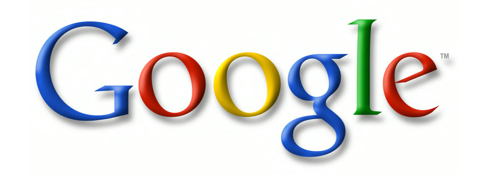
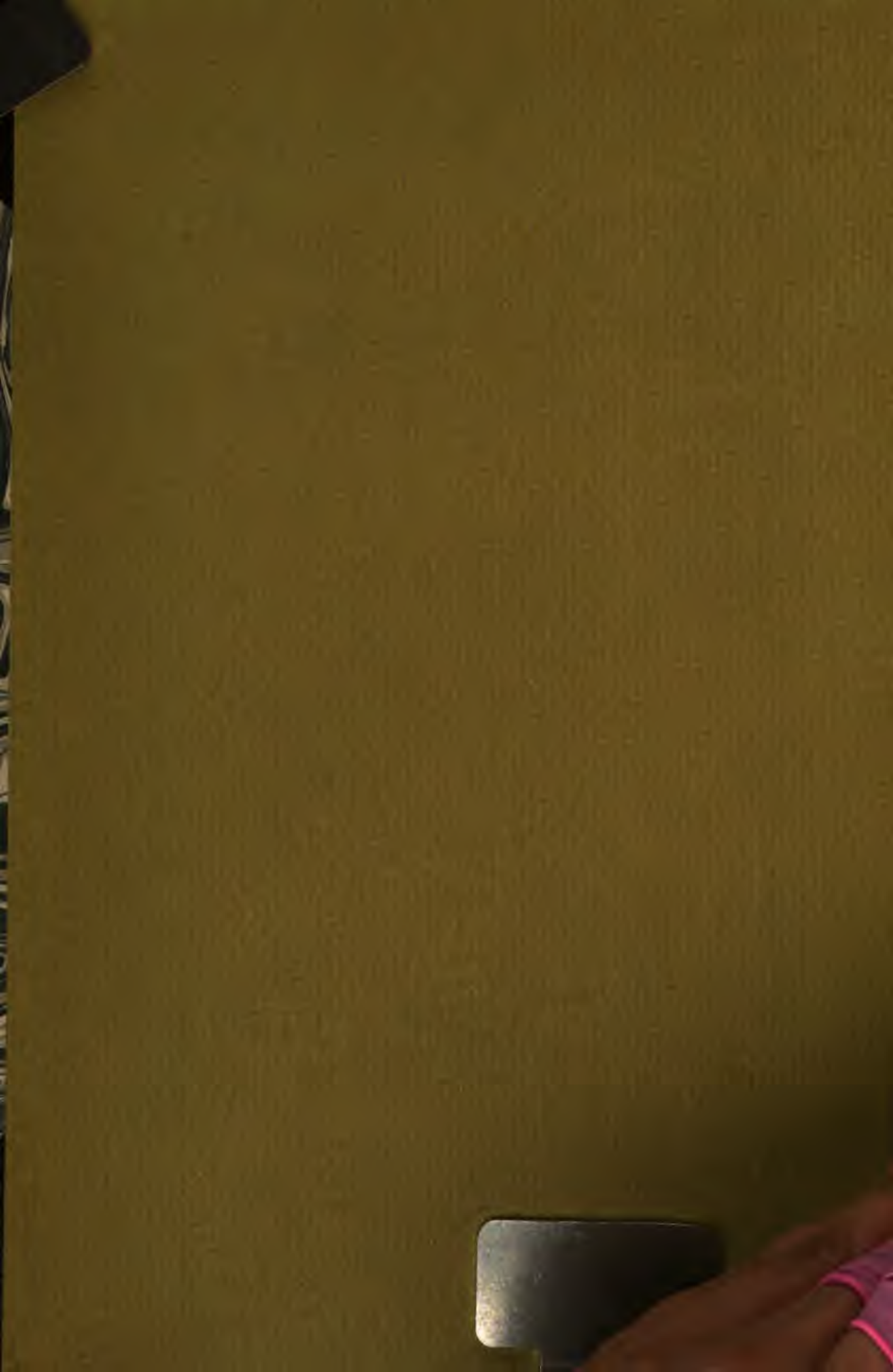








Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet

von

Ferdinand Böhm,

Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international,*

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Zehnter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

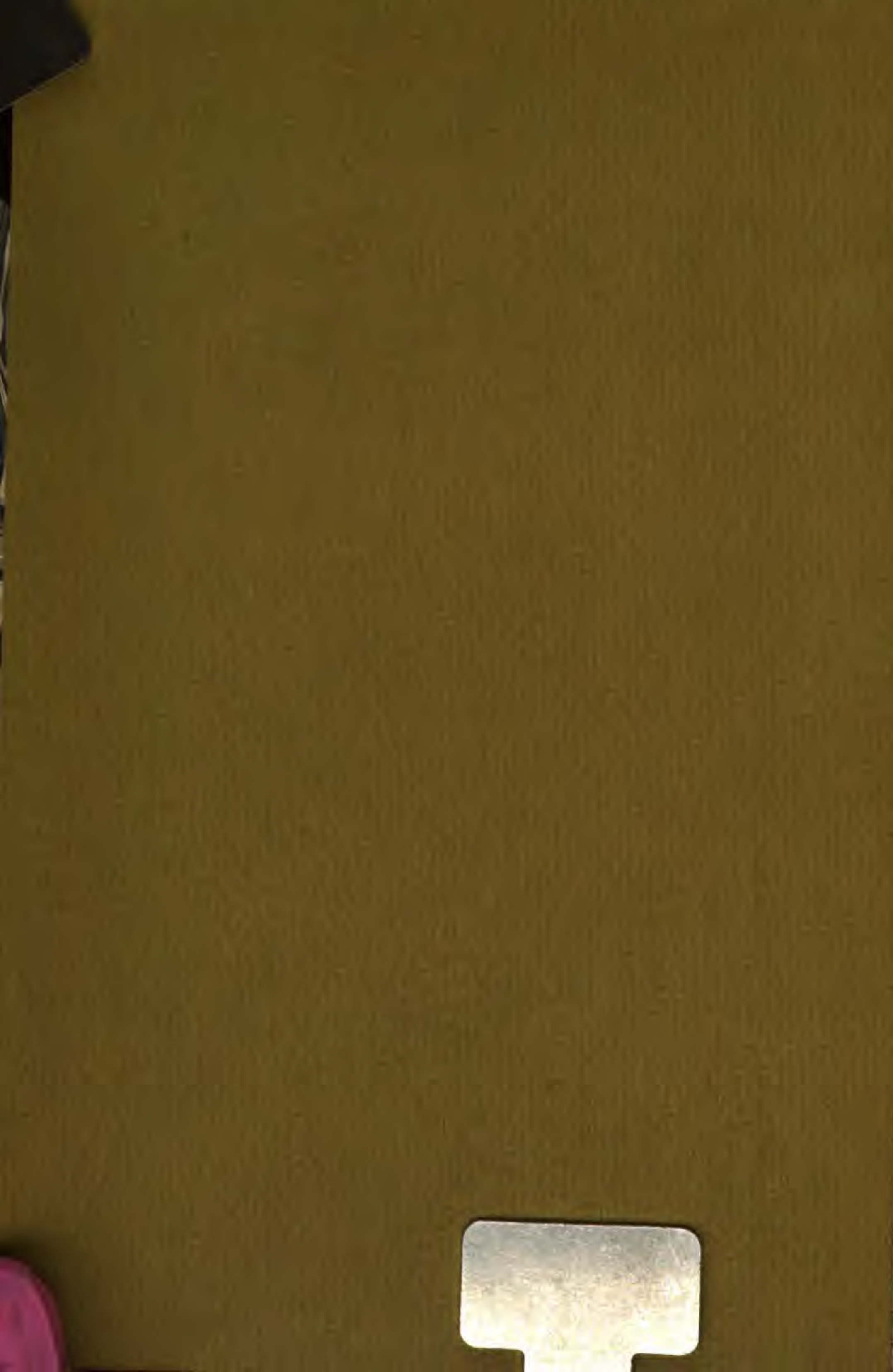
Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des X. Bandes (1900).

I.

Abhandlungen.





Die Eheschliefsung von Ausländern im Deutschen Reiche und von Deutschen im Auslande nach Gesetzgebung und Praxis des deutschen internationalen Privatrechts[1].

Von **Arthur Meyerowitz**, Gerichtsreferendar in Königsberg i. Pr.

Die Eingehung einer Ehe ist mit Beziehung auf ihre Zulässigkeit und Gültigkeit aus zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Man hat zu unterscheiden die materiellen Voraussetzungen, negativ ausgedrückt die Ehehindernisse, und die Form der Eheschliefsung. Der gewöhnliche Fall, mit dem es das Recht der Eheschliefsung eines Staates zu thun hat, ist die Eheschliefsung von Inländern unter einander im Inlande. Die vorliegende Abhandlung soll die besonderen Fälle der „Eheschliefsung von Ausländern im Inlande und von Inländern im Auslande" und zwar speciell nach der deutschen Gesetzgebung und Praxis zur Darstellung bringen. Selbstverständlich kann es nicht unsere Aufgabe sein, die Ehehindernisse und die in Betracht kommende Form in jedem einzelnen Falle festzustellen. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Frage, welchem örtlichen Rechte für die materiellen Voraussetzungen und für die Form der Eheschliefsung von Deutschen im Auslande und von Ausländern im Deutschen Reiche — sei es unter einander oder mit Fremden — nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen der mafsgebende Einflufs zukommt. Nur das deutsche Recht soll zur Darstellung gelangen. Um die Bedeutung dieses Satzes voll zu würdigen, mufs man vor allem im Auge behalten, dafs das internationale Privatrecht lediglich internes Recht des einzelnen Staates ist und dafs die Rechtspflegeorgane die ihnen vorliegenden Fälle immer nur nach den Vorschriften ihres eigenen Rechts zu beurteilen haben. Aufgabe des Standesbeamten und Richters ist es, zu untersuchen, ob in dem gegebenen Falle besondere Bestimmungen seines Heimatsstaates bestehen, und er hat, wenn solches nicht der Fall ist, die in seinem einheimischen Rechte geltenden und anerkannten Regeln des internationalen Privatrechts zu befolgen. Letztere allein entscheiden über die Zulässigkeit des Abschlusses und die Gültigkeit der geschlossenen Ehe und bestimmen das hierfür mafsgebende Recht. Abweichende Gesetzesbestimmungen eines anderen Staates oder Rechtsgebietes sind für den deutschen Richter nicht mafsgebend, was allerdings die Folge haben kann, dafs über die Gültigkeit einer Eheschliefsung von den Gerichten verschiedener Staaten oder Rechtsgebiete nach verschiedenem Rechte

1) Verzeichnis der nur mit dem Namen des Verfassers citierten Schriften und sonstigen Abkürzungen vergl. am Ende der Abhandlung.

und deshalb auch in entgegengesetztem Sinne entschieden wird[1a]). Der traurige Übelstand, dafs dieselbe Ehe möglicherweise nach dem Gesetze des einen Staates gültig und nach dem Gesetze vielleicht des Nachbarstaates unzulässig ist, ist bei dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht zu vermeiden. Es wird zur Zeit unmöglich sein, einen Grundsatz aufzustellen, nach welchem jeder Ehe die gleiche Anerkennung in allen gesitteten Staaten sicher ist[2]).

Streng logisch wären demnächst die materiellen Voraussetzungen und darauf folgend die Form der Eheschliefsung zu erörtern. Mit Rücksicht darauf, dafs die Form der Eheschliefsung für die hier zu erörternden Fragen praktisch wichtiger und interessanter ist, soll im Anschlufs an die Anordnung, die auch *Neumann* in seinem preisgekrönten „Internationalen Privatrecht" befolgt, mit der Erörterung der Form der Eheschliefsung begonnen werden.

Erster Teil:

Die Form der Eheschliefsung.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Was die Form der Eheschliefsung angeht, so hat hier der für die Form der Rechtsgeschäfte überhaupt bedeutungsvolle Satz *locus regit actum* sein recht eigentliches Anwendungsgebiet. Zum Verständnis sollen einige Bemerkungen über den Sinn der obigen Regel voraufgeschickt werden.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist eine der Voraussetzungen, ist ein Bestandteil desselben. Es erscheint demnach angemessen, die erforderliche Form nach demjenigen örtlichen Rechte zu beurteilen, dem das Rechtsgeschäft überhaupt unterliegt, oder genauer, wo das in Frage kommende Rechtsverhältnis, für welches das Rechtsgeschäft nur ein Durchbruchspunkt ist, seine Wirkung äufsert. Die Rechtskonsequenz spricht daher für den Satz: Die Form eines Rechtsgeschäfts kann nur nach demjenigen Gesetze beurteilt werden, welches für Begründung, Aufhebung oder Abänderung des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses mafsgebend ist. Nun wird es oft schwierig, mitunter sogar unmöglich sein, an einem vielleicht weit entfernten Abschlufsorte die gesetzlichen Formen des Ortes, dem das Rechtsgeschäft angehört, mit Sicherheit zu erfahren, oder wenn man sie kennt, zur Anwendung zu bringen. Die Erwägung, dafs unter diesen Umständen ein strenges Festhalten an obigem Princip vielfach bereits abgeschlossene Verträge ungültig oder den Abschlufs selbst überhaupt unmöglich machen würde, hat bereits am Ende des Mittelalters ein allgemeines Gewohnheitsrecht herbeigeführt, welches sich in dem Satze ausdrückt: *locus regit actum*, d. h. ein Rechtsgeschäft ist in Rücksicht auf seine Form als gültig zu be-

---

1a) Vergl. in anderem Zusammenhange Urteil des O.L.G. in Stuttgart vom 12. Juli 1895 in Zeitschrift Bd. VII S. 33 und 34, insbes. die S. 34 Anm. 1 angegebene Litteratur.

2) *Klöppel* in Zeitschrift I S. 201.

trachten, wenn die Formvorschriften des Errichtungsortes beobachtet worden sind. Dieser Satz ist mit fast völliger Einhelligkeit von Theorie, Praxis und Gesetzgebung aller kultivierten Länder adoptiert worden. Er bezieht sich aufserhalb des Sachenrechts auf alle möglichen Arten von Rechtsgeschäften, nicht nur auf obligatorische Verträge, sondern auch auf letztwillige Verfügungen und den Akt der Eheschliefsung[3]). Der obige Satz ist nicht das Gebot juristischer Konsequenz, er verdankt vielmehr seine Entstehung und Anerkennung den Bedürfnissen des Verkehrs. Die obige Regel sollte eine Erleichterung für den Rechtsverkehr schaffen, eine Begünstigung und nicht eine Beschränkung darstellen. Demgemäfs kann nach allgemeiner Anschauung die Handlung sowohl in den Formen der *lex loci actus*, als in den Formen des für sie allgemein mafsgebenden örtlichen Rechts rechtsgültig vorgenommen werden. Der Satz *locus regit actum* hat nur eine fakultative, nicht eine prohibitive, zwingende Bedeutung. Dies gilt an sich auch für die Form der Eheschliefsung. Die Ehe kann gültig in der am Eingehungsorte oder in der nach den Heimatsgesetzen der Eheleute vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden. Unbedenklich ist es auch, die Abschliefsung der Ehe in der Form des für die persönlichen Verhältnisse des Ehemannes mafsgebenden örtlichen Rechts als desjenigen, wo die Ehe ihre Wirkung äufsert, zu gestatten[4]). (Vergl. dagegen bezüglich der materiellen Voraussetzungen S. 27 der Abh.)

Die bisher angeführten Grundsätze können jedoch nur zur Anwendung kommen, soweit nicht die positiven Gesetzgebungen oder Rechtsauffassungen der Staaten ausdrücklich oder ihrem Inhalte nach sich dieser Auslegung entziehen. Es kann jeder Staat innerhalb seines Gebietes die Anwendung ausländischer Formen gültig ausschliefsen und die Beobachtung inländischer Formen auch Ausländern zur Pflicht machen. In diesem Falle hat die Regel *locus regit actum* entgegen ihrem ursprünglichen Zwecke und ihrer Entstehungsgeschichte zwingende Bedeutung. Der fremde Staat hat als Gegenmittel nur die Retorsion. Bei Verkehrsgeschäften werden derartige Ausnahmen selten vorkommen, da die Staaten ein Interesse daran haben, den Verkehr möglichst frei und ungebunden zu gestalten. Anders ist es bei der Eheschliefsung, wo das öffentliche Interesse in hervorragendem Mafse beteiligt ist. Die aufserordentliche Bedeutung dieses Instituts für das öffentliche Leben, die Erwägung, dafs unsichere Formen hier leicht entsittlichend auf das Volk wirken können, sowie zahlreiche Rücksichten staatsrechtlicher Natur können die Gesetzgebung des Ortes veranlassen, über die Form

---

3) *Zitelmann* II S. 136 ff. 143 ff. *v. Bar*, Theorie I S. 337, 353 ff., 460. *v. Savigny* VIII S. 350. *Niemeyer*, Vorschläge S. 96 und 170. *Rocholl* in Zusammenst. VI S. 21. *Stobbe* I S. 248, 270. *Windscheid* I S. 84 und Anm. 13. *Dernburg* I S. 109. *Gierke* S. 231. Über die Regel *locus regit actum* im kanonischen Recht vergl. *v. Scherer*, Kirchenr. II (1899) S. 209 Anm. 214 (§ 112).

4) *Seuffert* Bd. 42 Nr. 214. *Regelsberger* S. 177. *Stobbe* I S. 270. *Hergenhahn* S. 138.

der Eheschliefsung die lokale Souveränität unbedingt entscheiden zu lassen. Ebenso ist es möglich und kommt vielfach vor, dafs der heimatliche Gesetzgeber die Bestimmung trifft, dafs eine im Auslande in den dortigen Formen geschlossene Ehe ungültig sei. Es kann dies zu internationalen Schwierigkeiten führen.

Mit Beziehung auf das deutsche internationale Eheschliefsungsrecht mufs hinsichtlich der Form der Eheschliefsung die Eingehung derselben im Inlande und im Auslande unterschieden werden.

§ 2. In welcher Form können Ausländer im Deutschen Reiche eine Ehe eingehen?

a) Die deutschen Formvorschriften betreffend die Eheschliefsung haben für das Gebiet des Deutschen Reiches zwingenden Charakter.

Für die Ehen im Inlande ist die Stellungnahme zu den über die Form der Eheschliefsung geltenden Grundsätzen klar gegeben. Nach § 13 Abs. 3 [5]) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Verbindung mit § 1317 des Gesetzbuchs, welche den im Resultate auf dasselbe hinauskommenden § 41 [6]) des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ablösen, kann — abgesehen von dem in § 75 des genannten Gesetzes bezw. Art. 46 E.B.G. vorgesehenen unwesentlichen Ausnahmefalle — die Ehe gültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden [7]). Danach ist die obligatorische Civilehe die allein rechtsgültige Form der Eheschliefsung für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches. Die genannten Bestimmungen sind von dem deutschen Richter auf alle Ehen anzuwenden, welche seit dem Zeitpunkte der Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 innerhalb des

---

5) Vergl. Entw. *Gebhard* § 16 Abs. 2; E. II. § 2245 Abs. 2; E.B. § 2370 Abs. 2; E.R. Art. 12 Abs. 3 des E.G. E. I. und die Motive enthalten nichts, was zur Erklärung des Gesetzes gebraucht oder mifsbraucht werden könnte, d. h. das internationale Privatrecht ist in ihnen nicht behandelt. Die ausgezeichneten *Gebhard*schen Motive und die Kommissionsprotokolle II. Lesung sind, soweit ihre Erörterung für das geltende Recht von Interesse ist, an den einschlägigen Stellen der Abh. citiert. *Niedner* S. 36. *Niemeyer* S. 40. Bericht der Reichstagskommission S. 180. *Barazetti* S. 59/60. *Keidel* in Zeitschrift VII S. 239. *Achilles* S. 682. *Fischer-Henle* S. 1020. *Haidlen* IV S. 426. *Leske* S. 17. *Mugdan* S. 282 f.

6) Vergl. über die hierher gehörigen Fragen *v. Sicherer* S. 346 zu § 41, *Hinschius* S. 158 zu § 41 Note 49. *Stiegele* S. 140 Anm. 175. *Stölzel* S. 2. *Gebhard* S. 102. *v. Bar*, Theorie I S. 463. *Neumann* S. 100. *Koch* III S. 75 Anm. 21.

7) Art. 13 Abs. 3 E.G.B.: „Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschliefslich nach den deutschen Gesetzen."

§ 1317 B.G.: „Die Ehe wird dadurch geschlossen, dafs die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen etc."

§ 41 des G. vom 6. Februar 1875: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden."

deutschen Reichsgebietes eingegangen sind. Ausländer unterstehen, wenn sie bei uns heiraten wollen, genau dem gleichen Rechte. Durch die Bestimmung des Art. 13 Abs. 3 E.B.G. ist jeder Zweifel bezüglich der exklusiven Tendenz der Formvorschriften über die Eheschliefsung ausgeschlossen. Die Regel *locus regit actum* hat somit für die Form der in Deutschland abzuschliefsenden Ehen unbedingt zwingende Bedeutung. Nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe ist rechtsgültig, jede in anderer Form geschlossene Ehe ist nichtig. Dies gilt insbesondere von den durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehebündnissen der Fremden, und zwar selbst dann, wenn die Gesetzgebung des fremden Staates, dem die Eheschliefsenden angehören, die Beobachtung der kirchlichen Form unbedingt fordern sollte, wie dies seitens Rufslands hinsichtlich der Mitglieder der orthodoxen Kirche geschieht[8]). Derartige Bestimmungen sind übrigens durchaus verkehrt und unzweckmäfsig. Kein Staat sollte seinen Unterthanen, welche eine Ehe eingehen wollen und können, dieselbe durch das Verlangen sittlich-religiöser Förmlichkeiten, welche am Orte des Aufenthalts der Nupturienten oft nicht einmal erfüllt werden können, erschweren oder unmöglich machen. Man sollte die Bedeutung derartiger Förmlichkeiten nicht über das Mafs steigern. Von *Savigny* und *Thöl*[9]) wird allerdings die Auffassung vertreten, dafs ein Gesetz, welches die kirchliche Trauung fordere, eine *lex cogens* sei. Ebenso hat wunderbarerweise der Haager Kongrefs in Art. 4 über die Bestimmungen der Ehe den Satz aufgenommen: „Als gültig in formeller Hinsicht wird überall jede Ehe anerkannt, die nach den Gesetzen des Landes, wo sie stattgefunden hat, geschlossen worden ist. Es ist jedoch selbstverständlich, dafs die Länder, nach deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung erforderlich ist, die Ehen ihrer Staatsangehörigen nicht als gültig erachten können, sobald jene ohne Beobachtung dieser Vorschrift im Auslande geschlossen worden sind[10]).“ Der letzte Satz ist unzweifelhaft unrichtig. Es soll nicht verkannt werden, dafs ein christlicher Staat konsequent handelt, wenn er der Ehe, seiner Grundlage, auch rechtlich einen christlichen Charakter vindiciert. Es fragt sich indessen doch jedenfalls, ob christliche Ehen ohne kirchliche Trauung begrifflich und wesentlich unmöglich sind. Diese Frage mufs entschieden verneint werden. Die Trauung ist nach ihrem geschichtlichen Ursprunge und nach moderner Auffassung ein weltlicher Akt[11]). Auch der Geistliche, der eine Trauung vornimmt, thut dies mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung immer nur kraft der Gesetze des Staates, er ist also insoweit Civilstandsbeamter des Staates[12]).

8) Bericht der Reichstagskommission S. 181. *Gebhard* S. 102. *Donle* S. 70 Anm. 2.

9) *Savigny* VIII S. 357. *Thöl* § 80.

10) *Cahn*, „Zweiter internationaler Kongrefs für internationales Privatrecht im Haag“ (25. Juni bis 13. Juli 1894) in Zeitschrift V S. 5.

11) Obertribunal XXIX S. 388. *v. Bar*, Theorie I S. 473.

12) Vortrefflich bemerkt Luther in seinem Traubüchlein: „So manchs Land, so manche Sitte“ sagt das gemeine Sprichwort, demnach weil die

Deutschland also erkennt eine im Deutschen Reiche vorgenommene kirchliche Trauung, der nicht die civile vorangegangen ist, nicht an. Nicht zu übersehen ist, dafs sich der Einflufs der Bestimmung der deutschen Gesetze nur soweit erstreckt, als die Gültigkeit solcher Ehen in unserem Staate in Frage kommt, während der Heimatsstaat des Ausländers die in seinen Formen bei uns vollzogene Ehe als gültig behandeln kann. Jedoch wird es für den Ausländer regelmäfsig unmöglich sein, die Ehe mit Umgehung der deutschen Formen, in den Formen der Heimat einzugehen. Den Geistlichen ist durch § 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bei Strafe verboten, die kirchliche Trauung vorzunehmen, bevor der Nachweis des bereits stattgefundenen Eheschlusses vor dem Standesbeamten geführt ist (vergl. jedoch den Abs. 2, welchen § 67 durch Art. 46 des Einf.G. zum B.G.B. erhalten hat).

Auch Konsulatsehen von Ausländern sind im Deutschen Reiche principiell ausgeschlossen. Gegen den betreffenden Konsul würde ohne weiteres wegen Amtsanmafsung vorgegangen werden. Die ausländischen diplomatischen Vertreter und Konsuln können eine Funktion als Civilstandsbeamte nur auf Grund des internen Staatsrechtes ausüben. Die besondere Zustimmung des Staates zur Vornahme von Eheschliefsungen seitens der bei ihm beglaubigten diplomatischen Agenten und Konsuln wird deswegen gefordert, weil diese Vornahme, als Ausübung einer freiwilligen Gerichtsbarkeit, ohne Genehmigung des Staates mit dessen Souveränität nicht vereinbar ist[13]). Dieser Standpunkt wird in den europäischen Staaten, in denen die obligatorische Civilehe eingeführt ist, ganz allgemein vertreten (vergl. z. B. Bericht des Bundesrats etc., Schweiz. Bundesblatt 1899 I S. 361 [in Zeitschrift IX S. 266], worin die Vornahme civilstandsamtlicher Funktionen durch die Konsuln auswärtiger Staaten in der Schweiz für unzulässig erklärt wird).

b) Die Möglichkeit der Umgehung der deutschen Form.

Zwei Möglichkeiten sind jedoch gegeben, auch innerhalb des Deutschen Reiches die deutschen Formen zu umgehen. Bestimmt ein

---

Hochzeit ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zwei Mal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens, etliche nur einmal; etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor; solch's alles und dergleichen lass' ich Herren und Rat schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an. Aber so man von uns begehrt für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun." Freilich nennt er die kirchliche Eheschliefsung eine „feine und christliche Ordnung", aber er stellt die Trauung nicht als ein Postulat der Kirche auf, „sondern vielmehr als eine Erfüllung eines von aufsen her an die Kirche gerichteten Begehrens, dem sie sich nicht entziehen dürfe. (*Friedberg*, Recht der Eheschliefsung (1865) S. 204.)

13) Vergl. *Mariolle* im „Archiv für öffentliches Recht" XIII (1897) S. 490, der die staats- und völkerrechtliche Seite der Eheschliefsung vor diplomatischen Agenten und Konsuln eingehend erörtert.

Staat, wie z. B. die nordamerikanische Union, dafs seine Unterthanen die Ehe auch formlos oder etwa vor Privatzeugen eingehen können, so wird sie der deutsche Staat nicht hindern können, ausschliefslich ausländische Formen anzuwenden[14]). Der deutsche Richter würde eine solche Ehe, wenn er in die Lage kommt, über deren Gültigkeit zu entscheiden (vergl. § 606 der C.Pr.O., Fassung vom 17. Mai 1898[15])), für nichtig erklären müssen. Auch würde er die Ehe als nicht vorhanden anzusehen haben, in allen Fällen, in denen die Gültigkeit derselben eine Vorfrage wäre für die Entscheidung eines anderen Rechtsanspruchs, z. B. eines Erbanspruchs.

Eine andere Möglichkeit, sich über die deutschen Formvorschriften hinwegzusetzen, besteht für den Ausländer in der Eingehung der Ehe vor dem Gesandten oder, sofern es sich um eine kirchliche Trauung handelt, vor dem Gesandtschaftsprediger. Die diplomatischen Vertreter geniefsen das Privilegium der Exterritorialität und können daher nicht in Strafe genommen werden. Die Vornahme der Eheschliefsung bleibt hier zwar straflos, aber sie ist nichts destoweniger unzulässig und nach deutschem Rechte ungültig, die betreffenden Nupturienten müfsten denn Exterritoriale sein[16]). Vor der Ungültigkeit schützt auch die Vornahme der Eheschliefsung im Gesandtschaftsgebäude nicht. Auch dieses ist deutscher Boden und den deutschen Gesetzen unterworfen. Für die Gesandtschaftsgebäude ist Exterritorialität nicht begründet[17]). Wenn gleichwohl von einer solchen gesprochen wird, kann dies nur in dem Sinne geschehen, dafs die betreffenden Gebäude den Behörden des Inlandes unzugänglich sind. Die rechtlichen Beziehungen derselben bestimmen sich nach inländischem Rechte. Soweit der Satz *locus regit actum* in Frage kommt, gelten sie als Teile des Inlandes, nicht des Auslandes. Die deutsche Reichsregierung hält mit Recht streng an dieser Auffassung fest[18]). Der entgegengesetzte Standpunkt würde auch zu der widersinnigen Konsequenz führen, dafs jedes beliebige Individuum, insbesondere auch die eigenen Unterthanen des Deutschen Reiches innerhalb Deutschlands eine formell gültige Ehe unter denselben Bedingungen wie im Auslande eingehen könnten.

c) *Einzelheiten über die formellen Erfordernisse.*

Der oben aufgestellte Satz, wonach die Regel *locus regit actum* für die Form der Eheschliefsung in Deutschland zwingende Bedeutung hat, bezieht sich auf alle formellen Erfordernisse, insbesondere auch auf das Aufgebot. Auch den Ehen der Ausländer soll das Aufgebot

---

14) *v. Bar*, Theorie I S. 464; Lehrbuch S. 73 Anm. 1.
15) Vergl. dazu *Mariolle* in Zeitschrift VIII (1898) S. 456 ff.
16) *Zorn* in *Hirth*, Annalen (1882) S. 122. *Gebhard* S. 102.
17) *Hinschius* S. 158 Note 49. *v. Bar*, Theorie I S. 466. *Koch* III S. 75 Anm. 21.
18) *Gebhard* S. 24 und 102 Anm. 1. Dem Resultate nach übereinstimmend auch *Martens*, Völkerr. II S. 304.

nach den Vorschriften der deutschen Gesetze vorangehen. Von sonstigen Ordnungsvorschriften sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen die in allen Bundesstaaten mit Ausnahme Bremens bestehenden Bestimmungen, welche die Eheschliefsung der Ausländer im Inlande entweder von der Beibringung eines Zeugnisses abhängig machen, dafs nach dem Rechte des Heimatsstaates der beabsichtigten Ehe ein Hindernis nicht im Wege stehe oder von einer Erlaubnis der inländischen Obrigkeit, deren Erteilung unter anderem durch den Nachweis der Zulässigkeit der Ehe nach dem Rechte des Heimatstaates bedingt ist. Diese Vorschriften sind nach § 1315 Abs. 2 B.G.B. unberührt geblieben (vergl. auch § 38 Ges. vom 6. Februar 1875)[19 und 19a]. Grund und Zweck

---

19) Gesetzgeberische Vorarbeiten: E. I. § 1243 Satz 2 und Motive IV S. 34. E. II. § 1221 Satz 2; E.B. § 1300 Satz 2. E.R. 1298 Abs. 2. Litteratur: *Hinschius* S. 136 ff. *v. Sicherer* S. 274 ff. *Planck*, B.G.B. IV. Bd. S. 18. Vorbemerkung zu Buch IV. Zweiter Titel und S. 34 zu § 1315 Abs. 2. Die durch § 1315 Abs. 2 in Bezug genommenen Bestimmungen der Landesgesetze sind zumeist in den von den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäfs Art. 3, 218 E G. erlassenen Gesetzen neu geordnet. Vergl. u. a. α) Preufsen: Ges. vom 20. September 1899 Art. 43 §§ 1—5 (Ges.Slg. 1899 Nr. 31 S. 203). β) Württemberg: Ges. vom 28. Juli 1899 Art. 256 (Reg.Bl. 1899 Nr. 22 S. 511). γ) Hessen: Ges. vom 17. Juli 1899 Art. 104 (Reg.Bl. 1899 Nr. 24 S. 161, 162). δ) Baden: Ges. vom 17. Juni 1899 Art. 32. ε) Mecklenburg-Schwerin: V. vom 9. April 1899 § 207. ζ) Sachsen-Weimar-Eisenach: G. vom 5. April 1899 §§ 175 ff. η) Braunschweig: G. vom 12. Juni 1899 §§ 67—72. ϑ) Anhalt: G. vom 18. April 1899 Art. 56 §§ 1—5. ι) Lippe: G. vom 17. November 1899 § 34. ϰ) Hamburg: G. vom 14. Juli 1899 § 67. Vergl. zu δ)—ϰ) *Becher*: „Die Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche.“ Abt. II. S. 25. XI S. 44. XXI S. 34. 35. IV S. 17. 18. I S. 25. IX S. 8. 9. VII S. 10.

Für Bayern gilt Art. 34 (39 frühere Fassung) des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899. Vergl. „Der Standesbeamte“ 1899. S. 219 a. E. Für Sachsen gilt § 7 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6 Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung vom 12. Juli 1899. Zeitschrift IX S. 502.

Die in den citierten Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften, welche Ausländer verpflichten, den Nachweis zu führen, dafs sie ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen, finden auf Italiener, Belgier und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe eingehen wollen, keine Anwendung. Vergl. Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Italien vom 3. Dezember 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 155), mit Belgien vom 8. Oktober 1875 (Centralblatt 1875 S. 719) und mit der Schweiz vom 4. Juni 1886 (Centralblatt 1886 S. 232).

19a) Das Preufs. Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 22. September 1899 Art. 43 bestimmt:

§ 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preufsen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dafs der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben aufserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dafs sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Ehe-

dieser Bestimmungen sind in erster Reihe in der grofsen Bedeutung zu suchen, welche die im Inlande geschlossenen Ehen der Fremden für die Interessen des Inlandes darum haben, weil ihm Inländerinnen, welche eine vom Rechte des Mannes nicht anerkannte Ehe eingehen, leicht in der Folge samt ihren Kindern zur Last fallen können, ferner in dem Bestreben, in Wahrung der dem Auslande gegenüber bestehenden Pflichten, die Eingehung gesetzwidriger Ehen von Ausländern zu verhüten und der Umgehung ausländischer Gesetze entgegen zu treten [20]). Die ausländischen Rechte kennen ähnliche Vorschriften. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen in der Hauptsache um blofse Ordnungsvorschriften. Vom Standpunkte des deutschen Rechts ist ihre Erfüllung in erster Reihe Form. (Dies wird von *Hinschius* S. 170 Anm. 94 zu § 48 und *v. Sicherer* S. 137 ff. nicht genügend beachtet.)

d) Die Befolgung ausländischer Formvorschriften neben den deutschen bleibt den Interessenten überlassen.

Die Formen des deutschen Rechts sind erforderlich und ausreichend. Die Berücksichtigung des Personalstatuts der Nupturienten bezw. des Mannes allein in der Weise, dafs neben der deutschen Form der Eheschliefsung auch die durch jenes Personalstatut vorgeschriebene erforderlich sein solle, verträgt sich nicht mit der Rücksicht auf die Antorität der von deutschen Behörden vorgenommenen Amtshandlungen. Ob Ausländer mit der in deutschen Formen abgeschlossenen Ehe für sich allein nach ihrem heimischen Rechte bestehen können und ob es vielleicht für sie empfehlenswert ist, die einheimische Form nachzuholen, ist eine andere Frage. Selbstverständlich steht es den Ausländern, wie ja auch den Deutschen frei, dem standesamtlichen Akte die kirchliche Trauung folgen zu lassen. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, dafs das Volksbewufstsein in Deutschland zur vollständigen Legitimität der Ehe noch heute die kirchliche Trauung fordert. Eine Verpflichtung zu letzterer besteht jedoch nicht. Vom Standpunkte des Gesetzgebers ist die kirchliche Trauung ein *superfluum*.

Die gleichen Grundsätze wie für die Form der Eheschliefsung überhaupt gelten für das Aufgebot. Schliefsen Ausländer in Deutschland eine Ehe ab, bezüglich deren ihr heimisches Recht Verkündung des Aufgebots in der Heimat verlangt, so wird es lediglich ihre Sache sein, die Verkündung herbeizuführen. Für das Inland kann die Zulässigkeit der Ehe durch ein solches Aufgebot nicht bedingt sein, es kommen nur die inländischen Aufgebotsvorschriften in Betracht.

---

schliefsung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

§ 3 trifft Bestimmungen über die zur Ausstellung der in §§ 1 und 2 verlangten Zeugnisse zuständiger Behörden.

§ 4 giebt dem Justizminister zu § 1 für den Einzelfall und dem Minister des Inneren zu § 2 ein allgemeineres Dispensrecht.

§ 5: Die für die Eheschliefsung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

20) *Gebhard* S. 100. Zeitschrift VI S. 161 ff. *Planck* S. 126.

Keidel mifsbilligt die eben erörterten Grundsätze bezüglich der Form der Eheschliefsung auf das entschiedenste und meint insbesondere mit Beziehung auf die religiösen Vorschriften des Auslandes: „Wenn die Staaten sich nicht entschliefsen können, von der Forderung der obligatorischen Civilehe für diese Fälle abzugehen, scheint es wenigstens geboten, die Erfüllung der religiösen Förmlichkeiten als ein materiellrechtliches Erfordernis der Eheschliefsung zu behandeln und die Ehe, trotzdem sie in den den Gesetzen des Eheschliefsungsortes entsprechenden Formen abgeschlossen ist, als nichtig zu betrachten, wie dies trotz der formellen Gültigkeit auch sonst beim Mangel der inneren Voraussetzungen der Ehe geschieht[21]." Dieser Vorschlag verdient jedoch keinen Beifall. Wenn es sonst vorkommt, dafs eine formell gültige Ehe sich als materiell ungültig herausstellt, so liegen in solchen Fällen die Verhältnisse erheblich anders. Der Grund ist dann ein sich später herausstellender Mangel. Es wäre aber des Gesetzgebers unwürdig, eine Ehe trotz eines von vornherein bestimmten Mangels zuzulassen und sie dann für nichtig zu erklären. Die bayerische und preufsische Regierung haben einen anderen Modus gesucht. Das bayerische Staatsministerium des Inneren hat in einer Entschliefsung vom 18. April 1890 mit Beziehung auf die griechischen und russischen Staatsangehörigen bestimmt, dafs ihnen die nach bayerischem Landesrecht erforderliche Erlaubnis zum Abschlusse einer Ehe in Bayern nur dann erteilt werden solle, wenn nach Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dafs dieselben nach Vornahme der Eheschliefsung vor dem Standesbeamten den Vorschriften ihres Nationalgesetzes über die kirchliche Trauung genügen[22].

Die preufsischen Standesbeamten sind durch ministerielle Anordnung angewiesen, die standesamtliche Eheschliefsung von Nupturienten russischer Staatsangehörigkeit nur nach vorgängiger ministerieller Erlaubnis vorzunehmen, und diese wird nur dann erteilt, wenn *causa cognita* als sichergestellt erachtet werden kann, dafs der standesamtlichen Eheschliefsung die Trauung durch einen Geistlichen der Konfession des Bräutigams folgen werde[23]. Derartige Aushülfsmittel dürften jedoch schwerlich befriedigen. Es liegt auch hierin eine Beeinträchtigung der Autorität der von deutschen Behörden vorzunehmenden Amtshandlungen.

Richtig ist, dafs bei der Auffassung des deutschen Gesetzgebers vielfach Ehen werden geschlossen werden, die in der Heimat der Nupturienten ungültig sind. Diesem Übelstande kann wirksam nur dadurch begegnet werden, dafs man Fremde, die den erwähnten Ländern angehören, in Deutschland zur Eheschliefsung überhaupt nicht zuläfst.

e) *Ausnahmen von dem zu a—d erörterten Princip.*

An den erörterten Grundsätzen wird von der Gesetzgebung principiell festgehalten. Gesetzliche Ausnahmen sind natürlich möglich. Von einer

---

21) *Keidel* in Zeitschrift VII S. 239 Anm. 7.
22) *Keidel* a. a. O.
23) Bericht der Reichstagskommission S. 180.

solchen ist schon am Eingange des Paragraphen die Rede gewesen. § 75 des Ges. vom 6. Februar 1875 bestimmt in der Fassung, die er durch Art. 46, V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat: „Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliefsungen mafsgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Rechte die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiete des preufsischen Ges. vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Rechte dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes mafsgebend war."

„Diese Ausnahmebestimmung ist durch das an der Reichsgrenze, namentlich gegen Österreich, vorkommende eigentümliche Verhältnis einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten. Die solchergestalt eingepfarrten Ausländer haben das Recht, zur Vollziehung ihrer kirchlichen Trauungsakte die inländische Pfarrkirche zu benutzen [24])."

Im übrigen können Ausnahmen nur durch Staatsverträge geschaffen werden [25]). Es ist dies geschehen durch die folgenden Verträge, durch welche die von den betreffenden ausländischen Konsuln auf Grund ihrer Landesgesetze in Deutschland vorgenommenen Eheschliefsungen als nach deutschem Rechte gültige anerkannt werden.

1. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preufsen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870. Verlängert durch die Konvention zwischem dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reiche vom 12. Januar 1888.

Art. 8 Abs. 2. Die Ehe eines Salvadoreners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Salvador für gültig angesehen werden, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäfs den Gesetzen seines Heimatlandes (R.G.Bl. 1872 S. 377 ff., insb. 382 und 1889 S. 191).

2. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preufsen im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875 Art. 9, in Verbindung mit der Deklaration in dem Protokolle vom 21. November 1873 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff., insb. 18, 37, 38). Dieser Vertrag ist infolge Kündigung mit dem 31. November 1897 aufser Kraft getreten (R.G.Bl. 1897 S. 785). Vergl. über die unklare Fassung des aufser Kraft getretenen Vertrages *v. Sicherer* S. 346 Anm. 2.

3. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. 1882 S. 69 ff.), aufser Kraft seit 22. September 1887.

---

24) *v. Sicherer* S. 445. Vergl. auch *Hinschius* S. 209.
25) *Fischer-Henle* S. 1020. *Cosack* II S. 424.

Art. 14 (R.G.Bl. S. 78/79): Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliefsenden Teiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliefsungen von Angehörigen dieses Teiles vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden. Selbstverständlich kann eine Eheschliefsung vor dem Konsularbeamten mit Rechtswirksamkeit für das Gebiet, in welchem derselbe seinen Sitz hat, nicht erfolgen, wenn einer der Verlobten Angehöriger des vertragschliefsenden Teiles, in dessen Gebiete die Eheschliefsung erfolgt oder eines dritten Staates ist.

4. Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Paraguay vom 21. Juli 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 178 ff.).

Art. 3 (R.G.Bl. S. 179/180): Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliefsenden Teiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliefsungen von Angehörigen dieses Teiles nach Mafsgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschliefsungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger des Staates ist, in welchem der Konsul seinen Sitz hat.

5. Zusatzvertrag zu dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 113 f.).

Art. 1 (R.G.Bl. S. 114): Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliefsenden Teiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliefsungen zwischen Angehörigen dieses Teiles vorzunehmen und solche Eheschliefsungen zu beurkunden.

6. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 732 ff.).

Art. 11 (R.G.Bl. S. 735): Diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliefsenden Teiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliefsungen von Angehörigen dieses Teiles nach Mafsgabe der Gesetze derselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschliefsungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger desjenigen vertragschliefsenden Teiles ist, in dessen Gebiet der betreffende Beamte seinen Sitz hat.

Von allen nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Eheschliefsungen soll der betreffende Beamte den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Dieser Vertrag ist mit dem 17. Juli 1899 in Wirksamkeit getreten. (Vergl. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrages und des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 14. April 1896 im R.G.Bl. 1899 Nr. 28 S. 364.)

§ 3. In den Formen welches örtlichen Rechts können Deutsche im Auslande eine Ehe eingehen?

a) Deutsche können im Auslande, sei es unter einander oder mit Fremden, in den Formen des ausländischen Eheschliefsungsortes eine nach deutschem Rechte formell gültige Ehe eingehen.

Hinsichtlich der Ehen Deutscher im Auslande gilt neben den besonders zu erörternden[26]), durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht abgeänderten[27]) Vorschriften der §§ 1 des Ges. vom 4. Mai 1870 und 85 des Ges. vom 6. Februar 1875, für das bisherige Recht und für das Bürgerliche Gesetzbuch der schon mehrfach erwähnte Satz *locus regit actum* in seiner fakultativen Bedeutung. Für das Bürgerliche Gesetzbuch folgt dies aus Art. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, der hier vollinhaltlich in Wirksamkeit tritt[28]).

Art. 11 Abs. 1: Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis mafsgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

In den bisher geltenden Landesrechten (vergl. Art. 55 und Art. 198 E. B.G.B.)[29]) sind ähnliche Bestimmungen teils allgemeinen, teils speciellen Inhalts vorhanden. [Vergl. α) Allgemeines Landrecht für die preufsischen Staaten Teil I Tit. 5 § 111. Dazu Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1855 über eine in Schottland zu Gretna-Green nach schottischem Rechte vollzogene Ehe. Obertribunal Bd. XXIX S. 380 ff. *Seuffert* X Nr. 122. Präjudicien des Obertribunals 1849—1855 S. 4. Vergl. auch *Koch* I S. 203 Anm. 12 und III S. 75 Anm. 19; ferner ein Urteil des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1898 Bd. XLII (1899) Nr. 78 S. 336. β) Bayerische Gerichtsordnung von 1753. γ) § 10 des sächsischen Ges. vom 5. November 1875. δ) Art. 170 *code civil.* Dazu *Petersen* S. 258/259. *Zachariae* III S. 23/24. *Laurent* III S. 36 ff. *Gebhard* S. 103. *Hinschius* S. 157/158 Note 47 Abs. 2 und Abs. 3 zu § 41. *v. Sicherer* S. 349 Anm. 3. ε) § 23 des badischen Ges. vom 9. Dezember 1875. Dazu *Hinschius* S. 282.] Modifikationen bezüglich des Aufgebots, wie sie der *code civil* und das badische Landrecht enthält und wie sie insbesondere auch der Haager Kongrefs vorschlägt[30]), kennt das B.G.B. nicht. Das Aufgebot gehört zu den formellen Erfordernissen einer

---

26) S. 16 ff. der Abh.

27) Vergl. Art. 32. 40. 46. E.G.

28) Vergl. Entwurf *Gebhard* § 9. E. II. §§ 2240, 2245 Abs. 2 Satz 2. E.B. §§ 2365, 2370 Abs. 2 Satz 2. E.R. Art. 10 Abs. 1 des E.G. *Niedner* S. 30 ff. *Barazetti* S. 59. *Engelmann,* B.G.B. S. 32. Bericht der Reichstagskommission S. 180. *Mugdan* I S. 272 ff. 310.

29) G. vom 6. Februar 1875 enthält keine Bestimmungen.

30) *Cahn* in Zeitschrift V S. 5.

Eheschliefsung. Die Notwendigkeit und der Vollzug desselben sind nach denselben Gesetzen zu beurteilen, die über die Form der Eheschliefsung überhaupt entscheiden. Besondere Gründe, welche angezeigt sein lassen könnten, von den im Auslande heiratenden Deutschen zu fordern, dafs sie das Aufgebot im Gebiete des Deutschen Reichs bewirken lassen, auch wenn das Recht des Eingehungsortes der Ehe dies nicht verlangt, sind nicht vorhanden. Eine Bestimmung der gedachten Art würde das Mifsliche haben, dafs sie eine weitgehende Belästigung der im Auslande lebenden Deutschen in sich schliefst, und der Androhung von Nachteilen ungeachtet immer zu den Vorschriften gehören, die öfter gebrochen als befolgt werden[31]). Es konnte von besonderen Vorschriften über das Aufgebot für die im Auslande stattfindenden Eheschliefsungen um so eher Abstand genommen werden, als ja selbst für die im Inlande abgeschlossenen Ehen die Geltung der Ehe durch das Aufgebot nicht bedingt ist.

Es können also Deutsche im Auslande eine nach deutschem Rechte formell gültige Ehe in den durch die Gesetze des Aufenthaltsortes vorgeschriebenen Formen eingehen.

Selbstverständlich kann ein Europäer sich nicht heidnischer Formen bedienen. Ebensowenig können die islamitischen Formen für ausreichend angesehen werden. Die tiefen und grundsätzlichen Verschiedenheiten, die zwischen christlicher und islamitischer Auffassung in Bezug auf die Ehe, deren öffentlich- und privatrechtliche, religiöse, sittliche und sociale Bedeutung unüberbrückbar bestehen und ihre festen und deshalb unabänderlichen Wurzeln in der Geschichte, Religion, Heimat und Organismus des Mohammedaners haben, verbieten dem Europäer, auch jene Formen anzuwenden[32]).

Von diesen selbstverständlichen Ausnahmen abgesehen, ist die Anwendung der ausländischen Form stets als ausreichend zu betrachten.

Für die Anwendung der ausländischen Form ist es durchaus gleichgültig, ob in dem fremden Staate die kirchliche oder bürgerliche Form besteht. Es ist darüber schon gesprochen worden[33]); hier mag noch eine vortreffliche Ausführung *v. Bars* ihre Stelle finden: „Dafs in einem Staate die Eheschliefsung kirchliche, in dem anderen Staate staatliche Sache ist, begründet für die internationale Behandlung keinen Unterschied. Im internationalen Rechte kennen wir nur das Recht der Staaten; die Kirchen bilden allgemeine Institutionen ohne territoriale Abgrenzung; wollte man das Recht der einzelnen Staaten hier mit dem Rechte der Kirchen auf gleiche Linie stellen, so würde man durchaus inkommensurable Dinge einander gleich stellen. Im internationalen Recht kann das Recht der Kirchen, soweit es in den einzelnen Staaten gilt, nur als Recht dieser Staaten in Betracht kommen. Dieses ergiebt sofort jene Antwort. Für den Staat A, in welchem staatliche Ehe-

31) *Haidlen* III S. 29 ff. zu § 1316. *v. Bar*, Lehrbuch S. 75. *v. Sicherer* S. 357. *Gebhard* S. 103. *Neumann* S. 102.
32) Zeitschrift V S. 219.
33) Vergl. S. 5 der Abh.

schliefsung gilt, ist die im Staate B geltende kirchliche Eheschliefsung ebenfalls nur staatliche Eheschliefsung; der Geistliche, der dabei fungiert, ist insoweit Civilstandsbeamter[34]).“

Auch die Thatsache, dafs die ausländische Form eine sehr laxe ist, ändert an den ausgesprochenen Grundsätzen nichts. Die Gretna-Green-Trauung ist schon erwähnt worden. Noch interessanter ist ein Urteil des Civilgerichts an der Seine vom 3. August 1894, in welchem nachstehende Grundsätze aufgestellt werden:

„1. Die von einem Franzosen im Auslande abgeschlossene Ehe ist in Bezug auf die Form des Abschlusses, sowie die Art des Nachweises desselben nach der Form des Ortes der Vornahme der Eheschliefsung zu beurteilen.

2. Nach dem Gesetze des Staates New York ist hierüber die Verabfassung eines Civilstandsaktes nicht erforderlich, um die Rechtsgültigkeit einer Ehe zu beweisen. Dieselbe kann durch einen Notorietätsakt festgestellt werden.

3. Nach dem Rechte und der Praxis desselben Staates äufsert das einfache Zusammenleben von zwei Personen verschiedenen Geschlechts, das längere Zeit hindurch dauert, dieselben Wirkungen, wie eine vorschriftsmäfsig eingegangene Ehe. In dieser Hinsicht ist ausreichend, dafs die Frau mit dem Manne eine gewisse Zeit hindurch in derselben Behausung gelebt hat, dessen Namen trug, bei den übrigen Personen als Ehegattin galt, d. h. alle Rechte und Pflichten ausübte, die nach französischem Rechte eine legitime Eheschliefsung mit sich bringt.

4. Für die Legitimität der Kinder genügt in diesen Fällen der Nachweis, dafs das Zusammenleben der Eltern des Kindes nach dem Rechte des Geburtsortes als ein eheliches gegolten habe[35]).“

Über ein ähnliches Urteil berichtet *Fiore*. Wie dieser einem Urteile des Kassationshofs in Paris entnimmt, genügt in Pennsylvanien die Thatsache des Zusammenwohnens, *„avec renommée publique d'état de mari et de femme legitime.“* Der Kassationshof hat kein Bedenken getragen, eine solche Ehe als gültig zu behandeln[36]).

Ob die deutsche Praxis soweit gehen würde, erscheint allerdings zweifelhaft.

Die im Auslande geschlossene Ehe ist in Rücksicht auf die Form auch dann gültig, wenn sich die Nupturienten nur deshalb ins Ausland begeben haben, um den inländischen Förmlichkeiten zu entgehen. Es liegt darin keine die Gültigkeit beeinträchtigende Umgehung des Gesetzes und ist es durchaus unrichtig, hier von einem Handeln *in fraudem legis domesticae* zu sprechen. Die deutsche Wissenschaft und Praxis ist darüber einig[37]). Wenn das Recht einmal die Wahrung der am

---

34) *v. Bar*, Theorie I S. 472/73.
35) Zeitschrift V S. 517.
36) *Gebhard* S. 103.
37) *Niemeyer*, Vorschläge S. 101. *v. Bar*, Theorie I S. 350. *Gebhard* S. 50. *Regelsberger* S. 170. *Stobbe* I S. 270. *Zitelmann* II S. 151 a. E. 152 Anm. 89.

Orte der Vornahme erforderten Formen für ausreichend erachtet, so mufs es als ganz gleichgültig erscheinen, ob der Handelnde von dieser Erlaubnis aus dem Grunde Gebrauch macht, weil er sich gerade im Auslande aufhält und ihm vielleicht keine andere Form zu Gebote steht, oder lediglich deshalb, weil die ausländische Form mit weniger Unbequemlichkeiten verknüpft ist oder ihm aus anderen Gründen mehr zusagt[38]). Wenn strenggläubige Deutsche, um die standesamtliche Eheschliefsung zu vermeiden, die Ehe an einem Orte eingehen, wo eine bürgerlich wirksame Eheschliefsung vor dem Priester anerkannt ist, so ist dagegen durchaus nichts einzuwenden.

b) Die von Deutschen vor dem deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter abgeschlossene Ehe.

Es ist bisher erörtert worden, dafs Ehen, welche von Deutschen im Auslande geschlossen werden, nach der am Orte vorgeschriebenen Form gültig eingegangen werden können. Die im Auslande eingegangenen Ehen werden aber auch dann für gültig erachtet, wenn die im Inlande vorgeschriebene Form beobachtet worden ist. Die Deutschen im Auslande sind an die inländischen Formvorschriften nicht gebunden, es wird ihnen die Anwendung der durch das ausländische Recht vorgesehenen Formen freigegeben. Aber unzweifelhaft können Deutsche im Auslande auch nach den deutschen Formen eine wenigstens in Deutschland gültige Ehe eingehen, sobald die faktische Möglichkeit zur Anwendung der inländischen Formen vorliegt. Infolge der obligatorischen Civilehe ist das deutsche Eheschliefsungsrecht hinsichtlich der Form für Deutsche im Auslande nur in Gestalt der diplomatischen oder konsularischen Eheschliefsung anwendbar[39]).

Nach § 1 des Ges. vom 4. Mai 1870, „betreffend die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande“, können Deutsche im Auslande vor einem Gesandtschaftsbeamten oder Konsul eine Ehe eingehen, falls der Reichskanzler den-

---

38) „*In fraudem legis* handelt nur derjenige, welcher seine Handlung so einrichtet, dafs sie, äufserlich genommen, dem Buchstaben des Gesetzes nicht widerspricht, während sie der Sache nach das enthält, was dem Gebote des Gesetzes, seinem wirklichen wahren Sinne und Willen entgegensteht. Wenn unsere Gesetze dem Bürger gestatten, sich im Auslande nach fremdem Rechte zu richten, so kann man es unmöglich eine *in fraudem legis* vorgenommene Handlung nennen, wenn unser Bürger ins Ausland geht, um nach dortigen Gesetzen zu kontrahieren, z. B. weil es ihm vorteilhafter und bequemer ist, die auswärtige Form als die einheimische zu beobachten. Er macht hier blofs von jener gesetzlichen Erlaubnis und dem, was daraus folgt, Gebrauch und will keineswegs etwas vom Gesetze Verbotenes unter einer Scheinform zu erreichen streben und dadurch ein gesetzliches Verbot chikanieren, wie z. B. der es thut, welcher wucherliche Zinsen unter dem Scheine eines Verkaufs oder einer Konventionalstrafe sich versprechen läfst.“ *Wächter* im Archiv für die civilistische Praxis XXV S. 44.

39) *Niemeyer*, Vorschläge S. 193.

selben die Funktion dazu übertragen hat. Es genügt, dafs einer der Nupturienten deutscher Unterthan ist.

§ 1. Der Bundeskanzler kann einen diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschliefsungen von Bundesangehörigen vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 1 dieses Ges. sind gemäfs § 85 des Ges. vom 6. Februar 1875 und der Art. 40 bezw. 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetsbuche unverändert geblieben, haben jedoch durch § 85 Abs. 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 insoweit eine Ergänzung erfahren, als die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliefsungen den Konsuln ebenso wie für Reichsangehörige auch für Schutzgenossen im engeren Sinne erteilt werden kann.

> § 85 Abs. 2: Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliefsungen etc. wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen.

Nur diejenigen Konsuln haben die Befugnisse der Civilstandsbeamten, welchen vom Reichskanzler die entsprechende Ermächtigung erteilt ist. Die früher in Bezug auf badische Unterthanen zugelassene Ausnahme ist ausdrücklich aufgehoben[40]). Durch Cirkular vom 21. Januar 1876 ist ausgesprochen, dafs in Zukunft auch bezüglich der Badenser nur diejenigen kaiserlichen Konsuln zur Vornahme der betreffenden Amtshandlungen zuständig sind, denen die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliefsungen und Standesakten vom Reichskanzler ausdrücklich erteilt ist oder noch erteilt wird.

Diese Befugnis wird immer nur erteilt der Person und nicht dem Amt. Daher können die Stellvertreter eines abwesenden oder sonst behinderten Konsuls nur dann Civilstandsakte aufnehmen, wenn sie dazu von dem Reichskanzler auch ihrerseits besonders ermächtigt sind.

Von der gesetzlichen Befugnis, Konsuln mit den Funktionen von Standesbeamten zu betrauen, wird von der Reichsregierung jedoch nur in beschränktem Mafse Gebrauch gemacht. Indem der deutsche Gesetzgeber für sich das ausschliefsliche Recht in Anspruch nimmt, die Form der im Inlande zu bewirkenden Eheschliefsung zu bestimmen, hat er sicher jedem Gesetzgeber auch das gleiche Recht einräumen wollen[41]). Die Reichsregierung behandelt demgemäfs die gesetzliche Befugnis nur als eine subsidiäre und erteilt den Konsuln die Ermächtigung in der Regel nur nach erfolgter Zustimmung des Staates, wo diese Beamten stationiert sind, und in Fällen eines vorhandenen Bedürfnisses. Die leitenden Gesichtspunkte sind in einer im auswärtigen Amte ausgearbeiteten Denkschrift vom Februar 1878 wiedergegeben. Danach

---

40) *König* S. 126/127.
41) *Neumann* S. 99.

wird von der gedachten Befugnis für Länder, welche, wie die meisten europäischen Staaten, eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemeine und gesetzliche Form der Eheschliefsung und Standesakte besitzen, principiell kein Gebrauch gemacht, da die in den betreffenden Ländern wohnenden Deutschen in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form, sei diese nun die kirchliche oder die bürgerliche, gemäfs der Regel *locus regit actum* nicht nur für das Land ihres Aufenthaltes, sondern auch für Deutschland formell gültige Ehen einzugehen in der Lage sind. Für diejenigen Länder dagegen, welche entweder wie die mohammedanischen einer für In- und Ausländer aller Konfessionen allgemein geordneten Form der Eheschliefsungen gänzlich ermangeln, oder solche Rechtsformen — wie gewisse Staaten Central- und Südamerikas, sowie Südeuropas — nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, ist allerdings ein Bedürfnis vorhanden, den daselbst lebenden Deutschen, sofern dieselben von der gesetzlichen Form keinen Gebrauch machen können, durch Übertragung standesamtlicher Funktionen an die diesseitigen Vertreter und Konsuln die Vornahme von Eheschliefsungen und die Beurkundung des Personenstandes in einer wenigstens für die Heimat gültigen Rechtsform zu ermöglichen [42]). Das Ges. vom 4. Mai 1870 konnte selbstverständlich die Gültigkeit der von den Konsuln auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung vorgenommenen Eheschliefsungen und Standesakte nur für das Gebiet des Deutschen Reiches aussprechen. Für das Land des Aufenthalts kann eine solche Eheschliefsung formelle Rechtsgültigkeit nur dann beanspruchen, wenn diese Gültigkeit den daselbst wohnenden Deutschen durch besondere Rechtstitel gesichert ist.

Es besteht in dieser Beziehung folgender Rechtszustand:

In Griechenland wird gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts erinnert und denselben öffentlicher Glauben beigemessen. Portugal erkennt die konsularischen und gesandtschaftlichen Eheschliefsungen *de facto* an. Ebenso ist deren Gültigkeit bisher, soviel bekannt, in Ecuador, Bolivia und Peru thatsächlich nicht beanstandet worden. In Spanien ist die Frage eine offene. Für Guatemala erkennt das Landesgesetz vom 2. Oktober 1878 die von Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an [43]).

In den Konsularjurisdiktionsbezirken folgt aus der rechtlichen Sonderstellung, welche die deutschen Schutzbefohlenen hier einnehmen, auch, dafs dieselben in diesen Ländern ihre Ehe mit voller bürgerlicher Gültigkeit nicht nur für die Heimat, sondern auch für das betreffende Ausland vor den beauftragten deutschen Konsuln einzugehen und von diesen ihren Personenstand gültig beurkunden zu lassen in der Lage sind. Zu diesen Ländern gehören China, Korea, Samoa, Siam, Türkei

---

42) *Cahn*, Anlage 37b, *Zorn*, Konsulargesetzgebung S. 146 ff., *König* S. 127.

43) *König* S. 128, 130. *Zorn* a. a. O. S. 147. *Gebhard* S. 27.

nebst Ägypten, Bulgarien, Zanzibar, Marokko und Persien[44]). Für Japan, das bisher auch zu den obengenannten Staaten gehörte, wird durch Art. 20 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 die Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben (vergl. R.G.Bl. 1896 S. 723, 731). Dieser interessante Vertrag, das Resultat des bedeutsamen Aufschwunges, den Japan in den letzten Jahrzehnten auf allen Gebieten, insbesondere in der Rechtspflege, genommen hat, hat mit dem 17. Juli 1899 zugleich mit dem Konsularvertrage gleichen Datums Rechtswirksamkeit erlangt (vergl. S. 12 der Abh.). Die Eheschliefsung von Deutschen in Japan wird seitdem durch Art. 11 des erwähnten Konsularvertrages geregelt[45]), wonach Deutschen in Japan und umgekehrt Japanern in Deutschland gestattet ist, vor dem zuständigen Konsul die Ehe einzugehen.

Ähnliche Staatsverträge sind mit Salvador, (Costa Rica), Brasilien, Paraguay und Italien abgeschlossen[46]). Aufser den genannten Staaten haben noch Serbien und die Südafrikanische Republik die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der gesandtschaftlichen und konsularischen Eheschliefsungen deutscher Staatsangehöriger in ihren Gebieten durch Staatsvertrag gewährleistet.

1. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 62 ff.).

Art. 10 (R.G.Bl. S. 66): Die diplomatischen Vertreter, die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs in Serbien haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschliefsungen von Angehörigen des Deutschen Reiches nach Mafsgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen.

2. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.).

Art. 16 (R.G.Bl. 1886 S. 220): Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reiches in der Südafrikanischen Republik haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschliefsungen von Angehörigen des Deutschen Reiches nach Mafsgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen, sowie die Geburten, Heiraten und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden.

In den Verträgen mit Serbien und Südafrika ist jedoch die gleiche Berechtigung für die in Deutschland von Unterthanen dieser Staaten abzuschliefsenden Ehen nicht gewährt.

Der Vertrag mit Costa Rica ist, wie bemerkt, aufgehoben. Deutsche können danach in Costa Rica eine allgemein gültige Ehe fortan nur in

44) *Niemeyer*, d. i. Deutschl. gelt. int. Pr. S. 60 ff.
45) Vergl. S. 12 der Abh.
46) *Niemeyer*, d. i. Deutschl. geltende intern. Pr. S. 68. *Gebhard* S. 27 und Nachtrag S. 7 und insb. S. 11 f. der Abh.

der nach den Ortsvorschriften vorgeschriebenen Form eingehen. Schwierigkeiten dürften sich daraus nicht ergeben, da in Costa Rica durch Ges. vom 1. Januar 1888 die obligatorische Civilehe eingeführt ist[47]) und somit auch eine für Deutsche brauchbare Form der Eheschliefsung besteht.

Die deutsche Regierung hat indessen in Costa Rica und in einer Reihe von aufsereuropäischen Staaten, in denen neuerdings die obligatorische oder wenigstens die fakultative Civilehe eingeführt ist[47]), die den diesseitigen Vertretern erteilte Ermächtigung nicht aufgehoben, obwohl in einigen dieser Staaten, wie z. B. Argentinien, solchen Eheschliefsungen die Wirkung ausdrücklich abgesprochen wird. Wenn die Regierung von Argentinien der Vornahme der Eheschliefsung seitens der deutschen Konsuln trotzdem kein Hindernis in den Weg legt, so liegt darin nur eine stillschweigende Duldung, welche der Frage nach der Rechtsgültigkeit einer solchen Ehe in Argentinien nicht präjudiziert.

Die Zahl der Staaten, welche die von fremden Konsuln vorgenommenen Ehen als gültig anerkennt, ist, wie die Zusammenstellung ergiebt, keine besonders grofse und steht in keinem Verhältnis zu der Zahl derjenigen Länder, in denen den Konsuln die in dem citierten Gesetze vorgesehene Ermächtigung erteilt ist. Es bestehen etwa siebzig Konsulate, deren Vertreter mit standesamtlichen Funktionen betraut sind[48]).

In Ländern, deren Gesetze die vor fremden Konsuln eingegangenen Eheschliefsungen nicht als rechtsgültig anerkennen oder wo die Anerkennung auch nur zweifelhaft ist, wird es sich empfehlen, vor allem die Nupturienten auf die beschränkte Wirksamkeit der konsularischen Amtshandlung aufmerksam zu machen, eventuell ihnen den Rat zu erteilen, die Ehe in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form abzuschliefsen. Machen sie trotzdem von der konsularischen Form Gebrauch und haben nicht die Absicht, alsbald in die deutsche Heimat überzusiedeln, so wird es lediglich ihre Sache sein, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschliefsungen und Standesakte Sorge zu tragen. Allerdings ist dieser Standpunkt nicht ganz unbedenklich[49]); es darf jedoch, wie *König*[50]) mit Recht hervorhebt, nicht aufser Acht gelassen werden, dafs es sich hier nur um ein Aushülfsmittel handelt, welches durch die seitens des Deutschen Reiches nicht zu beseitigende Rechtsauffassung anderer Staaten notwendig geworden und auch in seiner

---

47) *König* S. 129.

48) *Niemeyer*, d. i. Deutschl. gelt. intern. Pr. S. 67/68. Über die im Jahre 1899 erteilten Ermächtigungen vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich SS. 1, 5, 17, 39, 54, 93, 103, 115, 123, 161, 191, 201, 261, 263, 287, 302, 305, 325, 331, 341, 369, 409.

49) *Zorn* in *Hirths* Annalen 1882 S. 123. *Friedberg*, Kirchenrecht (1884) S. 349 Anm. 13.

50) *König* S. 127 Anm. 2. *Mariolle*, Archiv für öffentl. Recht XIII S. 464.

beschränkteren Bedeutung für die Deutschen im Auslande von grofser Wichtigkeit ist. Es erscheint schon ein sehr schätzenswertes Ergebnis, an die Stelle gesetzwidriger Beziehungen eine eheliche Verbindung zu setzen, die in Deutschland gültig ist, und auf welche alle Mitglieder der Familie sich bei ihrer Rückkehr ins Vaterland berufen können [50]).

Die Bestimmungen des § 1 des Ges. vom 4. Mai 1870 und des § 85 Abs. 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 besagen nur, dafs Deutsche in denjenigen ausländischen Staaten und Konsulatsbezirken, für welche dem diplomatischen Vertreter oder dem Konsul die gedachte Ermächtigung erteilt ist, sich neben den durch die Gesetze des Ortes bestimmten Formen auch der im Ges. vom 4. Mai 1870 vorgesehenen mit der Wirkung bedienen können, dafs ihre Ehe von den deutschen Gerichten als formell gültig anerkannt wird. Zu der weitergehenden Annahme, dafs die in den betreffenden Staaten geschlossenen Ehen deutscher Reichsangehöriger nur dann als gültig anzusehen seien, wenn sie vor dem zur Eheschliefsung ermächtigten Beamten geschlossen sind, nötigt weder der § 1, noch der § 8 des Ges., welch letzterer von dem Zeitpunkte handelt, in dem die Gültigkeit der von dem Beamten geschlossenen Ehe eintritt [51]). Diese Bestimmungen hindern danach selbstverständlich die deutschen Reichsangehörigen nicht, die Eheschliefsung in den am Orte derselben sonst gesetzlich anerkannten Formen einzugehen. Jede durch die Gesetze des Ortes der Eheschliefsung anerkannte Form ist ausreichend, sofern sie mit den sittlichen, religiösen und socialen Anschauungen der europäischen Kultur vereinbar ist [52]). Dieser am Eingange des Paragraphen aufgestellte Satz gilt auch an denjenigen Orten, wo der deutsche Gesandte oder Konsul mit der durch das Ges. vom 4. Mai 1870 gegebenen Fakultät ausgestattet ist [53]). Dementsprechend hat auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 6. Februar 1891 nach Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes dahin erkannt, dafs eine in der Türkei von einem Kirchendiener christlichen Bekenntnisses vorgenommene kirchliche Trauung eines christlichen Paares als rechtsgültig anzuerkennen sei, da auf Grund türkischen Gewohnheitsrechtes eine solche Eheschliefsung von den türkischen Landesbehörden als rechtsgültig angesehen werde (E. Bd. XXVII S. 102 ff., insb. auch Zeitschrift II S. 25 f.). Diese Entscheidung ist um so wichtiger, als es sich darin um einen Konsularjurisdiktionsbezirk handelt und von diesem gewöhnlich angenommen wird, Deutsche, die

---

50) *König* S. 127 Anm. 2. *Mariolle*, Archiv für öffentl. Recht XIII S. 464.

51) E. Bd. XXVII S. 103 und Zeitschrift II S. 28.

52) Für die Schutzgebiete ist die im Ges. vom 4. Mai 1870 vorgesehene Form der Eheschliefsung nach § 4 des Ges. vom 19. Mai 1888 im Resultat die allein gültige Eheschliefsungsform, da ein anderes internationales Eheschliefsungsrecht nicht existiert. *Niemeyer*, d. i. Deutschl. geltende intern. Pr. S. 25.

53) *Zorn* in *Hirths* Annalen 1882 S. 122.

sich dort aufhielten, seien exterritorial und danach so zu behandeln, als ob sie den heimischen Boden niemals verlassen hätten[54]).

In den Gebieten, in denen durch das am Orte geltende Recht mannigfache Formen vorgesehen sind, stehen diese den Nupturienten sämtlich zur Verfügung. So besteht in Paraguay neben der katholisch-kirchlichen Ehe noch für Nichtkatholiken die Civilehe (Ges. vom 26. September 1880) und die kirchliche nach nicht katholischem Ritus geschlossene Ehe (Ges. vom 27. September 1887), und außerdem hat das Deutsche Reich mit Paraguay im Juli 1887 den schon erwähnten Meistbegünstigungsvertrag geschlossen, welcher den durch die Konsuln vorgenommenen Eheschliefsungen die Anerkennung der Landesbehörden sichert, sofern keiner der Verlobten Angehöriger von Paraguay ist[55]).

Zweiter Teil.

Die materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung.

Die Voraussetzung, von der die Erörterung über die Form der Eheschliefsung ausgeht, ist, dafs den Nupturienten keine Ehehindernisse entgegenstehen, d. h. dafs sie eine Ehe eingehen wollen und können. Wann letzteres der Fall ist, ergiebt die Darstellung der materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung. In jeder Gesetzgebung können für die Eheschliefsung von Inländern im Auslande und von Ausländern im Inlande wie für die Form der Eheschliefsung, auch für die Beurteilung der Ehehindernisse verschiedene Bestimmungen getroffen sein. Das deutsche Recht behandelt, soweit es sich um die materiellen Voraussetzungen handelt, beide Fälle im wesentlichen nach gleichen Gesichtspunkten, und es erscheint daher zweckmäfsig, alle praktisch möglichen Fälle der Eheschliefsung von Deutschen im Auslande und von Ausländern im Deutschen Reiche, soweit es sich um die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen handelt, einer gemeinsamen Erörterung zu unterziehen.

---

54) „Die Sonderstellung, welche die Angehörigen fremder Staaten in der Türkei und in anderen Ländern auf Grund von Kapitulationen einnehmen, wird vielfach als Exterritorialität bezeichnet, und letztere ist in der älteren Doktrin auf die Fiktion zurückgeführt worden, dafs die Exterritorialen so anzusehen seien, als hätten sie ihr heimisches Land nie verlassen, woraus man folgern würde, dafs sie lediglich nach ihrem heimischen Rechte zu beurteilen wären, und nach welcher die Civilehe für die Deutschen in der Türkei nicht minder wie für die Deutschen im Inlande nach § 41 Ges. vom 6. Februar 1875 (bezw. B.G.B. § 1317, E.G.B. Art. 13 Abs. 3) die notwendige Form der Eheschliefsung sein würde. Allein jene Fiktion ist von der neueren Doktrin aufgegeben.“ Die Exterritorialität wird übrigens auch von denjenigen, welche an der gedachten Fiktion festhalten, nicht dahin verstanden, dafs es den Exterritorialen nicht verstattet sei, ihre Rechtsgeschäfte in den Formen des Gesetzes des Staates, in dem sie sich aufhalten, zu schliefsen (E. Bd. XXVII S. 102. *Störk* S. 656, 667 Note 2).

55) *König* S. 129.

Als für die materiellen Voraussetzungen mafsgebende Rechte können in Betracht kommen:

1. Das Gesetz des Ortes, an welchem die Eheschliefsung erfolgt.
2. Das Personalstatut der Nupturienten.

§ 1. Dem am Orte der Eheschliefsung geltenden Rechte kommt für die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung principiell ein Einflufs nicht zu.

Die *lex loci actus* wird noch heute von der nordamerikanischen Jurisprudenz als für die Beurteilung der Ehehindernisse mafsgebendes Recht angesehen. Das am Orte der Eheschliefsung geltende Recht ist jedoch für die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen durchaus ungeeignet[56]). Es ist für den Standpunkt des amerikanischen Rechts dessen grofse Einfachheit geltend gemacht worden. Allerdings bietet die Anwendung der am Orte der Eheschliefsung geltenden Rechtsnormen gewisse praktische Vorteile. Dasselbe ist unschwer festzustellen, seine Anwendung geeignet, Täuschungen der Verlobten über Ehehindernisse vorzubeugen. Aber wenn man daraus auf die Einfachheit dieses Systems schliefst, so verwechselt man damit, wie *Donle* treffend hervorhebt, die Einfachheit der Anwendung und der Wirkung. „Es liegt nicht im Zwecke des Rechts allein, sich möglichst einfach anwenden zu lassen. Es sollen vielmehr die hierdurch geschaffenen Rechtsverhältnisse möglichst klar liegen. Diesen Zweck verfolgt und erreicht aber eine Anwendung von *locus regit actum* in Beziehung auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschliefsung nicht. Im Gegenteil, die verschiedenen gegenseitigen Reklamationen seitens der Staaten würden bald aus jeder im Auslande geschlossenen Ehe eine Unmenge von Beschlüssen, Entscheidungen hervorrufen[57]).“ Auch dürften niemals praktische Rücksichten dazu führen, das wahre Bestimmungsmoment hintan zu setzen und die Wahl der entscheidenden Normen der Willkür der Parteien anheim zu geben. Die Vorschriften, welche die Eingehung einer Ehe verbieten, sind ein Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung, welcher sich der Landesangehörige nicht nach Belieben durch eine Reise ins Ausland entziehen darf. Sie müssen daher von dem jeweilig wechselnden Aufenthalte der Person unabhängig sein.

In Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft Deutschlands wird übereinstimmend daran festgehalten, dafs dem am Orte der Eheschliefsung geltenden Rechte für die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen principiell ein Einflufs nicht zukommt[58]). Dies gilt in gleicher Weise von allen Erfordernissen der Eheschliefsung, insbesondere auch

---

56) *Neumann* S. 100, 110. *Stölzel* S. 2. *Gebhard* S. 98. *v. Sicherer* S. 131.
57) *Donle* S. 2.
58) *Savigny* VIII S. 325.

von den Willenserfordernissen. *v. Sicherer*[59]) will die Wirksamkeit einer Einwilligung in die Ehe unter dem Einflusse von Zwang, Betrug, Irrtum, Simulation nach demjenigen Rechte beurteilt wissen, in dessen Gebiet die Erklärung vollzogen wurde. Ein wirksamer Grund für diese Aufstellung liegt nicht vor. Es ist nicht abzusehen, welche Veranlassung oder welches Interesse die Gesetze eines Staates haben sollten, auf die Eheschliefsung von Personen, die sich in dem Staate nur vorübergehend aufhalten, lediglich um deswillen normierend einzuwirken, weil dieselben zufällig den Eheschliefsungsakt im Staatsgebiete vollziehen lassen[60]). Treffend bemerkt *v. Bar*: „Der Vertrag, welcher die Ehe begründen soll, ist nicht mit einem gewöhnlichen obligatorischen Vertrage auf gleiche Linie zu stellen. Er bezieht sich vielmehr auf die dauernde rechtliche Stellung der Person selbst und kann also eine von dem persönlichen Rechte derselben getrennte Beurteilung nicht wohl vertragen[61]).“ Es ist daher konsequent, die Willenserfordernisse nach demselben Rechte zu beurteilen, wie die Ehehindernisse überhaupt.

Wenn aber auch principiell auf die am Orte geltenden Vorschriften über die Ehehindernisse keine Rücksicht zu nehmen ist, so ist damit doch nur das Princip ausgesprochen. Der Satz gilt nicht ausnahmslos. Es sind der Anwendung ausländischen Rechts gewisse Grenzen gezogen. Der deutsche Standesbeamte kann nicht die Hand bieten zur Eingehung aller möglichen Verbindungen von Ausländern und ohne Rücksicht auf unsere Gesetze und die bei uns geltenden Ansichten über Sitte und Anstand. Das zur Anwendung zu bringende Recht kann nicht solche Vorschriften des Inlandes, welche Verbotsgesetze enthalten und demnach absolut zwingender Natur sind, durchbrechen[62]). Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt mit Beziehung hierauf in Art. 30[62a]): „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde.“ Eine nähere Bestimmung der absoluten Schranken, welche der Anwendung des ausländischen Rechts gewiesen sind, ist weder im geltenden noch im künftigen Rechte enthalten, trotzdem es wünschenswert und zweckmäfsig erscheint, dem Standesbeamten hier einen sicheren Halt zu geben. Die Anwendung ausländischen Rechts ist selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn die Verbindung nach dem im Staate geltenden Rechte strafrechtlich verboten ist (Incest, Polygamie §§ 1327, 1326

59) *v. Sicherer* S. 130, ebenso *Hinschius* S. 171.

60) *Gebhard* S. 102.

61) *v. Bar*, Theorie I S. 459.

62) *v. Bar*, Theorie I S. 449. *Gebhard* S. 101. *Zitelmann* I S. 317 f. *Neumann* S. 145. *Hinschius* S. 171 zu § 48.

62a) Vergl. E. II. § 2264. E.B. § 2389. E.R. Art. 29 E.G. Dazu *Mugdan* I S. 303 ff. 311.

B.G.B.). Es ist klar, dafs der Standesbeamte in diesen Fällen, in denen ein Verbrechen im Eheschlusse liegen würde, zu demselben nicht gezwungen werden kann. Er wäre ja als Teilnehmer nach § 49 Str.G.B. strafbar (vergl. auch § 338 Str.G.B.). Der deutsche Standesbeamte darf zur Eingehung einer polygamischen Verbindung im Widerspruche mit § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst dann nicht mitwirken, wenn beide Teile Ländern angehören, in welchen polygamische Verbindungen gesetzlich zulässig sind [63]).

Die feierliche Verbindung zweier Personen kann aber auch dann, wenn ihre Vereinigung ein strafbares Delikt nicht enthalten sollte, zu einem öffentlichen Skandal werden. Solche Ehen soll der deutsche Standesbeamte nicht schliefsen; es wird sich empfehlen, ihm über die in Betracht kommenden Fälle genaue Instruktionen zu erteilen. Ich möchte hierher rechnen:

α) Die Eheschliefsung völlig unreif erscheinender Personen.
β) Die Eheschliefsung zwischen dem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dessen Mitschuldigen (§§ 1312, 1328 B.G.B.) [64]).
γ) Die Heirat einer Frau unter Verletzung der durch § 1313 des B.G.B. vorgesehenen Wartezeit.

Wenn die Eheschliefsung eines wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen und einer Witwe, bezw. einer geschiedenen Frau vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe auch unter besonderen Umständen zugelassen werden kann [65]), so widerspricht sie nichtsdestoweniger doch unseren sittlichen Anschauungen. Nur in Ausnahmefällen soll Dispens erteilt werden; liegen solche vor, so mag auch der Ausländer Dispensation bei der Behörde des Ortes der Eheschliefsung, als der in diesem Falle zuständigen, nachsuchen.

Damit scheint mir die Zahl der in diesem Sinne in Betracht kommenden Ehehindernisse erschöpft. Weiter wird man nicht gehen dürfen [66]). Völlig verkehrt wäre es, von den Ausländern ganz allgemein zum mindesten die Erfüllung der Erfordernisse des deutschen Rechts zu verlangen in der Annahme, dafs die Befolgung dieser Erfordernisse ein Gebot der öffentlichen Ordnung sei (vergl. die wenig glückliche Bestimmung in § 79 der badischen Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 11. Dezember 1886 [67])).

Für die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der geschlossenen Ehe darf die *lex loci actus* von prozessualen Fragen abgesehen niemals in Betracht gezogen werden.

---

63) *Zitelmann* I S. 365/67. *v. Sicherer* S. 132. *Leske* S. 13.
64) *Niemeyer*, Vorschläge S. 192. Haager Konferenz 1894 bei *Neumann* S. 225.
65) § 1322 B.G.B.
66) *v. Bar*, Theorie I S. 450.
67) *Hinschius* S. 290. *Gebhard* S. 97.

§ 2. Das Personalstatut und die Eheschliefsung.

Wie für alle rechtlichen Thatsachen, welche ihren Schwerpunkt in der Person haben, kann auch für die Eheschliefsung nur das Personalstatut entscheidend sein. Es wird dies ausnahmslos von Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung des europäischen Kontinents anerkannt, und ist das Personalstatut nicht nur für die Geschäftsfähigkeit, sondern auch für die sonstigen Voraussetzungen zu Grunde zu legen. Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, ob ausschliefslich das Personalstatut des Mannes zu entscheiden habe oder ob den Personalstatuten beider Nupturienten ein gleicher Einflufs einzuräumen sei; ferner darüber, ob sich das Personalstatut nach der Staatsangehörigkeit oder nach dem Wohnsitze zu bestimmen habe, ob endlich die Eheschliefsungen von Ausländern im Inlande und von Inländern im Auslande gleichmäfsig zu behandeln seien [68]). In letzterer Beziehung besteht, wie schon erwähnt, im deutschen Rechte eine unterschiedliche Behandlung nicht. Im übrigen sind alle möglichen Anschauungen in den deutschen Partikularrechten, denen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Regelung der in diesem Teile zur Erörterung kommenden Fragen, abgesehen von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 10 des Ges. vom 4. Mai 1870, überlassen war, vertreten. Eine eingehendere Erörterung dieser landesgesetzlichen Bestimmungen empfiehlt sich um so mehr, als sie in weitestem Umfange Gelegenheit zu einer kritischen Besprechung bietet, und auch die partikularrechtlichen Bestimmungen mindestens ein Menschenalter hindurch praktisch bleiben werden. Zwar sind alle Ehen, die seit dem 1. Januar 1900 eingegangen werden, mit Beziehung auf die hier aufgeworfenen Fragen ausschliefslich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen, aber für die bis zum 1. Januar 1900 eingegangenen Ehen bleiben auch fernerhin die Partikularrechte [69]) mafsgebend, sofern nicht die Be-

---

68) *Gebhard* S. 96.

69) Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung hat die Ehehindernisse für die Ehen von Deutschen untereinander in Deutschland in den §§ 28 ff. einheitlich geregelt. Die Frage, nach welchem Rechte die Erfordernisse in den durch das Thema aufgeworfenen Fällen zu beurteilen sind, ist im wesentlichen unerledigt geblieben. Eine direkte Bestimmung ist in dem genannten Gesetze überhaupt nicht getroffen (vergl. § 85). Das Gesetz enthält nur einen Hinweis auf das Ges. vom 4. Mai 1870 und die hier getroffenen Bestimmungen sind nur von sehr beschränktem Umfange. Nach § 3 Abs. 1 und § 10 dieses Ges. sind bei Eheschliefsungen vor einem mit standesamtlichen Funktionen betrauten diplomatischen Vertreter oder Konsul diesen Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat beider Nupturienten notwendigen Erfordernisse nachzuweisen. Abgesehen von diesen wenigen Bestimmungen hat die Gesetzgebung des Deutschen Reiches bis zum B.G.B. sich zu den Fragen des materiellen internationalen Eheschliefsungsrechts durchaus passiv verhalten. Für das bisherige Recht kommen demnach die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen und Grundsätze in Betracht, natürlich nur insoweit, als es sich um die Frage handelt, nach

stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Nupturienten günstiger sind (vergl. Art. 198 E.G. Dazu *Habicht:* „Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse [1899] SS. 22, 379 ff. 382 a. E.).

I. Der Rechtszustand vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die einzelnen Partikularrechte.

a) *Nach sächsischem und bayerischem Rechte entscheidet über die materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung das Heimatsrecht des Ehemannes.*

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen erklärt in seinem § 13 die Gesetze des Staates für mafsgebend, dem der Ehemann angehört.

§ 13: „Eingehung und Auflösung der Ehe werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dessen Unterthan der Ehemann ist.“ Dieser Paragraph ist abgeändert durch das Ges. vom 5. November 1875, welches es jedoch in betreff der materiellen Voraussetzungen einer gültigen Ehe bei der Bestimmung des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewenden läfst.

Denselben Standpunkt vertritt auch der Entwurf *Mommsens* § 9. Als Hauptargument für diese Auffassung wird von *Mommsen* vorgebracht, dafs der Mann das Haupt der Ehe sei[70]). Die Frau tritt jedoch erst mit Abschlufs der Ehe in die Rechtssphäre des Mannes ein. In dem Zeitpunkte des Eheabschlusses ist die Stellung des Mannes als Haupt der Ehe noch gar nicht vorhanden. Die Vorbedingung für diese dominierende Stellung ist eine gültige Ehe. Ob die Voraussetzungen einer solchen vorliegen, kann sachgemäfs nur geprüft werden hinsichtlich eines jeden der Verlobten nach seinem persönlichen Recht. Untersteht der Einzelne, soweit seine persönliche Stellung in Frage kommt, den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, so mufs auch bei dem für die persönliche Rechtsstellung wichtigsten Akte, der Eingehung der Ehe, in Ansehung eines jeden der Beteiligten das Gesetz seines Staates zur Geltung kommen[71]). „Wenn die Erfordernisse auf seiten der Frau einmal nicht vorhanden sind, so können die vaterländischen Gesetze des Mannes sie offenbar nicht ergänzen. Denn wollte man wirklich der Ansicht huldigen, dafs hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften ausschliefslich die nationalen Gesetze des Gatten ausschlaggebend seien, so müfste man damit anerkennen, dafs die Fähigkeit einer Frauensperson zur Eingehung einer Ehe — eine Fähig-

---

welchem Rechte die Erfordernisse für die Zulässigkeit und Gültigkeit der Ehe zu beurteilen sind. Entscheidet nach dem betreffenden Partikularrechte inländisches Recht über die Ehehindernisse, so sind hierunter die reichsgesetzlichen Vorschriften zu verstehen (vergl. aber § 39 des Ges. vom 6. Februar 1875).

70) *Mommsen* S. 151.

71) *Gebhard* S. 98. *Petersen* S. 420 Anm. 9.

keit, die unter anderem sich nach zureichendem Lebensalter, physischer und psychischer Gesundheit u. s. w. bestimmt — sich mit dem Abschlusse einer Ehe derselben mit einem Ausländer zu ändern vermöge[72]).“ Konsequent durchgeführt, ergiebt der Standpunkt des sächsischen Gesetzbuchs ganz sonderbare Resultate. Der deutsche Standesbeamte müfste eine Eheschliefsung zwischen einer Deutschen und einem Ausländer ablehnen wegen eines Hindernisses in der Person der Braut, das nach deutschem Rechte nicht vorhanden und nur nach dem Heimatrechte des Mannes begründet ist, und dürfte andererseits seine Mitwirkung nicht versagen, wenn ein Ausländer eine Deutsche heiraten will und der letzteren nach inländischem Rechte Hindernisse entgegenstehen, die dem Rechte des Mannes unbekannt sind. Auch legt diese Theorie die Gefahr nahe, dafs Ehen geschlossen werden, welche der eine Staat als gültig, der andere als ungültig ansieht[73]).

Von gleichen Auffassungen wie das sächsische Gesetzbuch geht wohl auch das bayerische Ges. vom 16. April 1868, in neuer Fassung vom 17. März 1892 aus[74]) (vergl. Art. 33 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39, insb. Abs. 2).

b) Nach dem code civil, dem badischen und dem österreichischen Rechte sind die Eheschliefsungen von Angehörigen dieser Rechtsgebiete im Auslande und von Ausländern in diesen Gebieten, sei es unter einander oder mit Fremden, in Ansehung jedes der Verlobten materiell nach dessen Heimatrecht zu beurteilen.

1. Der *code civil.*

Der *code civil* erkennt in dem Schlufssatze des Art. 170 die im Auslande von Franzosen unter einander oder mit Ausländern abgeschlossenen Ehen als materiell gültig an, wenn der Franzose den materiellen Vorschriften des französischen Rechts über die Ehehindernisse nicht zuwider gehandelt hat[75]). Der Art. 170 spricht ebenso wie der allgemeinere Art. 3 Abs. 3 nur von Franzosen.

Art. 3 Abs. 3: *Les lois concernant l'état et la capacité des personnes regissent les Français, même residant en pays étranger.*

Aber die französische Jurisprudenz wendet mit Recht hier wie dort das gleiche Princip auch auf Ausländer in Frankreich an. Die Erhebung der Staatsangehörigkeit zum leitenden Princip hat zur notwendigen Konsequenz, dafs dieselben Principien auch für den Ausländer zur Anwendung zu kommen haben. „Der Gesetzgeber, welcher die im Auslande lebenden Staatsangehörigen seinen Gesetzen, als denen des Heimatstaates, die im Inlande wohnenden Ausländer aber den

---

72) *Martens*, Völkerrecht (1886) II S. 309.

73) *Gebhard* S. 98. Kommissionsprotokolle in Zeitschrift VI S. 10 und bei *Haidlen* IV S. 426; bei *Mugdan* I S. 291 a. E. 282.

74) *Niemeyer*, d. i. Deutschl. gelt. intern. Pr. S. 84.

75) *Zachariae* I S. 109/110. *Laurent* I S. 130.

Gesetzen des Wohnsitzes, mithin ebenfalls seinen Gesetzen unterwerfen wollte, würde übersehen, dafs der Staat das, was er für sich selbst als sachgemäfs und durch sein Interesse geboten erachtet, auch anderen Staaten für ihre Sphäre zugestehen mufs und dafs er die Anerkennung seiner Gesetze und die Achtung der Rechte seiner Bürger von fremden Staaten nur erwarten darf, wenn er den Angehörigen dieser Staaten eine gleiche rechtliche Behandlung angedeihen läfst[76]."

Möglicherweise kann der Gesetzgeber einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, eine solche Absicht ist jedenfalls nicht zu vermuten. Die Praxis der deutschen Länder des *code civil* ist genau die gleiche[77].

2. Badisches Recht.

Die gleichen Grundsätze vertritt die badische Gesetzgebung und Praxis (vergl. § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 des badischen Ges. vom 9. Dezember 1875, betreffend den Vollzug der Einführung des Reichgesetzes vom 6. Februar 1875).

3. Das österreichische Gesetzbuch.

Das österreichische Gesetzbuch verfügt in § 4 ähnlich dem *code civil* die Verbindlichkeit seiner bürgerlichen Gesetze für seine Unterthanen auch im Auslande.

> § 4. Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Inwiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

Diese Sätze sind auch für die materiellen Voraussetzungen zum Abschlusse einer Ehe analog anzuwenden. Vollen Beweis hierfür liefert für die österreichische Praxis ein Urteil des obersten Gerichtshofes in Wien vom 9. November 1886: Österreicher bleiben bei Eingehung einer Ehe im Auslande an die österreichischen bürgerlichen Gesetze, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schliefsen, durch sie eingeschränkt wird und als diese Eheschliefsung im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, daher insbesondere an die im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse, durch welche die persönliche Fähigkeit, die Ehe zu schliefsen, eingeschränkt wird, gebunden. Ein solches Ehehindernis macht die Ehe überhaupt für das Land ungültig, da es zur Ungültigkeit des Vertrages hinreicht,

---

76) *Gebhard* S. 23.

77) *Zachariae* III S. 24. *Petersen* S. 259. *Böhlau* 1 S. 470 Anm. 2. *Hinschius* S. 157 zu § 41 Note 47 Abs. 2.

wenn auch nur einem der vertragschliefsenden Teile die persönliche Fähigkeit hierzu mangelt [78]).

In betreff der Ausländer bestimmt der § 34 des Ö.B.G. unzweifelhaft seinem Wortlaute nach das Domizil als für die Beurteilung der persönlichen Verhältnisse mafsgebend. Nur in Ermangelung eines Wohnsitzes soll die Nationalität entscheiden.

> § 34. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurteilen, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist.

Die herrschende Meinung in der Theorie und vor allem die österreichische Praxis huldigt jedoch auch in betreff der Ausländer dem Nationalitätsprincip, und ist danach dieser Gesetzesparagraph in das Licht einer anderen Interpretation gesetzt worden, als sie dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers entspricht [79]).

c) Nach gemeinem Rechte und nach preufsischem Landrechte sind die Ehehindernisse nach dem am Wohnsitze der Nupturienten geltenden Rechte zu beurteilen.

1. Das gemeine Recht.

In den Gebieten des gemeinen Rechts sind ausdrückliche Kollisionsnormen nicht vorhanden. Die Theorie ist darüber einig, dafs die römischen und kanonischen Quellen für die Fragen des internationalen Privatrechts keine Bestimmungen getroffen haben. Es gilt hier der Satz: In Ermangelung besonderer Kollisionsnormen hat der Richter nach freiem Ermessen dasjenige Recht zur Anwendung zu bringen, dessen Anwendung gemäfs dem Wesen und der Aufgabe der Rechtspflege im Sinne friedlicher und gemeinsamer Kulturarbeit der verschiedenen staatlichen Verbände vernünftig erscheint [80]). Aus diesen Gründen erklärt es sich, dafs das gemeine Recht der Tummelplatz theoretischer Erörterungen ist. Eine Anzahl bedeutender Schriftsteller wollen das Personalstatut des Ehemannes allein entscheiden lassen [81]). Es ist bereits bei Besprechung des sächsischen Rechts erörtert worden, was gegen diese Auffassung spricht. Aus den gleichen Gründen sind auch alle diejenigen Versuche zurückzuweisen, welche einen Teil der Ehehindernisse ausschliefslich nach dem Rechte des Mannes beurteilen

---

78) *Donle* S. 24/25.

79) *Reatz* II S. 477. *Donle* S. 19. *Gebhard* S. 20 und 96. *Püttlingen* S. 208 ff.

80) *Niemeyer*, d. i. Deutschl. gelt. intern. Pr. S. 86.

81) *Savigny* VIII S. 326. *Gerber* S. 42. *Seuffert* XLII Nr. 214. *Roth*, bayerisches Civilr. I S. 137 und deutsches Privatr. I S. 288. *Vierling* S. 364 und *Gierke* S. 236 u. Anm. 88.

wollen, und ebenso die Behandlung der durch das Recht der Frau geforderten Voraussetzungen als blofse *impedimenta impedientia*, wie sie *Böhlau* vorschlägt[82]).

Die herrschende Meinung in der deutschen Wissenschaft und Praxis nimmt mit Recht an, dafs die Ehe nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts in Ansehung eines jeden Verlobten nach dessen Personalstatut zu beurteilen sei[83]). Eine weitere Meinungsverschiedenheit betrifft die Frage, ob sich das Personalstatut nach dem am Wohnsitze geltenden Rechte oder nach der Staatsangehörigkeit zu bestimmen habe. Unzweifelhaft verdient das Princip der Staatsangehörigkeit hier den Vorzug. Es hat überhaupt seine grofsen Bedenken, das Personalstatut nach dem Wohnsitze zu bestimmen. Die Verhältnisse des persönlichen Rechts fordern ihrer Natur nach eine dem Wechsel möglichst entrückte Regelung; sie können nicht bald von diesem, bald von jenem Rechte beherrscht werden. Der Wohnsitz bietet gegenüber den mehr und mehr zur internationalen Anerkennung gelangenden Principien der Freizügigkeit, der Handels- und der Gewerbefreiheit und der damit zusammenhängenden Entwickelung des Verkehrs nicht mehr die stabile Grundlage wie ehedem. Die dauernde Normierung der Verhältnisse des persönlichen Rechts wird daher durch die Anlehnung an die Staatsangehörigkeit weit besser erreicht als durch Anlehnung an den Wohnsitz[84]). Vor allem aber, und dies ist wohl am wichtigsten, hängt die Staatsangehörigkeit stärker mit der gesamten Persönlichkeit zusammen als der Wohnsitz[85]). Dies tritt insbesondere bei der Eheschliefsung hervor. Die Normen, welche die materiellen Voraussetzungen, insbesondere die Ehefähigkeit betreffen, sind vorwiegend nationaler Natur. Aus der Individualität des Volkes hervorgegangen, mit dessen sittlichen und socialen Anschauungen und dem ganzen Kulturleben im innigsten Zusammenhange stehend, sind sie recht eigentlich für die Angehörigen des Staates bestimmt, und es entspricht der Würde wie den politischen Interessen desselben, seinen Unterthanen zu befehlen, hier das nationale Recht anzuwenden, mögen sie die Ehe eingehen, wo sie wollen.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Die Ehe hat eine hervorragende Bedeutung auch für das öffentliche Recht; wenn auch kein Institut desselben, so ist doch die Eheschliefsung der für den staatlichen Organismus wichtigste privatrechtliche Akt. „Er ist die regelmäfsige Grundlage für die Staatsangehörigkeit selbst. Die an die Staatsangehörigkeit sich knüpfenden privat- und öffentlichrechtlichen Konsequenzen werden in der Mehrzahl der Fälle durch die Eheschliefsung vermittelt. Für die aus der Ehe hervorgehenden Kinder vermittelt sie den Erwerb, für die Ehefrau häufig den Verlust einer Staatsangehörig-

82) *Böhlau* I S. 480.

83) *Friedberg*, Kirchenrecht (1884) S. 297. *Petersen* S. 240 Anm. 9. *Stobbe* I S. 268 und Anm. 2a und 3. *Hinschius* S. 171. *Stölzel* S. 3, insbesondere *Gebhard* S. 96.

84) *Neumann* S. 37 ff. *Gebhard* S. 21, 98.

85) *Zitelmann* I S. 388.

keit. Der Staat aber kann nicht staatsrechtliche Wirkungen, insbesondere den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen Vorgang knüpfen, der seinen Normen nicht entspricht bezw. mit denselben in Widerspruch steht[86])."

Dennoch steht das Nationalitätsprincip im Gegensatze zu der herrschenden Theorie und Praxis des gemeinen Rechts, die in Gemäſsheit eines deutschen Gewohnheitsrechts das Personalstatut auch bei der Eheschlieſsung nach dem Wohnsitze der betreffenden Personen beurteilt[87]). Auch das Reichsgericht hält für das gemeine Recht in konstanter Praxis daran fest, daſs die Personalstatuten ganz allgemein nach dem Wohnsitze zu beurteilen sind. So heiſst es in einer Entscheidung vom 29. Januar 1883: Das Personalstatut ist im Gebiete des gemeinen deutschen Rechts nicht das Recht des Staates, welchem die Person durch das Staatsbürgerrecht rechtlich angehört, sondern das Recht des Staates, welchem die Person dadurch angehört, daſs sie ihren Wohnsitz im Gebiete desselben hat. Dieser, in der Theorie noch zuweilen angefochtene, in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung aber völlig feststehende Grundsatz bedarf hier keiner weiteren Begründung[88]).

Davon bildet auch die wichtige und interessante Entscheidung vom 9. Juni 1883 keine Ausnahme. Nachdem in dem Urteile darauf hingewiesen ist, daſs in einzelnen deutschen Staaten das Staatsangehörigkeitsprincip schon jetzt, insbesondere in Ehesachen, das herrschende sei, heiſst es weiter: „Die allgemeine Anerkennung und Durchbildung dieses Princips ist verhindert worden durch die Rückwirkung der eigenartigen früheren staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland und die (damit im Zusammenhang stehende) Neigung, alle Rechtsverhältnisse vom Standpunkte des Privatrechts zu beurteilen, auf die Rechtsbildung und Rechtsauffassung früherer Zeit. Prüft man indessen mit Aufmerksamkeit die deutsche Gesetzgebung und die legislativen Vorarbeiten Deutschlands in der neueren Zeit, so bemerkt man eine allmähliche Gravitation nach der höheren Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes[89])." Darin kann eine Anerkennung des Staatsangehörigkeitsprincips, wie sie *Donle* daraus folgern will[90]), nicht gefunden werden. Das Reichsgericht will diese Frage durchaus nicht entscheiden, es berührt sie gelegentlich der Entscheidung einer prozessualen Frage, die uns wiederum hier nichts angeht. Wenn man aber aus dieser Entscheidung für die Beantwortung der vorliegenden Frage Schlüsse ziehen will, so kann man dies weit eher im Sinne der Wohnsitztheorie als des Nationalitätsprincips.

---

86) *Niemeyer*, Vorschläge S. 186; ferner *Siebenhaar*, Kommentar I S. 53.

87) *Böhlau* I S. 470. *Dernburg* I S. 106. *Windscheid* I S. 80 ff., insb. S. 83 und Anm. 10a. *Stobbe* I S. 268. *Gierke* S. 238 Anm. 38 contra *Wächter*, Archiv für die civ. Praxis XXV S. 185 und Württembergisches Privatrecht II S. 98; ferner *Seuffert*, Archiv Bd. XXXI Nr. 104 S. 131.

88) E. VIII Nr. 37 S. 146; vergl. ferner E. XIV Nr. 43 S. 184.

89) E. IX S. 408 Nr. 116.

90) *Donle* S. 18.

De lege ferenda machte sich in Deutschland eine entschiedene Strömung für die Zugrundelegung des Heimatrechts geltend, und zwar wurde das Nationalitätsprincip nicht nur für die Beurteilung der Ehe und der Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse, sondern ganz allgemein bei allen das Personalstatut betreffenden Kollisionsfällen des internationalen Privatrechts gefordert [91]). Es handelte sich dabei jedoch überall um Erörterungen *de lege ferenda*, die für das Bürgerliche Gesetzbuch von bestimmendem Einflusse gewesen sind. An der Thatsache, dafs in Theorie und Praxis des gemeinen Rechts das Wohnortsprincip ganz allgemein, insbesondere auch für die Eheschliefsung das herrschende ist, wird dadurch nichts geändert. Darüber besteht auch unter denjenigen Schriftstellern, die diese Theorie bekämpfen, nicht der mindeste Zweifel [92]).

Danach ist für das gemeine Recht festzustellen, dafs die Ehehindernisse in Ansehung jedes Nupturienten nach dessen Wohnsitz im Momente der Eheschliefsung zu beurteilen sind.

2. Das preufsische Recht.

Zu gleichem Ergebnis kommt die Theorie und Praxis [93]) des preufsischen Landrechts auf Grund der §§ 23 und 34 der Einleitung des allgemeinen Landrechts für die preufsischen Staaten.

> § 23. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.
>
> § 34. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurteilt werden.

Die Rechtsgleichheit der Einheimischen und der Fremden wird also noch besonders ausgesprochen. Auf Grund dieser Bestimmungen wird von der preufsischen Praxis das Personalstatut ganz allgemein und auch bei der Eheschliefsung den Gesetzen des Wohnsitzes unterstellt. Nun ordnet aber § 170 A.L.R. II 1 an, dafs, wer sich in fremdem Lande trauen lasse, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, aufser den übrigen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe eine Geldstrafe verwirkt habe. Wenn nun auch die letztere Vorschrift infolge von § 56 des preufsischen Ges. über die Beurkundung des Personenstandes als aufgehoben anzusehen ist, so war damit doch der civilrechtliche Gedanke nicht aufzugeben, dafs die Angehörigen des Landrechtsgebietes bei einer Eheschliefsung aufserhalb

91) *Neumann* S. 37. Deutscher Juristentag 1886, bei *Neumann* S. 41 und bei *Niemeyer*, Vorschläge 2. Teil S. 34. *v. Bar*, Theorie I S. 266.

92) *Regelsberger* S. 167. *Mommsen* S. 152. *Keidel* S. 237. *v. Buchka* S. 2. *Engelmann*, B.G.B. S. 30.

93) *Leske* S. 11. *Förster-Eccius* I S. 64 Anm. 38a. *Dernburg*, preufs. Privatr. I S. 51.

94) *Koch* III S. 127. *Rehbein* und *Reincke* III S. 36.

desselben an die materiellrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts gebunden bleiben sollten. Man hätte daher auf Grund dieser Bestimmung zu einer mit den Gebieten des *code civil* durchaus übereinstimmenden Praxis kommen können. Theorie und Praxis behandeln diese Bestimmung jedoch als völlig antiquiert[94]) und nehmen auf Grund der §§ 23 bezw. 34 E. A.L.R. an, dafs das Personalstatut auch bei der Eheschliefsung nach dem Wohnsitze zu beurteilen sei, und zwar ist der Wohnsitz beider Nupturienten gleichmäfsig zu berücksichtigen[95]). Für die Auffassung, dafs nur der Wohnsitz des Mannes in Betracht zu ziehen sei, wie dies auch in der preufsischen Praxis mitunter[96]) angenommen wird, bietet das Landrecht keinen Anhalt.

II. Das geltende Recht.

Für die seit dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen und abzuschliefsenden Ehen sind erschöpfende Bestimmungen durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche getroffen.

Art. 13 Abs. 1 bestimmt:

> Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates zu beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen[97]).

Die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs umfafst alle im Inlande geschlossenen Ehen und alle diejenigen, bei denen ein Inländer beteiligt ist. „In allen diesen Fällen sind die materiellen Voraussetzungen der Eheschliefsung, welche durch die Vorschriften über die Ehefähigkeit und Ehemündigkeit, Ehehindernisse, Zwang, Irrtum, Schein bestimmt werden, in Ansehung eines jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem der betreffende Verlobte angehört. (Bezüglich der deutschen Nupturienten vergl. §§ 1303—1315, 1322—1340, 116—124 B.G.B. Dazu *Cosack* II S. 410—424)." Für die Angehörigen solcher Staaten, welche in verschiedene Rechtsgebiete mit verschiedener

---

95) *Förster-Eccius* I S. 64 Anm. 38a. *Striethorst* LXIX S. 140 Nr. 22. Obertribunal LI S. 250 Nr. 31. E. XLII (1899) S. 336 Nr. 78.

96) *Striethorst* XLIV S. 244 ff. Nr. 55. *Goltdammer*, Archiv für preufs. Strafr. XIII S. 343.

97) Vergl. Entwurf *Gebhard* § 16 Abs. 1. E. II. § 2245 Abs. 1. E. B. § 2370 Abs. 1. E. R. Art. 12 Abs. 1 des E. G. *Niedner* S. 35 ff. *Niemeyer* S. 17. *Mugdan* I S. 281 f. 309—311. *Barazetti* S. 59. *Cosack* II S. 424. Bericht der Reichstagskommission zu dem genau gleichlautenden Art. 12 der Reichstagsvorlage S. 180. *Fischer-Henle* S. 1019. *Haidlen* IV S. 426. *v. Buchka* S. 2. *Förtsch* S. 4/5. Die Regelung des B.G.B. ist konform mit derjenigen der meisten anderen europäischen Gesetzgebungen (vergl. bezüglich Rufslands, Frankreichs, Österreichs, Spaniens, Italiens und der Niederlande *Gebhard* S. 20 und 97); sie entspricht auch den Beschlüssen des zweiten internationalen Kongresses für intern. Privatr. im Haag (*Cohn* in Zeitschrift V S. 5). Über das gegenwärtige Geltungsgebiet des Wohnsitzprincips cf. *Niedner* S. 17.

Ehegesetzgebung zerfallen, hat natürlich über das anzuwendende Recht der Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes zu entscheiden[98]).

Rückverweisung ist in beschränktem Umfange zulässig.

Art. 27: Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in . . . dem Art. 13 Abs. 1 für mafsgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung[99]).

Verweist das Recht des fremden Staates, dessen Gesetze in Art. 13 für mafsgebend erklärt sind, auf das deutsche Gesetz, so kommt dieses zur Anwendung. Diese Bestimmung wird vorzüglich für solche Personen, welche im Gebiete des amerikanischen Rechts die Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland eine Ehe schliefsen von Bedeutung, da das amerikanische Recht, wie erwähnt, die Gesetze des Eheschliefsungsortes auch hinsichtlich der materiellen Erfordernisse der Eheschliefsung für anwendbar erklärt[100]).

Die Anwendung der Grundsätze des Art. 13 Abs. 1 ist einfach, wenn die Nupturienten gleicher, schwieriger, wenn sie verschiedener Nationalität sind. In letzterem Falle wird die Eheschliefsung immer dann zu versagen und eventuell für ungültig zu erklären sein, wenn die Ehe nach dem Gesetze auch nur eines Eheschliefsenden unzulässig ist.

Im einzelnen ist jedoch für die Beurteilung zu bemerken: Die Ehemündigkeit wird regelmäfsig für jeden Nupturienten ausschliefslich nach dessen Heimatrecht zu beurteilen sein. Eine nach ihrem Heimatrechte mit 15 Jahren ehemündige Ausländerin könnte also nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine gültige Ehe eingehen, ohne Rücksicht darauf, mit welchem Alter die Ehemündigkeit der Frau nach dem Rechte ihres Ehemannes eintritt und ebenso umgekehrt ein mit vielleicht 17 Jahren ehemündiger Ausländer ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Heimatrechtes der Frau über die Geschäftsfähigkeit des Mannes. (Art. 7. E.G.)

Ebenso kann unzweifelhaft die Frage, ob und wie der elterliche Konsens zu erteilen ist, nur nach dem Rechte beantwortet werden,

---

98) *v. Sicherer* S. 139. Über den Mangel jeder Staatsangehörigkeit und das Vorkommen mehrfacher Staatsangehörigkeit vergl. Art. 29 E.G. B.G., ferner *Niemeyer*, Vorschläge S. 122 ff. *Neumann* S. 45 ff. *Gebhard* S. 149 f. *Barazetti* in Zeitschrift VIII S. 129.

99) *Achilles* S. 682. *Barazetti* in Zeitschrift VIII S. 34 ff. und S. 121. Weitergehend die zu Note 97 citierten gesetzgeberischen Vorarbeiten.

100) Jede weitergehende Rückverweisung ist damit abgelehnt, insbesondere die Verweisung des Heimatsrechts auf ein aufserdeutsches Domizil, wie sie im Entwurf II § 2245 zugelassen war (vergl. Beschlüsse der zweiten Lesung des Entwurfs in Zeitschrift VI S. 10 und *Mugdan* I S. 261), unstatthaft. Die äufserst schwierige Frage der Rückverweisung (vergl. dazu die schwankende Praxis des Reichsgerichts bei *Neumann* S. 30 ff., ferner *v. Bar* in Zeitschrift VIII S. 177 ff., *Bussati* in Zeitschrift VIII S. 449 ff.) ist damit für unser Thema positiv erledigt.

nach welchem die väterliche Gewalt normiert ist. Es darf vorausgesetzt werden, daſs jeder Staat in diesen Beziehungen nur seine eigenen Unterthanen verpflichten will.

Auf der anderen Seite liegt es in der Natur der Sache, daſs die Rechte beider Nupturienten gleichmäſsig anzuwenden sind, soweit es sich um das wechselseitige Verhältnis der Ehegatten handelt. Wenn A mit der Y verwandt ist, kann er sie nur heiraten, wenn diese Verwandtschaft weder nach dem Rechte des A noch nach demjenigen der Y eine zu nahe ist.

Dispensationen von Ehehindernissen sind von denjenigen Stellen zu erteilen, welche hierzu nach dem maſsgebenden Rechte zuständig sind[101]).

Von dem Princip des Art. 13 Abs. 1 macht der Abs. 2, wenn man ihn dem Buchstaben nach interpretiert, eine völlig unverständliche Ausnahme.

> Art. 13 Abs. 2: In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.
>
> Art. 9 Abs. 3: Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden.

Wenn man die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 ihrem Wortlaute nach nimmt, so gelangt man zu dem unbegreiflichen Ergebnis, daſs hinsichtlich der eine Ehe eingehenden Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers das deutsche Recht in betreff der materiellen Voraussetzungen der Eheeingehung maſsgebend sein soll, und zwar selbst dann, wenn sie Ausländerin geworden und geblieben ist. Es kann aber mit dieser Bestimmung unmöglich gemeint sein, daſs eine Ehefrau, die sich einmal in der Situation des Art. 9 Abs. 3 befunden hat, für alle Zeiten hinsichtlich der Eheschlieſsung dem deutschen Recht unterworfen sein sollte. Man wird demnach mit *Barazetti*[102]) den Abs. 2 des Art. 13 logisch restriktiv dahin zu interpretieren haben: Die Eingehung der Ehe der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers ist, soweit das Verschollenheitsrecht in Betracht kommt, lediglich nach deutschem Recht, in allen übrigen Beziehungen auch hier hinsichtlich jedes der Verlobten nach dessen Heimatsrecht zu beurteilen. Art. 13 E. B.G.B. trifft keine Bestimmung darüber, welches Recht Platz zu greifen habe, für die Eheschlieſsung von Ausländern im Auslande. Jedenfalls sollen für solche Ehen die deutschen

---

101) *Neumann* S. 103. *Mugdan* I S. 283.
102) *Barazetti* S. 59 und 61; ebenso *Mariolle* in Zeitschrift IX S. 104 ff.

Gesetze nicht mafsgebend sein, was sich nach der Fassung und dem Zusammenhange ganz zweifellos ergiebt (*Barazetti* S. 59). Der Gesetzgeber ist wohl von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, dafs die inländische Gesetzgebung kein Recht habe, für diese Fälle Rechtsnormen zu schaffen. Nun werden aber auch nach § 606 der C.Pr.O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 eine Reihe solcher Fälle zur Kognition der deutschen Gerichte kommen (vergl. dazu *Mariolle* in Zeitschrift VIII S. 456 ff.). Es fragt sich: Sind alsdann, wie dies z. B. *Mariolle* (in *Seufferts* Blätter für Rechtsanwendung, 63. Jahrgang S. 121 ff.) als unzweifelhaft annimmt, die Bestimmungen des Art. 13 analog anzuwenden? Es kann dies nicht ohne weiteres zugegeben werden. Es sind hier nicht die materiellen Gesetze des Auslandes selbst, sondern die Bestimmungen des ausländischen internationalen Privatrechts anzuwenden. Anderenfalls könnte der Fall eintreten, dafs eine von dem Angehörigen des Staates A mit einer Angehörigen des Staates B in dem Staate C geschlossene Ehe, trotzdem sie von den Staaten A, B und C als gültig behandelt wird, von dem Staate D (Deutschland), der, wenn man auf dem Staatsangehörigkeitsprincip steht, mit dieser Eheschliefsung nicht das mindeste zu thun hat, als ungültig behandelt wird. Dies hat der Gesetzgeber, der von den Ehen der Ausländer im Auslande absichtlich nicht spricht, gewifs nicht beabsichtigt. Es handelt sich bei dieser Auffassung keineswegs um eine Wiedereinführung des vom Bürgerlichen Gesetzbuche zurückgewiesenen Princips der Weiterverweisung, sondern um die Grenze der Kompetenz der deutschen Gesetzgebung, die sich aus der Anerkennung des Staatsangehörigkeitsprincips ergiebt.

§ 3. Die Anwendung ausländischen Rechts durch den deutschen Standesbeamten.

Nach den Erörterungen des zweiten Teiles der Abhandlung kann der deutsche Standesbeamte bei Beurteilung der materiellen Voraussetzungen einer Ehe im weitestem Umfange zur Anwendung ausländischen Rechts gehalten sein. Eine Verpflichtung, das ausländische Recht zu kennen oder von Amts wegen zu erforschen, besteht für den Standesbeamten so wenig wie für den Richter. Selbstverständlich darf man von ihm die Kenntnis seines Rechts voraussetzen, und er mufs danach insbesondere wissen, in welchen Fällen inländisches und in welchen ausländisches Recht mafsgebend ist. Sind die Erfordernisse nach ausländischem Rechte zu beurteilen, so soll er bei der ihm obliegenden Prüfung das letztere zu Grunde legen[103]), und sofern er dasselbe nicht kennt, von den Beteiligten den Nachweis verlangen[104]). Der Nachweis wird gewöhnlich geführt durch von der betreffenden ausländischen Behörde ausgestellte Certifikate. Die S. 8 der Ab-

103) § 293 C.Pr.O. vom 17. Mai 1898 findet hier analoge Anwendung.
104) *Gebhard* S. 99.

handlung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze bieten dem Standesbeamten zumeist nur eine unvollständige Handhabe[105]). Dieselben sind zum Teil sehr unvollständig, indem sie sich häufig nur auf Ausländer männlichen Geschlechts, nicht auch auf Ausländerinnen beziehen, mitunter auch nur auf solche Ausländer, welche Inländerinnen zu ehelichen beabsichtigen. Der Standesbeamte ist natürlich berechtigt und verpflichtet, von den Nupturienten auch in anderer Weise, eventuell auch durch weitergehende Atteste den Nachweis zu verlangen, daß ihnen nach dem öffentlichen und bürgerlichen Recht ihrer Heimat ein bekanntes Hindernis nicht entgegenstehe.

Die Beibringung von Attesten kann mitunter den Nupturienten grofse Schwierigkeiten verursachen, da in vielen Staaten Behörden fehlen, welche zur Ausstellung derartiger Urkunden berechtigt sind. So wird von *Gräsel*[106]) ein Fall aus der Praxis mitgeteilt, in welchem ein Österreicher die Verbindung mit seiner deutschen Braut in Deutschland auf unabsehbare Zeit hinausschieben mufste, weil ihm seine Heimatbehörde erklärte, ein Attest, wie es die deutsche Behörde fordere, sei sie nicht in der Lage auszustellen. Es ist daher zu wünschen, daß Gesetze oder internationale Verträge immer mit Genauigkeit und Sorgfalt diejenigen Behörden bestimmen möchten, welche zur Ausstellung solcher Certifikate im stande sein sollen, auch mit Rücksicht auf sichere Gesetzeskenntnis.

Verzeichnis der nur mit dem Namen des Verfassers oder in sonstiger Abkürzung citierten Schriften.

Achilles: Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1896.
v. Bar: a) Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Hannover 1889.
b) Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.
Barazetti: Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche. Hannover 1897.
Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes. Berlin 1896.
Böhlau: Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871.
v. Buchka: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des gemeinen Rechts. Berlin 1897.
Cahn: Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Berlin 1896.
Cosack: Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Aufl., Jena 1899.
Dernburg: a) Pandekten, 5. Aufl. Berlin 1896/1897.
b) Preufsisches Privatrecht, 5. Aufl. 1894.

---

105) *Gebhard* S. 100. Vergl. die Bestimmungen der Ausführungsgesetze in Anm. 19 oben. Erschöpfend sind in dieser Beziehung das Preufs. Ausf.-Ges. (dazu *Cosack*, B.G.B. II S. 424, Text zu Note 7), sowie die Ausf.Gesetze von Braunschweig und Sachsen-Weimar.

106) Zeitschrift V S. 113 ff.

Donle: Über internationale Eheschliefsung mit besonderer Berücksichtigung der geltenden Kodifikationen in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge Bd. II S. 1 ff.
E. = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.
E. I. = Der von der ersten Kommission ausgearbeitete Entwurf 1888.
E. II. = Der von der zweiten Kommission in erster Beratung beschlossene, auf amtliche Veranlassung 1894/1895 veröffentlichte Entwurf.
E. B. = Die Bundesratsvorlage vom 22. Oktober 1895.
E. R. = Der dem Reichstage 1896 vorgelegte Entwurf.
E. G. = Einführungsgesetz.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Engelmann: Das alte und neue bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1897.
Entwurf-Vorlagen der Redaktoren:
a) Allgemeiner Teil: Vorlage des Redaktors *Gebhard.* Internationales Privatrecht, Abschnitt I, II 2 und Nachtrag zum internationalen Privatrecht.
b) Familienrecht: Vorlage des Redaktors *Planck*, Abschnitt I Titel I Nr. III zu § 21 S. 126 ff.
Fischer und *Henle:* Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl. 1898.
Förster-Eccius: Preufsisches Privatrecht, 7. Aufl. Berlin 1896/97.
Förtsch: Vergleichende Darstellung des *code civil* und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1897.
Gebhard: Siehe Entwurf-Vorlagen der Redaktoren.
Gerber: System des deutschen Privatrechts, neu bearbeitet von *Cosack.* Jena 1895.
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch. Stuttgart 1897.
Hergenhahn: Das Eheschliefsungs- und Ehescheidungsrecht, dargestellt nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart. Bd. VII S. 129 ff.
Hinschius: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875.
Koch: Kommentar zum Allgemeinen Landrecht für die preufsischen Staaten, 8. Aufl. Berlin 1884.
König: Handbuch des deutschen Konsularwesens. Berlin 1896.
Laurent: *Principes de droit civil.* Berlin 1874.
Leske: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Preufsischen Allgemeinen Landrechts.
Lehr: *Elements de droit civil russe.* Paris 1877/1890.
Martens: Das Konsularwesen. Berlin 1874.
Meili: a) Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Leipzig 1891.
b) Geschichte und System des internationalen Privatrechts. 1892.
Mommsen: Wie ist das Verhältnis des inländischen Rechts zum ausländischen zu normieren? im Archiv für die civ. Praxis Bd. LXI.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I. Berlin 1899.
Neumann: Internationales Privatrecht. Berlin 1896.
Niedner: Das Einführungsgesetz in Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899. Carl Heymanns Verlag.
Niemeyer: Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Heft VII. Das internationale Privatrecht von *Th. Niemeyer.*
Niemeyer: a) Das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Leipzig 1894.
b) Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. Leipzig 1895.
Obertribunal = Entscheidungen des Königlichen Obertribunals.

Petersen: a) Der *code Napoléon* und das deutsche Civilgesetzbuch.
b) Welches Recht gilt bei gemischten Ehen bezüglich der Frage der Gültigkeit der Ehe und der Ehescheidung?
Zu a) und b) in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. II S. 220 bezw. 413 ff.
Planck: a) Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. IV. Viertes Buch: Familienrecht. Erste und zweite Aufl. Berlin, Guttentag 1899.
b) Siehe Entwurf-Vorlagen der Redaktoren.
v. Püttlingen: Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts. 2. Aufl. 1878.
Regelsberger: Pandekten I. 1893.
Rehbein: Entscheidungen des Obertribunals Bd. I.
Rehbein und *Reincke:* Allgemeines Landrecht für die Preufsischen Staaten. 5. Aufl. Berlin 1894.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rosshirt: Beitrag zum internationalen Privatrecht im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. XLVI.
Roth: a) Bayerisches Civilrecht, Bd. I. Tübingen 1871.
b) System des deutschen Privatrechts, Bd. I. Tübingen 1881.
v. Savigny: System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII. Berlin 1849.
Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
v. Sicherer: Personenstand und Eheschliefsung in Deutschland. Erlangen 1879.
Siebenhaar: a) Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. Leipzig 1872.
b) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen. Leipzig 1869.
Schaeffner: Entwickelung des internationalen Privatrechts. 1841.
Schmid: Herrschaft der Gesetze. 1863.
Stiegele: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875. Stuttgart 1876.
Stobbe: Deutsches Privatrecht, Bd. I. 3. Aufl. 1893.
Stölzel: Deutsches Eheschliefsungsrecht. 3. Aufl. 1879.
Stoerk: Staatsunterthanen und Fremde in Handbuch des Völkerrechts, Bd. II. S. 585 ff.
Striethorst: Archiv für Rechtsfälle.
Vierling: Die noch geltenden Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung von 1753 in Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Bd. II S. 333 ff.
Wächter: Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. 1842.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl. 1891.
Zachariae v. Lingenthal: Handbuch des französischen Civilrechts. Freiburg 1895.
Zeitschrift = Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. 1890—1899, Heft 3.
Zitelmann: Internationales Privatrecht Band I. 1897 und Band II. 1. (1898).
Zorn: Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin 1884.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äufserungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichsjustizamt.

Der neue Civilprozefsordnungsentwurf für den Kanton Aargau.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti** (Genf).

Die Volksabstimmung in der Schweiz, die im November 1898 stattgefunden hat, hat sich für die Rechtseinheit der Eidgenossenschaft auf dem Gebiet des Strafrechts und Civilrechts ausgesprochen und somit das gesamte Straf- und Civilrecht als der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung unterstehend erklärt und dem Bund das bisher den Kantonen zustehende Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiet übertragen. Es wird im Hinblick auf den Umstand, dafs bereits schon eingehende Vorarbeiten (Entwürfe) des Straf- und Civilgesetzbuchs der Eidgenossenschaft vorliegen, die ihre Entstehung den hervorragenden Rechtslehrern Stoofs und Huber verdanken, nicht lange mehr dauern, dafs die Schweiz ein einheitliches Straf- und Civilrecht besitzt. — Das Civilprozefsrecht wird von der Volksabstimmung nicht berührt, es kam bei derselben nicht in Frage und bleibt nach wie vor Kantonalsache. Ob es früher oder später auch vereinheitlicht wird, ist schwer zu entscheiden. Immerhin dürfte es damit noch gute Wege haben, zumal dem Centralismus in der Schweiz durch die jetzt beschlossene Vereinheitlichung des Straf- und Civilrechts, für die das Volk sich ausgesprochen hat, entsprechende Rechnung getragen worden ist und man weiterem Centralisieren auf dem Gebiete des Rechts Widerstand, und zum Teil hartnäckigen Widerstand entgegensetzen dürfte.

Die Kantonalregierungen in der Schweiz sind schon seit geraumer Zeit mehrfach zur Ansicht gelangt, dafs ihr Civilprozefsrecht unzulänglich und in vielen Beziehungen nicht mehr haltbar ist. Es herrscht in einzelnen Kantonen schon seit langem die Absicht, neue Verfahrensordnungen zu schaffen, um die Civilrechtsstreitigkeiten in erspriefslicherer Weise als bisher zum Austrage zu bringen. Und es ist gewifs auch für die Juristen, die ihr Augenmerk auf das internationale Recht, bezw. den internationalen Rechtsverkehr, richten und sich mit den dahin einschlagenden Fragen beschäftigen, und somit auch für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse, wenn ich ihre Aufmerksamkeit auf neue Gesetzentwürfe, hier auf einen neuen Civilprozefsordnungsentwurf eines schweizerischen Kantons hinweise. Es ist dies der „Entwurf zu einer Civilprozefsordnung für den Kanton Aargau“ vom Herbst 1897, der im Auftrage der Gesetzgebungskommission gemäfs ihren in zweiter Beratung gefafsten Beschlüssen von ihrem Mitgliede Oberrichter *Heuberger* erstellt (Entwurf vom September 1897) und sodann mit wenigen Abänderungen von der Gesetzgebungskommission („Civilprozefsordnung für den Kanton Aargau, Entwurf der Gesetzgebungskommission — vom November 1897“) angenommen

wurde und nunmehr dem Volke von Aargau durch den Regierungsrat zur Genehmigung (oder Verwerfung) durch Abstimmung unterbreitet wird. Ich zweifle nicht, dafs sich das Volk mit grofser Stimmenmehrheit für die treffliche Gesetzesarbeit aussprechen wird.

Der Entwurf will insbesondere ein rascheres, einfacheres Verfahren einführen, als es die zur Zeit noch in Kraft befindliche aargauische Civilprozefsordnung von 1852 hat, die sich in ihrem Verfahrensgang gar schleppend und umständlich fortbewegt. Es wird im neuen Entwurf mit dem in der Prozefsordnung auf Kosten des materiellen Rechts herrschenden Formalismus, der sich in weitgehender Anwendung der Verhandlungs- und Eventualmaxime und in für den Richter streng bindenden gesetzlichen Beweisregeln in betreff der von den Parteien vorgebrachten Beweismitteln zeigt, ganz energisch gebrochen, und das Verfahren im Interesse der materiellen Wahrheit möglichst frei gestaltet, ohne dafs jedoch hiebei der richterlichen Willkür Spielraum gewährt wird. Das raschere und zugleich einfachere, von dem früheren Formalismus freiere Verfahren sucht der Entwurf durch Beseitigung der schriftlichen Replik und Duplik zu bewirken unter gröfserer Selbständigkeit der Richterthätigkeit vom Parteivorbringen, als dies bisher der Fall war. Das Prozefsleitungsamt des Richters ist nicht mehr so abhängig von den Anträgen der Parteien, und in betreff der Erbringung von Beweisen und der Würdigung der von den Parteien erbrachten Beweise ist die Stellung des Richters eine von den Parteien viel unabhängigere. Dies wird durch entsprechende Beschränkung der Verhandlungsmaxime und weitgehende Einführung der Offizialmaxime für das richterliche Prozefsleitungsamt erreicht sowie durch Beschränkung der Eventualmaxime auf ein vernünftiges Mafs in der Weise, dafs *nova* in der Replik und Duplik, ja auch in der Appellationsinstanz zulässig sind, das letztere jedoch nur unter der gewifs zu billigenden Voraussetzung, dafs die Partei zu beweisen vermag, dafs die *nova* (neue Thatsachen und neue Beweismittel) erst nach der Verhandlung vor dem Bezirksgericht entdeckt worden sind — sowie durch Einführung des Begriffs der Notorietät und insbesondere der freien Beweiswürdigung, ferner durch Beschränkung der gesetzlichen Beweisregeln auf ein Minimum und gänzliche Beseitigung des Eides (sowohl des Parteieneides als auch des richterlichen Eides) und Ersatz desselben nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen durch die wohlthätige Neuerung der Parteibefragung, dieses modernsten Beweismittels, wobei wissentlich unwahre Antworten zuchtpolizeilicher Bestrafung unterliegen.

Die Gestaltung der Rechtsmittel und des dabei platzgreifenden Verfahrens ist sehr vereinfacht und zweckmäfsig. Das schiedsgerichtliche Verfahren ist zugelassen und gut geordnet. Das Vollstreckungsverfahren ist einfach und zeichnet sich vor anderen neuen Prozefsgesetzgebungen durch eine wohlthuende Kürze aus, wobei jedoch zu bemerken ist, dafs es seine Ergänzung durch das eidgenössische Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhält (das ich nicht für sehr gelungen erachten kann). Die besonderen Prozefsverfahrensarten sind zweckentsprechend

geregelt. Ich halte den neuen Entwurf für eine sehr tüchtige Arbeit, die dem Oberrichter *Heuberger* zur gröſsten Ehre gereicht. Namentlich sei hier noch ein groſser Vorzug des Entwurfs vor der deutschen Civilprozeſsordnung hervorgehoben, den ich darin erblicke, daſs im inappellabeln Verfahren eine Protokollierung des mündlich Vorgetragenen und Urteilsfällung auf Grundlage des Protokolls vorgeschrieben ist.

Für den internationalen Rechtsverkehr hat der Entwurf verschiedene recht sachgemäſse Vorschriften getroffen, von welchen ich einige hier anführe.

Das Armenrecht ist in liberalster Weise zugelassen und steht auch Ausländern zu, bezw. haben solche einen rechtlichen Anspruch auf Erteilung desselben, aber nur unter der gewiſs richtigen Voraussetzung, daſs sie entweder in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, oder daſs die Gegenseitigkeit gehandhabt wird oder zugesichert ist (also im Falle thatsächlicher oder diplomatischer Reciprocität). §§ 62 ff. d. E.

Was die Befugnisse der Parteien, vor Gericht zu handeln, anlangt, so kann jeder, der handlungsfähig ist, also auch der handlungsfähige Ausländer, seine Rechte vor dem Richter selbst vertreten. Es ist diese Vorschrift, die principiell den Anwaltszwang verwirft, m. E. ein groſser Fortschritt und für den Ausländer im gegebenen Fall eine nicht zu unterschätzende Wohlthat. Vergl. § 28 d. E.

In betreff der Prozeſskostenkaution besteht u. a. die Vorschrift, daſs derjenige, der klagend auftritt, Prozeſskostenkaution auf Begehren des Gegners zu leisten hat, wenn er seinen Wohnsitz nicht im Kanton hat. § 74 d. E.

Die Vorladungs- und Zustellungsbegehren ausländischer Gerichte gegen einen Bewohner eines Kantons sind an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirks zu stellen, in dem er wohnt. Etwaige Einwendungen nimmt der Gerichtspräsident entgegen. Erhebt der Betreffende solche nicht, und hält auch der Gerichtspräsident das ausländische Gericht für zuständig, so hat er der Requisition auf Vorladung oder Zustellung Folge zu leisten, d. h. solche zu bewilligen. Im Falle erhobener Einwendungen, oder falls der Gerichtspräsident selbst das ausländische Gericht nicht für zuständig hält, hat er das Vorladungs- oder Zustellungsbegehren mit den allfällig erhobenen Einwendungen dem Obergericht mitzuteilen, damit solches seinen Entscheid giebt. § 101 d. E.

Während die Vorladungen und Zustellungen an Parteien, die in der Schweiz wohnen, durch die Post erfolgen, soll dagegen, wenn die Parteien im Auslande wohnen, die zuständige Behörde des fremden Staates um Vermittlung ersucht werden. Ist diese Behörde dem Gerichtspräsidenten nicht bekannt, so nimmt er die diplomatische Vertretung in Anspruch. § 102 d. E.

In betreff der Zustellung durch öffentliche Vorladung bestimmt § 100 d. E., daſs, wenn der Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist (was also vielfach bei Ausländern zutreffen kann), eine öffentliche Vorladung an sie im Amtsblatte und nach richter-

lichem Ermessen auch in solchen Zeitungen zu erlassen ist, die an ihrem mutmaſslichen Aufenthaltsorte gelesen werden.

In dem vom Urkundenbeweis handelnden Titel wird in § 159 d. E. unter Lit. c., wo von den öffentlichen Urkunden die Rede ist und der Begriff derselben gegeben wird, die von anderen als schweizerischen Behörden ausgestellte Urkunde auch im Aargau dann als öffentliche Urkunde erklärt, wenn sie von den in anderen (ausländischen) Staaten zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigten Behörden und Beamten in Sachen ihres Amtes errichtet und mit üblicher Beglaubigung versehen worden ist.

In § 167 d. E., wo in Ergänzung des § 166 d. E. das Editionsbegehren und Editionsverfahren (Verfahren bes Beweisführers auf Vorlage der Beweisurkunde, die sich nach seiner Behauptung in Händen der Gegenpartei oder eines Dritten befindet) noch des weitern geregelt wird, ist bestimmt, daſs, wenn der um Edition angesprochene Dritte nicht im Kanton (Aargau) wohnt (was also besonders auch bei nicht daselbst domizilierenden Ausländern zutrifft), der Gerichtspräsident die zweckentsprechenden Verfügungen zu erlassen hat, um die verlangte Urkunde bis zur mündlichen Verhandlung herbeizuschaffen. Hier greifen dann wieder die §§ 100 u. 102 d. E. Platz. Siehe oben.

Anlangend den Zeugenbeweis, so hat der Zeuge, der im Kanton wohnt (also ganz einerlei, ob er Inländer oder Ausländer ist) vor dem Prozeſsrichter zur Einvernahme zu erscheinen. § 186 d. E.

Wohnt er in einem anderen Kanton (einerlei, ob er Inländer, d. h. Schweizer [Aargauer oder Nicht-Aargauer] oder Ausländer, d. h. eben Nicht-Schweizer, ist), so ist er in der Regel ebenfalls vor den Prozeſsrichter vorzuladen. Im Falle er sich weigert, dieser Ladung Folge zu leisten, oder er weit entfernt wohnt und seine Einvernahme vor dem Prozeſsrichter mit groſsen Kosten verbunden sein würde, so ist der Richter seines Wohnorts um seine Einvernahme zu ersuchen. § 187 d. E. Anlangend die Einvernahme von Zeugen, die im Ausland wohnen (einerlei ob es Ausländer oder Schweizer sind), so ist das zuständige fremde Gericht zu ersuchen. § 188 in Verb. m. § 102 d. E.

In den Fällen der §§ 187 u. 188 d. E. ist das Einvernahmeprotokoll (selbstverständlich) zu den Akten zu bringen.

Was die Vollstreckung gerichtlicher ausländischer Urteile, d. h. solcher gerichtlichen Urteile betrifft, die auſser der Eidgenossenschaft erlassen wurden, so darf der Vollstreckungsbeamte (wer dies ist, darüber giebt § 378 Abs. 1 d. E. Auskunft) nur dann die Vollziehung anordnen, wenn die Urteile der aargauischen Gerichte in dem ausländischen Staate auch sofort in Vollziehung gesetzt werden (also im Falle thatsächlicher oder auch diplomatischer Reciprocität) — § 378 Abs. 3 d. E., während er verpflichtet ist, jedes von einem schweizerischen Gerichte gesprochene rechtskräftige

Erkenntnis, oder eine rechtskräftige vorsorgliche Verfügung eines aargauischen Richters, sowie einen in der Schweiz abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich oder einen im Kanton erlassenen rechtskräftigen Schiedsspruch zu vollziehen (ganz einerlei, ob die Parteien In- oder Ausländer sind). § 378 Abs. 2 d. E.

Die Zulässigkeit der Anordnung der Vollstrekung gerichtlicher ausländischer Urteile durch den schweizerischen Vollstreckungsbeamten hängt aber, im Falle es sich um die Vollstreckung eines von einem ausländischen Richter erlassenen Ungehorsamsurteil handelt, auſser der oben angegebenen Voraussetzung, arg. § 378 Abs. 3 d. E., auch noch von weiteren prozessualischen Voraussetzungen ab. In dieser Beziehung bestimmt der § 379, Abs. 1 d. E., daſs der Vollstreckungswerber sein Gesuch bei dem Obergericht anbringen muſs, das nach schriftlicher Vernehmlassung des Verfällten über die Zulässigkeit des Vollstreckungsgesuchs entscheidet. Wird das Urteil als vollstreckungsfähig erklärt, so ist es wie ein vor einem aargauischen Gericht erlassenes rechtskräftiges Urteil zu vollziehen. § 379 Abs. 2 d. E. Von welchen Erwägungen sich das Obergericht zu leiten haben lassen wird in betreff der Entscheidung über die Zulässigkeit des ausländischen Ungehorsamsurteils, ist im Entwurf (§ 379 d. E.) nicht gesagt. Es dürfte dieses Schweigen des Entwurfs auf prozeſspolitischen Gründen beruhen, die in Ermangelung von Motiven (mir wenigstens sind keine solchen bekannt) nicht ermittelt werden können. Das Obergericht wird wohl bei seiner Entscheidung zu prüfen haben, ob der Entscheid von einer kompetenten Behörde gefällt worden ist, ob die Parteien (namentlich auch die angeblich kontumaze Partei) gehörig geladen worden sind und Rechtskraft vorliegt, und endlich ob die Normen des öffentlichen Rechts oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Standes Aargau, sowie der Eidgenossenschaft überhaupt einer Vollziehung des Entscheids der fremden richterlichen Behörde nicht entgegenstehen. Ist das eine oder andere nicht der Fall, so dürfte die Entscheidung die Unzulässigkeit des Vollstreckungsgesuchs aussprechen. In eine materielle Würdigung der Prozeſssache hat das Gericht wohl nicht einzutreten. Diese Grundsätze finden sich in dem zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahre 1869 abgeschlossenen Vertrag, der für das Verhalten des Obergerichts im angegebenen Fall wohl vorbildlich sein dürfte, und sie entsprechen sicherlich auch dem durch den Gerichtsgebrauch des Aargauer Obergerichts eingehaltenen Verfahren.

Für die Zulässigkeit der Vollstreckung gerichtlicher Auslandsurteile, die als kontradiktorische ergangen sind, dürften die gleichen Erwägungen Platz greifen (hier dürfte namentlich die Übereinkunft zwischen dem Kanton Aargau und dem Groſsherzogtum Baden, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit von [kontradiktorischen] Civilurteilen, vorbildlich sein), wobei jedoch, wie aus § 378 Abs. 3 d. E. und *arg. e contr.* des § 379 d. E. erhellt, kein Gesuch auf Zulässigkeit der Vollstreckung beim Obergericht vorauszugehen hat, sondern

der Vollstreckungsbeamte zur unmittelbaren Anordnung der Vollstreckung kompetent ist, wenn er nur um solche angegangen worden ist und sie auf Grund der getroffenen Erwägungen für zulässig erachtet (und thatsächliche oder diplomatische Reciprozität vorliegt). Giebt der Vollstreckungsbeamte dem Gesuche nicht statt, sei es, dafs er bei kontradiktorischen Urteilen des Auslandes unmittelbar auf Vollziehung angegangen worden ist, sei es, dafs er bei ausländischen Kontumazialurteilen, in betreff deren das im Wege des Gesuchs auf Zulässigerklärung der Vollstreckung angegangene Obergericht dieselbe für zulässig erklärt hat, mittelbar um Vollziehung ersucht worden ist, so ist der Weg der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Vollstreckungsbeamten (Regierungsrat oder Obergericht, je nachdem) gegeben, und zwar binnen zehn Tagen von der Zustellung an. §§ 391 u. 392 d. E. Schon in der angeführten Übereinkunft zwischen dem Kanton Aargau und dem Grofsherzogtum Baden ist dies Beschwerderecht an das Obergericht vorgesehen. Die Ausführungen über die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz, wie sie in *Weber* u. *Brüstlein*, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert (Zürich 1892), Anmerk. zu Art. 81 d. Bundesges., gegeben sind, dürften auch für die Vollstreckung solcher Urteile im Kanton Aargau zur Erläuterung der §§ 378, 379, 391 u. 392 d. E. Platz greifen, und habe ich daher bei obigen Darlegungen dieselben verwertet.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Örtliches Recht für die rechtlichen Wirkungen des Verlöbnisses. — An welchem Orte ist nach der Absicht der sich Verlobenden die Eheschliefsung vorzunehmen? — Mufs ein auf Vollziehung der Ehe an einem bestimmten Orte gerichteter Vertrag abgeschlossen sein? — Dabei ist insbesondere von Bedeutung, wo die kirchliche Trauung und die Hochzeitsfestlichkeit stattfinden sollten. — Es ist allgemein üblich, die Ehe am Wohnorte der Braut zu schliefsen.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 18. März 1899 (Hans. Gerichtszeitung 1899 Beiblatt S. 238).

Thatbestand: Laut Verlobungsanzeige hat sich die Tochter des Klägers mit dem Beklagten im April 1898 verlobt. Das Verlöbnis

soll in Hamburg, am Wohnort der Braut und ihrer Eltern, mit deren Genehmigung stattgefunden haben und ist auch von der Mutter des Beklagten mitveröffentlicht. Im August 1898 hat Beklagter brieflich die Verlobung als aufgehoben erklärt, worauf Kläger beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, innerhalb einer Frist von acht Wochen in Hamburg die Ehe mit der Tochter des Klägers zu schliefsen. Es ist behauptet, dafs Hamburg als Ort der standesamtlichen Vollziehung der Ehe und kirchlichen Trauung ebenso wie der Hochzeitsfeierlichkeit vereinbart und besprochen sei.

Beklagter hat Abweisung der Klage beantragt und prozefshindernd die Einrede der Unzuständigkeit des Hamburger Gerichts erhoben, indem er die behauptete Vereinbarung mit dem Hinweise darauf bestritt, dafs er erst 21 Jahre alt und ohne feste Lebensstellung, daher an eine Verheiratung noch garnicht gedacht worden sei.

Das Landgericht C.K. IV hat am 23. Dezember 1898 die Einrede der Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Gründe: Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte die rechtlichen Wirkungen des Verlöbnisses zu beurteilen sind, ist in der Judikatur des höchsten Gerichts nicht immer gleichmäfsig beantwortet, wird aber nunmehr nach dem ausführlichen und auch die bisherige Rechtsprechung beleuchtenden Urteile des R.Ger. vom 28. Februar 1889 (Bd. XXIII Nr. 36 S. 173 ff.) dahin als gelöst zu erachten sein, dafs mafsgeblich sein soll das Recht des Ortes, an dem nach dem übereinstimmenden Willen der Verlobten die Eheschliefsung stattfinden sollte, präciser gesagt noch, an dem der eine Verlobte dem anderen gegenüber die Eheschliefsung vorzunehmen sich verpflichtet hat.

In der Hauptsache scheint zwischen den Parteien im vorliegenden Rechtsstreite auch über die Mafsgeblichkeit dieser Anschauung Einverständnis zu herrschen; beklagtischerseits wird aber auszuführen versucht, dafs eben unter Zugrundelegung dieser Rechtsanschauung die Zuständigkeit des Hamburgischen Gerichts und die Anwendbarkeit Hamburgischen Rechts deshalb im vorliegenden Falle ausgeschlossen sei, weil nicht feststehe und insbesondere aus der Beweisaufnahme sich nicht ergebe, dafs zwischen den Brautleuten ein rechtlich bindender Vertrag dahin zu stande gekommen sei, dafs die Eheschliefsung in Hamburg stattfinden solle. Nun ist allerdings dem Beklagten dahin beizutreten, dafs das Vorliegen einer derartigen rechtlichen Verbindlichkeit die Voraussetzung ist, um zu einem im vorliegenden Falle der Klägerin günstigen Resultate zu gelangen, und dafs allerdings unverbindliche gelegentliche Erklärungen der Jenseite nicht als von der Relevanz erscheinen würden, dafs daraufhin angenommen werden könnte, dafs ein vertragsmäfsiges Abkommen über den Ort der Eheschliefsung zwischen den Parteien zu stande gekommen sei. In thatsächlicher Beziehung ist das Gericht aber zu einem dem Beklagten ungünstigen Resultate auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme gekommen. Es erachtet eben nach den Zeugenaussagen als erwiesen,

dafs zwischen den Brautleuten über allgemeine unverbindliche Erklärungen hinaus ein rechtlich bindendes Übereinkommen dahin getroffen ist, dafs als Ort der Eheschliefsung Hamburg bestimmt ist. Zunächst liegt keine Veranlassung vor, den Aussagen der Zeugen, wenn sie auch als Verwandte der Braut unbeeidigt geblieben sind, in irgend einer Weise zu mifstrauen. Die Zeugen haben beide einen durchweg glaubhaften Eindruck gemacht und sind in ihren Aussagen völlig präcise gewesen.

Wenn deren Aussagen aber den weiteren Erwägungen unbedenklich zu Grunde gelegt werden können, so steht fest, dafs zwischen den Parteien eingehend darüber gesprochen ist, wo die Eheschliefsung, und zwar insbesondere, wo die kirchliche Trauung und die Hochzeitsfeierlichkeit erfolgen sollte, und dafs hierbei der Beklagte sich ausdrücklichst damit einverstanden erklärt hat, sowohl seiner Braut als deren Mutter gegenüber, dafs dem Wunsche der Braut gemäfs die Trauung in der Christus-Kirche hierselbst, wo die Braut seinerzeit konfirmiert worden war, stattfinden sollte, und dafs auch die Hochzeitsfeier in einem hiesigen Klublokal gefeiert werden solle.

Angesichts des Umstandes, dafs thatsächlich längere Erörterungen über die Kirche stattgehabt haben, in welcher die Trauung stattfinden sollte, bei denen dann auch von einer anderen Kirche hierselbst die Rede gewesen ist, ohne dafs dabei auch nur angedeutet worden ist, dafs etwa Trauung und Hochzeit an einem anderen Orte, etwa dem Wohnorte des Beklagten, hätte in Frage kommen können, und angesichts des ferneren Umstandes, dafs eine derartige Bestimmung des Eheschliefsungsortes auch mit einer in den hier fraglichen Gesellschaftskreisen weit verbreiteten Üblichkeit übereinstimmt, nach welcher eine Eheschliefsung am Wohnsitz der Braut stattzufinden pflegt, unterliegt es dem Gerichte keinem Zweifel, dafs hierbei, über gelegentliche unverbindliche Redensarten hinausgehend, ein festes, mit Rechtswirksamkeit verknüpftes Abkommen zwischen den Parteien zu stande gekommen ist, an welches der Beklagte rechtlich auch gebunden ist. Es ergiebt sich aus der Natur der ganzen Sachlage, dafs ebensowenig wie ein Verlöbnis selbst in einer besonders förmlichen, etwa mit besonderen Formelworten verknüpften Weise abgeschlossen zu werden pflegt, auch ein Abkommen über den Ort der Eheschliefsung nicht notwendigerweise abgeschlossen wird, so dafs etwa dabei besondere Worte gebraucht oder besonders feierliche Erklärungen abgegeben werden, zumal wesentliche Rechtsfolgen daran, an welchem Orte die Eheschliefsung erfolgt, sich nicht zu knüpfen pflegen, wenn es sich nicht gerade um den Fall handelt — an welchen bei einer Abmachung über den Ort der Eheschliefsung am wenigsten gedacht wird — dafs nämlich das Verlöbnis nachher einseitig wieder aufgehoben werden könnte. Ist jenes aber der Fall, so mufs angenommen werden, dafs mit den Erklärungen, die im vorliegenden Fall der Beklagte bei den Besprechungen über die Trauung abgegeben und die von der anderen Seite, so wie sie gegeben, angenommen sind, der Beklagte sich recht-

lich seiner Braut und ihrer Familie gegenüber verpflichtet hat, die Eheschlieſsung in Hamburg stattfinden zu lassen, hier also die Erfüllung des Verlöbnisses eintreten zu lassen. Irrelevant erscheint dabei, daſs über das Stattfinden der standesamtlichen Trauung bei jenen Verhandlungen kein Wort gesprochen ist, wird doch in weiten Kreisen diesem Akte vielfach eine erheblich geringere Bedeutung beigelegt, als dem der kirchlichen Trauung, so daſs es erklärlich erscheint, daſs ausdrücklich nur der letzteren Erwähnung gethan wird, wobei dann als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daſs die bürgerliche Trauung an eben dem Orte stattfindet, welcher für den kirchlichen Akt beredet wird.

Muſste nach alle dem als erwiesen gelten, daſs der Beklagte sich verpflichtet hatte, hierorts zur Eheschlieſsung zu schreiten, so ergab sich die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts und die Anwendbarkeit Hamburgischen Rechts auf den vorliegenden Rechtsstreit.

Das Oberlandesgericht III verwarf am 18. März 1899 die Berufung des Beklagten.

Entscheidungsgründe: Der ausführlichen, auf die Entscheidung des R.Ger. Bd. 23 Nr. 36 gestützten Begründung des landgerichtlichen Urteils war völlig beizustimmen und ist nur noch hinzuzufügen, daſs nach Sitte und Gewohnheit der hier in Betracht kommenden Kreise der bürgerlichen Gesellschaft als Ort der Eheschlieſsung in der Regel der bisherige Wohnort der Braut und ihrer Eltern für selbstverständlich angenommen wird und die letzteren, aus deren häuslicher Gemeinschaft die Braut heraustritt, die Kosten der Hochzeit zu tragen pflegen, damit aber die Schlieſsung der Ehe am Wohnsitz der Eltern ohne weiteres gegeben ist und nur, wenn etwas Abweichendes beabsichtigt sein sollte, eine ausdrückliche Vereinbarung für erforderlich gehalten wird. Diese allgemein verbreitete Volksanschauung unterstützt aber im vorliegenden Falle ganz wesentlich die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen, so daſs darauf, daſs sie unbeeidigt geblieben sind, für die Annahme eines bestimmten Beweisergebnisses über die bezüglich des Orts der Eheschlieſsung getroffenen Abmachungen um so weniger etwas ankommt, als das Landgericht den Eindruck persönlicher Glaubhaftigkeit aus der Vernehmung der Zeugen gewonnen hat und ausdrücklich beurkundet. Hat danach der Beklagte für die kirchliche Trauung, den Wünschen seiner Verlobten entsprechend, die Christuskirche in Eimsbüttel, wo ihre Konfirmation stattgefunden hatte, in Aussicht genommen, und sich zustimmend zu dem Vorschlage der Familie des Klägers erklärt, so kann auch nicht bezweifelt werden, daſs dieser Erklärung eine rechtsverbindliche Bedeutung für die Willensmeinung, es solle die Ehe in Hamburg geschlossen werden, innewohnte.

Die jetzt noch seitens des Beklagten unter das Zeugnis seiner Mutter gestellte Behauptung, wonach dieselbe der Verlobung nur mit der Bedingung zugestimmt habe, daſs vor zwei Jahren die Hochzeit nicht stattfinden und daran nicht gedacht werden dürfe, erscheint für

die Frage nach dem Ort, wo die Ehe eingegangen werden sollte, ohne alle Erheblichkeit und könnte höchstens in Betracht kommen, wenn es sich darum handeln wird, ob Beklagter schon jetzt zur Eheschliefsung verpflichtet ist.

Örtliches Recht für Form der Eheschliefsung und Fähigkeit zur Eingehung der Ehe nach preufsischem Landrecht und rheinischem Recht. — § 36 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Verhältnis zur Vorschrift des Art. 182 Code civil.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1898 (Entsch. d. R.Ger. in Civils. Bd. 42 S. 336).

Aus den Gründen:

„Kläger hat seinen Wohnsitz in W. bei Solingen im Gebiete des rheinischen Rechtes. Seine eheliche Tochter, die Zweitbeklagte, hat nach Vollendung des 21., jedoch vor Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Einwilligung des Klägers mit dem Erstbeklagten in England im Jahre 1896 die Ehe geschlossen, nachdem sie bis dahin ihren Aufenthalt beim Vater gehabt und sich zum Zwecke der Eheschliefsung heimlich aus dem Elternhause entfernt hatte. Ihren ersten Wohnsitz haben die Eheleute zu Witten in Westfalen genommen, den sie noch jetzt inne haben.

Kläger fordert wegen Mangels seiner väterlichen Einwilligung die Ungültigkeitserklärung der Ehe; das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht derselben stattgegeben.

Beide Instanzrichter nehmen an, dafs zwar für die Form der Eheschliefsung das englische Recht mafsgebend sei, dafs jedoch die Fähigkeit der Eheschliefsenden nach ihrem Personalstatute, d. h. nach dem Rechte zu beurteilen sei, welchem sie in Gemäfsheit ihres Wohnsitzes bis zur Eheschliefsung unterworfen gewesen seien, dafs somit im Streitfalle das rheinische Recht zur Anwendung komme. Dagegen weichen die Vorderrichter bezüglich der Frage von einander ab, wie das rheinische Recht in Verbindung mit dem Reichs-Personenstandsgesetze vom 6. Februar 1875 anzuwenden sei. Während das Landgericht davon ausgeht, es verlange zwar § 29 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 die Einwilligung des Vaters zur Eheschliefsung der Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der letzteren, es verweise aber § 36 daselbst hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe auf die Landesgesetze, und Art. 182 *Code civil* habe bei Gewährung der Nichtigkeitsklage nur den Fall im Auge, dafs die unter 21 Jahre alte Tochter ohne Konsens des Vaters zur Ehe schreite, hat das Berufungsgericht diese Auffassung verworfen und ausgeführt:

Der Art. 182 *Code civil* gebe ganz abstrakt die Nichtigkeitsklage demjenigen, dessen Einwilligung zur Eheschliefsung erforderlich sei; es finde nicht einmal eine Bezugnahme auf Art. 148 a. a. O. statt, welche etwa den Schlufs rechtfertigen könnte, dafs die Nichtigkeits-

klage nur gegeben sei, falls ein Sohn unter 25 Jahren oder eine Tochter unter 21 Jahren ohne Konsens zur Ehe schreite. Würde die Gesetzgebung nach der Richtung geändert, daſs die Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der väterlichen Einwilligung zur Eheschlieſsung bedürfe, so sei der in Art. 182 vorgesehene Fall gegeben, sobald eine Tochter, die zwar 21, aber noch nicht 24 Jahre alt ist, ohne Einwilligung des Vaters zur Ehe schreite.

Die Revision macht hiergegen geltend, daſs die verklagte Ehefrau zu ihrer in England geschlossenen Ehe nicht der Einwilligung des Klägers bedurft habe, daſs die Ehe daher wegen der mangelnden Einwilligung des Klägers nicht ungültig sei, daſs dem Kläger die Ungültigkeitsklage nicht zustehe, und daſs es keinen Rechtssatz des internationalen Privatrechtes gebe, welcher dem Kläger ein solches Klagerecht gewähre. Es wird ausgeführt:

Die Vorschrift des § 36 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 enthalte nichts darüber, welches Landesrecht im einzelnen Falle anzuwenden sei, und biete keinen Anhalt dafür, daſs alle Folgen eines Verstoſses gegen die §§ 28—35 a. a. O. nach einem und demselben Landesrechte zu beurteilen wären. Die Verurteilung der Beklagten sei auf Grund eines Rechtssatzes erfolgt, der nirgends und kraft keiner Rechtsquelle gelte; die Entscheidung entbehre daher jedes rechtlichen Entscheidungsgrundes und verletze die Bestimmung des § 513 Ziff. 7 C.Pr.O. Nach Art. 148 *Code civil* werde nur für die Ehe einer noch nicht 21 Jahre alten Tochter die Einwilligung des Vaters verlangt, und Art. 182 beschränke die Nichtigkeitsklage des Vaters auf den Fall, daſs die noch nicht 21 Jahre alte Tochter ohne Einwilligung des Vaters die Ehe eingegangen sei. Wenn nun auch an Stelle des Art. 148 *Code civil* jetzt § 29 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 getreten sei, wonach die Einwilligung des Vaters bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der Tochter erfordert werde, so sei doch der Schluſs ein irriger, daſs sich damit auch die Nichtigkeitsklage des Vaters auf die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe der mehr als 21 und weniger als 24 Jahre alten Tochter erstrecke und ein solcher Schluſs unterliege auch deshalb der Nachprüfung des Revisionsrichters, weil er die rechtliche Wirkung der §§ 29 und 36 des R.Ges. rechtsirrtümlich bestimme. Der *Code civil* habe den vom Berufungsrichter angewendeten Rechtssatz nicht gewollt. Wäre Art. 148 *Code civil* landesgesetzlich so abgeändert, wie es durch das Reichsgesetz geschehen sei, so würde die Folgerung des Berufungsrichters zutreffen, aber nur aus dem inneren Zusammenhange der Landesgesetzgebung; der Grund der Folgerung wäre, daſs die Landesgesetzgebung sich habe bewuſst sein müssen, wie ihre vereinzelte Änderung in den Zusammenhang des geltenden Rechtes eingreife, und daſs sie deshalb gewollt habe, was sich als logische Folgerung aus dem Verhältnisse der veränderten zu der unveränderten Bestimmung ergebe. Ein solcher Zusammenhang bestehe aber zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung nicht, und es sei nicht anzunehmen, daſs die erstere sich stets bewuſst sein müsse, wie ihre Vorschriften

in den Zusammenhang von 25 Landesgesetzgebungen eingriffen. Nach § 36 des R.Ges. seien hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Vorschriften der §§ 28—35 geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechtes mafsgebend. Das geltende Landesrecht könne zwar innerhalb seines Bereiches auch landesgesetzlich geändert werden, wie dies auch in Baden durch Landesgesetz (vom 9. Dezember 1875) geschehen sei; eine solche Änderung des Landesrechtes trete aber nicht schon kraft des Reichsgesetzes ein, weil es unmöglich sei, die Geltung des Landesrechtes kraft der Reichsgewalt durch einen Rechtssatz zu ersetzen, der gleichwohl nicht reichsrechtliche, sondern nur landesrechtliche Geltung haben solle.

Da aber die vom Berufungsrichter angenommene Änderung des *Code civil* nur aus dem Reichsgesetze abgeleitet sei, so verletze die Entscheidung auch den § 36 des R.Ges. vom 6. Februar 1875.

Der Revision mufs jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Kläger hatte, wie unter den Parteien unstreitig, zur Zeit der Verheiratung seiner Tochter seinen Wohnsitz in W. bei Solingen, also im Gebiete des rheinischen Rechtes, und hat denselben noch gegenwärtig inne. Seine Tochter, welche sich bei ihm bis zu ihrer Verheiratung aufhielt und den Wohnsitz des Vaters teilte, hat sich darauf heimlich aus dem Hause des Vaters entfernt und ist, wie gleichfalls unbestritten, in England die jetzt vom Kläger als ungültig angefochtene Ehe eingegangen. Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, dafs die Form der Eheschliefsung sich nach den Gesetzen des Ortes richtet, wo die Ehe geschlossen wird, dafs aber die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden der beiden Eheschliefsenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschliefsung zu beurteilen ist. Mit dieser Annahme verletzt der Berufungsrichter keineswegs, wie die Revision behauptet, die Grundsätze des internationalen Privatrechtes; seine Annahme steht vielmehr mit den letzteren in vollem Einklange. Ebenso, wie hinsichtlich der Form der Errichtung der Satz, dafs ein Rechtsgeschäft in der Regel dann überall als gültig zu erachten ist, wenn beim Abschlusse desselben die Gesetze des Ortes beobachtet sind, in welchem dasselbe errichtet worden ist, im internationalen Privatrechte fast ausnahmslos anerkannt wird, ist die Jurisprudenz des europäischen Kontinentes darüber einig, dafs die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, vorhanden sein mufs nach dem Gesetze desjenigen Staates, dem die Person zur Zeit der Eheschliefsung angehörte.

Vergl. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 440, 441 und die dort angeführte Litteratur S. 454, 458; Archiv für öffentliches Recht von *Laband* Bd. XIII in der Abhandlung: Die Eheschliefsung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit von *A. Mariolle* S. 482 ff., 504 ff.; *Förster-Eccius*, Preufsisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. I § 11 S. 64; *Dernburg*, Lehrbuch des Preufsischen Privatrechts, 4. Aufl. Bd. III § 4 S. 11; Urt. des IV. Civils. des R.Ger. vom 26. Februar 1891, Entsch.

des R.Ger. in Civils. Bd. XXVII S. 103; Urt. des Obertribunals vom 15. Januar 1855, Entsch. desselben Bd. XXIX S. 380.

Die Beklagte hatte nun zur Zeit der Eheschlieſsung unstreitig ihr Domizil im Gebiete des rheinischen Rechtes, und der zur Entscheidung berufene Richter hat zunächst die positiven Vorschriften des Landesrechtes über Kollision der Rechte, also die des *Code civil*, zu erforschen.

Vergl. Urt. des II. Civils. des R.Ger. vom 31. Mai 1889, Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. XXIV S. 328; Urt. desselben Senates vom 27. Oktober 1891 im Rheinischen Archiv Bd. LXXXIII Abt. 2 S. 89.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 *Code civil* verbinden die Gesetze, welche den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, die Franzosen (Rheinpreuſsen), selbst wenn sie in einem fremden Lande wohnen; mit welcher Vorschrift auch für das Gebiet des preuſsischen Allgemeinen Landrechtes die des § 23 der Einleitung zu dem letzteren übereinstimmt, daſs die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt werden, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Zu diesem sogenannten Personalstatute gehören auch die die Fähigkeit einer Person zur Eheschlieſsung regelnden Bestimmungen, und der Schluſssatz des Art. 170 *Code civil*, wonach der Inländer auch bei einer im Auslande eingegangenen Ehe an die in den Artt. 144—164 gegebenen Vorschriften über die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe gebunden ist, enthält eine aus der Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 gezogene Folgerung.

Vergl. *v. Sicherer*, Personenstand und Eheschlieſsung in Deutschland zu §§ 28—40 Anm. 23.

Wenn nun auch die genannten Artt. 144—164, zu denen die Vorschrift über das Erfordernis der väterlichen Einwilligung — Art. 148 — gehört, jetzt durch das R.Ges. vom 6. Februar 1875 ersetzt sind, so ist damit das Princip des Art. 3 nicht aufgehoben, wonach der Richter bei Beurteilung der materiellen Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe das Recht des Heimatstaates desjenigen Eheschlieſsenden anzuwenden hat, um dessen Fähigkeit zur Eheschlieſsung es sich handelt.

Vergl. Rheinisches Archiv Bd. LXXXIII Abt. 2 S. 89, Abt. 1 S. 35, Bd. LXXI S. 72.

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter hiernach an, daſs die Frage, ob die verklagte Tochter zur Zeit der Eingehung der Ehe die hierzu erforderliche Fähigkeit gehabt habe, nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes zu beurteilen und zu entscheiden sei. Weiter geht es davon aus, daſs — wie dies die Revision selbst als zutreffend anerkennt — die Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zur Eheschlieſsung der Einwilligung des Vaters bedarf, und daſs diese Vorschrift des § 29 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 an die Stelle des Art. 148 *Code*

civil, wonach die Einwilligung nur für Töchter unter 21 Jahren erforderlich war, getreten ist. Steht somit fest, dafs die zur Zeit der Eheschliefsung noch nicht 24 Jahre alte Tochter der väterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe bedurfte, so ist auch die fernere Ausführung des Berufungsrichters gerechtfertigt, dafs dem Vater durch Art. 182 *Code civil* die Anfechtungsklage gegen eine ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe gegeben ist. Denn nach § 36 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 sind hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechtes mafsgebend, die genannten Folgen also nach Art. 182 *Code civil* zu beurteilen. Der Berufungsrichter hat daher die letztere Vorschrift mit Recht zur Anwendung gebracht, und die durch ihn getroffene Auslegung derselben, welche auch mit der Rechtslehre und Rechtsprechung übereinstimmt,

> vergl. *v. Sicherer* a. a. O. S. 238 Anm. 32; *Hinschius*, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 3. Aufl. S. 126; Urt. des II. Civils. des R.Ger. vom 27. Oktober 1891,

ist der Anfechtung im Wege der Revision entzogen. Eine Verletzung des Reichsgesetzes selbst, insbesondere des § 36 desselben, fällt dem Berufungsrichter aber nicht zur Last, da § 36 ausdrücklich die Anwendung des Landesgesetzes vorschreibt. Die Ausführungen der Revision über das Verhältnis des Reichsgesetzes zum Landesgesetze sind daher überhaupt unerheblich und es bedarf somit eines näheren Nachweises nicht, dafs dieselben auch nicht als zutreffend erachtet werden können.

Die Anfechtungsklage des Vaters ist hiernach begründet, und es ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, dafs diese Klage gemäfs § 592 C.Pr.O. auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu richten war . . ."

Grundsätze über Statutenkollision hinsichtlich der religiösen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen. — Voraussetzungen der Einleitung der Vormundschaft seitens eines preufsischen Vormundschaftsgerichts über einen Nichtpreufsen.

Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 29. Juli 1898 (I Y 390/98).

Am 4. März 1886 starb in Lovenallos auf Cuba der dort ansässig gewesene Plantagenbesitzer José Lucas D. Seine Witwe Elisabeth geb. M. gebar nach seinem Tode am 6. September 1886 zu Godesberg einen Sohn Paul Georg D. und wurde zufolge ihrer Erklärung, dafs eine Vormundschaft über den Knaben bisher nicht eingeleitet sei, am 4. Juli 1889 von dem Amtsgerichte zu Köln, wo sie damals wohnte, zu dessen Vormünderin bestellt. Der Vater des Knaben war katholisch, seine Mutter ist evangelisch. Der Knabe wurde katholisch getauft, wurde und wird aber von seiner Mutter evangelisch erzogen. Die Mutter hat sich am 3. August 1889 mit einem Preufsen verheiratet und lebt mit den Ihrigen in Mülheim a. Rh. Ihr erster Mann war nach ihrer Angabe „Amerikaner". Das Amtsgericht zu Köln gab nun

durch Beschluſs vom 4. Februar 1898 der Mutter-Vormünderin auf, hinsichtlich ihres Sohnes Paul Georg D. binnen Monatsfrist durch Bescheinigung des Schulvorstehers oder Religionslehrers nachzuweisen, daſs er in der katholischen Religion erzogen werde bezw. katholischen Religionsunterricht erhalte.

Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch Beschluſs des Landgerichts zu Köln vom 9. Mai 1898 mit folgender Begründung zurückgewiesen.

Die Beschwerde ist statthaft — § 10 V.O. — und formgerecht eingelegt, aber unbegründet. Es ist davon auszugehen, daſs nach rheinischem Rechte die Erziehung der Kinder in einer bestimmten Religion kein Recht der Kinder bildet. Vielmehr ist die Bestimmung des religiösen Unterrichts eines Kindes ein Teil des allgemeinen Erziehungsrechtes. Vergl. die Entsch. des Kammergerichts im Rhein. Archiv 84 II S. 89, 92 und in der Rheinpr. Amtsrichter-Zeitschrift 1890 S. 143; *Laurent*, *Principes* Bd. 21 Nr. 120; *Dernburg-Schultzenstein*, Das Vorm.R. § 63 Nr. 3. Die Normen über das Erziehungsrecht gehören aber zu den *lois concernant l'état et la capacité des personnes*. (Art. 3 *C. c.*) *Laurent*, Bd. 21 Nr. 120, erster Absatz. Es entscheiden daher gemäſs Art. 3 *C. c.* die Gesetze desjenigen Staates, dem die Person, der das Erziehungsrecht zusteht, angehört. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 1 Nr. 191 S. 533, Text und Note 4, und dessen Citate; *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 24 Ziff. 1 S. 85; *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen § 10 Ziff. 3 S. 58. Im vorliegenden Falle ist die Beschwerdeführerin als Ehefrau eines preuſsischen Staatsangehörigen preuſsische Staatsangehörige, sie hat auſserdem ihren Wohnsitz im rheinischen Rechtsgebiete, in Mülheim a. Rh. Nach dem infolgedessen für sie maſsgebenden § 28 Abs. 1 V.O. steht ihr als Mutter und Vormünderin die Erziehung ihres minderjährigen Sohnes Paul Georg D. zu. In welcher Religion dieser zu erziehen ist, richtet sich deshalb nach preuſsischem, speciell rheinischem Rechte. Das Mündel stammt nun aus einer gemischten Ehe. Der verstorbene Vater war katholisch, die Mutter-Vormünderin ist evangelisch. Maſsgebend ist daher die Kabinettsorder vom 17. August 1825 in Verbindung mit der Deklaration vom 21. November 1803. Hiernach sind Kinder aus gemischten Ehen ohne Unterschied des Geschlechts bis zum 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters zu erziehen. Die Religion des Vaters ist auch nach dessen Tode maſsgebend, vorausgesetzt, daſs der Vater keine entgegengesetzte Absicht kund gethan hat. Diese Ausnahme ist hier nicht behauptet. Im Gegenteil, auch ein älterer Sohn ist zu Lebzeiten des Vaters in dessen, der katholischen Religion erzogen worden. Erst nach dem Tode des Vaters hat die Beschwerdeführerin ihre beiden Söhne, die katholisch getauft sind, in der evangelischen Religion erzogen. Dem Anspruche der Beschwerdeführerin, ihren Sohn Paul Georg D. in der evangelischen Religion zu erziehen, steht auch nicht zur Seite, daſs die Beschwerde-

führerin durch ihre erste Ehe und bis zu ihrer zweiten Ehe amerikanische Staatsbürgerin war. Es kommt vielmehr allein auf ihre heutige Staatsangehörigkeit an. Denn das Erziehungsrecht ist kein Recht, das nach dem zur Zeit der Geburt des Kindes mafsgebenden Recht dauernd geregelt wäre. Mit einem Wechsel der Staatsangehörigkeit ändern sich daher auch die für das Erziehungsrecht mafsgebenden Rechte. *v. Bar*, Theorie und Praxis I S. 582; *v. Bar*, Lehrbuch a. a. O.; *Böhm* a. a. O. § 10 im Anfange; *Crome*, in der Zeitschrift f. franz. Civilr.; R.Ger.Entsch. vom 1. Oktober 1884 in der Jur. Wochenschrift Bd. 13 S. 374. Aber auch aus einem anderen Gesichtspunkte ist das Recht der Kabinettsorder vom 17. August 1825 anzuwenden. Über das Mündel ist eine preufsische Vormundschaft eingeleitet. Die Vormünderin hat daher die Rechte und Pflichten, die ihr nach der Preufsischen Vormundschaftsordnung zukommen und obliegen. Abs. 1 des § 28 V.O. giebt der Mutter-Vormünderin ausdrücklich das Erziehungsrecht; Abs. 2 des § 28 V.-O. verweist hinsichtlich der darunter begriffenen religiösen Erziehung auf die bestehenden Vorschriften, somit auf die Deklaration vom 21. November 1803 bezw. die Kabinettsorder vom 17. August 1825. Auch hieraus folgt die Notwendigkeit der Erziehung des Paul Georg D. in der katholischen Religion. *Crome* a. a. O. S. 712 unten.

Auf die weitere Beschwerde der Mutter-Vormünderin hat der Ferien-Civilsenat des Kammergerichts durch Beschlufs vom 29. Juli 1898 (I. Y. 390/98) die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht Köln zurückverwiesen nach Mafsgabe der folgenden Gründe:

Die weitere Beschwerde ist begründet. Die Frage, ob die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder dem privaten oder dem öffentlichen Recht angehören, ist streitig. Während das Kammergericht in seinem Beschlufs vom 9. Oktober 1882 (*Johows* Jahrbuch Bd. 3 S. 63), das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in seinem Beschlufs vom 18. Oktober 1894 (ebenda Bd. 14 S. 436) und *Dernburg-Schultzenstein*, Das Vormundschaftsrecht, 3. Aufl. § 68 Nr. 3, sowie *Laurent*, *Principes de droit civil*, Bd. 21 Nr. 120, annehmen, dafs die Rechte der Eheleute auf die Erziehung der Kinder, wie alle Familienrechte, dem Privatrecht angehören, und dafs insbesondere die Rechtsnormen über die Erziehung minderjähriger Kinder nach dem Tode des Vaters ein Teil des Vormundschaftsrechts sind, bemerken die Motive zum § 1508 Entw. I B.G.B., dafs die landesgesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrecht angehören und dafs dieselben vorwiegend von diesem Standpunkte aus die religiöse Erziehung der Kinder geregelt, namentlich das Recht des erziehungsberechtigten Elternteils, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, in verschiedener Weise bald mehr, bald weniger beschränkt haben (Mot. Bd. 4 S. 758). Ist auch die Streitfrage in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter in dem ersten Sinne zu beantworten, so ergreift das Preufsische Vormundschaftsrecht die Rechts-

verhältnisse des Mündels für die Dauer der Vormundschaft in allen seinen Bestimmungen, vergl. *Dernburg-Schultzenstein* a. a. O. § 17 Nr. 2; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. Bd. 1 S. 282; O.L.G. Frankfurt a. M. a. a. O. S. 437, nur dann, und die Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 4. Februar 1898 hat nur für den Fall rechtlichen Bestand, dafs die Einleitung der Vormundschaft zu Recht erfolgt ist. Diese letztere Frage haben die Vorinstanzen nicht geprüft. Ihr mufs nähergetreten werden, da, wenn sie zu verneinen ist, der Umstand, dafs das Amtsgericht Köln aus Irrtum eine Vormundschaft eingeleitet und die Mutter des Paul Georg D. diesem zur Vormünderin bestellt hat, nicht geeignet ist, vormundschaftliche Rechte und Pflichten zu begründen und somit die vorgedachte Anordnung des Vormundschaftsgerichts ohne weiteres hinfällig ist. Der Vorderrichter geht davon aus, dafs die Mutter-Vormünderin bis zu ihrer am 3. August 1889 geschlossenen zweiten Ehe amerikanische Staatsbürgerin gewesen ist, weil, wie hinzuzusetzen, ihr erster Mann, der Vater des Mündels, die amerikanische Staatsbürgerschaft gehabt hat. Ist das richtig, so ist der Mündel als amerikanischer Staatsbürger geboren und zu einer Zeit unter preufsische Vormundschaft gestellt worden, wo er sowohl wie seine Mutter Ausländer gewesen sind. Die Frage nun, welches Recht für die Eröffnung einer Vormundschaft über Ausländer mafsgebend sei, ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Zutreffend geht das Beschwerdegericht davon aus, dafs der einheimische Richter zunächst die positiven Vorschriften seines Landrechts über Kollision der Rechte zu erforschen und zur Entscheidung zu benutzen hat und dafs Art. 3 Abs. 3 *Code civil* die entscheidende Vorschrift enthält. Sie bestimmt, dafs „die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, sich auf die Inländer selbst dann erstrecken, wenn sie sich im Auslande aufhalten". Zu diesem sogenannten Personalstatute gehören auch die Gesetze, welche die Beziehungen des Vaters zu seinen Kindern, die väterliche Gewalt und die Vormundschaft regeln. Auch diese soll daher der einheimische Richter auf Inländer, selbst wenn sie im Auslande ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anwenden. Wie das Reichsgericht in seinem Urteile vom 31. Mai 1889 — Civils. Bd. 24 S. 326 ff. — in ausführlicher Begründung darlegt, führt die richtige Auslegung der gedachten Vorschrift dahin, daß auch der Ausländer in Beziehung auf väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nach den Gesetzen seines Heimatsstaats zu beurteilen, dafs das Personalstatut des Ausländers nach dessen Nationalität zu bestimmen, und dafs ihm Geltung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Ausländers in einem anderen Lande bis zum Wechsel der Staatsangehörigkeit eingeräumt ist. Das Personalstatut zur Zeit der Geburt des Mündels (6. September 1886) ist sowohl für die Mutter-Vormünderin wie für das Kind das ihres ausländischen Heimatsstaats gewesen. Nach dem Rechte dieses Staats hätte also geprüft werden müssen, ob eine Vormundschaft über Paul Georg D. überhaupt einzuleiten war. Wenn der Vorderrichter meint, das preufsische

Vormundschaftsrecht anwenden zu müssen, weil die Mutter-Vormünderin durch ihre zweite Ehe preufsische Staatsangehörige geworden ist und im Gebiete des Rheinischen Rechts ihren Wohnsitz hat, das Erziehungsrecht sich aber nicht fortdauernd nach dem Personalstatute des Kindes zur Zeit seiner Geburt richte, sich vielmehr mit einem Wechsel der Staatsangehörigkeit ändere, und wenn er sich für seine Auffassung auf die Autorität von *v. Bar*, *Böhm*, *Crome* und auf das Urteil vom Reichsgericht vom 1. Oktober 1884 (Jur. Wochenschrift 1884 Bd. 13 S. 274) beruft, so übersieht er dabei folgendes: Durch die Wiederverheiratung der Mutter-Vormünderin mit einem preufsischen Staatsangehörigen wurde zwar nach § 5 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 355) für diese, nicht aber für das aus der ersten Ehe stammende Mündel die preufsische Staatsangehörigkeit begründet. Vergl. Motive in der Anl. zu dem Stenogr. Bericht des Nordd. Reichstags 1870 S. 157 Spalte 2; *Arndt*, Verfassung des Deutschen Reichs 1895 S. 312 Nr. 3. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit der Mutter blieb also ohne Einflufs auf die des Kindes. Nun stellen aber sowohl *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 1 S. 532 ff., dem sich *Crome*, Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 19 S. 710, ohne eigene Begründung lediglich anschliefst, wie *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 1890 § 10 S. 57 und das Reichsgericht den Satz, dafs sich die Rechte der Eltern durch den Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit ändern, nur für den Fall auf, dafs auch die Staatsangehörigkeit des Kindes einen entsprechenden Wechsel erfahren hat. Hingegen nehmen *v. Bar* (S. 533 Nr. 4) und *Böhm* (S. 59) den Fall, dafs das Kind eine andere Staatsangehörigkeit als der Vater hat, ausdrücklich aus. Insbesondere bemerkt *v. Bar* in seinem Lehrbuche des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 § 24 S. 85 Nr. 2, unter Hinweis auf die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts, dafs, wenn das Kind ein anderes Personalstatut (eine andere Staatsangehörigkeit) als die Eltern (der Vater) hat, die Eltern nicht mehr Rechte haben, als ihnen nach dem Personalstatute des Kindes zukommen. Es kann also daraus, dafs die Mutter für sich allein die preufsische Staatsangehörigkeit nach der Einleitung der Vormundschaft erworben hat, nichts für die Frage des Erziehungsrechts hinsichtlich ihres Ausländer gebliebenen Kindes entnommen werden. Und noch weniger kommt hierfür die Auffassung in Betracht, dafs das Personalstatut zur Zeit der Geburt nicht fortdauernd mafsgebend bleibe. Denn *v. Bar*, Lehrbuch § 24 S. 85, formuliert diesen Satz dahin: „Es entscheidet das Personalstatut, welches besteht oder bestand zur Zeit der in Frage kommenden Handlung, nicht etwa fortdauernd das Personalstatut zur Zeit der Geburt (nur müssen die nach dem früheren Personalstatute gültig getroffenen Bestimmungen, z. B. über die religiöse Erziehung der Kinder, im Zweifel aufrecht erhalten bleiben)." Hiernach sieht *v. Bar* auf die Zeit der Einleitung der Vormundschaft; auch zu dieser sind, wie bereits hervorgehoben, Mutter und Kind Aus-

länder gewesen. Daſs endlich der Wohnsitz des Vormunds ohne jede Bedeutung ist, bedarf keiner Ausführung. Es sei aber auch hier auf *v. Bar*, Theorie u. s. w. S. 537 Nr. 4 verwiesen, wo es heiſst: „Auch muſs man im Zweifel annehmen, daſs Bestimmungen des Gesetzes des Aufenthaltsortes über die religiöse Erziehung der Kinder sich nicht auf Kinder von Ausländern beziehen, also gegenüber dem nationalen Rechte der Ausländer zwingende Kraft nicht haben." Wenn das Beschwerdegericht sich ferner darauf stützt, daſs eine preuſsische Vormundschaft eingeleitet sei, so hat auch dieser Umstand nur dann eine maſsgebliche Bedeutung, wenn das Amtsgericht zu Köln zu ihrer Einleitung zuständig gewesen, diese also zu Recht erfolgt ist. Prüft man nun diese Frage weiter an der Hand der Vormundschaftsordnung (und zwar von dem Standpunkte aus, daſs ihr § 6 nicht bloſs die Zuständigkeit in Vormundschaftssachen regelt, sondern darüber hinaus sich als eine Vorschrift darstellt, welche zugleich eine materiellrechtliche Voraussetzung für die Eröffnung der Vormundschaft enthält — R.Ger.Entsch. Bd. 24 S. 328 —), so konnte über Paul Georg D. als Ausländer eine Vormundschaft nur gemäſs § 6 V.O. eingeleitet werden. Es hätte daher festgestellt werden müssen, daſs zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nötig geworden ist, das ist zur Zeit der Geburt des Kindes, sein Vater im Bezirk des Amtsgerichts Köln oder doch mindestens des Rheinischen Rechts seinen Wohnsitz gehabt hat. Fehlte es an einem solchen Wohnsitze, so war eine Vormundschaft der Regel nach nicht einzuleiten, sondern es konnte das Gericht des Aufenthalts nur vorläufige Maſsregeln ergreifen. Dafür, daſs der Vater des Mündels zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Gebiete des Rheinischen Rechts gehabt hat, ist nicht der geringste Anhalt gegeben. Vielmehr scheint es, als hätten damals bloſs Mutter und Kind nicht ihren Wohnsitz, sondern nur ihren Aufenthalt in Godesberg gehabt. Darnach wäre allein das dortige Amtsgericht zur Ergreifung vorläufiger Maſsregeln befugt gewesen. Vergl. Beschluſs des Kammergerichts vom 21. März 1881 (*Johows* Jahrb. Bd. 2 S. 37), R.Ger.Urteil vom 28. November 1879 (*Gruchots* Beiträge Bd. 24 S. 511), O.L.G. Frankfurt a. M. a. a. O. Eine Vormundschaft durfte nur eingeleitet werden, und zwar wieder durch das Gericht des Aufenthalts, wenn der Heimatsstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernahm. Ausweislich der Akten hat sich das Amtsgericht Köln, wo anscheinend später Mutter und Kind ihren Aufenthalt genommen haben, vor Einleitung der Vormundschaft nicht mit dem Heimatsstaat in Verbindung gesetzt. Eine weitere Voraussetzung für die Einleitung einer Vormundschaft über einen Ausländer ist, daſs nach dem Rechte des Heimatsstaates ein Fall der Bevormundung überhaupt gegeben ist (*Schultzenstein*, Vormundschaftsordnung, 2. Aufl. Anm. 4 zu § 6). Hat dieser Fall nicht vorgelegen, — ist z. B. nach dem ausländischen Rechte die Mutter gesetzliche Vormünderin gewesen oder hat sie die elterliche Gewalt gehabt, — so ist ihre Bestellung zur Vormünderin nichtig gewesen (*Dernburg-Schultzenstein*, a. a. O. § 61). Daſs das Amtsgericht Köln nach dieser

Richtung eine Prüfung vorgenommen hätte, ist nirgends ersichtlich. Ja es läſst sich ohne weiteres annehmen, daſs es nicht der Fall gewesen ist, weil hierzu bei der Verschiedenheit der in Amerika geltenden Civilrechte mindestens eine nähere Angabe desjenigen Staats erforderlich gewesen wäre, dessen Staatsbürgerrecht der verstorbene Vater des Mündels genossen hatte. Die Vermutung spricht übrigens dafür, daſs er als in Kuba ansässiger Plantagenbesitzer spanischer Staatsangehöriger gewesen und dem spanischen Rechte unterworfen war. Wäre letzteres der Fall, so käme in Betracht, daſs nach Art. 11 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 19 der Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Januar 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 211) der spanische Konsul zur Einleitung der Vormundschaft befugt gewesen wäre und das Vormundschaftsgericht in dessen Rechte nicht hätte eingreifen dürfen. Sollte sich endlich herausstellen, daſs sowohl die Einleitung der Vormundschaft nach dem Rechte des Heimatsstaates begründet als das Amtsgericht Köln hierzu zuständig gewesen ist, so bliebe zu erwägen, ob nach dem ausländischen Rechte nicht etwa die Befugnis, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, mit dem Tode des Vaters auf die Mutter übergegangen ist. Auch in diesem Falle könnten die Bestimmungen des Rheinischen Rechts nicht zur Anwendung gelangen. Das Amtsgericht wird daher nach den vorstehend erörterten Gesichtspunkten in eine erneute Prüfung der Sache einzutreten haben. *M.*

Ansprüche der ausländischen Konkursmasse auf in Deutschland befindliches Vermögen des Gemeinschuldners. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rufsland vom 12. November 1874.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1899 (Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. XXX S. 432 ff.).

Der russische Staatsangehörige J. A. Koscheleff, Kaufmann aus Moskau, hielt sich längere Zeit in Deutschland auf und starb in Berlin am 3. März 1895. Der Beklagte behauptete, daſs ihm Koscheleff aus einem Leibrentenvertrag vom Jahre 1886 jährlich 3000 Rubel schuldete. Nach Koscheleffs Tode erwirkte er für seine desfallsige, auf 18 750 Rubel berechnete Forderung einen Arrestbefehl bei dem Amtsgericht Heidelberg vom 21. Januar 1896 gegenüber der Witwe und der Tochter des Verstorbenen, als dessen angeblichen Erben, und lieſs daraufhin eine Forderung Koscheleffs an eine Firma „N. Heſsler, Malscher Kalkwerke" in Heidelberg pfänden und sie bei den gerichtlichen Verfügungen den Erben zustellen.

Schon im Jahre 1890 war gegen Koscheleff bei dem Kommerzgerichte in Moskau das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Konkursmasse verlangte mit einer im Sommer 1896 bei dem Landgerichte Mannheim erhobenen Klage die Aufhebung der Forderungspfändung, weil die gepfändete Forderung zur Konkursmasse gehöre, wogegen der Beklagte den Standpunkt vertrat, daſs die Koscheleffschen Erben Eigen-

tümer jener Forderung und die Konkursmasse daher zur Sache nicht legitimiert sei.

Das Landgericht nahm auf Grund der von der Konkursmasse nachgewiesenen russischen Gesetzesbestimmungen an, daſs eine Beerbung des Kridars überhaupt nicht stattfinden konnte und nicht stattgefunden habe und daſs daher die Forderungspfändung hinfällig sei.

Auf Berufung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht nach dem Klagantrage.

Das Berufungsurteil wurde auf Revision des Beklagten von dem Reichsgerichte aufgehoben.

Das Weitere ergiebt sich aus den Gründen des Reichsgerichts.

„Die Revision muſste für begründet erklärt werden. Der Konkursordnung liegt, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt wird und auch vom Oberlandesgericht grundsätzlich angenommen worden ist, die Auffassung zu Grunde, daſs das Konkursverfahren über die Grenzen des Landes hinauswirkt, in dem er eröffnet worden ist. Die §§ 207 und 208 Konk.O. enthalten Ausnahmen von diesem Grundsatze („der sog. Universalität des Konkursverfahrens"), die nicht auf andere als die darin geregelten Fälle auszudehnen sind. Aus ihnen darf nicht gefolgert werden, die Konkursordnung habe in weiterem Umfange das sog. Territorialprincip verwirklicht, so daſs das in Deutschland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, auch soweit die Anwendung der erwähnten Vorschriften nicht in Frage steht, nicht als Bestandteil einer ausländischen Konkursmasse anzusehen sei. Hiernach darf, wie auch das Oberlandesgericht anerkannt hat, der ausländische Konkursverwalter, soweit die Voraussetzungen der §§ 207, 208 Konk.O. nicht vorliegen, auch das in Deutschland befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wie die übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände an sich ziehen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um eine Zwangsvollstreckung. Die Konkursverwaltung hat aber, wie das Oberlandesgericht mit zutreffender Begründung dargelegt hat, eine Feststellung beantragt, nach welcher der den Erben des Gemeinschuldners gegenüber eingelegte Arrest unwirksam sein soll. Zur Begründung dieses Antrages wurde insbesondere geltend gemacht, der Arrest habe nicht den angeblichen Erben gegenüber erwirkt und ebensowenig dem russischen Generalkonsul als deren Vertreter zugestellt werden dürfen, weil nach dem in Ruſsland geltenden Recht eine Person, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden sei, nicht beerbt werde. Es wird geltend gemacht, Erben seien hiernach gar nicht vorhanden, weshalb das Arrestverfahren dem Konkursverwalter gegenüber hätte durchgeführt werden müssen. Dem gegenüber hat das Oberlandesgericht ausgeführt, das Arrestgesuch sei deshalb nicht gegen die Konkursmasse, sondern gegen die Erben des Gemeinschuldners zu richten gewesen, weil dessen in Deutschland befindliches Vermögen, solange es der Verwalter nicht an sich gezogen habe, nicht als zur Konkursmasse, sondern als

zum Vermögen des Gemeinschuldners gehörig anzusehen sei. Dieser Auffassung liegt aber ein Rechtsirrtum zu Grunde. Die Frage, ob der Gemeinschuldner überhaupt beerbt worden und wer als Erbe anzusehen sei, war nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie nach dem Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Rufsland vom 12. November 1874 (Art. 10 Abs. 2) nach russischem Rechte zu beurteilen. Daran wird auch durch Art. 207 Abs. 2 Konk.O. nichts geändert; denn aus dem Umstande, dafs die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen ungeachtet der in Rufsland erfolgten Konkurseröffnung zulässig ist, ergiebt sich keineswegs, dafs dieses Vermögen in allen Richtungen so zu behandeln ist, als ob es nicht zur Konkursmasse gehöre und noch weniger, dafs in Ansehung des Erbrechts etwa statt des russischen Rechts das deutsche mafsgebend sei. Das Oberlandesgericht mufste somit nach § 265 C.Pr.O. ermitteln, ob nach dem mafsgebenden russischen Recht eine Beerbung des Gemeinschuldners in der That nicht stattgefunden habe.

Die angefochtene Entscheidung mufste deshalb aufgehoben werden, weil sie auf einer Gesetzesverletzung beruht. Die Zurückweisung an das Oberlandesgericht war aber geboten, weil das Arrestgesuch des Beklagten, das nicht blofs gegen die Witwe und gegen die Tochter des Gemeinschuldners, sondern auch gegen „die sonstigen Erben“ gerichtet war, unter Umständen so aufgefafst werden könnte, dafs es auch gegen einen etwaigen Konkursverwalter gerichtet sei. Wäre dies anzunehmen, so würde noch zu prüfen sein, ob der Generalkonsul nach Art. 9 des erwähnten Staatsvertrags auch zur Vertretung des Konkursverwalters befugt war.“

Ladeschein; Recht des Bestimmungsortes.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1899 (Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. XXX S. 473).

Gründe: Der Auffassung des Vorderrichters, dafs die von dem Schiffer Wehner nach Verladung der zum Transport übernommenen Waren ausgestellten Urkunden sich rechtlich als Ladeschein darstellen, mufs beigepflichtet werden. Dieselben enthalten nicht nur die in Art. 414 H.G.B. aufgeführten Angaben, sondern auch die in § 71 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 vorgeschriebene Bezeichnung des Schiffes. Zudem werden diese Schriftstücke in ihrem Inhalte selbst als Konnossemente bezeichnet, welcher Ausdruck im Schiffsverkehr für Ladeschein vielfach gebräuchlich ist (vergl. *Förtsch*, Binnenschiffahrtsgesetz, Anm. 3 zu Art. 413 H.G.B. S. 97).

Gleichfalls mufs in Übereinstimmung mit dem ersten Richter davon ausgegangen werden, dafs das deutsche Recht zur Anwendung kommt, denn für die durch den Ladeschein begründeten Verpflichtungen des Frachtführers ist ebenso wie für die durch das Konossement begründeten Verpflichtungen das Recht des Bestimmungsortes, als des Orts der Erfüllung und als des Ortes, wo die Obligation ihre wesentliche Wirkung

äuſsert, maſsgebend (vergl. R.G. Bd. XXXIV S. 78; *Förtsch* a. a. O. Anm. 8 zu Art. 415 H.G.B. S. 105).

Es kommen demnach die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes, bezw. die in § 26 desselben bezogene Bestimmung des H.G.B. zur Anwendung.

Behandlung des Nachlasses eines Ausländers.

Beschluſs des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 28. Dezember 1898, R.Nr. III 54/98.

Aus den Gründen: Wenn auch das Amtsgericht T. nicht die zur Behandlung des Nachlasses des (in seinem Bezirke verstorbenen Rumänen) L. zuständige Behörde ist, so handelte dieses Gericht bei Obsignierung und Verwahrung des Nachlasses doch in eigener Zuständigkeit, insofern es berufen war, den Nachlaſs nicht dem Zugriffe Unberechtigter preiszugeben, sondern solchen in Verwahr zu nehmen. Diese Verwahrung hat jedoch nur solange zu dauern, als nicht ein Grund zur Aufhebung der Sicherungen und zur Hinausgabe des Nachlasses an einen zur Empfangnahme desselben Berechtigten besteht. Ein solcher Grund liegt hier vor.

Dem Amtsgerichte ist durch das Versäumnisurteil gegen die Erben des L. und den Pfändungsbeschluſs dargethan, daſs dem R. der Anspruch der Erben auf Herausgabe des Nachlasses zur Einziehung überwiesen ist und daſs der Nachlaſs dem Gerichtsvollzieher S. hinauszugeben sei. Dieser gerichtlichen Anordnung gegenüber kann das Amtsgericht T. sich nicht darauf berufen, erst die Ermächtigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichts abwarten zu müssen. Das Amtsgericht hat den Nachlaſs nicht in Verwahr für das zuständige Verlassenschaftsgericht, sondern für die Erben und im Interesse der Gläubiger. Im gegebenen Falle war insbesondere keine Veranlassung für das verwahrende Gericht, die Hinausgabe von der Ermächtigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes abhängig zu machen. Aus den Mitteilungen des deutschen Konsulates in Galatz geht hervor, daſs das rumänische Gericht in F. den Nachlaſs längst verteilt hat. Wenn nun von diesem Gerichte, nachdem seit dem Ableben des L. über drei Jahre abgelaufen sind, bisher noch keine Verfügung über den in T. verwahrten Nachlaſs getroffen wurde, so kann es doch nicht in der Aufgabe des dortigen Gerichts liegen, ins Ungemessene hinaus hierauf zu warten und die Hinausgabe zu verweigern, wenn ein zum Empfang Berechtigter sich gemeldet hat, als welcher hier der Gerichtsvollzieher S. auf Grund des Pfändungsbeschlusses anzusehen ist. Richtig ist, daſs die gemäſs § 746 C.Pr.O. angeordnete Hinausgabe der vom Verlassenschaftsgerichte verwahrten Gegenstände den Verlassenschaftsrichter nicht von der Prüfung der Frage entbindet, ob er nach den bestehenden Gesetzen oder aus thatsächlichen Gründen befugt oder nicht befugt ist. Es bestehen aber weder gesetzliche Vorschriften noch thatsächliche Umstände, welche die

Zurückhaltung des Nachlasses hier rechtfertigen, insbesondere sind keine dem Vollzug des Pfändungsbeschlusses entgegenstehende Rechte Dritter bekannt.

Vollstreckung schweizerischer (Basler) Urteile in Deutschland. Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1899 (Zeitschrift f. französ. Civilrecht Bd. XXX S. 412).

Aus den Gründen:

Da der Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den in Basel eingeleiteten Prozefs nicht eingelassen hat, mufste die Zustellung der den Prozefs einleitenden Ladung oder Verfügung, da sie nicht in der Schweiz stattfinden konnte, an den in Ilvesheim wohnhaften Beklagten durch Gewährung der Rechtshülfe erwirkt werden. Das Oberlandesgericht hat die den Prozefs einleitende Ladung oder Verfügung nicht erst in der nach § 55 der C.Pr.O. für Basel-Stadt erlassenen Ladung, sondern schon in der nach § 48 ff. daselbst verfügten Mitteilung der Klage unter Bestimmung einer Frist zu deren Beantwortung gefunden, was nicht zu beanstanden ist. Nach dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 (Centralblatt für das D. Reich v. 1879 S. 6) ist den genannten Gerichtsbehörden der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder infolge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint. Wenn daher, wie festgestellt ist, das Basler Civilgericht oder dessen Präsident die Zustellung der Klage mittels Requisition durch das Amtsgericht Mannheim bewirken liefs, so war die erwähnte Voraussetzung gegeben. Die ergangene Requisition liegt nun zwar nicht vor, allein die Revision rügt ohne berechtigten Grund, dafs der Beweis nicht durch die von der Civilgerichtsschreiberei Basel ausgestellte Beurkundung habe als erbracht angesehen werden dürfen. Es ist festgestellt, dafs die Zustellung der den Prozefs einleitenden Verfügung an den Beklagten auf ein von dem Civilgericht in Basel an das Amtsgericht gerichtetes Ersuchschreiben durch den Gerichtsvollzieher D. im Auftrage des Amtsgerichts bewirkt worden ist, und damit war der aus § 661 Abs. 2 Ziff. 4 C.Pr.O. gegen die Erlassung des Vollstreckungsurteils erhobene Einwand beseitigt.

Auch bei der Prüfung des Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit ist das Oberlandesgericht von richtigen Grundsätzen ausgegangen. Es entnimmt die Gegenseitigkeit aus dem § 258 der C.Pr.O. des Kantons Basel-Stadt vom 8. Februar 1875, erachtet dieselbe auch für thatsächlich verbürgt und konnte daher den Einwand, dafs seit sieben Jahren kein einziges deutsches Urteil in Basel-Stadt vollzogen

worden sei, da Beklagter einen Fall der Verweigerung nicht namhaft zu machen im stande war, als unerheblich auſser Berücksichtigung lassen.

Die Bestimmungen des § 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigentum und Insätze durch Nichtverbürgerte betr., vom 29. September 1863: „Auswärtige juristische Personen oder Korporationen können Grundeigentum und demselben gleichgeachtete Gerechtigkeiten, sowie Insätze nur mit Erlaubnis des Senats erwerben", findet auf auswärtige eingetragene Genossenschaften Anwendung.

Beschluſs der V. Civilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. Main vom 30. Juni 1899.

In Sachen betreffend die Eintragung der Cession der auf der Liegenschaft Gew. 10 Nr. 1079 I der Frankfurter Gemarkung für die offene Handelsgesellschaft Alois G. Söhne in Aschaffenburg

wird die Beschwerde des genannten Gläubigers gegen den Beschluſs des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 3. Juni 1899 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe: Die betreffende Hypothek von 11 800 Mark ist von der bisherigen Gläubigerin, der offenen Handelsgesellschaft Alois G. Söhne in Aschaffenburg durch Cessionsurkunde vom 26. Mai d. J. an die Aschaffenburger Volksbank, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, abgetreten.

Das Amtsgericht lehnt die Eintragung der Abtretung ab, weil für die Cessionarin die in § 3 des Frankfurter Gesetzes vom 29. September 1863 vorgeschriebene Höhere Erlaubnis zum Erwerbe von Insätzen nicht dargethan sei.

Die an sich zulässige Beschwerde erscheint nicht begründet.

Eingetragene Genossenschaften sind nach der herrschenden und zweifellos zutreffenden Ansicht als juristische Personen anzusehen. Da die Vorschrift des genannten § 3 sich ihrem Wortlaute nach auf alle „auswärtigen juristischen Personen und Korporationen" bezieht, so muſs sie auch auf eingetragene Genossenschaften Anwendung finden, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, durch welche dies ausgeschlossen wird.

Solche Gründe liegen aber hinsichtlich der Genossenschaften nicht vor.

Nach den übereinstimmenden Erklärungen, welche die gesetzgebende Versammlung und der Senat bei der Annahme des Gesetzes abgegeben haben, soll der genannte § 3 auf die innerhalb des Rechtsgebietes des Deutschen Handelsgesetzbuchs bestehenden „Handelsgesellschaften" keine Anwendung finden. Es sind damit zweifellos die in dem Handelsgesetzbuche als Handelsgesellschaften bezeichneten und in ihren Rechtsverhältnissen geregelten Gesellschaften gemeint. (S. die näheren Ausführungen in den Beschlüssen dieser Kammer in der Wiedenfeldschen

Beschwerdesache vom 25. Juni 1898 und in der Gabrianschen Beschwerdesache vom 16. Juni 1899)[1]).

Zu diesen Gesellschaften gehören die eingetragenen Genossenschaften, deren Bildung erst auf dem Gesetz vom 4. Juli 1868 beruht, nicht, wenn sie auch gesetzlich als Kaufleute gelten.

Allerdings treffen die Gründe, welche der Ausschufs der gesetzgebenden Versammlung in seinem der letzteren erstatteten Berichte dafür geltend macht, dafs die Handelsgesellschaften nicht unter die Vorschrift des genannten § 3 fallen, auch für die eingetragenen Genossenschaften zu, da er diese, sofern solche schon damals bestanden hätten, zu den „juristischen Personen in engerem Sinne" wohl ebensowenig gerechnet haben würde, als er dies hinsichtlich der Aktiengesellschaften gethan hat. Dies kann jedoch nicht dazu führen, auch die Genossenschaften als nicht unter jene Vorschrift fallend anzusehen. Die in dem Antrage der gesetzgebenden Versammlung ausdrücklich festgesetzte und vom Senat gebilligte Ausnahme wird nur für die Handelsgesellschaften gemacht. Eine Ausdehnung auf andere Gesellschaften, weil sie ihrer rechtlichen Natur nach Ähnlichkeit mit einer Art der Handelsgesellschaften, nämlich den Aktiengesellschaften haben, ist bei der ausdrücklichen Beschränkung der Ausnahme auf Handelsgesellschaften nicht angängig. Vielmehr ist bei allen anderen Gesellschaften ausschliefslich entscheidend, ob sie als „Korporationen oder juristische Personen" anzusehen sind. Demnach ist dem angefochtenen Beschlusse darin beizutreten, dafs auswärtige, d. h. aufserpreufsische, eingetragene Genossenschaften behufs Erwerbung von Hypotheken im Gebiete der früheren freien Stadt Frankfurt der in § 3 des genannten Gesetzes vorgesehenen Erlaubnis bedürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 des P. Ger. K.G.

B. Strafrecht.

Das Gebiet von Neutral-Moresnet gilt nicht als Ausland im Sinne des § 4 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuches.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. August 1898.

Gründe: Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Zunächst war mit der Vorinstanz anzunehmen, dafs am Orte der That, dem ehemals zu Belgien, danach zu Frankreich gehörig gewesenen als Neutral-Moresnet bezeichneten, gegenwärtig unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Preufsen und Belgien stehenden Grenzbezirk, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ebensowenig wie das Preufsische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Gesetzkraft erlangt haben, da das bestehende Kondominat diesen Landesteil der einseitigen Gesetzgebung eines der beteiligten Staaten entzog.

---

1) S. Bd. IX S. 474 dieser Zeitschrift.

Das ist auch auf Grund des Art. 17 des zwischen Preufsen und den Niederlanden, an deren Stelle nunmehr der Staat Belgien getreten ist, abgeschlossenen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 (Preufs. Gesetzsammlung vom Jahre 1818 Anhang, S. 77 f.) von der älteren preufsischen Rechtsprechung (*Oppenhoff*, Rechtsprechung, Bd. 16 S. 728 und Rhein. Archiv für Civil- und Kriminalrecht, Bd. 74 S. 36 — vergl. Verfügung des preufs. Justizministers bei *Lottner-Marquardt*, Sammlung der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Bd. 10 S. 532) anerkannt worden. Danach ist das durch die frühere französische Staatsgewalt eingeführte Strafgesetzbuch, der *code pénal*, noch als das zur Zeit örtlich geltende Strafgesetz anzusehen.

War demnach die unmittelbare Anwendung des Reichsstrafgesetzbuchs im Hinblick auf den Ort der That ausgeschlossen, so konnte auch der Umstand, dafs das Urteil den Angeklagten als in Aachen geboren und wohnhaft und dadurch als eine Person bezeichnet, welche präsumtiv die Reichsangehörigkeit besitzt, also Deutscher ist, auch nach der Vorschrift des § 4 Nr. 3 des Str.G.B. nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Mafsgebend für den Begriff „Ausland" im Sinne des § 4 Nr. 3 ist die im § 8 des Str.G.B. gegebene Definition nach ihrer jetzigen Fassung und Bedeutung. Danach aber kann schon dem Wortlaut zufolge ein Gebiet nicht als Ausland bezeichnet werden, welches der Staatshoheit eines der deutschen Bundesstaaten untersteht, mag diese Staatshoheit auch durch die konkurrierende an sich gleichwertige Hoheit eines auswärtigen Staates eingeschränkt sein. Stehen einem deutschen Bundesstaate überhaupt hoheitliche Rechte der Staatsgewalt auf einem bestimmten Landstrich zu, welche grundsätzlich die gesamte Staatshoheit zum Gegenstande haben, wie dies in betreff des singulären Verhältnisses von Preufsen zu Neutral-Moresnet der Fall ist, so mufs die dem Einzelstaate als solchem zukommende Staatshoheit auch die Reichszugehörigkeit des betreffenden Territoriums nach sich ziehen und kann dasselbe im Sinne der §§ 8 und 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nicht als Ausland betrachtet werden. In dieser Beziehung läfst sich auch kein Unterschied daraus herleiten, ob die Territorialhoheit durch die Landesverfassung oder einen Akt der inneren Gesetzgebung des Bundesstaates Anerkennung gefunden hat, oder auf völkerrechtlichem Titel beruht, aus welchem gleichfalls öffentliches Recht des betreffenden Staates erfliefst.

Diesem nach war die Anwendung lediglich der Strafvorschriften des *code pénal* gerechtfertigt. Die Auslegung der einschlägigen Art. 379 und 386 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 21 dieses Gesetzbuches giebt zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung und war deshalb die Revision des Angeklagten zu verwerfen. *M.*

England.

Ehescheidung von Ausländern.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 1. Dezember 1897 (*Clunet* 1899 S. 401).

1. Die englischen Gerichte sind unzuständig zur Entscheidung über eine Ehescheidungsklage, wenn der Beklagte in England weder einen Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat.

2. Unerheblich ist, dafs man bestimmen kann, in welchem fremden Lande sich sein Wohnsitz befindet.

Klage gegen einen ausländischen Staat.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 24. November 1897 (*Clunet* 1899 S. 402).

Die Souveräne oder ausländische Staaten können rechtsgültig nicht vor den englischen Gerichten verklagt werden. Daraus folgt, dafs die Widerklagen, die von einem Privatmann, den ein ausländischer Souverän verklagt, erhoben werden, nur zulässig sind, wenn sie sich als einfache Mittel der Klagsantwort und Verteidigung darstellen, d. h. wenn der Gegenstand der Widerklagen der nämliche ist, wie der der Hauptklage, welche der Würdigung des Gerichts unterliegt.

Niederlande.

Eheliches Güterrecht.

Urteil des Gerichts von Maëstricht vom 25. März 1897 (*Clunet* 1899 S. 423).

Haben sich Ehegatten, von denen der eine niederländischer Staatsangehöriger ist, in Belgien mit Abschlufs eines Ehevertrages verheiratet, dann richtet sich die Beurteilung ihres Güterstandes nach belgischem Rechte.

Vertrag zwischen einem Niederländer und Ausländer.

Urteil des Gerichts von d'Almelo vom 17. Februar 1897 (*Clunet* 1899 S. 423).

Die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Verträge richtet sich nach dem Orte ihres Abschlusses. Folglich ist das Allgemeine Preufsische Landrecht anwendbar auf ein Kaufgeschäft, das von einer holländischen Gesellschaft mit einer deutschen Gesellschaft, deren gegenseitige Sitze sich in den Niederlanden und Deutschland befinden, zu Gernau in Preufsen abgeschlossen wurde.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Ungültigkeitserklärung der von einem Inländer im Auslande geschlossenen Ehe, welche bereits von einem ausländischen Gerichte für ungültig erklärt wurde.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1899, Z. 6731.

Josef K., katholischer Religion, geboren am 19. Oktober 1847 zu A. (Mähren), gestorben im Jahre 1895 zu Bromberg, wurde am 16. August 1873 mit der noch lebenden katholischen Rosa P. in der A.er Pfarrkirche nach christkatholischem Ritus getraut. Die von Josef K. am 13. August 1877 angebrachte Klage auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe wurde vom Landesgerichte in Brünn mit Urteil — bestätigt vom mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte — rechtskräftig abgewiesen. Inhaltlich der eingeholten Auszüge aus den betreffenden Trauungsbüchern hat Josef K. am 20. Juli 1880 vor der Mairie des 16. Arrondissements in Paris eine zweite Ehe mit Mathilde N. aus Eſslingen (evangelischer Religion) geschlossen, welche am selben Tage von dem katholischen Pfarramte zu Argenteuil und von dem evangelischen Pfarramte zu Paris-Passy kirchlich eingesegnet wurde. Diese zweite Ehe wurde über Klage der Mathilde N. gegen Josef K. vom königl. preuſsischen Landgerichte in Bromberg mit Urteil vom 20. Oktober 1890 rechtskräftig für nichtig erklärt, wobei Josef K. als der schuldige Teil erachtet und in den Entscheidungsgründen ausgesprochen wurde, daſs der Klägerin darin Glauben zu schenken war, sie habe zur Zeit der Schlieſsung ihrer Ehe mit Josef K. von einer bestehenden Ehe desselben keine Kenntnis gehabt und daſs Josef K. durch Verschweigung bezw. Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses die N. zur Schlieſsung der nichtigen Ehe verleitet habe. Infolge einer Anzeige des ersten Staatsanwaltes bei dem Landgerichte in Bromberg wurde gegen Josef K., der mittlerweile nach Mähren zurückgekehrt war, das Strafverfahren wegen Verbrechens der zweifachen Ehe eingeleitet und wurde derselbe vom Landesgerichte für Strafsachen in Brünn mit Urteil vom 23. April 1891 dieses Verbrechens im Sinne des § 206 Str.G. für schuldig erkannt und hierfür zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

Aus der Ehe des K. mit der N. stammen zwei Kinder und zwar a) Marie Sophie Katharine, geboren am 9. November 1882, zur Zeit im Mutterhause in Gmünd untergebracht, und b) Josef Gawinn, geboren am 7. Juni 1886, zur Zeit in einer Anstalt in Wulfingen untergebracht. — Mathilde N. ist am 21. August 1896 in Eſslingen gestorben. Aus Anlaſs der von der württembergischen Regierung in Anregung gebrachten Frage nach der Staatsangehörigkeit der genannten zwei Kinder wurde infolge der Note der mährischen Statthalterei vom 20. November 1897 im Hinblicke auf § 94 a. b. G.B. und die Hof-

dekrete vom 27. Juni 1837, J.G.S. Nr. 208 bezw. vom 25. November 1839, J.G.S. Nr. 392, bei dem Landgerichte in Brünn die amtliche Untersuchung der Gültigkeit der von K. mit der N. geschlossenen Ehe am 30. November 1897 eingeleitet, wobei das Landesgericht seine Zuständigkeit zu dieser Untersuchung mit Beschlufs vom 30. November 1897 anerkannte und sohin das Verfahren in Gemäfsheit des Hofdekretes vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595, und der Just.Min.VO. vom 9. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 283, durchgeführt hat. Der Verteidiger des Ehebandes berührte bei der mündlichen Verhandlung die Frage, ob nicht eine von Amtswegen zu wahrende Unzuständigkeit vorliege und erblickt einen Mangel des Verfahrens darin, dafs in dieser Rechtssache kein Kläger aufgetreten sei und für Mathilde N. kein Kurator bestellt wurde.

Das Landesgericht in Brünn erklärte mit Urteil vom 7. Jänner 1899 die von Josef K. mit Mathilde N. geschlossene Ehe für ungültig und sprach aus, dafs K. an der Ungültigkeit dieser Ehe die Schuld trug.

Entscheidungsgründe: Anlangend zunächst die vom Verteidiger des Ehebandes aufgeworfene Zuständigkeitsfrage ist zu bemerken, dafs das Landesgericht, indem es die amtliche Untersuchung der Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe mit dem Bescheide vom 30. November 1897 einleitete, seine Zuständigkeit ausgesprochen hat, — dafs der Verteidiger des Ehebandes diesen Bescheid in Rechtskraft erwachsen liefs, — dafs das Landesgericht sohin gemäfs Art. XX des Einf.Ges. zur J.N. und § 50 Z. 2 J.N., ungeachtet der Überleitung der Rechtssache in das neue Verfahren, zu deren Entscheidung zuständig blieb und dafs der Senat, welcher über die Rechtssache zu urteilen hat, an den früheren Zuständigkeitsbeschlufs gemäfs § 425 Abs. 2 C.Pr.O. gebunden ist. Insoferne aber das Gericht gemäfs § 42 J.N. und im Hinblicke auf § 261, Schlufssatz, der C.Pr.O. in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen hat, ob eine anhängig gewordene Rechtssache nicht etwa der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sei, ist zu erwähnen, dafs nach Ansicht des Gerichtshofes zur Prüfung der Gültigkeit einer von einem Inländer im Auslande geschlossenen Ehe, wenn, wie vorliegend, der ausgewanderte Inländer seinen letzten bekannten ordentlichen Wohnsitz im Inlande hatte und ein dauernder Wohnsitz im Auslande weder durch Erwerbung der ausländischen Staatsbürgerschaft, noch in anderer Weise dargethan erscheint, zumal dann, wenn die Untersuchung der Ehegültigkeit im Interesse der Staatsverwaltung von einer Behörde angesucht wurde, die österreichischen Gerichte berufen sind. Dafs es eines Klägers zur Einleitung des Verfahrens nicht bedurfte, ergiebt sich aus der Anordnung des § 94 a. b. G.B. und des Hofdekretes vom 25. November 1839, J.G.S. Nr. 392, und die Bestellung eines Kurators für Mathilde N. erachtet der Gerichtshof für vollständig entbehrlich, da sie ein Urteil auf Trennung der Ehe bereits erwirkt hat und vor Einleitung des Verfahrens gestorben ist, und da die Frage, ob die von Mathilde N. dem Josef K. geborenen Kinder

infolge schuldloser Unwissenheit des Ehehindernisses als eheliche anzusehen seien, gemäfs Art. XVI Einf.Ges. zur J.N. nach dem Tode des Vaters nicht im Prozefswege, sondern nach den Bestimmungen des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, zu lösen ist, sohin keinen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet, welche daher auch ohne Zuziehung eines für die N. oder ihre Kinder bestellten Kurators in Gemäfsheit des Hofdekretes vom 27. Juni 1887, J.G.S. Nr. 208, rechtswirksam durchgeführt werden konnte. In der Sache selbst war die von Josef K. mit der Mathilde N. geschlossene Ehe sowohl nach dem inländischen Rechte, an welches K. gemäfs § 4 a. b. G.B. gebunden war, als auch nach französischem Rechte, unter dessen Herrschaft die Ehe geschlossen wurde, als ungültig zu erklären, da K. zur Zeit der Schliefsung jener Ehe bereits verehelicht war und seine Gattin erster Ehe noch lebte, da gemäfs § 62 a. b. G.B. ein Mann nur mit Einem Weibe zu gleicher Zeit vermählt sein kann und die gänzliche Auflösung des Ehebandes zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des Einen der Gatten erfolgen kann und auch gemäfs Art. 147 *Code civil* eine zweite Ehe vor Auflösung der ersten nicht geschlossen werden darf, gemäfs Art. 184 ibid. jede gegen diese Anordnung geschlossene Ehe sowohl von den Ehegatten selbst oder von jedem, der daran ein Interesse hat, oder von dem Staatsprokurator angefochten werden kann, Art. 188 ibid. die Nullität einer solchen Ehe normiert und Art. 190 dem Staatsprokurator das Recht einräumt und die Pflicht auferlegt, die Nichtigkeitserklärung einer solchen Ehe herbeizuführen. Anlangend den Umstand, welcher von den beiden Ehegatten an der Ungültigkeit der Ehe die Schuld trägt, ist folgendes zu bemerken: Die amtliche Untersuchung hat keinerlei Moment zu Tage gefördert, aus welchem geschlossen werden könnte, dafs Mathilde N. zur Zeit der Eheschliefsung Kenntnis davon gehabt hätte, dafs Josef K. in einer gültig bestehenden Ehe verheiratet sei und selbst wenn dessen, im Zuge des Strafverfahrens gemachte Angabe, er habe der N. mitgeteilt, dafs er verheiratet, aber von seiner noch lebenden Frau geschieden sei, der Wahrheit entsprechen würde, so könnte noch immer nicht eine schuldbare Kenntnis des Ehehindernisses auf seite der N. angenommen werden, da sie als Protestantin die Eingehung einer Ehe mit einem „geschiedenen" Ehegatten nicht als verboten erkennen konnte oder mufste. Der Gerichtshof glaubte sich übrigens den Feststellungen des Landgerichtes in Bromberg hinsichtlich des Verschuldens der Ehegatten anschliefsen zu sollen, da vor jenem Gerichte die Ehegatten noch selbst verhandelten und gehört wurden, das Erkenntnis jenes Gerichtes sohin den sichersten Mafsstab für die Frage eines etwaigen Verschuldens der N. bildet. Dafs Josef K. zur Zeit der zweiten Eheschliefsung sich nicht im Unklaren darüber befinden konnte, dafs seine erste Ehe noch zu Recht bestehe, ist bereits durch das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen in Brünn vom 23. April 1891 festgestellt worden, und da Josef K. trotz Kenntnis des bestehenden Ehehindernisses an die Eingehung einer zweiten Ehe

schritt, war auszusprechen, dafs er die Schuld an der Ungültigkeit dieser Ehe trug.

In der vom Verteidiger des Ehebandes gegen das landesgerichtliche Urteil ergriffenen Berufung strebt derselbe zunächst dessen Aufhebung an, weil a) das Prozefsgericht nicht zuständig gewesen; b) ein Kläger in dem Verfahren nicht aufgetreten; c) ein Kurator der Mathilde N. nicht beigezogen worden sei; d) weil über dieselbe Streitsache bereits das Landgericht in Bromberg entschieden habe. — Für den Fall, als den Berufungsgründen a), b), c), d) nicht Folge gegeben werden sollte, beantragt der Verteidiger des Ehebandes Abänderung des erstrichterlichen Urteiles dahin, dafs die oben bezeichnete Ehe für gültig zu erklären sei.

Den prozefshindernden und formellen Berufungsgründen überhaupt wurde im Berufungsverfahren keine Folge gegeben und in die Verhandlung zur Sache selbst eingegangen.

Das Oberlandesgericht in Brünn als Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, das landesgerichtliche Urteil bestätigt und ausgesprochen, dafs die von Josef K. mit der Mathilde N. geschlossene Ehe für den Rechtsbereich der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ungültig erklärt werde und dafs Josef K. an der Ungültigkeit der Ehe die Schuld trägt.

Entscheidungsgründe: Die formalen Berufungsgründe halten einer ernsten Prüfung nicht Stand. Die Zuständigkeitsfrage kann in keinem anderen Sinne gelöst werden, wie es im erstrichterlichen Urteile geschehen. Josef K. war bis zu seinem im Jahre 1895 erfolgten Tode österreichischer Staatsbürger und es kam nicht hervor, dafs er aufgehört hätte, es zu sein. Als solcher hat er demnach auch die hier in Frage stehende zweite Ehe zu Paris geschlossen; er hatte auch hier in Österreich — Brünner Sprengel —, wie die Akten der strafgerichtlichen Untersuchung zeigen, seinen letzten bekannten ordentlichen Wohnsitz. Es kann also mit Wirkung für das Inland auch nur ein österreichisches Gericht, und zwar insbesondere das Landesgericht in Brünn, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von ihm mit Verletzung der Vorschrift des § 62 a. b. G.B., an die er gemäfs § 4 a. b. G.B. auch im Auslande gebunden geblieben ist, geschlossenen Ehe mit Mathilde N. erkennen. Es war deshalb ganz richtig, dafs der Verteidiger des Ehebandes den Beschlufs des Landesgerichtes in Brünn vom 30. November 1897, womit dasselbe sich zur Führung der Untersuchung über diesen Gegenstand zuständig erklärt hat, in Rechtskraft erwachsen liefs. Von einer absoluten Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte überhaupt im Sinne des § 42 J.N. kann schon gar keine Rede sein, da § 100 J.N. die Entscheidung über eherechtliche Fragen gegen einen österreichischen Staatsangehörigen in Ermangelung anderer Gerichtsstände dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers, eventuell dem Landesgerichte in Wien zuweist, somit die Zuständigkeit österreichischer Gerichte wahrt. Wenn im gleichen Gegenstande bereits ein anderes Gericht, nämlich die erste Civilkammer des Landgerichtes in Bromberg

erkannt hat, so steht das der Kompetenz des Landesgerichtes in Brünn nicht entgegen, weil jenes Erkenntnis nicht in Ausübung der österreichischen Justizhoheit erflofs und für das Inland ohne Wirkung erscheint, — womit zugleich der Einwendung der entschiedenen Streitsache jede Grundlage entzogen ist. Ein formeller Mangel des durchgeführten Verfahrens konnte nicht wahrgenommen werden, da es im Wesen einer nach § 94 a. b. G.B. durchzuführenden Untersuchung liegt, dafs sie von Amtswegen, also nicht auf Parteibetreiben, — demnach auch ohne dafs es einen Kläger oder Geklagten giebt, — ihren Fortgang nimmt, wie es vorliegend auf das Anlangen der zur Wahrung der öffentlichen und staatlichen Interessen berufenen Landesbehörde geschehen ist. Der Umstand, dafs beide beteiligten Personen, Josef K. und Mathilde N., schon vor Einleitung der Untersuchung gestorben waren, bildete nach dem Hofdekrete vom 27. Juni 1837, J.G.S. Nr. 208, kein Hindernis, — die Nichtbeiziehung eines Kurators der bereits verstorbenen Mathilde N. enthält keinen Verstofs gegen eine Prozefsvorschrift, nachdem aus dem Urteile des Landgerichtes in Bromberg feststeht, dafs sie dort die Nichtigerklärung der hier in Frage stehenden Ehe betrieben und erwirkt hat. Überdies ist auch im angefochtenen Urteile die Schuldlosigkeit der N. an dem Zustandekommen der ungültigen Ehe ausgesprochen und ihr, sowie den aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kindern das Recht gewahrt, die hieraus zu ihren Gunsten sich ergebenden Rechtsfolgen im aufserstreitigen Wege geltend zu machen. In der Sache selbst genügt es, den Beschwerdeausführungen gegenüber auf die vollkommen zutreffende und dem Gesetze wie der Aktenlage entsprechende Begründung im erstrichterlichen Urteile zu verweisen, aus welcher auch schon hervorgeht, dafs selbst bei Heranziehung des französischen Rechtes die in Paris von Josef K. mit der Mathilde N. geschlossene Verbindung ungesetzlich und deren Nichtigerklärung unausbleiblich gewesen wäre, da K.s erste Ehe mit Rosa P., solange diese lebte, aufrecht bestanden hat, — auch das französische Recht die Polygamie verbietet und auch nicht hervorgekommen ist, dafs Josef K. in Frankreich etwa die Trennung seiner ersten Ehe durchgesetzt hätte.

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat der Revision des Verteidigers des Ehebandes keine Folge gegeben, in Übereinstimmung mit dem Urteile des Berufungsgerichtes die von Josef K. mit Mathilde N. geschlossene Ehe für den Rechtsbereich der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ungültig erklärt und ausgesprochen, dafs Josef K. die Ungültigkeit dieser Ehe verschuldet hat.

Gründe: Der Verteidiger des Ehebandes begehrt die Revision zunächst nach § 503 Z. 1 C.Pr.O., weil nach seiner Meinung das Urteil des Berufungsgerichtes nach § 477 Z. 3, 4 und 5 C.Pr.O. wegen Unzuständigkeit des Gerichtes in örtlicher Beziehung, — wegen des Mangels der Beiziehung eines Klägers und wegen des Mangels der Aufstellung eines Kurators für Mathilde N. nichtig ist. Die Frage der

Zuständigkeit wurde jedoch vom Berufungsgerichte dem Gesetze gemäſs gelöst und ist der umfassenden Begründung des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte nichts beizufügen; der Ausspruch des Berufungsgerichtes, daſs es der Aufstellung eines eigenen Klägers nicht bedurfte, findet, nachdem die Ungültigkeit einer Ehe, welcher das Hindernis des § 62 a. b. G.B. entgegensteht, gemäſs § 119 a. b. G.B. von Amtswegen untersucht werden muſs, in der Vorschrift des Hofdekretes vom 25. November 1839, J.G.S. Nr. 392, seine Rechtfertigung; die Bestellung eines Kurators für die seither verstorbene Mathilde N. war aber nicht erforderlich, nachdem sie selbst vor dem Landesgerichte in Bromberg verlangt hatte, daſs ihre Ehe mit Josef K. als nichtig erklärt werde, — diesem Begehren auch entsprochen wurde, — die Stellung, die sie in der Sache einnahm, in unzweifelhafter Weise feststand, — ihren Rechten in keiner Art nahegetreten wurde, — sie einer weiteren besonderen Vertretung nicht bedurfte. Zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles liegt hiernach kein Anlaſs vor; es kann aber auch nicht erkannt werden, daſs dieses Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruhe und demnach der zweitangerufene Revisionsgrund Z. 4 des § 503 C.Pr.O. vorhanden sei. Diesen Revisionsgrund macht der Verteidiger des Ehebandes geltend, insoferne die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Streitsache abgewiesen und vom Berufungsgerichte auf das französische Recht hingewiesen wurde. Obige Einrede hat aber das Berufungsgericht mit Recht darauf verwiesen, daſs das Urteil des ausländischen Gerichtes im Geltungsgebiete des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches keine Rechtswirkung hat, und in der anderen Richtung zeigen einerseits die Ausführungen der Berufung, auf welche sich der Verteidiger in der Revisionsschrift bezieht, daſs er das Ehehindernis des Katholizismus nach § 119 a. b. G.B. und den Hofdekreten vom 26. August 1814, J.G.S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J.G.S. Nr. 61, mit dem Ehehindernisse des § 62 a. b. G.B. in ungehörige Verbindung bringt, andererseits die Urteilsgründe des Berufungsgerichtes, daſs dasselbe ausschlieſslich nach österreichischem Rechte entschieden und nur nebenbei auf die französische Gesetzgebung hingewiesen hat und entfällt daher für das Revisionsgericht die Notwendigkeit einer Prüfung, ob die Auslegung, welche die französischen Gesetze gefunden haben, auch richtig sei.

Der im Art. 27 Abs. 4 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.G.Bl. Nr. 186 ex 1892, normierte Gerichtsstand ist ein ausschlieſslicher und hat auch dann Geltung, wenn die Bahn in einem andern Staatsgebiete eine selbständige Niederlassung hat.

Entsch. vom 28. März 1899, Z. 1536. — Plenarsenat (Beilage z. Allg. Öst. Gerichtszeitung 1899, Civ.Entsch. I S. 151).

Die gegen die königl. bayerischen Staatsbahnen, vertreten durch die Generaldirektion derselben in München, wegen Ersatzes des an den

der bayerischen Staatsbahn zu Eger zum Transporte übergebenen Waren entstandenen Schadens gerichtete Klage wurde vom Bezirksgerichte in Eger über die Einwendung der Beklagten unter Berufung auf die Bestimmung des Art. 27 Abs. 4 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.G.Bl. Nr. 186 ex 1892, wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen, da sich der Sitz der Generaldirektion der Bahn in München befindet.

Das Rekursgericht hat jedoch zufolge der Vorschrift des § 87 J.N. die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen, weil die königl. bayerische Güterverwaltung in Eger einen selbständigen Wirkungskreis hat, daher als besondere Niederlassung der königl. bayerischen Staatsbahn angesehen werden mufs.

Dagegen stellte der Oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Beschlufs wieder her. Denn gemäfs Art. 27 Abs. 4 des unter dem 5. November 1892, R.G.Bl. Nr. 186, kundgemachten internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, welches Übereinkommen, wie der erste Richter richtig ausführt, noch derzeit in gesetzlicher Geltung steht und durch Art. 1 des Einf.-Ges. zur J.N. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, nicht aufgehoben erscheint, weil Staatsverträge über Gegenstände des Privatrechtes durch einseitige Gesetzesänderungen seitens eines der kontrahierenden Staaten nicht berührt werden, kann die Klage aus einem Frachtvertrage nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die geklagte Bahn ihren Wohnsitz hat, und welches nach den Gesetzen dieses Staates zuständig ist. Diese Bestimmung mufs, wenn sie richtig gewürdigt wird, dahin verstanden werden, dafs eine Bahn, welche den Bestimmungen des gedachten Übereinkommens unterliegt, auch dann nur bei den Gerichten des Staates, wo sie ihren Wohnsitz hat, geklagt werden kann, wenn sie in einem andern Staatsgebiete eine Niederlassung hat. Denn es versteht sich von selbst, dafs jedes Rechtssubjekt, somit auch eine Bahn ohne eine besondere abweichende Gesetzesbestimmung nur vor den Gerichten des Staates in Anspruch genommen werden kann, welchem dasselbe angehört. Wollte daher das erwähnte internationale Übereinkommen nur dies zum Ausdrucke bringen, dann wäre die Bestimmung des Art. 27 Abs. 4 überflüssig, weil selbstverständlich, und es mufs, nachdem auch Staatsverträge gemäfs § 914 a. b. G.B. so auszulegen sind, dafs sie von Wirksamkeit sind, angenommen werden, dafs das internationale Übereinkommen weitergehen und die Bahn mit ihrem gesamten Geschäftsbetriebe, daher auch mit den Niederlassungen, welche sie allenfalls in einem andern Staatsgebiete hat, der Gerichtsbarkeit ihres Staates unterstellen wollte. Selbst wenn daher die Bahn- und Güterstation der königl. bayerischen Staatsbahnen in Eger als eine Niederlassung im Sinne des § 87 J.N. anzusehen wäre, könnten die genannten Staatsbahnen nach Mafsgabe des cit. Art. 27 Abs. 4 nur vor dem zuständigen bayerischen Gerichte geklagt werden, nachdem sie festgestelltermafsen ihren Wohnsitz in Bayern haben.

Das Bezirksgericht in Eger hat daher mit Recht seine Unzuständigkeit ausgesprochen, und war sein Beschlufs wiederherzustellen.

Die privatrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit einer ausländischen Aktiengesellschaft ist nicht von deren Zulassung zum gewerbsmäfsigen Geschäftsbetriebe im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127, bedingt.

Entsch. vom 30. Mai 1899, Z. 5697 (Beil. z. Allg. Österr. Gerichtszeitung Jahrgang 1899, Civilentscheidungen, S. 161 ff.).

A. belangte mittels Klage 1) das in Österreich-Ungarn bestehende Syndikat einer ausländischen, in London registrierten Papierfabriks-Aktiengesellschaft und 2) deren Direktor B. auf Zahlung von 750 fl. für bestellte Plakate, und gründete die Haftpflicht des letzteren darauf, dafs er für die erstgeklagte Gesellschaft mit dem Kläger verhandelt, die Bestellung gemacht und den Vertrag abgeschlossen habe, dafs das beklagte Syndikat in Österreich im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127, nicht zugelassen sei, in Österreich daher nicht als existente juristische Person angesehen werden könne, daher B. im Sinne des Art. 211 H.G. persönlich zu haften habe.

Die erste Instanz verurteilte das Syndikat zur Zahlung des eingeklagten Betrages, wies jedoch das Klagsbegehren gegenüber dem B. ab aus folgenden Gründen:

Die Bestimmung des Art. 211 H.G. ist vorliegend nicht anwendbar, denn eine Aktiengesellschaft besteht vor deren Genehmigung nicht; zum Schutze der dritten Personen, welche mit der zu gründenden Aktiengesellschaft Verträge abschliefsen, wurden darum die namens einer solchen Gesellschaft Handelnden für persönlich haftbar erklärt. Die erstgeklagte ausländische Aktiengesellschaft existiert aber als Rechtssubjekt auch vor deren Anerkennung im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127. Die Anerkennung und Zulassung zum Geschäftsbetriebe, von der diese Verordnung spricht, besagt nur, dafs vor der Zulassungserklärung eine ausländische Aktiengesellschaft von allen Vorteilen, welche die Eintragung in das Handelsregister mit sich bringt, ausgeschlossen bleibt, und dafs ihr gewerbebehördlich der Betrieb von Geschäften untersagt werden kann, die privatrechtliche Handlungsfähigkeit der ausländischen Aktiengesellschaft wird aber nicht erst durch deren Zulassungserklärung begründet. Da vorliegend das geklagte Syndikat für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit haftet, besteht nicht der im Falle des Art. 211 H.G. eintretende Anlafs, den namens der Aktiengesellschaft Handelnden persönlich haftbar zu erklären.

Das Berufungsgericht hat der Berufung des Klägers keine Folge gegeben.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichtes ergriff der Kläger, gestützt

auf den Revisionsgrund der Z. 4 des § 503 C.Pr.O. die Revision, weil seiner Berufung gegen jenen Teil des erstrichterlichen Urteiles, womit sein Klagebegehren gegenüber dem Zweitgeklagten abgewiesen wurde, nicht stattgegeben worden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat derselben keine Folge gegeben aus nachstehenden Gründen:

Die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache will in der Revisionsschrift darin gefunden werden, dafs auch das Berufungsgericht gleichwie die erste Instanz die Bestimmung des Art. 211 H.G., auf welche das Klagebegehren gegen den Zweitgeklagten auf Solidarzahlung des Betrages per 750 fl. mit der Erstgeklagten gestützt wird, für nicht anwendbar erklärt hat; allein dieser Revisionsgrund liegt nicht vor. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 211 H.G., wonach, „wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, die Handelnden persönlich und solidarisch haften", beruht darauf, dafs nach dem ersten Absatze des cit. Artikels vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht, daher auch nicht belangt werden kann, weshalb diejenigen, die im Namen derselben gehandelt haben, persönlich und solidarisch haften. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn das geklagte Syndikat, als dessen Manager oder Direktor der B. mit dem Kläger jene Vereinbarungen getroffen hat, auf welche letzterer seinen Anspruch stützt, ist, wie klägerischerseits zugegeben wird, eine im Auslande bestehende Aktiengesellschaft und in London registriert. Wenn auch dieselbe nach der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127, der staatlichen Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande bedurfte, so kann doch nicht behauptet werden, dafs sie ohne oder vor Erlangung der Konzession zu ihrem gewerbsmäfsigen Geschäftsbetriebe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der rechtlichen Fähigkeit ermangelte, Rechtsgeschäfte hierlands zu schliefsen, und fällt hiermit der Grund, den für sie Handelnden (B.) persönlich haftbar zu erklären. Es wurde dies vom Kläger schon selbst dadurch anerkannt, dafs er an erster Stelle den Gewaltgeber, d. i. das hierländische Syndikat der Aktiengesellschaft belangte, und gegen diesen Erstbeklagten in beiden Instanzen ein verurteilendes Erkenntnis erwirkte, womit sich im Sinne des berufenen Art. 211 H.G. eine Verurteilung des Zweitgeklagten B. aus dem Titel persönlicher und solidarischer Haftung nicht vereinbaren läfst.

Die Abweisung des Klagebegehrens gegen den letzteren beruht daher nicht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache, rücksichtlich auf einer nicht gesetzmäfsigen Auslegung der Bestimmung des Art. 211 H.G., und konnte daher der Revision keine Folge gegeben werden.

Zur Vornahme der rücksichtlich eines nachträglich hervorgekommenen (in der Verwahrung eines Gerichtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika befindlichen) Nachlafsvermögens erforderlichen Amtshandlungen ist jenes (österreichische) Gericht zuständig, welches den Nachlafs abgehandelt und eingeantwortet hat.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 6. Dezember 1899, Z. 17457.

Das Bezirksgericht in X (Böhmen) hat die nachträgliche, über das Gesuch des Ferdinand H. eingeleitete Abhandlung der Verlassenschaft nach der am 13. Dezember 1896 zu X verstorbenen Franziska S., betreffend die laut Zuschrift des Superior-Gerichtes für Los Angelos County in Nordamerika vom 11. April 1899 in der Verwahrung dieses Gerichtes befindliche Barschaft von 1605 Doll. 13 Ct., über Antrag der Erben eingestellt, weil nach dem Handels- und Schiffahrtsvertrage (Art. XI) vom 27. August 1829, J.G.S. Nr. 2505, und des Just.Min.Erl. vom 6. Oktober 1858, Z. 19492, die Erbsverhandlung nach österreichischen und nordamerikanischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Vermögens von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes gepflogen werden soll, in welchem sich das Vermögen befindet und sohin die Abhandlung, welche nur zum Zwecke der Nachweisung der Rechtmäfsigkeit des Erbrechtes der hierlands domizilierenden Erben eingeleitet worden ist, über Antrag derselben eingestellt werden mufs.

Das Kreisgericht in Y als Rekursgericht hat den Rekurs des Ferdinand H. unter Hinweis auf die richtige, durch die Rekursausführungen nicht widerlegte Begründung des erstrichterlichen Beschlusses und in der weiteren Erwägung abgewiesen, dafs im Art. XI des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, J.G.S. Nr. 2505, nicht unterschieden wird, ob der Erblasser Unterthan des Staates ist, in welchem sich dessen Vermögen befindet, oder nicht, und § 179 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, in dem Falle, als die Abhandlung über das neu hervorgekommene Nachlafsvermögen einem anderen Staate zusteht, keine Anwendung findet.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des Ferdinand H. stattgegeben, beide angefochtenen Beschlüsse aufgehoben und dem Bezirksgerichte in X verordnet, die Amtshandlung in betreff des nachträglich hervorgekommenen Vermögens der Franziska S. fortzusetzen. Denn die Verlassenschaft nach Franziska S. ist bereits vom Bezirksgerichte in X abgehandelt und mit der Einantwortungsurkunde vom 15. April 1897 den gesetzlichen Erben derselben eingeantwortet worden. Die in der Verwahrung des Superior-Gerichts für Los Angelos County in Nordamerika erliegende Barschaft per 1605 Doll. 13 Ct. wird als ein nachträglich hervorgekommenes Vermögen der Franziska S. bezeichnet, rücksichtlich dessen nach § 179 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, vorzugehen ist. Gemäfs dieses Paragraphen sind aber im Falle eines derart hervorgekommenen Ver-

mögens lediglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen, insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen, und ist eine neuerliche Erbserklärung und Einantwortung hierbei nicht erforderlich. Diese Amtshandlungen vorzunehmen, steht jenem Gerichte zu, welches den Nachlafs abgehandelt und eingeantwortet hat, weil sich dieselben nur als eine Fortsetzung und Ergänzung der bereits stattgefundenen Einantwortung darstellen und sich aufser der Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Gebühren im Wesen darauf zu beschränken haben, festzustellen, ob das neu hervorgekommene Vermögen thatsächlich zum Nachlasse gehört und den bereits anerkannten Erben zuzufallen hat. Der Art. XI des zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, J.G.S. Nr. 2505, kann vorliegend nicht zur Anwendung kommen, weil gemäfs desselben die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem das Vermögen sich befindet, dann eintritt, wenn die Frage zu entscheiden ist, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbschaft Ansprüche machen, dieselbe gebühre, — diese Frage aber im vorliegenden Falle gar nicht mehr zu entscheiden ist, sondern in der erfolgten Einantwortung ihre Erledigung gefunden hat. Darnach steht die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in X zur Vornahme der mehrgedachten Amtshandlungen aufser Zweifel, — es waren daher gemäfs § 16 des oben citierten kaiserl. Patentes die beiden angefochtenen Beschlüsse als unbegründet aufzuheben und dem genannten Bezirksgerichte die Fortsetzung der begonnenen Amtshandlung aufzutragen.

Beiträge zum Wiener Krankenanstaltenfonde von Nachlässen der Ausländer.

Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1899 (Zeitschr. für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1900 S. 7).

Der bewegliche Nachlafs eines Erblassers, der zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz im Wiener Gemeindegebiete hatte, ist auch dann der Bemessung des Beitrages zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde zu unterziehen, wenn dieser bewegliche Nachlafs bei der ausländischen Behörde abgehandelt wird.

Die Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Urteils setzt die Zustellung der Ladung vor die auswärtige Behörde zu eigenen Handen der Person, gegen welche Exekution geführt werden soll, voraus.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 27. September 1899, Z. 14456.

Die erste Instanz hat auf Grund des Urteiles des preufsischen Landgerichtes in Köln dem A gegen B zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung im Betrage von 100 000 Mk. die Exekution mittelst Pfändung des gesamten Vermögens des Verpflichteten, sowie

die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände, ferner die Exekution mittelst Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Pfandrechtes auf das dem Verpflichteten gehörige Haus in Wien zu Gunsten eines Teilbetrages von 50 000 Mk. der erwähnten vollstreckbaren Forderung bewilligt.

Die zweite Instanz hat dem Rekurse des Verpflichteten Folge gegeben und die Beschlüsse der ersten Instanz dahin abgeändert, dafs die gestellten Exekutionsanträge abgewiesen werden.

Begründung: Die Exekutionsanträge stützen sich auf das gegen den Verpflichteten über eine Widerklage des A in Köln vom Landgerichte in Köln gefällte rechtskräftige Versäumnisurteil. Nach § 80 Exek.O. kann einem solchen Exekutionsantrage nur dann stattgegeben werden, wenn — die anderen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit dieser Gesetzesstelle und des § 81 Exek.O. stehen nicht in Frage — die Ladung oder Verfügung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, zu eigenen Handen zugestellt wurde. Aus der Mitteilung des Landgerichtes Köln geht nun hervor, dafs die Widerklage, über welche das Urteil erflossen ist, dem Prozefsbevollmächtigten des B zugestellt wurde und die weitere Mitteilung dieses Landgerichtes besagt, dafs eine Prozefsvollmacht des erwähnten Prozefsbevollmächtigten nicht vorliegt, weil für das Verfahren vor dem Landgerichte der Anwaltszwang besteht und es daher der Vorlage einer solchen nicht bedurfte. Nach § 106 C.Pr.O. können Klagen allerdings auch zu Handen eines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters zugestellt werden, aber die Exekutionsordnung hat im § 80 einerseits offenbar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Nachweises des Umfanges der Bevollmächtigung und andererseits mit Rücksicht auf die wichtigen Rechtsfolgen, wie sie die Exekution eines ausländischen Urteiles im Inlande nach sich zieht, zum Schutze der Inländer angeordnet, dafs die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung des Gerichtes der beteiligten Person zu eigenen Handen zugestellt worden ist und weil, wenn man auch der Anschauung wäre, dafs der Verpflichtete von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren deshalb in Kenntnis gewesen sei, weil schon mit einem früheren Urteile gegen ihn dem Grunde nach auf Schadenersatzpflicht erkannt worden ist, dies nur dann in Berücksichtigung gezogen werden könnte, wenn erwiesen wäre, dafs dessen Vertreter mit einer den Erfordernissen des § 31 C.Pr.O. versehenen Prozefsvollmacht ausgestattet war.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben.

Begründung: Die Bestimmung des § 80 Exek.O. regelt einen ganz besonderen Fall, nämlich den Fall der Exekutionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Erkenntnisses oder Vergleiches, sie setzt hierfür zum Schutze der Inländer strenge, taxativ aufgestellte Bedingungen, mufs sonach für sich und ohne Beziehung auf andere gleichartige Gesetzesbestimmungen beurteilt und darf insbesondere nicht

extensiv ausgelegt werden. Wenn nun § 80 Z. 2 Exek.O. als eine der zwingenden Voraussetzungen der genannten Exekutionsbewilligung ausdrücklich die Zustellung der Ladung vor die auswärtige Behörde zu eigenen Handen der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, vorschreibt, dann geht es nicht an, auch andere im § 106 Abs. 1 C.Pr.O. für die Zustellung von Klagen vorgesehene Arten in diesem speciellen Falle für zulässig zu erklären, vielmehr mufs vorliegend an der Zustellung zu eigenen Handen als der einzig zulässigen Zustellungsart festgehalten werden. Eine solche Zustellung hat aber nicht stattgefunden. Denn gemäfs der Bestätigung des Landgerichtes in Köln wurde die Widerklage des A — und um deren Zustellung handelt es sich hier, nachdem auf Grund derselben die Verurteilung des Verpflichteten zu dem nunmehr zwangsweise eingetriebenen Schadensersatze von 100 000 Mk. mit Urteil des Landgerichtes in Köln erfolgt ist — nicht dem Verpflichteten zu eigenen Handen, sondern dem Rechtsanwalte S., welcher ihn in der gegen die Widerkläger eingebrachten Klage vertreten hat, zugestellt. Nachdem hiernach der Voraussetzung des § 80 Z. 2 Exek.O. nicht entsprochen worden ist, hat das Rekursgericht mit Recht die Exekutionsanträge des betreibenden Gläubigers abgewiesen, weshalb dessen Revisionsrekurs als unbegründet abgewiesen werden mufste.

Dafs jemand im Auslande wegen daselbst verübter strafbarer Handlungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde und einen Teil dieser Strafe bereits verbüfste, begründet für den österreichischen Richter kein Hindernis, wegen eines vor jener Verurteilung hierlands verübten Verbrechens lebenslange schwere Kerkerstrafe wider denselben zu verhängen.

Entsch. vom 14. April 1899, Z. 3947 (Beiblatt z. Allg. Öst. Gerichtszeitung, strafgerichtliche Entscheidungen 1899 Nr. 38 S. 209 ff.).

Der österreichische Staatsangehörige Alphons H., welcher am 5. Jänner 1897 in Ungarn einen Raubmord und mehrere Diebstähle begangen und sich sodann nach Österreich geflüchtet hatte, mietete sich bei Marie S. in Wien ein. In der Nacht zum 29. Jänner 1897 machte er sich daran, die in der Wohnung der Marie S. befindlichen Habseligkeiten zusammenzuraffen. Als er eben im Begriffe war, eine Taschenuhr an sich zu nehmen, erwachte die in demselben Zimmer schlafende Marie S. und sprang aus dem Bette. Nun überfiel sie Alphons H., versetzte ihr mit einer eisernen Schiene zahlreiche Schläge auf den Kopf, bis sie schwer verwundet und bewufstlos liegen blieb, bemächtigte sich sodann einiger der im Zimmer befindlichen Fahrnisse und entfloh. Am 4. März 1897 in Marmaros-Szigeth verhaftet, ward Alphons H. dem Budapester Gerichtshofe eingeliefert und am 7. Dezember 1897 wegen des in Ungarn begangenen Verbrechens des Raubmordes und des Verbrechens und Vergehens des Diebstahls zum Tode verurteilt. Mit Urteil der königl. Gerichtstafel vom 18. Mai 1898

wurde die Strafthat als mit Diebstahl konkurrierender vorsätzlicher räuberischer Todschlag qualifiziert und die Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt. Der Vollzug der letzteren wurde in der Strafanstalt Illava eingeleitet.

Nunmehr wendete sich das Wiener Landesgericht an den Budapester Gerichtshof mit dem Ansuchen um Auslieferung des Alphons H. behufs Durchführung des Strafverfahrens gegen denselben wegen des an Marie S. in Wien begangenen Verbrechens des Raubes. Der Budapester Gerichtshof bewilligte die angesuchte Auslieferung des Sträflings unter der Bedingung, daſs dieser nach hierlands durchgeführtem Strafverfahren sofort wieder in die Strafanstalt Illava zum Strafvollzuge überstellt werde. Demgemäſs wurde Alphons H. auch thatsächlich zur Schwurgerichtsverhandlung an das Wiener Landesgericht eingeliefert. Dasselbe fand ihn laut Urteiles vom 9. Februar 1899 des Verbrechens des Raubes schuldig und verhängte lebenslangen schweren Kerker über ihn. Gegen dieses Urteil brachte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, in welcher unter anderem besonders hervorgehoben wird, daſs die Verfolgung des Angeklagten aus Gründen des Prozeſsrechtes ausgeschlossen war, und daſs über denselben, da er bereits in Ungarn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, hierlands nicht neuerlich die Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers verhängt werden durfte.

In letzterer Hinsicht bekämpfte der Vertreter der Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde mit folgenden Ausführungen: „Daſs die teilweise Verbüſsung der über den Angeklagten in Ungarn verhängten lebenslänglichen Zuchthausstrafe keinen Strafaufhebungsgrund bildet, bedarf angesichts der Bestimmungen der §§ 34, 35, 36 Str.G. und des § 265 Str.Pr.O. keiner Erörterung. In Frage könnte höchstens kommen, ob die Verhängung lebenslänglicher schwerer Kerkerstrafe statthaft war, und ob nicht etwa eine nach Analogie des § 281 Z. 11 Str.Pr.O. dem § 344 Z. 12 Str.Pr.O. zu unterstellende Überschreitung richterlicher Strafbefugnis vorliegt. Auch diese Frage ist jedoch zu verneinen. Die Nichtigkeitsbeschwerde beruft sich auf die Bestimmungen der §§ 36 und 50 Str.G., 265, 397 und 401 Str.Pr.O. Keine dieser Gesetzesstellen vermag jedoch die Verhängung lebenslanger schwerer Kerkerstrafe zu hindern. Hervorzuheben ist zunächst, daſs die Norm des § 265 Str.Pr.O. vorliegend nicht zur Anwendung gelangen kann; sie setzt voraus, daſs die den Gegenstand der Aburteilung bildende That mit einer anderen im Inlande bereits judizierten konkurriere. Ein ausländisches Strafurteil kann für die Anwendung des § 265 Str.Pr.O. deshalb keine Grundlage abgeben, weil § 36, letzter Absatz, Str.G. ihm die Vollstreckbarkeit im Inlande versagt. Hierdurch könnte es kommen, daſs bei Anwendung des § 265 Str.Pr.O. in Beziehung auf ein im Auslande gefälltes Urteil dann, wenn der Verurteilte sich dem gänzlichen Vollzuge der im Auslande über ihn verhängten Strafe aus irgend welchen Gründen entzieht, nur mehr die im Inlande nach § 265 Str.Pr.O. verhängte Ergänzungsstrafe in Vollzug gesetzt zu

werden vermöchte, was aber dem Grundsatze der §§ 34 und 35 Str.G. geradezu widerspräche[1]).

Die in Ungarn verübten strafbaren Thaten des Angeklagten waren hierlands überhaupt nicht Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung. Das in Ungarn gefällte Urteil wäre hierlands höchstens im Rahmen des § 36 Str.G. zu respektieren. Wird aber berücksichtigt, daſs gemäſs der Bestimmungen des § 36 Str.G. und des § 56 Str.Pr.O. Angeklagter von Rechtswegen nicht nur der im Inlande, sondern auch der im Auslande verübten strafbaren Handlungen wegen in einem einheitlichen Verfahren verfolgt, und daſs in einem Urteile darüber hätte erkannt werden sollen, dann allerdings wird man zu dem Schlusse gelangen, daſs in die nach den Bestimmungen des § 34 Str.G. über den Angeklagten etwa zu verhängen gewesene Strafe die in Ungarn erlittene einzurechnen wäre. Allein diese Einrechnung vollzieht sich bei beiderseits verhängter lebenslänglicher Freiheitsstrafe in jeder Lage des Strafvollzuges von selbst. Die Strafe bleibt eben von jedem Moment ab eine lebenslange, und entfiele deren weiterer Vollzug in Ungarn aus irgend einem Grunde, so daſs mit der Vollzugsetzung des hierländigen Strafurteiles zu beginnen wäre, so könnte naturgemäſs doch nur mehr jener Teil derselben vollzogen werden, der nicht schon im Auslande abgebüſst wurde. Eine Überschreitung der lebenslangen Strafe der Dauer nach aber ist an und für sich unmöglich. Verwirkt war sie bereits im Momente der That. Schon damals hätte sie von Rechtswegen beginnen sollen. Daſs dies nicht der Fall war, und Angeklagter noch längere Zeit auf freiem Fuſse, resp. in der Untersuchungshaft blieb, dadurch erscheint er nicht benachteiligt, sondern thatsächlich nur günstiger gestellt. Von einer Überschreitung des nach §§ 34 und 35 Str.G. anzuwendenden Strafsatzes des § 195 Str.G. kann somit keine Rede sein, selbst wenn auf das in Ungarn vom Angeklagten bereits erlittene Strafübel Bedacht genommen wird. Das Verbot des § 50 Str.G. bezieht sich, wie sich aus der Vergleichung der betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes mit den §§ 17 und 43 des Str.G. vom Jahre 1803 ergiebt, lediglich auf die in § 19 Str.G. bezeichneten Verschärfungen, kann also — selbst abgesehen davon, daſs, wie gezeigt, eine den Angeklagten benachteiligende Gestaltung der Strafe überhaupt nicht vorliegt — zur Anfechtung des Ausspruches über die Strafe nicht herangezogen werden[2]). Die Frage der Vollziehbarkeit der Strafe im Inlande endlich ist für ihre Verhängung nicht maſsgebend. Die den Strafvollzug regelnden Bestimmungen der §§ 397 und 401 Str.Pr.O. kommen bei der Urteilsfällung überhaupt nicht in Betracht. Auch wenn der Verurteilte sich dem Strafvollzuge durch die Flucht entzieht, tritt ein unumgänglich gewordener Aufschub der Strafe ein. Daſs

1) Vergl. *von Kleeborn* in den Juristischen Blättern 1880 Nr. 2.

2) Vergl. die Kassationsentscheidungen vom 26. Februar 1897, Z. 246, *Nowak*sche Sammlung Nr. 2055, und vom 9. Juli 1897, Z. 6400, *Nowak*sche Sammlung Nr. 2100.

derselbe vorliegend aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten und auch länger andauern wird, hat weder auf den Schuldspruch noch auf die Strafbemessung irgend welchen Einfluſs."

Der Kassationshof fand die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Die Z. 6 des § 344 Str.Pr.O. anrufend, rügt die Beschwerde eine angebliche Verletzung der im § 320 Str.Pr.O. enthaltenen Vorschriften, welche in der Unterlassung der von der Verteidigung beantragten Stellung einer auf das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173 und 174[1] Str.G. gerichteten Eventualfrage gelegen sein soll. Dieser Nichtigkeitsgrund ist jedoch nicht vorhanden, denn zur Stellung einer Eventualfrage ist der Gerichtshof gemäſs § 320 Str.Pr.O. nur dann verpflichtet, wenn Thatsachen behauptet werden, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, die Subsumtion der Anklagethat unter ein anderes als das in der Anklage bezeichnete Gesetz rechtfertigen würden. Eine Behauptung solcher Art ist jedoch von keiner Seite aufgestellt worden, namentlich nicht vom Angeklagten, da sich derselbe bei der Hauptverhandlung darauf beschränkt hat, die ihm zur Last gelegte That gänzlich zu leugnen[3]). Aber auch die im Vorverfahren abgegebenen Depositionen des Angeklagten konnten den Gerichtshof zur Stellung einer solchen Eventualfrage nicht verpflichten, da Angeklagter selbst zugab, daſs Marie S. schon in dem Momente erwachte und aus dem Bette sprang, als er die Uhr nehmen wollte, daſs er sie zu Boden warf und am Halse packte, ein beim Sparherde gelegenes Stück einer Eisenschiene ergriff und damit etwa achtmal auf ihren Kopf losschlug, bis sie bewuſstlos liegen blieb, und daſs er dann erst an die Wegnahme der Fahrnisse schritt[4]). Es war demnach nach den eigenen im wesentlichen mit der Aussage der Marie S. übereinstimmenden Angaben des Alphons H. im Vorverfahren die der Marie S. angethane Gewalt das Mittel, um sich der betreffenden Effekten erst zu bemächtigen, und keineswegs das Mittel, um sich in deren Besitz, in welchem er sich zur Zeit der Gewaltanwendung noch gar nicht befunden hat, zu erhalten.

Im Zusammenhange mit diesem Nichtigkeitsgrunde beanstandet die Nichtigkeitsbeschwerde aber auch vom Standpunkte der Z. 8 des § 344 Str.Pr.O. die den Geschworenen vom Vorsitzenden erteilte Rechtsbelehrung als eine rechtsirrige; jedoch gleichfalls mit Unrecht. Denn nach Ausweis des maſsgebenden Hauptverhandlungsprotokolles lautete dieselbe dahin, daſs ein Diebstahl nur dann vorliegen würde, wenn der Angeklagte alle Gegenstände vor den gegen Marie S. geführten Schlägen sich angeeignet hätte. Damit wurde bloſs gesagt, daſs der

---

3) Im gleichen Sinne Kassationsentscheidungen vom 13. Oktober 1877, Z. 9698, *Nowak*sche Sammlung Nr. 59, vom 29. September 1880, Z. 6081, vom 9. November 1883, Z. 10 861, vom 9. Februar 1889, Z. 14455, *Nowak*sche Sammlung Nr. 1204 und viele andere.

4) S. übrigens die Kassationsentscheidung vom 8. Juni 1895, Z. 2544, *Nowak*sche Sammlung Nr. 1897.

Deliktsbegriff des § 174[1] Str.G. voraussetze, dafs die Wegnahme der Sachen der Gewalt vorausgehe, wogegen sie beim Raube der Gewalt nachfolgt. Insoweit deckt sich die Rechtsbelehrung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mufs sohin als richtig anerkannt werden.

Als Nichtigkeitsgrund der Z. 10[b] des § 344 Str.Pr.O. führt die Beschwerde aus, die Verfolgung des Angeklagten sei aus Gründen des Prozefsrechtes ausgeschlossen gewesen, und sei die Strafbarkeit der That auch deshalb aufgehoben, weil Angeklagter eine in Ungarn ihm wegen eines früheren Deliktes zuerkannte, angeb ich mit Nebenstrafen verbundene lebenslange schwere Kerkerstrafe bereits teilweise verbüfst habe; es hätte demnach dem vor der Fragestellung gestellten Antrage der Verteidigung (§ 317 Str.Pr.O.), den Angeklagten freizusprechen, stattgegeben werden sollen, da ja eine Verurteilung schon deshalb nicht erfolgen könne, weil die Strafe gesetzmäfsig nicht vollziehbar sei. Dieser Nichtigkeitsgrund erweist sich als haltlos. Wird nämlich erwogen, dafs der Angeklagte österreichischer Staatsangehöriger ist und das ihm zur Last gelegte Verbrechen im Inlande begangen hat, daher seine Aburteilung und Bestrafung nach den hier geltenden Strafgesetzen auch den inländischen Gerichten zusteht, dafs ferner die vom Landesgerichte Wien mit den königl. ungarischen Gerichten unter Genehmigung des königl. ungarischen Justizministeriums getroffene Vereinbarung, wonach Angeklagter nach seiner Verurteilung in Ungarn an das Landesgericht in Wien behufs Durchführung der Hauptverhandlung gegen seinerzeitige Rückstellung eingeliefert wurde, im Gesetze nirgends verboten ist[5]), vielmehr im § 421 Abs. 3 Str.Pr.O. ihre Rechtfertigung findet, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschliefsen, dafs das Landesgericht den obigen, bei der Hauptverhandlung geltenden Antrag der Verteidigung auf Freisprechung des Angeklagten mit vollem Rechte abgewiesen hat, zumal die Voraussetzungen des § 317 Str.Pr.O., dafs die Strafbarkeit durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben, oder die Verfolgung aus Gründen des Prozefsrechtes ausgeschlossen ist, in keiner Richtung gegeben erscheinen.

Auch das von der Nichtigkeitsbeschwerde herangezogene Argument, dafs die vom Landesgerichte Wien verhängte Strafe in Gemäfsheit des § 397 Str.Pr.O. nicht vollziehbar sei, da Angeklagter vom ungarischen Gerichte zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt und nach der hierländischen Aburteilung wieder an das ungarische Gericht zur Verbüfsung seiner von demselben wider ihn verhängten Strafe rückzuliefern sei, trifft nicht zu, weil zwar diese Strafe ähnlich wie in dem Falle des § 398 Str.Pr.O. oder im Falle, als der Angeklagte flüchtig wird, so lange nicht vollstreckt werden kann, als das dem Strafvollzuge entgegenstehende Hindernis andauert, d. i. so lange der Angeklagte seine Strafe in Ungarn verbüfst, der Vollzug aber dann sofort möglich wird,

5) Vergl. die Kassationsentscheidung vom 8. Mai 1897, Z. 3659 (Beilage zum J.M.V.Bl., Jahrg. 1897, Nr. 1353; *Nowak*sche Sammlung Nr. 2095).

wenn dieses Hindernis, allenfalls zufolge einer in Ungarn erfolgten Begnadigung oder der Flucht des Angeklagten, wegfällt.

In Frage könnte höchstens kommen, ob die Verhängung lebenslänglicher schwerer Kerkerstrafe statthaft war, und ob nicht etwa eine nach Analogie des § 281 Z. 11 Str.Pr.O. dem § 344 Z. 12 Str.Pr.O. zu unterstellende Überschreitung richterlicher Strafbefugnis vorliege, welcher Nichtigkeitsgrund, wenn auch nicht speciell angerufen, nach § 346 Abs. 1 und rücksichtlich § 290 Abs. 1 Str.Pr.O. von Amtswegen berücksichtigt werden müfste. Doch auch diese Frage ist nicht im Sinne der Nichtigkeitsbeschwerde zu lösen, da auch die in derselben zu diesem Behufe bezogenen §§ 265 und 401 Str.Pr.O., sowie § 36 Str.G. nicht zutreffen, weil § 265 Str.Pr.O. niemals auf den Schuldspruch Einflufs üben und von einem Strafaufschube im Sinne des § 401 Str.Pr.O. keine Rede sein kann, weil endlich die im § 36 Str.G. vorgesehene Einrechnung der Strafe bei in beiden Urteilen verhängter lebenslänglicher Freiheitsstrafe in jeder Lage des Strafvollzuges von selbst erfolgt, ganz abgesehen davon, dafs § 36 Str.G. nur dann zur Anwendung gelangen könnte, wenn Angeklagter einen Teil der über ihn in Ungarn verhängten Strafe bereits abgebüfst hätte und diese Strafe nicht weiter in Vollzug zu setzen wäre, vielmehr der Vollzug der nunmehr hierlands gegen ihn verhängten Strafe einzutreten hätte und beginnen könnte, welche Voraussetzung jedoch, da Alphons H. zur Verbüfsung der wider ihn in Ungarn verhängten Strafe zurückgeliefert werden mufs, nicht eintritt.

Bei Abgang der angerufenen Nichtigkeitsgründe war daher die Nichtigkeitsbeschwerde gemäfs der §§ 346 und 288 Abs. 1 Str.Pr.O. als unbegründet zu verwerfen.

Schweiz.

Kompetenz ausländischer Gerichte für Ehescheidungsklagen von Schweizerbürgern. Vollstreckbarkeit in der Schweiz. B.Ges. betr. Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874. Art. 43.

Urteil des Civilgerichts Basel-Stadt vom 17. Mai 1899 i. S. Eheleute Zäslin.

Die Eheleute Z., Basler Bürger, haben in Württemberg gewohnt, wo auch die Frau her ist, und ihre Ehe ist durch Urteil des Landgerichts zu Stuttgart auf Klage des Ehemannes geschieden worden. Diese Ehescheidung ist im Civilstandsregister der Stadt Tübingen eingetragen worden. Der geschiedene Ehemann stellte nun an das Civilstandsamt seines Heimatortes Basel das Begehren um Eintragung der durch rechtskräftiges Urteil erfolgten Ehescheidung in das Basler Civilstandsregister. Dies lehnte das Civilstandsamt ab, weil das Scheidungsurteil vom Standpunkte des eidgenössischen Eherechtes gemäfs der

Interpretation des Art. 43 des Ehegesetzes durch den Bundesrat in der Schweiz nicht als geltend angesehen werden könne. Der geschiedene Ehemann reichte nun bei dem Civilgerichte eine Exekutionsklage ein, mit dem Antrag, das Stuttgarter Urteil als vollstreckbar zu erklären und das Civilstandsamt zum Eintrag desselben im Eheregister gemäfs Art. 57 B.-Ges. betr. Civilstand und Ehe anzuweisen. Die Beklagte, die geschiedene Ehefrau, erklärte schriftlich, keine Einwendung zu erheben. — Das Civilgericht hat gemäfs dem klägerischen Begehren entschieden. Aus den Motiven ist folgendes hervorzuheben:

Da die Bestimmungen des Art. 43 des schweizerischen Ehegesetzes zwingenden Rechtes sind, mufs *ex officio* geprüft werden, ob das ausländische Gericht in Sachen kompetent war oder nicht. Bei dieser Prüfung ist für den zur Exekution angerufenen Richter mafsgebend sein heimatliches Recht. Es handelt sich deshalb darum, zu entscheiden, ob das Stuttgarter Landgericht nach schweizerischem und nach Basler Prozefsrecht zum Erlafs des Urteils kompetent war.

Ganz ohne allen Zweifel stellt nun Art. 43 des schweizerischen Ehegesetzes als Grundprincip auf, dafs der Gerichtsstand des Wohnortes des Ehemannes für Ehescheidungsklagen das alleinige *forum legale* sein soll. Die schweizerische Gesetzgebung befindet sich hierin in Übereinstimmung mit derjenigen des Deutschen Reiches. Nur ein einziges *forum* wird in Ehescheidungssachen anerkannt, das generelle des Ehemannes, und es frägt sich nun nur, ob der zweite Abschnitt des Art. 43 diese Regel aufheben will für den Fall des Fehlens eines Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz, ob er an Stelle des *forum generale* für diesen Fall ein exklusives *forum speciale* vorschreiben will oder ob er nur zur Erleichterung der Ehescheidungsklage auswärts wohnender Staatsangehöriger neben dem *forum domicilii* das *forum originis* gestatten will, ob der Art. 43 II einen Gerichtszwang dekretiert, da nur dem einheimischen Richter die Möglichkeit gegeben ist, die Exekution des Urteils zu vollziehen, oder ob der ausländische Richter am Wohnorte des Ehemannes als kompetent zu betrachten ist, während dem einheimischen Richter dann nur die Prüfung der Vollstreckbarkeit und die Anordnung der Vollstreckung des Urteils als Aufgabe zufällt.

Gegen die erstere Auffassung, diejenige des h. Bundesrates, spricht aber schon der Wortlaut des Gesetzes. Hätte der Gesetzgeber einen Gerichtszwang vorschreiben wollen, so würde er nicht das Zeitwort „können", sondern „müssen" gewählt haben. Der im Auslande befindliche Schweizer kann die Scheidungsklage an seinem Heimatorte oder an seinem letzten schweizerischen Wohnorte anbringen, er mufs aber nicht. Es ist ihm ein Wahlrecht eingeräumt. Der Gesetzgeber bezweckte offensichtlich, dem Schweizerbürger im Auslande auf alle Fälle die notwendig gewordene Ehescheidung zu ermöglichen. Deshalb räumte er ihm das Recht ein, falls er die Scheidung im Auslande nicht herbeiführen kann, jedenfalls in der Heimat zu diesem Ziele gelangen zu können. Das *forum domicilii* für alle Fälle als alleiniges oder für im Auslande befindliche Schweizer auch nur elektiv im Gesetze auf-

zustellen, ging nicht an, da ein schweizerisches Gesetz über die Grenzen hinaus nicht Wirkung haben, und der ausländische Richter nicht angehalten werden kann, die Scheidungsklage eines Fremden annehmen zu müssen. Damit ist aber nicht gesagt, dafs, wenn er die Klage annimmt und einen Entscheid fällt, dadurch etwas Unzulässiges und Ungültiges geschaffen werde. Der einheimische Richter kann den Entscheid prüfen und sich damit begnügen, nach dem Grundsatze *ne bis in idem* denselben gutzuheifsen.

Es besteht keinerlei Nachweis und auch kein zwingender Grund für die Annahme, dafs das Gesetz ein *forum exclusivum* vorschreibe. Es stünde ein solches auch im Widerspruch mit dem Geiste der Bundesverfassung und der *ratio legis* des schweizerischen Ehegesetzes, welche in Art. 54 bezw. Art. 25 den Grundsatz aufstellen, dafs die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe von Schweizerbürgern im Gebiete der Eidgenossenschaft voll und gültig anerkannt werden soll. Diese Gesetzesbestimmung, worin das Inland auf alle in seinem Gebiete für den Eheschlufs vorgeschriebenen Förmlichkeiten und rechtlichen Kautelen, ja selbst auf den Grundsatz der Civiltrauung verzichtet, ist von viel gröfserer Tragweite als die Anerkennung einer Scheidung, die zwischen Schweizerbürgern im Auslande erst nach Durchführung einer gründlichen richterlichen Prüfung durch das Urteil eines ausländischen Gerichtes ausgesprochen worden.

Dieser Widerspruch wird sofort klar, wenn man in Betracht zieht, dafs die durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts zu Stuttgart geschiedenen Parteien im Deutschen Reiche wieder sich andererseits rechtsgültig verehelichen können, auch wenn das Scheidungsurteil in ihrer Heimat nicht anerkannt wird, und dafs dann derselbe Civilstandsbeamte ihrer Heimatgemeinde, der sich weigerte, am Rande seines Registers die Scheidung einzutragen, genötigt wäre, zwei neue Ehen der nicht geschiedenen Eheleue rechtsgültig eintragen zu müssen. Ja die Konsequenzen könnten noch leicht eigenartigere werden, da der Kläger nun in Frankreich Domizil genommen und daselbst die Anerkennung des Stuttgarter Scheidungsurteils erreichen und sich in Frankreich wieder rechtsgültig verehelichen könnte. Die Scheidung würde dann von zwei grofsen Staaten als rechtsgültig anerkannt, vom kleinen Heimatlande nicht.

Da das deutsche Recht für Ehescheidungen ebenfalls den Gerichtsstand des Wohnortes des Ehemannes vorschreibt, entspricht es dem Schweizer Recht, und war somit das Stuttgarter Landgericht zum Urteile kompetent. Das Basler Prozefsrecht schreibt eine Überprüfung des ausländischen Urteils nicht vor, verlangt auch nicht den Nachweis der Reciprocität. Einwendungen gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit des Urteils schliefst es sogar aus. Immerhin ist doch in Betracht zu ziehen, ob das Urteil, das nach dem Gesetze des Prozefsortes gefällt worden, nicht gegen die im öffentlichen Interesse liegenden Grundsätze des einheimischen Eherechtes verstofse. Es ist dies nicht der Fall; der im Urteil festgesetzte Thatbestand entspricht den auch im schweizerischen

Rechte aufgestellten Scheidungsgründen, sowohl des Art. 46 *d* als auch des Art. 45.

Es steht somit der Vollstreckbarerklärung des Urteils nichts entgegen.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

Nach kaiserl. Verordnung vom 25. November 1899 (R.G.Bl. S. 675) tritt das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf der Insel Helgoland in Kraft.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern v. 29. August 1899, Vollzug des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags betreffend (Just.Min.Bl. S. 404).

Das k. Staatsministerium der Justiz hat mit Ausschreibung vom 16. August l. J. (Just.Min.Bl. S. 365) jene niederländischen Behörden bekannt gegeben, bei welchen gemäfs Art. 18 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 731) die vorläufige Festnahme einer Person zur Sicherung der Auslieferung unmittelbar bewilligt werden kann.

Auf diese Bekanntmachung wird mit dem Beifügen hingewiesen, dafs, solange nicht einzelne Polizei- und Sicherheitsorgane gemäfs Art. 8 des bezeichneten Vertrages dazu besonders ermächtigt worden sind, die Anträge auf vorläufige Festnahme nur von den Gerichten (einschliefslich der Untersuchungsrichter) und von den Beamten der Staatsanwaltschaft unmittelbar gestellt werden dürfen, die Polizei- und Sicherheitsbehörden sich solcher Anträge bis auf weiteres zu enthalten haben.

2. Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äufsern, dann des Innern vom 13. Januar 1900, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend (Ges. u. V.Bl. S. 57), erlassen in Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R.Bl. Nr. 15 v. 1868) und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend (G. u. V.Bl. Nr. 1 v. 1893), dann der Bekanntmachung vom 25. Januar 1895, gleichen Betreffs (G. u.V.Bl. Nr. 5 v. 1895).

Schweiz.

Bundesbeschlufs vom 22. Dezember 1899, betreffend die Revision der Beilage zum Schaffhauser Protokoll vom 13. März 1893 in Sachen der Schiffahrts- und Hafenordung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (Eidg. Ges.Slg. Bd. XVII S. 791).

Internationale Verträge.

1. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland, vom 28. Juni 1897 (R.G.Bl. 1899 S. 662).

Die konsularischen Beamten aller Kategorien Deutschlands in Peru und Perus in Deutschland sollen in dem Gebiete des anderen Staates, so lange bis zwischen beiden Ländern ein ausdrücklicher Vertrag über diesen Gegenstand geschlossen wird und gesetzlich in Kraft tritt, gegenseitig die gleichen Gerechtsame, Befreiungen und Vergünstigungen genieſsen, wie sie denjenigen der meistbegünstigten Nation gewährt worden sind oder hinfort gewährt werden mögen.

2. Erklärungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden und den Administrativbehörden für gewerbliches Eigentum, vom 8. bezw. 28. November 1899 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 619 ff.).

Erklärung des Bundesrates.

Zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Kaiserlich Deutschen Regierung ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den deutschen Gerichtsbehörden wird die Befugnis erteilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum zu verkehren.

Dem kaiserlichen Patentamt wird zugestanden, Rechtshülfe-

Erklärung des Deutschen Reiches.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den schweizerischen Gerichtsbehörden wird die Befugnis erteilt, in Rechtsfällen, die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, unmittelbar mit dem kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Falls durch die schweizerische Gesetzgebung dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum in

sachen in Angelegenheiten, die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den schweizerischen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Überdies wird dem kaiserlichen Patentamt gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des anderen der beiden Teile.

Bern, den 28. November 1899.

der Folge richterliche Befugnisse zuerteilt werden, wird ihm zugestanden, Rechtshülfesachen, die den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, durch unmittelbaren Schriftwechsel mit den deutschen Gerichtsbehörden erledigen zu dürfen.

Überdies wird dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum gestattet, in den den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffenden Angelegenheiten, die nicht reine Rechtshülfesachen sind, unmittelbar mit dem kaiserlichen Patentamte zu verkehren.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung des einen oder des andern der beiden Teile.

Berlin, den 8. November 1899.

3. Revidierte internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 8. April 1899, in Kraft tretend am 1. Mai 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 297 ff.).

4. Beigetreten sind:

Grofsbritannien zum internationalen Übereinkommen vom 15. Juni 1897, betr. den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe;

Honduras zum Weltpostvertrag und zu dem internationalen Übereinkommen, betr. Geldanweisungen, Identitätsbücher und Zeitungsabonnements, sämtlich vom 15. Juni 1897;

Salvador zum Weltpostvertrag und zu dem internationalen Übereinkommen, betr. Geldanweisungen und Austausch von Poststücken, vom 15. Juni 1897;

Jamaika zum Washingtoner Übereinkommen vom 15. Juni 1897, betr. den Austausch von Wertbriefen und Wertschachteln, jedoch ohne Zulassung von Wertschachteln;

Neufundland zum Washingtoner Übereinkommen vom 15. Juni 1897, betr. den Austausch von Wertbriefen und Wertschachteln, jedoch mit dem Vorbehalte der Nichtzulassung von Wertschachteln und der Festsetzung des Maximums der zulässigen Wertangabe für Briefe auf 120 £ = 3000 Frcs.;

Straits-Settlements (brit. Kolonie) zum Washingtoner Übereinkommen vom 15. Juni 1897, betr. den Austausch von

Briefen und Schachteln mit Wertangabe, jedoch mit dem Vorbehalt der Nichtzulassung von Wertschachteln und Festsetzung des Maximums der zulässigen Wertangabe auf Briefen auf 500 Dollars = 50 Pf. St.
(Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 455 ff.)

5. Aufser Kraft sind getreten:
die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst mit Ablauf des 17. November 1899; von der Aufhebung bleibt jedoch ausgenommen die im Schlufsprotokolle zu diesem Vertrage vom 13. Mai 1869 abgeschlossene Verabredung, betr. die gegenseitige Anerkennung von Aktiengesellschaften und anonymen Gesellschaften;
die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums mit Ablauf des 16. November 1899;
die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich und Belgien, betr. den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums, sowie
die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. Marken- und Modellschutz, mit 31. Januar 1892.
(Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 461 ff.)

6. Durch die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay vom 5. Juni 1899 (R.G.Bl. 1900 S. 5) wurde der zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Uruguay am 20. Juni 1892 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher mit dem 31. Juli 1897 aufser Kraft getreten ist, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 6, wieder in Kraft gesetzt.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Pfaff-Schey-Krupsky, Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. XXIII. Band. Verlag von Manz, Wien 1899. 40 Bogen gr. 8°. Preis 4 f. 50 kr.

Soeben hat der 33. Band der in der Überschrift bezeichneten Sammlung, über deren Brauchbarkeit und praktische Wichtigkeit gewifs keine Meinungsverschiedenheit obwaltet, die Presse verlassen. Über den grofsen Wert dieses Sammelwerkes für Wissenschaft und Praxis wird bei dem unbestrittenen Kredit, den es seit langer Zeit geniefst, wohl nichts mehr zu sagen sein, die Juristenwelt ist einig hierüber.

Der gleichen Vorzüge, die man den bisher erschienenen nachrühmt, erfreut sich auch der vorliegende Band, in welchem sich 309 civilrechtliche

Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, und zwar zumeist aus dem Jahre 1895, vorfinden und welchem abermals ein sorgfältiges Verzeichnis der einschlägigen und citierten Gesetzesstellen beigegeben ist; um den Abnehmern dieser Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes die Entscheidungen aus der Praxis der neuen Civilprozefs- und Exekutionsordnung rascher zugänglich zu machen, haben sich die Herausgeber entschlossen, die Reihenfolge des Erscheinens der Bände in der Weise zu ändern, dafs der die Entscheidungen aus dem Jahre 1898 enthaltende Band 35 schon im nächsten Frühjahre zur Ausgabe gelangt und die sich an diesen Jahrgang unmittelbar anschliefsenden Entscheidungen in weiteren Bänden nachfolgen. Die die Lücke aus dem Jahre 1896 und 1897 ausfüllenden Entscheidungen werden im Bande 34 baldmöglichst nachfolgen.

Vukovar a. d. Donau im Dezember 1899. *Milan Paul Jovanović.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 17, Heft 1: *Affolter*, Das Willensmoment beim Besitzerwerbe. *Fritze*, *Clausula rebus sic stantibus.* *Martinius*, Zur Lehre von der Gefahr beim Kaufe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. *Rönnberg*, Wem hat der Mieter im Falle des § 571 des B.G.B. zu kündigen. *Schultze*, Psychiatrische Bemerkungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche. *Leysersohn*, Über die Wirkungen der Rechtskraft eines aus einem wucherischen Wechsel erwirkten Versäumnisurteils. *Adler*, Zum Rechte des Termingeschäftes. *Götte*, Zwei Streitfragen über die Aufrechnung im Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVI, 2./3. Heft: *Bunsen*, Die Parteien im Civilprozesse. *Stölzel*, Zur Anwendung der Feststellungsklage. *Kohler*, Zeugnisverweigerungsrecht des ein Rechtsgutachten erstattenden Rechtslehrers. *Brettner*, Die Schwurversäumnis nach der abgeänderten Civilprozefsordnung. Heft 4: *Landsberg*, *Wilhelm Endemann* †. *Geldmann*, Die Pflicht zur Vorlegung von Augenscheinsobjekten. *Radlauer*, Über die Kosten bei einer Streitgenossenschaft. *Schneider*, Über die Natur der Geldstrafen zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen. *Voss*, Über den Widerspruch des Pfandschuldners gegen die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen. *Hellwig*, Anfechtungsrecht und Anfechtungsanspruch nach der neuen Konkursordnung. *Hilse*, Zuständigkeitsgrenze für die ordentlichen Gerichte in Streitfragen aus der öffentlich-rechtlichen Versicherung. *Schlichter*, Verfahren bei Zahlungseinrede im Verhandlungstermine.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 20. Bd., 1. Heft: *v. Lisst*, Strafe und Sicherungsmafsregeln in dem kriminalpolitischen System von Poins. *Finger*, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Kritische Bemerkungen zu der unter gleichem Titel veröffentlichten strafrechtlichen Studie des Dr. *Carl Stooss*. *Drohn*, Der Anarchismus und seine Bekämpfung. *Aschaffenburg*, Alkoholgenufs und Verbrechen. *Löwenstimm*, Das Bettelgewerbe. *Fr. Stuckenberg* †.

Hierzu: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. VIII, Heft 1, und Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich, übersetzt von *Assataro Okada*, Assistent der juristischen Fakultät an der Universität Tokyo.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. V, Heft 4, enthält Besprechungen aus dem Gebieten der Rechtsgeschichte (*Levi*, Zur Geschichte der Rechtspflege in der Stadt Strafsburg i. E.; *Viollet*, *Histoire des institutions*

politiques et administratives de la France), des Civilrechts (*Dernburg*, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preufsens; *Strecker*, Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken; *Lotmar*, Der unmoralische Vertrag), des Civilprozesses (*Fitting*, Der Reichscivilprozefs; *Horten*, Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz; *Sydow* und *Busch*, Civilprozefsordnung mit Einführungsgesetzen etc.; *Jastrow*, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; *Schultzenstein* und *Köhne*, Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preufsische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder), des Strafrechts (*Stooss*, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung), des Staatsrechts (*Stoerk*, Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Gesetzgebungsapparat des Deutschen Reichs; *Kraseisen*, Das bayerische Landtagswahlgesetz; *Henle*, Das bayerische Landtagswahlgesetz), des internationalen Rechts (*Huber*, Die Staatensuccession), der vergleichenden Rechtswissenschaft (*Meili*, Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft).

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 2. Jahrgang, Nr. 12: *C. F.*, Die Bedeutung des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches für den internationalen Rechtsverkehr. Die deutsch-amerikanische Kommission auf dem internationalen Handelskongresse in Philadelphia.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXX, Heft 3: *v. Tuhr*, Eigentumserwerb an Mobilien nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, verglichen mit dem Rechte des *Code civil*. *Fuld*, Die Rechtsstellung unehelicher Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Blätter für Rechtsanwendung, 64. Jahrgang: *Keidel*, Annahme an Kindesstatt (24). *Krafft*, Über eine Frage aus dem Gebiete der Strafvollstreckung (25). *Francke*, Der neue § 322 der Civilprozefsordnung und die Aufrechnung (25). *Krieger*, Die vertragsmäfsige Versteigerung des pfälzischen Rechts (26). *Bechmann*, Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die am 1. Januar 1900 bestehenden Schuldverhältnisse aus Mietverträgen (27). *v. Staudinger*, Der erste Termin nach der neuen Civilprozefsordnung (28).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 9. Bd., 11. Heft: *Richter*, Der Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Sachsen. *Du Chesne*, Steht dem Dienstherrn an den eingebrachten Sachen des Gesindes nach deutschem bürgerlichen Rechte ein Zurückbehaltungsrecht zu?

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 41. Jahrgang (1899): *N.*, Die reichs- und partikularrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg (10 f.). *Kohler*, Über die Verantwortlichkeit des Pflegers bevormundeter Personen bei der Zustimmung zu dem Aufschub der Eventualteilung über den Nachlafs der Mutter seiner Pflegbefohlenen (11). *N.*, Beispiele zum neuen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (12).

Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte, Bd. LXV (1899): *Wachter*, Zur Frage, die Errichtung von Eheverträgen im Hinblick auf das Bürgerliche Gesetzbuch und das badische Ausführungsgesetz (15). *Schweitzer*, Welche rechtliche Bedeutung hat die Bestimmung, wonach Jemand Nachlafsfahrnisse und Liegenschaften um einen Anschlag übernehmen darf? (16) *Koch*, Der Eigentumserwerb durch „Übertragung“ (§§ 926—936 B.G.B.) mit Rücksicht auf das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und das französisch-badische Recht (17).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 18. Bd., 1. Heft: *Labes*, Das Bürgerliche Gesetzbuch und das mecklenburgische Privatrecht. V. Das Erbrecht.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, L. Jahrgang (1899): *v. Korwin-Dzbanski*, Die gesetzliche Regel des Zweikampfes (41).

Brunner, Der Schutz der Bauhandwerker (42 f.). *v. Strohbach*, Zur Anwendung der Exekutionsordnung (42). *Wagner*, Die Kündigungsfrist des Werkmeisters (43). *Schuster*, Zur Frage der Rückforderbarkeit der bei Differenzgeschäften zur Deckung von Kursverlusten bestellten Kautionen (44). *Beifser*, Streitgenossenschaft und Zuständigkeit (45). *Tezner*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Civilrichters (46). *Grünberg*, Über die Grenzen der richterlichen Befugnis zur Parteikritik im Prozesse (46). *Beifser*, Die Streitverhandlung nach § 399 C.Pr.O. und der Fall ihrer Vertagung (48). *Schwalb*, Zur Frage der Zurückziehung der Einwendungen im Wechselverfahren (48). *v. Némethy*, Anregungen zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in aufserstreitigen Angelegenheiten (49). *Freih. Falke v. Lilienstein*, ber das Ruhen des Verfahrens (50). *Ullmann*, Die modernen Rechtsfragen in Nordamerika (51). *Suefs*, Ein praktischer Fall zur rechtlichen Stellung Konfessionsloser in Österreich (52).

Juristische Blätter (Wien), 28. Jahrgang (1899): *Meisl*, Zur Frage der Veröffentlichung der Entscheidungen des Disciplinarrates (45). *N.*, Der Verlosungskonflikt der Besitzer von fünfprozentigen Prioritätsobligationen der k. k. privilegierten Prag-Duxer Eisenbahn (45 ff.). *Fischböck*, Über die Exekution auf Dienst- und Lohnbezüge wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (46 f.). *Hoegel*, Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher (48 f.). *Krenn*, Zur Praxis der Exekutionsordnung (52 f.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1899): *Puts*, Die ungarischen Vormundschafts- und Kuratelbehörden — Waisenstühle, Familienrat u. s. w. — (43 ff.). *Hofer*, Die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, betr. Gebühren von Vermögensübertragungen (43 ff.). *Pitter*, Die Sicherung der Bauforderungen (46 ff.). *Rostočil*, Der neueste Notariatsgebührentarif Frankreichs (49 ff.). *Steinböck*, Das steuerfreie Existenzminimum (51 f.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 40. Bd., N. F. 18. Bd., Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 37. Jahresversammlung, Referate: *Rölli*, Die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag; *Lenz*, Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzug. Korreferat: *Merkli*, Über das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse. 41. Bd., N. 5. 19. Bd., 1. Heft: *Carlin*, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. *Stadlin-Graf*, Rechtsgutachten über Verteilung des Landerlöses der Korporation Zug unter die Genossen. *Friedmann*, Der Anspruch auf Realerfüllung im schweizerischen Rechte. *Oberer*, Über die Rechte der Gläubiger bei der Liquidation von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Rechte. *Kebedgy*, *Principes du dorit des gens. Les droits fondament aux de l'indépendance et de l'égalité juridique des Etats.*

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für bernische Rechtsprechung, Bd. XXXV, Heft 11: *Gmür*, Das aufsereheliche Kindesverhältnis nach dem Vorentwurf zum schweizerischen Privatrecht.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 18. Jahrgang, 3. u. 4. Heft: *Gautier*, *Une méprise législative et ses suites.* *Zürcher*, Statistische Erhebungen über jugendliche Verurteilte im Kanton Zürich. Die Schulstrafgesetzgebung des Kantons Neuenburg. *Hautle*, Das neue Strafgesetz von Appenzell i. Rh.

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, 31. année, Tom. I (1899), Nr. 4: De Louter, L'Angleterre et la république Sud-Africaine. Brocher de la Fléchère, La contrebande de guerre à l'Institut de droit international. Lisboa, Exterritorialité et immunités des agents diplomatiques. — Convention franco-belge sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements. — Nys, Les six nations.*

Revue internationale du droit maritime, *15. Année, Nr. I—IV: De Valroger, Responsabilité des propriétaires de navires. Bulletin de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Autran), Belge (Maeterlinck), des États-Unis (Autran), Italienne (Koch).*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 5 (octobre 1899): Magnin, Essai sur le nantissement des fonds de commerce et les résultats de la loi du 1re mars 1898. Davis, Chronique de législation et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel (Angleterre).*

Bulletin de l'Association Belge pour l'unification du droit maritime, *Nr. 5 (Octobre 1899): Projet de loi sur la navigation intérieure, Rapports des commissions nommés par l'Association: 1re Commission, de Bateaux, de leur propriété, des privilèges et des hypothèques, des propriétaires de bateaux et de leur responsabilité; 2re Commission, de l'assurance Fluviale et des Avaries communes; Réunions du Comité exécutif de l'Association (20. Mars 1899) et du Conseil général (13. et 17. Avril 1899); Texte du projet de loi et des amendements proposés à la Chambre des Représentants et amendements soumis par l'Association Belge pour l'Unification du droit maritime.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", N. S. Vol. IV, Fasc. 2: Dé Ruggero, La delegazione in diritto romano (cont.). Barassi, Sulla responsabilità per inadempimento delle obbligazioni (cont. e fine). Lussato, Sopra il contributo di Aristotile al problema della differenziazione del Diritto (cont.). Sabbatini, La questione degli organici. Zdekauer, Sui frammenti di due manoscritti delle costituzioni egidiane nell' Archivio notarile di Macerata.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VIII, Fasc. 2: Bianchedi, Alcune note sul delitto d'indolenza colperole. Leto, Della ricettazione. Resignani, Della valutazione delle conoaux nella lesione personale.*

Revista del foro, *Anno IX, Nr. 6 y 7 (Junio y Julio 1899): Dols, El Tribunal Supremo. Bussati, El Rinvio. Rabell, Recusaciones. Toro, El Derecho internacional Americano. Del Cuetto, Elogio del Dr. Antonio P. López y Torres. De Gordon, La Legislación sanitaria escolaren los principales estados de Europa.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *12 Aarg. (1899), 3. og 4. Hefte: Hagerup, Den nye østerrigske Civilproces. Olivecrona, Lagstiftning angående minderårige förbrytare.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *18. Jaargang, Aflevering 6: Leonhard,* Die Ergänzung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch neuere Reichsgesetze, I. *van Rechteren Altena, Oversicht der Engelsche Wetgeving gedurende het jaar 1898. van Gelein Vitringa, De rechterlijke macht tegenover de Amsterdamsche gas-concessie. Naber, Een rechtsgeldig Kadaster voor Frankrijk.*

Bedeutung der Rechtsvergleichung mit Bezug auf das internationale Privatrecht.

Bericht für den *congrès international de droit comparé* (Paris 1900), erstattet im Auftrage des Organisations-Komitees

von Dr. **Franz Kahn**, Baden-Baden.

1. Zwei Methoden stehen sich im internationalen Privatrecht gegenüber: Die nationalistische und die internationalistische. Erstere, die unbestritten in England und Nordamerika das Feld behauptet, und auch in Deutschland überwiegt, betrachtet das sog. internationale Privatrecht lediglich als Teil des nationalen Rechtes, und sucht ausschliefslich aus dessen Sinn und Tendenz die Kollisionsnormen abzuleiten. Letztere, die in allen romanischen Ländern herrscht und auch in Deutschland hervorragende Vertreter hat, sieht in dem internationalen Privatrecht ein wirklich internationales Recht, dessen Quelle aufserhalb und oberhalb der einzelnen Rechtsordnungen liegt.

Wenn wir recht sehen, sind diese extremen Richtungen beide in ihren Grundvesten erschüttert. Eine dritte Richtung erscheint heute berufen, sie zu vereinigen, von beiden das Gute aufzunehmen und das Unhaltbare fallen zu lassen; diese Methode ist die rechtsvergleichende. Sie nimmt von der nationalistischen Methode die Exaktheit der Forschung, die strenge Scheidung desjenigen, was ist, von demjenigen, was sein sollte oder könnte, das „Positivistische“; die Erkenntnis, dafs dasjenige nicht als Recht gelten kann, was nicht als solches (ausdrücklich oder stillschweigend) von einer bestimmten Rechtsquelle anerkannt ist, und dafs eine solche Anerkennung aus internationaler Rechtsquelle und mit internationalem Zwangswillen für das sog. internationale Privatrecht bisher nur in geringem Umfange existiert. Von der internationalistischen Schule nimmt sie die Überzeugung, dafs es unmöglich ist, ein internationales Privatrecht aufzubauen auf der exklusiven Grundlage einer einzigen materiellen Rechtsordnung; dafs ferner für

eine Materie, welche der internationale Rechtsverkehr erzeugt hat, und deren Normen in erster Reihe ein internationales Bedürfnis befriedigen sollen (sei auch ihre Rechtsquelle eine nationale), stets international gemeinsame Arbeit notwendig ist.

2. Die rechtsvergleichende Methode ist keine Neuerung. Sie hat existiert, solange es ein internationales Privatrecht giebt. Wo immer der Richter in die Lage kam, die privatinternationale Frage überhaupt aufzuwerfen, lagen ihm notwendigerweise verschiedene Rechte vor, deren Anwendung eventuell in Frage kommen konnte und zwischen denen er zu wählen hatte. Ebenso finden wir bei den Theoretikern des internationalen Privatrechts, soweit sie sich nicht auf allgemeinste Deduktionen beschränken, als Grundlage ihrer Ausführungen stets derartige Rechtsvergleichungen. Nur dafs diese Rechtsvergleichung in früherer Zeit sich in relativ engen Grenzen bewegte. Bei *Bartolus* und *Baldus* beschränkt sie sich auf die Betrachtung des gemeinen Rechts und der italienischen Städterechte; bei den französischen Statutariern auf diejenige der *coutumes;* noch bei *Savigny* finden sich ausschliefslich die gröfseren in Deutschland geltenden Rechte herangezogen, neben dem gemeinen Rechte speciell nur das Preufsische Landrecht und der *Code civil.* Ganz anders heute. Der in unendlich viel gröfserem Mafse entwickelte internationale Verkehr hat auch unserer heutigen Doktrin den Stempel aufgedrückt. In den an Zahl und Umfang von Jahr zu Jahr wachsenden Zeitschriften und Jahrbüchern für internationales Recht und für Rechtsvergleichung strömt ein gewaltiger Rechtsstoff aus allen Winkeln der Erde zusammen. Materialiensammlungen erscheinen und sind erschienen, welche alle Kulturländer umfassen. Und den heutigen Abhandlungen und grofsen Werken über internationales Privatrecht liegt sehr oft ein Stoff zu Grunde, welcher sich — an Weite, nicht an Tiefe — zu demjenigen früherer Zeiten ganz so verhält, wie der Eisenbahnverkehr zu dem der Postkutsche.

3. Aber nicht nur der Umfang, auch der Charakter der Rechtsvergleichung beginnt sich, wie mir scheint, zu verändern. Früher pflegte man in der Theorie die fremden Rechte wesentlich nur zur Exemplifizierung heranzuziehen. Man stellte eine Kollisionsnorm auf, und man erläuterte dann etwa diese Regel in der Anwendung auf verschiedene Sachnormen, ähnlich wie man sonst den Sinn eines Rechtssatzes durch praktische Fälle zu illustrieren pflegt. Heute mehren sich die Abhandlungen und gröfseren Werke, in denen ein umgekehrtes Verfahren eingeschlagen wird: man geht aus von den verschiedenen materiellen Rechten, und man untersucht dann, wie die Kollision zwischen denselben zu schlichten sei. Diese Umkehrung des Verfahrens mag zum Teil mit der Ersetzung der deduktiven Methode durch die induktive zusammenhängen; zum anderen Teile beruht sie aber wohl auf einer fortschreitenden Erkenntnis von dem eigenen Wesen des internationalen Privatrechts. In Wahrheit verhält sich nämlich das materielle Privatrecht zum sogenannten internationalen durchaus nicht lediglich wie das Anzuwendende zur Anwendungsregel, wie das Thatsächliche zur Rechts-

norm; es ist der Stoff, aus welchem jenes sich bildet, das Fundament, auf dem es sich aufbaut. Die Meinung, welche vor 25 Jahren von prominenter Stelle ausgesprochen werden konnte, dafs die „abstrakte" Kenntnis des internationalen Privatrechts unabhängig sei von irgend welcher Kenntnis des materiellen Rechtes; dafs jemand ein vollendeter Meister des internationalen Privatrechts sein könne, ohne von dem Inhalt irgend einer fremden Rechtsordnung eine Ahnung zu haben — diese Meinung dürfte heute in keinem Lager mehr viele Gläubige finden.

Aus dem materiellen Rechte heraus, aus dessen Tendenzen und Absichten wächst das internationale Privatrecht. Dies darf aber nicht so verstanden werden, — wie es meist von der nationalistischen Schule verstanden worden ist, — als ob es möglich sei, aus den materiellen Normen eines positiven Rechtes konkludenterweise das ganze internationale Privatrecht abzuleiten. Wohl giebt es in jedem Rechte eine Anzahl von Sätzen, denen (ausdrücklich oder stillschweigend) eine genau begrenzte örtliche Geltung innewohnt; vgl. z. B. B.G.B. §§ 193, 244, 795, 1936. Allein das sind die Ausnahmen. Die Regel ist, dafs aus der Sachnorm an sich eine solche feste Grenzbestimmung sich nicht ergiebt. Die meisten Gesetze haben eine örtlich uneingeschränkte oder mindestens unbestimmte Tendenz; sie werden erlassen, wie sie dem Gesetzgeber ganz allgemein für derartige Verhältnisse recht und billig erscheinen. Wenn der Gesetzgeber trotzdem davon absieht und davon absehen mufs, sie innerhalb seines Bereiches allgemein zur Durchführung und Anwendung zu bringen, so liegt dies nicht an einer immanenten Beschränkung seines Herrschaftswillens, sondern an ganz anderen Gründen: an der notwendigen Rücksichtnahme auf die internationale Rechtssicherheit. Die schwersten internationalen Verkehrsschädigungen würden sich ergeben, wenn nicht jeder Staat, jeder Gesetzgeber dem Ideale nachstrebte, „dafs die Rechtsverhältnisse im Falle einer Kollision der Gesetze dieselbe Beurteilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder in jenem Staate das Urteil gesprochen werde" (*Savigny*). Soll dieses Ideal der internationalen Gesetzesharmonie — wie wir es kurz nennen können — erreicht, oder auch nur angestrebt werden, so ergiebt sich, in Anlehnung an *Kants* berühmtes Rechtsprincip, für jeden Gesetzgeber die Verpflichtung, seine natürliche Freiheit zum Handeln soweit einzuschränken, dafs die gleiche Freiheit anderer (Gesetzgeber) daneben bestehen kann. Wir müssen also sagen: Jede Kollisionsnorm ist die Resultante aus zwei Kräften; einerseits: Sinn und Tendenz der materiellen Rechtsordnung; andererseits: das Streben nach internationaler Gesetzesharmonie.

4. Halten wir diese Auffassung fest, so erhellt ohne weiteres, dafs für Schöpfung, Entwickelung und Auslegung alles internationalen Privatrechts die Rechtsvergleichung eine völlig unentbehrliche Vorarbeit ist und sein mufs.

Mit der Anerkennung einer bestimmten Kollisionsnorm giebt der nationale Gesetzgeber, wie wir gesehen haben, von der Herrschaft, die ihm an sich erstrebenswert erschiene, etwas auf zu Gunsten fremder

Gesetzgeber, im Interesse der internationalen Gesetzesharmonie. Was er eventuell aufgeben, bezw. nicht aufgeben kann, das finden wir durch Auslegung des materiellen nationalen Gesetzeswillens; was er aber zweckmäſsiger- und billigerweise aufgeben soll, aufgeben muſs, damit die internationale Gesetzesharmonie soweit möglich erreicht werde, das läſst sich nur ermitteln auf Grund einer ausgedehnten Rechtsvergleichung. M. a. W.: Die Betrachtung einer einzelnen materiellen Rechtsordnung zeigt wohl, welche Zwecke und örtliche Tendenzen dem Gesetzgeber am wichtigsten oder weniger wichtig sind; ergiebt diejenigen Herrschaftsbeziehungen, welche ein Gesetzgeber unbedingt fordert und diejenigen, bezüglich deren er mit sich paktieren läſst; ergiebt so die Grundlage und Richtung, in welcher die Kollisionsnorm sich bewegen soll, aber nicht die Kollisionsnorm selbst. Diese zeigt sich erst, indem wir auch rücksichtlich der anderen Rechte die nämliche Betrachtung anstellen; herauszufinden suchen, auf welche Zwecke es jenen in erster Reihe ankommt, und auf welchem Wege deshalb bei gegenseitigem guten Willen am ehesten eine international gleichmäſsige Rechtsanwendung zu erreichen ist.

Ohne eine derartige Rechtsvergleichung können auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts weder zweckmäſsige Gesetze noch nützliche Staatsverträge zustande kommen; ohne sie ist weder eine gedeihliche Rechtsprechung noch eine fruchtbare theoretische Arbeit möglich.

5. Ebenso notwendig wie die Rechtsvergleichung für Bildung und Fortbildung des internationalen Privatrechts ist, ebenso unentbehrlich ist sie auch für dessen Auslegung und Anwendung. Zunächst aus dem allgemeinen Grunde, daſs jeder internationale Gedankenaustausch über den nämlichen Gegenstand ausgezeichnete Früchte bringt für alle Beteiligten: die verschiedenen Völker pflegen den Gegenstand entsprechend ihrem Naturell verschieden anzufassen, verschieden zu beleuchten, und sich so gegenseitig zu ergänzen und zu fördern. Ferner ist es eine leicht zu erklärende und überall durch die Erfahrung belegte Thatsache, daſs, je gröſser und ausgedehnter das Herrschaftsgebiet eines Rechtes ist, um so gründlicher und durchgebildeter auch dessen Erkenntnis und technische Vollendung zu werden pflegt; ein Provinzialrecht wird niemals die Vollkommenheit eines Reichsrechts erlangen, einerseits weil die Zahl der an seinem Ausbau arbeitenden fähigen Köpfe so viel geringer, andererseits weil das zur Kognition und Erörterung gelangende Material so viel beschränkter und einseitiger ist.

Für das internationale Privatrecht kommt zu diesen allgemeinen Gründen noch ein schwerwiegender besonderer Umstand hinzu.

Auslegung und Anwendung einer jeden Kollisionsnorm setzt sich zusammen aus zwei getrennten geistigen Operationen. Die erste ist: Feststellung des Inhalts der Kollisionsnorm; die zweite: Subsumtion einer bestimmten Sachnorm (wir sagen noch nicht: eines konkreten Rechtsverhältnisses!) unter diesen Inhalt. Nun mag man glauben, daſs für die erste Operation — Feststellung des Inhalts — die Kenntnis fremder Rechte nicht unbedingt nötig sei; die zweite Operation —

Subsumtion von Sachnormen unter diesen Inhalt — ist ohne solche Kenntnis einfach unmöglich. Ob beispielsweise ein fremder Rechtssatz dem Erbrecht angehöre oder dem ehelichen Güterrecht, ob er eine Formvorschrift oder eine eigentliche Statusregel sei — Zweifelsfragen, von denen das Platzgreifen der einen oder der anderen Kollisionsnorm abhängt — sind Dinge, die man offenbar nicht ohne genauere Kenntnis und richtiges Verständnis des betreffenden materiellen Rechtes entscheiden kann.

Die international gemeinsame Arbeit und Rechtsvergleichung führt also in unserem Falle nicht allein zu einer Vermehrung der fähigen Arbeiter und zu einer Vervollständigung und Vermannigfaltigung der Arbeit selbst, sondern vor allem dazu, dafs erst auf diese Weise die richtigen Sachverständigen für die richtigen Fragen überhaupt beigezogen werden.

6. Diese Bedeutung der Rechtsvergleichung bei Auslegung und Anwendung der Kollisionsnormen bleibt die nämliche, sei es dafs die Kollisionsnormen der verschiedenen Länder (mit oder ohne verpflichtende Staatsverträge) identisch sind, sei es dafs sie nur eine allgemeine Verwandtschaft zeigen. Nur dafs bei Identität der Kollisionsnormen die Arbeitsresultate des einen Rechtsgebietes auf das andere in der Regel unmittelbar übertragbar sind, bei Ungleichheit der Kollisionsnormen aber natürlich nur *mutatis mutandis* und *per analogiam*. Die „*mutanda*“ sind aber oft nur ganz geringfügig. Gesetzt z. B. die Geschäftsfähigkeit wird hier nach Heimatrecht, dort nach Domizilrecht beurteilt: so wird so ziemlich alles, was dort gilt, auch hier platzgreifen, nur mit der Mafsgabe, dafs jeweils für den Begriff des Domizils derjenige der Staatsangehörigkeit zu substituieren ist, u. s. f.

So nützlich und notwendig also die Rechtsvergleichung auch bei Verschiedenheit der territorialen Kollisionsnormen ist, so birgt sie doch ihre grofsen Gefahren: Man darf niemals aufser acht lassen, dafs fremde Kollisionsnormen von dem Richter wohl herangezogen werden sollen und dürfen zum Vergleich mit den inländischen, aber niemals zum Ersatz für dieselben. Jede Abweichung von dieser einfachen Regel leitet in ein Labyrinth von Irrgängen. Die Theorie der Rückverweisung, die sich im letzten Jahrzehnt zu einer so vielventilierten Kontroverse ausgewachsen hat, führt ebenso wie die mehrfach aufgetauchten verwandten Vermittelungsversuche nicht zur Lösung, sondern zu einer weit gröfseren Verwirrung des Knotens. Die Gesetzesharmonie, sonst unser Ziel und Ideal, wird hier zum Trugbild und Irrlicht; bei Verschiedenheit der Kollisionsnormen verschiedener Länder ist die Gesetzeskollision die unabänderliche Konsequenz.

7. Der Nutzen der Rechtsvergleichung bleibt selbst dann im weitesten Umfange bestehen, wenn die Arbeitsresultate des einen Rechtsgebietes auf das andere weder mittelbar noch unmittelbar übertragen werden können, deshalb, weil die verschiedenen Rechtsordnungen in ihrem innersten Kerne örtlich divergieren (latente Gesetzeskollision). Und zwar beruht dieser Nutzen auf der internationalen Gleichheit

des juristischen Verfahrens, welche sich auch da nicht verleugnet, wo der Stoff ein völlig verschiedener ist. Die Art und Weise, wie wir aus den Sachnormen die Kollisionsnormen destillieren, wie wir aus dem materiellen Rechte die Zwecke und Ziele herausziehen, welche für das internationale Privatrecht von Bedeutung sind, dieses Verfahren mit seinen Hülfsmitteln ist und bleibt überall das gleiche. Deshalb sind z. B. die Arbeiten der französischen Statutarier für uns heute noch so wichtig und lehrreich, auch da, wo sie auf *coutumes* beruhen, die jetzt nirgends mehr so in Kraft stehen; deshalb sind z. B. die eigenartigen und interessanten englisch-amerikanischen Entscheidungen über das privat-internationale Sklavenrecht noch heute von unmittelbarem Werte für uns, obschon stofflich völlig veraltet. Aus dem nämlichen Grunde kann man täglich die Erfahrung machen, dafs zwischen den Specialarbeiten über internationales Privatrecht, die aus verschiedenen Ländern kommen, oft grundsätzlich eine viel weitergehende Übereinstimmung herrscht, als zwischen den nicht privatinternational geschulten Juristen eines und desselben Landes: eine Übereinstimmung, die durch Rechtsvergleichung ständig gefördert und vermehrt wird, und welche in Gegenwart und Zukunft von unschätzbarer Bedeutung ist.

8. Dies führt uns auf ein Gebiet, auf dem, wie uns scheint, der rechtsvergleichenden Methode eine ganz besondere Aufgabe harrt, ja welches sie vielleicht erst zu erschliefsen berufen ist. Es ist dies die Lehre vom „*ordre public*". Hier hat die internationalistische Doktrin bisher, nach fast allgemeinem Eingeständnis, völlig Schiffbruch gelitten. Es herrscht Übereinstimmung darüber, dafs alle Normen des internationalen Privatrechts dann eine Ausnahme erleiden, wenn der „*ordre public*" eines Landes entgegensteht. Alle Versuche aber, diesen Proteus des „*ordre public*" zu fassen, ihm auch nur wissenschaftlich näher zu kommen, sind mifslungen. Die internationalistische Lehre mufs sich hier auf den Standpunkt des engsten Nationalismus zurückziehen; *Laurent* reicht dem Antipoden *Wächter* die Hände (ausdrücklich: *Laurent*, *droit civil international*, Bd II § 190); und vielfach erklärt man in voller Verzweiflung, dafs hier eben nichts übrig bleibe, als dem verständigen Ermessen des Richters die Entscheidung anheimzustellen.

Derartige Sätze kommen einer Bankerotterklärung der ganzen Theorie nahe. Denn auf dem gesamten Gebiete des internationalen Privatrechts giebt es keinen Gedanken, mit welchem so häufig und so bedeutsam operiert wird, als mit demjenigen des „*ordre public*". Auf Schritt und Tritt treffen wir ihn an, in Doktrin und Praxis aller Länder; er ist der rote Faden, der sich überall hindurchzieht.

Dabei ist unschwer zu erkennen, dafs diesem Gedanken eine ganz wunderbare rechtsbildende und schöpferische Kraft innewohnt. Wo immer eine bisher anerkannte Kollisionsnorm sich als unzweckmäfsig, als einem neuen, feineren Rechtsbewufstsein nicht mehr genügend erweist, da wird sie nach und nach unterminiert und schliefslich umgestofsen mit Hülfe jenes Princips des „*ordre public*"; wo eine geltende Kollisionsnorm zu allgemein gefafst erscheint, da führt man die er-

wünschten und erforderlichen Ausnahmen ein an der Hand des *„ordre public“*; wo auf dem alten Boden neue Rechtsinstitute erstehen, für welche auch neue Kollisionsnormen nötig werden, da verhilft man ihnen zum Durchbruch mit Hülfe des *„ordre public“*. Jener „rote Faden“ hat also in Wahrheit noch eine ganz besondere Funktion: an ihm hängen die werdenden Rechtsideen.

Diese besondere Funktion des *„ordre public“* zu erkennen und die Konsequenzen daraus zu ziehen, ist vielleicht die wichtigste Arbeit, welche die Theorie des internationalen Privatrechts überhaupt zu leisten hat. Sie darf sich niemals mit der Feststellung begnügen, dafs ein Gesetz *„d'ordre public“* sei und deshalb angewandt werden müsse, oder dafs ein ausländisches Gesetz dem *„ordre public“* widerstreite und deshalb nicht angewandt werden könne; sie mufs vielmehr hier, gerade wie in allen anderen Fällen, untersuchen, unter welchen örtlichen Voraussetzungen die Anwendung bezw. Nicht-Anwendung eines solchen Gesetzes geboten sei. Eine ausgiebige Benutzung der rechtsvergleichenden Methode läfst dann erkennen, dafs die Ausnahme, welche unser (inländischer) *„ordre public“* verlangt, in ganz ähnlicher Weise von einer gröfseren oder kleineren Zahl ausländischer Rechte gefordert wird. Von der Specialerkenntnis steigen wir so auf zu einer mehr oder weniger generellen; finden, dafs in der scheinbar *contra rationem* allen Rechtes laufenden Einzelerscheinung und Ausnahme unter Umständen nur ein neues privatinternationales Gesetz, eine neue Regel verborgen ist.

9. Die rechtsvergleichende Methode wird hier weiter eine Anzahl neuer Ausblicke eröffnen.

Sie wird zunächst dazu führen, die das Substrat einer bestimmten Kollisionsnorm bildenden materiellen Rechte aus dem Gesichtspunkt ihrer näheren oder entfernteren Verwandtschaft zu prüfen. Man wird dabei finden, dafs der sog. *„ordre public international“* sich jeweils nahe verwandten Rechten gegenüber anders verhält, als gegenüber fremderen. Nehmen wir ein Beispiel. Es gelte als feststehend (in Theorie und Praxis ist es bestritten), dafs das Verbot des *Code civil* Art. 228 (welches der Witwe oder geschiedenen Frau 10 Monate lang die Eingehung einer neuen Ehe untersagt) *d'ordre public international* sei, im Sinne der *Brocher*schen Terminologie. Man wird dann ohne Frage die englische Witwe (deren Recht ein solches Wartegebot überhaupt nicht kennt), wenn sie in Frankreich heiraten will, strikte der Vorschrift des Art. 228 unterwerfen; ebenso die Russin, deren Recht nur ein Wartegebot für Witwen von Adel und auch dann nur für sechs Monate aufstellt. Soll man aber für die Deutsche (Italienerin, Spanierin u. s. f.) es nicht bei Anwendung ihres Heimatrechtes belassen dürfen, welches im wesentlichen mit Art. 228 C. c. übereinstimmt, nur mit der Abweichung, dafs die Wiederverheiratung gestattet ist, wenn die Frau inzwischen geboren hat? Wird man bei der Griechin nicht ihr strengeres Heimatrecht anwenden müssen, welches die Wartefrist auf ein Jahr erstreckt? U. E. un-

bedingt. Es mag dem französischen „*ordre public*“ widerstreiten, einen Eheschlufs in Frankreich zuzulassen unter völliger Aufserachtlassung des Gesichtspunktes der *turbatio sanguinis;* schwerlich aber darf sich dieser französische „*ordre public*“ so intransigent zeigen gegenüber Rechtsordnungen, die ihrerseits ganz ebenso bestrebt sind, die *turbatio sanguinis* zu verhindern, sich aber zur Erreichung dieses Zieles etwas abweichender Mittel bedienen. — Ähnlich werden z. B. civile Wuchergesetze prohibitiv (d. i. nach *lex fori*) anzuwenden sein gegenüber anderen Rechtsordnungen, die überhaupt keine Einschränkung des Wuchers kennen; nicht aber gegenüber solchen Rechten, welche selbst grundsätzlich ähnliche, aber in Einzelheiten divergierende Wuchergesetze haben, u. s. f.

Ganz allgemein läfst sich so behaupten:

Jede Kollisionsnorm gilt nur für einen solchen Kreis von Sachnormen, welche denjenigen Sachnormen, die bei Entstehung und Entwickelung der Kollisionsnorm Pate gestanden haben, einigermafsen homogen sind.

Die Bestimmung dieser Homogeneität, die Feststellung derjenigen wesentlichen Merkmale, welche ein Gesetz haben mufs, um in den Kreis jener Verwandtschaft hereinzufallen, das ist eine Arbeit, die recht eigentlich zur Domäne der vergleichenden Rechtswissenschaft gehört, und die, wenn wir recht sehen, für das internationale Privatrecht von kardinaler Bedeutung ist.

10. Ein weiterer Gesichtspunkt, der sich im Verlaufe solcher rechtsvergleichenden Betrachtungen herausstellt, ist derjenige der partiellen Internationalität.

In Fällen, wo die sogenannten *ordres publics* der verschiedenen Länder in ihrer örtlichen Tendenz stark divergieren und divergieren müssen — und dies ist eine ganz häufige Erscheinung auch unter Nationen, die auf gleicher Kulturstufe stehen — ist die Erreichung der internationalen Gesetzesharmonie zur Zeit unmöglich; die verschiedenen Rechtsordnungen sind für das internationale Privatrecht inkommensurabel. Mit einer derartigen unbefriedigenden Feststellung mufs vom Standpunkt der internationalistischen Methode die Sache erledigt sein. Sie kann hier nur ohnmächtig in das Chaos internationaler Gesetzeskollisionen hineinblicken. Unter dem Gesichtswinkel der Rechtsvergleichung kommt aber auch in dieses Chaos eine ganz bestimmte Ordnung. Die verschiedenen feindlichen Rechte scheiden sich ganz von selbst wieder in feste Gruppen, je nach dem Grade ihrer Verwandtschaft untereinander. Es stellt sich dabei heraus, dafs, wenn auch eine gleichmäfsige internationale Kollisionsnorm für alle die divergierenden Rechte nicht durchzuführen ist, dies doch sehr wohl innerhalb der einzelnen Rechte-Gruppen geschehen kann; ähnlich wieder von Gruppe zu Gruppe u. s. w. Lehrreiche Beispiele liefert besonders das Eherecht, das Ehescheidungsrecht, das Aktienrecht, das Recht der Inhaberpapiere u. a. m. Wir gelangen auf diese Weise wiederum zu einer international gemeinsamen Arbeit, wie sie auf unserem Gebiete

so unendlich fruchtbarer und wirksamer ist, als die abgeschlossen nationale; wir kommen gleichzeitig zur Entdeckung und Durchführung von Kollisionsnormen, die zwar keine generell-, aber doch eine partiell-internationale Wirksamkeit haben: ein Resultat, das nicht nur für die Gegenwart höchst förderlich ist, sondern auch als Wegweiser für die Zukunft zur immer universelleren Internationalität dienen wird.

Wir fassen den Gang des Vorstehenden in folgenden Sätzen kurz zusammen:

1. Die beiden bisher im internationalen Privatrecht herrschenden und sich bekämpfenden Methoden — die nationalistische und die internationalistische — sollen überwunden und vereinigt werden durch die rechtsvergleichende Methode.

2. Die rechtsvergleichende Methode war — nicht grundsätzlich, aber faktisch — jederzeit in Übung; sie hat in den letzten Jahrzehnten eine unendlich verbreiterte Grundlage und Ausdehnung gewonnen.

3. Alles internationale Privatrecht ist die Resultante zweier Kräfte: 1) der Ziele und Tendenzen des materiellen Privatrechts; 2) des Strebens nach internationaler Gesetzesharmonie.

4. Es folgt hieraus, daſs die Vergleichung der Zwecke der verschiedenen materiellen Rechtsordnungen eine unentbehrliche Voraussetzung für die Bildung und Fortbildung aller Kollisionsnormen ist.

5. Die Rechtsvergleichung ist ebenso ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Auslegung und Anwendung der schon fest gegebenen Kollisionsnormen.

6. Dies auch dann, wenn die Kollisionsnormen der verschiedenen Länder zwar verwandt, aber inhaltlich verschieden sind; mit der Einschränkung jedoch, daſs die Kollisionsnormen eines Landes mit denjenigen eines anderen zwar verglichen, aber nicht durch dieselben ersetzt werden dürfen.

7. Selbst bei völliger Diskrepanz der verschiedenen Kollisionsnormen bleibt der Nutzen der Rechtsvergleichung bestehen, weil die Untersuchungsmethode international identisch ist.

8. Die Rechtsvergleichung hat ihre ganz besondere Bedeutung auf dem schwierigsten und wichtigsten Felde des internationalen Privatrechts, demjenigen des sog. „*ordre public*“ (Prohibitivgesetze).

9. Sie führt dazu, die verschiedenen materiellen Rechte auf ihre Verwandtschaft untereinander (Homogeneität) zu prüfen, und hiernach die Funktion des sog. „*ordre public*“ zu bestimmen.

10. Sie führt dazu, die verschiedenen materiellen Rechte untereinander in Gruppen zu gliedern, und zwischen diesen Gruppen partiell internationale Normen auszubilden, insolange und insoweit universell internationale nicht möglich sind.

Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rufsland von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Von **Otto Handtmann.**

„Die Geschichte des russischen Reiches beginnt — wobei sich Thatsächliches und Erfundenes nicht mehr streng scheiden läfst — mit den über das Meer gekommenen sagenhaften fremdländischen Warägern, die man gerufen hatte, damit sie die slavische Erde beherrschen sollten.“ So schreibt *P. P. Karnowitsch* in einem lesenswerten Werke über die Vermengung von Ausländern mit Russen [1]). Wie die kirchliche Verwaltung des Landes lange Zeit unter dem Einflusse eingewanderter Griechen (Hierarchen und Priester) stand, so machte sich der Einflufs zuerst von eingewanderten Tataren, sodann von Westeuropäern verschiedener Nationalität, von Fürstensöhnen, Kriegsleuten, Gelehrten, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w. auf die innere Entwickelung des Landes Jahrhunderte lang geltend. Auf allen Gebieten des staatlichen und gewerblichen Lebens sind Abkömmlinge auswärtiger Nationen bis in die Neuzeit in Rufsland als Kulturträger thätig gewesen, haben sich als Leiter, Lehrmeister und Sachverständige hervorgethan und einen intellektuellen Einflufs zum besten des Landes auszuüben verstanden. „Erst unter der Regierung Kaiser *Alexanders III.* (1881—1894) ist“ — wie der Erzbischof *Arssenij* in einer Gedächtnisrede auf diesen Zaren rühmend hervorzuheben Gelegenheit nahm — „das Fremdentum in Rufsland der russischen Nationalität gewichen; während seiner Regierung ist das russische Leben mit gröfserer Selbständigkeit ohne Beimischung und Einflufs ausländischer Zungen, Sitten und Gebräuche verlaufen.“

Die einflufsreiche und hervorragende Stellung, welche die Ausländer von alters her in Rufsland einnahmen, macht es erklärlich, dafs der „Ausländerfrage“ von seiten der russischen Regierung stets eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist und dafs in diesem Lande Verordnungen so mannigfacher und eigener Art speciell für die Ausländer getroffen worden sind, wie nirgends sonstwo. Aufgabe der nachstehenden Arbeit ist es, die zu den verschiedenen Zeiten und unter den einzelnen Herrschern des Landes erlassenen Ausländer-Verordnungen zur Darstellung zu bringen.

Bei einem Rückblicke auf die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rufsland lassen sich drei Perioden unterscheiden:

1) In russischer Sprache 1886 in St. Petersburg erschienen.

Die erste Periode von den ältesten Zeiten bis zur Vereinigung Rufslands unter einer Oberhoheit durch den Grofsfürsten *Joann III.* von Moskau am Schlusse des 15. Jahrhunderts: die Zeit der Verträge verschiedener slavischer Fürstentümer und Städte mit auswärtigen Staaten und Städtebünden.

Die zweite Periode vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: die Zeit einheitlicher Verordnungen, welche für alle unter der russischen Oberherrschaft lebenden Personen wirksam waren.

Die dritte Periode von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf unsere Tage: die Zeit der gegenwärtig geltenden Verordnungen über die Rechte der Ausländer[2]).

Die erste Periode kennzeichnet sich durch eine unbedingt bevorzugte Stellung der Ausländer, die in verschiedener Weise ihren Ausdruck fand. Bereits in den ältesten Urkunden werden die Fremden als „Angereiste" oder „Gäste" bezeichnet. Ihr Rat war bei den Grofsfürsten „von schwerem Gewicht"; oft erhielten sie besondere Aufträge von den Fürsten und vertraten die Stelle von Gesandten. Sämtliche Ämter im fürstlichen Dienste konnten mit Ausländern besetzt werden. Grofse Gastfreundschaft zeichnete den Slaven von jeher aus. Es erscheint deshalb nicht auffallend, dafs er auch die Verantwortung für die Sicherheit des „Angereisten" übernahm, ja sich sogar für dessen Ungefährlichkeit und korrektes Verhalten verbürgte. Auch hatte die einem Ausländer zugefügte Beleidigung allgemeine Rache zur Folge. Die Ausländer genossen Glaubensfreiheit, sie durften Handel in den Städten treiben, ihr Handwerk in Stadt und Land ausüben, Häuser und Landgüter erwerben. In gerichtlicher Beziehung waren sie der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte, welchen die russischen Gesetze als Richtschnur dienten, unterworfen, sofern nicht örtliche oder besondere Rechte, wie in Nowgorod, Pleskau, Smolensk, Polotzk, Litthauen, im Fürstentum Wladimir und in Galizien, oder Verträge mit auswärtigen Staaten und Städten zur Geltung kamen. Als Quellen für die Rechtsverhältnisse der Ausländer in dieser Periode sind anzuführen:

1. die „älteste *Russkaja Prawda*" und die „vollständige *Prawda*" (Gesetzbuch) vom Jahre 1113;
2. die Verträge aus den Jahren 911 und 945, welche die Grofsfürsten *Oleg* und *Igor* mit Griechenland abgeschlossen haben;
3. die Handelsverträge des Fürsten *Mstislaw Dawidowitsch* namens seiner Herrschaft Smolensk, der Städte Polozk und Witebsk mit Riga und Gothland vom Jahre 1228 und 1229 und der

2) Die Litteratur über die Rechtsverhältnisse der Ausländer ist nur eine spärliche. An erster Stelle verdient die Abhandlung von *Fedor Witte* (Dorpat 1847) genannt zu werden; ferner das Werk von *Muisch* über die Ausländer in Rufsland (St. Petersburg 1887 russisch).

Vertrag des Grofsfürsten *Jaroslaw* von Nowgorod mit Lübeck (ums Jahr 1280).

Nach der ältesten *Prawda* diente die Wohnung der Ausländer als Asyl für einen entlaufenen Sklaven, dessen Herr nicht in dieselbe eindringen durfte. Er mufste warten, bis der Fremde den Sklaven hinausführte. That dieser es aber nach Verlauf von drei Tagen nicht, so verfiel er in eine Geldstrafe von drei Griwnen [3]). Der Fremde konnte eine erlittene Realinjurie durch den Eid beweisen, der Einheimische bedurfte dagegen hierzu der Aussage zweier Zeugen. Ähnliche Bestimmungen enthält die vervollständigte *Prawda*. Sie ging indes noch weiter, indem sie festsetzte, dafs bei einer Klage wegen Diebstahls für den Ausländer zwei Zeugen zur Beweisführung genügen sollten, während der Einheimische hierzu sieben Zeugen bedurfte. Bei Schuldforderungen sollte der Ausländer eines Vorzugsrechtes vor den eigenen Unterthanen geniefsen.

Die zweite der zu berücksichtigenden Klasse von Quellen sind die Verträge mit den Griechen aus den Jahren 911 und 945. Gemäfs diesen Verträgen ist bei der Tötung eines Menschen die Blutrache gegen den Schuldigen ebenso wie nach der ältesten *Prawda* gesetzlich erlaubt. In dem Fall, dafs die Ausübung der Rache durch die Flucht des Verbrechers vereitelt worden war, hatten die Blutsverwandten des Getöteten einen gesetzlich bestimmten Anteil an dem zurückgelassenen Vermögen des Verbrechers. Die Strafen für Beleidigung und Diebstahl waren genau festgesetzt. Weiter wurde bestimmt, dafs die Plünderung eines gestrandeten Fahrzeuges und der Verkauf der Besatzung eines solchen in die Sklaverei nach griechischem und nach russischem Rechte geahndet werden sollte [4]). Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dafs diese Verträge auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhten, so dafs ihre Bestimmungen sowohl für die Griechen in Rufsland als auch für die Russen in Griechenland Geltung hatten.

Weiteres Material für die Rechtsverhältnisse der Ausländer in der älteren Zeit liefern die verschiedenen Handelsverträge. Im Jahre 1211 erteilte der Bischof *Albert* von Riga den in die Düna und in die anderen livischen Häfen kommenden Kaufleuten Zollfreiheit und andere Rechte. In den Jahren 1228 und 1229 schlofs *Mstislaw Davidowitsch* namens seiner Herrschaft Smolensk Verträge mit Riga und Gotland, „welche ewig währen und allen Smolenskern, den Rigischen und allen Deutschen, welche das Ostmeer befahren, teuer bleiben sollten.“ Nach diesen Verträgen, welche als die ältesten Quellen von Handelsverträgen slavischer Fürsten anzusehen sind, wurde für die fremden Kaufleute ein privilegierter Gerichtsstand geschaffen. Der Ausländer durfte weder

3) *Tobien*, Quellen zur Geschichte des russ. Rechts I. Die *Prawda russkaja*, Dorpat 1845.

4) *Igors* Vertrag, Art. VIII. (*Tobien*, Quellen zur Geschichte des russ. Rechts.)

zur Eisenprobe, noch zum gerichtlichen Zweikampfe gezwungen, noch eines Vergehens wegen, dessen er beschuldigt war, verhaftet werden, wenn er einen Bürgen dafür stellte, dafs er sich der Untersuchung nicht entziehen wolle. Auch durfte der Gerichtsbote nicht gegen den fremden Kaufmann einschreiten, bevor nicht der Oldermann des Ausländers hiervon benachrichtigt war. Selbst die Erben eines gemeinschuldnerischen Russen waren dem Fremden für die Schuld haftbar, während nach dem Vertrage Nowgorods mit Lübeck und Gotland die Frau eines Ausländers nur im Falle ausdrücklicher Bürgschaft für die Schulden des Ehemannes haftete. Auch durfte kein Ausländer Schulden halber gefänglich eingezogen werden; die einem Russen als Pfand gegebene Sache konnte erst nach Ablauf von drei Jahren und nach vorhergegangener Kündigung verfallen. Kein Gast durfte im Hofe eines Russen festgehalten werden; den Hof eines Deutschen und Gotländers durften dagegen nur Abgesandte der Fürsten betreten. Flüchtete sich ein Verbrecher dorthin, so konnte seine Auslieferung nicht verlangt werden. Aufser diesen und anderen Vorrechten wurde den Fremden vollständige Sicherheit, freie Wahl des Wohnsitzes und vor allem Freiheit des Handels zugesichert. Denn von den mancherlei Beweggründen, welche die Machthaber jener ersten Periode veranlafsten, sich die Dienste der Ausländer durch Gewährung so weit gehender Vorrechte zu sichern, war der weitaus wichtigste die Rücksicht auf den Handel, der für das völlig gewerblose Land von doppelter Bedeutung war und — abgesehen vom Kleinhandel — ausschliefslich von Fremden betrieben wurde. Der Hauptanteil fiel dabei — wenigstens für den nordischen Verkehr — der Hansa zu, welche in Nowgorod eine ihrer wichtigsten Niederlassungen besafs und von hier aus den Verkehr mit Westeuropa, insbesondere England und Flandern, vermittelte. Von ihrer Existenz geben die unter dem Namen *„De Skra van Nougarden"* erlassenen Handels-, Gerichts- und Polizeiordnungen des Handelshofes zu Nowgorod Kunde. Sie liefern den Beweis für die Bedeutung eines schon damals betriebenen geregelten und lebhaften russischen Handelsverkehrs, welchen die Hansa als Grundlage ihres Reichtums ebenso hochschätzte, wie ihm von seiten der verschiedenen slavischen Fürsten aus merkantilen Rücksichten Vergünstigungen allerlei Art zu teil wurden. Diese Situation änderte sich von Grund aus, als die verschiedenen slavischen Fürstentümer nach Abschüttelung des Tatarenjoches unter *Joann III.* (1462—1505) zu einem einheitlichen Staatswesen unter der Oberhoheit des Moskauer Grofsfürsten vereinigt wurden. Während die bis dahin erlassenen Gesetze als Verordnungen abgesonderter Gebiete und Fürstentümer galten und keine bindende Kraft auf dem ganzen Gebiete des russischen Reichs hatten, erstreckte sich ihre Geltung nunmehr auf die zu einer Gesamtheit vereinigten Stämme, d. h. auf alle unter der russischen Oberhoheit Lebenden, Einheimische wie Ausländer. Von diesem Zeitpunkte an kann man daher mit Fug und Recht die zweite Periode der Rechtsverhältnisse der Ausländer rechnen.

Joann III. war nicht nur ein tüchtiger Soldat, sondern auch ein kluger Staatsmann, der sich in der Geschichte Rufslands einen unsterblichen Namen gesichert hat. Allerdings hat er durch die Vernichtung des Kaufhofes zu Nowgorod der Hansa einen schweren Schlag versetzt und die von ihr gepflegten Handelsbeziehungen mit Rufsland unvermutet abgerissen. Dafür zog er eine gröfsere Anzahl westeuropäischer Gelehrter, Ärzte, Künstler, Werkmeister u. s. w. ins Land, um demselben auf diese Weise die Vorteile abendländischer Bildung und Civilisation zuzuwenden. Vor allem aber hielt er es für notwendig, das Kriegswesen zu organisieren und zu diesem Zwecke Ausländer in den Dienst zu nehmen. So trat seit dieser Zeit der ausschliefsliche Einflufs des Handels auf die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rufsland mehr und mehr zurück, und es entstand neben demselben ein zweites Moment, der Kriegsdienst und die Dienstverträge. Die Bedeutung des ersteren hat das letztere nie erreicht.

Die Vorrechte und Begünstigungen, welche die Staatsgewalt in Rufsland den Ausländern von alters her gewährte, erhielten sich nicht nur bis ins 17. Jahrhundert, sondern wurden teils durch Verträge und Urkunden, teils durch gegenseitiges Entgegenkommen, teils durch ein selbst das eigenmächtige Erweitern dieser Privilegien schützendes Herkommen ausgedehnt. Es gab eine Zeit, in welcher ganze Scharen von Ausländern angeworben und für den Kriegs- und Militärdienst verwendet wurden. Aufser den Vertrags- und Vorrechten, welche den Fremden im allgemeinen gewährt wurden, erfreuten diese Angeworbenen sich eigenartiger Privilegien. In Moskau wurde ihnen ein besonderer Stadtteil angewiesen, in welchem ihnen selbst gröfsere Trinkfreiheit zugestanden war. Die im Staatsdienste stehenden Ausländer erhielten gleich dem russischen Adel Dienstgüter; sie wurden im zarischen Dienste als „geschworene Häupter" bei den Zöllen und Accisen, den Zobelmagazinen, den Branntweindepôts u. s. w. angestellt.

Sein Enkel *Johann IV.* (1533—1584) bot alle Mittel auf, die durch den Grofsvater gestörten Handelsbeziehungen mit dem westlichen Europa, insbesondere mit den seefahrenden Nationen, nicht nur wieder herzustellen, sondern sogar weiter auszubauen. Zu diesem Zwecke erteilte er den Ausländern vielfache und bedeutende Privilegien; wie z. B. den Goldschmieden die Münzprägung im Reiche. Vor allem aber bewilligte er den Engländern zollfreien Handel im ganzen Reiche[5]), ein Vorrecht, das ihnen erst unter *Alexei Michailowitsch* (1645—1676) — bis auf die Handelsniederlassung in Archangelsk — wieder genommen wurde. Das Gesetzbuch dieses Zaren, die sogenannte „*Uloshenie* vom Jahre 1649", zu deren Abfassung Juristen aus Polen berufen

5) Seit dem Jahre 1554 räumten die Freibriefe der Moskauschen Zaren den nach Rufsland kommenden englischen Gästen besondere Handelsprivilegien ein. Es ward ihnen erlaubt, mit Waren aller Art in ganz Rufsland zollfrei zu handeln, und das Gericht in Streitsachen zwischen Russen und

wurden, sichert den Ausländern den Gerichtsstand der Einheimischen und ein gleiches Ehrengeld bei Injurien zu; es befreit die mit Dienstgütern belehnten Ausländer von der Entrichtung der Siegelgebühren und begünstigt sie vor den Einheimischen im Konkurse; dagegen untersagt es den Ausländern, Dienstgüter, die dem Gesetze gemäfs an den Staat zurückfallen mufsten, an Einheimische zu veräufsern, Häuser im Mittelpunkte Moskaus zu erwerben und Bethäuser in der Nähe der griechischen Kirchen zu errichten. Die Desertion eines im Militärdienste stehenden Ausländers sollte mit der Knute, das Abtrünnigmachen eines Russen von der rechtgläubigen Kirche mit dem Feuertode bestraft werden. Von diesem Zeitpunkte an machen sich neben dem Principe der äufseren Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen eine Unmenge Specialvorschriften und -verordnungen geltend, die unter den einzelnen Machthabern des Landes je nach den herrschenden Strömungen wiederum vielfachen Änderungen und Ergänzungen unterworfen wurden.

Die Lösung der Aufgabe, das nationale Princip zum Besten des Staates mit dem kosmopolitischen zu vereinen, versuchte ungeachtet des Murrens des Volkes die gewaltige Persönlichkeit *Peters des Großen* (1682—1725). Unterm 16. April 1702 erliefs er ein Manifest, in welchem er um Zuwanderung nach Rufsland bat, „damit durch dieselbe das Land Nutzen ziehe". In diesem Manifest bekennt sich der Zar zu dem Princip der äufsersten Toleranz. Spätere Erlasse (wie auch das Reglement vom 8. Dezember 1724) sichern den ausländischen Gewerbetreibenden und Künstlern bedeutende Vorrechte zu. Die Verordnungen über den Gerichtsstand, wonach die Ausländer den Einheimischen im Prozesse völlig gleich stehen sollen, werden erneuert; andere Sicherheits- und Strafbestimmungen werden getroffen. Ein zahlungsunfähiger Ausländer sollte auf die Galeeren verschickt werden, wenn ihm nicht ein Moratorium bewilligt war, welches je nach der Gröfse der Schuld auf 1 bis 3 Jahre zugestanden zu werden pflegte. Der Zweikampf wurde unter den im russischen Dienste befindlichen Ausländern mit der Todesstrafe bedroht. Im übrigen genossen Ausländer, welche sich zum lebenslänglichen Militärdienst verpflichteten, besonderer Vergünstigungen. Ebenso verschaffte der Eintritt in die

---

Engländern dem Zaren in Person vorbehalten. Sollte ein Gast unter Anklage gestellt werden, so durften seine Waren und Habseligkeiten nicht für die Kasse des Zaren eingezogen werden, sondern waren dem in Moskau befindlichen Agenten der für den Handel mit Rufsland gegründeten englischen Handelscompagnie auszuliefern. Im Jahre 1591 bekräftigte eine neue Urkunde *Boris Godunows* die Schutzprivilegien und das Monopol der Engländer. „Ich gab wohlüberlegt den Ukas", schrieb *Godunow* an *Lord Burleigh*, „nicht um ihnen (den Engländern) dadurch Zwang anzulegen, sondern damit sie kaufen und verkaufen könnten, wie sie es wünschen, und ganz nach Belieben bei der Nation verbleiben oder auf Reisen gehen mögen." (*F. von Martens*, Völkerrecht, deutsche Ausgabe Bd. II. Berl. 1886, S. 210).

russische Unterthanenschaft besondere Vorrechte. Es standen den Ausländern die höchsten Stellen offen; nur die Aufnahme in die Admiralität — selbst zur Erlernung eines Handwerks bei derselben — wurde von dem Übertritt in den russischen Unterthanenverband abhängig gemacht. Aus dieser Zeit stammen auch die ersten speciellen Verordnungen über die Pässe und Legitimationspapiere der Ausländer. Wenn auch die Ausländer schon vor Peter dem Grofsen auf allen Gebieten des staatlichen und gewerblichen Lebens eine bemerkenswerte Rolle spielten, so gab dieser Zar durch seine Einladungen und Reformen nicht nur der fremden Einwanderung einen neuen Ansporn, sondern schaffte dem Lande nicht zum geringen Teil durch den kulturellen Einflufs, den die Ausländer ausübten, die welthistorische Bedeutung, die das Zarenreich seitdem behauptet[6]).

Weitere militärische Verordnungen ergingen unter seinen Nachfolgern. Wohl verbot die Kaiserin *Anna* (1730—1740), ohne Allerhöchste Genehmigung Ausländer mit dem Range eines Oberoffiziers in den Militärdienst zu nehmen; doch schon durch einen Ukas an den Generalmajor *von Bismarck* vom 16. Januar 1736 wurde dieses Verbot wieder aufgehoben und von da ab sollte nur zur Anstellung eines Ausländers mit dem Range eines Stabsoffiziers die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sein. Ein weiteres Recht räumte die Kaiserin *Elisabeth* (1741—1761) den im Militärdienste stehenden Ausländern insofern ein, dafs diejenigen, welche zur griechischen Kirche übertraten, mit einem höheren Range belohnt werden sollten.

Die verschiedenen Regeln für Ausländer über das Halten von Leibeigenen, über Privatlehrer, Vorsteher von Schulen u. s. w., die zu diesen Zeiten erlassen wurden, können hier übergangen werden. Dagegen verdient bemerkt zu werden, dafs die Rechte der ausländischen Kaufleute beschränkt wurden. Nachdem noch mittelst Senatsukases vom 16. Juli 1731 ein „Reglement für den Handel der Ausländer" erschienen war, das keine einschränkenden Bestimmungen enthielt, wurde unter der Regierung der Kaiserin *Elisabeth* den nicht zur russischen Kaufmannschaft verzeichneten Ausländern der Kleinhandel, sowie der Handel mit verschiedenen Getränken, d. h. mit Branntwein, Bier und Meth untersagt.

Der Kaiserin *Katharina II.* (1762—1796) war es beschieden, dem Reiche neuen Ruhm und Glanz zu verleihen. Indem sie ihr Hauptaugenmerk auf die innere Organisation des Landes, die Verwaltung, Volksbildung, Hebung des Handels u. s. w. richtete, hielt sie zunächst die Kolonisation ihres weiten Reiches für notwendig. Um möglichst viel Kolonisten zu gewinnen, erliefs sie am 4. Dezember 1762 und am 22. Juli 1763 zwei Manifeste, von denen besonders

---

6) Zu vergl. *Karnowitsch*, Die Vermengung von Ausländern mit Russen. (St. Petersb. 1886.)

das zweite die weitgehendsten Vergünstigungen und Privilegien versprach [7]).

Den Ausländern wurde unter anderen Vergünstigungen zugestanden:

1. Niederlassung in allen Gouvernements des Reichs nach freier Wahl;
2. Freiheit des Bekenntnisses;
3. Steuer- und Abgabenfreiheit in den Kolonien für 30 Jahre, in St. Petersburg und Moskau, sowie in den Gouvernements Livland und Estland für 5 Jahre, in den übrigen Städten für 10 Jahre.

Ferner erhielten sie freie Wohnung für ein halbes Jahr, freien Transport auf kaiserliche Kosten, hülfreiche Handleistung, zinsfreien Vorschufs eines Kapitals auf 10 Jahre, zollfreie Einfuhr der Haushaltungsgegenstände u. s. w. Nur die jüdische Einwanderung wurde nicht gestattet.

In St. Petersburg wurde ein besonderes Kollegium unter dem Namen „Vormundschaftskanzlei der Ausländer" errichtet, unter dessen Schutz die Ausländer gestellt wurden.

Aus anderen Verordnungen *Katharinas* geht hervor, dafs die Rechtsstreitigkeiten der Ausländer unbedingt nach russischem Rechte entschieden werden sollten; auch erneuerte sie das Verbot *Peters des Grofsen*, Ausländer in die Admiralität zur Erlernung eines Handwerkes aufzunehmen, bevor sie den Eid der Unterthanenschaft geleistet hätten. Desgleichen sollten sie als Ausländer, d. h. als Unterthanen des Heimatstaates gelten, so lange sie nicht den Unterthaneneid in Rufsland geleistet, selbst wenn sie im russischen Staatsdienst gestanden hatten. Nur die in Rufsland geborenen Kinder eines Ausländers, welche in den Staatsdienst getreten waren, sollten den eingeborenen Unterthanen gleich geachtet werden. Wer das Reich verlassen wollte, hatte den fünften bis zehnten Teil des erworbenen, wie auch des ererbten Vermögens zum Besten der Krone zu entrichten, wenn nicht besondere Abmachungen über die Niederschlagung dieser Abgaben mit dem Heimatstaate des betreffenden Ausländers getroffen waren [8]).

Die Handelsbeziehungen mit dem Auslande fingen unter *Katharinas* Regierung an, sich wieder zu heben. Am 27. September 1782 wurde ein neuer Zolltarif ausgegeben. Es wurden mit einzelnen Staaten Handelsverträge abgeschlossen, zuerst mit Österreich 1785, sodann mit Frankreich 1786. Seitdem sind mit den verschiedenen Staaten zur Erleichterung und Regelung des gegenseitigen Verkehrs eine ganze

7) Unterm 24. September 1785 erfolgte dann noch eine Einladung nach Kaukasien.

8) Zuerst wurden mit Sachsen am 20. Aug. 1800, später mit fast allen Staaten Europas diesbezügliche Traktate abgeschlossen.

Reihe von Verträgen mannigfacher Art abgeschlossen worden, deren Beginn das Ende der Regierungszeit *Katharinas* charakterisiert.

Ein Senatsukas Kaiser *Pauls* (1797—1801) vom 4. März 1797 ordnete an:

„Zur allgemeinen Aufsicht über alle den Vorteil Unsers Reichs betreffenden Angelegenheiten und besonders über ein festes Etablissement der Ausländer, die unter Unsern Schutz und zur Ansiedelung eingeladen werden, auch zum Teil sich schon an verschiedenen Orten Unsers Reichs niedergelassen, haben wir es für gut erachtet, bei Unserm Senate unter der Oberaufsicht des Generalprokureurs eine besondere Expedition zur Leitung der Angelegenheiten der Reichsökonomie, der „Fürsorge für die Ausländer“ und der Landwirtschaft zu errichten.“

Weitere Ukase aus seiner Regierungszeit (vom 2. Juli 1798 und 1. Mai 1800) bestimmten, daſs keine Ausländer als Rekruten einzustellen, die als Vagabunden verhafteten Ausländer aber in die Bergwerke zu verschicken sind.

Den Gedanken seiner Groſsmutter, die weiten Gauen des Reiches mit Ausländern zu bevölkern, verfolgte Kaiser *Alexander I.* (1801—1825) weiter, indem er, besonders durch seinen Gesandten in Stuttgart, die Auswanderung nach Ruſsland zu lenken suchte, den Einwandernden Grundeigentum zuwies und andere Vorteile gewährte. Unter ihm wurden aber auch die Handelsverhältnisse der Ausländer von neuem geregelt und erfuhren — wie sich aus den nachfolgenden kategorischen Bestimmungen ergiebt — Beschränkungen tief einschneidender Art.

Am 1. Januar 1807 erschien ein Manifest über die der Kaufmannschaft Allerhöchst verliehenen neuen Vorteile, Auszeichnungen, Vorzüge und Hülfsmittel zur Verbreitung der Handelsgeschäfte. Der erste Abschnitt (Art. 1—5) dieses berühmten Manifestes handelt von den Handelsgeschäften, der zweite (Art. 6—7) von der Teilnahme des Adels an dem Handel, der dritte (Art. 8—15) von der ausländischen Kaufmannschaft in Ruſsland, der vierte (Art. 16—20) von den Auszeichnungen und Ehrenstufen der Kaufmannschaft.

Die Artikel 8—15 (Abschnitt III) dieses Manifestes, welche die ausländische Kaufmannschaft betreffen, lauten wortgetreu:

„Artikel 8.

Allgemeine Grundsätze.

Die bürgerlichen und Handelsrechte der ausländischen Kaufmannschaft, welche unter Unserer und der Herrschaft Unserer Vorfahren in Friedens- und Kriegszeiten eine besondere Begünstigung genieſsen und genossen haben, sollen von nun an auf folgende Grundlage gestellt werden:

1. Nur der getreue Unterthan hat das Recht, sich in eine Gilde der russischen Kaufmannschaft einzuschreiben;

2. Niemand von den Ausländern hat das Recht, sich in eine Gilde einzuschreiben, es werde denn anders der Ausländer oder die Witwe desselben gewürdigt, in ewige Unterthanschaft des russischen Reichs zu treten.
3. Der Ausländer, als nicht in ewiger Unterthanschaft stehend, geniefst weder die Rechte noch die Vorteile, die den Gilden zugeeignet sind, und um so weniger kann er etwaige ausschliefsliche Vorrechte in Rücksicht des Bürgerstandes, des Erwerbfleifses, des Handels und der Schiffahrt fordern.

Diese drei Grundsätze sollen von heute an die allgemeinen und Hauptgrundsätze sein und unerschütterlich verbleiben.

Artikel 9.

Zusatz zu den Grundsätzen und einstweilige Ausnahmen.

Aus besonderer Kaiserlicher Aufmerksamkeit auf die Vorteile der ausländischen Kaufmannschaft werden einstweilen folgende Ausnahmen zugelassen:

Die bis jetzt in die Gilden eingeschriebenen Ausländer bleiben in der gegenwärtigen Lage von heute an auf sechs Monate, während welcher Zeit sie entweder freiwillig in ewige Unterthanschaft treten oder nach Ablauf dieser Frist blofs die der ausländischen Kaufmannschaft gehörigen Rechte, die weiter unten in dem 13. und den folgenden Artikeln deutlich erklärt sind, geniefsen.

Die in Rufsland etablierte armenische Kaufmannschaft, welcher als einer Gesamtheit vormals zu verschiedenen Zeiten einige den damaligen Umständen angemessene Ausnahmen verliehen worden, hat im Laufe der sechs Monate ihre Mafsregeln in Gemäfsheit der Anordnungen dieses Manifestes zu nehmen, geniefst aber übrigens vor Gericht der bis jetzt festgesetzten Ordnung. Wir wünschen, dafs dieses dem russischen Throne so sehr ergebene Volk nebst den Rechten der Stadtordnung sich noch der neuen Vorrechte bedienen möge, die alle bis jetzt bestandenen ausschliefslichen Vorteile weit übertreffen. — Denjenigen Ausländern, die in die Gilden der Seehandelsstädte des schwarzen und des azowschen Meeres eingeschrieben sind, wird auch künftig bis zur weiteren Erwägung das Recht zugestanden, in die Gilden zu treten.

Zur Abwendung aller Zweideutigkeit ist zu bemerken, dafs die Ausländer in den Häfen des asowschen und des schwarzen Meeres, in dem sie blofs die Rechte der Gilden in den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien geniefsen, ihre Gildenrechte nicht weiter übertragen und sich in keine Gilde anderer Städte oder Handelsorte als blofs in die der dortigen Seeorte einschreiben, auch sich nirgends als blofs in diesen Gouvernements mit den Rechten eines ausländischen Gastes einzeichnen können.

Artikel 10.

Einteilung der ausländischen Kaufleute.

Die dem ausländischen Kaufmanne in Rufsland zuerkannten Handelsrechte sind zweierlei Art: entweder die eines Gastes oder die eines angereisten Kaufmannes.

Ein Gast ist derjenige ausländische Kaufmann, welcher wegen der bestimmten Vorteile des Grofshandels auf eine Zeitlang in die Bürgerschaft eines See- oder Grenzortes tritt und aufser den durch den Tarif oder durch andere Verordnungen bestimmten Zollabgaben von dem zu mehr als fünfzigtausend Rubeln angegebenen Kapital ein und ein Viertel Prozent zahlt.

Ein angereister Kaufmann ist jeder Ausländer, der sich im allgemeinen blofs auf der Börse oder am Zollamte und nicht im Innern der Stadt mit dem Grofshandel beschäftigt und, wenn er länger als sechs Monate in Handelsgeschäften verbleibt, aufser den durch den Tarif und durch andere Verordnungen bestimmten Zollabgaben ein und ein Viertel Prozent von fünfundzwanzigtausend Rubeln zahlt. Ein solcher entrichtet folglich vor Ablauf der sechs Monate nichts; aber nach Ablauf eines Jahres tritt er entweder in die Verpflichtungen und Rechte eines Gastes oder reiset aus dem Reiche oder bleibt auch in der Eigenschaft eines nicht handelnden Ausländers zurück.

Die anreisenden nicht europäischen Handelsleute sind von den für den Gast oder angereisten Kaufmann vorgeschriebenen Verpflichtungen ausgenommen. Zu ihrem Besten erhält die Kraft dieses Manifestes eine Einschränkung, so dafs gelegentlich angemessene Verordnungen zur Ergänzung sollen erteilt werden. Eine solche Ausnahme wird namentlich längs der ganzen Grenze zugelassen, wo bis jetzt besondere Tarife und nicht der allgemeine in Wirkung sind.

Da es im 1. Artikel des 2. Hauptstücks des Zollreglements streng verboten ist, dafs Ausländer mit Ausländern unter sich Handel treiben, Waren verkaufen oder vertauschen, so wird auch jetzt geschärft befohlen, dafs der ausländische Kaufmann, er möge ein Gast oder ein Angereister sein, weder heimlich noch öffentlich seine Waren nicht einem eben solchen Ausländer, sondern nur an einen russischen Kaufmann verkaufe oder vertausche und dafs er sich zum Verkehr nicht des Namens eines russischen Unterthans bediene. Wird ein Unterthan dessen überwiesen, so soll er auf den allgemeinen Ausspruch der russischen Börse vom Hafen entfernt und dem Gerichte übergeben werden.

Kein ausländischer Kaufmann, weder von dieser noch von jener Klasse, darf, wenn er Waren im Grofsen gekauft hat, auf irgend eine Art, und auch nicht unter dem Vorwande, als sei sein Schiff nicht angekommen, diese Ware in Rufsland in andere Hände verkaufen oder vertauschen, noch weniger darf er die einverschriebenen an einen Ausländer verkaufen oder vertauschen, sondern blofs an russische Kaufleute. Hierauf zu achten, verpflichtet die Regierung die Mäkler, die, wenn

sie hierin einer Verabredung oder einer Nachsicht überwiesen werden, dem Gerichte zu übergeben sind; Ausländer aber, die hiergegen zu handeln wagen, sind mit Geldstrafen zu belegen, sobald Beispiele des Mifsbrauchs entdeckt werden.

Verschreibt ein Gast oder ein angereister Kaufmann irgend einige Sachen, nicht als Gegenstände des Handels, sondern auf Bestellung für sich oder für andere Personen zum häuslichen Gebrauche, so kann er in diesem Falle ohne Vermittelung der russischen Kaufleute diese Sachen zu dem bestimmten Gebrauche anwenden.

Es versteht sich von selbst, dafs der Ausländer, der Gast oder der Angereiste, da keiner von ihnen die Rechte der Gilde hat, in seinem Hause oder Quartiere oder auf dem Kaufhofe weder einzeln mit etwas handeln, noch hierzu eine Bude oder ein Magazin oder eine andere dergleichen Anstalt eröffnen darf.

Die Grundsätze dieses Artikels werden als allgemeine, feste und Hauptgrundsätze bestimmt und treten in ihre ganze Kraft nach Ablauf der besonderen Traktate, in welchen Einrichtungen zugelassen worden, die hiermit nicht übereinstimmen.

Artikel 11.

Rechte des ausländischen Gastes.

Dem ausländischen Gaste ist es erlaubt, an dem Orte, wo er eingeschrieben ist, in und aufser der Stadt Wohnhäuser zu besitzen.

Aufser der Abgabe vom Kapitale trägt er die Stadtverpflichtungen und die dinglichen Lasten, wird aber nicht zu Stadtämtern gewählt.

Es ist ihm erlaubt, in einem Wagen mit zwei und vier Pferden zu fahren.

Ihm wird das Recht bestätigt, in den Gouvernements Fabriken, Manufakturen und Industrie-Anlagen, in welchen er die Arbeit mit gemieteten Leuten betreibt, anzulegen, zu erwerben und zu unterhalten.

Es ist ihm erlaubt, Geld- und Wechselgeschäfte mit ausländischen Handelsplätzen und Häusern zu betreiben.

Es ist ihm erlaubt, wenn er ein Fabrikant oder Eigentümer einer Manufaktur ist, die für seine Anlagen nötigen Materialien und Werkzeuge zu kaufen oder zu verschreiben, seine Fabrikate in den Städten, so auch auf der Fabrik oder Manufaktur im Grofsen zu verkaufen, sie für seine oder für Rechnung anderer entweder in seinem Namen, oder vermittelst russischer und sogar ausländischer Kaufleute ins Ausland zu versenden. Die Fabrikate desselben werden, um Unterschleif abzuwenden, von dem örtlichen Magistrate mit einem Stempel oder Siegel bezeichnet.

Der Ausländer als Gast, wenn er auch kein Fabrikant oder Eigentümer einer Manufaktur sein sollte, hat das Recht, im Innern des Reichs bei russischen Kaufleuten oder Gutsbesitzern, aber nicht bei den Bauern oder Beisassen Waren im Grofsen zur Versendung ins Ausland zu kaufen. Dieser Ankauf mufs in den Städten und Markt-

flecken jederzeit unmittelbar aus den Händen der Kaufmannschaft geschehen, denn in den Dörfern dürfen keine Waren aufgekauft werden.

Die gekauften Waren kann der Gast entweder zu Lande oder zu Wasser frei nach einem Hafen oder einem Grenzorte, wie oben im Artikel 10 gesagt worden, abfertigen.

Dem Ausländer als Gast, wenn er auch kein Fabrikant oder Eigentümer einer Manufaktur sein sollte, steht es frei, aus dem Auslande erlaubte Waren zu verschreiben und sie an der Börse oder in der Stadt im Groſsen zu verkaufen, aber es ist ihm untersagt, für wessen Rechnung es auch sein möchte, dieselben in andere Städte oder Dorfschaften zum Verkauf im Groſsen zu versenden.

Es steht ihm frei, die verschriebenen Waren auch zum Verkauf auf die drei Hauptjahrmärkte zu Korennoje, Makarjew und Irbit ohne Durchfuhrzoll, der von nun an für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird, zu versenden.

Es steht ihm frei, die zur Versendung gekauften und die verschriebenen Waren gegen Bezahlung in die Kron- oder Stadtspeicher oder in die eigenen Hausspeicher oder auch nach Übereinkunft in fremde Privatspeicher niederzulegen und sie von dort aus im Groſsen zu verkaufen.

Dem Ausländer als Gast steht es frei, aus Ruſsland nach seinem Vaterlande zu reisen, sobald er die im 129. Artikel der Stadtordnung enthaltenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 12.

Rechte des ausländischen Gastes in der Handelsgesellschaft.

Dem ausländischen Handelshause werden dieselben Handelsrechte und Verpflichtungen zugeeignet, die der Gast persönlich genieſst, und zwar mit der Bedingung, daſs jeder Handelsgenosse von dem anzugebenden Kapitale zahlt, wie im Artikel 3, 4 und 10 gesagt worden. (Der Geldeinleger verantwortet, wenn das Haus fällt, bloſs mit seiner baren Geldeinlage. — Der Geldeinleger kann in dieser Eigenschaft im Namen des Handlungshauses mit niemandem Verbindlichkeiten eingehen.)

Sollte auch ein solches Haus unter seinen Teilnehmern russische Unterthanen als Handelsgenossen oder Geldeinleger haben, so wird das Handels- und das bürgerliche Recht doch dadurch nicht vergröſsert. In allen Verhältnissen und in allen seinen Geschäften handelt es, rechnet es und prozessiert es nach dem Rechte eines Gastes und nach dem Inhalte der Traktaten mit derjenigen Macht, zu welcher es als Unterthan gehört.

Ein solches Handlungshaus verpflichtet sich, alle im 5. Artikel enthaltenen Grundsätze zu erfüllen. (Das Handlungshaus hat beim

Magistrat und beim Stadtgericht einen Auszug aus den gegenseitig getroffenen Einrichtungen einzureichen. Das Stadtgericht berichtet an den Kommerzminister.)

Artikel 13.

Rechte des angereisten Kaufmannes.

Dem ausländischen angereisten Kaufmann ist es erlaubt, mit zwei Pferden und in Wagen zu fahren.

Er darf weder in Städten noch in Dörfern und überhaupt nicht im Innern des Reichs, wohl aber an der Börse bei der russischen Kaufmannschaft Waren im Grofsen zur Versendung ins Ausland kaufen. Auch Waren zu verschreiben und die verschriebenen Waren an russische Kaufleute an der Börse im Grofsen zu verkaufen, ist ihm erlaubt.

Die verschriebenen und zur Versendung bestimmten Waren darf er gegen Bezahlung in Kron- oder Stadtspeicher oder nach Übereinkunft in Privatspeicher und Keller niederlegen.

Überhaupt gehören dem angereisten Kaufmann von den den ausländischen Gästen zugeeigneten Rechten keine als diese.

Artikel 14.

Vom Grofshandel.

Um den Begriff vom Grofshandel, der den ausländischen Handelsleuten erlaubt ist, auf das genaueste zu bestimmen, übertragen Wir Unserer getreuen Moskowischen und Unserer beim St. Petersburgischen Hafen handelnden Kaufmannschaft, eine den Vorteilen des gegenseitigen Handels entsprechende Ordnung anzufertigen, welche der Kommerzminister Uns zur Prüfung übergeben wird.

Wir überlassen der Kaufmannschaft, den Grofshandel zu bestimmen:

a) Nach der Anzahl der Gefäfse oder der Kisten, in welchen die Waren eingeführt werden, oder nach dem Mafse und nach der Zahl der Stücke.
b) Nach dem Preise der Waren, im Falle es nicht möglich sein sollte, einen anderen Mafsstab des Gewichtes, des Inhalts flüssiger und des Umfanges trockener Waren zu bestimmen.
c) Oder nach anderen Kennzeichen, welche näher zum Ziele führen. Hierbei ist nicht aus der Acht zu lassen, dafs die Bestimmung des Grofshandels in den verschiedenen Perioden der Volksindustrie nicht immer beständig und unveränderlich bleiben kann.

Nach Beendigung der Ordnung für die ausländischen Handelsleute wird die Kaufmannschaft beider Residenzen Uns auch die Ordnung für den inneren Grofshandel durch den Kommerzminister überreichen.“ —

Das vorstehende Manifest, welches bis zum Jahre 1860 in Kraft blieb, hatte zunächst die Wirkung, dafs der gröfsere Teil der im Reiche ansässigen ausländischen Kaufmannschaft in den russischen Unterthanenverband übertrat. Bald nach Erlafs desselben wurden aber den Ausländern neue Vergünstigungen und Privilegien bewilligt, welche mit dem Versuche, Gewerbe und Industrie zu heben, in Verbindung stehen. Unterm 8. März 1809 und 17. Januar 1812 erschienen zwei Regulative, deren wesentliche Bestimmungen darin bestanden:

1. dafs die Ausländer von der Militärpflicht,
2. von jedem Pachtzins für die ihnen zur Verfügung gestellten Kronländereien für die Dauer von sechs Jahren zu befreien sind;
3. dafs es ihnen zu gestatten ist, ihre Haushaltungsgegenstände und ihr Vieh zollfrei einzuführen.

Ferner wurden ausländische Fabrikanten durch ein Gesetz vom 19. Februar 1816 für die Dauer von sechs Jahren von allen Abgaben befreit. Im Jahre 1820 wurden ihnen weitere Vergünstigungen und Monopole bewilligt (Ländereien als Eigentum für ewige Zeiten); auch erhielten sie in Polen weitgehende Befugnisse der örtlichen Selbstverwaltung; 1823 erliefs der Statthalter von Polen als Supplement zu obigen Regulativen ein besonderes Reglement, dessen Benennung erwähnenswert und charakteristisch ist, nämlich „Mafsregeln zur Beseitigung der Hindernisse für die Einwanderung ausländischer Fabrikanten und Arbeiter in die Städte Polens."

Besonderer Gunst erfreuten sich die Tuchfabrikanten. Um die Einwanderer, die in immer gröfserer Zahl ins Land kamen, darüber zu beruhigen, dafs die ihnen bewilligten Vorrechte nicht binnen kurzem wieder genommen würden, erfolgte am 15. April 1824 ein Allerhöchster Befehl, demzufolge die zuständigen Behörden Auftrag erhielten, den Besitzern von Wollmanufakturen offiziell zu eröffnen, dafs das bestehende Verbot, ausländische Tuchfabrikate zu importieren, im Laufe eines Decenniums keiner Abänderung unterliegen werde. Ferner sollte diesen Fabrikanten gestattet werden, die nötigen Farben und sonstigen Materialien aus dem Auslande gegen ermäfsigte Zollgebühren einzuführen. So macht sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ein drittes und letztes Moment geltend: Die Heranziehung ausländischer Fabrikanten und Handwerker sowie ausländischer Kapitalien zum Zwecke der Schaffung und Herstellung einer eigenen nationalen Industrie. Unter dem Schutze einer vorsichtigen Zollpolitik hat sich dieses Moment bis auf den heutigen Tag erhalten und eine Industrie geschaffen, welche sich der des Auslandes gegenwärtig in vielen Stücken ebenbürtig an die Seite stellen kann.

Gleich die ersten Regierungsjahre des Kaisers *Nicolai* (1825—1855) brachten Änderungen der bis dahin erlassenen Vorschriften. Ein Senatsukas vom 13. April 1826 regelte die Aufnahme der Ausländer in die Gilden und Zünfte. Ein Senatsukas vom 2. Oktober 1827 bestimmte, dafs handeltreibende Ausländer, welche sich als Kolonisten

niedergelassen haben, keine Vorrechte vor den russischen Unterthanen geniefsen sollten. Auf Grund eines Senatsukases vom 5. Oktober 1827 wurde ausländischen Juden die Übersiedelung nach Rufsland sowie ein längerer Aufenthalt daselbst gänzlich untersagt. Die Anstellung von Ausländern im Militärdienst wurde gestattet, die im Civildienst — mit Ausnahme von Ämtern des öffentlichen Unterrichts- und Medizinalwesens — beschränkt[9]). Dem ausländischen Edelmanne ward bei begangenem Kriminalverbrechen die Befreiung von aller Körperstrafe zuerkannt. Auch wurde den Ausländern unter gewissen Bedingungen die Erwerbung des persönlichen wie des erblichen Ehrenbürgerrechts zugänglich gemacht.

Ferner wurden die Rechts- und Verkehrsverhältnisse der Ausländer nach dem Reichsgesetzbuche Kaiser *Nicolais I.* vom Jahre 1832 vielfach von neuem geregelt, insbesondere weitläufige Vorschriften über die Pässe und Aufenthaltsscheine der Ausländer erlassen. Es sollten als Ausländer alle Unterthanen anderer Staaten gelten, welche nicht auf die gesetzlich angeordnete Weise Unterthanen des russischen Reiches geworden sind. Nur die in Rufsland geborenen Kinder eines Ausländers, welche in den Staatsdienst getreten waren, sollten den eingeborenen Unterthanen gleich geachtet werden. Österreichische Unterthanen sollten überhaupt nur mit Genehmigung ihrer Regierung zum Unterthaneneide in Rufsland zugelassen werden; preufsischen Unterthanen, welche das Recht, als solche zu gelten, eingebüfst hatten, (auf Grund eines späteren Ukases vom 6. November 1844) die Wahl gelassen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu einem Stande in Rufsland anschreiben zu lassen oder Rufsland zu verlassen; verhaftete Ausländer weder mit dem gemeinen Volke zusammengehalten, noch zu den Arrestantencompagnien verschickt werden. Für Pafslose und Personen mit abgelaufenen Pässen wurden empfindliche Strafen festgesetzt. Ein Ausländer niederen Standes mufste, ehe er die russische Grenze passieren durfte, wenigstens den Besitz von 10 Reichsthalern nachweisen. Die Reise ins Ausland wurde von einem Zeugnisse der örtlichen Polizei darüber abhängig gemacht, dafs der Abreise keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Hierzu bedurfte es wiederum einer dreimaligen Publikation in einer Zeitung. Die Betreibung des Bergbaues und der Goldgewinnung wurde ausschliefslich russischen Unterthanen vorbehalten. Zudem blieben die beschränkenden Bestimmungen des Manifestes vom 1. Januar 1807 zum gröfsten Teil in Kraft. Nur bedingungsweise wurde Ausländern die Erlaubnis erteilt, aufserhalb der Städte behufs Erbauung von Fabriken Ländereien zu kaufen[10]). Unter all diesen Umständen konnte sich auch der Handelsverkehr mit dem Auslande nur wenig entwickeln.

Erst unter der Regierung Kaiser *Alexanders II.* (1855—1881) fielen die Schranken, die das Reich vom Auslande abgeschnitten hatten.

9) Vollst. Gesetzs. Nr. 2326 vom 5. Oktbr. 1828.
10) Senats-Ukas vom 31. Mai 1839.

Zu den hohen Verdiensten des „Zarbefreiers" um die innere Entwickelung des Landes durch die Aufhebung der Leibeigenschaft (19. Februar 1861), durch die Gerichtsreform nach westeuropäischem Muster (1864), die Einführung einer Städte- und Landschaftsordnung (1870), die Verkürzung der Militärdienstzeit, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1874), durch Reformen im Schulwesen u. s. w., gesellen sich die den beständig oder zeitweilig in Rufsland sich aufhaltenden Ausländern Allerhöchst gewährten Rechte und Freiheiten: die Verleihung der gleichen Handelsrechte, wie sie der russischen Kaufmannschaft bereits zustanden; die Zusicherung des Schutzes der Wohnungen und Magazine der Ausländer; die Erlaubnis des Erwerbes beweglichen und unbeweglichen Eigentums im ganzen Reiche. Das Nähere ergiebt sich aus dem Allerhöchsten Ukase Kaiser *Alexanders II.* vom 7. Juni 1860, welcher wortgetreu lautet:

Ukas eines Dirigierenden Senats, desmittelst der Namentliche Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publiziert wird, welcher am 7. Juni 1860 unter Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändiger Unterschrift an den Dirigierenden Senat erlassen worden ist:

„Durch das Manifest vom 1. Januar 1807 waren einige Beschränkungen in den Handelsrechten der beständig oder zeitweilig in Rufsland sich aufhaltenden Ausländer festgesetzt worden. — Diese Beschränkungen entsprechen gegenwärtig, bei der allmählichen Vervollkommnung der Kommunikationsmittel und bei der raschen Entwickelung der internationalen Handelsbeziehungen, nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit. — Andererseits wird in den Hauptstaaten Europas unseren Unterthanen wie überhaupt allen Ausländern erlaubt, Handelsgeschäfte unter gleichen Rechten wie die Einheimischen zu betreiben.

In Erwägung des heilsamen Einflusses, den die Gewährung einer leichten Möglichkeit, auch ausländische Kapitalien bei Unternehmungen aller Art zu benutzen, auf alle Zweige des Nationalreichtums ausüben kann, und da Wir ein neues Zeichen Unserer besonderen Fürsorge für das Gedeihen des Handels, des Ackerbaues und insbesondere der Industrie im Reiche zu geben, sowie auch den auswärtigen Mächten eine gerechte Gegenseitigkeit zu erweisen wünschen, haben Wir für gut befunden, den in Rufsland sich aufhaltenden Ausländern dieselben Rechte in dieser Beziehung zu gewähren, welche Unsere Unterthanen in den vornehmsten Staaten Europas bereits geniefsen.

Daher befehlen Wir, mit der Meinung des Reichsrats einverstanden:

1. Es ist den Ausländern gestattet, in alle Kaufmannsgilden zu treten, gleich den geborenen Unterthanen des Reichs und demnächst, je nach den Gilden, alle Handelsrechte zu geniefsen, welche der russischen Kaufmannschaft zuge-

standen sind (Art. 77—107 der Handelsverordnung, Kod. der Reichsgesetze Bd. XI, Ausgabe von 1857). —

Anmerkung 1. — Den aus dem Auslande nach Rufsland anreisenden Hebräern, welche ausländische Unterthanen und durch ihre sociale Stellung sowie durch ihre ausgedehnten Handelsbeziehungen bekannt sind, ist es gestattet, in der bestehenden Verordnung, d. h. auf Grund einer speciellen jedesmaligen von den Ministern der Finanzen, des Innern und des Auswärtigen abhängenden Genehmigung, im Reiche Handel zu treiben und Bankiercomptoirs zu errichten, nachdem sie einen Handelsschein der ersten Gilde erhalten haben. — Eigens diesen Hebräern ist es gestattet, Fabriken anzulegen sowie unbewegliche Besitztümer ohne Bauern zu erwerben und zu pachten, in genauer Grundlage der Bestimmungen des gegenwärtigen Ukases. —

Anmerkung 2. — Die den Asiaten eingeräumten Handelsrechte sind in den Art. 227—233 der Handelsverordnung (Teil XI des Kodex der Reichsgesetze, Ausgabe von 1857) bestimmt.

2. Die Wohnungen und Magazine der Ausländer sowie alle dazu gehörigen Ländereien stehen unter dem Schutze der allgemeinen Gesetze. — Eine Durchsuchung ihrer Häuser und Durchsicht ihrer Handelsbücher darf nicht anders vorgenommen werden als auf Grund derselben Bestimmungen, welche für die russischen Unterthanen gleichen Standes mit ihnen vorgeschrieben sind.

3. Ausländer können Mobilien und Immobilien jeder Art sowohl durch Kauf als auch durch Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Einweisung von seiten der Krone u. dergl. erwerben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen nur die zum russischen Erbadel Gehörigen sowie Ausländer, welche die Rechte desselben erlangt haben, besitzen dürfen[11]. — Und

4. Ausländer, mit Ausnahme von Hebräern, können Landgüter mit Bauern, in Vollmacht der Eigentümer solcher Güter, mit den Rechten von Disponenten (Prikastschiks) verwalten. Sie können ebenso auch unbewegliche Besitztümer mit und ohne Bauern pachten und zur Arrende oder als Eigentum und überhaupt in Grundlage jeglicher Art von gesetzlich nicht verbotenen Abmachungen besitzen unter Beobachtung nur derjenigen Bedingungen und Beschränkungen, welche für die

11) Hinsichtlich der Punkte 3 und 4 haben später (insbesondere durch den Allerh. Ukas vom 14. März 1887, betreffend den Erwerb von Immobilien in den westlichen Gouvernements) beschränkende Bestimmungen stattgefunden.

geborenen Unterthanen des Reichs festgesetzt sind. — (Civilgesetze, Buch IV, Abt. III, 2).

Damit beginnt die dritte Periode der Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rufsland, welche bis zur Gegenwart reicht. Die Mannigfaltigkeit der in dieser Zeit erlassenen und gegenwärtig geltenden Verordnungen läfst sich in folgende zehn Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Die Ausländer sind den russischen Reichsgesetzen in gleicher Weise wie die Inländer unterworfen; Gnadenbeweise wie auch Strafen erstrecken sich in gleichem Mafse auf die Ausländer. Geringe Abweichungen finden sich
   a) im Strafrecht (demgemäfs Ausländer vertragsmäfsig dem Heimatsstaate ausgeliefert und statt der Verweisung nach entfernteren, nicht sibirischen Gouvernements zur Gefängnishaft und demnächstigen Ausweisung verurteilt werden können) und
   b) im Privatrecht (bezüglich der Nachlafsregulierung des beweglichen Vermögens der Angehörigen einzelner Staaten). Die Ausländer geniefsen im Handels- und Gewerbebetriebe alle Handelsrechte, welche der russischen Kaufmannschaft zugestanden sind, und zahlen hierfür die gleichen Abgaben wie jene. Im übrigen sind sie frei von ständischen (Gemeinde-) Steuern. —
2. Ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln steht den Ausländern nicht zu. —
3. Die Ausländer sind besonderen Pafs(Aufenthaltsschein)-Bestimmungen unterworfen und haben für die jährlich zu wechselnden Legitimationspapiere Blanket- und Stempelgebühren zu entrichten. —
4. Die Ausländer geniefsen Glaubensfreiheit, jede Propaganda ist ihnen jedoch verboten. — Für ausländische Juden gelten besondere Pafs- und Aufenthalts-Bestimmungen.
5. Der Aushebung zum Militärdienste sind Ausländer in Rufsland nicht unterworfen; sie sind frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve und Landwehr sowie von allen Lasten, welche im Kriegsfalle auferlegt werden mit Ausnahme der mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen Lasten und der Verpflichtung der Quartierleistung für die bewaffnete Macht. —
6. Gemäfs dem Gesetz über den „Kriegszustand" vom 18. Juni 1892 haben die Generalgouverneure oder die mit ihrer Amtsgewalt bekleideten Personen das Recht, Ausländer über die Grenze zu weisen. —
7. Das aktive wie auch das passive Wahlrecht für den Kommunal- und Landschaftsdienst steht Ausländern nicht zu. —

8. Die Wohnungen und Magazine der Ausländer und die dazu gehörigen Ländereien stehen unter dem Schutze der allgemeinen Gesetze. —
9. Ausländer können bewegliches und unbewegliches Eigentum unter denselben Bedingungen wie Inländer erwerben. —
10. Der Erwerb von Grundstücken aufserhalb der Städte zum Eigentum oder zum zeitweiligen Besitz und zur Nutzniefsung ist Ausländern in 21 Gouvernements (den 10 Gouvernements des Zartums Polen und den Gouvernements Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk und Podolien) auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 14. März 1887 verboten, mit der Ausnahme, dafs diejenigen Personen, die orthodoxen Bekenntnisses sind, auch in dem vorstehend genannten Gouvernement Wolhynien Immobilien aufserhalb der Städte erwerben dürfen. —

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Zur Streitfrage, ob zur Erwerbung von Frankfurter Liegenschaften oder Hypotheken seitens auswärtiger (nichtpreufsischer) Aktiengesellschaften eine höhere staatliche Erlaubnis erforderlich ist[1].

Beschlufs des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 16. November 1899 in Sachen Z. (Aktenzeichen F No. 3194/99).

Der Antrag vom 6. November 1899 wird kostenfällig zurückgewiesen, weil der Nachweis nicht erbracht ist, dafs die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim sich im Besitze der in § 3 des Frankfurter Gesetzes vom 29. September 1863 er-

---

1) Vergl. Bd. IX S. 474 dieser Zeitschrift. Ungeachtet des Umstandes, dafs das Frankfurter Gesetz vom 29. September 1863 durch das Preufsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch seit dem 1. Januar 1900 aufgehoben ist, ist diese Streitfrage keineswegs bedeutungslos geworden. Sie hat nach wie vor eine eminente Bedeutung für die bis zum 1. Januar 1900 ohne die im § 3 *leg. cit.* vorgesehene staatliche Erlaubnis zu Gunsten auswärtiger juristischer Personen errichteten Hypotheken. *M.*

wähnten höheren staatlichen Erlaubnis bezüglich der von den Erwerbern zu übernehmenden Hypothek anno 1896 fol. 2965 befindet.

Gründe: Zur Begründung der Abweisung wird auf den Inhalt der von Amtsgerichtsrat Dr. *Mensen* verfafsten, in *Johows* Jahrbuch Band 18 S. 394 veröffentlichten Abhandlung Bezug genommen. In derselben ist dargethan, dafs auch Aktiengesellschaften unter die in § 3 des cit. Frankfurter Gesetzes erwähnten juristischen Personen fallen. Namentlich ist in dieser Abhandlung nachgewiesen, dafs auch die Frankfurter gesetzgebenden Faktoren mit dem Ausdrucke „Handelsgesellschaften“, auf welche der betreffende § 3 keine Anwendung finden sollte, nur diejenigen Handelsgesellschaften verstanden haben, welche keine vollständige juristische Persönlichkeit besitzen, wie dies aus ihrer Begründung sowie aus dem Umstande hervorgeht, dafs sie den Art. 111 des Handelsgesetzbuches citierten, ohne von dem Art. 213 irgendwelche Erwähnung zu thun. Es mag weiter noch bemerkt werden, dafs für die gegenseitige Ansicht daraus, dafs die gesetzgebenden Faktoren auch den von der Kommanditgesellschaft handelnden Art. 164 des H.G.B. nicht erwähnten, sich nichts folgern läfst. Für eine besondere Citierung des Art. 164 des H.G.B. lag für die Frankfurter gesetzgebenden Faktoren keinerlei Veranlassung vor, da, abgesehen davon, dafs die Kommanditgesellschaft ebensowenig wie die offene Handelsgesellschaft juristische Persönlichkeit im engeren Sinne besitzt, der Art. 164 des H.G.B. sogar vollständig den gleichen Wortlaut wie der Art. 111 hat. Es lauten nämlich Art. 111:

„„Die Handelsgesellschaft“ (Art. 164: die „Kommanditgesellschaft“) kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.“

Anders verhält es sich dagegen bezüglich des die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften normierenden Artikels 213 des H.G.B., nach welcher sich diese als juristische Personen im engeren Sinne charakterisieren. Hervorgehoben mag ferner noch werden, dafs zur Zeit des Erlasses des Frankfurter Gesetzes vom 29. September 1863 der Absatz 1 des Art. 208 des H.G.B. wie folgt lautete:

„Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.“

Somit waren die Aktiengesellschaften gleichsam äufserlich schon als juristische Personen gekennzeichnet. Ferner kommt noch bei dieser Rechtslage in Betracht, dafs die Frankfurter gesetzgebenden Faktoren, wenn sie bei den Beratungen über das in Frage stehende Gesetz auch die Aktiengesellschaften bezüglich des § 3 daselbst hätten ausgenommen wissen wollen, einen sonderbaren Rechtszustand geschaffen hätten. Sie hätten nämlich auswärtigen Aktiengesellschaften vollständig freien Spielraum zum Erwerb von Frankfurter Liegenschaften und Hypo-

theken gewährt, während sogar selbst die Entstehung einer Frankfurter Aktiengesellschaft von der Genehmigung des Senats abhängig war. Unmöglich kann angenommen werden, dafs die Frankfurter gesetzgebenden Faktoren einen derartig sonderbaren Rechtszustand zu schaffen beabsichtigt hatten.

Zu welchen Inkonsequenzen die Annahme führt, dafs unter den cit. § 3 des Frankfurter Gesetzes Aktiengesellschaften nicht fallen, ergiebt sich ferner aus folgendem: Selbst die Vertreter der Gegenansicht können notgedrungen nicht umhin anzuerkennen, dafs auch auf eingetragene Genossenschaften sich die Vorschrift des § 3 des Frankfurter Gesetzes bezieht. (Vergl. auch Beschlufs des hiesigen königlichen Landgerichts vom 30. Juni 1899 in der Beschwerdesache Becker[2]). Nun hat aber § 17 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 den gleichen Wortlaut wie Art. 213 Abs. 1 des H.G.B.

> Art. 113 Abs. 1: „„Die Aktiengesellschaft" (§ 17 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes: „Die eingetragene Genossenschaft") als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden."

Nicht logisch dürfte daher die Annahme sein, dafs durch den gleichen Wortlaut verschiedene Rechtsverhältnisse geschaffen würden, je nachdem dieser Wortlaut bezüglich der eingetragenen Genossenschaften oder bezüglich der Aktiengesellschaften gebraucht wird; dafs also ungeachtet des gleichen Wortlautes die Aktiengesellschaften als nicht, dagegen die eingetragenen Genossenschaften als unter § 3 des Frankfurter Gesetzes vom 29. September 1863 zu fallen zu erachten seien. Noch sonderbarer charakterisiert sich die Annahme eines derartigen Ergebnisses durch den Umstand, dafs der Art. 213 des H.G.B. und der § 17 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 nicht zufällig gleichlautend sind. Es ist vielmehr für den § 17 des Genossenschaftsgesetzes, welcher im Entwurf wörtlich wie Art. 111 und 164 des H.G.B. für die offenen Handelsgesellschaften und für die Kommanditgesellschaften lautete, bei den gesetzgeberischen Beratungen die Fassung, wie sie der Art. 213 des H.G.B. für die Aktiengesellschaften hat, gewählt worden, um klarzulegen, dafs eingetragene Genossenschaften juristische Personen seien. (Vergl. Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 132.)

Schliefslich mag noch erwähnt werden, dafs schon aus dem Umstande, dafs die Frankfurter gesetzgebenden Faktoren in Verbindung mit Art. 111 des H.G.B. von „Handelsgesellschaften" schlechthin sprechen, um so weniger zu folgern ist, dafs sie darunter auch die Aktiengesellschaften gemeint haben, als das Handelsgesetzbuch selbst vielfach die Ausdrücke „Handelsgesellschaften", „Gesellschaften" gebraucht und darunter nur eine bestimmte Art der Handelsgesellschaft versteht, welche Art sich aus der Verbindung, in welcher das Handelsgesetzbuch sich

---

2) Siehe oben S. 65.

des betreffenden Ausdrucks bedient, gleichwie bezüglich des von den Frankfurter gesetzgebenden Faktoren im vorliegenden Falle gebrauchten Ausdruckes „Handelsgesellschaften“ hervorgeht.

Ist sonach der Erwerb von Hypotheken im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. seitens auswärtiger (aufserpreufsischer) Aktiengesellschaften ohne die staatliche Genehmigung als unzulässig zu erachten, so mufs dies selbstredend auch angenommen werden bezüglich einer jeden späteren novierenden Thätigkeit, insoweit sich letztere auf die Beibehaltung eines Hypothekargläubigers bezieht, welcher die erforderliche staatliche Genehmigung nicht hat.

Es rechtfertigt sich demnach die vorliegende Abweisung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 des Preufs. Ger.K.G. *M.*

Rechtliche Natur des Checks. — Nach deutschem Recht haftet zum Unterschied vom englischen Recht der Aussteller eines Checks dem legitimierten Inhaber desselben unmittelbar aus der Urkunde nicht. — Statutenkollision. — Welches Recht ist anzuwenden auf die Regrefspflicht aus einem in Hamburg in englischer Sprache ausgestellten, in London zahlbaren Check.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1899 (Hans. Gerichtszeitg. 21. Jahrgang [1900] Hauptblatt S. 37 ff.).

Die Beklagte hat am 5. Oktober 1898 in Hamburg einen Check in englischer Sprache ausgestellt, worin die London & County Banking Company Limited in London angewiesen wird, an die Hamburger Firma Vocke & Schmidt oder deren Order 455 £ 3 sh. 10 d. zu bezahlen. Am gleichen Tage hat die Empfängerin diesen Check durch Indossament auf die Klägerin übertragen. Die Assignatin hat die Zahlung jedoch abgelehnt, weil der Zahlungsauftrag schon vor der Präsentation des Checks widerrufen worden war. Die Klägerin fordert nunmehr von der Beklagten Mk. 9292.74 nebst 6 % Zinsen seit dem 6. Oktober 1898, indem sie ausführt, dafs ihre Indossantin ihr diese Summe schuldig gewesen sei und zu dem Ende und um sie zu befriedigen unter Mitwirkung des Hamburger Bankiers Cäsar Oppenheim den Check erworben habe. Dieser habe ihn seinerseits und für seine eigene Person von der Beklagten gekauft, derselben die Valuta persönlich bezahlt und ihr, der Firma V. & Sch., den Betrag kreditgebend wieder in Rechnung gestellt. Da V. & Sch. durch Annahme des Checks das in dessen Ausstellung gelegene Zahlungsversprechen acceptiert hätten, so sei die Beklagte auch nicht mehr berechtigt gewesen, durch Widerruf des Zahlungsauftrages die Rechte der Empfängerin und deren Indossatare zu verbürgen.

Die Beklagte hat die ihr angesonnene Erstattungspflicht bestritten. Sie will den Check durch Vermittelung des Oppenheim an die Firma V. & Sch. verkauft und sofort geliefert, dabei aber verlangt haben, dafs jener ihr den Eingang der Valuta garantiere. V. & Sch. hätten alsdann den nötigen Geldbetrag nicht aufbringen können und deshalb selber sie,

die Beklagte — wiederum durch O.s Vermittelung — beauftragt, die Bezahlung des Checks in London zu hindern. Sie habe niemals Valuta erhalten. Vielmehr habe ihr O. nur für den Fall, dafs ihr Widerruf in London zu spät eintreffen werde, durch Hinterlegung der Checksumme bei ihr Sicherheit geleistet.

Die Firma V. & Sch. ist später in Konkurs verfallen.

Das L.G. Hamburg, K. II f. H. hat die Klage am 7. Januar 1899 abgewiesen.

Gründe: Schon das frühere R.O.H.G. hat sich in seinem Bd. 13 unter Nr. 103 abgedruckten Urteile eingehend mit der rechtlichen Natur des Checks und insbesondere der Frage, ob aus einem nicht honorierten Check Regrefs genommen werden kann, beschäftigt, hat aber diese Frage verneint. Neuerdings ist dieselbe mit dem gleichen Resultat Gegenstand einer Entscheidung des Hans.O.L.G. gewesen in einem Urteile, welches sich in dem Hauptblatt der Hans. Gerichtszeitg. von 1897 unter Nr. 112 abgedruckt findet. Beide Entscheidungen sind zu der Feststellung gelangt, dafs durch die einschlägigen, auf den Check anwendbaren Bestimmungen des deutschen H.G.B., wie sie sich daselbst in den Art. 300 und 301, 303, 305 finden, nur die Legitimation des Indossatars zur Empfangnahme der angewiesenen Summe, und die Verpflichtung des Acceptanten der Anweisung zur Zahlung gegenüber dem Assignatar und Indossatar, nicht aber die Regrefspflicht des Assignanten und des Indossanten anerkannt wird.

Das R.O.H.G. hat derzeit in seinen Gründen ausgeführt, dafs sich in verschiedenen deutschen Rechtsgebieten die rechtliche Auffassung ausgebildet gehabt habe, dafs von Kaufleuten ausgestellten Anweisungen gewisse wechselrechtliche Wirkungen zukämen, und dafs diese Auffassung teilweise auch in der Landesgesetzgebung Anerkennung gefunden habe, dafs aber daraus nichts hergeleitet werden könne, dafs durch Gewohnheitsrecht ein Regrefs aus der Anweisung selber anerkannt worden sei. Jene rechtliche Auffassung macht sich noch jetzt in kaufmännischen Kreisen, insbesondere auch hier in Hamburg, wie das Gericht aus eigenem Wissen zu konstatieren in der Lage ist, vielfach geltend. So wünschenswert es aber auch *de lege ferenda* vielleicht sein mag, ein die Verwendung des Checks als Zahlungsmittel mit gleichen oder ähnlichen Rechtswirkungen wie bei dem Wechsel ermöglichendes Gesetz anzustreben, so hat sich doch bis heute seit der Erlassung jenes Urteiles des R.O.H.G. an der von diesem dargelegten Sachlage nichts geändert, und es ist gerade auch in der citierten Entscheidung des Hans. O.L.G. noch darauf hingewiesen worden, dafs auch das B.G.B. und das künftige H.G.B. eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes nicht vorgenommen haben.

Es ist daher auch heute noch daran festzuhalten, dafs der Aussteller eines Checks dem legitimierten Inhaber desselben unmittelbar aus der Urkunde für die Auszahlung der Checksumme nicht haftet, und es darf zur näheren Begründung hierfür auf die eingehenden Ausführungen der citierten beiden Entscheidungen verwiesen werden.

Ein Regreſsrecht der Klägerin gegen die Beklagte aus dem hier in Frage stehenden Check existiert demnach nicht, und es bleibt somit nur noch die Frage übrig, ob sie auf Grund des dem Check zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses von der Beklagten die Zahlung des Checkbetrages beanspruchen kann. Daſs das selbst bei Annahme der Richtigkeit der von der Klägerin gegebenen Sachdarstellung, nach welcher O. von V. & Sch. den Auftrag erhalten hatte, ihnen einen an ihre Order gestellten Check auf London in Höhe von 455 £ 3 sh. 10 d. käuflich zu liefern, und O. dann den Check von der Beklagten als Käufer in eigenem Namen erworben haben soll, nicht der Fall ist, bedarf keiner weiteren Ausführung, denn danach bestand auſserhalb der Urkunde zwischen V. & Sch. und der Beklagten überhaupt kein Rechtsverhältnis, geschweige denn ein solches, auf Grund dessen erstere von dieser die Zahlung des Checkbetrages hätten beanspruchen können. Sie konnten daher auch als die ersten Empfänger des Checks einen solchen Anspruch auf die Klägerin nicht übertragen. Wenn der klägerische Anwalt von einem zu Gunsten von V. & Sch. zwischen der Beklagten und O. geschlossenen Vertrage gesprochen hat, so ist das nicht wohl verständlich, umsoweniger, als nach der klägerischen Sachdarstellung der Beklagten gegenüber O. Käufer des Checks in eigenem Namen gewesen sein soll. Eventuell würde aber auch nicht ersichtlich sein, wie aus einem zwischen den genannten Rechtssubjekten zu Gunsten von V. & Sch. geschlossenen Vertrage die Klägerin Rechte sollte herleiten können.

Das O.L.G. IV hob am 17. April 1899 das Urteil des L.G. auf und entsprach der Klage.

Entscheidungsgründe: Das L.G. hat die Frage, ob die Beklagte für die Einlösung des von ihr in Hamburg ausgestellten, in London zahlbaren Checks der Klägerin als der durch Indossament legitimierten Inhaberin des Checks verantwortlich ist, lediglich nach deutschem Rechte geprüft und ist von diesem Standpunkte aus dazu gelangt, sowohl die Frage, ob durch die Ausstellung des Checks für die Beklagte eine Regreſspflicht begründet ist, wie auch die andere Frage, ob infolge der später von der Beklagten erteilten Konterorder die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet ist, zu verneinen. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils richtig und nicht vielmehr jene Frage nach englischem Rechte zu beurteilen ist. Diese Entscheidung ist wesentlich von Erwägungen thatsächlicher Natur abhängig. Denn dafür, welche Rechtswirkungen durch eine bestimmte Handlung erzeugt werden sollen, ist in erster Linie der Wille desjenigen maſsgebend, der jene Handlung vornimmt. Sind jene Wirkungen je nach der Anwendung des einen oder anderen Rechtes verschieden, so muſs dasjenige Recht Anwendung finden, welchem das Rechtsverhältnis nach dem ausgesprochenen oder aus den Umständen erkennbaren Willen der Beteiligten hat unterstellt werden sollen.

Vgl. Entsch. des R.G. Bd. 9 S. 227, Bd. 20 S. 335, Bd. 24 S. 113.

Voraussetzung ist natürlich, daſs die aus der rechtserzeugenden Thatsache sich ergebenden Wirkungen der Disposition der Beteiligten unterliegen und daſs nicht die Gesetze desjenigen Ortes, an welchem die Rechtshandlung vorgenommen wird, dergestalt zwingend sind, daſs sie eine abweichende Gestaltung der aus der Handlung sich ergebenden Rechtsfolgen ausschlieſsen. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor; denn wenn auch von dem deutschen Rechte eine Regreſspflicht des Ausstellers eines Checks nicht anerkannt wird, so kann doch eine solche Verpflichtung im einzelnen Falle von dem Aussteller übernommen werden, und es kann dieses auch in der Weise stillschweigend geschehen, daſs das Rechtsverhältnis von dem Aussteller in einer aus dem Check und dessen Zweckbestimmung für jeden Erwerber des Checks erkennbaren Weise unter ein anderes, die Regreſspflicht anerkennendes Recht gestellt oder die Anwendung dieses Rechts als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Darf aber nach den Umständen des konkreten Falles die Unterwerfung der Beteiligten unter ein fremdes Recht als stillschweigend gewollt unterstellt werden, so ist dieses Recht in Anwendung zu bringen, ohne daſs untersucht zu werden braucht, ob die Beteiligten zugleich die einzelnen aus der Anwendung jenes Rechts sich ergebenden Rechtsfragen sich zum Bewuſstsein gebracht haben.

Im vorliegenden Falle unterliegt es nun für dieses Gericht bei Würdigung der dem Gerichte vorgetragenen, unter den Parteien nicht streitigen Thatsachen keinem Zweifel, daſs die Beklagte bei Ausstellung des Checks davon ausgegangen ist und als selbstverständlich vorausgesetzt hat, daſs das dadurch geschaffene Rechtsverhältnis unter dem englischen Rechte stehen und die von diesem damit verknüpften Rechtswirkungen haben sollte. Der Check sollte dazu dienen, um in London die Zahlung einer von V. & Sch. der in London domizilierten Klägerin geschuldeten Summe durch eine Londoner Bank, die London and County Banking Company zu vermitteln. Der Check ist in englischer Sprache unter Benutzung eines Checkformulares ausgestellt, welches dem von der genannten Londoner Bank der Beklagten ausgehändigten Checkbuche entnommen war. Es konnte schon bei Ausstellung des Checks für die Beklagte kein Zweifel bestehen, daſs der an V. & Sch. oder Order ausgestellte Check mit dem Indossamente des Remittenten an eine Londoner Firma gesandt werden würde, um von dieser bei der London and County Banking Company aus dem dortigen Guthaben der Beklagten oder dem derselben eröffneten Kredit eingelöst zu werden. Von vornherein war deshalb für die Beteiligten klar, daſs das durch die Ausstellung und Begebung des Checks geschaffene Rechtsverhältnis in London wirksam zu werden bestimmt war, dort seinen Zweck erfüllen sollte, und daſs die Klägerin, wenn sie den Check mit einem sie legitimierenden Indossament empfing, um darauf der Bestimmung gemäſs die ihr geschuldete Summe in London einzukassieren, erwarten durfte, durch den in London sich vollziehenden Rechtserwerb zugleich diejenigen Rechte zu erwerben, welche nach dem für sie maſsgebenden englischen Rechte mit dem Erwerbe eines solchen

Papiers dem Aussteller gegenüber verbunden sind. Nach englischem Recht ist aber ein Check nichts anderes als ein auf einen Bankier gezogener, auf Sicht zahlbarer Wechsel.

Vgl. *Bills of exchange act.* von 1882, Art. 73: *A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.*

Daraus folgt, dafs der Aussteller eines Checks dem legitimierten Inhaber desselben für den Fall der Nichteinlösung durch den Bezogenen haftet, und dafs eine dem Bezogenen vor der Präsentation des Checks einseitig erteilte Konterorder, wenn sie auch das Recht und die Pflicht des Bezogenen zur Einlösung des Checks im Verhältnis zu dem Aussteller beseitigt (Art. 75 a. a. O.), die Haftung des Ausstellers gegenüber dem Inhaber nicht zu berühren vermag. Diese, nach englischem Recht mit dem Check verbundene Garantiefunktion ist nach deutschem Recht keine mit der Ausstellung des Checks kraft Gesetzes verbundene Rechtsfolge, sie kann aber von dem Aussteller dadurch, dafs dieser seinen dahin gehenden Verpflichtungswillen in einer für jeden Erwerber des Checks erkennbaren Weise zum Ausdruck bringt, übernommen werden und mufs als stillschweigend übernommen gelten, wenn ein auf einen englischen Bankier gezogener Check zu dem Zwecke ausgestellt und begeben wird, um im englischen Geschäftsverkehre als Zahlungsmittel Verwendung zu finden. Allerdings kann ein in der vorliegenden Form in Deutschland ausgestellter Check im Verhältnis zwischen Aussteller und Inhaber nicht die Eigenschaft eines Wechsels im Sinne der deutschen Wechselordnung erlangen. Dem steht, selbst wenn ein dahin gehender Wille der Beteiligten unterstellt werden dürfte, der Umstand entgegen, dafs der Check nicht den am Ausstellungsorte für die Ausstellung eines Wechsels bestehenden Formvorschriften entspricht, insbesondere nicht die nach Art. 4 der Wechselordnung erforderliche Bezeichnung als Wechsel enthält. Allein verschieden von dieser der Parteidisposition entzogenen Frage ist die andere, ob in der Ausstellung eines Checks eine auch aufserhalb des Wechselrechts mögliche stillschweigende Garantieübernahme seitens des Ausstellers für die Einlösung des Checks gefunden werden kann. Diese nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantwortende Frage mufs im vorliegenden Fall aus den angeführten Gründen bejaht werden. Die Beklagte hat deshalb durch den mit dieser Garantieübernahme unvereinbaren Widerruf der Zahlungsanweisung die ihr dem legitimierten Checkinhaber gegenüber bestehenden Vertragspflichten verletzt. Die Gründe, welche die Beklagte zu dem Widerruf bestimmt haben, sind für das Verhältnis der Parteien zu einander ohne Bedeutung. Beklagte kann sich insbesondere der Klägerin gegenüber nicht darauf berufen, dafs sie von dem ersten Empfänger des Checks selbst zur Erteilung der Konterorder veranlafst sei. Denn das von der Klägerin durch Indossament erlangte Recht aus dem Check ist ein eigenes, nicht von ihrem Vormanne abgeleitetes Recht aus der Urkunde. Zwischen den jetzt streitenden Parteien besteht kein anderes Rechtsverhältnis als dasjenige aus dem Check. Dieses Rechtsverhältnis ist von dem anderen, welches

zur Ausstellung und Begebung des Checks die Veranlassung gegeben hat, losgelöst. Ebensowenig wie Klägerin zur Begründung ihres Anspruches gegen die Beklagte auf das unterliegende Rechtsverhältnis zurückgehen kann, können ihr Einreden entgegengesetzt werden, welche diesem Rechtsverhältnis entnommen sind.

Das R.G. (I 221/99) hob am 4. Oktober 1899 das Urteil des O.L.G. auf und stellte das klagabweisende Urteil des L.G. wieder her.

Entscheidungsgründe: Das Berufungsgericht hat die Regrefspflicht der Beklagten aus den Bestimmungen des englischen Rechts begründet und die Anwendung dieses Rechts damit gerechtfertigt, dafs die Beteiligten ihr Rechtsverhältnis ihm unterworfen hätten. Das um deswillen, weil die Beklagte bei Ausstellung des Checks ohne Zweifel als selbstverständlich vorausgesetzt habe, dafs ihre Handlung die vom englischen Rechte damit verknüpften Rechtswirkungen äufsern solle. Der Check sei in englischer Sprache unter Benutzung eines englischen Checkformulares verfafst und — wie der Beklagten von vornherein bekannt — bestimmt gewesen, von einem Londoner Bankhause eingelöst zu werden, eine in England geschuldete Zahlung zu vermitteln. Das englische Recht erblicke nun aber im Check einen auf Sicht zahlbaren Wechsel, woraus sich das Regrefsrecht des Inhabers gegen den Aussteller von selber ergebe. Wenn ein solches vom deutschen Recht möglicherweise auch nicht anerkannt werde, so sei doch eine stillschweigende Garantieübernahme nicht verboten. Die Unterwerfung unter das englische Recht enthalte aber die Übernahme der Garantie.

Diese Ausführung, die der Anschauung des Handelsverkehrs wenig gerecht wird, ist auch rechtlich nicht haltbar. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist insofern zutreffend, als vorbehältlich zwingender Rechtssatzungen auf ein durch Parteidisposition ins Leben gerufenes Rechtsverhältnis dasjenige Recht zur Anwendung gebracht werden mufs, dem es die Beteiligten, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend unterstellt haben. Diese Rechtsnorm schlägt hier aber nicht ein; und das Berufungsgericht irrt in der Annahme, dafs die thatsächliche Erwägung, die es angestellt hat, dem daraus gezogenen Rechtsschlufs eine zureichende Unterlage gewähre. Sein Rechtsschlufs ist vielmehr unmotiviert und steht im Widerspruche mit Regeln, die von der Wissenschaft und Rechtsprechung des internationalen Privatrechts herausgebildet sind. Wenn das Berufungsgericht betont, dafs die Entscheidung von thatsächlichen Erwägungen abhängig sei, so kann es selbstverständlich nicht gelingen, mit dieser Bemerkung einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz den Weg zu verlegen. Denn in Wirklichkeit handelt es sich eben nicht um eine thatsächliche Feststellung, sondern um die irrtümliche Nichtbeachtung von Rechtssätzen oder die irrtümliche Anwendung von Rechtssätzen auf einen gegebenen Sachverhalt.

Der Check ist in Hamburg von der dort ansässigen Beklagten zu Gunsten einer Hamburger Firma ausgestellt und an diese begeben worden. Da ein in London domiziliertes Bankhaus ihn einlösen sollte, so hat sich die Beklagte der englischen Sprache bedient und auch sonst

die im englischen Handelsverkehr üblichen Folgen beobachtet. Im übrigen weist der Check keine Besonderheiten auf, die dazu nötigten, die ganze Summe der durch seine Begebung erzeugten Rechtsbeziehungen nach englischem Recht zu beurteilen. Das Berufungsgericht stützt sich denn auch lediglich auf eine angebliche Absicht oder Voraussetzung der Beklagten. Ohne sonstige besondere Anhaltspunkte dafür zu haben, glaubt es aus der Thatsache, dafs der in englischer Sprache geschriebene Check eine in England zahlbare Schuld begleichen sollte, folgern zu können, dafs die Ausstellerin sich dem englischen Recht zu unterwerfen beabsichtigt habe. Es ist nun aber schon rechtsirrig, wenn aus der Absicht der Beklagten allein die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter ein sonst den Beteiligten fremdes Recht begründet wird. Denn die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und Empfänger des Checks werden nicht durch einen einseitigen Willensakt des Ausstellers, sondern erst durch den Erwerb der Urkunde seitens des Empfängers geknüpft. Soll daher durch Privatautonomie ein besonderes Recht gekoren werden, so bedarf es dazu auch einer übereinstimmenden Willensabsicht beider Beteiligten. Und so lange diese nicht erhellt, steht das aus der Begebung des Checks entsprungene Rechtsverhältnis unter demjenigen Rechte, dem es nach seiner Natur angehört. Das Berufungsgericht hat nun aber einen korrespondierenden Willensinhalt bei der Checkempfängerin nicht festgestellt; und es ist auch kein Grund für die Annahme ersichtlich, dafs sie nicht alle die Befugnisse und Ansprüche erwerben wolle, die ihr von ihrem und der Ausstellerin Rechte gewährleistet würden. Wenn ein Regrefsrecht nach deutschem Rechte begründet, nach englischem Rechte nicht begründet wäre, so würde sich die Absicht der Empfängerin, ein solches zu erlangen, schwerlich bezweifeln lassen.

Abgesehen aber ganz von dem nach dieser Richtung hervortretenden Mangel in der thatsächlichen Begründung, mufs überhaupt die Frage, ob durch Ausstellung und Begebung des Checks für den Fall des Ausbleibens der Zahlung eine checkrechtliche Haftung der Beklagten ins Leben gerufen ist, lediglich nach den Normen des deutschen Rechts beantwortet werden. Wenn das Berufungsgericht aus dem ausländischen Zahlungsorte die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts folgert, so liegt dabei eine unrichtige Identifizierung der Zahlungspflicht mit der Regrefspflicht zu Grunde. Die Verpflichtung des dem Regrefs unterworfenen Ausstellers geht nicht auf die Einlösung der Anweisung. Für ihn bedeutet die Zahlungsleistung nicht Erfüllung der Obligation, die durch jene geschaffen ward oder werden sollte. Die Regrefspflicht ist eine bedingte Verpflichtung, die nur zur Wirksamkeit kommt, wenn die beabsichtigte Zahlung nicht erfolgt, die eigentliche Erfüllung ausbleibt. Und als Inhalt dieser Verpflichtung erscheint nicht die Zahlung der Checksumme, sondern die Zahlung der Regrefssumme. Die Regrefssumme aber besteht in dem Geldwerte, den die Checksumme um die fragliche Zeit am Wohnorte oder am Orte der Handelsniederlassung des Regrefspflichtigen hat, und wird in Ermangelung besonderer ent-

gegenstehender Thatumstände eben hier von diesem geschuldet. Für seine Garantieverpflichtung ist also nicht der Zahlungsort des Checks, sondern regelmäſsig sein Wohnort oder der Ort seiner Handelsniederlassung Erfüllungsort. Bei solcher Unabhängigkeit der Regreſspflicht und ihrer Erfüllung vom Zahlungsorte können aber auch nicht die Voraussetzungen ihrer Übernahme durch das Recht dieses Ortes geregelt sein. Anderwärts begründet und anderwärts auszuführen, hat das am Zahlungsort gültige Recht für sie nur insofern Bedeutung, als es darüber bestimmt, ob die Bedingung, von der die Geltendmachung des bestehenden Regreſsrechts abhängt, das Ausbleiben einer dem Check entsprechenden Zahlungsleistung, eingetreten ist oder nicht. Man kann nun ja zweifeln, ob die Frage nach der Entstehung einer checkrechtlichen Verhaftung des Ausstellers auf Grund der diese materiell beherrschenden Gesetze des Erfüllungsortes oder der für die rechtlichen Beziehungen des Schuldners im allgemeinen maſsgeblichen Gesetze, also der Gesetze seines Wohnsitzes, beantwortet werden muſs. Der Zweifel braucht hier nicht gelöst zu werden, da beide Rechte zusammenfallen. Unter keinen Umständen ist aber das Recht bestimmend, von der die Zahlung beherrscht wird, deren Nichtleistung die Verbindlichkeit des Ausstellers bedingt. Das Regreſsrecht des Checkinhabers unterscheidet sich nach dieser Richtung nicht wesentlich von dem Regreſsrecht des Wechselinhabers gegen den Trassanten. Nur insoweit ist eine Verschiedenheit allerdings gegeben, als der wechselrechtliche Regreſs allen Rechten vertraut ist und sich nur nach Art, Umfang und Fortdauer abweichend gestalten kann, während der Regreſs des Checkinhabers auch nach seinem Dasein nicht überall anerkannt wird. Wenn aber das Recht des Zahlungsortes für den Inhalt der Haftpflicht nicht maſsgeblich ist, dann wird ihm noch viel weniger ein beherrschender Einfluſs auf deren Entstehung gewährt werden dürfen. Es besteht nun in der Theorie und Praxis kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daſs die Garantieverpflichtung des Trassanten oder die Wirksamkeit seines Versprechens nicht nach dem Rechte des Zahlungsortes, sondern nach dem Rechte seines Wohnortes, seiner Handelsniederlassung oder allenfalls des Ausstellungsortes zu beurteilen ist.

Vergl. *Wächter*, Das Wechselrecht § 9 S. 22 fg.; *Renaud*, Das Wechselrecht § 8 S. 34; *Hartmann*, Das deutsche Wechselrecht, Einleitung S. 64 fg.; *Hoffmann*, Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung S. 603 fg.; *Grünhut*, Wechselrecht Bd. 1 § 25 S. 236, Bd. 2 § 142 S. 578 fg.; *Staub*, Kommentar zur Wechselordnung § 7 und § 8 zu Art. 86; *v. Salpius*, Über die Anwendung ausländischen Rechts auf den Wechselregreſs in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 19 S. 9 fg.; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 Nr. 304, 305, 306, 316; *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privatrechts und Strafrechts § 38 Nr. 3 S. 135; *Asser*, Das internationale Privatrecht S. 112 fg.; *Massé*,

Le droit commercial Bd. 1 Nr. 630, 631; *Foote, A concise treatise on private international jurisprudence* S. 387 fg. (2. Aufl.); *Story*, *Commentaries on the conflict of laws* Nr. 346 S. 491 fg. (8. Aufl.); *Wharton, A treatise on the conflict of laws* § 449 fg., § 456.

Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 1 S. 289, 292; Bd. 6 S. 128; Bd. 19 S. 203; Bd. 23 S. 7; Entsch. des R.G. Bd. 7 S. 21; Bd. 9 S. 438; Bd. 24 S. 115; Bd. 36 S. 129; *Bolze*, Praxis des R.G. Bd. 4 Nr. 16.

Das Berufungsgericht hat hiernach den Rechtssatz, dafs eine an einem anderen Orte zu erfüllende Verbindlichkeit insoweit, als es sich um die Erfüllung handelt, unter dem Recht des Erfüllungsortes steht, in willkürlicher Voraussetzung eines entsprechenden Willens des Checkausstellers rechtsirrig auf dessen Regrefspflicht übertragen. Es hat dabei unerwogen gelassen, dafs die Grundsätze des internationalen Privatrechts zu einem anderen Ergebnisse führen, dafs die Garantieverpflichtung des Ausstellers nicht am Zahlungsorte des Checks zu erfüllen ist und dafs der Schuldner Dasein und Inhalt seiner Verbindlichkeit regelmäfsig nach seinem Heimatrechte beurteilt wissen will. Nur wenn und soweit dieses den Aussteller des Checks dem Rückgriffe aussetzt, will er ihm ausgesetzt sein. Träfe die Auffassung des Berufungsgerichts zu, so wäre damit der Regel des internationalen Privatrechts die Wurzel abgegraben. Bei Wechseln und Checks, die von Inländern auf das Ausland gezogen werden, wäre die Haftung des Ausstellers grundsätzlich nicht nach seinem Rechte, sondern nach dem Rechte des ausländischen Zahlungsortes zu bestimmen.

Danach wird das deutsche und zwar das gemeine Recht zur Anwendung gebracht werden müssen. Das hat aber die Verwerfung des geltend gemachten Anspruchs zur Folge. Wenn auch öfters für den Checkverkehr die Forderung nach Anerkennung eines wechselmäfsigen Regresses mit Sprung- und Variationsrecht aufgestellt worden ist, so hat doch das deutsche Recht einen allgemeinen checkrechtlichen Regrefs nicht ausgebildet. Es kommt hierfür auch nichts darauf an, ob der Zahlungsauftrag zufolge Widerrufs des Checkausstellers oder aus sonstigen Gründen unausgeführt geblieben ist. Ein auf die Skriptur gestütztes Rückgriffsrecht wird überhaupt nicht anerkannt. Der Inhaber, dem die Einlösung verweigert ist, kann daher niemals aus der Urkunde selber gegen seine Vormänner oder den Aussteller vorgehen. Der Check enthält nach der Anschauung des gemeinen Rechts blofs eine Zahlungsanweisung, nicht aber zugleich eine persönliche Verpflichtungserklärung. Er ist kein Schuldschein. Haben zwar einige Schriftsteller eine abstrakte Verhaftung des Ausstellers vorausgesetzt oder zu begründen versucht,

Simson, Beiträge zur Lehre vom Check in *Busch*, Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd. 47 S. 6 fg.; *Birnbaum*, Über Checks in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 50 S. 11 fg.; *Kapp*, Der Check, daselbst Bd. 30 S. 387 fg.,

so entbehrt diese Ansicht doch jeder Rechtsunterlage. Ihr stehen keine Satzungen des positiven Rechts zur Seite; und ebensowenig ist eine gewohnheitliche Rechtsbildung der Art zu erweisen. Nach der geschichtlichen Entwickelung liegt gerade in der Zulässigkeit der Regrefsklage das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen der Tratte und Anweisung; und die Fiktion eines stillschweigenden Zahlungsversprechens hat erst in späterer Zeit aus der Anweisung einen Wechsel geschaffen. Es bedeutet daher eine Veränderung in der Eigenart des Checks und eine Aufhebung seiner rechtlichen Selbständigkeit, wenn auch ihm die wechselrechtliche Garantiefunktion beigelegt wird.

Vgl. *Goldschmidt*, Universalgeschichte des Handelsrechts Bd. 1 S. 403 fg.; insbesondere S. 430 fg.

Der Inhaber einer nicht honorierten Anweisung mufs daher auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbs, auf das materielle Rechtsverhältnis zurückgreifen, will er einen Anspruch auf Schadloshaltung erheben. Es folgt, dafs ihm regelmäfsig und vorbehältlich besonderer Thatumstände immer nur sein unmittelbarer Vormann verhaftet sein kann. Denn mit den übrigen Beteiligten, durch deren Hände der Check gelaufen ist, steht er in keiner rechtlichen Verbindung. Diese Ansicht wird in der Litteratur ganz überwiegend vertreten und hat auch die Billigung des R.O.H.G. gefunden.

Vgl. *Thöl*, Handelsrecht § 124 (4. Aufl.); *Cosack*, Handelsrecht § 61 S. 370; *Cohn* in *Endemanns* Handbuch des Handelsrechts Bd. 3 S. 454 (S. 1160 fg.); *Gerber-Cosack*, Deutsches Privatrecht § 255; *Schlesinger*, Zur Lehre von den Formalkontrakten § 12 S. 167/168; *Hanausek*, Der Check im Giroverkehr, in den Jurist. Blättern 18. Jahrgang 1889 S. 253; *v. Canstein*, Check, Wechsel und deren Deckung im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 205 fg., insbesondere S. 330; *Kuhlenbeck*, Der Check, Kap. IV § 4 S. 116 fg.; *Behrend*, Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag, Verhandlungen von 1884 S. 43; *Wendt*, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 115/116; Motive zum B.G.B. (I. Entwurf) Bd. 2 S. 564. — Entscheidungen des R.O.H.G. Bd. 13 S. 313 fg.

Ist danach an sich und nach dem geltenden Rechte ein Regrefs des Inhabers auf den Aussteller nicht mit dem Check verbunden, so sprechen auch keinerlei Momente dafür, dafs die Beklagte stillschweigend einen solchen zugestanden habe. Durch die Thatsache, dafs der Check in einem Lande als Zahlungsmittel dienen sollte, in dem eine Regrefspflicht besteht, wird die Unterstellung einer derartigen Willensrichtung in keiner Weise gerechtfertigt, und zwar noch umsoweniger, wenn der Check zu Gunsten eines Inländers ausgestellt und an einen Inländer begeben wird.

Es folgt, dafs die Klage verworfen werden mufs. Sie läfst sich nicht etwa durch die Berufung auf das unterliegende Rechtsverhältnis aufrecht halten; ohne Unterschied, ob die Sachdarstellung der einen

oder anderen Partei der Wahrheit entspricht. Die vorgebrachten Thatumstände ergeben nicht, inwiefern unabhängig von einer checkrechtlichen Regrefspflicht eine Schadenshaftung der Beklagten gegenüber der Klägerin begründet sein könnte. Selbst wenn die Checkempfängerin ihrerseits einen Ersatzanspruch zu erheben vermöchte, so würde doch deren Indossatar nicht in der nämlichen Lage sein. Die Klägerin hat zu der Beklagten kein anderes Verhältnis, als aus dem Check selber hervorgeht; und die etwaige Schadens- oder Bereicherungsforderung ihrer Indossantin, die übrigens auch mit den dieser entgegenstehenden Einreden beschwert sein würde, ist nicht auf sie übertragen. Noch weniger läfst sich ein aufservertraglicher Schadensanspruch begründen. Die Thatsache, dafs die Beklagte den Auftrag zur Zahlung zurückgezogen hat, erzeugt nicht ohne weiteres ihre Verpflichtung, jeden späteren Inhaber des Checks, der hierdurch in Nachteil gerät, schadlos zu halten. Ermangelt es danach der rechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch, so braucht kaum noch darauf hingewiesen zu werden, dafs ein solcher auch um deswillen zurückzuweisen wäre, weil die Klägerin Eintritt und Umfang eines Schadens nicht dargethan hat.

Sind im Sinne des § 4 des Patentgesetzes von Hamburg aus vom Auslande bezogene und über Hamburg sofort nach dem Auslande weitergesandte Waren als im Inlande in Verkehr gebracht zu erachten?

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1899 (Hans. Gerichtszeitg. 21. Jahrgang [1900] Hauptblatt S. 61 ff.).

Die Klägerin, welche Inhaberin des deutschen Patents Nr. 60 556 auf eine Befestigung elastischer Radreifen und des deutschen Patents Nr. 62 826 auf ein Rückschlagventil für hohle aufblähbare Radreifen von Fahrrädern ist, behauptet, dafs die Beklagten ihre Patentrechte in erheblichem Umfange dadurch verletzt hätten, dafs sie Nachbildungen der patentierten Gegenstände, die für ihre Rechnung entweder in Deutschland oder im Auslande hergestellt seien, in ihrem Gewerbebetriebe von Hamburg aus nach Australien verkauft oder dorthin einem Dritten in Konsignation gegeben hätten. Indem sie die Zahl der in dieser Weise von den Beklagten in Verkehr gebrachten Radreifen auf 2000, die der Ventile auf 10 000, ihren Verdienst an jedem Reifen aber auf 5 Mk. und an jedem Ventil auf 50 Pfg. angiebt, hat die Klägerin klagend beantragt:

1. die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin als Schadensersatz 15 000 Mk. zu zahlen,
2. festzustellen, dafs die Beklagten nicht berechtigt seien, die durch die Patente Nr. 60 556 und 62 826 geschützten Gegenstände gewerbsmäfsig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen,
3. die Beklagten, falls sie dies trotzdem thun, mit einer Strafe von 1000 Mk. für jeden Kontraventionsfall zu belegen.

Die Beklagten haben die Klagansprüche zu 2 und 3 in der Beschränkung auf Deutschland anerkannt, im übrigen aber Abweisung der Klage beantragt, indem sie die Behauptungen der Klägerin bestreiten. Sie geben nur zu, auf Veranlassung ihres Sidney-Hauses im ganzen 71 Paar Reifen und 143 Paar Ventile, welche allerdings Nachbildungen der durch die Patente 60556 und 62826 geschützten Reifen und Ventile darstellten, von der Firma Pirelli & Co. in Mailand bezogen zu haben, welche für den Export nach Australien bestimmt, als Transitgut von Mailand über Hamburg nach Australien verladen worden seien. Die Beklagten bestreiten, daſs sich hieraus eine Schadensersatzforderung für die Klägerin ergebe, denn der bloſse Transit von durch Patent geschützten Gegenständen durch Deutschland enthalte keine Patentverletzung.

Das L.G. Hamburg, K. VI f. H. hat ein Feststellungsurteil gemäſs 2 und 3 der Klage, unter Beschränkung des Verbotes auf Deutschland, erlassen, im übrigen aber auf Abweisung der Klage erkannt, weil es für erwiesen erachtet hat, daſs die Beklagten nur 71 Paar Radreifen und 143 Paar Ventile, welche sie von P. & Co. in Mailand bezogen hatten, als Transitgut ab Hamburg verschifft hätten, worin eine Verletzung der Patentrechte der Klägerin nicht zu finden sei, da die bloſse Verschiffung durch Deutschland transitierender Güter in Hamburg ein Inverkehrbringen derselben in Deutschland nicht enthalte.

Das O.L.G. IV wies durch Urteil vom 3. Juli 1899 die klägerische Berufung zurück.

Gründe: Nach § 4 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 hat das Patent die Wirkung, daſs der Patentinhaber ausschlieſslich befugt ist, gewerbsmäſsig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen. Eine Verletzung der hiernach der Klägerin als Inhaberin der deutschen Patente Nr. 60556 und Nr. 62826 zustehenden Rechte wird nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung von der Klägerin nur nach der Richtung hin behauptet, daſs die Beklagten in Ausführung eines ihnen von der Firma Webendörfer Bros. in Sidney erteilten Auftrages zur Anschaffung und Versendung von Fahrradreifen und Ventilen an die genannte Firma bei der Firma P. & Co. in Mailand Reifen und Ventile, welche, wie die Beklagten zugeben, als eine Nachahmung der durch die klägerischen Patente geschützten Erfindungen anzusehen sind, bestellt und über Hamburg nach Australien verschifft haben. Ein gewerbsmäſsiges Herstellen, Feilhalten oder Gebrauchen von Reifen und Ventilen durch die Beklagten steht hiernach nicht in Frage; die in Betracht kommenden Reifen und Ventile sind in Italien hergestellt und über Hamburg nach Australien verladen, ohne, wie die Klägerin ausdrücklich zugegeben hat, aus der Verpackung herausgenommen zu sein, sie können demnach nicht in Deutschland gebraucht sein, und in Deutschland feilgehalten sind dieselben um deswillen nicht, weil sie von vornherein zur Effektuierung des von der Firma W. B. in Sidney der Beklagten erteilten Auf-

trages bestellt waren und auch dieser Bestimmung gemäſs verwendet worden sind.

Es kann deshalb nur in Frage kommen, ob in dem von den Beklagten zugegebenen Thatbestande, d. h. der Ausführung der den Beklagten von W. B. in Sidney erteilten Ordre zur Anschaffung und Versendung der fraglichen Reifen und Ventile nach Australien oder der Verladung derselben von Mailand über Hamburg nach Australien ein Inverkehrbringen dieser Ware innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches liegt. In dieser Hinsicht ist den Ausführungen des angefochtenen Urteils vollkommen beizutreten. In dem Verkaufe einer im Auslande hergestellten Ware durch einen in Deutschland domizilierten Kaufmann nach dem Auslande liegt ein Inverkehrbringen der Ware in Deutschland jedenfalls dann nicht, wenn die Ware das Gebiet des Deutschen Reiches überhaupt nicht berührt hat, denn durch die Annahme und Ausführung eines vom Auslande erteilten Auftrages zur Anschaffung einer im Auslande befindlichen Ware wird diese nicht zum Gegenstande eines Umsatzes im Inlande gemacht, wenn diese Anschaffung nicht mit Bezug auf ein im Inlande zu erfüllendes Rechtsgeschäft erfolgte oder zur Erfüllung eines derartigen Rechtsgeschäftes Verwendung gefunden hat. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daſs die betreffende Ware von Mailand über Hamburg nach Australien verschifft worden ist, denn in der Beförderung der Ware als Durchfuhrgut durch das Gebiet des Deutschen Reiches und der Verschiffung derselben von einem im Gebiete des Deutschen Reiches belegenen Hafenplatze nach ihrem Bestimmungsorte im Auslande liegt jedenfalls dann kein Inverkehrbringen im Deutschen Reiche, wenn, wie von der Klägerin zugegeben ist, die Ware in der Verpackung, in welcher dieselbe vom Auslande in dem deutschen Hafenplatze eingetroffen war und, ohne in irgend welcher Weise berührt zu werden, nach dem Auslande weiter befördert wurde. Mit Unrecht beruft sich die Klägerin für ihre Annahme, daſs jedenfalls in der Verladung der Ware von Hamburg nach Australien ein Inverkehrbringen derselben im Gebiete des Deutschen Reiches zu erblicken sei, auf die Entscheidungen des R.G. in Strafsachen Bd. 10 Nr. 104 und Bd. 21 Nr. 76. In diesen beiden Fällen war thatsächlich festgestellt, daſs die Angestellten den im Auslande hergestellten, resp. vom Auslande bezogenen Gegenstand der patentierten Erfindung zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräuſserung in Hamburg auf Lager genommen, umgepackt und von Hamburg aus nach dem Auslande verkauft, auch in dem einen Falle zur Erlangung fernerer Abnehmer für die im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Ware vielfach Probesendungen nach dem Auslande gemacht hatten. Dieser Thatbestand liegt in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle nicht vor. Die Beklagten haben die fraglichen Radreifen und Ventile erwiesenermaſsen als Durchfuhrgut, also in der ausgesprochenen Absicht, dieselben in Deutschland nicht in den Verkehr zu bringen, sondern unter Vermeidung einer Verzollung nach dem Auslande weiter zu befördern, vom Auslande bezogen und, wie von der Klägerin ausdrücklich zugegeben

ist, in der Verpackung, in welcher dieselbe vom Auslande kommend in Hamburg eingetroffen war, von hier nach dem Auslande weiter expediert; es beschränkte sich mithin die von Beklagten mit Bezug auf die streitige Ware ausgeübte Thätigkeit auf die Spedition der Ware in Hamburg nach Australien. Wenn in dem angezogenen Urteile Bd. 21 Nr. 76 als allein entscheidend hingestellt worden ist, ob die Ware bei Ausführung von Handelsgeschäften auf deutschem Gebiete bewegt und damit äuſserlich zum Gegenstande von Verkehrsoperationen gemacht worden sei, so hat damit, wie die voraufgehenden Ausführungen ergeben, nur gesagt sein sollen, daſs der Verkehr mit der Ware als ein inländischer anzusehen sei, wenn die Ware bei der Ausführung von Veräuſserungsgeschäften, welche in der Zulagernahme der Ware im Inlande und dem Verkaufe und Versand derselben vom inländischen Lager aus erblickt wurden, auf deutschem Gebiete sich bewegt habe und dort transportiert worden sei. Jenes Urteil stellt sich ausdrücklich auf den Standpunkt der im Bd. 10 Nr. 104 abgedruckten Entscheidung, welche ein Feilhalten als örtlich durch den Raum, wo der betreffende Gegenstand dem kaufenden Publikum zum Ankaufe bereit gehalten oder zugänglich gemacht wird, begrenzt und ein Inverkehrbringen als ein thatsächliches Unterwerfen unter den inländischen Verkehr bezeichnet und eine Thätigkeit, welche ausschlieſslich das Gelangen der Ware in den Verkehr im Auslande bewirkt, als nicht unter den Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des § 4 des Patentgesetzes fallend hinstellt. Das Hauptgewicht für die Feststellung, daſs in jenem Falle ein Inverkehrbringen im Inlande stattgefunden habe, wird darauf gelegt, daſs die Angeklagten die Ware in Hamburg zu Lager genommen und von diesem inländischen Lager aus anderweitig in den Verkehr gebracht und versandt hatten.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Soweit die Beklagten eine Thätigkeit mit Bezug auf den Versand der Ware von Hamburg nach Australien ausgeübt haben, bestand dieselbe in der Spedition der in Hamburg als Ausfuhrgut resp. Durchfuhrgut eingetroffenen Ware in unberührtem Zustande durch Veranlassung der Beförderung derselben von der Eisenbahn an das Seeschiff, welches die Ware nach Australien befördern sollte. Hierin kann aber ein Vertrieb der von Anfang an von Mailand nach Australien bestimmten Ware im Inlande nicht erblickt werden und würde auch bei gleicher Sachlage in dem durch das angezogene Urteil entschiedenen Falle nicht erblickt worden sein, denn die Gleichstellung des Falles eines Verkaufes und Versands der direkt nach Lübeck beorderten Ware nach dem Auslande durch den Spediteur mit einem Verkaufe vom Lager der Angeklagten in Hamburg nach dem Auslande beruht, wie die thatsächlichen Feststellungen in jenem Urteile ergeben, auf der Annahme, daſs eben auch der V e r k a u f der in Lübeck lagernden Ware nach dem Auslande durch den Spediteur in Lübeck stattgefunden hat, somit ein Inverkehrsetzen der in Lübeck lagernden Ware von Lübeck aus nach dem Auslande vorlag. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle

handelt es sich bei der betreffenden Thätigkeit der Beklagten nur um die Besorgung der Überführung einer auf dem Transport von Mailand nach Australien befindlichen Ware von der Eisenbahn an das Seeschiff in Hamburg und in dieser Thätigkeit kann niemals ein Inverkehrsetzen der Ware in Deutschland erblickt werden.

Das R.G. I hob am 2. Dezember 1899 (I 324/99) das Urteil des O.L.G. auf und verwies die Sache zurück.

Entscheidungsgründe: In dem Urteil des jetzt erkennenden Senats des R.G. vom 15. Oktober 1892 (Entsch. Bd. 30 S. 52) ist ausgeführt, dafs jeder Deutsche oder Ausländer befugt sei, aufserhalb des Deutschen Reiches einen im Deutschen Reiche patentierten Gegenstand herzustellen und im Auslande zu vertreiben und dafs die Wirkung des deutschen Patentrechts erst eintrete, wenn ein solcher Gegenstand in das Deutsche Reich eingeführt werde; so lange ein solcher Gegenstand nicht in örtliche Beziehungen zu dem Gebiete des Deutschen Reiches trete, werde das Recht des deutschen Patentinhabers selbst von Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches nicht berührt, sofern sich deren Wirkungen auf das Ausland beschränken. Ob die blofse Durchfuhr von unter ein deutsches Patent fallenden Gegenständen durch deutsches Gebiet eine Verletzung des Deutschen Patentrechts darstelle, ist schon bei der der Erlassung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorausgegangenen Enquete eingehend erörtert worden und seitdem in der Rechtslitteratur der Gegenstand eines lebhaften Meinungsstreites. Der vorliegende Rechtsstreit nötigt nicht zur Stellungnahme zu dieser Kontroverse, obgleich das Berufungsgericht geglaubt hat, auf dem Wege zur Entscheidung desselben gelangen zu können, dafs es die Thätigkeit der Beklagten als blofse Spedition der auf dem Transport von Mailand nach Australien befindlichen Güter in Hamburg qualifiziert, diese auf blofse Mitwirkung bei der Durchfuhr der Güter durch Deutschland beschränkte Thätigkeit aber als nicht patentverletzend ansieht, weil dieselbe ein Inverkehrbringen der Güter nicht in sich schliefse.

Die so begründete Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer unrichtigen Beurteilung der rechtsgeschäftlichen Stellung der Beklagten zu den von Mailand nach Hamburg geschafften Waren und im Anschlufs hieran auf Verletzung von § 4 des Patentgesetzes.

Dafs nach dem aus der Aussage des Zeugen B. sich ergebenden Sachverhalt von einem Herstellen, Feilhalten oder Gebrauchen der eine Nachahmung der klägerischen Patente darstellenden Radreifen und Ventile seitens der Beklagten nicht die Rede sein kann, steht aufser Frage. Ob die Beklagten diese Radreifen in den deutschen Verkehr gebracht haben, ist aber nicht, wie es von den Vorinstanzen geschehen ist, lediglich nach der von den Beklagten mit Bezug auf diese Waren, nach deren Ankunft in Hamburg entwickelten Thätigkeit zu beurteilen, sondern in erster Linie nach denjenigen Handlungen der Beklagten, auf Grund deren die Waren von Mailand nach Hamburg gekommen sind. Durch das von beiden Vorinstanzen für glaubwürdig erachtete Zeugnis von B. ist erwiesen, dafs die Beklagten infolge ihnen zuge-

gangener Aufträge der Firma W. B. in Sidney von P. & Co. in Mailand 71 Paar Radreifen und 143 Ventile bezogen und mit Durchfuhrdeklaration nach Hamburg beordert haben, von wo die Waren in der Originalverpackung bei nächster Schiffsgelegenheit nach Australien verschifft worden sind. Daraus geht hervor, daſs die Beklagten, sei es für Rechnung der Firma W. B. in Sidney, als deren Einkaufs-Kommissionäre, sei es für eigene Rechnung, die bezeichnete Zahl von Reifen und Ventilen in Mailand bestellt haben und unter ihrer Adresse nach Hamburg haben schicken lassen, um sie von dort nach Australien zu expedieren. Bei solcher Sachlage aber handelt es sich nicht um eine bloſse Durchfuhr der im Auslande hergestellten Radreifen und Ventile durch Deutschland nach einem wiederum im Auslande liegenden Bestimmungsorte, sondern um die auf Bestellung der Beklagten erfolgte Einfuhr der Reifen und Ventile aus dem Auslande nach Deutschland, wenngleich zur alsbaldigen Wiederausfuhr nach Australien. Indem die Beklagten in ihrem kaufmännischen Gewerbebetriebe die in Mailand bestellten Waren nach Hamburg kommen lieſsen, um darüber dem ihnen erteilten Auftrage gemäſs weiter zu verfügen, handelten sie nicht als bloſse Spediteure ihrer Auftraggeber oder der Fabrikanten, sondern zunächst als Einkäufer oder Importeure. Durch die Einführung nach Deutschland zum Zwecke weiterer Handelsoperationen wurden aber die Radreifen und Ventile Gegenstände des Verkehrs in Deutschland. Dem steht nicht entgegen, daſs die Beklagten nicht beabsichtigt haben, über die Reifen und Ventile in der Weise zu verfügen, daſs dieselben noch weiter Gegenstand des Verkehrs oder des Gebrauchs in Deutschland bleiben sollten, noch, daſs die Weiterversendung ohne Verzollung in der Originalverpackung erfolgt ist. Vielmehr kommt es allein darauf an, daſs die Beklagten die bestellten Waren zu ihrer eigenen handelsgewerblichen Verfügung nach Hamburg, in das deutsche Gebiet, haben schicken lassen, denn schon dadurch sind sie in den deutschen Verkehr gelangt, ohne daſs die Art der demnächst in Hamburg über die Waren getroffenen Verfügung von maſsgeblicher Bedeutung ist.

Ausländer. Engländer. Erhöhter Kostenvorschuſs unstatthaft.

Beschluſs des V. Senats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Mai 1898.

Gründe: In Erwägung, daſs in Groſs-Britannien die Verpflichtung, die Gerichtskosten grundsätzlich vor der Vornahme jeder kostenpflichtigen Prozeſshandlung zu entrichten, sowohl für den Inländer als auch für den Ausländer besteht und eine weitere Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten weder für den Ausländer überhaupt, noch für den Deutschen gefordert wird; daſs der Vorderrichter daher zutreffend ausführt, daſs, weil ein in Groſs-Britannien klagender Deutscher vermöge seiner Eigenschaft als Ausländer oder speciell als Deutscher an Gerichtskosten weder mehr vorauszahlen noch sicherstellen muſs, als der dort einheimische Kläger, auch der klagende Engländer sich

hier auf die Befreiung von dem erhöhten Gerichtskostenvorschufs nach § 85 des Ger.K.G. berufen darf, da nach den Gesetzen seines Heimatsstaates ein Deutscher im gleichen Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten im Sinne des § 85 Abs. 2 nicht verpflichtet ist (vergl. Entsch. des Reichsger., Bd. 39 S. 406), u. s. w. *M.*

B. Strafrecht. — Strafprozefs.

Erfolglos i. S. des § 320 Str.P.O. erscheint eine Zustellung dann, wenn anzunehmen ist, dafs der Erfolg des Zustellungsvollzugs nicht erreicht werde, nicht aber, wenn nur zu erwarten ist, dafs der in dem zugestellten Schriftstücke enthaltenen Aufforderung nicht entsprochen werde. Verurteilung eines Militärpflichtigen. Abwesender.

Urteil des Reichsgerichts v. 23. Oktober 1899 (Entsch. in Strafs. Bd. 32 S. 306).

Der Antrag des Verteidigers, die Verhandlung auszusetzen, nachdem die öffentliche Ladung mit Rücksicht auf den gerichtsbekannten Aufenthalt des Angeklagten B. zu Unrecht erfolgt sei, wurde durch Gerichtsbeschlufs in der Hauptverhandlung abgelehnt, in der Erwägung, dafs der Aufenthalt des B. (Mailand) zwar dem Gerichte bekannt sei, dafs aber die Befolgung der für die Zustellung im Auslande bestehenden Vorschriften erfolglos deshalb erscheine, weil der Angeklagte, obwohl er von seiner Ladung Kenntnis gehabt hatte, brieflich erklärte, dafs er sich auf keinen Fall stellen werde, sein Geschäft nicht im Stich lassen könne und lieber das Urteil über sich ergehen lasse.

Mit Recht macht die Revision geltend, dieser Beschlufs beruhe auf irriger Auslegung der §§ 320 und 473 Str.P.O. Die öffentliche Ladung eines Angeklagten, dessen Aufenthalt bekannt ist, wird in § 320 vorgeschrieben für den Fall, dafs die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, nicht, wie die Strafkammer annimmt, für den Fall, dafs zwar diese Vorschriften ausführbar sind und den Erfolg des Zustellungsvollzuges haben, aber die im zugestellten Schriftstücke enthaltene Aufforderung nicht befolgt wird. Denn in letzterer Beziehung ist eine im Inlande geschehene Zustellung um nichts wirksamer. Es ist nicht abzusehen, warum die voraussichtliche Nichtbefolgung einer Ladung verschieden behandelt werden sollte, je nachdem die Ladung dem Angeklagten im Inlande oder im Auslande zugestellt worden ist (vergl. *Löwe* N. 1 zu § 320). Jedenfalls schliefst der Wortlaut des § 320, seine Übereinstimmung mit § 40 Str.P.O., die Verweisung des § 37 daselbst auf die Vorschriften der C.P.O. und die feststehende Auslegung des § 186 C.P.O. (vergl. sämtliche Kommentare dazu) den Sinn aus, dafs es sich um den voraussichtlichen Gehorsam des Angeklagten gegen die ihm zugestellte Ladung handeln könne (vergl. auch *Holtzendorff*, Handb. d. Deutschen Strafprozefsrechts Bd. 2

S. 449). Dafs aber die für Zustellungen in Italien bestehenden Vorschriften für unausführbar oder in dem Sinne für erfolglos erachtet werden könnten, dafs ihre Befolgung nicht ihren Zweck erreiche (nämlich die Herbeiführung der Zustellung), hat die Strafkammer nicht angenommen und konnte sie angesichts des Gesetzes über die Zuständigkeit der Konsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesbl. S. 137, Beil. z. Bayer. Gesbl. 1870/71 S. 45) § 19 und Bekanntm. d. Bayer. Staatsminist. d. Just. v. 28. November 1887 (J.M.Bl. S. 279) Ziff. 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 u. 3, Ziff. 12 nicht annehmen (übrigens vergl. auch Staatsvertrag des Deutschen Reiches mit Italien vom 31. Oktober 1871 [R.G.Bl. S. 446] Art. 12; *Böhm*, Handb. d. Rechtshülfeverfahrens Bd. II S. 8; *v. Bar*, Internat. Privat- und Strafrecht S. 579; *Martitz*, Internat. Rechtshülfe Bd. II S. 726 Nr. 4 und Note 42).

Der Angeklagte B. ist also nicht nach gesetzlicher Vorschrift geladen. Für ihn erschien zwar in der Hauptverhandlung ein mit Vertretungsvollmacht versehener Verteidiger. Allein abgesehen von dem Falle des § 451 kennt die Str.P.O. keine Vertretung eines Abwesenden, da die Ausnahmsbestimmung in § 233 sich nicht auf „Abwesende“ nach der Begriffsbestimmung des § 318 Str.P.O. bezieht. Das Erscheinen eines Verteidigers hatte also nicht gleiche Bedeutung mit der eines Vertreters und es läfst sich daraus nicht etwa ein Verzicht auf ordnungsmäfsige Ladung folgern. Übrigens ist auch der Verteidiger, soviel aus den Akten ersichtlich, nicht geladen gewesen.

Nur wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, darf nach § 475 Str.P.O. die Verurteilung des abwesenden Angeklagten erfolgen.

Es läfst sich auch nicht sagen, das Urteil beruhe nicht auf der Abweisung des Aussetzungsantrages und der Unterlassung rechtsförmlicher Ladung. Denn die brieflichen Erklärungen des Angeklagten, dafs er der Ladung keinenfalls entsprechen werde, haben keine rechtliche Tragweite; der Angeklagte kann sich noch im letzten Augenblicke eines Besseren besinnen, hat aber keinen genügenden Antrieb zu endgültigem Entschlusse, solange ihm keine Ladung in der Form zugestellt ist, wie er sie nach Mafsgabe des Gesetzes zu erwarten berechtigt ist. Die Kenntnisnahme einer ungesetzlichen Ladung bildete einen solchen Antrieb nicht.

Und mit Recht findet endlich die Revision in dem abweisenden Beschlusse auch eine Beschränkung des rechtlichen Gehöres (§ 377 Nr. 8 Str.P.O.), da zwar nicht erkennbar ist, was der Angeklagte dem Vorbringen seines Verteidigers in der Hauptverhandlung hätte beifügen können, die Möglichkeit irgend einer weiteren Verteidigung ihm aber gemäfs § 257 im Falle seines Erscheinens nicht hätte abgeschnitten werden dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht eine solche für erfolgreich erachtet oder nicht.

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Verheiratung eines Belgiers im Ausland.

Urteil des Civilgerichts zu Brüssel vom 8. Dezember 1898 (*Clunet* Bd. 26 S. 1041).

Bekanntmachung und Eintragung des Heiratsaktes in die Personenstandsregister Belgiens ist nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit für die im Auslande abgeschlossenen Ehen vorgeschrieben.

Schiedsgerichtliche Urteile.

Urteil des Appellgerichts zu Lüttich vom 7. November 1896 (*Clunet* Bd. 26 S. 1041).

Art. 10 des Gesetzes vom 25. März 1876 ist auf Schiedssprüche nicht anwendbar, weil sie nicht von Richtern ausgehen, die staatliche Souveränetät besitzen, sondern vielmehr von Privatpersonen, deren Aufgaben auf der freien Vereinbarung der Parteien beruhen. Daher können die im Auslande erlassenen Schiedssprüche in Belgien nur auf Grund einer Anordnung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz gemäſs Art. 1020 der Civilprozeſsordnung für vollstreckbar erklärt werden.

Dänemark.

Verjährung.

Urteil des Handelsgerichts von Kopenhagen vom 30. Juni 1898 (*Clunet* Bd. 26 S. 1043).

Anwendung des dänischen Rechts vor den dänischen Gerichten ist statthaft, insbesondere gilt dies von den Regeln über Verjährung bezüglich einer von einem dänischen Kaufmann gelegentlich der Lieferung von Waren erworbenen Forderung gegen einen Schweden, der in Schweden wohnt, jedenfalls aber um so mehr, wenn dieser seinen Wohnsitz nach Dänemark verlegt hat. Unerheblich ist, daſs der Schuldner schwedischer Staatsangehöriger geblieben ist, und daſs nach schwedischem Rechte die Forderung zur Zeit, als der Schuldner Schweden verlassen hatte, noch nicht verjährt war. Wenngleich im vorliegenden Falle nach schwedischem Rechte bereits Verjährung derselben eingetreten ist, hat sie nach dänischem Rechte als noch rechtswirksam zu gelten.

England.

Urheberrecht.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 8. Juni 1898 (*Clunet* Bd. 26 S. 1035).

Ein handelsgeschäftlicher Katalog, selbst wenn er nur eine Liste der gewerblichen Erzeugnisse in alphabetischer Ordnung mit Preisangaben enthält, stellt sich als ein durch das Urheberrechtsgesetz geschütztes Werk dar. Unerheblich ist, daſs der nachgedruckte Katalog einige der eingetragenen Erzeugnisse weggelassen oder andere hinzugefügt hat.

Vollzug der Nachlaſsbestimmung in Bezug auf im Ausland gelegene Liegenschaften.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 5. August 1898 (*Clunet* Bd. 26 S. 1021).

Die englischen Gerichte sind befugt, im Vollzug des Testamentes eines englischen Staatsangehörigen den Verkauf einer im Auslande gelegenen Liegenschaft anzuordnen und den Intestaterben zu zwingen, beim Verkauf mitzuwirken und das Notwendige zu unternehmen, auf daſs das Urteil des ausländischen Gerichts, wodurch dieser Verkauf untersagt wurde, wieder aufgehoben werde. Vor allem aber gilt solches, wenn dieser Erbe, selbst englischer Staatsangehöriger, sich dem englischen Gerichte unterworfen und im Vollzuge einer Entscheidung desselben einen Bruchteil des Einkommens aus der streitigen Liegenschaft zugewiesen erhalten hat.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Civilgerichts von Marseille vom 14. Juni 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1021).

Obwohl Art. 8 Abs. 4 des *Code civil* bestimmt, daſs jeder von einem Ausländer in Frankreich Geborene als Franzose gilt, und den Pflichten eines solchen unterworfen bleibt, wenn er zur Zeit seiner Groſsjährigkeit daselbst wohnhaft ist, so soll ein solcher doch nicht als Franzose angesehen werden, wenn er regelrecht nachweist, daſs er seit länger als einem Jahre vor erlangter Groſsjährigkeit seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Kassationshofes vom 23. Juli 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1020).

Wer in Frankreich von ausländischen Eltern geboren ist, die selbst wieder aus dem Auslande stammen und dort geboren sind, und während

seiner Minderjährigkeit aus Frankreich ausgewiesen wurde und dahin nach erlangter Grofsjährigkeit ohne Erlaubnis der Regierung zurückkehrt, ist nicht Franzose, weder kraft Art. 8 Abs. 4 noch Art. 9 des *Code civil.* Darum ist er wegen Bannbruchs strafbar.

Ausländische Gesellschaft.

Urteil des Kassationshofes vom 17. Juli 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1024).

Entzogen ist der Würdigung des Kassationshofes die Feststellung des Willens der Parteien durch den Instanzrichter, woraus dieser folgert, dafs eine zwischen ausländischen Personen eingegangene Gesellschaft mit Bestimmung des Sitzes der Gesellschaft im Auslande, wo sie ihre Hauptniederlassung hat, ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Verjährung.

Urteil des Appellhofes zu Rennes vom 30. Mai 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 999).

Wenn ein Ausländer die Entscheidung eines französischen Gerichts über einen Streitpunkt beantragt oder angenommen hat, so sind die Vorschriften des französischen Rechts über Verjährung, namentlich über die befreiende Natur derselben gegenüber der Klage aus einem Urteil mafsgebend.

Testamentserrichtung eines Franzosen im Auslande.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 11. März 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1014).

Das Testament eines Franzosen, das er im Auslande errichtet, ist rechtsgültig, wenn hierbei die Förmlichkeiten des ausländischen Staates beobachtet sind. Mitwirkung einer öffentlichen Behörde ist nicht unbedingtes Erfordernis.

Ausländischer Fiskus als gesetzlicher Erbe des herrenlos gewordenen Nachlasses.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 11. März 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1014).

Hat das Gericht eines ausländischen Staates den Nachlafs eines dort wohnenden Franzosen in Ermangelung von Erben desselben dem Fiskus dieses Staates als gesetzlichen Erben zugesprochen, so werden, wie solches gemäfs der daselbst geltenden Gesetzgebung statthaft ist, dadurch die Grundsätze des französischen Rechts nicht verletzt. Folglich können die französischen Gerichte sich mit der Frage befassen, ob ein solches Urteil in Frankreich vollziehbar ist. Solches ist aber nicht der Fall bezüglich des in Frankreich gelegenen Vermögens des Erblassers. (Anders nach deutschem Recht [vergl. Art. 24 ff. Einf.Ges. zum B.G.B.], wonach die für die Beerbung mafsgebenden Gesetze sich nicht nach dem Wohnsitz, sondern nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers richten.)

Rechtsstreit zwischen Ausländern.

Urteil des Civilgerichts von Brest vom 4. September 1897 (*Clunet* Bd. 26 S. 998).

Die französischen Gerichte sind befugt, über die zwischen Ausländern aus Anlaſs von Schuldverhältnissen, die in Frankreich vollzogen werden sollen, in allen Fällen des Art. 420 der franz. C.Pr.O. zu entscheiden, insbesondere wenn die Erfüllung an einem in Frankreich gelegenen Orte geschehen soll.

Rechtliche Bedeutung des ausländischen, ein Rechtsverhältnis feststellenden Urteils in Frankreich.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 11. März 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1014).

Hat ein ausländisches Gericht erklärt, daſs alle gesetzlichen Förmlichkeiten des Landes, wo ein Testament errichtet ist, für dasselbe erfüllt sind, so sind die französischen Gerichte nicht befugt, die Richtigkeit der Überzeugung dieses Gerichts zu beanstanden.

Auslieferung.

Urteil des Kassationshofes vom 1. Juli 1899 (*Clunet* Bd. 26 S. 1009).

Die Auslieferung ist eine Handlung der höheren Verwaltung und unterliegt nicht der Würdigung der Gerichte. Diesen steht es demnach nicht zu, die Gründe hiefür zu prüfen und zu beurteilen. (Es ist dies die stehende Rechtsauffassung in der deutschen Rechtsprechung.)

Italien.

Vollstreckbarkeit eines ausländischen Versäumnisurteils. Einrede der Rechtshängigkeit.

Urteil des Appellgerichts von Genua vom 5. September 1896 (*Clunet* Bd. 26 S. 1047).

1. Die Vollstreckbarkeit kann in Italien für ein ausländisches Versäumnisurteil erteilt werden, auch wenn dasselbe der Begründung entbehrt unter der Voraussetzung, daſs nach dem im ausländischen Staate geltenden Rechte das Urteil rechtmäſsig ergangen ist.

2. Die Einrede der Rechtshängigkeit kann nicht entgegengesetzt werden, wenn die Sache vor den Gerichten zweier verschiedener Staaten anhängig ist.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Ungültigkeitserklärung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1899, Z. 14397.

Sachverhalt: Der ursprünglich der evangelischen Kirche A. C., später der römisch-katholischen Kirche angehörige ungarische Staatsbürger Anton B. ging am 28. Januar 1873 in Rom mit der damals der römisch-katholischen Kirche angehörigen österreichischen Staatsbürgerin Martha D. eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus ein und Johann A. ging als Katholik und österreichischer Staatsbürger am 6. Februar 1877 in Lemberg mit der Katholikin und österreichischen Staatsbürgerin Gisela C. ebenfalls eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus ein. Laut des Urteiles des Bezirksgerichtes in X. (Küstenland) vom 1. Juli 1884 wurden Johann A. und Martha B. geb. D. gemeinsam der Übertretung des Ehebruches schuldig erkannt. Mit Beschlufs des Kreisgerichtes in X. vom 15. September 1884 wurde sodann den Eheleuten Johann A. und Gisela A. geb. C. die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bewilligt. Martha B. trat am 20. März 1884 zur evangelischen Kirche A. C. und zu Ende 1884 oder zu Ende 1885 zur unitarischen Kirche über. Durch ihre Heirat mit Anton B. hatte dieselbe die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt. Nachdem Martha B. zum unitarischen Glauben übergetreten war, wurde auf ihr Betreiben ihre mit Anton B. geschlossene Ehe mit Urteil des Gerichtshofes des unitarischen unteren Kirchenstuhles des Kaloszdobokaer Kreises vom 5. Juli 1887 in erster Instanz und mit Urteil des Gerichtshofes des oberen Kirchenstuhles in Klausenburg vom 20. August 1887 in zweiter Instanz dem Bande nach gelöst, zugleich aber bezüglich der Martha B. und des Johann A. die Liga (das Verbot der Verehelichung) ausgesprochen. Diese Liga wurde nach Behauptung der B. später — im September 1895 — aufgehoben. Johann A. trat im Jahre 1884 zum protestantischen Glauben A. C. und im Jahre 1894 zum unitarischen Glauben über. Ferner trat er im Jahre 1889 aus dem österreichischen Staatsverbande aus und erwarb im selben Jahre (oder im Jahre 1890) die ungarische Staatsbürgerschaft. Nachdem Johann A. in die unitarische Kirchengemeinde eingetreten war und die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hatte, wurde auf sein Betreiben und auf Grund der Scheidungsbewilligung des Kreisgerichtes in X. seine mit Gisela C. geschlossene Ehe seitens des unitarischen Kirchenstuhles des Kaloszdobokaer Kreises dem Bande nach gelöst. Am 28. September 1895 gingen nunmehr Johann A. und Martha B., damals beide Angehörige der unitarischen Kirche und ungarische Staatsbürger, vor dem Seelsorger der unitarischen Kirchengemeinde in Budapest die Ehe, also beiderseits die zweite Ehe, ein. Zur Zeit des Abschlusses dieser Ehe

waren die beiderseitigen Gatten erster Ehe, das ist Gisela A. und Anton B. noch am Leben.

Die zwischen Johann A., Privaten, zuletzt in Wien im Aufenthalte und Martha B. geb. D., Private, zuletzt in Wien im Aufenthalte, am 28. September 1895 vor dem Seelsorger der unitarischen Kirchengemeinde in Budapest geschlossene Ehe wurde nun in allen Instanzen wegen der Ehehindernisse der §§ 62 und 67 a. b. G.B. als im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig erklärt und keinem Teile ein Verschulden an der Ungültigkeit dieser Ehe beigemessen.

Gründe der ersten Instanz: Beide Teile waren, als sie die Ehe miteinander eingingen, ungarische Staatsbürger, mithin Ausländer. § 34 a. b. G.B. bestimmt nun, dafs die persönliche Fähigkeit der Ausländer zu Rechtsgeschäften regelmäfsig nach den Gesetzen ihres Domizils respektive jenes Staates, dem sie als Unterthanen angehören, zu beurteilen ist; nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn das Gesetz etwas anderes verordnet, cessiert diese Regel. Was nun im § 34 a. b. G.B. von der Handlungsfähigkeit im allgemeinen gesagt ist, gilt auch von der Fähigkeit, einen Ehevertrag abzuschliefsen, im besonderen. Es darf eben der Eingehung der Ehe kein Umstand entgegenstehen, welcher nach österreichischem Rechte die Ehe ungültig machen würde. Dies ist der Fall, wenn Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes vorliegen. Solche sind (nebst anderen) die des bestehenden Ehebandes (§ 62) und des Ehebruches (§ 67 a. b. G.B.). Hinsichtlich des ersteren enthält auch der § 111 a. b. G.B. eine ganz bestimmte Vorschrift. Indem er ganz allgemein ohne zeitliche Einschränkung, insbesondere ohne zwischen dem Zeitpunkte des Abschlusses der Ehe und dem Zeitraume des ehelichen Zusammenlebens zu unterscheiden, ausspricht, dafs das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, statuiert dieser Paragraph die rechtliche Unmöglichkeit der Auflösung einer zwischen Katholiken geschlossenen Ehe auf dem Wege eines Trennungsurteiles und statuiert damit implicite die Ungültigkeit der zweiten Ehe, die ein in katholischer Ehe Verheirateter zu Lebzeiten seines ersten Ehegatten eingegangen ist, mag er auch selbst vor Abschlufs dieser zweiten Ehe Ausländer und Angehöriger eines akatholischen Glaubensbekenntnisses geworden sein; hiebei macht es auch keinen Unterschied, ob der Abschlufs der zweiten Ehe selbst im Inlande erfolgt ist, oder ob die Betreffenden blofs ihr eheliches Domizil ins Inland verlegt haben, nachdem sie die Ehe im Auslande und zwar als eine nach den Gesetzen ihres ausländischen Domizils respektive Heimatstaates rechtsgültige eingegangen waren; denn auch letzterenfalls bestehen zwei von derselben Person geschlossene Ehen nebeneinander, und nur die Beseitigung dieses gemäfs § 62 a. b. G.B. unzulässigen Zustandes kann nicht, wie im ersteren Falle, sofort erfolgen, sondern mufs dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Inland verlegen und sich hier-

durch den Rechtsnormen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Judikatur der inländischen Gerichte unterwerfen. Eine Ehe der letzterwähnten Art ist nun auch die zwischen Johann A. und Martha D. geschlossene. Sie wurde zu einer Zeit eingegangen, wo die beiderseitigen Gatten aus erster katholischer Ehe, Gisela C. und Anton B. noch am Leben waren. Da nun Johann A. und Martha A. ihr eheliches Domizil nach Wien verlegt haben, war dieses Gericht in die Lage versetzt, über die Gültigkeit der zwischen den genannten zwei Personen eingegangenen Ehe zu entscheiden und dieselbe mit Rücksicht auf das beiderseits vorliegende Ehehindernis des § 62 a. b. G.B. als im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungültig zu erklären. Dies hatte auch zu geschehen beim Bestande des Ehehindernisses des Ehebruches, welcher vor der geschlossenen Ehe bewiesen erscheint. Eine im Inlande anerkannte gesetzliche Dispensation hievon liegt nicht vor. Ein Verschulden an der Schliefsung dieser ungültigen Ehe fällt keinem der beiden Ehegatten zur Last, weil sie die ihrer Ehe entgegenstehenden Hinderungsgründe nicht verschwiegen haben, sondern die Verhältnisse dem Seelsorger der unitarischen Kirchengemeinde in Budapest bekannt sein mufsten und die Ehegatten daher mit Recht annehmen konnten, eine gültige Ehe zu schliefsen.

Gründe der zweiten Instanz: Durch die amtliche Untersuchung ist festgestellt worden, dafs die am 28. September 1895 vor dem Seelsorger der unitarischen Kirchengemeinde in Budapest zwischen Johann A. und Martha D. geschlossene Ehe auf Seite beider Ehegatten die zweite war, — dafs die erste Ehe derselben zu einer Zeit geschlossen wurde, wo sie noch der katholischen Religion angehörten und dafs diejenigen Personen, mit welchen sie die erste Ehe eingingen, noch leben oder wenigstens zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe noch lebten. Dies genügt zu dem Ausspruche, dafs die zweite Ehe, mag sie auch im übrigen wie immer beschaffen sein, in Österreich als ungültig anzusehen ist, — weil sie mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 111 a. b. G.B. dem zwingenden Verbotsgesetze des § 62 a. b. G.B. widerstreitet. Es macht keinen Unterschied, dafs die fraglichen Ehegatten zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe Ausländer waren und dafs auch die Ehe im Auslande geschlossen wurde, — denn die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehegatten ist gar nicht in Frage, ebensowenig als die Gesetzlichkeit der Form, in welcher der Abschlufs der Ehe zwischen beiden stattfand, bezweifelt wird. Gleichwohl mufs dieser Ehe, soweit sie in Österreich eine Wirkung äufsern soll, die Anerkennung versagt werden, nachdem ihr das Hindernis des Ehebandes entgegensteht, welches auf ethischen Rücksichten beruht, — daher die Ehe in jedem Falle ungültig macht. Es mag ganz davon abgesehen werden, dafs die Beseitigung dieses Ehehindernisses nicht einmal nach ausländischem Rechte nachgewiesen ist, indem bezüglich des Ehegatten überhaupt kein Trennungserkenntnis, — bezüglich der Ehegattin aber nur ein beschränktes Trennungserkenntnis vorliegt, und die Aufhebung der Beschränkung nicht dargethan ist, weil, selbst wenn solche Nachweise

erbracht worden wären, denselben nach § 111 a. b. G.B. keine rechtliche Wirksamkeit beigemessen werden könnte.

Gründe der dritten Instanz: In der Hauptsache werden die Urteile der unteren Instanzen von dem Verteidiger der zweiten Ehe des Johann A. und der Martha B. geb. D. aus dem Grunde angefochten, weil die Untergerichte gegen die Vorschrift des § 34 a. b. G.B. die persönliche Fähigkeit der beiden Ehegatten zur Eingehung der Ehe vor dem Seelsorger der unitarischen Kirchengemeinde in Budapest nicht nach den Gesetzen Ungarns beurteilt haben, obgleich beide Teile ungarische Staatsbürger und Angehörige der unitarischen Kirche waren. Die Revisionsbeschwerde kann jedoch nicht als eine begründete erkannt werden. Die Untergerichte hatten lediglich zu untersuchen und zu erkennen, ob die angefochtene Ehe nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung beanspruchen könne, da beide Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Bei der Beurteilung dieser Frage kann es sich nur darum handeln, ob der Gültigkeit der angefochtenen Ehe in der Thatsache, daſs beide Ehegatten früher bereits gültig verheiratet waren, und ihre früheren Ehegatten zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe, d. i. am 28. September 1895 noch am Leben waren, nicht ein Hindernis entgegensteht, welches die Gültigkeit der zweiten Ehe ausschlieſst. Dieses Hindernis besteht in der den Charakter eines Verbotsgesetzes tragenden Norm des § 62 a. b. G.B., wonach ein Mann nur mit Einem Weibe und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf, und wonach derjenige, welcher schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäſsig beweisen muſs. Dieses Hindernis ist ein unauflösliches und besteht ganz unabhängig von der persönlichen Handlungsfähigkeit der Eheschlieſsungswerber. Es ist daher auch nicht weiter zu untersuchen, ob die in Rede stehende Eheschlieſsung in formaler oder materieller Hinsicht dem im ungarischen Staatsgebiete geltenden Eherechte entspricht oder nicht, sondern es ist einzig und allein zu prüfen, ob die Trennung der ersten Ehen der obgenannten Ehegatten erwiesen ist. Was zunächst die erste Ehe des Johann A. mit Gisela C. betrifft, so waren beide zur Zeit ihrer am 6. Februar 1877 in Lemberg geschlossenen Ehe römisch-katholischer Religion. Diesen Ehegatten wurde mit dem Beschlusse des Kreisgerichtes in X. vom 15. September 1884 nur die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bewilligt. Nach Behauptung des Johann A., welcher im Jahre 1884 zum protestantischen Glauben A. C. und im Jahre 1894 zum unitarischen Glauben übergetreten zu sein angegeben, und welcher im Jahre 1890 die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat, soll diese seine erste Ehe seitens des unitarischen Kirchenstuhles des Koloszdobokaer Kreises dem Bande nach gelöst worden sein. Allein abgesehen davon, daſs das diesbezügliche Erkenntnis nicht beigebracht wurde, könnte demselben eine rechtliche Wirkung in Bezug auf seine Gattin Gisela A., welche österreichische Staatsbürgerin war und noch ist, in Österreich nicht beigemessen werden,

weil beide Ehegatten zur Zeit der Abschliefsung ihrer Ehe römisch-katholischer Religion waren, diese Ehe daher nach § 111 a. b. G.B. nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden kann. Was ferner die erste Ehe des Anton B. mit Martha D. betrifft, so waren auch diese beiden Ehegatten zur Zeit ihrer am 28. Januar 1873 in Rom abgeschlossenen Ehe römisch-katholischer Religion. Anton B. war aber schon damals ungarischer Staatsbürger und Martha D., welche damals ungarische Staatsbürgerin war, wurde infolge dieser Ehe ebenfalls ungarische Staatsbürgerin. Diese Ehe wurde auf Betreiben der Martha B., welche im Jahre 1884 zur evangelischen Kirche A. C. und im Jahre 1885 zur unitarischen Kirche übergetreten war, mit dem Urteile des Gerichtshofes des unitarischen unteren Kirchenstuhles des Koloszdobokaer Kreises vom 5. Juli 1887 jedoch nur in ihrer Hinsicht aufgelöst und dieselbe zur Eingehung einer neuen Ehe und auch dies nur mit der Beschränkung berechtigt, dafs mit Rücksicht auf den bewiesenen Ehebruch mit Johann A. die Liga (das Verbot der Verehelichung) ausgesprochen wurde. Die Aufhebung dieser Liga wurde von Martha B. zwar behauptet, jedoch nicht nachgewiesen. Aber auch wenn dieser Nachweis erbracht worden wäre, würde schon der Umstand, dafs die erste Ehe des Johann A. zur Zeit der Abschliefsung der zweiten Ehe nicht getrennt war, genügen, um diese letztere Ehe nach § 62 a. b. G.B. für ungültig zu erklären. Dieser Ehe steht auch infolge rechtskräftigen Urteiles des Bezirksgerichtes in X. vom 1. Juli 1884 das Ehehindernis des § 67 a. b. G.B. entgegen.

Verweigerung der Genehmigung zur Übertragung der Vormundschaft an ein ausländisches Gericht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. Februar 1900, Z. 2679.

Der Oberste Gerichtshof hat den Beschlufs des Bezirksgerichtes in S. (Böhmen), die Führung der Vormundschaft rücksichtlich des pp. Johann A., unehelichen Sohnes der ledigen Marie A. dem sächsischen Amtsgerichte in T. zu überlassen, nicht genehmigt, weil sowohl der Vormund Johann B., Eisenarbeiter in U. (Niederösterreich) als auch der zur Zahlung der Verpflegungskosten dieses Pupillen verpflichtete uneheliche Vater Franz C. als österreichische Staatsbürger hierlands sich aufhalten, — der Umstand, dafs der pp. Johann A. seit dem Jahre 1897 bei dem Bruder seiner unehelichen Mutter, Johann A., Hüttenarbeiter bei der Y.-Hütte in V. (Sachsen) in der Pflege und Erziehung sich befindet, während die uneheliche Mutter selbst verehelicht in W. (Niederösterreich) domiziliert, als kein genügender Grund erscheint, die Führung der ganzen vormundschaftsbehördlichen Geschäfte an das sächsische Amtsgericht in T. zu übertragen.

Zur Abhandlung des Nachlasses nach einem hierlands verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen ist jenes Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Januar 1900, Z. 295.

Am 16. September 1899 ist in ihrem ordentlichen Wohnsitze X. (Salzburg) Hedwig A., Gattin des Eduard A. in X., gestorben. Der Witwer Eduard A. hat bei dem Bezirksgerichte in X. beantragt, dafs die Verlassenschaftsabhandlung an das württembergische Amtsgericht Y. abgetreten werde oder, dafs doch in dem Falle, als diesem Antrage nicht stattgegeben werden könnte, die Verlassenschaftsabhandlung nach württembergischen Rechte durchgeführt werde und hat diese Anträge damit begründet, dafs er und seine Gattin württembergische Staatsbürger sind und dafs sie ihre Ehe in Württemberg geschlossen haben.

Das Bezirksgericht hat diese Anträge unter Hinweis auf § 105 J. N., § 23 des kais. Pat. vom 9. August 1854 R.G.Bl. Nr. 208 und Justizministerialverordnung vom 29. Dezember 1858 R.G.Bl. Nr. 4 vom Jahre 1859 abgewiesen.

Das Landesgericht als Rekursgericht hat dem Rekurse des Eduard A. gegen den bezirksgerichtlichen Beschlufs keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschlufs bestätigt.

Gründe: Die Anschauung des Rekurrenten, dafs mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Erblasserin nach württembergischem materiellen Erbrechte abzuhandeln sei, ist im Gesetze nicht begründet. Nach § 23 des kais. Pat. vom 9. August 1854 R.G.Bl. Nr. 208 und der Justizministerialverordnung vom 29. Dezember 1858 R.G.Bl. Nr. 4 vom Jahre 1859, Art. VIII Z. 3 des Einf.Ges. zur Jurisdiktionsnorm und § 108 J. N. ist es zweifellos, dafs zur Abhandlung des Nachlasses nach einem hierlands verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen jenes Bezirksgericht zuständig ist, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Im gegebenen Falle ist also das Bezirksgericht in X. zur Abhandlung des Nachlasses zuständig. Was die Frage nach dem auf diese Abhandlung anzuwendenden Rechte anbelangt, so kann kein Zweifel bestehen, dafs dieses Recht nur das inländische sein kann, und zwar nicht nur in formaler, sondern auch in materieller Beziehung. Die Verlassenschaftsabhandlung wird von Amts wegen vorgenommen; es ist eine selbstverständliche Folge des Hoheitsrechtes des Staates, dafs auf diese Auseinandersetzung die prozessualen und materiellrechtlichen Vorschriften des Inlandes zur Anwendung kommen. Dieser Grundsatz findet sich klar ausgeprägt im § 24 des oben cit. kais. Patentes, in welchem bestimmt wird, dafs selbst in jenen Fällen, in welchen über den Nachlafs eines hierlands verstorbenen Ausländers die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die Erben jedoch auf die inländische Gerichsbehörde kompromittieren, die Erbverhandlung nach den inländischen Gesetzen vorzunehmen ist.

Der oberste Gerichtshof hat dem außerordentlichen Revisionsrekurse des Eduard A. mangels der nach § 16 des kais. Pat. vom 9. August 1854 R.G.Bl. Nr. 208 zur Abänderung gleichlautender untergerichtlicher Entscheidungen erforderlichen Voraussetzungen keine Folge gegeben.

Zur Bewilligung der Exekution auf Grund des Urteiles eines sächsischen Gerichtes ist die Erwirkung des Vollstreckungsurteiles eines inländischen Gerichtes nicht erforderlich. Die Gebührenordnung des Rechtsanwaltes bildet keinen gültigen Exekutionstitel.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. März 1900, Z. 3555.

Das Kreisgericht hat in der Exekutionssache des A. in X. (Sachsen) als Vormundes des pp. B. als betreibenden Gläubigers wider C. in Y. (Böhmen) als Verpflichteten wegen Zahlung von 315 Mk. s. N.G. dem betreibenden Gläubiger zur Hereinbringung der Kostenforderung per 10 Mk. 40 Pf. die Exekution durch Pfändung der in Gewahrsam des Verpflichteten in Y. befindlichen Sachen sowie die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände bewilligt.

Das Oberlandesgericht hat dem Rekurse des Verpflichteten teilweise stattgegeben, den erstrichterlichen Beschluß dahin abgeändert, daß der auf Grund der Gebührenrechnung resp. des Schreibens des Rechtsanwaltes ddto. 9. Januar 1899 gestellte Antrag auf Bewilligung der Exekution mittelst Pfändung und Verwahrung des dem Verpflichteten gehörigen beweglichen Vermögens zur Hereinbringung der Anwaltsgebühren per 10 Mk. 40 Pf. abgewiesen wird, — im übrigen aber den angefochtenen Beschluß bestätigt. Begründung: Insoferne dagegen rekurriert wird, daß die beantragte Exekution zur Hereinbringung des Alimentationsbetrages von 315 Mk. und Zinsen pro rata per 14 Mk. 43 Pf. bewilligt worden ist, ohne daß ein Vollstreckungsurteil eines inländischen Gerichtes erwirkt worden wäre, so ist in dieser Hinsicht der Rekurs unbegründet, weil der 2. Titel der hierländischen Exekutionsordnung (§§ 79—86) die Erwirkung eines Vollstreckungsurteiles nicht vorschreibt und weil die mit Rechtskraftvermerk versehenen Urkunden, auf Grund deren die Exekution beantragt wurde, und zwar das Urteil des Amtsgerichtes in Z. (Sachsen) ddto. 25. November 1895 und der Prozeßkostenbeschluß desselben Gerichtes ddto. 2. März 1896 gemäß viertletzten Absatzes der Justizministerialverordnung vom 21. Dezember 1899, R.G.Bl. Nr. 253, einen gültigen Exekutionstitel darstellen (§ 1 ad 1 Exek.O.). Es war daher in dieser Richtung der angefochtene Beschluß zu bestätigen. Was aber die Gebührenrechnung des Rechtsanwaltes ddto. 9. Januar 1899 per 10 Mk. 40 Pf. betrifft, so bildet diese Rechnung als ein privates Schreiben keinen gültigen Exekutionstitel; es war daher die auf Grund desselben beantragte Exekution vom ersten Richter nicht zu bewilligen. Der Rekurs erscheint diesbezüglich begründet, und es war daher der angefochtene Exekutionsbeschluß in dieser Richtung abzuändern.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben, weil, selbst wenn man die in dem Exekutionsgesuche mit 10 Mk. 40 Pf. berechneten Anwaltsgebühren als Exekutionskosten betrachten wollte, dieselben sich doch nicht als solche Kosten darstellen, welche als notwendige Kosten der hierlands geführten Exekution nach § 74 Exek.O. dem betreibenden Gläubiger zuerkannt werden könnten. Denn für das Exekutionsgesuch selbst wurde der Betrag per 6 fl. 73 kr. zuerkannt; die Gebühr für Empfangnahme und Ablieferung eines früher von dem Verpflichteten bezahlten Betrages per 413 Mk. 55 Pf. gehört nicht zu den gegenwärtigen Exekutionskosten und wienach die Gebühr per 3 Mk. 30 Pf. für 10 Schreiben samt Porto zu diesen Exekutionskosten gehören würde, ist im Exekutionsgesuche gar nicht aufgeklärt worden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Ges., betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 15. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 37).

Durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung können:

1. die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Tonga vom 1. November 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 517),
2. die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879 (R.G.Bl. 1881 S. 29),
3. die auf die Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261)

ganz oder teilweise aufser Kraft gesetzt werden.

2. Kaiserl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 17. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 39).

Die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879 (R.G.Bl. 1881 S. 29) werden hierdurch für das Verhältnis mit Deutschland und den Inseln Upolu und Savaii sowie allen anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, aufser Anwendung gesetzt. Das Gleiche gilt in Ansehung der Insel Tutuila und der anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen.

3. Allerh. Erlafs, betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w. L., vom 17. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 135).

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1900, betr. den Übergang der westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter kaiserlichen Schutz genommen worden sind (R.G.Bl. S. 136).

5. Kaiserl. Verordnung vom 17. Februar 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa (R.G.Bl. S. 136 ff.).

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) kommt in Gemäfsheit des § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Schutzgebiete von Samoa mit den im folgenden vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 2. Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung), wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 3. Die nach § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschliefslich des Bergwerkseigentums, mafsgebenden Vorschriften finden keine Anwendung. Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 4. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschlufs über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in §§ 74, 75 des Ger.Verf.Ges. bezeichneten Vergehen gehört.

§ 5. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird der Gerichtsbehörde erster Instanz in Apia übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafthaten gelten.

§ 6. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Apia errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Bei-

sitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 5 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Str.Pr.O. findet Anwendung.

§ 7. Die Todesstrafe ist durch Erschiefsen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 8. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 9. Das Gesetz, betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet in dem Schutzgebiet auf alle Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Abs. 2) sind, Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Schutzgebiet in Kraft.

6. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1900, betr. die Verkündung der Kaiserlichen Verordnung über die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. Februar 1900 im Schutzgebiete von Samoa (R.G.Bl. S. 138).

7. Kaiserl. Verordnung, betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschliefslich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 1. März 1900 (R.G.Bl. S. 41).

8. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. März 1900, betr. die Zuständigkeit für Todeserklärungen (R.G.Bl. S. 128).

Auf Grund des § 961 der Civilprozefsordnung bestimme ich:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eines Verschollenen, der weder einen inländischen Wohnsitz gehabt hat — noch einem Bundesstaat angehört, ist das Königlich Preufsische Amtsgericht I in Berlin zuständig.

9. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1900, betr. den Rücktritt des Fürstentums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie von dem am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen (R.G.Bl. S. 211).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Allg. Verfügung vom 21. Dezember 1899, betr. das Notariat (J.M.Bl. S. 834).

2. Allg. Verfügung vom 4. Dezember 1899, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eheschliefsung in Preufsen (Min.Bl. f. innere Verw. 1900 S. 4).

3. Allg. Verfügung vom 9. März 1900, die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich betr. (J.M.Bl. S. 79).

Bayern.

1. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. März 1900, die Rechtshülfe in Patentsachen im Verkehre mit der Schweiz (J.M.Bl. S. 590). S. oben S. 90.

2. Gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äufsern, der Justiz und des Innern vom 7. März 1900, den Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich betr. (J.M.Bl. S. 590).

Über die Frage, in wieweit im Auslieferungsverkehre zwischen Deutschland und Österreich von dem Grundsatze der Specialität auszugehen ist, ist zwischen den beteiligten Regierungen folgende Vereinbarung getroffen worden.

Die Verfolgung eines Ausgelieferten mufs insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei Bewilligung der Auslieferung die Auslieferung wegen einer bestimmten Handlung, weil diese nach dem Bundesbeschlusse vom 28. Januar 1854 keine Auslieferungspflicht begründet, ausdrücklich abgelehnt worden ist, oder als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen eines einzelnen mit anderen zusammentreffenden Deliktes gemacht wurde.

In derartigen Fällen ist die Auslieferung nicht früher in Vollzug zu setzen, bis durch Anfrage bei dem ersuchenden Staate sicher gestellt worden ist, dafs das Gesuch um Auslieferung aufrecht erhalten werde, wiewohl dem Begehren nicht im vollen Umfange stattgegeben wird.

Die Vereinbarung ist nur mit der österreichischen, nicht auch mit der ungarischen Regierung getroffen worden.

Sachsen.

1. Verordnung vom 31. Januar 1900, betr. den Auslieferungsverkehr mit Österreich (J.M.Bl. S. 9).

2. Min.Bekanntmachung vom 1. Februar 1900, betr. eidliche Vernehmung von Civilprozefsparteien auf Ersuchen österreichischer Gerichte (J.M.Bl. S. 11). Vgl. unten S. 161 ff.

3. Min.Verordnung vom 13. Februar 1900, betr. Auslieferungen aus Frankreich (J.M.Bl. S. 13).

4. Min.Verordnung vom 7. Februar 1900, betr. den Geschäftsverkehr zwischen Gerichtsbehörden und dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum (J.M.Bl. S. 13).

Württemberg.

Min.Bekanntmachung vom 5. Februar 1900, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen deutschen und schweizerischen Behörden in Patentangelegenheiten u. s. w. (Abl. des J.M. S. 41).

Hessen.

Anordnungen vom 14. Januar 1900, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung (Reg.Bl. S. 151).

Mecklenburg-Schwerin.

Min.Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899, betr. den Rechtshülfeverkehr mit Österreich (Reg.Bl. S. 1032).

Mecklenburg-Strelitz.

1. Bekanntmachung vom 12. Januar 1900, betr. den Rechtshülfeverkehr mit Österreich (Off. Anz. S. 14).

2. Bekanntmachung vom 12. Februar 1900, betr. den unmittelbaren Verkehr mit den schweizerischen Behörden in Angelegenheiten zum Schutze des geistigen Eigentums (ibid. S. 90).

3. Bekanntmachung vom 12. Februar 1900, betr. den Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich (ibid. S. 91).

Oldenburg.

Verordnung vom 1. Dezember 1899 für das Grofsherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ges.Slg. S. 651).

Braunschweig.

Reskript des H. Staatsministeriums, Dep. der Justiz vom 22. Dezember 1899, Behandlung der Rechtshülfegesuche österreichischer Gerichte, betr. die eidliche Vernehmung der Parteien (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtume Braunschweig Bd. 47 S. 12 ff.).

Seitens der österreichischen Regierung ist in Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amte die Ansicht dargelegt worden, dafs ein deutsches Gericht, das von einem österreichischen Gericht in einem bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit um eidliche Vernehmung einer Partei nach Mafsgabe der Bestimmungen der österreichischen Civilprozefsordnung ersucht wird, die Leistung der Rechtshülfe nicht deshalb verweigern dürfe, weil es nach den Grundsätzen der deutschen Civilprozefsordnung nicht zulässig sei, die Parteien eidlich zu vernehmen.

Da die Erledigung ausländischer Rechtshülfeersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von einzelnen Sonderbestimmungen, wie z. B. der über die Vollstreckung ausländischer Urteile, abgesehen, reichsgesetzlich bisher nicht geregelt worden ist, sind für das Verfahren der deutschen Gerichte gegenüber ausländischen Rechtshülfeersuchen in Civilsachen die von den einzelnen Bundesstaaten nach dieser Richtung hin etwa abgeschlossenen Verträge mit ausländischen Staaten sowie die sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben, soweit sie nicht mit dem Reichsrecht unvereinbar sind. In diesem Rechtszustand ist nach dem Inkrafttreten des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 — R.G.Bl. von 1899 S. 285 — allerdings insofern eine Änderung eingetreten, als nach Art. 5 ff. die Gerichte der Vertragsstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, sich in Civil- und Handelssachen gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den Art. 7 und 10 die Erledigung des Ersuchens, sei es überhaupt, sei es in der gewünschten Form, abgelehnt werden kann, werden jedoch auch in Zukunft neben dem Reichsrechte die landesgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sein, die indes im Herzogtume der Erledigung eines solchen Ersuchens nicht entgegenstehen. Ebenso wird es hinsichtlich der Anfechtung einer ablehnenden Entscheidung bei dem geltenden Rechte verbleiben.

Was im einzelnen die von der österreichischen Regierung zur Sprache gebrachte Frage anlangt, so steht der eidlichen Vernehmung einer Prozefspartei auf Ersuchen eines ausländischen Prozefsgerichts eine reichs- oder

landesgesetzliche Bestimmung nicht entgegen. Denn mag auch eine derartige Vernehmung mit den Grundsätzen des deutschen Civilprozesses nicht im Einklang stehen, so gelten doch diese mit der ganzen Gestaltung des Verfahrens wesentlich zusammenhängenden Grundsätze nur für das von der Civilprozeſsordnung örtlich und sachlich beherrschte Gebiet, während sie auſserhalb dieses Gebiets keine maſsgebende Bedeutung zu beanspruchen haben. Die Frage, welche Stellung die deutschen Gerichte gegenüber ausländischen Anträgen der hier in Rede stehenden Art einzunehmen haben, ist daher zur Zeit ausschlieſslich nach dem Landesrechte zu beurteilen, das auch für die Entscheidung der weiteren Frage allein maſsgebend ist, ob die Gerichte zur Erledigung solcher Anträge im gerichtlichen Instanzenzuge oder auf dem Aufsichtswege angehalten werden können.

Es läſst sich nicht verkennen, daſs, falls in derartigen Fällen gleichwohl Ablehnungen österreichischer Rechtshülfeersuchen von seiten deutscher Gerichte vorkommen sollten, der lebhafte Rechtshülfeverkehr zwischen dem Reiche und Österreich voraussichtlich beeinträchtigt werden würde, was auch für die vor österreichischen Gerichten Recht suchenden oder nehmenden Reichsangehörigen zu Nachteilen führen könnte.

Es wird deshalb den Gerichten anheimgegeben, zur Vermeidung der auch dem deutschen Publikum aus einer ablehnenden Praxis der deutschen Gerichte möglicherweise entstehenden Nachteile in Gemäſsheit der oben dargelegten Grundsätze den Rechtshülfeersuchen österreichischer Gerichte stattzugeben.

Zum besseren Verständnis des österreichischen Civilprozeſsrechtes teilen wir dabei den Gerichten noch aus einem Schreiben der k. k. Österreichisch-ungarischen Botschaft an das Auswärtige Amt vom 8. Dezember 1898 das Folgende mit:

1. Die gesetzliche Regelung, welche der Parteieneid in dem nunmehr obsolet gewordenen österreichischen Bagatellprozeſs gefunden hat, ist in der juridischen Litteratur nicht mit Unrecht als das Gegenstück jener Grundsätze hingestellt worden, die die deutsche Civilprozeſsordnung auf diesem Gebiete zur Geltung bringt. Die Regelung des Parteieneides in dem neuen Civilprozeſsgesetze unterscheidet sich aber von jener im früheren Bagatellverfahren in wesentlichen Punkten. Das Gesetz über das Bagatellverfahren bestimmte im § 53: „Der Beweis über streitige für die Entscheidung erhebliche Thatsachen kann auch durch eidliche Abhörung der Parteien als Zeugen geführt werden.“ Nach § 56 daselbst konnte jede Partei verlangen, „nach der Abhörung des Gegners auch ihrerseits zur Abhörung als Zeuge zugelassen zu werden. Die Parteien waren vor ihrer Abhörung als Zeugen zu beeiden (§ 61 daselbst).

2. Durch die Einführung der neuen Civilprozeſsgesetze hat sich aber der Rechtszustand auf diesem Gebiete in Österreich wesentlich geändert. Die Civilprozeſsordnung kennt die Vernehmung der Parteien als Zeugen nicht, sie spricht nur von dem Beweise „durch Vernehmung der Partei“. Diese Beweisführung wird durch Beschluſs angeordnet (§ 375), jedoch nur dann, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von Amts wegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist (§ 371, Abs. 2).

Der Beweis durch Vernehmung der Parteien besteht nach der Civilprozeſsordnung aus zwei voneinander sich scharf abhebenden Teilen: der unbeeideten Vernehmung regelmäſsig beider Parteien (§ 376 der C.Pr.O.) und der darauf folgenden eidlichen Vernehmung einer der Parteien (§ 377 der C.Pr.O.), zu der es nur dann kommen soll, wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsachen zu überzeugen.

Als für die Beurteilung der hier behandelten Frage von besonderer Wichtigkeit sind noch die beiden Momente hervorzuheben, daſs die eidliche Aussage über dieselbe Thatsache immer nur einer der Parteien aufgetragen

werden kann (§ 377 der C.Pr.O.), und dafs die eidliche Vernehmung keineswegs notwendig die Form einer in freier Rede unter Eid abgegebenen Aussage annehmen mufs, sondern das Gericht aus der unbeeideten Aussage der Partei einzelne Behauptungen hervorheben kann, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat, oder sogar Fassungen bestimmen kann, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen hat (§ 377 Abs. 2 der C.Pr.O.). Zur vollständigen Charakterisierung des Beweismittels der Parteienvernehmung sei noch beigefügt, dafs die Anwendung von Zwangsmafsregeln, um eine Partei zum Erscheinen vor Gericht oder zu unbeeideter oder eidlicher Aussage zu verhalten, unstatthaft ist (§ 380 der C.Pr.O.).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, dafs ein wesentlicher innerer Unterschied zwischen der eidlichen Vernehmung der Parteien nach den österreichischen Civilprozefsgesetzen und dem richterlich auferlegten Eide im Sinne des § 437 der deutschen C.Pr.O. nicht besteht. — Es handelt sich nur um einen äufserlichen Unterschied, der vollständig verschwindet, wenn nach den obgedachten Bestimmungen des § 377 der C.Pr.O. vorgegangen wird, und das Gericht einzelne Behauptungen aus der unbeeideten Aussage der Partei hervorhebt und nun diese eventuell in vorausbestimmter Fassung von ihr beschwören läfst.

Dafs der Parteieneid nach der deutschen Civilprozefsordnung formale Wahrheit begründet, während die Vernehmung der Parteien nach österreichischem Rechte als ein Beweismittel gedacht ist, dessen Bedeutung für die Wahrheitsfeststellung dem freien Ermessen des Gerichts überlassen ist, kann für die Entscheidung, ob Rechtshülfe zu gewähren ist, nicht von Belang sein. Denn dieser Unterschied liegt auf dem Gebiete der Beweiswürdigung und nicht auf jenem der Beweisaufnahme; so wenig früher, wo zwischen dem österreichischen und deutschen Prozefsrechte eine gleiche Differenz in Ansehung des Zeugenbeweises bestand, dies auf die Rechtshülfegewährung durch Zeugenvernehmung zurückwirkte, so wenig kann die Frage, ob die eidliche Aussage der Partei formale Wahrheit schaffe, die Versagung der Rechtshülfe begründen.

Endlich kann auch betreffs der strafgerichtlichen Verfolgbarkeit einer falschen eidlichen Aussage, die vor einem deutschen Gerichte nach den österreichischen Formen abgelegt wurde, ein Zweifel nicht erhoben werden, da eine solche Aussage gewifs unter den Begriff des auferlegten Eides im Sinne der §§ 153 und 163 des deutschen Strafgesetzes zu subsumieren ist. Es erscheint aus diesen Gründen gerechtfertigt, dafs ein deutsches Gericht zur eidlichen Vernehmung von Parteien unter den von der österreichischen Civilprozefsordnung vorgesehenen Formen die Rechtshülfe leistet.

Sachsen-Meiningen.

1. Verordnung vom 16. Dezember 1899, betr. das Grundbuch (Slg. d. Verordnungen S. 484).

2. Ges. vom 27. Dezember 1899, betr. das Hinterlegungswesen (Slg. S. 553).

Sachsen-Koburg-Gotha.

1. Min.Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Grundbuchs (Ges.Slg. für Gotha S. 317).

2. Verordnung vom 28. Dezember 1899, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze (S. 469).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Ausf.Ges. vom 28. Februar 1900 zum Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Ges.Slg. S. 163).

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Min.Bekanntmachung vom 31. Januar 1900, betr. Übereinkommen über den Grundsatz der Specialität im Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich (Ges.Slg. S. 108).

2. Min.Bekanntmachung vom 1. Februar 1900, betr. Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehres zwischen deutschen und schweizerischen Behörden in Patentangelegenheiten (Ges.-Slg. S. 109).

3. Verordnung vom 10. Februar 1900, betr. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ges.Slg. S. 133).

Waldeck.

1. Waldeck. Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 162).

2. Ausf.Ges. zur Grundbuchordnung vom 11. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 173).

3. Ausf.Ges. vom 11. Dezember 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Reg.Bl. S. 177).

4. Ausf.Ges. vom 11. Dezember 1899 zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 betr. Änderungen der Civilprozeſsordnung (Reg.Bl. S. 181).

5. Ausf.Ges. vom 11. Dezember 1899 zum Handelsgesetzbuch (ibid. S. 184).

6. Ges. vom 11. Dezember 1899 über das Hinterlegungswesen (ibid. S. 225).

7. Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch im Fürstentum Waldeck und Pyrmont (ibid. S. 237).

8. Verordnung vom 20. Dezember 1899, betr. das Grundbuchwesen (ibid. S. 244).

Reuſs ä. L.

1. Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze (Ges.-Slg. S. 332).

2. Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Ges.Slg. S. 201).

Schaumburg-Lippe.

Landesh. Verordnung vom 2. Dezember 1899, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher (Land.VO. S. 319).

Lippe.

Ausführungsgesetze vom 17. November 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ges.Slg. S. 489), zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (S. 525), zum Handelsgesetzbuch (S. 528), zur Grundbuchordnung (S. 529), zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 507), zum Reichsgesetz, betr. die Änderung der Civilprozeſsordnung (S. 522).

Lübeck.

Ausführungsgesetze vom 19. Juli 1899 / 7. November 1899 zur Civilprozeſsordnung (Slg. d. V. Nr. 60), vom 18. September 1899 / 7. November 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Slg. Nr. 63), zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch und zur Wechselordnung vom 30. Oktober 1899 / 7. November 1899 (Slg. Nr. 67), vom 18./22. Dezember 1899 zur Grundbuchordordnung (Slg. Nr. 85), vom 18./22. Dezember 1899 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Slg. Nr. 86).

Hamburg.

1. Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Amtsbl. S. 1035).
2. Ges. vom 8. Dezember 1899, betr. das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Amtsbl. S. 1057).
3. Ausf.Ges. vom 22. Dezember 1899 zur abgeänderten Civilprozeſsordnung (S. 1117).
4. Ausf.Ges. vom 29. Dezember 1899 zum Handelsgesetzbuch (S. 1143).
5. Ges. vom 29. Dezember 1899 über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 1168).
6. Ges. vom 29. Dezember 1899, betr. das Notariat (S. 1145).

Internationale Verträge.

1. Erklärung zwischen der Schweiz und Österreich, betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden, vom 30. Dezember 1899 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 2 ff.).

Art. I. Den schweizerischen Gerichten und den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird gestattet, bei gegenseitiger Rechtshülfeleistung, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wie in Strafsachen, von der Vermittelung ihrer Korrespondenz auf diplomatischem Wege abzusehen.

Dies gilt auch für die in den Art. XVIII bis einschliefslich XXI des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896[1]) vorgesehenen Fälle der Strafrechtshülfe. Ausgenommen ist nur der Schriftenwechsel, der sich auf die Auslieferung und Durchlieferung von Verbrechern bezieht. Diesbezüglich gelten die im erwähnten Staatsvertrage enthaltenen Bestimmungen.

Art. II. Sofern nicht nach Art. I der diplomatische Verkehr einzutreten hat, können sämtliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, sowie die Staatsanwaltschaften in Tirol und Vorarlberg, dann die Gerichtshöfe (Landesgerichte und Handelsgerichte) und die Staatsanwaltschaften in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn und Triest mit den im angeschlossenen Verzeichnisse[2]) aufgeführten schweizerischen Gerichtsbehörden unmittelbar verkehren und ebenso von den letzteren unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Art. III. Im übrigen vollzieht sich der Rechtshülfeverkehr auf österreichischer Seite durch die Vermittelung der Oberlandesgerichte. Die letzteren leiten jedes aus ihrem Sprengel stammende Rechtshülfeansuchen, sofern die zur Ausführung berufene schweizerische Gerichtsbehörde in dem Verzeichnisse aufgeführt ist, an diese Behörde, und erhalten von ihr die Erledigungsakten eingesendet. So wenden sich auch die im Verzeichnis genannten schweizerischen Gerichtsbehörden mit ihren Ersuchschreiben an jenes k. k. Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die gewünschte Amtshandlung vorzunehmen ist, und erhalten durch seine Vermittelung die Erledigungsakten.

Art. IV. Die in Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft von den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften den schweizerischen Gerichtsbehörden übersendeten Aktenstücke müssen in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefafst, oder sonst, soweit das ersuchte Gericht von ihrem Inhalte Kenntnis nehmen mufs, von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

Wenn das ersuchte Gericht für eingesandte Akten, die gemäfs diesem Artikel ausgefertigt sind, einer Übersetzung in die eigene Gerichtssprache bedarf, kann es den Ersatz für die Kosten dieser Übersetzung vom ersuchenden Gerichte nicht begehren.

Art. V. Hinsichtlich der Kosten der Strafrechtshülfe gilt der Art. XXII des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896.

Die im ersten und letzten Absatze dieses Artikels aufgestellten Grundsätze haben auch für den Rechtshülfeverkehr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu gelten, mit der Mafsgabe jedoch, dafs gleich den Entlohnungen der Sachverständigen auch die zuerkannten Zeugengebühren und die Kosten für Beweisaufnahmen aufserhalb des Gerichtssitzes vom ersuchenden Teile zu ersetzen sind.

Art. VI. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Das über den gleichen Gegenstand im Jahre 1856 getroffene, mit der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Oktober 1856, R.G.Bl. Nr. 195, und mit dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. Juni 1856, Bundesblatt 1856, II, S. 47, kundgemachte Abkommen tritt am 1. Januar 1900 aufser Kraft.

2. Übereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien und Britisch-Indien, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, dem Ottomanischen Reich, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rufsland und Serbien, betreffend gemeinsame

---

1) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F. XV, 556.
2) Das Verzeichnis s. a. a. O.

Schutzmafsregeln gegen die Pest, abgeschlossen in Venedig am 19. März 1897, in Kraft seit 31. Oktober 1899 (Eidgen. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 825 ff. Deutsch. R.G.Bl. 1900 S. 43 ff.).

3a. Beigetreten sind:

Korea zum Washingtoner Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 seit 1. Januar 1900;

die Leewards-Inseln zum Washingtoner Postübereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, vom 15. Juni 1897, mit dem Vorbehalte der Nichtbeteiligung an der Auswechselung von Wertschachteln und der Beschränkung des Maximums der zulässigen Wertdeklaration auf Briefe auf den Betrag von 120 Pfund Sterling, seit 1. Januar 1900 (Eidgen. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 822 fg.).

3b. Nicht beigetreten ist:

Salvador zum internationalen Postübereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, vom 15. Juni 1897 (Eidgen. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 824).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Das Strafgesetzbuch der Republik Chile.) Die Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft enthält als Beilage zum 2. und 3. Heft des 20. Bandes das Strafgesetzbuch der Republik Chile, amtliche Ausgabe, übersetzt von *Alfred v. Hartwig*, Rechtskandidaten in Jena. In Bezug auf die räumliche Herrschaft des Gesetzes ist bestimmt in Art. 5: „Das chilenische Strafrecht ist verbindlich für alle Bewohner der Republik mit Einschlufs der Fremden. Die Verbrechen, welche begangen werden innerhalb des zum Lande gehörigen oder angrenzenden Seegebietes, sind den Bestimmungen dieses Staatsgesetzes unterworfen.“ Art. 6: „Die Verbrechen oder Vergehen, welche aufserhalb des Gebietes der Republik von Chilenen oder Fremden begangen werden, werden nicht in Chile bestraft, aufser in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.“

2. (Zuständigkeit im Bagatellverfahren in Ungarn.) Über eine Anfrage gemäfs § 271 C.Pr.O. erteilte das k. k. Justizministerium unter dem 30. September 1899 Z. 21269 einem Wiener Bezirksgerichte folgende Auskunft: Nach einer dem Justizministerium zugekommenen Note des königl. ungar. Justizministeriums ddo. 9. März 1898 Z. 9141 bestimmt der § 15 des G.A. XXII:1877 über die Zuständigkeit im Bagatellverfahren folgendes: „Die gerichtliche Kompetenz wird in der Regel durch den Wohnort des Geklagten oder, wenn der-

selbe einen ständigen Wohnort nicht hat, durch seinen Aufenthaltsort, bei juristischen Personen, Korporationen, öffentlichen Instituten, Aktiengesellschaften und Genossenschaften hingegen durch deren Sitz bestimmt. Wird eine und dieselbe Beschwerde gegen mehrere erhoben, so kann das zuständige Gericht eines der Geklagten beliebig gewählt werden. Wurde in der Urkunde, welche die Grundlage der Forderung bildet, der Ort der Erfüllung der Verbindlichkeit ausbedungen, so kann der Prozefs auch bei dem kompetenten Gerichte dieses Ortes angestrengt werden. Im Falle des Abs. 4 des § 11 ist der Prozefs bei jenem Gerichte anzustrengen, in dessen Sprengel die Feldpolizeiübertretung begangen oder der Schaden durch das Wild verursacht wurde. Zwischen mehreren kompetenten Gerichten kann der Kläger frei wählen.“ Hiernach erscheint in Angelegenheiten, die auf das Bagatellverfahren verwiesen sind, der Gerichtsstand des Ortes, wo das Geschäftsbuch geführt wird, ausgeschlossen. Zu den Angelegenheiten, die gemäfs §§ 224 und 225 des G.A. XVIII: 1893 dem Bagatellverfahren unterliegen, gehören im Sinne der §§ 11 und 14 des G.A. XXII: 1877 unter anderem auch Klagen über Geldforderungen, deren Betrag ohne Nebengebühren 20 fl. nicht überschreitet. (Jur. Bl. XXIX. Jahrg. [1900] S. 102.)

3. (Keine Steuerbefreiung der fremden Konsuln.) Der schweizerische Bundesrat hat aus Anlafs eines Specialfalles erkannt, dafs fremde Konsuln in der Schweiz und ihr Personal (Kanzler, Kanzleisekretär, Kanzlisten etc.) die Befreiung von den Steuern nicht beanspruchen dürfen, da die Konsuln, auch wenn sie Berufskonsuln sind, nach dem Völkerrecht die den Gesandten eingeräumten Privilegien nicht geniefsen und auch die Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande keine Bestimmungen enthalten, welche den fremden Konsuln Steuerbefreiungen gewähren. Wenn einige Kantone trotzdem den auf ihrem Gebiet residierenden Berufskonsuln und ihren Personen eine solche Begünstigung einräumen, so geschieht dies freiwillig, lediglich aus Rücksichten der internationalen Courtoisie. Sache der kantonalen Behörden ist es, zu prüfen, ob und wieweit ihre Gesetzgebung derartige Steuerexemtion gestattet. (Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung für 1899, Schweiz. Bundesbl. 52. Jahrg. [1900] I S. 664.)

4. (Vollziehung der Urteile fremder Staaten in der Schweiz.) Der schweizerische Bundesrat hat in Abweichung von einem früher aufgestellten Grundsatze erkannt, dafs der in der Schweiz domizilierte aufrechtstehende Schuldner auch gegenüber der Vollziehung von Urteilen fremder Staaten sich auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung berufen könne. (Entsch. vom 9. Februar 1899, Amtl. Slg. I S. 93, Schweiz. Bundesbl. 52. Jahrg. [1900] I S. 723 Nr. 1.)

5. (Vollziehung schweizerischer Civilurteile in Österreich.) Auf eine Anfrage aus Luzern bezüglich Vollziehung schweizerischer Civilurteile in Österreich wurde vom

schweizerischen Bundesrate erwidert, daſs, da die österreichische Gesetzgebung (§ 79 des Gesetzes vom 27. Mai 1896) die Vollziehung eines ausländischen Urteils von der durch Staatsverträge oder Regierungserklärungen verbürgten Gegenseitigkeit abhängig macht, solche Gegenseitigkeitsversicherungen aber zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht bestehen, eine Vollziehung eines schweizerischen Civilurteils in Österreich ohne Prüfung der materiellen Begründetheit des Anspruchs nicht erwartet werden könne.

Der Bundesrat steht jedoch nunmehr mit der österreichisch-ungarischen Regierung in Unterhandlung behufs Abschlusses eines Staatsvertrages auf gegenseitige Vollziehung von Civilurteilen. (Schweiz. Bundesbl. 52. Jahrg. [1900] S. 786.)

6. (Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz.) a) Von der deutschen Gesandtschaft wurde um die Auslieferung der im Kanton Zürich sich aufhaltenden Frau E. St. neben einem anderen Delikte auch wegen Annahme einer Aufforderung zum Morde nachgesucht. Der schweizerische Bundesrat verweigerte die Auslieferung aus folgenden Gründen: „Nach Inhalt des vorgelegten Haftbefehls hat die St. die Ausführung der Handlung, zu der sie sich bereit erklärt hatte, in keiner Weise eingeleitet oder begonnen. Das Verhalten der St. bildete somit lediglich eine vorbereitende Handlung und enthielt nicht den Anfang oder Versuch der Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens. Eine solche Handlung ist nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag von 1874 kein Auslieferungsdelikt und ist auch nach dem zürcherischen Strafgesetze, das hier in Frage kam, nicht mit Strafe bedroht. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmung im Sinn von § 49 a des Deutschen Strafgesetzbuches, auf den sich die Anklage der verfolgenden deutschen Behörde stützte und der den Thatbestand eines *delictum sui generis* enthält."

b. Die bayerische Regierung suchte die Auslieferung eines J. R., welcher sich der Fälschung von Stempeln und des Gebrauchs der gefälschten Stempel schuldig gemacht hatte, auf Grund von Art. 1 Ziff. 17 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrags von 1874 nach. Der schweizerische Bundesrat konnte sich nicht der Ansicht anschlieſsen, daſs sich die fraglichen Deliktshandlungen unter die angeführte Ziffer des Vertrags, welche sich nur auf die Fälschung eigentlicher Urkunden beziehe, oder unter eine andere Bestimmung desselben subsumieren lassen, und bewilligte die Auslieferung des St., der in dieselbe eingewilligt hatte, nicht auf Grund des Vertrages mit Deutschland, sondern gestützt auf Art. 1 und 3 Ziff. 24 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892, wo Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken etc. als Auslieferungsdelikte besonders aufgeführt sind. (Schweiz. Bundesbl. 52. Jahrg. [1900] I S. 835 f.)

7. Die Strafverfolgung eines deutschen Staatsangehörigen, der sich nach Begehung eines Deliktes in der Schweiz nach seinem Heimatsstaat begeben hat, wird von den deutschen Behörden nur übernommen, wenn von dem Kanton, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt wurde, die Zusicherung erteilt wird, dafs er in einem umgekehrten Falle, d. h. wenn es sich um die Verfolgung eines Angehörigen des betreffenden Kantons oder eines dort niedergelassenen Schweizerbürgers wegen eines in Deutschland verübten Deliktes handelt, volle Gegenseitigkeit beobachte, ohne auf eine Erklärung des *non bis in idem* Anspruch zu machen. Der schweizerische Bundesrat hat deshalb an die Regierungen der Kantone die Anfrage gerichtet, ob es ihnen nach der kantonalen Gesetzgebung möglich sei, Deutschland gegenüber eine Gegenrechtszusicherung im gedachten Sinne für alle im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage vorgesehenen Verbrechen und Vergehen zu geben, wenn sie in die Lage kommen, die Strafverfolgung eines Deutschen nachsuchen zu müssen.

Darauf gingen von allen Kantonen bejahende Antworten ein. Es machten nur die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Genf gewisse Vorbehalte. Bern kann nur in betreff der unter Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bernischen Strafgesetzbuche vom 30. Januar 1866 fallenden Verbrechen und Vergehen die Gegenseitigkeit unbedingt zusichern. Luzern ist nur im stande, für gemeine Verbrechen eine Gegenrechtserklärung zu geben. Ähnlich verhält es sich bei Solothurn, das die Zusicherung nur für solche Delikte erteilt, welche sich nach der gegenwärtigen solothurnischen Gesetzgebung als Verbrechen qualifizieren, d. h. mit Zuchthausstrafe oder Einsperrung über zwei Jahre bedroht sind. Genf schliefst die Gegenrechtszusicherung für den blofsen Versuch der im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage genannten Delikte aus. (Schweiz. Bundesbl. 52. Jahrg. [1900] I S. 838 f.)

8. (Internationaler Kongrefs für vergleichende Rechtswissenschaft.) Aus Anlafs der Pariser Ausstellung hat die *Société française de législation comparé* einen internationalen Kongrefs für vergleichende Rechtswissenschaft veranstaltet, welcher in Paris vom 31. Juli bis 4. August 1900 tagen wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Kongrefs sind an *Mr. E. Héron de Villefasse, Paris 29 rue de l'Université* unter Beifügung eines Betrags von 10 Frcs. zu richten. Das Programm umfafst folgende Gegenstände: I. Sektion: Allgemeine Theorie, Methode und Geschichte des vergleichenden Rechts. Dessen Verhältnis zu den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft. Ermittelung und Anwendung des ausländischen Rechts. II. Sektion: Internationales Privatrecht. Einigung der verschiedenen Staaten, insbesondere über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung der Urteile. III. Sektion: Handelsrecht. Rechtliche Stellung der auswärtigen Handelsgesellschaften. Vereinheitlichung des in Handelssachen

geltenden Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes. IV. Sektion: Bürgerliches Recht. Theorie und Gesetzgebung über juristische Personen und deren Anwendung auf Vereine, Anstalten und Stiftungen. Eheliches Güterrecht. V. Sektion: Öffentliches Recht. Parlamentarische Regierungsform. Proportionalvertretung. VI. Sektion: Kriminalogie. Die neuen Tendenzen in der Strafrechtswissenschaft. Fortschritt der Gefängnissysteme.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. Dr. *Karl Wertheim*, Wörterbuch des englischen Rechts. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. XVI, 576 S.

Vorliegendes „Wörterbuch des englischen Rechts" enthält neben der Verdeutschung und Erklärung der einschlägigen Kunstausdrücke eine knappe Darstellung der privaten, öffentlichen und staatlichen Rechtsinstitute Englands im engeren Sinne, also mit Ausschlufs Schottlands, Irlands und der kleineren Inseln, soweit diese Länder abweichende Einrichtungen und Gesetze haben. Der Verfasser giebt unter den entsprechenden Stichwörtern einem weiteren Kreis von Lesern, insbesondere Juristen, Neuphilologen, Politikern, Geschäftsleuten u. s. w. diejenigen Aufschlüsse aus dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung, die insbesondere für Nichtengländer von grofsem Interesse sind. Im Eingange findet sich ein ausführliches Register der wichtigsten deutschen Begriffe, die in ihrer englischen Gestaltung im Wörterbuche erläutert werden. Dann folgen in alphabetischer Reihenfolge die englischen Wörter nebst Erläuterung ihrer Beziehungen zum Recht unter genauer Angabe der Gesetzesquellen und der bezüglichen Litteratur. Wer weifs, welche Schwierigkeiten insbesondere für die deutschen Juristen das Verständnis der englischen Rechtsbegriffe und Rechtsausdrücke bietet, wird in dem Buche ein erwünschtes Hilfsmittel und wertvollste Aufschlüsse über wichtige Rechtsfragen finden. Das Werk kann daher als insbesondere für den praktischen Gebrauch der nichtenglischen Juristenwelt vorzüglich brauchbar empfohlen werden.

B.

2. *Scherer, M.*, Dr., Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Erlangen, 1897—1900, Palm & Enke.

Der in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 480 und Bd. VIII S. 480 bereits angezeigte Kommentar liegt nun vollständig vor und enthält aufser den fünf Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) auch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die an obigen Stellen schon hervorgehobenen Vorzüge der inneren Einrichtung des Kommentars sind bis zum Schlusse des Werkes sich gleich geblieben, die Bearbeitung des Sachenrechts, Familienrechts und des Erbrechts ist erfreulicherweise kürzer gehalten wie jene des Bandes über die Schuldverhältnisse, ohne dafs dem Werte des Kommentars hierdurch Eintrag geschehen. Derselbe ist für den Praktiker besonders geeignet durch die Eigenart, womit der Verfasser die brennenden Fragen des Rechts, nämlich des gemeinen Rechts, des Preufsischen Landrechts und des Rheinisch-französischen Rechts mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch verglichen und untersucht hat, welche Stellung dasselbe zu dem früheren Rechte einnimmt. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis erleichtern das Ver-

ständnis, die ausgiebige Benutzung der früheren Rechtsprechung verleihen dem Werke besonderen Wert. Auch die Erläuterung des Einführungsgesetzes teilt die Vorzüge des Hauptwerkes. *B.*

3. Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Dr. *Hs. Th. Sörgel,* Freilassing. Hannover, Helwing.

Die genannte, bereits in Bd. VII S. 187 dieser Zeitschrift angezeigte Rundschau für den deutschen Juristenstand ist mit dem Beginn dieses Jahres über den engeren Rahmen einer kritischen Besprechung fachwissenschaftlicher Werke herausgetreten und enthält nun ein Programm, welches das mit Recht bisher von der Praxis beifälligst aufgenommene Organ zu einem für den deutschen Juristenstand und insbesondere für die Praxis geradezu unentbehrlichen Ratgeber macht. Neben der beibehaltenen Besprechung der fachwissenschaftlichen Litteratur unter besonderer Hervorhebung ihres Wertes für die Praxis bringt „Das Recht" seit 1. Januar 1900 nunmehr auch Aufsätze aus allen Gebieten des Reichsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis,

Kritik von Gesetzentwürfen, insonderheit unter dem Gesichtspunkte ihrer praktischen Durchführbarkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens und mit der Volksanschauung,

Reformvorschläge zur Vermeidung und Beseitigung von Härten, Schwächen, Lücken und Streitfragen bestehender Reichsgesetze, Besprechungen und Erörterungen aus dem Rechtsleben,

Sammlung von Entscheidungen aus den Fachzeitschriften, in Kürze die für die Praxis wichtigen Resultate der Aufsätze bedeutender juristischer und volkswirtschaftlicher Zeitschriften.

Im Verfolg dieses erweiterten Programmes enthalten die seit 1. Januar 1900 erschienenen Nummern des „Rechts" eine Fülle von interessanten und praktischen Mitteilungen der bezeichneten Art, wobei dem neuen bürgerlichen Rechte und den Übergangsfragen besonders Rechnung getragen wird. Als Mitarbeiter der Zeitschrift erscheinen die angesehensten Namen der juristischen Autorenwelt. Wie schon das neue Programm zeigt, ist die Redaktion aufs eifrigste bemüht, für die Rechtsentwickelung Ersprieſsliches zu bringen, dabei fortwährend die Berührungspunkte zwischen Rechtswissenschaft und dem Leben im Auge zu behalten. Die Erweiterung des Programms gereicht daher der Redaktion wie der Verlagshandlung zu besonderem Verdienste. *B.*

4. Civilprozeſsordnung nebst Einführungsgesetz in der neuen Fassung, Handausgabe mit Erläuterungen auf Grund des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Reichsrechts, von Landgerichtsrat *Hugo Freudenthal* in Metz. München 1900, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. 801 Seiten.

Diese in der Form der Anlage den im nämlichen bewährten Verlage erschienenen Handausgaben rechtlichen Inhalts sich anschlieſsende Ausgabe des neuen Civilprozeſsrechts entspricht — allgemein beurteilt — in der Ausführung vollends dem zur alten C.Pr.O. von *Wilmowski* und *Levy* bearbeiteten abgekürzten Werke, das sich in der Juristenwelt so groſser Beliebtheit erfreute. Im vorliegenden Werke sind die in den Anmerkungen aufgenommenen Erläuterungen der Einzelvorschriften ungeachtet ihrer knappen Form mit auſserordentlicher Sorgfalt und Gründlichkeit zutreffend, bündig und verständlich unter eingehendster Mitverarbeitung der einschlagenden Bestimmungen des gesamten neuen Privatrechts (B.G.B. mit Nebengesetzen) und der Gebührengesetze, sowie der Rechtsprüche des Reichsgerichts und der höheren Gerichtshöfe, wo es nötig erschien mit Herausschälung der Begründung, zuverlässig ausgeführt. Bezüglich der Neuerungen, die durch den Druck des Textes hervorgehoben sind, werden die Gesetzesarbeiten genau berücksichtigt. Auf solche Weise dürften, wie wir uns bei genauer Prüfung des Werkes überzeugt haben, auf diesem Gebiete die meisten Streitfragen durch Hinweis auf Regel und Ausnahmen,

Anwendungsfälle, Ähnlichkeiten, Unterschiede, Grundsätze und sonstige Beziehungen innerhalb der C.Pr.O., sowie zwischen ihr und dem neuen Reichsrecht insbesondere dem B.G.B., Beachtung gefunden haben. Zum Nachweis unserer Auffassung möchten wir beispielsweise auf die Ausführungen hinweisen in §§ 33 (Widerklage), 50—53 (Partei-, Prozefsfähigkeit, gesetzliche Vertretung), 91, 105 (Prozefskosten), 110 (Sicherheitsleistung von Ausländern), 145 (Trennungsbefugnis, Aufrechnung), 179 (Zustellung von Rechtsmittelschriftsätzen), 253—259 (Klagen), 282 (Beweislast), 302 (Vorbehaltsurteile), 328 (Rechtskraft ausländischer Urteile), 592 (Urkundenprozefs), 606, 616 (Ehesachen), 704, der von Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus den verschiedenen Arten der Endurteile, namentlich auch in den Schutzgebieten, handelt, 707 Z. 13, 717 Z. 3—12, welche die Novelle betreffen, 726, 731 Z. 5, 739—750 (neues Recht), 771 mit genauer Darlegung der Gründe des Widerspruchs Dritter gegen Pfändungen nebst der Zuständigkeitsfrage, 808, worin die Fälle des Widerspruchs seitens der Mitinhaber des Gewahrsams gepfändeter Sachen, ferner die Rechte der Gläubiger des Mannes bezw. der Frau auf Pfändung, sowie die Rechtsbehelfe der letzteren im ersteren Falle bezüglich ihres Eingebrachten oder Vorbehaltsgutes ausführlich behandelt sind. Endlich ist noch zu erwähnen, dafs in den Fufsnoten sich die Hinweise auf das frühere Recht befinden. Diese Bemerkungen dürften genügen, den hohen praktischen Wert des Buches zu kennzeichnen, das bei den praktischen Juristen wohl bald die erste Stelle unter den Handausgaben über die C.Pr.O. einnehmen wird. *Grünewald.*

5. Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 von Rechtsanwalt und Notar *Adolf Weifsler*. Berlin 1900, Verlag von Otto Liebmann. Lex.-8°. 339 Seiten, Pr. 7,50 Mk.

Dem Werke ist eine 17 Seiten umfassende lehrreiche Einleitung vorausgeschickt. Hierin wird aus der Rechtsgeschichte und der inneren rechtlichen Natur der Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit als „Thätigkeit öffentlicher Organe zwecks Klarstellung privater Rechtsverhältnisse" festgestellt in Abweichung zu dem reichsgesetzlichen, der darunter nur die Angelegenheiten des Vormundschaftswesens oder des Verfahrens zur Klarstellung privater Rechtsverhältnisse begreift. Hieran schliefst sich die Geschichte des Gesetzes, ferner die Darlegung von dessen Verhältnis zum Reichs- und Landesrecht, in ersterer Richtung zunächst zum B.G.B., dessen Vorschriften es nur ergänzt, und zu den übrigen Reichsgesetzen, in letzterer Richtung wird sein enger Rahmen hervorgehoben, der den Bundesgesetzen die Mafsgabe für alle darin nicht beantworteten Fragen überläfst. Jeder Abschnitt des Gesetzes selbst beginnt mit systematischer wissenschaftlicher Entwickelung der juristischen Natur des darin behandelten Gegenstandes und seiner Rechtswirkung im allgemeinen. Diese Abhandlungen zeugen von der vollen und sachkundig praktischen Beherrschung des Rechtsstoffes seitens des Verfassers. Auch bei den Erörterungen der Einzelvorschriften ist die das Verständnis so sehr erleichternde systematische Behandlung thunlichst beobachtet. Hierin hat der Verfasser nicht nur die Gesetzesarbeiten, wie auch die Entwürfe von 1881 und 1888 und Ergebnisse aus der Litteratur oder Rechtsprechung, insbesondere des Kammergerichts, wiedergegeben, sondern auch seine eigenen selbständigen Auffassungen im Zusammenhang mit B.G.B. und C.Pr.O. streng wissenschaftlich und praktisch eingehend begründet. Dies gilt hauptsächlich für viele hierbei aufgetauchten Streitfragen. Dadurch bietet das Werk für den Juristen eine Fülle von Anregungen sowie eine Fundgrube der Aufklärung und Belehrung. In fünf Anhängen sind wiedergegeben: das preufsische G.F.G. mit steter Verweisung auf die Stellen des Hauptgesetzes, an denen es behandelt ist; ferner die Ausführungsvorschriften des Bundesrats und preufsischen Justizministeriums über die Handels- und Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregister mit ihren Mustern. *Grünewald.*

b. Zeitschriften.

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 3. Jahrgang (1900), Nr. 1: *Schlesinger*, Die Einheit des Rechts und die Advokatur in Deutschland, *Le premier plaidoyer de Gambetta. The international law association conference 1899.* Nr. 2: Die preisgekrönten Arbeiten über die Frage: „Empfiehlt sich mit Einführung des B.G.B.'s für das Deutsche Reich eine Änderung des § 4 Abs. 1 der R.A.O. für das Deutsche Reich dahin, dafs jeder zur Rechtsanwaltschaft Befähigte bei den Gerichten jedes Bundesstaates auf seinen Antrag zugelassen werden mufs," 1. Pr. RA. Dr. *Schwering* in Hamm i. W., 2. Pr. RA. *Grünewald* in Giefsen, 3. Pr. RA. *Ernst Morgen* in Leipzig (bejahen sämtlich die gestellte Frage). Nr. 3: *Le nouveau Code civil Allemand. The Transvaal War. N. De la condition légale des sociétés étrangères en Roumanie.* Nr. 4: *Haller*, Die Dezemberproklamation der Königin von England und die Transvaal-Goldminen. *Travers*, Internationale Polizei. *Pappafava*, *Notice sur l'organisation du barreau Hongrois. Atkinson, The procedure in Police Courts. Le premier plaidoyer de Gambetta (cont.).*

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. VI, Heft 1, enthält Besprechungen von Werken aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte (*Ossig*, Römisches Wasserrecht), des Civilrechts (*Isay*, Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäfts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche; *Manes*, Das Recht des Pseudonyms unter besondererer Beachtung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des ausländischen Rechts; *v. Staudinger*, Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche; *Danz*, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte; *Danz*, Laienverstand und Rechtsprechung; *Liebknecht*, Vorbehaltszahlung und Aufrechnung nach geltendem und künftigem Reichsrecht; *Siber*, Kompensation und Aufrechnung; *Tentler*, Die juristische Konstruktion der Versteigerung unter Berücksichtigung des § 156 B.G.B.; *Melliger*, *Culpa in contrahendo* oder Schadensersatz bei nichtigen Verträgen nach dem gemeinen und schweizerischen Obligationenrecht sowie nach deutschem Bürgerlichem Gesetzbuche; *Rümelin*, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht; *Rümelin*, Der Zufall im Rechte; *Jung*, Delikt und Schadensverursachung; *Munk*, Wesen und Voraussetzungen der *mora creditoris* im gemeinen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuche), des Civilprozefsrechts (*Schmidt*, Die Änderungen des Civilprozefsrechts nach den Novellen des Jahres 1898; *Stölzel*, Rechtslehre und Rechtsprechung; *Weifsbart*, Das Befriedigungsrecht Dritter in der Zwangsvollstreckung nach § 268 B.G.B.; *Kisch*, Begriff und Wirkungen der besonderen Streitgenossenschaft; *Sydow* und *Busch*, Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen; *Kiefe*, Zur Lehre von der Klagänderung nach der alten und der neuen Civilprozefsordnung; *Klein*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland; *Wach* und *Laband*, Zur Lehre von der Rechtskraft), des Strafrechts (*Lammasch*, Grundrifs des Strafrechts; *Seuffert*, Anarchismus und Strafrecht; *Proal*, *Political Crime; Vogt*, Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen aus 1879—1897; *Friedreichs* Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei), des Staatsrechts (*Schepp*, Das öffentliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuche; *Schelcher*, Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in Sachsen mit Berücksichtigung der elektrischen Strafsenbahnen; *Binding*, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke), des Kirchenrechts (*Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. 1: B. Kirchenstiftungsrecht), des Internationalen Rechts (*Sakuyé Takahashi*,

Cases on international law during the Chino-Japanese war), der vergleichenden Rechtswissenschaft (*Franchi*, *Codici e Leggi Usuali*).

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 17, Heft 2: *Damm*, Geschichte und Bedeutung des mündlichen Verhandelns im deutschen Patenterteilungsverfahren. *Rathenau*, Der Übergang der Kautions-(Ultimat-)Hypothek nach B.G.B. § 1190. *Brettner*, Der Testamentsvollstrecker nach neuem deutschem Recht. *Ortloff*, Rechtsschutz, betr. Überhang, Überfall, Grenzbaum im Nachbarrecht. *Stier-Somlo*, Die Kostenerstattung an den Rechtsvorgänger im Grundstückprozesse. *Oertmann*, Civilistische Rundschau.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 20. Bd., 2. und 3. Heft: *v. Liszt*, Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. *Friedländer*, Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen. *Büdingen*, Die Strafanstalten als Seuchenherde. *Hartwig*, Das Strafgesetzbuch der Republik Chile. *Horn*, Der Versuch.

Beilage: Strafgesetzbuch der Republik Chile, übersetzt von *Hartwig*.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXX, Heft 4: *Mahla*, Nach welchem Rechte sind die vor dem 1. Januar 1900 gemachten Schenkungen bezüglich der Ausgleichungspflicht zu beurteilen, wenn sich der Nachlaſs erst nach diesem Zeitpunkt eröffnet? *Wenz*, Die Unverjährbarkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche im Vergleich zum französischen Rechte.

Blätter für Rechtsanwendung, 65. Jahrgang: *Engelmann*, Die Stellung des Vormundschaftsrechtes nach neuem Recht (1 f.). *Franke*, Die Begründung des beanspruchten Preisbetrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (1). *Meyer*, Die beschränkte Haftung der Erben mangels einer zur Anordnung der Nachlaſsverwaltung oder zur Eröffnung des Nachlaſskonkurses hinreichenden Masse (2). *Gotthardt*, Die Viehgewährschaft (3). *Zimmermann*, Übergangsfragen, Mietvertrag. *v. Coloneb*, Zur Kritik des neuen Hypothekenrechts (4). *Bonschab*, Die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung (6). *Keidel*, Ersatzansprüche wegen Vollziehung einer der Aufhebung unterliegenden gerichtlichen Entscheidung nach der Civilprozeſsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (7). *Güntzer*, Zur Frage der Hypothekenerneuerung bei Gesamthypotheken (7). *Lipps*, Über die Vertretung der politischen Gemeinden und der Kirchengemeinden in der Pfalz (8).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 9. Bd., 12. Heft: *Wulfert*, Aus dem Familienrecht. 10. Bd., 1. Heft: *Wulfert*, Aus dem Familienrecht.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 11. Bd., 3. Heft: *Romeik*, Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. *Pfizer*, Bemerkungen zu vorstehender Abhandlung.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 42. Jahrgang: *N. N.*, Zur Auslegung des Art. 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (3). *Hepp*, Bedeutung des neuen § 9a G.Kosten-Ges. für die am 1. Januar 1900 anhängigen Prozesse (3).

Annalen der Groſsh. Badischen Gerichte, Bd. LXV (1899): *Koch*, Der Eigentumserwerb durch „Übertragung" (§§ 929—936 B.G.B.) mit Rücksicht auf das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und das französisch-badische Recht (Forts., 19 ff.).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 18. Bd., 2. Heft: *Knitschky*, Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 51. Jahrgang (1900) *Steinbach*, Treu und Glauben im Verkehr (1 ff.). *Sturm*, Armenvertretung im Revisionsverfahren (2). *S. B.*, Zur Frage der rechtlichen Natur der Militärheiratskaution etc. (3). Aus den Erfahrungen eines Vorsitzenden (5 ff.) *Sperl*, Übersicht über die Litteratur und Praxis des österreichischen Civilprozeſs- und Exekutionsrechts im 2. Halbjahr 1899 (5 ff.). *Bloch*, Der richterliche Vormund (6 ff). *Schumacher*, Reciprocität mit dem Deutschen Reiche in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen (8 f.). *Grünberg*, Der socialpolitische Gehalt der österreichischen Civilgesetzgebung (9). *Sperl*, Gerichtlicher Offenbarungseid bei erfolgloser verwaltungsbehördlicher Fahrnisexekution (11). *Hoegel*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer „zusammentreffenden" Strafthat (11). *Karnert*, Forderungspfändung und gerichtliches Afterpfandrecht (12).

Juristische Blätter (Wien), 29. Jahrgang (1900): *Ofner*, Die Dauer der Beweiskraft von Handelsbüchern (1). *Klein*, Vorlesungen (2 ff.). *Ullmann*, Die Socialpolitik in der Rechtsprechung (6). *Ehrenzweig*, Exekution auf Dienstbezüge wegen privilegierter Forderungen (7). *v. Strohbach*, Zur Anwendung der Exekutionsordnung (9). *Klineberger*, Das Deckungsprincip (10 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1900): *Bežek*, Pfandrechtsvormerkung auf Liegenschaften als Exekution zur Sicherstellung (2 f.). *Steinbock*, Berufungsrecht und Berufungspflicht bei den neugeregelten Personalsteuern (2). *Wolf*, Zur Wechselprotestfrage (6 f.). *Bežek*, Amortisation von Wertpapieren (7 ff.). *v. Schrutka-Rechtenstamm*, Präjudicialität als Voraussetzung des Zwischenantrags auf Feststellung (10). *Rostočil*, Das Notariatszwangsgesetz unbedingt und ausnahmslos (11). *M. L.*, Zur Handhabung des § 111 N.O. durch die Gerichte (12). *Maiwald*, Zur Frage der Vertretungsbefugnis der k. k. Notare in Civilstreitsachen (14). *N. N.*, Die Erbgüter nach lübischem Rechte (15 ff.).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 12. Jahrgang, 5. u. 6. Heft: *Gautier*, *Le débat criminel et les essais actuels de réforme*. *Stooss*, Zur Abgrenzung des Notstandes. *Pfiser*, Fahrlässige Ehrverletzung. *Picot*, *A propos d'une méprise législative. L'affaire Spühler*. Aus den Verhandlungen des Züricherischen Juristenvereins, Eine Frage des Auslieferungsrechts. *Stooss*, Die Selbstverstümmelung eines Wehrpflichtigen. *Zürcher*, Kriminalpolitische Diskussionen schweizerischer Vereine und Gesellschaften im Jahre 1899.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXV, Heft 12: *Rüegg*, Zum Begriff des Vorsatzes. Bd. XXXVI, Heft 1: *Marcusen*, Das Grundpfandrecht im schweizerischen Entwurf. Heft 2: *Rüegg*, Professor Dr. *A. Zeerleder*, Nekrolog. — Rechtsprechung.

Inwiefern sind die Strafgesetze eines deutschen Einzelstaates aufserhalb desselben anwendbar?

Von Gerichtsaccessist **Eugen Seyferth** in Auerbach (Hessen).

§ 1.

Einleitung.

In unserem Thema wird die Frage aufgeworfen, welchen Wirkungskreis die Strafgesetze der deutschen Einzelstaaten in räumlicher Beziehung haben.

Die Rechtsregeln über das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze im allgemeinen bilden einen Hauptteil des sogenannten internationalen Strafrechts, welches im Laufe der Zeit durch den stes wachsenden Verkehr zwischen verschiedenen Staaten immer mehr an Bedeutung gewonnen hat und noch gewinnen wird.

Es ist von dem europäischen Völkerrecht, insbesondere seit *Hugo Grotius,* allgemein anerkannt, dafs der Staat nicht darauf beschränkt ist, nur die in seinem Herrschaftsgebiet begangenen Verbrechen zu verfolgen, sondern auch jenseits seiner Grenzen verübte Strafthaten sühnen kann und unter Umständen sühnen mufs. (*Hälschner* S. 174.)

Besonders die deutsche Rechtsentwickelung zielt von jeher hierauf hin, schon nach altfränkischem Recht wurden die Verbrecher am *forum domicilii* zur Strafe gezogen, erst später kam nebenbei das *forum delicti commissi* in Betracht. (*v. Martitz* I S. 147. 153.) Aber eine Auslieferung hat man in Deutschland bis zur Neuzeit kaum gekannt; noch im 16. Jahrhundert galt allgemein der Satz: *remissionem in criminalibus nullum habere locum.* (*v. Martitz* a. a. O.) Wenn jemand in einem auswärtigen Staat ein Verbrechen beging und dann in seine Heimat zurückkehrte, so wäre er straflos ausgegangen, wenn ihn nicht sein Heimatsgericht zur Verantwortung gezogen hätte. Daher kann man verstehen, wenn *Clarus,* quaest. 39 n. 4 ausführt:

„*Negari non potest, quin publice intersit, ut hi, qui origine vel habitatione sunt subditi, recte vivant, ut ubicunque delinquant, ab ipso*

präside suo puniantur. Et certe si secus fieret, magna daretur occasio delinquendi. Quilibet enim scelestus ad delinquendum in alienas provincias properaret, si sciret, se in loco, ubi habitat, puniri non posse." (Vgl. *Berner*, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 92.)

Heute stehen im wesentlichen nur noch England und Amerika derart auf dem Boden des Territorialitätsprincips, dafs sie sich grundsätzlich um die im Ausland begangenen Verbrechen in keinem Falle kümmern, mag der Verbrecher, auch wenn er ihr Unterthan ist, dieserhalb sonstwo zur Verantwortung gezogen werden oder nicht. Dagegen hat, wie die meisten Staaten, auch das Deutsche Reich Grundsätze aufgestellt, nach denen es eine aufserhalb des Reichsgebiets begangene Strafthat, welche durch Reichsgesetze mit Strafe bedroht ist, verfolgt, und zwar ist dies geschehen in den §§ 3—7 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wie steht es aber mit dem Landesstrafrecht der deutschen Einzelstaaten bezüglich der aufserhalb ihrer Grenzen begangenen Delikte?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir beachten, dafs eine aufserhalb eines Bundesstaates begangene Handlung, sowohl im Gebiete eines anderen deutschen Staates und somit im Gebiete des Deutschen Reichs begangen sein kann, als auch aufserhalb der deutschen Reichsgrenzen. Beide Fälle werden einer etwas verschiedenen Behandlung bedürfen mit Rücksicht auf das enge Verhältnis, in welchem die deutschen Bundesstaaten durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zu einander stehen. In vielen Beziehungen tritt die Gesamtheit der Bundesstaaten als ein Ganzes auf; dafs es innerhalb dieses Ganzen noch verschiedene Staaten und verschiedene Staatsangehörige giebt, tritt kaum zu Tage.

Gerade in Bezug auf die noch geltenden Landesstrafrechte der einzelnen Bundesstaaten ist dies aber nicht der Fall. Vielmehr stehen sich hier die Bundesstaaten noch fast vollkommen wie unabhängige Staaten, wie Ausland zu Ausland, gegenüber, und man kann daher in gewissem Sinne auch noch im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander von einem internationalen Strafrecht sprechen.

§ 2.

Inland und Ausland im Sinne des Landesstrafrechts der deutschen Einzelstaaten.

Unzweifelhaft ist es, dafs wie überhaupt so auch bezüglich ihrer Strafgesetze die deutschen Staaten sich vor Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs wie Ausland zu Ausland gegenüberstanden. Sie waren nur durch ein loses völkerrechtliches Band miteinander verknüpft. Der Angehörige eines deutschen Staates wurde in einem anderen deutschen Staate im allgemeinen ebenso als Ausländer behandelt wie jeder Nicht-Deutsche.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches und die Schaffung des gemeinsamen Indigenats durch Art. 3 der Reichsverfassung hat sich

dies wesentlich geändert. In vieler Beziehung, vor allem für die Reichsgesetze, gilt heute das ganze Reichsgebiet als ein Land, und gelten alle Reichsangehörige, d. h. auch alle Angehörige eines deutschen Bundesstaates, als Inländer. Dies ist für das Reichsstrafgesetzbuch noch besonders in § 8 d. Ges. ausgesprochen.

Damit ist jedoch der Unterschied von Inland und Ausland innerhalb des Deutschen Reichs noch nicht ganz verschwunden und dies gilt namentlich in Bezug auf die gemäfs § 2 Einf.Ges. z. Str.G.B. noch in Kraft stehenden Landesstrafgesetze. Hier ist das Verhältnis der deutschen Einzelstaaten zu einander das alte (in Abs. 1 geschilderte) geblieben. Denn es findet sich nirgends eine reichsgesetzliche Bestimmung, die den einzelnen Bundesstaaten die Pflicht auferlegte oder auch nur das Recht gäbe, „das Gebiet anderer Bundesstaaten in der Weise als Inland zu betrachten, dafs jede gegen das eigene Landesstrafgesetz verstofsende in einem anderen Bundesstaat verübte Handlung als eine im Inland verübte anzusehen, zu verfolgen und zu bestrafen wäre.“ (*Hälschner* S. 180.)

Art. 3 der Reichsverfassung verleiht keineswegs jedem Reichsangehörigen Staatsbürgerrechte in jedem Bundesstaat, sondern bestimmt nur, dafs kein Deutscher in einem anderen Bundesstaat schlechter behandelt werden kann als ein Angehöriger des betreffenden Bundesstaates, oder wie *Berner* (Lehrbuch S. 256) sagt: „das Reichsindigenat (Reichsverfassung Art. 3) giebt zwar dem Deutschen in jedem deutschen Staat Rechte, macht ihn aber nicht zum Unterthan eines jeden dieser Staaten und dehnt die Herrschaft der Landesgesetze nicht auf das Reichsgebiet aus.“

Dafs der § 8 des Reichsstrafgesetzbuchs:

> „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet“

den Begriff Ausland nur im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs festsetzt, nicht aber auch für das noch geltende Landesstrafrecht der Einzelstaaten, geht aus dem Wortlaut des Paragraphen klar hervor und ist fast allgemein anerkannt.

Anderer Meinung ist *Adolf Oechs* in seiner Schrift: „Zweck und Tragweite des *non bis in idem*“, der hier die Berechtigung eines Urteils des Reichsgerichts vom 24. Februar 1880 II. Strafsenat anzweifelt, welches sich in dem angegebenen Sinne folgendermafsen ausspricht:

„Die Bestimmungen des Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach Ausland im Sinne dieses Strafgesetzbuchs jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet ist, hat da, wo es sich um Auslegung des früheren Landesstrafrechts handelt, keine Bedeutung. In dieser Beziehung hat der Begriff Ausland eine Änderung nicht erfahren.“

Auch *Heinze* leugnet in seinem Werke: „Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht“ S. 43, dafs das Gebiet eines deutschen Bundesstaates bezüglich der Landesstrafgesetze eines anderen als Ausland betrachtet werden dürfe und müsse.

Die gegenteilige Meinung wird besonders von *Harburger* (Der

strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht) vertreten und verteidigt, der in diesem Werk S. 92 gerade auch gegen *Heinze* Stellung nimmt, dessen Ansicht und Schlufsfolgerungen mit guten Gründen widerlegt und den Satz aufstellt, dafs für die Landesstrafgesetze, ihrem beschränkten Geltungsbereich entsprechend, der Begriff Inland sich nur auf den Staat erstreckt, dessen Gesetzgebung sie entsprungen sind.

Bezüglich ihres materiellen Landesstrafrechts stehen sich die einzelnen Bundesstaaten also noch vollkommen unabhängig und fremd gegenüber. Dies ist aber anders bezüglich des Strafverfahrens, das auch bei Anwendung des Landesstrafrechts Platz greift. Denn wie bei den nach Reichsrecht verfolgbaren Handlungen regelt sich auch bei den nach Landesrecht stattfindenden Verfolgungen, wenigstens soweit diese vor die ordentlichen Gerichte gehören, das Verfahren nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozefsordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz. Dies ist reichsgesetzlich bestimmt durch § 3 Einf.Ges. z. Str.Pr.O. und § 2 Einf.Ges. z. G.V.G. und § 13 G.V.G.

Bezüglich des Strafverfahrens sind daher die deutschen Bundesstaaten gewissermafsen als ein Gebiet zu betrachten.

Dies wird, wie wir später sehen werden, auch auf die Beantwortung unserer Frage von Einflufs sein.

§ 3.

Müssen oder können die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über das räumliche Geltungsgebiet desselben direkte Anwendung auf die Landesstrafgesetze der Einzelstaaten finden?

Nachdem wir gesehen haben, dafs vom Landesstrafrecht eines Bundesstaates mit Strafe bedrohte Handlungen nicht nur dann als im Ausland verübt anzusehen sind, wenn sie aufserhalb des Deutschen Reiches, sondern auch wenn sie nur in einem anderen Bundesstaat begangen wurden, tritt uns die Frage entgegen: Wo finden wir gesetzliche Bestimmungen, die uns auf die Frage Antwort geben: Inwiefern sind die Strafgesetze eines deutschen Einzelstaates aufserhalb desselben anwendbar?

Es liegt nahe, zunächst zuzusehen, ob diese Frage nicht vielleicht durch reichsgesetzliche Vorschriften eine Regelung gefunden hat.

Eine besondere reichsgesetzliche Bestimmung hierüber bezüglich des Landesstrafrechts ist nicht zu finden.

Dagegen haben wir reichsgesetzliche Vorschriften über den extraterritorialen Wirkungskreis von Strafgesetzen in den §§ 3—7 des Reichsstrafgesetzbuchs; diese gehören zu den einleitenden Bestimmungen des Gesetzes.

Vielfach ist nun die Ansicht verbreitet, dafs die einleitenden Bestimmungen und der allgemeine Teil auch für das Landesstrafrecht An-

wendung finden müfsten. Hier interessiert uns die Frage nur, soweit es sich um die §§ 3—6 handelt, die sich mit dem internationalen Strafrecht beschäftigen.

Eine direkte Anwendung dieser Paragraphen auf die Landesgesetze wird allerdings nur von wenigen behauptet.

So vor allen von *Otto*, welcher in den „Aphorismen zu dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich", als Erläuterung zu § 3 folgendes anführt: „Unter den Strafgesetzen des Deutschen Reiches, welche angewendet werden sollen, sind nicht blofs das Reichsstrafgesetzbuch und die etwaigen späteren dasselbe ergänzenden oder abändernden Reichsstrafgesetze zu verstehen, vielmehr wird man darunter auch die Strafgesetze der deutschen Einzelländer, soweit sie neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft geblieben sind (§ 2 Einf.Ges.), mitzubegreifen haben."

Ebenso will *Oppenhoff* den in § 3 ausgesprochenen Grundsatz principiell auch für das Landesstrafrecht angewandt wissen, obwohl er nicht verkennt, dafs der Paragraph ausdrücklich das Territorialitätsprincip nur für die Strafgesetze des Deutschen Reiches adoptiert. Von den §§ 4—6 behauptet er direkt, dafs sie sich auch auf die Landesstrafgesetze beziehen, soweit dies überhaupt denkbar, denn in der Anm. zu § 4 n. 35 sagt er: „Der Grundsatz der Nr. 3 findet auch dann Anwendung, wenn ein Deutscher im Ausland sich gegen ein »besonderes« Strafgesetz seines Heimatsstaates vergeht", denn die Worte „nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches" sollen auch (ältere) Landesgesetze umfassen. (n. 15 zu § 4.) Den § 6 will *Oppenhoff* nicht nur anwenden, wenn es sich um nach Landesrecht strafbare Handlungen, die im Ausland im Sinne des § 8 Str.G.B. begangen worden sind, handelt, sondern auch im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander. Letzteres thut übrigens auch *Hälschner* in gewissem Umfange, indem er hieraus das Recht der Bundesstaaten ableiten will, durch Gesetze und Verträge die Frage zu entscheiden, inwieweit vom Landesrecht festgelegte Übertretungen zu verfolgen sind, wenn sie in einem anderen Bundesstaat verübt wurden (S. 180). Wie *Oppenhoff* erklärt *Hälschner* den § 6 uneingeschränkt für mafsgebend im Verhältnis der Bundesstaaten zum Reichsausland (S. 179). *Hälschner* scheint ferner aus § 4 das Recht für die Bundesstaaten ableiten zu wollen, auch im Ausland begangene nach Landesgesetz strafbare Vergehen zur Verfolgung ziehen zu dürfen (obwohl dies mit seinen späteren Ausführungen auf S. 181, 182 nicht ganz in Einklang steht), wenn er bei Erörterung des § 4 Nr. 3 auf S. 166 behauptet: „Diese Verfolgung kann aber nicht nur auf Grund von reichs-, sondern auch von landesstrafrechtlichen Bestimmungen stattfinden, da auch die Frage: welche auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen strafbaren Handlungen als Vergehen anzusehen sind, nach reichsgesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden ist."

Gerade im Gegensatz zu dieser Ansicht *Hälschners* wollen *Rubo* n. 1 S. 269 und *Meves* S. 91 aus § 4 Abs. 2 des Reichsstrafgesetz-

buchs, weil hier nur von den Strafgesetzen des Deutschen Reiches die Rede sei, den Schlufs ziehen, dafs eine Verfolgung nach den Strafgesetzen eines Bundesstaates unstatthaft sei.

Alle diese hier angeführten Meinungen begehen den Fehler, dafs sie in die §§ 3—6 des Reichsstrafgesetzbuchs etwas hineinlegen, was nicht darin enthalten ist.

Zunächst treffen die angeführten Paragraphen das Landesrecht ihrem Wortlaute nach zweifellos nicht. Eine extensive Auslegung wäre höchstens dann zulässig, wenn sich ergäbe, dafs die bei der Gesetzgebung beteiligten Faktoren an das Landesrecht wenigstens gedacht hätten. Hierfür aber ergeben die Materialien zum Str.G.B. nicht das Geringste. Daher beziehen sich die §§ 3—6 nur auf das Reichsstrafrecht; durch sie kann somit den Bundesstaaten bezüglich ihres Landesstrafrechts weder ein Recht gegeben noch ein Recht genommen sein. Dies gilt ebenso von § 6 wie von § 4 und § 3. In letzterem wird ausdrücklich das Territorialitätsprincip nur für die Strafgesetze des Deutschen Reichs als Regel aufgestellt. In den folgenden Paragraphen 4—6 werden gewisse Ausnahmen von diesem Princip gemacht. Wenn aber in dem die Regel aufstellenden Paragraphen 3 ausdrücklich nur von den Strafgesetzen des Deutschen Reichs die Rede ist, so versteht es sich von selbst, dafs auch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Ausnahmen und näheren Specifizierungen nur auf die Gesetze des Deutschen Reiches Anwendung finden. (Vgl. *Olshausen*, *Frank*, *Matthiesen* S. 39.)

Auch in § 4 Abs. 2 ist übrigens ausdrücklich gesagt: Jedoch kann nach den „Strafgesetzen des Deutschen Reichs" verfolgt werden u. s. w., und § 5 ist nur eine weitere Ausführung dieses Paragraphen. Zweifelhaft könnte man m. A. n. überhaupt nur bezüglich des § 6 sein, wenn man diesen aus seinem logischen Zusammenhang herausreifst und für sich allein betrachtet, was, wie bei jeder Gesetzesinterpretation, so auch hier, als gegen den Sinn des Gesetzes verstofsend angesehen werden mufs. Am besten scheint mir die richtige Ansicht über diesen am meisten bestrittenen Paragraphen von *Frank* (Kommentar § 6) ausgedrückt; es heifst da:

„Die Stelle schliefst sich logisch unmittelbar an § 4 Abs. 1 an und weist wie dieser auf das im § 3 formulierte Territorialprincip zurück. Wie aber das Territorialprincip nur für die Strafgesetze des Deutschen Reichs aufgestellt ist, so gilt auch § 6 nur für die Übertretungen der Reichs-, nicht für die Übertretungen der Landesgesetze." Diese Ansicht wird ferner aufs schärfste auch von *Binding* S. 315 § 68 vertreten, der im Gegensatz zu *Olshausen* n. 4 zu § 7, *H. Seuffert* S. 92 § 43 (Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung Bd. I) und *Merkel* (Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 6) auch den § 7 des Reichsstrafgesetzbuchs für das Landesstrafrecht nicht als bindend betrachtet. Dies ist m. M. nach zu weitgegangen. § 7 steht mit den §§ 3—6 nicht in einem logischen Zusammenhang; er stellt eine Regel für sich auf und könnte ebenso gut an anderer Stelle

stehen. Wenn man überhaupt die einleitenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs soweit als möglich und zulässig auf die Landesgesetze anwendet, wie es *Binding* z. B. bezüglich des § 2 thut, mufs man auch den § 7 für das Landesstrafrecht als bindend erachten.

Sind wir so zu der Überzeugung gelangt, dafs das Reichsstrafgesetzbuch ebensowenig wie ein anderes Reichsgesetz eine direkt für das Landesstrafrecht mafsgebende Bestimmung über den extraterritorialen Geltungsbereich der Landesstrafgesetze enthält, so fragt es sich weiter:

§ 4.

Müssen die Bestimmungen der §§ 3—6 des Reichsstrafgesetzbuchs auf das Landesrecht analog angewandt werden?

Besonders *v. Bar* in seinem Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 63 S. 273 stellt es als zwingend hin, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die extraterritoriale Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs, wie über die extraterritoriale Wirksamkeit auswärtiger Strafrechtsnormen analog anzuwenden auf die partikularrechtlichen Strafgesetze, und zwar ebenso bezüglich deren Verhältnis zum Reichsausland im Sinne des § 8 Str.G.B. wie zu den anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs. *v. Bar* giebt zu, dafs ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmungen über die extraterritoriale Wirksamkeit der Landesstrafgesetze bis jetzt nicht vorhanden sind, will aber eine besondere Regelung dieser Frage durch die einzelnen Bundesstaaten nicht zulassen, sondern meint, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs seien unbedingt analog anzuwenden, „da diese Bestimmungen nicht willkürliche sind, vielmehr jedenfalls nach Ansicht des Gesetzgebers der Natur der Sache entsprechen“.

Ebenso wie *v. Bar* erachten *John* in seinem Kommentar zur Strafprozefsordnung I S. 204 und *Oppenhoff* in n. 35 zu § 4 die analoge Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die extraterritoriale Wirkung desselben für das Gebiet des Landesstrafrechts selbst dann für geboten, wenn es sich um das Verhältnis zu anderen Bundesstaaten handelt. Nach *v. Bars* Meinung S. 274 ist auch *Harburger* S. 91 ff. derselben Ansicht; m. M. nach läfst es *Harburger* zweifelhaft, ob er die Analogie ohne weiteres für zwingend ansieht, oder nur dann, wenn das Landesrecht keine besonderen Bestimmungen über den Wirkungskreis seiner Gesetze getroffen hat. Weiterhin hält *Heinze* S. 42/43) die analoge Anwendung der §§ 3—5 des Reichsstrafgesetzbuchs dann für z w i n g e n d, wenn es sich um Ausland im Sinne von § 8 Str.G.B. handelt. (§ 6 scheint er in diesem Falle direkt anwenden zu wollen, S. 42. 44.) *Heinze* folgert dies aus seiner vorher aufgestellten Behauptung, vermöge des § 3 des Einf.Ges. sei die Geltung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ohne weiteres erstreckt auf die neben dem Gesetzbuch in Kraft bleibenden oder in Kraft tretenden Landesstrafgesetze, nur insoweit nicht, als diese Be-

stimmungen auf die einzelstaatliche Strafgesetzgebung von Haus aus nicht anwendbar sind, wie z. B. § 4 Nr. 1 und 2. Diese Bestimmungen des § 4 nehmen natürlich auch die vorgenannten Schriftsteller von ihren Behauptungen aus, da hier Delikte zur Sprache kommen, die Gegenstand landesstrafrechtlicher Regelung nach Einf.Ges. § 2 überhaupt nicht mehr sein können.

Aber auch die übrigen Bestimmungen über die extraterritoriale Wirkung des Reichsstrafgesetzbuchs müssen ebensowenig unbedingt analog auf die partikularrechtlichen Strafgesetze angewandt werden wie eine direkte Anwendung nach dem Inhalte dieser Vorschriften selbst geboten ist, mag es sich um das Verhältnis zum Reichsausland im Sinne des § 8 Str.G.B. oder zu anderen Bundesstaaten handeln. (Vgl. auch *Matthiesen* S. 39.)

Von einer unbedingten analogen Anwendung dieser Bestimmungen auf das Landesstrafrecht könnte man nur dann reden, wenn dies durch ein Reichsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben wäre. Eine solche Vorschrift findet *Heinze* in § 3 des Einf.Ges. z. Str.G.B. Dieser Paragraph kann hier aber keine Anwendung finden, weil, wie wir im nachfolgenden sehen werden, die hier in Betracht kommenden Vorschriften der Landesgesetze durch das Reichsstrafgesetzbuch überhaupt nicht aufser Kraft gesetzt sind.

Jedenfalls ist der von *v. Bar* für seine Ansicht angeführte Grund, dafs die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht willkürliche seien, vielmehr nach Ansicht des Gesetzgebers der Natur der Sache entsprechend, kein zwingender, zumal der Gesetzgeber, soviel aus den Reichstagsverhandlungen und den Materialien zum Entwurf des Strafgesetzbuchs hervorgeht, bei Regelung der §§ 3—6 in keiner Weise an das Landesstrafrecht auch nur gedacht hat. Daraus aber, dafs der Gesetzgeber diese Bestimmungen für das Reichsstrafrecht aufgestellt hat, ist doch keineswegs zu folgern, dafs er sie auch für das Landesstrafrecht als der Natur der Sache entsprechend angesehen hat. Man wird hieran mit Recht grofse Zweifel hegen, insbesondere, was das Verhältnis des Landesstrafrechts eines Bundesstaates zu dem eines anderen betrifft. Aber auch im Verhältnis zum Reichsausland mufs man berücksichtigen, dafs die Bedeutung des noch geltenden Landesstrafrechts doch keineswegs dieselbe ist wie die des Reichsstrafrechts.

In der Litteratur ist die Ansicht, dafs von einer zwingenden Analogie in dieser Frage keine Rede sein kann, namentlich vertreten von *Binding* § 68, *Frank* § 6 n. 2, *Olshausen* § 4 n. 3.

§ 5.

Sind die Einzelstaaten des Deutschen Reiches befugt, den räumlichen Wirkungskreis ihrer Landesstrafgesetze selbständig zu regeln und inwieweit?

Wir haben gesehen, dafs die Bestimmungen der §§ 3—6 des Reichsstrafgesetzbuchs weder eine direkte Anwendung auf das Landes-

strafrecht der deutschen Bundesstaaten finden dürfen, noch dafs eine analoge Anwendung derselben stattfinden mufs. Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich der partikularrechtlichen Strafgesetze hat nicht stattgefunden. (Ein Recht hierzu stünde dem Reich aus Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung zu.) Das Reich hat den Einzelstaaten weder verboten, ihr Landesstrafrecht auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn aufserhalb ihrer Grenzen dagegen verstofsen wurde (wie *Meves* und *Rubo* behaupten, s. § 3 oben), noch hat es ihnen geboten, dies in gewissen Fällen zu thun.

Schon hieraus kann man aber schliefsen, dafs die Bundesstaaten demnach berechtigt sind, diese Frage bezüglich ihres besonderen Landesstrafrechts selbständig zu regeln. (Vgl. *Binding* § 68, *Frank* zu § 6, *Hälschner* S. 182, *Olshausen* zu § 4 n. 3.)

Dies Recht stand auf jeden Fall den deutschen Bundesstaaten früher zu und ist ihnen ebensowenig wie durch ein anderes Gesetz durch die Reichsverfassung genommen. Soweit die Machtsphäre der Einzelstaaten aber nicht durch die Reichsverfassung oder andere Reichsgesetze beschränkt ist, stehen sie auch heute noch als vollkommen selbständige Staaten da, die frei, ganz nach ihrem Dafürhalten auf den ihnen vom Reich belassenen Gebieten schalten und walten können. Dies ist ebenso hinsichtlich derjenigen Materien, bei welchen das Reich von der ihm nach Art. 4 der Reichsverfassung überwiesenen Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat, und so auch hinsichtlich der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete des Strafrechts.

Wie jeder vollständig unabhängige und souveräne Staat können daher die deutschen Einzelstaaten auch heute noch die extraterritoriale Wirkung ihrer Landesstrafgesetze ganz nach Belieben regeln. Sie können dabei ebensogut vom Subjektionsprincip wie vom Territorialitätsprincip oder sonst einem völkerrechtlich anerkannten Principe ausgehen. Auf die vom Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs für die internationalen Beziehungen angenommenen Principien brauchen sie durchaus keine Rücksicht zu nehmen. (Vgl. *Binding* § 68, a. M. *Heinze* S. 43, *v. Bar* S. 274.) Selbstverständlich haben sie das Recht, auf ihrem Gebiete die Achtung ihrer Ge- und Verbote nicht blofs von ihren Unterthanen, sondern auch von Ausländern und Angehörigen anderer Bundesstaaten zu verlangen. Es folgt dies Recht ebenso wie das der willkürlichen Regelung der extraterritorialen Wirkung ihrer Landesgesetze, wie *Hälschner* S. 179 mit Recht anführt, aus der staats-, reichs- und völkerrechtlichen Stellung der Bundesstaaten und braucht nicht erst durch analoge Anwendung des § 3 des Reichsstrafgesetzbuchs auf die Landesgesetze abgeleitet zu werden, wie es *Heinze* S. 43 thut.

Was die extraterritoriale Wirkung ihrer Landesgesetze betrifft, so könnten die deutschen Einzelstaaten im Gegensatz zu § 4 Str.G.B. selbst vorschreiben, dafs bestimmte aufserhalb ihrer Grenzen begangene und nach ihrem Landesstrafrecht mit Strafe bedrohte Handlungen in gewissen Fällen zur Verfolgung gezogen werden müssen. Ja sogar

die Vorschrift des § 4 Nr. 3 Str.G.B. über die Wirksamkeit der am Orte der That geltenden Straflosigkeit ist für das Landesstrafrecht nicht als absolut geltend zu betrachten, wie *v. Bar* S. 274 meint. Wenigstens durch das Reichsrecht sind die Bundesstaaten nicht an diese Bestimmung gebunden. Diese Vorschrift ist aber in dem internationalen Strafrecht aller Staaten so allgemein geltend, dafs sie aus diesem Grunde schwerlich ein deutscher Bundesstaat aufser Acht lassen wird.

Nicht einmal bezüglich der Anerkennung eines auswärtigen Erkenntnisses mufs sich das Landesrecht an die Bestimmungen des § 5 halten. Doch ist in dieser Beziehung das Landesrecht beschränkt, wenn es sich um ein in einem anderen deutschen Bundesstaat gefälltes Urteil oder sonstiges, in dieser Beziehung gleichstehendes Erkenntnis handelt. Während nämlich im allgemeinen das Strafurteil eines ausländischen Gerichts im Inland nicht als rechtskräftig und rechtsbeständig angesehen werden mufs, und im Inland sehr wohl eine nochmalige Verurteilung des Verbrechers möglich wäre (vgl. *Oechs*), ist dies auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn es sich um ein von dem Gericht eines anderen deutschen Bundesstaates ergangenes Urteil handelt. Es ist hier ganz einerlei, ob die That nach Reichs- oder nach Landesrecht strafbar ist und bestraft wurde. Für jedes von einem ordentlichen Gerichte eines deutschen Bundesstaates gefällte Urteil gilt innerhalb des ganzen Deutschen Reiches uneingeschränkt der Satz: *ne bis in idem*. Dies ist eine Folge des für das ganze Deutsche Reich durch die Reichsstrafprozefsordnung einheitlich geregelten Strafverfahrens, das für alle vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen Anwendung findet. Wenn auch die Reichsstrafprozefsordnung keine direkte Anerkennung des „*ne bis in idem*“ enthält, so wird der Grundsatz indirekt doch dadurch anerkannt, dafs sie die Ausnahmen des „*ne bis in idem*“ genau präcisiert, so in § 399 und 402. Die Motive zu § 228 des Entwurfs einer Strafprozefsordnung haben das rechtliche Bestehen des „*ne bis in idem*“ im Reichsstrafprozefsrecht aufserdem ausdrücklich ausgesprochen, und dieser Ansicht ist das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen beigetreten, so z. B. in einer Entscheidung vom 16. Oktober 1880. Entsch. II S. 347.

Durch die Geltung dieses Grundsatzes ist somit die Landesgesetzgebung bei Regelung der in § 5 Str.G.B. enthaltenen Fragen, wenigstens im Verhältnis zu den anderen deutschen Bundesstaaten, in etwas beschränkt; im übrigen steht sie aber, wie gesagt, bezüglich der Regelung der extraterritorialen Wirkung ihrer Landesgesetze frei da und kann diese ebensogut wie durch Gesetze durch Verträge mit anderen Staaten zum Ausdruck bringen.

Haben daher einzelne Bundesstaaten schon vor Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs das räumliche Geltungsgebiet der heute noch bestehenden Landesstrafgesetze durch besondere Bestimmungen in diesen selbst festgelegt, so bestehen diese Vorschriften noch zu Recht, mag es sich um im Reichsausland oder in einem anderen Bundesstaat begangene Delikte handeln. (Bezüglich des letzteren nur mit der eben angeführten

Beschränkung). Dasselbe gilt von den früher abgeschlossenen Jurisdiktionsverträgen, insoweit sie für diese Frage in Betracht kommen.

Und haben die besonderen heute noch geltenden Landesstrafgesetze bezüglich der einleitenden Bestimmungen, in denen auch die das internationale Strafrecht behandelnden Vorschriften enthalten waren, auf das in dem jeweiligen Bundesstaat geltende allgemeine Strafgesetzbuch verwiesen, oder sind diese einleitenden Bestimmungen des allgemeinen Landesstrafgesetzbuchs (wie z. B. in Preufsen) so abgefafst, dafs sie auf alle Landesstrafgesetze Anwendung zu finden haben, nicht nur auf die in dem allgemeinen Gesetzbuch enthaltenen Strafdrohungen, so sind diese Bestimmungen über das internationale Strafrecht auch heute noch insoweit in Kraft, als es sich um die Verfolgung nach Landesstrafgesetzen des betreffenden Einzelstaates handelt. Denn durch das Reichsstrafgesetzbuch sind diese allgemeinen Landesstrafgesetzbücher nur insoweit aufgehoben, als die darin enthaltenen Materien Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Dagegen haben diese Bestimmungen natürlich keine Geltung mehr, wenn sie von den einzelnen Bundesstaaten selbst zusammen mit dem allgemeinen Strafgesetzbuch des betreffenden Staates für aufgehoben erklärt wurden; dies ist nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs in zehn Staaten geschehen, nämlich in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg und Bremen. Haben diese Staaten nun bisher keine anderweiten Bestimmungen über den räumlichen Wirkungskreis ihrer noch geltenden Landesstrafgesetze getroffen, so könnte man jetzt vielleicht infolge des § 3 des Einf.Ges. z. Str.G.B. die diesbezüglichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs für mafsgebend erachten. Doch diesen Paragraph, der lautet:

> „Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund aufser Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle des ersteren“,

wird man nicht zu Hülfe ziehen dürfen, da die hier in Betracht kommenden Bestimmungen nicht ohne weiteres durch das Reichsstrafgesetzbuch aufser Kraft gesetzt wurden, sondern durch Gesetze der betreffenden Einzelstaaten.

Wenn sonach die besonderen noch geltenden Landesgesetze keine Bestimmungen über ihren räumlichen Wirkungskreis enthalten, so kann es vorkommen, dafs Vorschriften über die Anwendbarkeit dieser partikularrechtlichen Strafgesetze aufserhalb des betreffenden Einzelstaates überhaupt nicht existieren.

§ 6.

Wie ist unsere Frage nach der Anwendbarkeit der Strafgesetze eines Einzelstaates aufserhalb desselben zu entscheiden, wenn dieser Staat keine Vorschriften hierüber aufgestellt hat?

Selbst in dem Fall, dafs auch partikularrechtliche Vorschriften über den räumlichen Wirkungskreis der Landesstrafgesetze eines deutschen

Einzelstaates überhaupt nicht vorhanden sind, ist der Richter oder Staatsanwalt des betreffenden Staates nicht genötigt, die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht analog anzuwenden; ja er ist hierzu nicht einmal berechtigt (a. M. *Harburger* S. 94, *Olshausen* n. 3 zu § 4), ganz einerlei, ob die in Frage stehende Strafthat im Reichsausland oder in einem anderen Bundesstaat begangen worden ist.

Eine (analoge) Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen kann nur dann berechtigt und geboten erscheinen, wenn sie durch ein Gesetz angeordnet ist. Hier gilt ebensogut wie sonst im Strafrecht der Satz: „*Nulla poena sine lege poenali.*" Dieser Satz hat in § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs seinen Ausdruck gefunden und ist danach auch für das noch geltende Landesstrafrecht bindend. (Vgl. *Binding* S. 205, *Rubo* n. 1 zu § 2, a. A. *Olshausen* n. 2 zu § 2.)

Aus diesen Paragraphen wird aber allgemein gefolgert, daſs ein Strafanspruch nur auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, nicht auf Analogie gegründet werden kann (vgl. *Frank* n. 2 zu § 2, *Olshausen* n. 4 zu § 2), insbesondere darf die Analogie nie über das Recht hinaus zur Ausfüllung von Lücken des Rechts führen.

Es ist daher nicht einzusehen (und bedürfte jedenfalls einer näheren Begründung), warum im Gegensatz hierzu in unserer Frage der Analogie ein Recht zugestanden werden soll.

Hat ein deutscher Einzelstaat über die extraterritoriale Wirkung seiner Landesgesetze keine Bestimmungen getroffen, so fehlt für den Justizbeamten eine Voraussetzung der Strafbarkeit der im Auslande begangenen, von dem Landesrecht mit Strafe bedrohten Strafthaten. Der Staat hai zweifellos das Recht, insbesondere von seinen Unterthanen die Beachtung seiner Strafgesetze auch im Ausland zu verlangen und eventuell mit Strafe vorzugehen; der Staat kann seinen Strafanspruch auch wegen im Ausland begangener Delikte jederzeit gesetzlich fixieren. Der Richter aber kann wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens nur dann verfolgen, wenn dieser Strafanspruch des Staates durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung festgelegt wurde. Hat der Staat keine derartigen gesetzlichen Bestimmungen getroffen, so besteht vielleicht eine Lücke in seinen Gesetzen, der Richter ist aber nicht befugt, diese durch analoge Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen auszufüllen (andernfalls verstöſst er gegen den Satz „*nulla poena sine lege poenali*", da er einem Gesetz eine weitere Ausdehnung beilegt als der Gesetzgeber es gethan und gewollt hat, und somit die Gesetzesvorschrift anwendet, wo sie als solche für ihn gar nicht mehr existiert).

Man könnte vielleicht einwenden, hiernach habe der Richter auch nur dann ein Recht, alle in seinem Bundesstaat begangenen, gegen das Landesstrafrecht verstoſsenden Handlungen zu bestrafen, wenn dies durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich angeordnet ist. Dies Recht, sowohl Inländer wie Ausländer wegen der im Inland verübten Vergehen zur Strafe zu ziehen, erscheint aber heute als so selbst-

verständlich, dafs es der Gesetzgeber nicht für nötig hält, ihm noch durch eine besondere Bestimmung Ausdruck zu geben. Die positive Seite des Territorialitätsprincips ist allgemein anerkannt, so dafs anzunehmen ist, dafs mit der blofsen Aufstellung von Strafrechtsnormen der Gesetzgeber dem Richter vorschreibt, alle in seinem Gebiete stattfindenden Vergehungen gegen diese Gesetze zu ahnden, wenn er nicht ausdrücklich Ausnahmen hiervon aufstellt. So führt *Berner* in seiner Schrift: „Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen", S. 81 § 12, als allgemein für alle Strafgesetze feststehenden Grundsatz an:

„Auf dem einheimischen Gebiete herrschen unsere Strafgesetze unbedingt. Wer sie auf diesem Gebiete verletzt, ist ihnen ohne Widerrede unterworfen. Es gilt innerhalb des heimischen Staates schlechthin das Princip der Territorialität. — Der Unterschied von Inländern und Ausländern ist hier also gleichgültig.

Wer ein Staatsgebiet betritt, wird nach dem Territorialitätsprincipe zeitiger Unterthan (*subditus temporarius*) des Staates, sodafs die Anwendbarkeit der Gesetze dieses Staates unzweifelhaft ist."

Bezüglich der Strafbarkeit der im Inland begangenen Handlungen ist demnach keine besondere gesetzliche Bestimmung zu verlangen; wegen einer im Inland begangenen Handlung darf der Richter jederzeit verfolgen und bestrafen.

Hat dagegen der Staat keine Normen über die Strafbarkeit der im Auslande begangenen, nach Landesrecht strafbaren Handlungen aufgestellt, so ist daraus gerade umgekehrt zu schliefsen, dafs er eine Verfolgung wegen solcher Vergehen im Inlande nicht will.

Ganz ähnlich wie hier liegt der Fall bei den von einer Behörde erlassenen Verordnungen, deren Kraft sich, falls keine besonderen Bestimmungen über ihren Geltungsbereich bestehen, wie allgemein anerkannt, über das ganze der anordnenden Behörde unterstellte Gebiet erstreckt, aber weiter auch nicht ausgedehnt werden darf.

Wir kommen somit zu dem Schlufs, dafs der Richter niemanden im Inland zur Verantwortung ziehen darf, der sich in einem anderen Staate gegen ein Landesstrafgesetz (jenes ersten hier als Inland betrachteten Staates) vergangen hat, es sei denn, dafs ihm besondere landesrechtliche Bestimmungen dies gestatten. In diesem Sinne sagt *Hälschner* S. 132: „Gewifs kann das Gericht des Inlandes keine Handlung bestrafen, die nicht durch das Gesetz des Inlandes der diesseitigen Strafgewalt unterworfen ist."

Aus demselben Grunde kann auch eine analoge Anwendung der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht nur dann berechtigt erscheinen, wenn das Gericht durch ein besonderes Landesgesetz hierzu ermächtigt ist. Diese Ermächtigung wird dann als gegeben angesehen werden müssen, auch soweit es sich um das Verhältnis der Bundesstaaten zu einander handelt, wenn, wie es z. B.

in Bayern und Württemberg geschehen ist, landesgesetzlich vorgeschrieben wurde, dafs die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich auch auf die durch Landesgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung finden sollen. Im Sinne dieser Bestimmung liegt es jedenfalls, die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs nicht nur da anzuwenden, wo eine direkte Übertragung auf das Landesrecht möglich ist, sondern analog, in entsprechender Beschränktheit auch da, wo die Begriffe dieser Gesetzesstellen wegen des beschränkten Geltungsbereiches der Landesstrafgesetze einer Beschränkung bedürfen, so wie z. B. für das betreffende Landesgesetz nicht das ganze Reichsgebiet als Inland betrachtet werden darf, sondern nur das Gebiet des Bundesstaates, der dies Gesetz erlassen hat.

§ 7.

Darf oder mufs der Richter eines deutschen Staates eine nach dem Rechte eines anderen strafbare Handlung bestrafen?

Diese Frage hat ihre Beantwortung im wesentlichen schon in den vorstehenden Erörterungen gefunden.

Wir haben gesehen, dafs sich die einzelnen Bundesstaaten bezüglich ihres materiellen Landesstrafrechts noch vollkommen wie Ausland zu Ausland gegenüberstehen, dafs durch kein Reichsgesetz der Geltungsbereich ihrer Landesstrafgesetze auf ihr Gebiet beschränkt ist, dafs aber ebensowenig von Reichs wegen die Wirkung dieser Gesetze auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist (vgl. oben § 2). Man könnte hier vielleicht noch einwenden: „Das Reich erkennt doch in § 2 Einf.Ges. zum Str.G.B. Landesrecht in gewissem Umfange als fortbestehend an, und in dem Umfange, in dem es dies thut, ist das Landesstrafrecht im ganzen Reiche zu respektieren." Dem widerspricht jedoch der Wortlaut des § 2 Einf.Ges. z. Str.G.B. selbst; es heifst hier von den Landesstrafgesetzen: „in Kraft bleiben", und dieser Ausdruck giebt an, dafs diesen Gesetzen nur der Geltungsbereich belassen wird, den sie bisher hatten. Nur wenn durch eine reichsgesetzliche Bestimmung dem Landesstrafgesetz eine gröfsere Wirkung beigelegt worden wäre, wäre ein deutscher Einzelstaat und dessen Richter von Reichs wegen gezwungen, sobald bei ihm ein Gerichtsstand begründet ist, alle Handlungen zu verfolgen und zu bestrafen, die nach dem Rechte irgend eines anderen Bundesstaates mit Strafe bedroht sind; denn damit wäre gewissermafsen den Landesgesetzen die Wirkung eines Reichsgesetzes beigelegt worden. Strafthaten, die gegen Reichsgesetze verstofsen, erscheinen aber in jedem deutschen Bundesstaat als strafbar. Der Staatsanwalt, der davon Kenntnis erhält, mufs dagegen einschreiten (§ 152 Str.Pr.O.) und auf die Klageerhebung hin mufs jedes deutsche Gericht, sobald bei ihm nur ein Gerichtsstand nach §§ 7, 8 und 9 Str.Pr.O. begründet ist, über die Strafthat erkennen.

Da aber die Wirkung der partikularrechtlichen Strafgesetze durch Reichsgesetz nicht auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt, sondern ihnen nur die Kraft belassen wurde (nach § 2 Einf.Ges. z. Str.G.B.), die sie von sich aus haben, ein Staat aber immer nur von seinen Gerichten und Unterthanen verlangen kann, dafs sie seine Gesetze befolgen und danach Recht sprechen, nie aber einem ebenso selbständigen Staat oder dessen Richtern vorschreiben kann, die nach seinem Rechte strafbaren Handlungen auch bei sich zu verfolgen und zu bestrafen, so kann keine Rede davon sein, dafs ein deutscher Staat eine nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates strafbare Handlung bestrafen mufs.

Ohne weiteres darf auch der Richter eines deutschen Staates eine nach dem Rechte eines anderen strafbare Handlung nicht einmal bestrafen; denn das partikulare Strafrecht eines anderen Bundesstaates ist für den Richter kein bindendes Gesetz, und würde er trotzdem eine nur nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates strafbare Handlung bestrafen, so würde er gegen den Satz: „*nulla poena sine lege poenali*" verstofsen (vgl. den folgenden § 8).

Der Richter kann eine nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates strafbare Handlung nur dann bestrafen, wenn ihm dies durch ein Gesetz seines Bundesstaates gestattet oder vorgeschrieben wurde. Der Einzelstaat ist selbstverständlich immer berechtigt, eine solche Anordnung zu treffen; denn die von einem anderen Bundesstaat unter Berücksichtigung der § 2 ff. Einf.Ges. z. Str.G.B. mit Strafe bedrohten Handlungen kann auch er jederzeit als strafbar erklären. Es könnte z. B. ein Staat selbst bestimmen, dafs seine Angehörigen wegen einer in einem anderen Bundesstaat mit Strafe bedrohten That auch dann von seinen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden und nach dem auswärtigen Gesetz abgeurteilt werden müfsten (falls am Thatorte keine Verfolgung stattgefunden hat), wenn die Handlung, falls sie im Inland begangen wurde, gar nicht mit Strafe bedroht ist.

Fehlt es aber in einem Staate, z. B. Hessen, an einer Vorschrift, wonach eine in einem anderen Bundesstaat begangene, nach Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung auch im Inland, d. i. Hessen, bestraft werden darf oder mufs, so müfste der inländische Richter nach § 202, 178 Str.Pr.O. die Verfolgung ablehnen, auch wenn nach der Reichsstrafprozefsordnung bei dem angegangenen Gericht als dem *forum domicilii* ein Gerichtsstand begründet wäre (vgl. oben § 6).

Wir haben dann den von *John*, Kommentar S. 204 angeführten Fall, dafs trotzdem eine Strafthat im Gebiete des Deutschen Reiches begangen wurde und der Thäter auch im Gebiete des Deutschen Reichs wohnt, die elektive Konkurrenz der Gerichtsstände des Wohnortes und der begangenen That (*forum domicilii* und *forum delicti commissi*) nicht vorhanden ist. Denn eine Bestrafung wäre in diesem Fall nur am Gerichtsstand der begangenen That möglich, weil die Handlung am *forum domicilii* überhaupt nicht strafbar ist (s. a. *Benneke* S. 88).

Da aber der Thäter jederzeit ebensogut vor dies *forum* geladen

werden kann, wie an das *forum domicilii*, so wird dies wohl kaum als Mangel empfunden werden.

Die Antwort auf die aus in diesem Paragraphen gestellte Frage kann sonach, wie *Frank* zu § 6 anführt, nur aus dem Rechte desjenigen Staates entnommen werden, dem das Gericht angehört.

§ 8.

Welche Gesetze sind anzuwenden, wenn ein deutscher Bundesstaat eine nach seinem Landesstrafrecht mit Strafe bedrohte, aber aufserhalb seiner Grenzen begangene Handlung bestraft?

Es ist selbstverständlich, dafs es jedem Staat freisteht, diese Frage nach seinem Dafürhalten zu entscheiden, falls keine reichsgesetzliche Bestimmung darüber besteht. Letzteres ist unzweifelhaft nicht der Fall, soweit es sich um eine im Reichsausland im Sinne des § 8 Str.G.B. begangene That dreht; bestritten bezüglich des Verhältnisses der Bundesstaaten zu einander. M. A. n. besteht aber auch hier keine die Bundesstaaten in ihrem Recht beschränkende Bestimmung.

Der Einzelstaat kann daher seinen Gerichten durch Gesetz vorschreiben, dafs jemand, der sich im Ausland gegen die inländischen Strafgesetze vergeht und im Inland deswegen verfolgt wird, nach den inländischen Gesetzen abzuurteilen ist oder nach dem ausländischen, am Ort der That geltenden Recht, oder er kann festsetzen, dafs immer das mildere Gesetz zur Anwendung kommen soll. Trifft aber der Staat keine derartige gesetzliche Bestimmung, sondern schreibt er nur vor, dafs im Inland wegen der im Ausland begangenen That eine Verfolgung stattfinden kann oder mufs, so darf der inländische Richter bei der Aburteilung nur das inländische Strafrecht anwenden: Das ausländische Gesetz existiert dann als solches nicht für ihn und bei seiner Anwendung würde er gegen § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs verstofsen. Gesetze im Sinne dieses Paragraphen sind für den urteilenden Strafrichter nur die deutschen Reichsgesetze und die Gesetze (auch Verordnungen von Behörden, vgl. *Frank* zu § 2 Str.G.B.) desjenigen Bundesstaates, von dem er mit Ausübung der Justiz betraut ist und in dessen Namen er Recht spricht. Durch das Strafgesetz erhält der Richter einen Befehl, wie er Recht sprechen soll; solche Befehle kann ihm aber naturgemäfs nur die Macht erteilen, deren Unterthan und Beamter er ist. Bestimmt diese nicht ausdrücklich, dafs der Richter in gewissen Fällen fremdes Recht anwenden soll, so thut sie damit den Willen kund, dafs der Richter nur nach dem von ihr gesetzten Recht Recht sprechen soll. Das Strafrecht eines anderen deutschen Bundesstaates steht dann dem Richter ebenso unanwendbar gegenüber wie das Recht eines aufserdeutschen Staates, da die deutschen Einzelstaaten sich bezüglich ihrer besonderen Landesgesetze überhaupt wie fremde Staaten gegenüberstehen.

Man könnte hier vielleicht folgendes entgegenhalten:

Im Privatrecht wendet doch der Richter auch fremdes Recht an, warum sollte ihm dies daher im Strafrecht nicht ebenfalls gestattet sein und besonders, wenn es sich um das Landesstrafrecht eines anderen deutschen Bundesstaates handelt? Im Privatrecht ist seit *Savigny* die Ansicht durchgedrungen, daſs dasjenige Recht anzuwenden ist, in dessen Gebiet das streitige Rechtsverhältnis seinen Sitz hat. (Vgl. besonders *Niemeyer* S. 87/88.) Auch das Einf.Ges. z. B.G.B. läſst in Art. 30 die Anwendung ausländischen Rechtes innerhalb Deutschlands in weiterem Umfang zu. Soll das nicht noch vielmehr für das Strafrecht eines anderen deutschen Staates gelten?

Indessen ist es unzulässig, derartige für das Privatrecht geltende Sätze auf das Strafrecht zu übertragen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Rechtsgebieten besteht hier darin, daſs der Staat im Civilprozeſs einem Dritten Recht zu- oder abspricht, im Strafprozesse aber sich selbst. Wäre eine solche Übertragung zulässig, so würde im Wege einer civilrechtlichen Analogie der Satz umgangen: „*nulla poena sine lege poenali*". Daher hat auch auf strafrechtlichem Gebiete die *Savigny*sche Theorie niemals Aufnahme gefunden. Vielmehr beruht das internationale Strafrecht in Konsequenz jenes Grundsatzes durchaus auf der älteren (*Wächter*schen) Auffassung.

Der Satz, daſs der Richter, falls ihm keine besondere gesetzliche Vorschrift darüber gegeben ist, bei Aburteilung einer im Ausland begangenen That das inländische Strafgesetz anzuwenden habe, wird deshalb allgemein (wenigstens dem Resultat nach) Billigung finden, wenn es sich um Reichsausland im Sinne des § 8 Str.G.B. handelt. Denn auch soweit diese Frage in den Strafgesetzbüchern der europäischen Staaten (vgl. die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung Bd. 1) gesetzlich geregelt ist, wird dieser Grundsatz anerkannt, so in § 4 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs (hier allerdings eine geringfügige Ausnahme am Ende des Paragraphen).

Und dieser Grundsatz wird, sobald es sich um eine in einem auſserdeutschen Land verübte That handelt, aus den weiter unten in § 9 noch näher angegebenen Gründen für das Landesstrafrecht der deutschen Einzelstaaten als gerechtfertigt erscheinen.

Dies ist dagegen anders, wenn es sich um Bestrafung einer nur in einem anderen deutschen Bundesstaat begangenen Handlung dreht. Auf Grund des engen Verhältnisses, in dem die Bundesstaaten im allgemeinen zu einander stehen, wäre hier eine gröſsere Berücksichtigung des Rechtes des Thatortes zu wünschen. Solange hierüber aber keine für ihn maſsgebende Gesetzesvorschrift existiert, ist, wie schon oben gesagt, der Richter auch hier nicht berechtigt, nach den Gesetzen eines anderen Bundesstaates Recht zu sprechen.

Dagegen bekam ich von mehreren Praktikern den Bescheid, es sei selbstverständlich, daſs das am Thatort geltende Recht angewandt werden müſste, wenn jemand wegen einer nach Landesrecht strafbaren, in einem anderen Bundesstaat begangenen, Handlung abgeurteilt würde. Ebenso

betrachtet es *v. Grofs* (in seinem Aufsatz über den dem allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuchs zu gebenden Geltungsbereich S. 262) als eine Konsequenz der Vereinigung jener Staaten zu einem Bundesstaat und der Beseitigung des blofs internationalen Charakters der Beziehungen unter denselben, dafs polizeiliche Vergehungen, welche in einem Partikularstaat des Norddeutschen Bundes begangen wurden, nach denjenigen Gesetzen oder Strafdrohungen, welche am Ort der begangenen That gelten, auch in den anderen Staaten des Bundes bestraft werden.

Bei dieser Meinung scheint mir das Wesen des Bundesstaates verkannt, der Charakter der Strafgesetze oder Verordnungen eines Einzelstaates mit dem der Polizeiverordnungen, die von einer einzelstaatlichen Behörde für ihren Bezirk erlassen werden, verwechselt zu werden.

Wenn jemand in einem Einzelstaat an irgend einem Orte gegen eine lokale Polizeiverordnung verstöfst und deswegen an einem beliebigen anderen Orte des betreffenden Staates vor Gericht gestellt wird, so kann und mufs der Richter ihn allerdings nach den am Thatorte geltenden Vorschriften aburteilen. Der Richter darf dies, weil die am Thatorte bestehende Polizeiverordnung ebensogut für ihn Gesetz im Sinne des § 2 Str.G.B. ist, wie etwa die am Orte des Gerichts geltende Verordnung. Denn beide sind zustandegekommen auf Grund von Ermächtigungen, welche der Gesetzgeber desjenigen Staates, in dessen Namen der Richter Recht zu sprechen beauftragt ist, den Behörden, die die Verordnungen erlassen haben, durch förmliches Gesetz erteilt hat. In der Erteilung dieser Ermächtigung liegt gleichzeitig für jeden Richter des betreffenden Staates der Befehl, gebotenen Falles nach diesen Verordnungen zu Recht zu erkennen.

Diesem Fall analog glaubt man offenbar, dafs jeder deutsche Richter irgend eines Bundesstaates bei Aburteilung einer nach Landesrecht mit Strafe bedrohten, in einem anderen Bundesstaat begangenen Handlung das Gesetz desjenigen Staates anzuwenden habe, auf dessen Gebiet die That verübt worden ist.

Dabei verkennt man jedoch, dafs dies Gesetz überhaupt nicht von einem Gesetzgeber erlassen worden ist, der dem (in Frage kommenden urteilenden) Richter Strafvorschriften machen kann; man verkennt, dafs diese Landesgesetze nicht auf Grund eines Reichsgesetzes, ähnlich wie die lokalen Verordnungen auf Grund eines Gesetzes des betreffenden Einzelstaates, erlassen worden sind, dafs das Recht zum Erlafs dieser Gesetze den Bundesstaaten nicht durch Delegation vom Reiche gegeben wurde, sondern dafs sie diese Gesetze **kraft eigenen Rechtes** erlassen haben.

Wären diese Landesstrafgesetze allerdings nur infolge einer den Bundesstaaten vom Reiche erteilten Ermächtigung zustande gekommen, dann wären sie gewissermafsen als Reichsgesetze anzusehen, und jeder Richter innerhalb des Deutschen Reiches dürfte und müfste eventuell nach ihnen urteilen. Denn das Reich, aber auch nur das Reich kann auf dem verfassungsmäfsig vorgeschriebenen Wege für alle deutschen Gerichte mafsgebende Vorschriften geben. Ein Einzelstaat kann kraft

eigenen Rechtes selbstverständlich nur von seinen Gerichten verlangen, dafs sie nach seinen Gesetzen Recht sprechen. Von sich aus können daher die Landesstrafgesetze eines Bundesstaates unmöglich Gesetzeskraft im Sinne des § 2 Str.G.B. für den Richter eines anderen Bundesstaates haben.

Daher darf aber auch dieser Richter bei der Aburteilung des Beschuldigten nicht auf Grund jenes Gesetzes das Urteil fällen, ganz einerlei, ob das fremde am Ort der That geltende Strafgesetz eine gleiche oder eine mildere Strafe androht. Nur ein Reichsgesetz oder ein Gesetz seines Bundesstaates könnte ihn hierzu berechtigen und verpflichten.

Ein solches Reichsgesetz besteht aber m. A. n. nicht, so dafs es allein auf die gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten auch in dieser Frage ankommt.

Anderer Ansicht ist *Frank* (n. 2 zu § 6), der eine solche reichsrechtliche Regelnng der Frage in Art. 27 des Rechtshülfegesetzes des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 sieht, das durch Art. 80 der Verfassung vom 31. Dezember 1870 und § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches zu einem für alle Staaten des Deutschen Reichs bindenden Gesetz erhoben worden ist[1]).

Seit Einführung der Reichsprozefsordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind jedoch die Vorschriften des Rechtshülfegesetzes zum Teil überflüssig, zum Teil unanwendbar geworden, und soweit sie noch praktische Bedeutung haben, sind sie in die Reichsjustizgesetze, insbesondere in das Gerichtsverfassungsgesetz §§ 157—169 übergegangen. Da hier aber die Rechtshülfe nur für die Rechtssachen geregelt ist, die vor die ordentlichen Gerichte gehören (§§ 13 G.V.G. und § 2 Einf.Ges. z. G.V.G.), während das Gesetz vom 21. Juli 1869 die gegenseitige Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ohne Unterscheidung und Einschränkung regelt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch nur insoweit als aufgehoben und unanwendbar zu betrachten, als es sich um zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörende Rechtssachen handelt. Insoweit ist das Rechtshülfegesetz beseitigt nach dem Grundsatz: *lex posterior derogat priori;* dies erkennen auch die Motive zum G.V.G. § 151 ff. an. (Vgl. *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I. 152 Nr. 1; *Keller*, G.V.G. erläutert; Motive zum Entwurf eines G.V.G. §§ 157 ff.) Nur bei solchen Sachen wird jedoch die Frage nach der Anwendbarkeit des inländischen oder des fremden, am Ort der That geltenden Rechts von Bedeutung sein, so dafs die fraglichen Bestimmungen des Rechtshülfegesetzes jedenfalls als unanwendbar erscheinen.

Wollte man aber auch diese Gründe nicht gelten lassen, so könnte der hier allein in Betracht kommende § 27 Abs. 2 des Rechtshülfegesetzes doch wohl kaum noch eine Anwendung finden. Dieser Paragraph war

1) Wie mir Prof. *Frank* persönlich mitteilte, hat er diese Ansicht selbst inzwischen fallen gelassen.

überhaupt nur so lange von Bedeutung, als noch kein einheitliches Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bestand. Dies ist aus § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zu folgern. Die Bestimmungen des § 27 waren für den Fall gegeben, dafs eine Auslieferung des Verbrechers an den Staat, in dem die Handlung begangen war, nach den Vorschriften des § 25, die heute völlig unpraktisch sind, nicht erfolgen konnte. Dies gilt ebenso von Abs. 1 des § 27 wie von Abs. 2 dieses Paragraphen. Abs. 2 des § 27 giebt nur eine Vorschrift, welches Gesetz Anwendung finden soll, falls eine Aburteilung des Verbrechers in Gemäfsheit der §§ 25 und 27 Abs. 1 nicht am *forum delicti commissi*, sondern an einem anderen Gerichtsstand stattfindet; Abs. 2 des § 27 steht mit dem ersten Absatz dieses Paragraphen in unmittelbarem logischen Zusammenhang.

Man kann daher in diesem § 27 des Rechtshülfegesetzes keine noch gültige reichsgesetzliche Regelung der Frage erblicken, welches Gesetz angewandt werden soll, wenn die zu strafende That in einem anderen Bundesstaat begangen worden ist, als da, wo über sie zu Gericht gesessen wird. Die gesetzliche Regelung auch dieser Frage ist somit Sache der einzelnen Bundesstaaten selbst, und sind hierüber keine besonderen Bestimmungen getroffen, so darf der Richter auch bei Aburteilung einer in einem anderen deutschen Bundesstaat begangenen, nach Landesstrafrecht mit Strafe bedrohten Handlung nur die Strafgesetze seines Bundesstaates anwenden.

Soviel ich in Erfahrung bringen konnte, ist diese Frage aber überhaupt noch nicht praktisch geworden, da es unter den Staatsanwälten des Deutschen Reiches allgemein üblich ist, die Verfolgung an die Staatsanwaltschaft des Gerichtsstandes der begangenen That abzugeben, mag es sich um Vergehungen gegen das Reichsstrafrecht oder gegen das Landesstrafrecht der Einzelstaaten handeln. Die Klage wird dann am *forum delicti commissi* erhoben, so dafs der Beschuldigte selbstverständlich nach dem am Orte der That geltenden Recht abgeurteilt wird.

Dies Vorgehen hilft in der Praxis auch über die Schwierigkeiten und Bedenken hinweg, die bei dem von *Frank* in seinen „strafrechtlichen Fällen“ unter Nr. 5 angeführten Falle auftauchen, dafs jemand in einem Bundesstaat eine Strafthat begeht, die hier nach besonderem Landesrecht strafbar erscheint, während sie am Wohnorte des Thäters in einem anderen Bundesstaat, weil hier keine solche besondere Gesetzesvorschrift besteht, als Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch aufzufassen ist. Es begeht z. B. jemand, der in Preufsen seinen Wohnsitz hat, in Hessen einen Forstdiebstahl, der in Preufsen als allgemeiner Diebstahl im Sinne des § 242 Str.G.B. erscheint[2]). (Vgl. Anm. unten.)

---

2) Dies ist bei einem Forstdiebstahl sehr leicht möglich, da hier die Grenzen, was als Forstdiebstahl, was als gemeiner Diebstahl aufzufassen ist, von den verschiedenen Bundesstaaten sehr verschieden gesteckt sind. So beschränkt z. B. das preufsische Gesetz vom 15. April 1878 den Forstdieb-

Erhebt nun der preufsische Staatsanwalt, anstatt wie üblich die Sache dem hessischen Staatsanwalt am *forum delicti commissi* zu übergeben, selbst Klage am *forum domicilii*, so mufs dieses Gericht über die That urteilen. Darf aber der Richter hierbei das hessische, sicher milder strafende besondere Gesetz anwenden, oder mufs er die That nach gemeinem deutschen Strafrecht beurteilen?

Nach den oben angeführten Grundsätzen scheint mir das letztere unzweifelhaft.

Erschiene umgekehrt die That nach hessischem, am Thatorte geltenden Rechte als gemeiner Diebstahl, nach preufsischem Rechte dagegen als Forstdiebstahl, und es könnte und würde in Preufsen eine Verurteilung wegen dieser That stattfinden, so müfste der preufsische Richter das besondere preufsische Gesetz anwenden, weil nach Ansicht des preufsischen Gesetzgebers, die vom Reiche durch § 2 Einf.Ges. zum Str.G.B. als gebilligt erscheint, gar kein gemeiner Diebstahl vorliegt; weil, soweit die besonderen Bestimmungen der Landesstrafgesetze zu Recht bestehen und Anwendung finden können, die Bestimmungen des allgemeinen Reichsstrafgesetzbuchs für den Richter des betreffenden Einzelstaates überhaupt nicht in Betracht kommen können.

§ 9.

Wäre eine analoge Anwendung der §§ 3—6 des Reichsstrafgesetzbuchs auf das Landesstrafrecht der Einzelstaaten de lege ferenda zu befürworten?

1. Diese Frage ist jedenfalls zu bejahen, soweit es sich um das Verhältnis des Landesstrafrechts zu aufserdeutschen Staaten, zum Reichsausland im Sinne des § 8 des Reichsstrafgesetzbuchs dreht.

Von § 3, der das Territorialprincip als Regel aufstellt, versteht sich dies von selbst, da er nur einen heute überhaupt allgemein anerkannten Grundsatz ausspricht.

Was die §§ 4 und 5 anbetrifft, so kann für das Landesstrafrecht von § 4 Abs. 2 immer nur Nr. 3 in Betracht kommen, da die in Nr. 1 und 2 angeführten Delikte von dem Reichsstrafgesetzbuch ausschliefslich geregelt sind. In diesen Paragraphen wird nicht nur von dem räumlichen Geltungsgebiet der inländischen Strafgesetze, sondern auch von der Wirksamkeit aufserdeutscher (ausländischer) Jurisdiktionsakte gehandelt.

Mit Rücksicht darauf, dafs hier in gewissem Sinne Beziehungen zu auswärtigen Staaten geregelt werden, denen gegenüber das Deutsche Reich als Einheitsstaat mit einem einheitlichen Willen auftritt und auf-

---

stahl sachlich in der Hauptsache auf Holz, „das entweder noch nicht vom Boden oder Stamme getrennt oder durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist“, während nach hessischem Gesetz vom 4. Februar 1837 auch an schon geschlagenem, noch unter Forstschutz stehendem Holze ein Forstdiebstahl möglich ist.

treten soll, wird es wünschenswert sein, dafs die deutschen Einzelstaaten bei Regelung der vorliegenden Fragen von denselben Grundsätzen ausgehen wie das Reich. (Solange hierüber keine reichsgesetzliche Bestimmung existiert, sind aber die Einzelstaaten dazu nicht gezwungen, a. M. *v. Bar* S. 274.)

Es würde dem Wesen des Deutschen Reichs widersprechen, wenn ein Einzelstaat in Rücksicht auf seine Landesgesetze den ausländischen Jurisdiktionsakten nicht dieselbe Wirkung zuerkennen wollte, wie das Reich es thut; wenn er z. B. im Inland wegen eines im Ausland begangenen Vergehens eine Verfolgung und neue Verurteilung auch dann noch zulassen wollte, wenn im Ausland (d. i. hier immer Ausland im Sinne des § 8 des Reichsstrafgesetzbuchs) über die That schon rechtskräftig erkannt worden und Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen oder erlassen worden ist.

Ebenso müfste es wunderlich erscheinen, wenn ein deutscher Einzelstaat im Gegensatz zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Verfolgung im Inlande wegen einer von seinen Landesgesetzen mit Strafe bedrohten, im Ausland begangenen Handlung auch dann für zulässig erklären wollte, wenn die betreffende Handlung am Orte der That gar nicht strafbar ist.

Ein sonderbares Verhältnis wäre es, wenn ein Reichsangehöriger, der sich im Auslande gegen ein deutsches Reichsgesetz vergangen hat, ohne Furcht vor Verfolgung nach Deutschland zurückkehren könnte, während er, wenn er sich gegen ein Gesetz seines heimatlichen Einzelstaates im Auslande vergangen hat, obwohl dies Vergehen vielleicht viel weniger schwer ist als das nach Reichsgesetz zu beurteilende, immer noch eine Bestrafung durch die Gerichte seines Heimatsstaates erwarten müfste.

Wünschenswert wird es ferner sein, dafs die Verfolgung eines nach Landesrecht strafbaren, im Ausland begangenen Delikts dem heimatlichen Staatsanwalt nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern ebenso wie im Reichsstrafgesetzbuch seinem Ermessen anheimgegeben wird; denn manchmal werden der Heimatsstaat und dessen Angehörige gar kein Interesse an einer Bestrafung wegen eines im Ausland begangenen kleinen Vergehens haben und oft wäre eine Verfolgung zwecklos, weil der Staatsanwalt nicht die zur Verurteilung nötigen Beweise wird erbringen können.

Alle diese in dem Vorhergehenden angeführten Fälle können heute noch jederzeit eintreten, sobald die Landesgesetzgebung derartige dem Reichsstrafrecht widersprechende Bestimmungen erläfst, wozu sie immer befugt ist. Ändern könnte diesen eventuell unerfreulich werdenden Zustand nur ein Reichsgesetz, durch das der räumliche Wirkungskreis der noch in Kraft gelassenen Landesgesetze ein für allemal festgelegt wird.

Befugt zum Erlafs einer solchen Bestimmung ist das Reich sicher, da es nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung zur Regelung aller sich auf das Strafrecht des ganzen Reichs beziehenden Materien berechtigt ist.

Am einfachsten wäre dies zu machen, wenn, wenigstens soweit es sich um Ausland im Sinne des § 8 Str.G.B. handelt, die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht durch Reichsgesetz als auf das Landesstrafrecht für analog anwendbar erklärt würden. (Vgl. *Hälschner* S. 182.)

Man könnte vielleicht denken, die der landesrechtlichen Regelung überlassenen Gebiete des Strafrechts seien so unbedeutend, daſs am zweckmäſsigsten für alle Landesstrafgesetze das absolute Territorialitätsprincip von Reichs wegen vorgeschrieben wird. Wenn diese Behauptung für die meisten partikularrechtlichen Strafvorschriften auch zutrifft, so kann es doch Fälle geben, wo es für den Einzelstaat von Interesse ist, seinen Angehörigen, den er nicht ausliefern darf, auch wegen eines kleinen im Ausland, nahe an der Grenze begangenen Vergehens oder selbst einer Übertretung durch seine Gerichte bestrafen zu lassen, so z. B. wenn ein Preuſse in Ruſsland einen gröſseren Forstdiebstahl begeht und dann ungestraft nach Preuſsen zurückkehrt. [Könnte in diesem Falle nicht vielleicht in Preuſsen eine Verfolgung nach § 4 Nr. 3 R.Str.G.B. stattfinden, weil diese That nach Reichstrafgesetzbuch als gemeiner Diebstahl im Sinne des § 242 Str.G.B. erscheint, auch wenn für das Preuſsische Forststrafgesetzbuch das absolute Territorialprincip gilt? Die Frage ist wohl zu verneinen nach dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*"; hätte dagegen dieser Preuſse in Sachsen seinen Wohnsitz oder würde er hier ergriffen, und hier bestände kein Forststrafgesetzbuch, so daſs die in Ruſsland begangene That hier zweifellos als gemeiner Diebstahl nach § 242 Str.G.B. erschiene, so müſste man hier wieder die Möglichkeit der Verfolgung nach § 4 Nr. 3 R.Str.G.B. annehmen.]

Im allgemeinen wird aber gerade für landesrechtliche Übertretungen, die meist polizeilicher Natur sein werden, das exklusive Territorialprincip als Regel gewiſs am Platze sein, weshalb auch die Ausdehnung des § 6 des Reichsstrafgesetzbuchs auf die Landesstrafgesetze befürwortet werden kann. (Vgl. *Heinze* § 44.)

Solange hierüber jedoch keine reichsgesetzliche Bestimmung besteht, ist es überhaupt selbstverständlich, daſs im Ausland begangene landesrechtliche Übertretungen im Inland nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist, da, wie in dem § 6 oben auseinandergesetzt ist, für alle Landesstrafgesetze das exklusive Territorialprincip gilt, falls dies durch ein Landesgesetz nicht anders bestimmt ist; eine solche landesgesetzliche Bestimmung wäre aber immer im Verhältnis zum Reichsstrafgesetzbuch (und insbesondere zu § 6 Str.G.B.) ein „besonderes Gesetz".

2. Was zweitens die Rätlichkeit der analogen Anwendung der §§ 3—6 des Reichsstrafgesetzbuchs auf das Landesstrafrecht in seinem Verhältnis zu den anderen deutschen Einzelstaaten anbelangt, so ist diese zu verneinen, weil überhaupt kein Bedürfnis besteht, eine in einem anderen Bundesstaat begangene, nach Landesrecht strafbare That in dem Heimatsstaat des Delinquenten zur Strafe zu ziehen.

Denn ist die That auch nach dem Recht desjenigen Bundesstaates strafbar, auf dessen Gebiet sie verübt wurde, so kann und mufs der Übelthäter immer von dem Gerichte des Thatortes abgeurteilt werden. Der dortige Staatsanwalt mufs alsdann gemäfs § 152 der Reichsstrafprozefsordnung einschreiten und auf seinen Antrag mufs das Gericht, sobald bei ihm ein Gerichtsstand begründet ist (in Betracht kommt hier das *forum delicti commissi*), den Delinquenten verfolgen und aburteilen und kann dies, auch wenn jener sich längst wieder in seinem Heimatsstaat oder einem anderen deutschen Bundesstaat befindet. Denn im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander gilt nicht mehr der Satz, dafs Inländer nicht ausgeliefert werden dürfen, soweit man hier überhaupt noch von einer Auslieferung reden kann [man spricht in diesem Fall von Ablieferung]. Das Gericht des Thatortes kann den Verbrecher gemäfs § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes einfach laden lassen. Der Delinquent mufs dieser Ladung Folge leisten. Wenn nötig kann aber das verfolgende Gericht gemäfs §§ 158 ff. G.V.G. die Hülfe jedes beliebigen, örtlich zuständigen Gerichtes im ganzen Deutschen Reich zwecks Durchführung des Strafverfahrens in Anspruch nehmen, selbst dann, wenn das Delikt in dem Einzelstaat, dessen Gericht um die Rechtshülfe ersucht wird, gar nicht strafbar ist. Selbst zur Vollstreckung der erkannten Strafe mufs das angegangene Gericht auch im letzteren Fall hülfreiche Hand leisten, und so kann es vorkommen, dafs z. B. ein Hesse wegen einer in Preufsen begangenen Übertretung in einer hessischen Strafanstalt inhaftiert wird, obwohl die von ihm begangene That in Hessen gar nicht als strafbar angesehen wird. (§ 163 G.V.G.)

Ist dagegen die That nicht am Orte der That, sondern nur im Heimatsstaate des Delinquenten mit Strafe bedroht, so besteht ebenfalls kein Bedürfnis, den Übelthäter in seinem Heimatsstaate zur Verantwortung zu ziehen. Denn wenn selbst ein Reichsangehöriger, der sich im Ausland gegen ein Reichsgesetz vergangen hat, im Deutschen Reiche deshalb nicht bestraft werden darf, falls die That am Thatorte nicht ebenfalls mit Strafe bedroht ist, dann ist es erst recht zu wünschen, dafs im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander der Straflosigkeit am Thatorte dieselbe Wirkung zuerkannt wird.

Daher ist im Verhältnis der deutschen Einzelstaaten zu einander für ihre vom Landesstrafrecht mit Strafe bedrohten Vergehen und Übertretungen das strenge Territorialprincip sicher am Platze (berücksichtigt werden kann hierbei der Umstand, dafs nach allgemeiner Praxis auch nach Reichsrecht strafbare Handlungen immer am *forum delicti commissi* abgeurteilt zu werden pflegen) und gegen eine reichsgesetzliche Festlegung dieses Princips in dem genannten Umfang wäre wohl nichts einzuwenden.

Wollte man jedoch trotzdem die in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs aufgestellten Ausnahmen von dem Territorialprincip, soweit angängig, auf das Landesstrafrecht der Einzelstaaten auch im Verhältnis zu den anderen deutschen Bundesstaaten gelten lassen und

dies gesetzlich vorschreiben, so wäre wenigstens zu wünschen, dafs dem Strafrecht des Thatortes eine noch gröfsere Wirkung zugebilligt würde, als dies in dem Reichsstrafgesetzbuch geschehen ist. (Vgl. *Heinze* S. 45.)

Der allgemeinen, im Volk verbreiteten Rechtsanschauung entspricht es, dafs sich jemand bei einer strafbaren Handlung nur gegen das am Orte der That geltende Strafrecht vergangen hat. Dieser Anschauung wird in dem Grundsatz Rechnung getragen, dafs jemand im Inland wegen einer im Ausland begangenen Handlung nicht gestraft werden darf, wenn diese Handlung am Orte der That nicht mit Strafe bedroht ist. Hier wird also gewissermafsen ausländisches Recht im Inland angewendet. Warum geschieht dies aber sonst nicht, wenn ein Inländer wegen einer im Ausland begangenen Strafthat im Inland abgeurteilt wird; warum wenden wir dann unsere Strafgesetze und nicht die am Ort der That geltenden an? Hauptgründe hierfür sind, dafs wir die Anwendung unserer Gesetze möglichst unabhängig halten wollen von dem ausländischen Recht (vgl. *Heinze*), dafs wir von unseren Richtern die Kenntnis oder wenigstens das richtige Verständnis ausländischen Rechtes nicht verlangen können, und dafs die ausländischen Strafarten bei uns vielfach nicht angewandt werden dürfen.

Alle diese Gründe fallen aber im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander weg. Die Hauptgrundsätze des Strafrechts sind durch das Reichsstrafgesetzbuch für alle Bundesstaaten einheitlich geregelt; die Strafarten sind nach §§ 5 und 6 des Einf.Ges. z. Reichsstrafgesetzbuch auch für die Landesstrafrechte die gleichen; und jeder deutsche Richter kann sich über das Strafrecht eines jeden deutschen Einzelstaates leicht so orientieren, dafs er nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Sinn des Gesetzes versteht.

Daher ist es nicht abzusehen, warum man nicht gesetzlich vorschreibt, dafs der Richter dann immer das am Thatorte geltende Strafgesetz anzuwenden hat, wenn er über eine nach den partikularrechtlichen Bestimmungen seines Bundesstaates mit Strafe bedrohte, in einem anderen deutschen Bundesstaate begangene Handlung urteilt.

Dies Recht müfste dem Richter in einem solchen Falle immer gegeben sein, vor allem aber zu Gunsten der Beschuldigten dann, wenn das am Thatorte geltende Strafgesetz eine m i l d e r e S t r a f e androht als das gemeinhin am Orte des aburteilenden Gerichtes geltende Landesgesetz. (Vgl. *Harburger* S. 94.) Dies würde auch dem Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechen, das § 2 auch bei zeitlicher Verschiedenheit der Gesetze das mildeste angewendet wissen will und diesem selbst in Abweichung von einem allgemeinen Grundsatz rückwirkende Kraft beilegt; in § 4 Nr. 3 Abs. 2 wird selbst das ausländische mildere Gesetz berücksichtigt.

Wie die vorgenannten Änderungen bei einer gesetzlichen Ausdehnung der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht auf das Landesstrafrecht im Verhältnis zu anderen deutschen Bundesstaaten zu wünschen sind, so sind schon nach jetzt geltendem Reichsrecht die Bestimmungen des § 5 Str.G.B. für dieses

Verhältnis nur in viel weiterer Ausdehnung anwendbar. Denn das weitere für dies Verhältnis von *Heinze* S. 47 aufgestellte Verlangen, daſs den in einem Bundesstaate gefällten rechtskräftigen Straferkenntnissen Wirksamkeit für andere Bundesstaaten in weiterem Umfange beigelegt werde als sie den im Ausland gefällten Straferkenntnissen in § 5 Str.G.B. zugesprochen ist, ist durch Einführung der Reichsstrafprozeſsordnung erfüllt. Danach ist in einem deutschen Einzelstaat für jeden Fall eine nochmalige Verfolgung ausgeschlossen, wenn über eine Strafthat schon in einem anderen Bundesstaat ein (rechtskräftiges) Urteil erwirkt worden ist, nicht nur dann, wenn Freisprechung erfolgte oder die ausgesprochene Strafe verbüſst ist. (Nähere Ausführungen siehe oben in § 5.) Ebendasselbe muſs auch wohl bezüglich des Straferlasses als schon geltendes Recht angenommen werden.

Was hier bei einer eventuellen reichsgesetzlichen Regelung der aufgestellten Frage zu wünschen wäre, gilt natürlich ebenso, wenn es sich um eine landesgesetzliche Festlegung der Frage handelt.

§ 10.

Wie haben die Einzelstaaten die Frage nach der Anwendbarkeit ihrer Landesstrafgesetze bei auſserhalb ihres Landes begangenen Strafthaten beantwortet?

In folgendem soll eine Übersicht darüber gegeben werden, wieweit für jeden deutschen Bundesstaat der räumliche Wirkungskreis seiner Landesstrafgesetze gezogen ist. Es wird bei Beantwortung dieser Frage auf die im vorhergehenden aufgestellten Grundsätze Bezug genommen.

Auf Vollständigkeit kann diese kurze Übersicht keinen Anspruch machen, weil es als eine kaum zu bewältigende Aufgabe erscheinen wird, alle Strafgesetze und Verordnungen aller deutschen Bundesstaaten daraufhin anzusehen, ob sie nicht eine besondere Bestimmung über ihren Wirkungskreis enthalten. Auſserdem ist die Frage vielfach in Jurisdiktionsverträgen mit anderen Staaten geregelt, die gewiſs, soweit sie sich auf das noch geltende Landesrecht beziehen, noch in Kraft sind, deren Anführung hier aber über den Rahmen der Arbeit hinausginge.

Es ist in dem folgenden nur dargestellt, wie sich die Frage nach der extraterritorialen Wirkung der Landesstrafgesetze in den einzelnen Bundesstaaten für die Regel beantwortet[3]).

---

3) Da ich mir die Strafgesetze der deutschen Einzelstaaten zum groſsen Teil auch nicht verschaffen konnte, wandte ich mich durch Vermittelung meines verehrten Onkels, des Groſsh. Landgerichtsdirektors *L. Joeckel* in Gieſsen an höhere Justizbeamte aller deutschen Einzelstaaten mit der Bitte um Auskunft über die mir vorliegende Frage bezüglich der Landesstrafgesetze des jeweiligen Bundesstaates. Auf die so erlangten Mitteilungen stützt sich die nachfolgende Zusammenstellung zum nicht geringen Teil, weshalb ich auch an dieser Stelle allen Herren, die in so liebenswürdiger Weise die gestellten Fragen beantworteten, insbesondere aber meinem lieben Onkel für die gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank sage.

1. Preufsen.

Die noch geltenden preufsischen Strafgesetze pflegen keine Bestimmungen über ihren räumlichen Wirkungskreis zu enthalten. Da aber die Vorschriften des Preufsischen Allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 über das internationale Strafrecht auf alle preufsischen Strafgesetze Anwendung zu finden hatten, so sind diese auch heute noch in Kraft, soweit es sich um die Verfolgung nach Landesstrafgesetzen handelt.

Für das Landesstrafrecht ist daher folgende Bestimmung des Preufsischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 noch in Geltung:

§ 4.

„Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preufsen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preufsen nach preufsischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

3. ein Preufse, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preufsischen Gesetzen als ein (Verbrechen oder ein) Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Übertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preufsen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.“

Als Ausland im Sinne dieses Paragraphen ist alles aufserhalb der preufsischen Grenze liegende Gebiet zu betrachten.

Satz 2 von Nr. 3 mufs bezüglich der in einem anderen deutschen Bundesstaate gefällten rechtskräftigen Urteile jetzt dahin ausgedehnt werden, dafs eine nochmalige Verfolgung in Preufsen alsdann nach dem Grundsatz *„ne bis in idem“* überhaupt ausgeschlossen ist.

2. Bayern.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 mit den Bestimmungen über das internationale Strafrecht ist durch Landesgesetz aufser Kraft gesetzt:

In Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozefsordnung vom 18. August 1879 ist jedoch bestimmt:

„Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Teil dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit in Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen ist."

Eine besondere Regelung des räumlichen Wirkungskreises eines bayerischen Landesstrafgesetzes hat nicht stattgefunden. Demnach sind auf alle bayerischen Landesstrafrechte die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über das internationale Strafrecht anzuwenden, in analoger Weise soweit wie angängig auch im Verhältnis zu den anderen deutschen Bundesstaaten. (Vgl. oben § 6.)

3. Sachsen.

Eine allgemeine Vorschrift über den räumlichen Wirkungskreis aller königlich sächsischen Gesetze gab es nicht in dem revidierten Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 und giebt es auch heute nicht. Daher kann grundsätzlich eine vom Landesstrafrecht mit Strafe bedrohte Handlung nur dann in Sachsen verfolgt werden, wenn sie auf sächsischem Gebiete begangen wurde. Doch finden sich in einigen Landesstrafgesetzen Ausnahmen von diesem Grundsatz. So bestimmt z. B. das Gesetz gegen die Teilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterielose vom 4. Dezember 1837 in § 14:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar: 1. auf Inländer auch dann, wenn sie, während sie sich eine Zeitlang im Auslande aufhalten, von dort aus durch eines der in §§ 3 bis 6, 11 und 12 verbotenen Geschäfte das Spielen im Lotto oder in auswärtigen Lotterien im Königreiche Sachsen befördern oder auch über die Grenze gehen und das in § 7 gedachte Verbot übertreten."

In dem Art. 24 des Forststrafgesetzes vom 30. April 1873 heifst es:

„Die einleitenden Bestimmungen und der erste Teil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie u. s. w. leiden auf die unter Art. 1. 2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12 fallenden Vergehungen Anwendung, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind."

Hier sind also die §§ 3 ff. über die extraterritoriale Wirkung der Reichsstrafgesetze anzuwenden.

4. Württemberg.

In Württemberg bestehen besondere, das internationale Strafrecht betreffende Bestimmungen nicht. In keinem Gesetz ist eine direkte Vorschrift über seinen räumlichen Wirkungskreis enthalten. Dagegen bestimmt Art. 1 des Gesetzes, betreffend Änderung des Polizeirechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich:

„Die einleitenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen des ersten Teils des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch Anwendung auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche in dem

gegenwärtigen Gesetze oder in den durch dasselbe aufrecht erhaltenen Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind."

Auf diese Gesetze müssen demnach die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über den extraterritorialen Wirkungskreis der Reichsstrafgesetze, soweit nach Reichsrecht zulässig, Anwendung finden. (Vgl. die Ausführungen betr. Bayern und oben § 6.)

Für alle später erlassenen Landesgesetze gilt das absolute Territorialitätsprincip, sofern in ihnen selbst oder durch besonderes Gesetz anderweitige Bestimmungen nicht getroffen sind. So erklärt z. B. das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 in Art. 33 die einleitenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des ersten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen für entsprechend anwendbar.

5. Baden.

Vorschriften über die Anwendbarkeit badischer Landesstrafgesetze bei von ihnen mit Strafe bedrohten, aufserhalb Badens begangenen Handlungen bestehen überhaupt nicht.

Der badische Richter darf deshalb nach badischem Landesstrafrecht nur denjenigen bestrafen, welcher sich innerhalb der badischen Grenzen gegen dasselbe vergangen hat; es gilt für die badischen Landesstrafgesetze absolutes Territorialitätsprincip.

6. Hessen.

Auch im Grofsherzogtum Hessen gilt für das Landesstrafrecht grundsätzlich das absolute Territorialprincip. Dies folgt aber nur bei den neueren Gesetzen, die nicht als Polizeigesetze zu betrachten sind, daraus, dafs sie keine Bestimmungen über ihr räumliches Herrschaftsgebiet enthalten und dafs die diesbezügliche allgemeine Bestimmung des Strafgesetzbuchs für das Grofsherzogtum Hessen vom 17. September 1841 mit diesem bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs für aufgehoben erklärt wurde.

Bezüglich der älteren und wichtigeren hessischen Landesstrafgesetze bestehen ausdrückliche Vorschriften über ihren räumlichen Geltungsbereich, so vor allem in dem Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855. In Art. 2 dieses Gesetzes heifst es:

„Den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes sind nicht allein Inländer, sondern auch Ausländer wegen aller im Inlande begangenen Übertretungen unterworfen,"

und Art. 3 in der durch Gesetz vom 10. Oktober 1871, betreffend den Übergang zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich redigierten Fassung fährt fort:

„A u s n a h m s w e i s e werden I n l ä n d e r auch wegen der im Auslande begangenen Übertretungen der in den Art. 54. 55 und 252 des Polizeistrafgesetzes, sowie der in den §§ 360 Nr. 4, 361 Nr. 4

und 370 Nr. 5 des deutschen Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften im Großherzogtum zur Strafe gezogen, es sei denn, daſs schon im Auslande desfalls eine Bestrafung oder Freisprechung stattgefunden hat."

In diesen Artikeln wird das Territorialprincip als Regel für das Polizeistrafgesetz aufgestellt, nur ausnahmsweise, in bestimmten Fällen darf und muſs in Hessen auch dann eine Verfolgung stattfinden, wenn ein hessischer Staatsangehöriger sich auſserhalb Hessens gegen eine Vorschrift des Polizeistrafgesetzbuchs vergangen hat, ohne im Ausland deshalb abgeurteilt worden zu sein.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen muſs selbstverständlich auch das Gebiet eines anderen deutschen Bundesstaates angesehen werden. Da aber wegen in einem solchen begangener Übertretungen des Reichsstrafgesetzbuchs der hessische Staatsanwalt und Richter, sobald ein Gerichtsstand vor ihm begründet ist, nach Reichsrecht einschreiten muſs, kann der Art. 3 insoweit nicht mehr als gültig angesehen werden, als er sich auf die Verfolgung von in einem anderen Bundesstaat begangenen Übertretungen der §§ 360 Nr. 4, 361 Nr. 4 und 370 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs bezieht. Dies folgt aus dem Grundsatz des Art. 2 der Reichsverfassung, wonach Reichsrecht Landesrecht bricht, selbst dann, wenn das Landesrecht mit dem Reichsrecht übereinstimmt.

Im übrigen bestehen dagegen diese Vorschriften zu Recht auch hinsichtlich der reichsgesetzlichen Übertretungen. Denn zum Erlaſs der in § 6 des Reichsstrafgesetzbuchs erwähnten besonderen Gesetze und Verträge, ohne die im (Reichs-)Ausland begangenen Übertretungen des Strafgesetzbuchs nicht zu bestrafen sind, sind nach richtiger Ansicht auch die Einzelstaaten befugt. (Vgl. *Frank* zu § 6.)

Was den Inhalt der landesgesetzlichen Strafvorschriften anbetrifft, wegen deren ein Hesse auch bei Verstoſs gegen dieselben im Ausland vom hessischen Gericht zur Verantwortung gezogen werden soll, so betreffen Art. 54 und 55 Miſsbräuche bei Beförderung von Auswanderern und Art. 252 des Polizeistrafgesetzbuchs die hülflose Geburt einer Schwangeren.

Die Wirkung der in Art. 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs über den räumlichen Wirkungskreis desselben ist durch Art. 6 des nämlichen Gesetzes ausgedehnt auf alle Polizeiübertretungen gegen die neben dem Polizeistrafgesetze fortbestehenden oder noch erlassen werdenden besonderen Polizeigesetze und Verordnungen. Da aber fast alle, wenn nicht überhaupt alle neueren hessischen Landesstrafgesetze den Charakter von Polizeigesetzen oder Verordnungen haben, so gilt auch für diese neueren Gesetze das reine Territorialprincip.

Dies ist ebenso bei den kriminell wichtigsten hessischen älteren Strafgesetzen, wie dem Jagdstrafgesetzbuch vom 19. Juli 1858, dem Fischereistrafgesetz vom 13. November 1860, dem Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 und dem Feldstrafgesetz vom 21. September 1841. Denn nach Art. 8 des Gesetzes, betreffend den Übergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich u. s. w. vom 10. Oktober 1871 finden die Grundsätze des allgemeinen Teils, darunter Art. 2 und 3

des Polizeistrafgesetzes auch auf die in diesen Gesetzen enthaltenen, in Kraft bleibenden Vorschriften Anwendung.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Eine ausdrückliche allgemeine Gesetzesanordnung über den räumlichen Wirkungskreis der Landesstrafgesetze und Verordnungen besteht nicht; es gilt somit für diese das strenge Territorialprincip, wie durch konstante Gerichtspraxis auch anerkannt ist. Die mecklenburgischen Strafverordnungen finden Anwendung auf alle nach diesen Verordnungen strafbaren Handlungen, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogtums ausgeführt sind, gleichviel ob der Thäter ein Mecklenburger oder ein Nicht-Mecklenburger ist; sie finden keine Anwendung auf Handlungen, welche ein Mecklenburger aufserhalb Mecklenburgs ausgeführt hat.

Ebendasselbe gilt:

8. von Mecklenburg-Strelitz.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz ist aber zu konstatieren in der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel vom 31. Mai 1879, wo in § 29 die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für auf die Forstfrevel entsprechend anwendbar erklärt werden, so dafs hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über das internationale Strafrecht analoge Anwendnng finden müssen.

9. Sachsen-Weimar.
10. Sachsen-Meiningen.
11. Sachsen-Koburg-Gotha.
12. Anhalt.
13. Schwarzburg-Rudolstadt.
14. Schwarzburg-Sondershausen.
15. Reufs älterer Linie.
16. Reufs jüngerer Linie.

In diesen acht Staaten war früher das internationale Strafrecht durch Art. 2 ff. des für sie gemeinsam geltenden sog. Thüringischen Strafgesetzbuchs von 1849 geregelt. Da diese Bestimmungen ihrem Inhalte nach kaum noch wegen im Ausland begangener, nach Landesrecht mit Strafe bedrohter Handlungen Anwendung finden können[4]), andere diesbezügliche allgemeine Bestimmungen in diesen Staaten aber nicht existieren, so ist grundsätzlich das exklusive Territorialprincip für die Landesstrafgesetze herrschend.

Im Sinne dieses Princips sind von den Thüringischen Staaten untereinander oder mit preufsischen Regierungen mehrfach Verträge geschlossen worden, wonach ein Angehöriger dieser Staaten, der in einem benachbarten Staate einen Forstfrevel begeht, immer am *forum delicti commissi* abgeurteilt werden soll; dies bestimmt z. B. die Vereinbarung

4) In Sachsen-Weimar und Anhalt ist übrigens das Thüringische Strafgesetzbuch durch Gesetz aufser Kraft gesetzt worden.

zwischen dem Fürstentum Reufs jüngerer Linie und der Königlich Preufsischen Regierung zu Merseburg vom 8. Oktober 1879.

17. Oldenburg.

Eine allgemeine Bestimmung über den räumlichen Wirkungskreis der Landesstrafgesetze ist nicht vorhanden, da das mit dem Preufsischen Strafgesetzbuch wesentlich übereinstimmende Oldenburgische Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 ausdrücklich bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs aufgehoben worden ist. Einzelne neuere Landesstrafgesetze, wie z. B. das Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Jagd- und Feldpolizei, verweisen jedoch auf die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, so dafs also auch für unsere Frage die Vorschriften dieses Gesetzes analoge Anwendung zu finden haben.

18. Braunschweig.

Auf die braunschweigischen Landesstrafgesetze haben die Bestimmungen der §§ 4—6 des Reichsstrafgesetzbuchs analoge Anwendung zu finden. Dies ergiebt sich aus der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1870, die in den Landesgesetzen angedrohten Strafen betreffend, welche sagt: „Die in den §§ 1—79 des R.Str.G.B. enthaltenen allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften sollen auch bezüglich der inländischen eine Strafe vorschreibenden Bestimmungen, welche nach dem 1. Januar 1871 neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft bleiben, zur Anwendung kommen."

Eine dem Inhalte nach gleiche Bestimmung enthalten aufserdem noch besonders die braunschweigischen Landesgesetze vom 1. April 1879, das Forststrafgesetz und das Gesetz, die Jagdpolizeiübertretungen betreffend, und das Braunschweigische Polizeistrafgesetzbuch (neu redigiert 1899).

19. Sachsen-Altenburg.

Es sollen hier keinerlei Bestimmungen über den räumlichen Wirkungskreis der Landesstrafgesetze existieren, weshalb das exklusive Territorialprincip für diese als geltend anzunehmen ist.

20. Waldeck.

Besondere Bestimmungen sind nicht vorhanden, es gilt grundsätzlich das absolute Territorialprincip.

21. Schaumburg-Lippe.

22. Lippe.

Gesetzliche Vorschriften der hier fraglichen Art sind nicht ergangen, weshalb das exklusive Territorialprincip als herrschend zu betrachten ist.

23. Lübeck.
24. Bremen.
25. Hamburg.

Es bestehen keine gesetzliche Vorschriften über das räumliche Herrschaftsgebiet der Landesstrafgesetze; von der Praxis ist die Herrschaft des absoluten Territorialprincips für die Landesgesetze anerkannt.

26. Elsafs-Lothringen.

Auch in den Reichslanden besteht keine allgemeine Vorschrift, nach welcher Strafthaten, welche nicht durch Reichsgesetze, sondern durch besondere Landesgesetze mit Strafe bedroht sind, dort verfolgt werden können, wenn sie aufserhalb des Reichslandes verübt worden sind.

Doch findet sich z. B. in dem Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren vom 28. April 1880, folgende besondere Vorschrift:

§ 1. „Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den nachstehenden Bestimmungen und insoweit in denselben Abweichungen nicht vorgesehen sind, den Vorschriften des Strafgesetzbuchs."

Da über den räumlichen Wirkungskreis des Gesetzes nichts gesagt ist, so finden danach die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über die Herrschaft der Strafgesetze analoge Anwendung.

Benutzte Litteratur.

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.
Bennecke: Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozefsrechts. Breslau 1895.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Auflage. Leipzig 1898.
Berner: Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin 1853.
Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Binding: Grundrifs des gemeinen deutschen Strafrechts I. Leipzig 1890.
Bulmerincq: „Völkerrecht und internationales Recht" im Handbuch des öffentl. Rechts von *Marquardsen.*
v. Düring und *Goesch:* Mecklenburg-Strelitzisches Landesstrafrecht. Schwerin 1887.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Leipzig 1897.
v. Grofs: Über den dem allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuchs zu gebenden Geltungsbereich. Gerichtssaal. 21. Jahrgang.
Groschuff: Die preufsischen Strafgesetze erläutert von *Groschuff, Eichhorn* und *Delius.* Berlin 1894.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881/87.
Harburger: Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. Nördlingen 1882.
Hartmann: Die neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Preufsen geltenden Strafgesetze. Berlin 1873.
Heinze: Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht. Leipzig 1871.

v. Holtzendorff: Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland. Leipzig 1871. Deutsche Strafrechtszeitung. 11. Jahrgang.
John: Kommentar zur Strafprozeſsordnung. Erlangen 1888.
John: Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht. Deutsche Strafrechtszeitung. 11. Jahrgang. 1871.
Keller: Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich erläutert von *Adolf Keller.* 1877.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Berlin 1899.
Löwe: Die Strafprozeſsordnung für das Deutsche Reich.
v. Mangoldt: Das im Königreich Sachsen neben den Strafgesetzbüchern geltende Reichs- und Landesstrafrecht. Leipzig 1886.
v. Martitz: Internationale Rechtshülfe in Strafsachen I. Leipzig 1888.
Matthiesen: In welchem Umfange sind die Vorschriften im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs für die Landesgesetze bindend? Diss. Kiel 1894.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meves: Das Specialgesetz des Landesstrafrechts gegenüber dem Reichsstrafrecht. Deutsche Strafrechtszeitung 1871.
Meves: Die Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876. Erlangen 1876.
Meyer: Grundzüge des Strafrechts nach der deutschen Gesetzgebung. 1877.
Motive und Reichstagsverhandlungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs. 1870.
Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeſsordnung.
Niemeyer: Positives internationales Privatrecht I. Leipzig 1894.
Oechs: Über Zweck und Tragweite des „*non bis in idem*". Berlin 1887.
Oppenhoff: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Auflage. Berlin 1892.
Olshausen: Einfluſs von Vorbestrafungen auf später zur Aburteilung kommende Strafthaten. Berlin 1876.
Otto: Aphorismen zu dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Leipzig 1873.
Reger: *Regers* Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung. 2. Auflage. Herausgegeben von *Reuſs.* Ansbach 1895.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1871.
Sammlung der in Elsaſs-Lothringen geltenden Gesetze. Herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsländischen Juristen von *Althoff, Förtsch, Harseim, Keller* und *Leoni.* Straſsburg 1880—1886.
Schauberg: Das internationale Strafrecht der Schweiz. Ztschr. f. schweizer. Recht. XVI. Basel 1869.
Schicker: Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. Stuttgart 1880.
Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1873.
Schwarze: Das Bundesgesetz und die landesgesetzlichen Strafvorschriften in ihrem gegenseitigen Verhältnis. Gerichtssaal. 22. Jahrgang. 1870.
v. Seyfried: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die neben demselben geltenden Strafbestimmungen anderer Gesetze. Mannheim 1880.
Weinheimer: Die Polizeistrafgesetzgebung und das Verfahren bei Polizeiübertretungen im Königreich Württemberg. Stuttgart 1880.
Ziegner-Gnüchtel: Der Forstdiebstahl. Berlin und Leipzig 1888.

Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und einzelnen Ausführungsgesetzen zum B.G.B.

Von **Julius Plotke**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Durch die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird das seitherige Recht ausländischer juristischer Personen im Inlande vielfach modifiziert und vereinfacht.

I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert nicht den Begriff der juristischen Person. Es behandelt selbst nur zwei Arten derselben, nämlich die Vereine und Stiftungen[1]).

Über die Rechtsfähigkeit ausländischer (d. h. aufserdeutscher) Vereine bestimmt das B.G.B. § 23, dafs in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften einem solchen Verein durch Beschlufs des Bundesrats Rechtsfähigkeit verliehen werden kann.

Haben solche Vereine nach dem ausländischen Recht, welchem sie unterstehen, bereits Rechtsfähigkeit, so sind sie auch in Deutschland rechtsfähig, vorausgesetzt, dafs die Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat anerkannt wird. (Art. 10 des Reichseinführungsgesetzes zum B.G.B.)

Für ausländische Stiftungen gilt nach § 80 Satz 2 des B.G.B. der gleiche Grundsatz.

Der Mangel der Rechtsfähigkeit eines Vereins bewirkt, dafs auf einen solchen Verein die Grundsätze über die Gesellschaft[2]) Anwendung finden. (§ 54 des B.G.B.)

Nicht rechtsfähige Vereine haben zwar an sich nicht die Parteifähigkeit für den Prozefs (§ 50 Abs. 1 der Deutschen Civilprozefsordnung), allein trotzdem können solche nicht rechtsfähige Vereine verklagt werden, — und demgemäfs auch Widerklage erheben — und sie haben als Verklagte und Widerkläger die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; es ist ferner auf Grund eines Urteils gegen einen nicht

---

1) Die im § 89 des B.G.B. erfolgte Bezugnahme auf juristische Personen des öffentlichen Rechts kann hier aufser Betracht bleiben; es besteht kein Zweifel, dafs auch die ausländischen Korporationen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden) rechtsfähig sind.

2) und zwar wohl diejenigen Grundsätze, welche in dem betreffenden Staat, in welchem der Verein seinen Sitz hat, hinsichtlich der Gesellschaft in Geltung sind; — mit der Modifikation jedoch, dafs unter allen Umständen die für den Verein Handelnden persönlich und solidarisch haften (§ 54 Satz 2 B.G.B.).

rechtsfähigen Verein die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zulässig. (§ 50 Abs. 2 und § 735 der Deutschen Civilprozeſsordnung.)

Da ferner auf einen nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, so kann auch der Vorstand des Vereins namens desselben als Kläger auftreten; denn soweit Gesellschaftern (den Vorstandsmitgliedern) nach dem Gesellschaftsvertrag (dem Statut des nicht rechtsfähigen Vereins) die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter (die Vereinsmitglieder) Dritten gegenüber zu vertreten. (§ 714 des B.G.B.)

Nicht rechtsfähige Stiftungen können weder klagen noch verklagt werden.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen, also auch der ausländischen, bedeutet, daſs sie aktive und passive Subjekte von Rechten, also sowohl Subjekte von Rechten wie Subjekte von Pflichten sein können. Sie handeln durch die statutarisch sie vertretenden Organe, also ihren Vorstand, der gesetzlich ihr Vertreter ist, und es stehen ihnen alle Rechte zu, soweit nicht das Gesetz specielle Ausnahmen statuiert respective soweit solche Rechte nicht nach der Natur der Sache an das Vorhandensein einer physischen Person geknüpft sind.

Insbesondere steht den juristischen Personen, also auch den ausländischen vom Bundesrat anerkannten Vereinen und Stiftungen und sonstigen ausländischen juristischen Personen, die Fähigkeit zu, Erbe und Legatar zu sein.

Da der Begriff der juristischen Personen vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht definiert ist, so ist im einzelnen Fall festzustellen, ob eine solche vorhanden ist oder nicht. Als juristische Personen sind — abgesehen von dem Fiskus, sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 89 B.G.B.) — nach deutschem Recht allgemein anerkannt: die Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften, die Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, während man jetzt allgemein die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als Societäten ohne juristische Persönlichkeit ansieht. — Bei ausländischen Gesellschaften der ersteren Art wird die Frage, ob dieselben juristische Persönlichkeit besitzen, nach dem ausländischen Recht zu beantworten sein.

Der Sitz der juristischen Person, d. h. der satzungs- oder verfassungsmäſsig als solcher bestimmte, oder mangels solcher Bestimmung der Ort der Verwaltung, ist für diese Frage entscheidend.

Daſs auch die ausländischen handelsrechtlichen Gesellschaften, selbst wenn sie nicht juristische Persönlichkeit besitzen, dennoch als rechtsfähig nach deutschem Recht zu gelten haben, ergiebt sich indirekt aus § 13 Abs. 3 des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. (Scherer, Einführungsges. zum B.G.B. S. 20.)

Eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen ist durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesezbuch (Art. 86) insofern speciell bestimmt worden, als die landesgesetzlichen

Vorschriften aufrecht erhalten wurden, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen.

Für Preufsen bedeutet dies eine Modifikation des Gesetzes vom 23. Febrar 1870, insofern dort die Verfügungsfreiheit auf den Betrag von 3000 Mk. begrenzt war.

Hiernach sind alle früheren einengenden Vorschriften — sofern sie Gegenstände von einem geringeren Wert als 5000 Mk. betreffen — beseitigt, und insoweit ist volle Verfügungsfreiheit reichsgesetzlich gewährleistet.

Aufserdem bestehen landesrechtlich vielfache Beschränkungen für die Erwerbsfähigkeit von juristischen Personen nach doppelter Richtung:

a) dafs für Geschenke und letztwillige Zuwendungen staatliche Genehmigung erforderlich ist,
b) dafs der Erwerb von Grundbesitz staatlicher Aufsicht bezw. vorgängiger staatlicher Zustimmung unterworfen ist.

II.

Für Preufsen ist die betreffende Materie durch das Preufsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 6 und 7) erschöpfend geregelt worden.

A. Danach bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen, inländische wie ausländische, über den Werth von 5000 Mk. zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Für die Wertberechnung werden wiederkehrende Leistungen zu vier Prozent kapitalisiert.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft; und zwar sind haftbar:

1. die Vorsteher einer in Preufsen domizilierten juristischen Person, welche eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nehmen, wenn sie nicht binnen vier Wochen die Genehmigung nachsuchen,
2. diejenigen, welche einer ausländischen (nicht preufsischen) juristischen Person eine solche Schenkung oder Zuwendung vor Erteilung der Genehmigung verabfolgen, also Geschenkgeber, Erben, Legatare, Testamentsexekutoren, Nachlafsadministratoren etc.

Jedoch finden die vorgedachten Vorschriften für Familienstiftungen keine Anwendung.

Bei Regelung von Nachlässen taucht hierbei nicht selten die internationale Rechtsfrage auf, ob letztwillige Zuwendungen von Deutschen, welche im Ausland wohnen, an ausländische juristische Personen der resp. deutschen — landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Hierüber

enthalten weder die früheren noch die gegenwärtigen deutschen partikularrechtlichen Gesetzesbestimmungen eine Entscheidung.

In einem jüngst, aber noch unter der Herrschaft des preufsischen Gesetzes vom 23. Februar 1870, erledigten Falle hatte ein in Frankreich lebender Preufse einzelnen ausländischen Wohlthätigkeitsinstituten, welche die Rechte der juristischen Person besitzen, letztwillige Zuwendungen gemacht; hierbei entstand für die preufsischen, in Preufsen wohnhaften Testamentsexekutoren der Zweifel, ob für die Ausfolgung dieser Zuwendungen an die ausländischen Gesellschaften die preufsische landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Die Testamentsexekutoren haben den Sachverhalt der Behörde dargestellt und ausgeführt, dafs nach dem Geist der betr. gesetzlichen Bestimmungen (damals § 2 und § 5 des preufsischen Gesetzes vom 23. Februar 1870) die gesetzlichen Beschränkungen sich auf einen solchen Fall nicht beziehen. Denn es entzieht sich vollständig der Jurisdiktion und der Aufsicht der inländischen Behörden, wenn ein im Ausland Wohnhafter ausländischen Korporationen Schenkungen oder sonstige Zuwendungen macht.

Eine Schenkung, welche ein im Auslande Wohnhafter einer ausländischen Korporation macht, bedürfte schon deshalb der inländischen (preufsischen) landesherrlichen Genehmigung nicht, da für obligatorische Verhältnisse das Domizilrecht, nicht aber das Recht der Staatsangehörigkeit mafsgebend ist. — Anders könnte man entscheiden, wenn es sich um Schenkungen inländischer Liegenschaften handeln würde, solche standen jedoch im gegebenen Falle nicht in Frage.

Das Gleiche mufs für die letztwilligen Zuwendungen gelten, da das Gesetz principiell Schenkungen und letztwillige Zuwendungen gleichgestellt hat.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die staatliche Genehmigung nur dann erforderlich, wenn vom Inlande ausgehend, — also von einem im Inland Wohnhaften — Zuwendungen an die betreffenden ausländischen Korporationen oder juristischen Personen stattfinden.

In dem hierauf erfolgten Beschlufs der unteren Verwaltungsbehörde wurde dieser Standpunkt gebilligt, die Behörde erwiderte wörtlich:

> „Schliefslich bemerke ich, dafs die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Schenkungen für die ausländischen Korporationen und juristischen Personen auch nach meiner Ansicht nicht beantragt zu werden braucht."

Die höhere Behörde hat indessen einen anderen Standpunkt eingenommen; dieselbe hielt im gegebenen Fall die landesherrliche Genehmigung für erforderlich und befürwortete im Instanzenzuge die Erteilung derselben. Die Zuwendungen des im Ausland domiziliert gewesenen Erblassers wurden dann auch genehmigt.

In der neuen Litteratur (*Stranz-Gerhard*, Das Preufsische Ausführungsgesetz zum B.G.B. Art. 6 § 1 S. 64) wird Gewicht darauf gelegt, ob die betreffende Zuwendung an die auswärtige juristische Person „im Inland gethätigt" wird, nur in diesem Fall sei die landesherrliche Genehmigung für die Zuwendung an die ausländische juristische

Person erforderlich, da die Oberaufsicht des Staates alle diejenigen Rechtsakte umfasse, welche innerhalb seines Gebiets ausgeübt werden, gegenüber Rechtsakten im Auslande trete sie dagegen nicht ein.

Allein die Frage wird auch hierbei wieder auftauchen,, was als Ort der „Thätigung" der letztwilligen Zuwendung anzusehen ist, ob er sich dort befindet, wo die letztwillige Verfügung vollzogen ist, oder dort, wo dieselbe zur Ausführung kommt. — Das Gesetz selbst unterscheidet in diesem Sinne nicht; es stellt die Genehmigung als Erfordernis für die Wirksamkeit auf.

Nach der *ratio legis* wird von einer letztwilligen Zuwendung im Sinne des hier in Frage stehenden Gesetzes erst dann die Rede sein können, wenn es sich um die Ausführung derselben handelt. Dort wo die Ausführung zu erfolgen hat, ist der Sitz für die Entscheidung der Frage, welcher staatlichen Oberaufsicht sie unterliegt. Es wird danach wohl als maſsgebend zu erachten sein, ob diejenigen, welche die Zuwendung zu verabfolgen haben, im Inland wohnhaft sind; nur wenn dies der Fall ist, wird die landesherrliche Genehmigung erforderlich sein, im anderen Falle nicht.

B. Hinsichtlich der Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, bestehen nach dem Preuſsischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch Verschiedenheiten zwischen juristischen Personen, welche in Preuſsen, und solchen, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate, endlich solchen, welche im Ausland domiziliert sind; — ferner zwischen juristischen Personen, die auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und solchen, die auf Grund anderer Reichsgesetze Rechtsfähigkeit besitzen, und juristischen Personen öffentlichen Rechts.

Als Princip ist der Satz aufgestellt, daſs die in Preuſsen oder in einem anderen deutschen Bundesstaate domizilierten juristischen Personen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mk. der Genehmigung bedürfen, und zwar ist für die preuſsischen juristischen Personen die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig. (Art. 7 § 1 des Preuſsischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hülfskassen, rechtsfähige gegenseitige Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften, die auſserhalb Preuſsens in einem deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben, wird die Genehmigung von den zuständigen preuſsischen Ministern erteilt; für andere auſserpreuſsische (deutsche) juristische Personen ist mangels einer anderweiten Bestimmung durch königliche Verordnung — die Genehmigung des Königs erforderlich. (Preuſsisches Ausführungsgesetz zum B.G.B. Art. 7 § 2 Abs. 1 und Preuſsische Verordnung vom 16. November 1899 [G.-S. S. 562] Art. 6.)

Ausländische nichtdeutsche juristische Personen bedürfen dagegen in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Wert für den Erwerb von Grundbesitz der Genehmigung des Königs. (Art. 7 § 2 Satz 2 des Preuſsischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

Familienstiftungen, ferner solchen preufsischen juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie solchen preufsischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde seither Grundeigentum erwerben konnten, bleibt dieses Recht gewahrt.

Ferner können preufsische Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erwerben.

Eine Genehmigung ist in dem Fall nicht erforderlich, wenn es sich um einen Grundstückserwerb auf Grund einer nach Mafsgabe der oben sub A. erörterten Bestimmungen über Schenkungen etc. genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen handelt.

III.

In anderen Bundesstaaten bestehen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen bezüglich Schenkungen und letztwilliger Zuwendungen sowie hinsichtlich des Grundbesitzerwerbs ähnliche Bestimmungen.

a) Im Grofsherzogtum Hessen sind in erster Beziehung die Bestimmungen des preufsischen Rechts vollkommen nachgebildet (Art. 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B), mit der Modifikation jedoch, dafs die Zuwiderhandlung unter eine andere Strafe gestellt ist (Geldstrafe bis 1000 Mk., die in Gefängnisstrafe umgewandelt werden kann).

   Hinsichtlich des Grundstückserwerbs durch juristische Personen hat das Hessische Ausführungsgesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen; indessen untersagt es principiell überhaupt Ausländern, also sowohl ausländischen physischen Personen wie juristischen Personen ohne staatliche Genehmigung den Erwerb von Grundbesitz. Hiervon besteht nur insoweit eine Ausnahme, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Art. 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

b) Das bayerische Recht unterscheidet bei inländischen juristischen Personen zwischen geistlichen Gesellschaften und anderen juristischen Personen.

   Inländische juristische Personen, die nicht als geistliche Gesellschaften zu charakterisieren sind, bedürfen weder für Annahme von Schenkungen, noch für Annahme von Zuwendungen von Todeswegen der landesherrlichen Genehmigung.

   Dagegen ist dieselbe für Grunderwerb von geistlichen Gesellschaften sowie für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an geistliche Gesellschaften in dem Falle erforderlich, wenn der Wert der betreffenden Zuwendung oder des betreffenden Grunderwerbs mehr als 10 000 Mk. beträgt.

Die „englischen Fräulein" in Bayern sind von solchen Beschränkungen befreit.

Für ausländische juristische Personen bestehen weitere Beschränkungen, sofern sie religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen. Für Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an juristische Personen dieser genannten Kategorien ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich, sofern der Wert dieser Zuwendungen mehr als 5000 Mk. beträgt; für Erwerb von Grundbesitz bedürfen solche juristische Personen in allen Fällen der landesherrlichen Genehmigung.

Für ausländische juristische Personen, die in keine der gedachten Kategorien fallen, bestehen weder Erwerbsbeschränkungen für Schenkungen oder Zuwendungen noch für Grundbesitz. (Art. 7—10 des Bayrischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

c) Für Württemberg sind im Gegensatz zu dem früher Ausgeführten für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen einengende Vorschriften in dem Württembergischen Ausführungsgesetz zum B.G.B. nicht enthalten.

Dagegen ist eine Beschränkung juristischer Personen (und zwar einheitlich für ausländische wie für inländische) des Inhalts statuiert worden, dafs hinsichtlich des Erwerbs von württembergischem Grundbesitz uud von Rechten an solchen Grundstücken (mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) die Genehmigung der Kreisregierung dann erforderlich ist, wenn die erwerbende juristische Person religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgt und wenn es sich um Wertbeträge von mehr als 5000 Mk. handelt.

Der Erwerb zum Zweck der Erbauung einer Kirche ist frei von behördlicher Genehmigung. (Art. 140 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

Andererseits aber bedürfen ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, um in Württemberg ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder eine ständige Agentur zu betreiben, wenn entweder das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen (mit Ausschlufs der Leibrenten) zum Gegenstand hat oder wenn in dem betreffenden ausländischen Staat der Gewerbebetrieb von württembergischen Gesellschaften oder Personen gleichfalls die staatliche Genehmigung erfordert.

Die letztgedachte Bestimmung entspricht im wesentlichen dem österreichischen Rechte.

Nach der österreichischen Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich, Jahrgang 1865 S. 363 ff.) werden ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Österreich nur dann als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbsmäfsigen Betriebe ihrer Geschäfte zugelassen, wenn sie nachweisen, dafs sie im Heimatstaate Rechtsfähigkeit besitzen, wenn die Zwecke der Gesellschaft den Grundsätzen des österreichischen Rechtes nicht widerstreiten und wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dafs diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch die österreichischen Behörden vor der Zulassung festzustellen. — Besonderheiten, welche hinsichtlich des Ausschlusses ausländischer Versicherungsgesellschaften gelten, sind durch das österreichische Gesetz vom 29. März 1873 (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1873 S. 193) statuiert.

In verschiedenen österreichischen Verordnungen sind dann allerdings in Österreich solche ausländischen Aktien- und Kommanditaktien-Gesellschaften für rechtsfähig anerkannt worden (cfr. z. B. Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1868 betr. die französischen und schweizerischen Aktien- und Kommanditaktien-Gesellschaften).

Die Darlegung des Rechtszustandes der hier nicht behandelten deutschen Bundesstaaten bleibt einem späteren Aufsatz vorbehalten.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Das Gesetz des Wohnsitzes des zur Erbschaft Berufenen kommt derart zur Anwendung, dafs er die Erbschaft nicht schon unwiderruflich erworben hat, wenn er nach seinen Gesetzen noch eine Überlegungsfrist hat, oder einer besonderen Antretung bedarf.

Urteil des Oberlandesgerichts Breslau vom 19. September 1899 (mitgeteilt von Herrn Geh. Justizrat *Hermann Meyer* in Breslau).

Ein Preufse war in Preufsen (landrechtliches Gebiet) gestorben. Sein nach preufsischem Landrecht zur Erbschaft berufener Verwandter, der in Sachsen wohnte, wurde von einem Erbschaftsgläubiger verklagt und obgleich er nach sächsischem Rechte rechtzeitig die

Erbschaft ausgeschlagen hatte, vom Landgerichte verurteilt, weil er nach dem mafsgebenden preufsischen Landrechte zu spät ausgeschlagen habe. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Gründe: Die herrschende Ansicht, welche auch *v. Savigny* im System des Römischen Rechts Bd. 8 S. 302 vertritt, bringt auf das Erbrecht das Gesetz des Wohnsitzes des Erblassers zur Anwendung. Damit ist zunächst die Frage gemeint, wer zur Erbschaft berufen ist. Gerade bei der Intestaterbfolge ist der Hauptgrund *v. Savignys*, dafs sie auf einem präsumtiven Willen des Verstorbenen beruhe und man doch nicht dem Verstorbenen den Willen unterlegen könne, für verschiedene Vermögensobjekte verschiedene Erben zu haben. (*v. Savigny* a. a. O. S. 303, 304.) Es handelte sich dabei um Bekämpfung der Ansichten, welche für alle Vermögensstücke oder für die Immobilien die Rechte der belegenen Sache mafsgebend sein lassen wollten. Das Obertribunal in Berlin hat nun allerdings ohne nähere Begründung in der Entscheidung vom 3. Juni 1869 (*Striethorsts* Archiv 75 S. 114) angenommen, dafs auch der Erwerb der Erbschaft sich in jeder Richtung nach dem Gesetze des Wohnorts des Erblassers richte. Dies ist indessen so allgemein nicht richtig. Denn ein Gesetz, welches den zur Erbschaft Berufenen von selbst Erbe werden, und, wenn er binnen bestimmter Frist nicht ausschlägt, Erbe bleiben läfst, legt den zur Erbschaft Berufenen eine besondere Pflicht auf, und da ist es das Natürlichste, dafs das Gesetz diese Pflicht nur denen auferlegt, die innerhalb des Gebietes wohnen, für welche das Gesetz erlassen ist und nicht auf Ausländer, welche das Gesetz nicht zu kennen brauchen. Auf dem Gebiete des internationalen Rechts ist erhebliches Gewicht darauf zu legen, ob eine Regel zu unbilliger Härte führt. Eine solche läge aber hier vor, wenn jemand für Nachlafsverbindlichkeiten aufkommen müfste, während sein heimisches Recht den Erwerb der Erbschaft von einer besonderen Antretung oder dem Ablauf einer längeren Überlegungsfrist abhängig macht. Mit Recht ist daher neuerdings in Theorie und Praxis angenommen, dafs in solchem Falle das Gesetz des Wohnsitzes des zur Erbschaft Berufenen derart zur Anwendung kommt, dafs dieser die Erbschaft nicht schon unwiderruflich erworben hat, wenn er nach seinen Gesetzen noch eine Überlegungsfrist hat oder einer besonderen Antretung bedarf. (Vergl. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2 Aufl. Bd. II S. 343. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I S. 245 Anm. 147. *Seufferts* Archiv 40 Nr. 172, 45 Nr. 160.) — Im vorliegenden Falle ist nicht behauptet, dafs der Beklagte vor dem 8. Juni 1897 Kenntnis davon erhalten hat, dafs er zur Erbschaft berufen sei. § 2265 des B.G.B. für das Königreich Sachsen, welches nach dem Obigen als Gesetz des Wohnorts des in Sachsen wohnenden Beklagten zur Anwendung kommt, erklärt die Erbschaft für angenommen, wenn der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, da er von dem Anfalle Kenntnis erlangt hat, über die Antretung sich nicht erklärt hat. Die am 15. Dezember 1897 erfolgte Ausschlagung war daher rechtzeitig und bewirkte, dafs der Beklagte nicht als Erbe haftet.

Wichtiger Grund für Abgabe einer Vormundschaft an ein anderes Gericht. Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46.

Beschlufs des Reichsgerichts vom 1. Februar 1900 (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozefs Bd. 10 S. 175).

Der Realschüler L., der ein nicht unerhebliches Vermögen besitzt, wurde vom Sächs. Amtsgericht Mittweida bevormundet; dieses ersuchte das Preufs. Amtsgericht zu Mühlheim a. Ruhr um Übernahme der Vormundschaft auf Grund von § 46 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und legte, da das Ersuchen abgelehnt wurde, die Sache dem Reichsgerichte zur Entscheidung vor. Diese erging dahin:

Das Reichsgericht hat in Erwägung, dafs das von dem Königl. Sächs. Amtsgericht zu Mittweida an das Königl. Preufs. Amtsgericht zu Mühlheim a. Ruhr gerichtete Ersuchen, die Vormundschaft dorthin zu übernehmen, von dem letzteren abgelehnt worden ist, dafs indes ein wichtiger Grund für die Abgabe der Vormundschaft insofern vorliegt, als der bestellte Vormund, Fabrikdirektor G., der der Abgabe zugestimmt hat, in Mühlheim wohnt, auch der Gegenvormund, der mit Rücksicht darauf, dafs eine Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden, zu bestellen ist, aus der Zahl der dortigen Einwohner zu wählen sein wird, und es im Interesse der Führung der Vormundschaft liegt, dafs Vormund und Gegenvormund und das Vormundschaftsgericht an demselben Orte sich befänden, dafs anderseits der sich in Mittweida aufhaltende Mündel im siebzehnten Lebensjahre steht, bei einem Lehrer der dortigen Realschule untergebracht ist und voraussichtlich in kürzerer Zeit — nach Beendigung des Schulunterrichts — Mittweida verlassen wird, auf Grund des § 46 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 beschlossen: Das Königl. Preufs. Amtsgericht zu Mühlheim a. Ruhr hat die Vormundschaft zu übernehmen.

Eigentumsübergang beim Warenkauf.

(Vergl. Zeitschrift Bd. V S. 286, Bd. VIII S. 46.)

Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Juli 1898 (Zeitschr. für französ. Civilrecht Bd. XXX S. 660).

Die Holzschuhfabrik Gebr. Gr. in Neustadt a. H. hatte bei der Filzfabrik V. in G. bei Löbau in Sachsen eine gröfsere Partie Waren bestellt. Die Sendung wurde am 2. Juni 1896 in Löbau an die Käuferin aufgegeben und am 1. Juli darauf an Gebr. Gr. in Neustadt a. H. abgeliefert. Nachdem am 4. Juli 1896 der Konkurs über das Vermögen der Käuferin eröffnet worden war, machte die Verkäuferin ein Aussonderungsrecht geltend unter der zu Beweis gestellten Behauptung, die Firma Gebr. Gr. habe die ihr überschickten Filze nicht für sich in Besitz genommen, sondern der Verkäuferin zur Verfügung gestellt und die Waren nur für die Verkäuferin in Verwahrung genommen. In erster und zweiter Instanz wurde die Klägerin abgewiesen.

Aus den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urteils:

„Der Klageanspruch wird in jetziger Instanz nur noch auf § 35 K.O. und die Behauptung gestützt, dafs die von der Klägerin am 2. Juni 1896 in Löbau und am 1. Juli darauf in Neustadt a. H. zur Ablieferung an die Beklagte gelangte Ware zur Zeit des am 4. Juli 1896 eröffneten Konkurses noch nicht in das Eigentum der Beklagten übergegangen gewesen sei. Dafs dieser Übergang sich in jenem Zeitpunkte vollzogen hatte, wenn das pfälzische Recht mafsgebend für ihn war, kann mit Erfolg nicht bestritten werden, denn nach der in der Praxis allein herrschenden Meinung geht das Eigentum auch bei einer auf Bestellung von auswärts zugeschickten Genufsware schon mit der Ablieferung an den Frachtführer, der hiebei als Mandatar für das Geschäft des Zuwägens und Zumessens gedacht ist, auf den Käufer über (*Cass.* 24. 12. 75, *Dall.* 1876 I S. 91, R.G. I S. 415, XXXIV Nr. 16 S. 66, *Zachariä-Crome* § 21 T. u. Note 19, *Laurent.* XIV Nr. 359, XXIV Nr. 140, *Puchelt-Förtsch* Art. 342). Nach Aufstellung der Klägerin soll aber die Frage des Eigentumsüberganges nicht nach pfälzischem, sondern nach sächsischem Rechte zu beurteilen sein, das zur Bewirkung des Eigentumsüberganges neben dem obligatorischen Vertrage das Zustandekommen eines besonderen dinglichen Vertrages durch die in der Absicht der Eigentumsübertragung erfolgte Übergabe und die in der Absicht des Eigentumserwerbes erfolgte Annahme der übergebenen Ware fordert (*Bolze* 16 Nr. 6 u. 33, *Seuffert* 40 Nr. 182, 49 Nr. 78), während die Beklagte, wie subsidiär unter Beweis gestellt ist, die Ware nicht in dieser Absicht, sondern nur zum Zwecke der Verwahrung für die Klägerin abgenommen haben soll. Nun kann der Beklagten wohl soviel zugegeben werden, dafs auch nach pfälzischem Rechte für die Rechtsverhältnisse der beweglichen Sachen die *lex rei sitae* mafsgebend ist und dafs zufolgedessen die Frage des Eigentumsüberganges jedenfalls insolange nach sächsischem Rechte zu beurteilen war, als die Ware sich im Gebiete dieses Rechtes befand (*Bar* I § 222, S. 603, § 226, § 284, *Aubry et Rau* I § 31, *Demolombe* I Nr. 96, *Crome*, Allg. Teil § 12, T. und Note 44, R.G. VIII S. 113, Jur. Wochenschr. 85 S. 39 Nr. 49). Allein mit dem Augenblicke, wo die Ware in das Gebiet des pfälzischen Rechtes eintrat, mufste es zur Bewirkung des Eigentumsüberganges genügen, wenn diejenigen Rechtsthatsachen vorlagen und fortdauerten, an die das pfälzische Recht die Wirkung des Eigentumsüberganges knüpft. Diese würden aber nur dann fehlen, wenn der Wille des Verkäufers, Eigentum zu übertragen, oder der des Käufers, Eigentum zu erwerben, schon vor jenem Zeitpunkte in Wegfall gekommen und zufolgedessen in keinem Augenblick seit dem Übertritt der Ware in das Gebiet des pfälzischen Rechtes der nach diesem Rechte zur Bewirkung des Eigentumsüberganges an der ausgesonderten Ware hinreichende Konsens über Ware und Preis vorhanden gewesen wäre (*Bar* § 228, R.G.Entsch. I 416, *Seuffert*, Archiv 47 Nr. 8, Oberlandesg. Hamburg vom 18. Mai 1894, Zeitschr. f. intern.

Recht Bd. V S. 286). Dafür, dafs dies der Fall gewesen wäre, liegen irgend welche Anhaltspunkte nicht vor, und auch der angebotene Beweis würde dies im Falle seines Gelingens nicht darthun.

Demgemäfs war die Berufung ohne Beachtung des Beweisanerbietens als unbegründet zu verwerfen."

Welches Recht ist für die Frage der Bemängelung der Kaufsache mafsgebend, das Recht des Erfüllungsortes des Käufers oder des Verkäufers? (Altes H.G.B. Art. 347; neues H.G.B. § 377.)

Urteil des Hanseat. Oberlandesgerichts in Hamburg vom 2. Dezember 1899 (Hans. Gerichtszeitg. 21. Jahrgang [1900] Hauptblatt S. 69 f.).

Im April 1897 hat die Klägerin, welche damals eine Niederlassung in Mannheim hatte, an das Londoner Haus des Beklagten 75 slavonische Eichenklötze verkauft mit der Kondition netto Kassa bei Empfang.

Am 20. Juli 1897 sind in Fiume von der Fiumer Kreditbank A.-G. 64 Eichenklötze per Steamer „Barofs" verschifft worden mit der Bestimmung nach London. Das Schiff ist dort am 6. August — oder 8. August, wie Beklagter behauptet — eingetroffen. Von den restlichen 11 Klötzen sind nur 10 Stück per Steamer „William Bailey" von Fiume nach London verschifft und sollen dort am 2. Oktober 1897 eingetroffen sein.

Beklagtischerseits ist die erste Sendung von 64 Klötzen am 4. Oktober 1897 besichtigt worden und am selben Tage aufgeschossen. Die zweite Sendung soll am 25. oder 26. Oktober 1897 besichtigt worden sein. Am 29. Oktober 1897 hat das Londoner Haus des Beklagten sämtliche Klötze aufgeschossen.

Aus den Gründen des Urteils des O.L.G. II vom 2. Dezember 1899:

Die Klägerin erachtet den Beklagten um deswillen für sachfällig, weil er den Vorschriften des Art. 347 des H.G.B. nicht genügt habe, weshalb die von der Klägerin dem Beklagten käuflich gelieferten Eichenblöcke als genehmigt gelten müfsten. Der Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit des Art. 347 H.G.B. auf den vorliegenden Fall, weil für die Frage der Bemängelung das Recht des Erfüllungsortes des Käufers, also hier das englische Recht mafsgebend sei. Hierin ist das L.G. dem Beklagten beigetreten. Allerdings hat das R.O.H.G. im Bd. 15 S. 212 ff. seiner Entscheidungen — und ebenso anscheinend das R.G. bei *Bolze* Bd. 5 Nr. 32 S. 474 — den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Was dort zur Begründung gesagt ist, reduziert sich auf den einen Satz: Die Berechtigung zur Beanstandung gekaufter Ware bestimme sich nach dem Rechte des Erfüllungsortes des Verkäufers; bei der Bemängelung handele es sich um eine Voraussetzung seiner Berechtigung. Dieser Grund trifft offensichtlich nicht zu! Was der Verkäufer zu leisten hat, bestimmt sich allerdings nach dem Rechte seines Erfüllungsortes. Hier handelt es sich aber nicht um eine Leistung des Verkäufers, sondern darum, dafs der Käufer ausgeschlossen sein soll, die

Leistung des Verkäufers zu beanstanden, weil er, der Käufer, es unterlassen hat, bei oder nach der Ablieferung der Ware irgendwie thätig zu werden. Ob und inwieweit der Käufer hierzu verpflichtet ist und welche Rechtsfolgen sich an sein Thun oder Lassen knüpfen, kann sich nur nach dem Rechte seines Erfüllungsortes bestimmen. Die deutschen Gerichte haben denn auch im umgekehrten Falle, dafs der Erfüllungsort des Verkäufers im Auslande lag, der des Käufers aber in Deutschland, keinen Anstand genommen, den Art. 347 H.G.B. als das Recht des Käufers in Anwendung zu bringen (vergl. z. B. Hans. O.L.G. im Hauptblatt 1892 Nr. 69). Das ist neuerdings *ex professo* geschehen durch das Urteil des jetzt erkennenden Senats des Hans. O.L.G. vom 2. Mai 1899 in Sachen Menzenhauer & Co. gegen Hähner (Bf. II 81/99), wo gleichfalls der angeführten Entscheidung des R.O.H.G. entgegengetreten und namentlich auch noch darauf verwiesen ist, dafs es zu Unzuträglichkeiten führen müsse, wenn man den Käufer verpflichten wolle, bei Übersendung von Waren aus dem Auslande bezüglich der Untersuchung und eventuellen Beanstandung der Ware sein Verhalten nach den Bestimmungen eines ausländischen, ihm vielleicht vollständig unbekannten Rechtes einzurichten. Dem hat sich das Revisionsgericht in seinem Urteil vom 21. Oktober 1899 (I 248/99) angeschlossen. Gilt das aber für den deutschen Käufer gegenüber dem ausländischen Verkäufer, so kann auch nicht im umgekehrten Falle, wie es hier in Frage steht, der Käufer, welcher seinen Erfüllungsort im Auslande hat, dem Art. 347 des deutschen H.G.B. unterworfen sein, sondern gleichfalls nur dem Rechte seines Erfüllungsortes.

Erfüllungsort des Beklagten ist aber London, denn die Klägerin hatte an „Carl Gärtner London" nach London zu liefernde Ware mit der Kondition „Netto Kassa bei Empfang" verkauft, wobei noch hinzugefügt war, dafs die Anschaffung in einem Check auf London nach Tageskursberechnung gemacht werden möge. Deshalb kommt im vorliegenden Falle nicht der Art. 347 H.G.B., sondern das englische Recht in Betracht.

Selbst bei diesem principiellen Ausgangspunkt erachtet die Klägerin dennoch das deutsche Recht für anwendbar, weil die Parteien Deutsche seien und der Beklagte zur Zeit des Vertragsabschlusses zwar eine Handelsniederlassung in London, sein Hauptgeschäft aber in Hamburg gehabt habe. Letzteres kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Londoner Filiale des Beklagten selbständig mit der damaligen Niederlassung der Klägerin in Mannheim verhandelt und abgeschlossen hat (vergl. auch R.G. Entsch. 19 S. 36 Mitte). Auch im weiteren Verlauf der Sache hat die Klägerin stets die Londoner Filiale als ihre Kontrahentin betrachtet, was so recht illustriert wird durch das Schreiben der Klägerin an das Hamburger Haupthaus, worin sie diesem mitteilt, was und wie sie mit dem Londoner Haus abgemacht habe. Es kann sich daher nur fragen, ob etwas dafür vorliegt, dafs sich die Londoner Filiale dem deutschen Recht hat unterwerfen wollen. Aus dem Umstand allein, dafs es die Filiale eines deutschen Hauses war und dafs

sie — was übrigens beklagtischerseits bestritten wird — von einem Deutschen geleitet wurde, läfst sich schlechterdings nichts dafür folgern, dafs man beklagtischerseits das Kaufgeschäft, insbesondere für die hier erhebliche Frage der Bemängelung, dem deutschen Recht hat unterstellen wollen. Wenn Klägerin zur Stütze ihrer Meinung auf die Entscheidungen des R.G. Bd. 40 Nr. 52 verweist, so geht das fehl! Dort ist gesagt, dafs Deutsche, welche im Auslande für die Dauer bestimmte, ihre Familienverhältnisse beeinflussende Abmachungen treffen, solche vernünftigerweise ihrem Heimatsrecht und nicht dem Rechte eines fremden Landes haben unterwerfen wollen, wo sie sich nur des Erwerbes halber zeitweilig aufhielten. Hier handelt es sich aber um weiter nichts als um ein einzelnes Handelskaufgeschäft, dessen Objekt nach London geliefert und dort veräufsert werden sollte. Das würde sich eher zu Gunsten des englischen Rechtes verwerten lassen, als für eine Unterwerfung der Parteien unter das deutsche Recht sprechen.

Anerkennung eines österreichischen Urteils in Deutschland (§§ 328[1], 722 der C.Pr.O.). Bedeutung des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen bezirksgerichtlichen Protokolles nach österreichischem Rechte (§§ 209, 211, 212, 215, 443 der Österreichischen C.Pr.O.).

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 5. Januar 1900 (Sächs. Archiv für Bürgerliches Recht u. Prozefs, Bd. 10 S. 60).

Der Sachantrag der Klägerin geht dahin, auszusprechen, dafs die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile des k. k. Bezirksgerichts in Lemberg vom 8. Juli 1898 C XIII $\frac{107-109}{98}$ in Sachen der Handelsfirma J. & M. L. in Lemberg gegen den Möbelfabrikanten P. Th. in Leipzig wegen einer Forderung von 461 Mk. 56 Pfg. nebst 5 % Zinsen seit dem 9. Februar 1898 nach Höhe dieser Forderung sowie nach Höhe von 63 fl. 25 Kr. ö. W. als dem Betrage der dem Beklagten auferlegten Kosten zulässig sei.

Der Beklagte ist unbestrittenermafsen in jenem Urteile zur Zahlung der genannten Beträge verurteilt worden. Das Urteil ist nach österreichischem Gesetze rechtskräftig.

Die Klägerin behauptet, dafs auch die weiteren Erfordernisse des § 661 der C.Pr.O. (§§ 722, 328 neue Fassung), insbesondere die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Lemberg, vorlägen.

Letzteres hat der Beklagte, der Klagabweisung fordert, bestritten, indem er anführt: da beide Parteien Kaufleute seien, hätte die Klage am Sitze der Handelsniederlassung des Beklagten erhoben werden müssen. Die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts sei darauf gestützt worden, dafs der Beklagte eine die Klagforderung betreffende Rechnung angenommen habe, die den Vermerk enthalten habe, dafs er durch Annahme der Rechnung sich der Zuständigkeit des österreichischen Gerichtes unterwerfe. Diesen Vermerk habe jedoch die Rechnung nicht

enthalten, und vor allem habe er die ihm von der Klägerin übersandte Ware, der die Rechnung beigefügt gewesen sei, zur Verfügung gestellt.

Die Klägerin hat das thatsächliche Vorbringen des Beklagten zugegeben, hat aber behauptet, der Beklagte habe vor dem Bezirksgerichte zur Hauptsache mündlich verhandelt, ohne die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen; das Bezirksgericht Lemberg sei also nach § 39 der C.Pr.O. durch stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig geworden.

Der Beklagte hat zur Widerlegung dieses Anführens auf das Protokoll über die erste Tagfahrt Bezug genommen.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen.

Die in § 328 Ziffer 1 der C.Pr.O. vorausgesetzte Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes ist vom deutschen Richter nach deutschem Rechte zu prüfen. Er ist dabei an die Feststellungen des ausländischen Richters nicht gebunden.

Vergl. Entscheidung des O.L.G. im Sächs. Archiv 1896 S. 226.

An sich war und ist für die Klage gegen den Beklagten auf Erfüllung des Handelskaufes nach Art. 273, 324 H.G.B., bezw. § 269 Deutsch. B.G.B. § 29 der C.Pr.O. das Landgericht zu Leipzig zuständig.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Lemberg konnte durch die von der Klägerin nachträglich in die Faktur aufgenommene Bestimmung, dafs der Beklagte sich durch Annahme der Rechnung der Zuständigkeit der österreichischen Gerichte unterwerfe, nach deutschem Rechte selbst dann nicht begründet werden, wenn er die Faktur unbeanstandet angenommen hätte.

Vergl. die angezogene Entscheidung und die dortigen Nachweisungen, auch Reichsgericht im Sächs. Archiv 1891 S. 468 Nr. 2.

Er hat sie aber unbestrittenermafsen überhaupt nicht angenommen. Mithin würde aus jener Fakturenklausel nicht einmal nach österreichischem Rechte die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Lemberg abgeleitet werden können. (Vergl. Jurisdiktionsnorm § 88 Abs. 2.)

Die Behauptung der Klägerin, das Bezirksgericht Lemberg sei dadurch zuständig geworden, dafs der Beklagte, ohne rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhoben zu haben, in der Hauptsache mündlich verhandelt habe (Deutsche C.Pr.O. § 39; Jurisd. Norm § 104 Abs. 3), wird durch das Protokoll über die erste Tagsatzung widerlegt, wonach der Beklagte diese Einrede schon in dieser, a b g e s o n d e r t abgehaltenen Tagsatzung vorgebracht hat, also bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einliefs. (Vergl. Österr. C.Pr.O. §§ 440 Abs. 1. 239, 441.)

Nunmehr behauptet die Klägerin unter Berufung auf das Zeugnis des Advokaten Dr. T., der Beklagte habe thatsächlich die fragliche Einrede in einer späteren Verhandlung wieder fallen lassen. Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen. Nach § 209 der Österr. C.Pr.O. ist in jedes Protokoll über eine mündliche Verhandlung nebst

den Angaben, welche den Gang der Verhandlung im allgemeinen erkennen lassen, der Inhalt des auf den Sachverhalt sich beziehenden beiderseitigen Vorbringens in gedrängt zusammenfassender Darstellung aufzunehmen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren hat die Protokollierung in der Regel in der Form des Resuméprotokolles zu geschehen (§ 443 der C.Pr.O.), d. h. der Richter legt nach Beendigung der Parteiverhandlung in Gegenwart der Parteien den aus ihrem Vorbringen sich ergebenden Sachverhalt in übersichtlicher Zusammenfassung dar und diese Darstellung wird zu Protokoll gebracht (§ 211). Das Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Den Parteien ist gestattet, sodann auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem thatsächlichen Verlaufe der Verhandlung nicht entspricht. Bei Nichtbeachtung dieser Einwendung steht der Partei der Widerspruch gegen die bezüglichen Angaben des Protokolles zu. Der nichtbeachtete Widerspruch mufs nebst seiner Begründung in einem Protokollanhange konstatiert werden. (§ 212.)

Nach diesen Vorschriften bildet das Protokoll eine verläfsliche Grundlage nicht blofs für die Abfassung des Thatbestandes, sondern zugleich für die Entscheidung über eine Kritik des Thatbestandes. Dafs der österreichische Gesetzgeber ganz wesentliches Gewicht auf diese genaue, der eingehenden Kontrolle der Parteien unterliegende Fixierung des Prozefsstoffes im Verhandlungsprotokolle legt, erhellt deutlich aus den Materialien zu C.Pr.O. §§ 207 fg.,

(abgedruckt bei *Schauer*, Die Österreichische C.Pr.O., 3. Aufl. S. 492—495)

insbesondere aber daraus, dafs er gerade der Protokollierungsvorschriften wegen dem Institute der Thatbestandsberichtigung nur untergeordnete Bedeutung beimifst, „da es sich dabei eigentlich nur mehr um Redaktionelles, nicht um wahre Thatsachenergänzung oder um sachliche Berichtigung des Resumés des Verhandlungsstoffes handeln könne."

Vergl. Motive zu § 420 C.Pr.O. (bei *Schauer*) S. 706.

In der Österreichischen Civilprozefsordnung nimmt sonach das Verhandlungsprotokoll im wesentlichen dieselbe Stellung ein, die in der Deutschen Civilprozefsordnung dem Urteilsthatbestande eingeräumt ist. Dieser Auffassung entspricht es, wenn die Österr. C.Pr.O. im § 215 bestimmt, dafs, soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, das Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis liefert.

Diese Beweiskraft wirkt — wie die des Thatbestandes im deutschen Civilprozefs — nicht nur positiv, sondern auch negativ, d. h. durch das unbeanstandet gebliebene Protokoll wird auch bewiesen, dafs die darin n i c h t festgestellte Parteierklärung n i c h t abgegeben worden ist.

Da nun nach der eignen Darstellung der Klägerin eine schriftliche Feststellung über die behauptete Zurücknahme der Unzuständigkeitseinrede im Prozesse nicht erfolgt ist, so ist auf Grund (des oder) der Verhandlungsprotokolle als voll bewiesen anzusehen, dafs die Zurück-

nahme nicht erfolgt ist. Die etwaige gegenteilige Zeugenaussage des Advokaten Dr. T. würde diesen Beweis um so weniger zu erschüttern vermögen, als die behauptete Rücknahme nicht einmal Gegenstand eines Widerspruchs gegen das Protokoll gewesen und wenigstens hierbei Gegenstand schriftlicher Fixierung geworden ist.

Hiernach ist — ohne dafs es der Erhebung der angebotenen Beweise bedurfte — auch jetzt noch die Zuständigkeit des österreichischen Gerichts zu verneinen und deshalb die verfügte Klagabweisung für gerechtfertigt zu erachten.

B. Rechtshülfe.

Ablehnung der durch einen beauftragten Richter erbetenen Rechtshülfe. G.V.G. §§ 159. 160.

Beschlufs des Oberlandesgerichts in Rostock vom 20. September 1899 (Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft 18. Bd. S. 214.)

Das Königl. Landgericht zu K. hatte durch Beweisbeschlufs die Vernehmung zweier in R. wohnenden Zeugen angeordnet und ein Mitglied des Prozefsgerichts mit der Erledigung des Beweisbeschlusses beauftragt; eine Bestimmung dahin, dafs die Beweisaufnahme dem Amtsgericht zu R. übertragen werde, war vom Landgericht nicht getroffen worden. Das vom beauftragten Richter an das Amtsgericht zu R. gerichtete Ersuchen um Vernehmung der beiden Zeugen wurde vom Amtsgericht abgelehnt mit dem Bemerken, dafs die Erledigung nur erfolgen könne, wenn das Ersuchungsschreiben in Gemäfsheit des § 327 C.Pr.O. ergehe, da der Fall des § 330 C.P.O. nicht vorliege. Auf den nach § 160 G.V.G. gestellten Antrag des Landgerichts zu R. ist durch Beschlufs vom 20. September 1899 entschieden worden, dafs die Ablehnung ungerechtfertigt sei aus folgenden Gründen:

Der beauftragte Richter hat nach § 330 C.Pr.O. an und für sich die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen ein anderes Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen; und wenn ein solches Ersuchen ergeht, so hat das ersuchte Gericht nicht zu prüfen, ob in Wirklichkeit der Fall des § 330 C.Pr.O. gegeben ist, sondern darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn ein Fall des § 159 Abs. 2 G.V.G. vorliegt.

Ablehnung der Rechtshülfe. — Beweisaufnahme.

Beschlufs des Reichsgerichts vom 21. November 1899 (Rhein. Archiv für das Civil- und Kriminalrecht 96. Bd., N. F. 89. Bd., II. Abt. S. 5.)

Aus den Gründen: Im § 159 Abs. 2 des G.V.G. ist zwar nur gesagt, das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts sei abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangele oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte dieses Gerichts verboten sei. Wie in der Rechtsprechung schon früher

ausgesprochen worden ist, wird aber, damit das ersuchte Gericht verpflichtet ist, die erbetene Rechtshülfe in Ansehung der Ausführung eines Beweisbeschlusses zu leisten, weiter vorausgesetzt, daſs das ersuchende Gericht den ihm obliegenden Verpflichtungen insoweit genügt hat, daſs eine Beweiserhebung auf Grund des Beweisbeschlusses selbst erfolgen kann. Insbesondere muſs, soweit um die Vernehmung von Zeugen ersucht wird, dieser Beschluſs die im § 324 Ziff. 1 der C.Pr.O. vorgeschriebene Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, enthalten (vergl. Beschluſs des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 20. Oktober 1890, *Seufferts* Archiv Bd. 47 S. 223, 224; ferner *Struckmann* und *Koch* zum § 159 des G.V.G. Anm. 2). Im vorliegenden Falle ist der erwähnten Vorschrift nicht genügt, sind vielmehr die Parteien nur „zu den von ihnen angebotenen Beweisen zugelassen" worden. Wie das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt hat, ist im vorliegenden Falle der Gerichtsschreiber mit Rücksicht auf den gegebenen Sachverhalt nicht ohne weiteres in der Lage, die Ladung der Zeugen in der vorgeschriebenen Weise zu veranlassen. Es ist aber auch nicht Sache des ersuchten Richters, alle Beweiserbieten, die in dem immerhin fünf Seiten enthaltenden Sitzungsprotokolle enthalten sind, und die zudem mehrfach ineinander greifen und sich ergänzen, vorerst sorgfältig zu prüfen und daraus dasjenige Beweismaterial auszuscheiden, das für die von ihm zu vernehmenden Zeugen in Betracht kommt. Er kann vielmehr verlangen, daſs die Thatsachen, über welche diese Zeugen vernommen werden sollen, genau bezeichnet werden.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Beurteilung der Verpflichtungsfähigkeit einer Ausländerin nach dem Rechte des in der ausländischen Heimat wohnhaften Gatten.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Juli 1899 Z. 7276 (Jur. Blätter 29. Jahrgang [1900] S. 81).

Das k. k. Landesgericht in Wien hat mit Urteil vom 23. Jänner 1899 G. Z. $\frac{\text{Cg. VI 1153—98}}{5}$ die Klage des Jakob M. als erbserklärten Erben nach Ignaz M. wider Elise N. auf Zahlung von 16 000 fl. samt Nebengebühren abgewiesen.

Thatbestand: Der Kläger führt an, daſs sein Vater Ignaz M., dessen Erbe er ist, dem Johann N., dem Sohne der Geklagten, im Jahre 1898 Schmuckgegenstände und Juwelen um 16 000 fl. verkauft und geliefert habe, und daſs die Geklagte mit schriftlicher Erklärung vom 18. Mai 1898 sich verpflichtet habe, ihm diesen Betrag am 15. November 1898 zu bezahlen. Die Geklagte hat angeführt, daſs

sie rumänische Staatsangehörige und als solche nach § 197 des rumänischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung ihres Gatten einen Prozefs zu führen. Diese Zustimmung wurde aber für den vorliegenden Rechtsstreit erteilt. Die Klagsangaben, insbesondere die Angemessenheit des Preises der angeblich gelieferten Pretiosen, wurde bestritten, bei der Verhandlung jedoch die Fertigung der Erklärung vom 18. Mai 1898 durch die Geklagte zugegeben. Eingewendet wurde, dafs Johann N. minderjährig, und zwar erst 19 Jahre alt sei, dafs er trotzdem in den Jahren 1897 und 1898 zweimal eine riesige Schuldenlast auf sich genommen habe und dabei aufserordentlich bewuchert worden sei. Der Vater des Minderjährigen, Gatte der Geklagten, habe zweimal die Schulden seines Sohnes beglichen, darunter auch eine frühere Forderung des Ignaz M., und sei dieser dabei aufmerksam gemacht worden, dafs Johann N. minderjährig und seine Mutter als rumänische Unterthanin nicht allein verpflichtungsfähig sei. Zweifellos sei der Minderjährige auch bei dem vorliegenden Geschäfte mafslos bewuchert worden; die Klagsseite sei nicht einmal in der Lage, eine Faktura oder nur die geringste Aufzeichnung über die angeblich verkauften Waren vorzulegen. Der mit Bezug auf diese Behauptung in der Klagebeantwortung gestellte Antrag, das zwischen Ignaz M. und Johann N. geschlossene Geschäft nach § 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 Nr. 47 R.G.Bl. für nichtig zu erklären, wurde bei der Verhandlung nicht mehr angebracht. Die Erklärung vom 18. Mai 1898 wurde jedoch bezüglich ihrer Rechtsverbindlichkeit bestritten, weil in derselben kein Rechtstitel für die Forderung des Klägers enthalten ist, weil die Hauptforderung deshalb nicht zu Recht bestehe, weil der Hauptschuldner minderjährig und das Geschäft als Wuchergeschäft nichtig sei; endlich sei die Schuldübernahme nicht gültig, weil die Geklagte als rumänische Unterthanin ohne Mitwirkung ihres Ehegatten vermögensrechtliche Verbindlichkeiten nicht eingehen könne (§§ 197—201 des rumänischen bürgerlichen Gesetzbuches und § 34 a. b. G.B.), und weil die Schuldübernahme nicht ernstlich erfolgt sei, da die Geklagte, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, die Erklärung vom 18. Mai 1898 unterschrieb, ohne ihren Inhalt zu kennen. Bei der Verhandlung hat der Kläger über die Lieferung der Juwelen und die Angemessenheit der dafür berechneten Preise den Johann N. und den Leo E. als Zeugen geführt, ferner auch einen Beweis über die Art der Schuldübernahme durch Elise N. und die wiederholt abgegebene Schuldanerkennung ihrerseits durch die obgenannten Zeugen und Dr. O. angeboten. Der Bestand der von der Geklagten angeführten Bestimmungen aus dem rumänischen bürgerlichen Gesetzbuche wurde zugegeben, jedoch die rumänische Staatsangehörigkeit der Geklagten, wofür deren Vertreter sich auf den im Akte Cg. IV 1013/98 erliegenden Reisepafs berief, in Zweifel gezogen, weil in diesem Passe der Gatte der Geklagten nicht ausdrücklich als rumänischer Staatsbürger bezeichnet ist. Da nach § 34 a. b. G.B. auch der Wohnsitz der Geklagten in Frage kommen kann, wurde klägerischerseits behauptet, dafs Elise N. mit ihrem Gatten vor 4 bis

5 Jahren von Kronstadt nach Wien übersiedelt sei, dafs sie Wien erst im November 1898 verlassen habe und seither mit ihrer ganzen Familie in Zürich wohne. Hierüber wurden Nikolaus und Johann N., Olga N., die Tochter der Geklagten, Baronin F., als Zeugen geführt und sich auf die Geklagte selbst berufen. Auch legte der klägerische Vertreter eine Bestätigung der Polizeidirektion Wien vor, laut welcher Nikolaus und Elise N. seit 4. November 1896 in Wien gemeldet und am 1. November 1898 abgemeldet wurden. Der Vertreter der Geklagten gab wohl zu, dafs die Geklagte mit ihrer Tochter Olga sich seit circa 4 Jahren in Wien aufhalte, jedoch mit Genehmigung ihres Gatten und zur Überwachung ihres Sohnes, der hier studieren sollte. Derzeit hält sich die Familie in Zürich auf. Er legte eine Bestätigung der Polizeidirektion Wien vor, wonach Elise N. am 22. November 1898 nach Rumänien ab- und sohin nicht wieder angemeldet ist. Den Umstand, dafs sie ursprünglich mit ihrem Gatten hier gemeldet war, klärte der Vertreter der Geklagten dahin auf, dafs Nikolaus N. seine Familie wiederholt besuchte und seine Frau es ersparen wollte, ihn jedesmal bei seiner jeweiligen Anwesenheit zu melden. Darüber, dafs Nikolaus N. seinen ständigen Wohnsitz in Rumänien hat, und nur ab und zu nach Wien kam, führte er den Leo E. und sich selbst als Zeugen. Leo E. gab an, dafs die Familie N. mit Ausnahme des Vaters, der seinen ständigen Wohnsitz in Bukarest hat, und nur ab und zu nach Wien kam, seit mindestens 3 Jahren in Wien wohne. Dr. Philipp E. gab als Zeuge an, dafs Nikolaus N. sein ständiges Domizil auf dem Gute X. bei Bukarest habe; in Bukarest halte er ein Absteigequartier, nach Wien sei er nur ab und zu, etwa alle drei Monate, gekommen; Frau N. hat ihn nur deshalb ständig gemeldet, weil sie ihn nicht stets an- und abmelden wollte. Er wies eine Reihe von Korrespondenzen aus der fraglichen Zeit vor, die alle an Nikolaus N. in Bukarest adressiert sind. Der klägerische Vertreter beantragte noch Vernehmung des Nikolaus N. darüber, dafs er seiner Familie gestattet habe, den ständigen Wohnsitz in Wien zu nehmen. Dieser und seine übrigen Beweisanträge, soweit sie nicht ohnehin gegenstandslos geworden waren, wurden als unerheblich abgelehnt. Der klägerische Vertreter beantragte schliefslich Erkenntnis nach dem Klagebegehren, der Vertreter der Geklagten Abweisung desselben.

Entscheidungsgründe: Durch den vom königl. rumänischen Ministerium des Äufsern ausgestellten Reisepafs für Nikolaus N. und dessen Familie ist dessen rumänische Staatsangehörigkeit erwiesen, da solche Dokumente nur den eigenen Staatsangehörigen gegeben werden. Die Geklagte Elise N. folgt aber der Staatsangehörigkeit ihres Gatten, sie ist daher Ausländerin und ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften, somit die Gültigkeit der von ihr unterschriebenen Erklärung vom 18. Mai 1898 nach § 34 a. b. G.B. zu beurteilen. Der § 35 a. b. G.B. kommt hier nicht in Betracht, da dieser nur die objektive Seite des Rechtsgeschäftes ins Auge fafst. Bei Anwendung des §. 34 a. b. G.B. war die Frage zu entscheiden, ob der darin vor-

kommende Ausdruck „Wohnsitz" im gewöhnlichen Sinne als Domizil nach der jetzt herrschenden Lehre, oder, wie ältere Kommentatoren, namentlich *Zeiller*, wollten, als Staatsbürgerschaft aufzufassen sei. Der Gerichtshof hat sich der ersteren, übrigens auch vom Kläger vertretenen Ansicht angeschlossen, weil zunächst kein Grund vorliegt, von der Auslegung des Ausdruckes „Wohnsitz" im gewöhnlichen Wortsinne abzugehen (§ 6 a. b. G.B.), und weil aus der Bestimmung, daſs in dem Falle, als der Ausländer keinen Wohnsitz hat, die durch seine Geburt begründete Staatsangehörigkeit maſsgebend sein soll, klar hervorgeht, daſs das Gesetz in erster Linie den Wohnsitz als entscheidend ansieht. Auch konnte nicht auſser Acht gelassen werden, daſs das Gesetz offenbar den Wohnsitz deswegen als in der Regel bestimmend angenommen hat, weil die Staatsangehörigkeit im einzelnen Falle schwer oder gar nicht nachweisbar ist, oder eine Person auch die Staatsbürgerschaft in mehreren Staaten genieſsen kann. Als Wohnsitz der Geklagten kann aber nach den anderweitigen gesetzlichen Vorschriften nicht ihr faktischer Wohnort, den sie allerdings zur Zeit der Abgabe der Erklärung vom 18. Mai 1898 in Wien hatte, sondern gemäſs § 70 J.N., der offenbar sowie § 19 der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1850 Nr. 251 R.G.Bl. mit Rücksicht auf § 92 a. b. G.B. erlassen wurde, nur der ihres Gatten angesehen werden. Daſs der Wohnsitz des Letzteren aber nicht in Wien, sondern in Rumänien bei Bukarest in der fraglichen Zeit gewesen ist, wurde durch die Aussagen der Zeugen Leo E. und Dr. Philipp E. vollständig erwiesen. Da nun nach § 199 des rumänischen bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Bestand nicht bestritten wurde, eine Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes sich nicht rechtsgültig verpflichten kann, folgt, daſs die Erklärung vom 18. Mai 1898, die ohne solche Mitwirkung des Ehegatten abgegeben wurde, rechtsunwirksam ist, und muſste daher das Klagebegehren schon aus diesem Grunde abgewiesen werden, ohne daſs es nötig war, auf die Einwendungen der Geklagten, die die Gültigkeit des ursprünglichen Geschäftes betreffen, einzugehen.

Der Berufung des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung mit Urteil vom 24. März 1899 G.Z. $\frac{\text{Bc. } 42-49}{9}$ keine Folge gegeben und das Urteil des Gerichtes erster Instanz bestätigt.

Thatbestand: Die Darstellung des Thatbestandes in dem Urteile der ersten Instanz hat durch die Ergebnisse der Berufungsverhandlung keine Berichtigung, eine Ergänzung aber nur in der Richtung erfahren, als die Berufungsgegnerin in der Berufungsmitteilung ein Attest des rumänischen Ministers des Äuſsern, betreffend den Wohnort des Gatten der Geklagten im Auslande und den Zweck des Aufenthaltes der Geklagten in Wien vorlegte. Es wird daher auf die Darstellung des Thatbestandes im Urteile der ersten Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe: Indem der erste Richter die rumänische Staatsbürgerschaft der Geklagten feststellte, hatte er auch bei

der Beurteilung der persönlichen Fähigkeit der Geklagten zu dem in der Klage dargestellten Rechtsgeschäfte gemäfs §§ 4 und 34 a. b. G.B. nicht das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, sondern das rumänische Recht, also desjenigen Staates, dem die geklagte Fremde als Unterthanin unterliegt, zur Richtschnur zu nehmen, und indem der erste Richter im Hinblick auf die §§ 199 und 200 des rumänischen Gesetzes die Rechtsunwirksamkeit der von der Geklagten hierlands ohne Mitwirkung ihres Ehegatten eingegangenen Verbindlichkeit wegen mangelnder Handlungsfähigkeit der Geklagten aussprach, hat er den Sachverhalt auch in rechtlicher Beziehung einer richtigen Beurteilung unterzogen. Die Behauptung des Berufungswerbers, dafs die Geklagte zur Zeit der Abgabe ihrer Bürgschaftserklärung in Wien domizilierte, weil sie daselbst als Jahrespartei polizeilich gemeldet war, ist, da das Domizil von anderen Voraussetzungen bedingt ist (§ 66 J.N.), unrichtig und überdies belanglos, weil bei der konstatierten ausländischen Staatsbürgerschaft der Geklagten deren Wohnsitz oder Geburtsort bei Entscheidung der Streitsache nicht weiter in Betracht kommt. Es war somit die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Der Revision des Klägers hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 7. Juli 1899 Z. 7276 keine Folge zu geben befunden.

Begründung: Die Revision des Klägers stützt sich auf die Revisionsgründe des § 503 Z. 2, 3 und 4 C.Pr.O. Der Revisionsgrund des § 503 Z. 2 wird geltend gemacht, weil das Berufungsgericht die von dem Kläger bereits in erster Instanz angebotenen Beweise darüber, dafs die Geklagte mit Zustimmung ihres Gatten ihren ständigen Wohnsitz in Wien genommen habe, nicht zugelassen hat. Dieser Revisionsgrund steht jedoch mit der rechtlichen Beurteilung der Sache im Zusammenhange und könnte erst dann in Betracht kommen, wenn die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig und die unter Beweis gestellte Behauptung für die Entscheidung der Sache erheblich wäre, was jedoch, wie unten gezeigt wird, nicht der Fall ist. Der Revisionsgrund des § 503 Z. 3 soll darin liegen, dafs das Berufungsgericht gleich der ersten Instanz als erwiesen angenommen hat, dafs die Geklagte rumänische Staatsbürgerin sei, wiewohl diesfalls nur eine Urkunde produziert wurde, welche die rumänische Staatsbürgerschaft darzuthun nicht geeignet sei. Allein dieser Revisionsgrund liegt nicht vor, weil die Prozefsakten und insbesondere der Reisepafs Nr. 1 nichts enthalten, was gegen die Eigenschaft der Geklagten als rumänische Unterthanin sprechen würde, daher von einem Widerspruche zwischen dieser Voraussetzung und den Prozefsakten keine Rede sein kann, und dies umsoweniger, als im Berufungsverfahren ein Attest des rumänischen Ministers des Äufseren vorgelegt wurde, in welchem bestätigt erscheint, dafs sowohl der Gatte der Geklagten, als auch sie selbst und ihre Kinder rumänische Unterthanen sind. Aber auch der Revisionsgrund des § 503 Z. 4 liegt nicht vor. Denn was vor allem die Auslegung des § 34 a. b. G.B. betrifft, so wurde nicht nur festgestellt, dafs die Geklagte

rumänische Unterthanin ist, sondern auch, dafs ihr Gatte seinen ordentlichen Wohnsitz in Rumänien hat, und insbesondere auch zur Zeit der Ausstellung der Erklärung der Geklagten vom 18. Mai 1898 dort hatte. Dafs aber in rechtlicher Beziehung der Wohnsitz des Gatten als der Wohnsitz seiner Gattin zu gelten hat, ergiebt sich sowohl aus § 92 a. b. G.B., als auch aus § 70 der Jurisdiktionsnorm, so dafs es auf den faktischen Wohnsitz der Geklagten gar nicht weiter ankommt und alle Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften gemäfs § 34 a. b. G.B. nach rumänischem Gesetze zu beurteilen ist. Was endlich die Auslegung des § 199 des rumänischen Gesetzes betrifft, so ergiebt sich die Richtigkeit der Ansicht, dafs die rumänische Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes sich überhaupt nicht rechtlich verpflichten kann, auch aus der Bestimmung des § 201 dieses Gesetzes, welcher von dem Falle spricht, dafs der Ehefrau von ihrem Ehemanne die Ermächtigung zu irgend einem Rechtsgeschäfte verweigert wird. Die Revision des Klägers ist also gänzlich unbegründet und war derselben keine Folge zu geben.

Ein von einem Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger hierlands eingegangenes, wechselseitig verbindendes Geschäft ist ohne jede Ausnahme nach österreichischem Rechte zu beurteilen.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15. Februar 1900 Z. 1283.

Das Bezirksgericht hat die Klage des A., Handelsmannes in Halle a. S. gegen B., Handelsmann in X. (Böhmen) auf Bezahlung von 1396 Mk. 16 Pf. c. s. c. abgewiesen.

Gründe: Der Beklagte hat sich laut der Klage vom 20. April 1897 verpflichtet, dem Kläger 180 Kisten à 24 Schock Ia. feinste, grofse, böhmische Kalkeier in drei Sendungen für die Monate Oktober, November und Dezember 1896 zu liefern. Die Lieferung der bestellten Eier erfolgte in den besagten Monaten, insbesondere sandte der Beklagte am 30. Dezember 1896 den Rest der Lieferung, bestehend in 60 Kisten Kalkeiern. Nachdem der Preis der ganzen Lieferung per 3312 Mk. durch den Bankier M. in Halle a. S. beglichen worden war, liefs Kläger von den 60 Kisten vorerst 15 Kisten nach seinem Lager schaffen und unterzog die Eier einer Prüfung. Da dieselben schlechter Qualität waren, hat Kläger den Beklagten hiervon benachrichtigt und die Ware, als mit einem Mangel behaftet und nicht vertragsmäfsig, nicht angenommen, sondern die Sendung vom 30. Dezember 1896 dem Beklagten zur Verfügung gestellt. Nachdem der angegebene Mangel vom Beklagten bestritten wurde, liefs Kläger die restlichen 45 Kisten bei dem Spediteur N. in Halle a. S. niederlegen und durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen O. in Leipzig 5 Kisten nach dessen Wahl prüfen. Als Beklagter auch diesmal die Richtigkeit der Beanstandung in Abrede stellte, liefs Kläger am 13. Jänner 1897 eine neue Prüfung der gelieferten Eier durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen P. in Leipzig vornehmen, wobei neuerdings festgestellt wurde, dafs die

Eier sehr schlechter Qualität, zum Teile faul und, soweit dieselben nicht ganz faul, zum grofsen Teile verdorben und sehr minderwertig sind. Nachdem der Beklagte trotz erfolgter Verständigung von dem Sachverständigenbefunde keine Verfügung bezüglich der Eier getroffen, so liefs Kläger die besprochenen 60 Kisten Kalkeier im Sinne des Handelsgesetzes durch den Gerichtsvollzieher Q. in einer öffentlichen Versteigerung um den Meistbot per 2337 Mk. verkaufen. Diesen Betrag nahm Kläger nach Abzug der Gebühr per 87 Mk. 77 Pf. in Empfang, wogegen der Ersatz des Restes des von ihm bezahlten Kaufpreises sowie des für Fracht, Zoll und an sonstigen Spesen gezahlten Betrages mittels Klage begehrt wird. Über die schlechte Qualität der Eier führt Kläger den Beweis durch das schriftliche Gutachten des O. und P. sowie auch durch deren Aussagen als Zeugen. Beklagter behauptet, dafs diese Sendung nicht mangelhaft, sondern vertragsmäfsig gewesen sei, weil er die Eier vor deren Verpackung und Einsendung untersucht und sich versichert habe, dafs keine faulen darunter sind. Beklagter behauptet insbesondere, dafs es nicht erwiesen sei, dafs Kläger von den übernommenen 60 Kisten vorerst 15 Kisten nach seinem Lager in Halle a. S. schaffen liefs, dafs die vom Kläger angeführten 15 Kisten Kalkeier mit den vom Beklagten gelieferten identisch waren und dafs die klägerische Bemänglung entweder auf einer mangelhaften Untersuchung oder auf einer Verwechslung oder Unterschiebung beruhe. Beklagter widerspricht, dafs die Eier durch Sachverständige untersucht und dafs sie als mangelhaft befunden wurden; er widerspricht weiter, dafs P. und O. gerichtlich bestellte Sachverständige sind und dafs das Gutachten die Eigenschaft eines Sachverständigen-Gutachtens besitze, — dies aus dem Grunde, weil der Vorgang bei dem angeblich durchgeführten Beweise dem Art. 348 H.G.B. und dem Handelsgebrauche widerstreite und weil eine Privataufnahme von angeblichen Privatsachverständigen dem Art. 348 H.G.B. und dem § 13 Einf.Ges. zur deutschen Civilprozefsordnung sowie auch der österreichischen Civilprozefsordnung, wonach blofs das Gericht zur Vornahme des Sachverständigenbeweises kompetent erscheine, widerstreite; endlich rügt Beklagter die Angaben des Gutachtens, da dieselben ganz allgemein, oberflächlich und nicht richtig seien. Weiter behauptet Beklagter, dafs die Identität der angeblich geprüften Eier mit den von ihm gelieferten nicht konstatiert wurde und dafs Kläger zu einer öffentlichen Versteigerung der Lieferung im Sinne der Art. 343 und 348 H.G.B. nicht berechtigt gewesen sei, dafs die vorgenommene Versteigerung nicht gesetzmäfsig vorgenommen wurde und dafs auch der hierüber von Q. ausgestellten Urkunde nicht der Charakter einer öffentlichen Urkunde beigemessen werden könne. Endlich behauptet Beklagter, dafs er und seine Leute die Ware beim Einpacken und bei dem vorhergehenden Trocknen genau und einzeln untersucht haben und dafs keine verdorbenen und faulen Eier unter den eingesendeten waren. Hierüber führt er den Beweis durch Zeugen. Kläger führt zur Feststellung des Umstandes, dafs die geprüften Eier identisch mit den gelieferten waren und dafs er in der fraglichen Zeit

weder andere Kalkeier auf Lager gehabt, noch solche bezogen habe, R. und S. als Zeugen an.

Wie aus der Klage und den Prozeſsakten hervorgeht, hat die von dem Geklagten an den Kläger eingesandte Ware nicht entsprochen und es hat der Kläger dem Verkäufer davon die Anzeige gemacht; da derselbe über die Ware keine Verfügung traf, wurde diese Ware im Sinne des Art. 343 H.G.B. verkauft. Der Kläger hat jedoch früher, um sich im bevorstehenden Prozesse mit dem Beweise über die Qualität der Ware schützen zu können, die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 348 H.G.B. benutzt und die gelieferten Eier durch Sachverständige gutachtlich besichtigen lassen. In diesem Prozesse stellt sich die Behauptung des Klägers, daſs die gelieferte Ware nicht vertragsmäſsig, vielmehr mangelhaft und minderwertig war, als erheblicher Umstand dar, und es obliegt dem Kläger, diese Behauptung zu erweisen. Kläger hat auch die Beweislast bezüglich seiner Behauptung übernommen und im Stritte die Urkunden lit. a—n produziert. Der Beweis betreffs der Mangelhaftigkeit der bezogenen Eier ist jedoch dem Kläger nicht gelungen, denn es konnte derselbe nicht als ein im Sinne der Civilprozeſsordnung erbrachter Beweis angesehen werden, da derselbe den gesetzlichen Anforderungen, sowohl des Handelsgesetzbuches als auch der Civilprozeſsordnung vom 1. Mai 1781, J.G.S. Nr. 13 und der deutschen Civilprozeſsordnung nicht entspricht. Das Handelsgesetzbuch erfordert im Art. 348, daſs der Zustand der Ware durch Sachverständige festgestellt werde und daſs die Sachverständigen vom Gerichte ernannt werden und ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden soll. Die Durchführung und die Erfordernisse eines Sachverständigenbeweises bestimmt das Kapitel XVII der alten Civilprozeſsordnung; insbesondere enthält § 196 cit. Ges. die Bestimmung, daſs zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige die einhellige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert wird. Wenn jedoch erwogen wird, daſs Kläger bei Feststellung des Zustandes der gelieferten Ware die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nicht beachtete, indem er den Beweis durch Sachverständige nicht unter der Autorität des Gerichtes durchführen lieſs (§ 188 cit. Ges.), — wenn erwogen wird, daſs die angeblichen Sachverständigen O. und P., die — wie aus ihren Aussagen hervorgeht — weder beeidet noch als solche bei einem Gerichte bestellt sind, ihre Gutachten nicht dem Gerichte (und ebenfalls nicht über Auftrag des Gerichtes) schriftlich oder protokollarisch, sondern — wie aus den Beilagen lit. a—n hervorgeht — bloſs über Verlangen des Klägers ein jeder einzeln und zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene und nur einzelne Kisten der gelieferten Eier untersucht und darüber separate Gutachten in die Hände des Klägers abgegeben haben, konnte die durch O. und P. vorgenommene Besichtigung der ihnen von dem Kläger vorgezeigten Ware nicht als ein im Sinne der für diesen Prozeſs geltenden Civilprozeſsordnung durchgeführter Sachverständigenbeweis betrachtet werden und dies umsoweniger, nachdem die schriftlichen Mitteilungen

der Genannten nicht über die ganze Sendung, sondern nur über einen Teil derselben im Gutachten enthalten und dieses demnach sich als unvollständig darstellt, ungeachtet dessen, daſs die beiden Gutachten unkorrekt, stellenweise unklar sind und einer Begründung entbehren. Die vorgelegten Belege konnten bloſs als private Schriftstücke, die eine prozessuale Beweiskraft nicht besitzen, betrachtet werden. Kläger kann sich auch auf die Handelsgebräuche seines Wohnortes nicht berufen, da auch die reichsdeutsche Gesetzgebung Normen enthält, die bei Durchführung eines Sachverständigenbeweises (nach Art. 348 H.G.B.) beobachtet werden müssen. Insbesondere bestimmt das Einführungsgesetz zur Civilprozeſsordnung vom 30. Januar 1877, R.G.Bl. Nr. 6 im § 13, letzter Absatz: In den Fällen der Art. 348, 365, 407 H.G.B. ist das im § 448 C.Pr.O. bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeſsordnung in dem VIII. Titel des I. Abschnittes des zweiten Buches entsprechende Anwendung (§ 367—379 der deutschen C.Pr.O.). Der Kläger hat, wie aus dem Gesagten hervorgeht, den Sachverständigenbeweis über die Mangelhaftigkeit der erwähnten 60 Kisten Eier und über die vertragswidrige Beschaffenheit derselben nicht geliefert. Was die Aussagen der Zeugen O. und P. sowie des Lageristen S. betrifft, so vermögen dieselben einen solchen Beweis nicht zu ersetzen und dies umsoweniger, wenn erwogen wird, daſs in entgegengesetzter Richtung durch die Aussage einer Reihe von unbedenklichen Zeugen, H., J., K., L., erwiesen wurde, daſs die sämtlichen gelieferten Eier untersucht und daſs unter ihnen kein schlechtes und faules Ei war. Auf Grund des Ergebnisses des angebotenen Sachverständigenbeweises blieb unerwiesen, ob die bezogenen Eier sämtlich vertragswidrig waren oder nur ein Teil von ihnen, und weiter, ob im Sinne des § 932 a. b. G.B. der behauptete Mangel von der Art gewesen, daſs er nicht mehr behoben, oder daſs vielmehr der Nachtrag der mangelhaften Eier gefordert werden konnte; es blieb weiter unerwiesen, ob die Versteigerung der Ware durch den Gerichtsvollzieher Q. notwendig und begründet war, da im Gegenteile durch die Zeugen O. und P., dann S. erwiesen wurde, daſs nicht sämtliche 60 Kisten Eier gutachtlich besichtigt wurden, wodurch sich die Versteigerung der sämtlichen Ware als ein willkürlicher Akt des Klägers darstellt.

Das Oberlandes- als Berufungsgericht hat über Berufung des Klägers das bezirksgerichtliche Urteil bestätigt.

Gründe: Entscheidend für die Beurteilung dieses Rechtsstrittes ist der Umstand, ob die vom Kläger behaupteten Mängel an den gelieferten Eiern erwiesen sind; das Berufungsgericht stimmt der Ansicht der ersten Instanz bei, daſs Kläger diesen Beweis nicht hergestellt hat. Kläger beruft sich auf den Umstand, daſs er einen Teil der in 60 Kisten gelieferten Eier durch Sachverständige untersuchen lieſs, daſs dieselben schriftliche Gutachten über die Mängel abgegeben und, als Zeugen gehört, die wahrgenommenen Mängel bestätigt haben; Kläger

behauptet ferner, dafs die Beurteilung der Beweiskraft nach der deutschen Civilprozefsordnung vorzunehmen sei, da angeblich zwischen Deutschland und Österreich in dieser Richtung Reciprocität bestehe; diese Behauptung ist jedoch nicht richtig, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Reciprocität in der Beurteilung der Kraft der in einem hiergerichts durchgeführten Rechtsstritte vorliegenden Beweise feststellen würde. Aus diesem geht hervor, dafs für den vorliegenden Rechtsstritt die Bestimmungen der Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, J.G.S. Nr. 13 mafsgebend sind und dafs Kläger den Beweis über die behaupteten Mängel in Gemäfsheit des § 196 a. G.O. durch die einhellige Aussage zweier Sachverständigen über jeden zu erweisenden Mangel herzustellen hat. Kläger führt nun den Beweis über die Mangelhaftigkeit der Eier durch die von den Sachverständigen O. und P. abgegebenen Gutachten; Kläger führt selbst an, dafs die genannten Sachverständigen die Eier nicht gleichzeitig untersucht haben und es ist auch sonst nicht erwiesen worden, dafs den Sachverständigen dieselben Eier als Gegenstand der Untersuchung und Begutachtung vorlagen. Es ist weiter sichergestellt, dafs O. und P. nicht gerichtlich bestellte Sachverständige sind und es konnte daher auch durch ihre später erfolgte gerichtliche Einvernahme als Zeugen ein Gutachten im Sinne des Gesetzes nicht geschaffen werden. Aus alledem geht hervor, dafs der Sachverständigenbeweis über die behaupteten Mängel nicht hergestellt worden ist und dafs demnach für den klägerischen Anspruch jede Grundlage fehlt.

In der vom Kläger gegen das oberlandesgerichtliche Urteil überreichten aufserordentlichen Revisionsbeschwerde führt derselbe aus: Durch die Zeugnisse und Aussagen der Fachmänner O. und P. sei nach den Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung unzweifelhaft erwiesen, dafs die erkauften Eier von mangelhafter Qualität waren. Die Frage, nach welchem Rechte, ob der deutschen Civilprozefsordnung oder der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung, die Beweiskraft dieser Beweismittel zu beurteilen ist, ist vom Standpunkte der Reciprocität zu entscheiden. Die Entscheidung hierüber stehe aber nicht den Gerichten, sondern dem Justizministerium zu, und waren daher die Akten vom Gerichte erster Instanz, eventuell vom Oberlandesgerichte dem Ministerium vorerst zur Entscheidung dieser Frage vorzulegen. Dafs dies nicht geschah, begründet eine Nullität. Das Amtsgericht Halle a. S. hat sich bereits bezüglich der Berechtigung des Gerichtsvollziehers Q. zur Vornahme des öffentlichen Verkaufes der Eier im Sinne des Art. 343 H.G.B. ausgesprochen. Es liege daher ein Konfliktsfall im Sinne des § 4 der alten C.J.N. vor, der vom Ministerium zu entscheiden war, ehe die Gerichte *in merito* überhaupt entscheiden durften. Wenn aber dieser Fall nach der allgemeinen Gerichtsordnung entschieden wird, so liegt gegen den Kläger eine Ungerechtigkeit vor, weil derselbe bei der Sicherung der Beweise für seine Ansprüche gegen den Beklagten, nach dem Grundsatze *locus regit actum,* nur die Vorschriften der deutschen

Civilprozefsordnung, in deren Geltungsgebiete die Beweise aufgenommen wurden, vor Augen haben konnte.

Der Oberste Gerichtshof hat der aufserordentlichen Revisionsbeschwerde keine Folge gegeben.

Gründe: Der Kläger erhebt den Vorwurf der Nullität gegen die beiden untergerichtlichen Urteile und will dieselbe darin erblicken, dafs die Untergerichte bei der Entscheidung der Sache, die Frage der Herstellung des Beweises über die vom Kläger behauptete Mangelhaftigkeit der beim Beklagten erkauften Eier vom Standpunkte der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung beurteilt haben, während diese Frage nach den in der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Grundsätzen über die Beweiswürdigung zu lösen war, und dafs dieselben nicht nach Vorschrift des § 4 der Civ.J.N. vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251 früher die Entscheidung des Justizministeriums über die Frage, welches Prozefsrecht vom Standpunkte der Reciprocität auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden habe, eingeholt haben. Was nun die letztere Behauptung betrifft, so ist die Ansicht des Revisionswerbers eine vollständig irrige, weil der im § 4 der alten Civ.J.N. geregelte Fall vorliegend absolut nicht zutrifft, denn inhaltlich der vorliegenden Akten wurde die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte überhaupt nicht von einem Gerichte eines auswärtigen Staates bestritten, und auch nicht von einem solchen die Zuständigkeit zur Entscheidung des gegenständlichen Strittes in Anspruch genommen; es lag daher ein Anlafs zur Einholung einer diesbezüglichen Entscheidung des Justizministeriums gar nicht vor und kann die Unterlassung einer solchen Einholung daher einen Nullitätsgrund nicht bilden; vielmehr hat der Kläger durch die Erhebung der Klage bei einem österreichischen Gerichte die Zuständigkeit desselben zur Verhandlung und Entscheidung der Sache anerkannt; ein österreichisches Gericht hat aber alle vorliegenden Rechtsstreitigkeiten, soweit es prozessuale Fragen anbetrifft, nur nach den gültigen österreichischen Gesetzen zu verhandeln und zu beurteilen. Dies erscheint in dem Kundmachungspatente vom 1. Mai 1781, J.G.S. Nr. 13 zur allgemeinen Gerichtsordnung, welche mit Rücksicht auf die Zeit der Klagsanbringung und den Beginn der Verhandlung in dieser Streitsache mafsgebend ist, deutlich ausgesprochen. Ausländische Prozefsgesetze können für das österreichische Gericht im allgemeinen nicht bindend sein, weil dies dem Principe der Territorialhoheit des Staates direkt widerstreiten würde. Eine Ausnahme von dieser Regel in Beziehung auf die Kraft der im Auslande aufgenommenen Beweise tritt nur insofern ein, als infolge von besonders kundgemachten Gesetzen und Staatsverträgen die Beweiskraft von im Auslande errichteten öffentlichen Urkunden für das Inland besonders anerkannt erscheint. Sonstige im Auslande ohne Intervention und Beurkundung öffentlicher Behörden aufgenommene oder errichtete Beweismittel unterliegen, was die Prüfung ihrer Beweiskraft anbetrifft, den Vorschriften des für den Streitfall hierlands gültigen Prozefsgesetzes. Es geht dies schon aus dem § 36 a. b. G.B. hervor, wonach, wenn

ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem österreichischen Staatsbürger eingeht — und dieser Fall liegt gegenwärtig vor —, das Geschäft ohne jede Ausnahme nach österreichischem Rechte beurteilt werden mufs, welche zwingende Vorschrift umsomehr dann gelten mufs, wenn während des Prozesses Fragen rein prozessualer Natur zur Lösung kommen sollen. Die Anwendung der allgemeinen Gerichtsordnung auf den vorliegenden Fall, die Entscheidung der Frage, ob den Parteien die Herstellung eines gerichtsordnungsmäfsigen Beweises über bestimmte Umstände gelungen sei, nach den Vorschriften dieser allgemeinen Gerichtsordnung seitens der Untergerichte, ist daher nicht nur nicht gesetzwidrig, sondern vielmehr einzig richtig. Die behauptete Nullität des angefochtenen Urteiles liegt daher nicht vor. Aber auch eine offenbare Ungerechtigkeit kann in den untergerichtlichen Entscheidungen nicht erblickt werden, vielmehr erscheint die Abweisung der Klage nach der Aktenlage vollständig gerechtfertigt und schon von dem ersten Richter dem Gesetze entsprechend begründet, weshalb die aufserordentliche Revisionsbeschwerde wegen Abganges der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593 abzuweisen war.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

Allg. Verf. vom 22. Mai 1900, betr. die in den Fällen des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885 neben der Gesamtstrafe zu vollziehenden substituierten Freiheitsstrafen (J.M.Bl. S. 431).

Bayern.

1. Just.Min.Bekanntmachung vom 10. April 1900, die Vollstreckung der von deutschen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urteile in Österreich (J.M.Bl. S. 795 ff.). S. unten „Österreich“ Nr. 1.

2. Min.Bekanntmachung vom 30. Mai 1900, Rechtshülfeverkehr mit Dänemark betr. (J.M.Bl. S. 961). S. unten „Intern. Verträge“.

3. Nach Just.Min.Bekanntmachung vom 8. Juni 1900 (J.M.Bl. S. 963) ist der unmittelbare Geschäftsverkehr, wie er nach Mafsgabe

der Bekanntmachung vom 6. August 1899 (s. Bd. IX S. 415) zwischen dem Gericht in Kiautschou sowie den Marinegerichten im Ausland und den bayerischen Gerichten besteht, nunmehr den Gerichten der sämtlichen Schutzgebiete gestattet.

Sachsen.

Min.Bekanntmachung vom 26. April 1900, die Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich betr. (J.M.Bl. S. 33).

Württemberg.

Just.Min.Bekanntmachung vom 10. April 1900, betr. die Auslieferung von Verbrechern zwischen Württemberg und Frankreich (Amtsblatt des Württ. Justizministeriums 1900 S. 101 ff.).

Der auf dem Auslieferungsvertrag vom 25. Januar 1853 (Reg.Bl. S. 69) beruhende Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Frankreich hat aus Anlafs von Einzelfällen durch Gegenseitigkeitserklärungen zwischen der Württembergischen und der Französischen Regierung mehrfache Erweiterungen erfahren. Danach findet die Auslieferung auch statt

1. wegen einfachen Diebstahls ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, wenn die betreffende Handlung nach der Gesetzgebung des einen wie des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt ist, auch insoweit, als die Auslieferung deswegen nicht schon vertragsmäfsig zu erfolgen hat;
2. wegen Unterschlagung, sofern die Handlung von der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht ist;
3. wegen Untreue, sofern die Handlung von der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht ist;
4. wegen Betrugs, sofern die Handlung gleichzeitig nach deutschem Rechte als Betrug und nach französischem Rechte als *fraude* oder *escroquerie* strafbar ist, sowie wegen versuchten Betrugs;
5. wegen Hehlerei, die im allgemeinen als Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen, durch das die verhehlten Sachen erlangt werden, aufzufassen ist, und insbesondere wegen Hehlerei in Beziehung auf einen die Auslieferung an sich begründenden Diebstahl, selbst wenn dieser, weil zum Nachteile von Verwandten aufsteigender Linie begangen, nach Art. 380 des französischen Strafgesetzbuchs straflos bleibt.

Auch wurde in einem Falle seitens der Französischen Regierung die Auslieferung wegen des im Auslieferungsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehenen Verbrechens des Raubs (als den Thatbestand des Diebstahls in sich schliefsend) bewilligt.

Sodann geht aus der in der Anlage abgedruckten, dem Preufsischen Justizministerialamtsblatt von 1899 S. 273 ff. entnommenen Zusammenstellung hervor, dafs auch der Auslieferungsverkehr zwischen Preufsen und Frankreich, welcher auf dem Vertrag vom 21. Juni 1845 (Preufs. Ges.Slg. S. 579 ff.) beruht, mehrfache Erweiterungen und Ergänzungen erfahren hat.

Vorstehendes wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, dafs bei der Ähnlichkeit des württembergisch-französischen und des preufsisch-französischen Auslieferungsvertrags die zwischen Preufsen und Frankreich bestehende Ausdehnung des Auslieferungsverkehrs seitens der Französischen Regierung vorkommendenfalls wohl auch im Auslieferungsverkehr mit Württemberg zugestanden werden wird.

Anlage.

Der auf dem Vertrage vom 21. Juni 1845 beruhende Auslieferungsverkehr zwischen Preufsen einerseits und Frankreich andererseits hat im Laufe der Zeit durch Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen und in anderer Weise die folgenden Erweiterungen und Ergänzungen erfahren.

I.

A. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen findet die Auslieferung statt:

1. wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang;
2. wegen Blutschande, wenn die Handlung zugleich nach § 173 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach Art. 331 Abs. 2 des *Code pénal* strafbar ist;
3. wegen Entführung von Minderjährigen, gleichviel ob die That sich nach dem Rechte des einen wie des andern Teils als Verbrechen oder Vergehen darstellt;
4. wegen einfachen Diebstahls ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, sofern die betreffende Handlung nach der Gesetzgebung des einen wie des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt ist;
5. wegen Unterschlagung ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, wenn die Handlung nach deutschem Rechte als Unterschlagung und nach französischem Rechte als *abus de confiance* strafbar ist;
6. wegen Betrugs, sofern die Handlung gleichzeitig nach deutschem Recht als Betrug und nach französischem Recht als *escroquerie* strafbar ist;
7. wegen aktiver und passiver Beamtenbestechung, wenn die Handlung gleichzeitig nach deutschem Rechte als Bestechung öffentlicher Beamter zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht (Reichsstrafgesetzbuch §§ 332—334) und nach französischem Rechte als *corruption de fonctionaires publics* (*Code pénal* art. 177—179, 181, 182) mit Strafe bedroht ist;
8. wegen Begünstigung, wenn die Handlung als Begünstigung nach §§ 257, 258 und 260 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach Art. 248 des *Code pénal* mit Strafe bedroht ist.

B. Wegen Versuchs der im Auslieferungsvertrag und in den sonstigen Abmachungen vorgesehenen Strafthaten ist zwar die Gegenseitigkeit nicht allgemein vereinbart worden, jedoch erscheint sie aus Anlafs einzelner Fälle gewährleistet, nämlich wegen:

1. Versuchs des Todschlags,
2. Versuchs der Notzucht,
3. Versuchs der Brandstiftung,
4. Versuchs des schweren Diebstahls,
5. Versuchs des einfachen Diebstahls,
6. Versuchs des Betrugs.

II.

Ferner besteht wechselseitiges Einverständnis über erweiternde Auslegung des Auslieferungsvertrags hinsichtlich folgender Punkte:

1. Die Hehlerei ist als Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen aufzufassen, durch das die verhehlten Sachen erlangt sind. Die Auslieferung wegen Hehlerei hat daher in gleicher Weise wie wegen sonstiger Teilnahme stattzufinden.
2. Unter dem in Art. 2 Nr. 3 des Auslieferungsvertrags vom 21. Juni 1845 aufgeführten Verbrechen der Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften ist nicht nur die Fälschung einer dieser Urkunden, sondern auch das Gebrauchmachen von einem solchen verfälschten Schriftstück verstanden.

3. Auch nach Übergabe einer ausgelieferten Person soll noch die nachträgliche Genehmigung zur Strafverfolgung wegen solcher in dem ursprünglichen Auslieferungsantrag nicht enthaltener Handlungen bewilligt werden, wegen deren die Auslieferung nach dem Auslieferungsvertrag vom 21. Juni 1845 und den zu seiner Erläuterung oder Ergänzung getroffenen sonstigen Abmachungen überhaupt zu bewilligen ist.
4. Wenn eine ausgelieferte Person nach rechtskräftiger Aburteilung wegen der Strafthat, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, es unterlassen sollte, das Gebiet des Staates, an den sie ausgeliefert worden ist, innerhalb einer ihr gestellten Frist, deren Bemessung der Justizverwaltung zusteht, zu verlassen, so kann sie auch wegen eines vor der Auslieferung begangenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Auslieferung nicht erfolgt ist (d. h. also auch wegen eines in dem Auslieferungsvertrag oder den sonstigen Abmachungen nicht vorgesehenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens), vor den Gerichten des ersuchenden Staates strafrechtlich verfolgt werden.

Baden.

1. Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (G. u. V.Bl. S. 207).

§ 61 behandelt die Gerichtskosten-Vorschüsse der Ausländer. Vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung wird die Zahlung der den Ausländern gemäfs § 85 des R.G.K.G. obliegenden Gebühren- bezw. Auslagenvorschusses verlangt. Die Auflage erfolgt durch einen Beschlufs des Gerichts. Die Auflage kann unterbleiben, wenn der Ausländer seinen dauernden Wohnsitz im badischen Staatsgebiete hat oder ein in diesem Staatsgebiete wohnender zahlungsfähiger Deutscher sich in öffentlich beglaubigter Form oder wenn sich ein badischer Rechtsanwalt für dessen Kostenschuld samtverbindlich haftbar erklärt hat. Der Vorschufs ist jedoch auch in diesen Fällen sofort (nicht erst nach der ersten kontradiktorischen Verhandlung) zu erheben.

2. Min.Verordnung vom 21. April 1900, betr. die Zuständigkeit für die Todeserklärung von badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz (G. u. V. Bl. S. 602).

Hessen.

1. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betr., vom 13. Januar 1900 (R.Bl. S. 51 ff.).

2. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Grofsherzoglichen Hauses betr., vom 7. Juni 1879, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 31. März 1900 (R.Bl. S. 275).

Mecklenburg-Schwerin.

1. Min.Bekanntmachung vom 30. Januar 1900, den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Österreich (R.Bl. S. 97).

2. Min.Bekanntmachung vom 2. Februar 1900, betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen Deutschland und den Schweizerischen Behörden zum Schutze des gewerblichen Eigentums (R.Bl. S. 98).

Mecklenburg-Strelitz.

Reg.Bekanntmachung vom 20. April 1900, betr. die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und umgekehrt (Off. Anz. S. 236).

Sachsen-Meiningen.

Min.Ausschreiben vom 8. Februar 1900 über Eheschliefsung von Ausländern (Slg. der Ausschr. S. 621).

Lübeck.

Notariatsordnung vom 27. April 1900 (Ges.Slg. Nr. 29).

Elsafs-Lothringen.

1. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsafs-Lothringen, vom 22. Dezember 1899 (Ges.Bl. f. Elsafs-Lothringen 1900 S. 1 ff.).

2. Allerh. Erlafs, betr. die Genehmigung der Vereinbarung über die Abänderung der Ziff. 4 l. A. des Schlufsprotokolls zu Art. 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 d. d. Mannheim, den 4. Juni 1898. Vom 19. April 1899 (Ges.Bl. 1900 S. 39 f.).

3. Verordnung, betr. die Anlegung von Grundbüchern, vom 18. April 1900 (Ges.Bl. S. 91).

4. Verordnung vom 2. Mai 1900, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen (Ges.Bl. S. 101).

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

1. Gesetz, betr. die Fischerei in den Küstengewässern, vom 19. August 1891 (*Störk, Noveau Recueil général T. XXIV p. 128).*

2. Gesetz über Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 über die Fischerei in der Nordsee (*Störk etc. p. 133*).

Brasilien.

Verfassungsgesetz der Vereinigten Staaten von Brasilien vom 24. Februar 1891 (*Störk etc. p. 90*).

Grofsbritannien.

Gesetz, betr. die Admiralität-Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1890 (*Störk etc. p. 66*).

Hawai.

Hawaische Gesetze zur Regelung der chinesischen Einwanderung vom 20. Dezember 1887 und 14. November 1890 (*Noveau Recueil général u. Störk, Tom. XXIV p. 3*).

Luxemburg.

1. Gesetz über die bedingungsweise Verurteilung vom 10. Mai 1892 (*Störk etc. p. 143*).

2. Min.Rundschreiben, betr. die zur Erlangung der Eigenschaft als Luxemburger abzugebenden Erklärungen, vom 17. September 1892 (*Störk etc. p. 152*).

3. Gesetz über das Armenrecht etc. vom 23. März 1893 (*Störk etc. p. 159*).

4. Gesetz über die Fremdenpolizei vom 30. Dezember 1893 (*Störk etc. p. 510. 513*).

Österreich.

1. Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 1899, womit die vom 1. Januar an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Mafs der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden (Österr. R.G.Bl. 1899 Nr. 105 S. 253).

Die im Deutschen Reiche vom 1. Jänner 1900 an geltende Civilprozefsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. Nr. 259 S. 410 ff.) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

§ 722.

„Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäfsheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.“

§ 723.

„Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.“

§ 328.

„Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozefs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozefs einleitende La-

dung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozefsgerichtes in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Art. 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder von der Vorschrift des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, dafs bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schlufs gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äufseren Formen eines Urteils ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die deutsche Regierung, dafs auf sie zwar nicht die §§ 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Civilprozefsordnung Anwendung finden. Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichtes könne als Grundsatz gelten, dafs aus einem ausländischen Schiedsspruche bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurteil beantragt werden kann, soferne der Schiedsspruch gemäfs den bezeichneten Vorschriften der deutschen Civilprozefsordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältnis mafsgebenden ausländischen Rechte als unwirksam anzusehen ist.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79, unter Ziff. 1, 2 und 3 angeführten Exekutionstitel, einschliefslich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§ 1 Ziff. 7 der Exekutionsordnung) und die Urteile der Gewerbegerichte (§ 1 Ziff. 11 der Exekutionsordnung), endlich unter den im zehnten Buche der deutschen Civilprozefsordnung, insbesondere in den §§ 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045—1048 erwähnten Voraussetzungen, auch die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§ 1 Ziff. 16 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Mafse ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäfs § 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

Die Bewilligung der Exekution oder der angesuchten Exekutionshandlung ist, gleichwie in den Fällen des § 81 Ziff. 2—4 der Exekutionsordnung, dann zu versagen, wenn die Anerkennung des deutschen Urteiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstofsen würde.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287, in Wirksamkeit.

2. Just.Min.Verordnung vom 13. Februar 1900, betr. den Auslieferungsverkehr mit dem Deutschen Reiche (J.M.V.Bl. S. 57).

3. Just.Min.Verordnung vom 8. März 1900, wodurch das Korrespondenz-Übereinkommen mit der Schweiz kundgemacht wird (J.M.V.Bl. S. 68 ff.).

4. Verordnung vom 31. Januar 1900, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Konsularämter in Ägypten und die teilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre (R.G.Bl. S. 36).

Schweiz.

1. Gesetz, betr. das Zollreglement, vom 28. Juni 1893 (*Störk etc. p. 481*).

2. Offizielle Aktenstücke über das Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. die Staatsangehörigkeit und den Militärdienst der in Frankreich geborenen Kinder (*Störk etc. p. 500*).

Norwegen.

Gesetz über den Zolltarif vom 1. Juli 1893 (*Störk etc. p. 493*).

Türkei.

Cirkular der Hohen Pforte, betr. das zwischen den ottomanischen Behörden und den fremden Konsuln zu beobachtende Ceremoniel, vom 22. September 1890 (*Störk etc. p. 75*).

Internationale Verträge.

1. *Nouveau Recueil Général de Traités etc.* von Professor Dr. *Felix Störk* in Greifswald enthält u. a. im Wortlaute folgende:

A. Freundschafts-, Handels- etc. Verträge:

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Ecuador und Salvador vom 20. März 1890 (p. 16);
2. Handelsdeklaration zwischen Portugal und der Türkei vom 11. Januar 1890 (p. 49);
3. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Mexiko und der dominikanischen Republik vom 29. März 1890 (p. 52);
4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grofsbritannien und Muscat vom 19. März 1891 (p. 114);
5. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Kongo und Liberia vom 15. Dezember 1891 (p. 136);
6. Übereinkunft zwischen Luxemburg und Preufsen, betr. die Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern, vom 5. November 1892 (p. 153);

7. Internationale Münzkonferenz zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grofsbritannien, Britisch-Indien, Griechenland, Italien, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, abgehalten zu Brüssel vom 22. November bis 17. Dezember 1892, Protokolle und offizielle Aktenstücke (p. 167);
8. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Schweden und Norwegen und Argentinien vom 17. Juli 1895 (p. 620);
9. Arrangement zwischen Luxemburg und Italien über den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 1./3. März 1896 (p. 641);

10a. Konferenz (Deutschland, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Columbien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Guatemala, Italien, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Norwegen, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tunis) über den Schutz von Werken der Litteratur und der Kunst, Paris 15. April bis 4. Mai 1896 (p. 667).

b. Internationale Union, Zusatzakte zur Übereinkunft vom 9. September 1886 zwischen Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Tunis vom 4. Mai 1896 (p. 758, Deutsch. R.G.Bl. 1897 Nr. 45).

B. Auslieferungsverträge:

1. A.V. zwischen Belgien und Peru vom 23. November 1888 nebst Deklaration vom 18./21. Januar 1889 und Ratifikationsprotokoll vom 23. August 1890 (p. 9);
2. A.V. zwischen Luxemburg und Rufsland vom 31./19. März 1892 (p. 145);
3. A.V. zwischen Spanien und Chile vom 30. Dezember 1895 (p. 633);
4. A.V. zwischen den Niederlanden und Serbien vom 28. Februar/11. März 1896 (p. 636).

C. Konsularverträge:

1. Vertrag zwischen den Niederlanden und der Dominikanischen Republik, betr. die Zulassung der dominikanischen Konsuln in den hauptsächlichsten Häfen der niederländischen Kolonien vom 1. Mai 1891 (p. 121);
2. Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. die Eheschliefsung durch die Konsuln, vom 4. Mai 1891 (p. 125).

2. Nach gemeinschaftlicher Bekanntmachung der k. bayer. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äufsern, der Justiz, der Fi-

nanzen vom 30. Mai 1900 (J.M.Bl. S. 961) ist zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark die Vereinbarung getroffen worden, dafs im gegenseitigen Rechtshülfeverkehr bei Erledigung der gerichtlichen Ersuchungsschreiben die zur Staatskasse fliefsenden Gebühren vom 1. Juni 1900 an nicht mehr erhoben werden.

Vermischte Mitteilungen.

1. *Institut de droit international. Session de Neuchatel 1900. Ordre du jour pour l'assemblée générale le jeudi 6 septembre, à 2 heures de l'après-midi et les jours suivants:*

1° *Réception par les autorités.*

2° *Allocution du Président. Proclamation et installation de nouveaux élus.*

3° *Rapport du Secrétaire général annuel sur les traveaux de l'Institut depuis la dernière session.*

4° *Notices nécrologiques sur les membres décédés depuis la dernière session.*

5° *Des conflits entre les dispositions législatives de droit international privé.*
Ire Commission. — Rapporteurs: *MM. Bussati et Lainé.*

6° *Conflits de lois et législation internationale en matière de faillite; règlement d'exécution.*
IIe Commission. — Rapporteurs: *MM. Weiss et Asser.*

7° *Du régime de la neutralité.*
IIIe Commission. — Rapporteurs: *MM. Descamps et N.*

8° *Devoirs et droits des puissances étrangères et de leurs ressortissants, au cas de mouvement insurrectionnel, envers les gouvernements établis et reconnus qui sont aux prises avec l'insurrection.*
IVe Commission. — Rapporteurs: *MM. Desjardin et d'Olivart.*

9° *Application à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.*
Ve Commission. — Rapporteurs: *MM. Renault et Westlake.*

10° *Des droits des États tiers vis-à-vis d'une puissance qui ne peut ou ne veut pas exécuter ses engagements financiers envers leurs ressortissants.*
VIe Commission. — Rapporteurs: *MM. Boiceau et Chrétien.*

11° *De l'ordre public dans le droit international privé.*
VIIe Commission. — Rapporteurs: *MM. Roguin et de Bustamente.*

12° *Du respect des droits acquis en cas de changement de nationalité.*
VIIIe Commission. — Rapporteurs: *MM. Bussati et Asser fils.*

13° *Responsabilité des États à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas d'émeute ou de guerre civile.*
IX° Commission. — Rapporteurs: *MM. Brusa et Catellani.*

14° *Conflits de lois en matière d'obligations.*
X° Commission. — Rapporteurs: *MM. de Bustamante et Harburger.*

15° *Conflits de lois en matière de titres au porteur.*
XI° Commission. — Rapporteurs: *MM. Lyon-Caen et Sacerdoti.*

16° *Mesures internationales à prendre pour la protection des propriétaires de titres au porteur dépossédés.*
Même Commission. — Rapporteurs: *MM. Asser et N.*

17° *Réglementation internationale des difficultes résultant des collisions en mer.*
XII° Commission. — Rapporteurs: *MM. de Montluc et Stærk.*

18° *Les prohibitions des importations et des exportations dans le commerce international.*
XIII° Commission. — Rapporteurs: *MM. Stærk et Vesnitch.*

19° *De la constitution d'un ou de plusieurs tribunaux internationaux chargés d'interpréter les conventions d'unions internationales.*
XIV° Commission. — Rapporteurs: *MM. Darras et Roguin.*

20° *Des doubles impositions dans les rapports internationaux, notamment en matière de droits de mutation par décès.*
XV° Commission. — Rapporteurs: *MM. Barclay et Stærk.*

21° *Conséquences et applications, dans les matières de droit pénal, de la règle que la capacité d'une personne et ses rapports de famille sont régis par sa loi nationale.*
XVI° Commission. — Rapporteurs: *MM. Albin Rolin et Lammasch.*

22° *Énumération des ouvrages ou documents offerts à l'Institut.*

23° *Comptes rendus et appréciation, s'il y a lieu, de faits et actes internationaux intervenus depuis la dernière session.*

24° *Examen de toute proposition dont l'urgence serait reconnue par l'Assemblée.*

25° *Choix des sujets à porter à l'ordre du jour de la prochaine session. — Nomination des Commissions et des rapporteurs.*

26° *Désignation du lieu et de l'époque de la prochaine session.*

2. Für die Verfolgung deutscher Rechtsansprüche in England ist als sehr tüchtiger und vertrauenswürdiger Jurist auf dem Gebiete des englischen Rechts der den Lesern der Zeitschrift wohlbekannte Herr Dr. jur. *C. H. P. Inhülsen* in London, Nr. 37 *Clephane Road, Canonbury*, der als deutscher Advokat dort seit Jahren thätig ist und sich speciell mit der deutsch-englischen Praxis befafst, aufs beste zu empfehlen. Ferner machen wir auch noch darauf aufmerksam, dafs Herr Dr. *Karl Wertheim* in Nürnberg, der Verfasser des Wörterbuchs des englischen Rechts (s. oben S. 171) ein

englisches Rechtsbüreau eröffnet hat, das den Rechtsuchenden nicht nur Information gewähren, sondern auch durch Führung der Korrespondenz mit englischen Anwälten und Behörden und Überwachung der Prozesse Mühe und Kosten ersparen will und zu diesem Zwecke mit angesehenen englischen Anwälten sich in Verbindung gesetzt hat. Die Thätigkeit dieses Büreaus erstreckt sich auch auf Einholung von Auskünften, Eintreibung von Forderungen auf aufsergerichtlichem Wege, Vertretung bei Konkursen und dgl. in England.

3. (Kosten der von den schweizerischen Gerichtsbehörden in Privatklagsachen geleisteten Rechtshülfe.) Nach Art. 12 Abs. 3 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874, R.G.Bl. S. 113 ff., werden Requisitionen in einem nichtpolitischen Strafverfahren, welche die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben, von den schweizerischen Justizbehörden kostenfrei erledigt, während für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen zur Berechnung kommen.

Da aber nach dem Rechte einiger Schweizer Kantone, z. B. des Kantons Thurgau, Beleidigungsklagen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach der Civilprozefsordnung und nicht als Strafsachen behandelt werden, setzen die Bezirksgerichte genannter Kantone für solche Zeugenvernehmungen Gebühren und Auslagen an, welche bei Vernehmung eines einzigen, am Sitz des Bezirksgerichts Steckborn wohnhaften Zeugen die beträchtliche Summe von 25 Mk. 40 Pfg. betragen haben.

Die Praxis der schweizerischen Behörden ist übrigens eine verschiedene, insofern bei einer in derselben Privatklagsache von dem K. Amtsgericht R. an das gleichfalls dem Kanton Thurgau angehörige Bezirksgericht Diefsenhofen gerichteten Requisition die Vernehmung eines Zeugen zur Erledigung des Ersuchungsschreibens vom Obergericht Thurgau (das Bezirksgericht Diefsenhofen hatte die Requisition dem dortigen Bezirksamt übergeben, letzteres aber seine Zuständigkeit verneint) das Bezirksamt Diefsenhofen für zuständig erklärt worden ist, welches sodann die Zeugenvernehmung kostenfrei besorgte.

Hiernach empfiehlt es sich, Requisitionen um Vernehmung von Zeugen in Privatklagsachen der Kostenersparnis halber nicht an die Bezirksgerichte, sondern an die Bezirksämter (den Bezirksstatthalter) zu richten, welche in der Schweiz zu den Gerichtsbehörden zählen. (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit etc. [Württemberg], Jahrgang 1900 S. 145.)

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Dr. *H. Becher*, k. Landgerichtsrat in München. Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 7. Lieferung, Preis 3 Mk. J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), München. 7.

Die in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 428 angezeigte *Becher*sche Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen, auf deren besonderen Wert für die Bibliotheken der Gerichte, Notare und Rechtsanwälte bereits hingewiesen wurde und welche sich allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen hat, ist nunmehr bis zur 7. Lieferung gediehen. Dieselbe bringt Ausführungsgesetze etc. von Reufs ä. L., Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Fortsetzung der Gesetze von Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Preufsen, Reufs j. L. und Sachsen. *B.*

b. Zeitschriften.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts, herausgegeben von *B. Mugdan* und *R. Falkmann*, Kammergerichtsräte. Wöchentlich eine Nummer. Preis des Halbjahrs 6 Mk. Leipzig, Veit & Co. 1. Jahrgang, Nr. 1 (1. Juni 1900).

Vorbezeichnete neue Zeitschrift hat sich zur Aufgabe gestellt, einen Sammelpunkt für die Entscheidungen der höchsten Landesgerichte zu schaffen, diese der Praxis nutzbar zu machen, insbesondere die nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und nach der Grundbuchordnung unumgängliche gegenseitige Kenntnis der auf dem Boden dieser Entscheidungen ergangenen Entscheidungen zu vermitteln. Sie zieht das gesamte Reichscivilrecht in ihren Kreis ein, materielles und Prozefsrecht, streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die grofsen Gesetzeskodifikationen, wie die ganze übrige Reichsgesetzgebung. Ausgeschlossen sind nur solche Entscheidungen, die Fragen des Landescivilrechts zum alleinigen Gegenstand haben. Die Entscheidungen der ersten Nummer betreffen die rechtliche Natur des Prozefsvergleichs, das Pfandrecht des Vermieters, den Antrag auf Vollstreckbarkeit, Beschwerde gegen Eintragung einer Zwangshypothek, Eintragung einer Sicherungshypothek, Kündigung einer Briefhypothek, Verletzung der ehelichen Pflicht, Herstellung der häuslichen Gemeinschaft, Inhalt einer Urkunde, Anspruch auf Zinsen, Prozefskosten, Begriff des wirtschaftlichen Vereins.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte. Berlin 1900, in Kommission bei Puttkammer & Mühlbrecht. I. Bd., 1. Heft, enthält Entscheidungen des Kammergerichts Berlin, betr. allgemeine Vorschriften, Handelssachen, Güterrechtsregister, Grundbuchrecht und eine desgleichen des Oberlandesgerichts Jena, betr. das Grundbuchrecht.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. VI, Heft 2, enthält Besprechungen aus den Gebieten der Rechtsgeschichte (*Brie*, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht), des Civilrechts (*Binder*, Die Correalobligation im römischen und heutigen Recht; *Saleilles*, *Les accidents de travail et la responsabilité civile*; *v. Seeler*, Die Lehre vom Miteigentum nach römischem Recht; *Esser*, Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch; *Esser*, Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften

mit beschränkter Haftpflicht; *Siquet*, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft; *Wandelt*, Die rechtliche Natur des Kommissionsgeschäfts; *Boehm*, Das neue Recht der Handlungsgehülfen; *Meyer*, Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschlufs des Versicherungsvertrags nach See- und Binnenversicherungsrecht; *Wiedenfeld*, Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung; *Lotz*, Das Blanket-Accept), des Civilprozefsrechts (*Pfüzer*, Die *legis actio sacramento*, ein Versuch auf dem Wege der Rechtsvergleichung; *Sperl*, Systematische Übersicht über Litteratur und Praxis des österreichischen Civilprozefs- und Exekutionsrechts 1895—1898; Derselbe, Übersicht etc. im ersten Halbjahre 1899; *Kohler*, Civilprozessualische Rechtsaufgaben; *Stein* und *Schmidt*, Aktenstücke zur Einführung in das Prozefsrecht), des Strafrechts (*Heyler*, Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts etc.; *Oppenheim*, Fahrlässige Behandlung und fahrlässige Begutachtung von Ohrenkranken; *Zucker*, Über Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher; *Schultze*, Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Civilprozefsordnung), des Strafprozesses (*Binding*, Grundrifs des Strafprozefsrechts), des Staatsrechts (*v. Oettingen*, Abrifs des russischen Staatsrechts; *Reininghaus*, Ein praktischer Fall zur rechtlichen Stellung Konfessionsloser in Österreich; *Eberstadt*, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1581; *Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts), des internationalen Rechts (*Kaufmann*, Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben; *Kleen*, *Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des états civilisés*; *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts; *Holland*, *Studies in international law*).

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVII, 1./2. Heft: *Wach*, Prozefsvollmacht und Einrede der Aufrechnung. *Weiszäcker*, Unrichtige Parteibezeichnung in der Klageschrift. *Seuffert*, Die Pfandbriefgläubiger im Konkurs über das Vermögen einer Hypothekenbank. *Franke*, Anerkennung ausländischer Urteile nach Neujahr 1900. *Böhner*, Das Kostenfestsetzungsverfahren bei quotativer Kostenverteilung.

Blätter für Rechtsanwendung, 65. Jahrgang: *Meikel*, Rechtsstreite von und gegen Ehegatten im ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs (9 ff.). *Mumm*, Die Rechte der Verlobten (9 f.). *Mayer*, Bayerisches Gesinderecht (12 f.). *Frhr. v. Stengel*, Zur Auslegung des Art. 26 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (14). *Kraser*, Die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Beschlagnahmen zum Zwecke der Zwangsversteigerung (14). *Mumm*, Zur Lehre von der Rückwirkung (Art. 170 Einf.Ges. z. B.G.B. (14).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 10. Bd., 2. und 3. Heft: *Schanze*, Zum Begriffe des Gebrauchsmusters. *Breit*, Mehrheit kompensabeler Forderungen. 4. Heft: *Schanze*, Zum Begriffe des Gebrauchsmusters (Schlufs). *Raddatz*, Ermächtigt die Prozefsvollmacht zur Aufrechnungserklärung und Entgegennahme? *Reinhard*, Mufs die einem gerichtlichen oder notariellen Protokolle als Anlage beigefügte und in der Erklärung der Beteiligten in Bezug genommene Schrift vorgelesen werden, damit ihr Inhalt als gerichtlich oder notariell beurkundet gilt? *Grohmann*, Mufs das Grundbuchamt vor Eintragung einer Buchhypothek die Zustimmung des Gläubigers zum Ausschlusse des Hypothekenbriefs erfordern?

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 42. Jahrgang (Herausgeber der Zeitschrift ist nunmehr Landgerichtsrat K. *Mayer* in Stuttgart): *Weegmann*, Über die Pflicht der Eltern zur Verzeichnung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder gemäfs § 1640 des B.G.B., soweit es der statutarischen Nutzniefsung unterliegt (4). *Hirsch*, Zur Frage der Hypothek an gewillkürten Zubehörungen (4). *Sch.*, Zur Frage der gerichtlichen Beaufsichtigung der Familienstiftungen. Zulässigkeit dieser Einrichtung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (5). *Burth*, Formular zu einem Ehevertrag nach allgemeiner Gütergemeinschaft neuen Rechts (5).

Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte, Bd. LXV (1899): *Koch*, Der Eigentumserwerb durch „Übertragung" (§§ 929—936 B.G.B.) mit Rücksicht auf das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und das französisch-badische Recht (17 ff.). — Die Annalen hören mit dem LXV. Jahrgang als selbständige Zeitschrift zu erscheinen auf und werden von der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe in Verbindung mit der „Badischen Rechtspraxis" (s. nachfolgend) weiter herausgegeben.

Badische Rechtspraxis (Annalen der Grofsherzogl. Badischen Gerichte), herausgegeben von *Berthold Baumstoch*, Rechtsanwalt in Karlsruhe u. A., Organ der Badischen Anwaltskammer, Karlsruhe, erscheint alle 14 Tage, Preis 4 Mark halbjährlich. Jahrgang 1900 Nr. 9 enthält folgende Abteilungen: I. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts, II. Rechtsprechung der Landgerichte, III. Rechtsprechung der Amts- und Nachlafsgerichte, IV. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, VI. Justizverwaltung, VIII. Innere Verwaltung, IX. Finanzverwaltung, XI. Kosten und Gebühren, XII. Litteratur, XIV. Sprechsaal und Abhandlungen.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 18. Bd., 3. Heft: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das mecklenburgische Partikularrecht. *Labes* V. Das Erbrecht. II. Forts. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlafsgerichts.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 47. Jahrgang (1900): *Kulemann*, Das Verbot der Arbeitervereine (1 u. 2). *Ude*, Nachtrag zu dem Aufsatze „Unser künftiges Bauernrecht" (1 u. 2).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 51. Jahrgang (1900): — *ow* —, Die Unternehmerkartelle der Vereinigten Staaten (13). *Schmid*, Zur Anwendung der Exekutionsordnung (13). *Nothnagel*, Die Entlastung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung der Aktionäre (14). *Fick*, Rechtswidrige Entziehung elektrischer Arbeit und der neue deutsche Gesetzentwurf (14 f.). *v. Schrutka-Rechtenstamm*, Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation (15 ff.). *Friedländer*, Zur Kasuistik des Zwischenantrages auf Feststellung (17). *Stooss*, Der Thatbestand der Kuppelei nach österreichischem Strafrecht (18). *Coumont*, Die Reorganisation der Advokatur (19). *Benedikt*, Juridische Briefe: I. Degeneration und Verbrechen (26). *Pavlíček*, Der Check in den nordischen Staaten (20). *Amschl*, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens (20 f.). *v. Komorzynski*, Einige interessante Rechtsfragen, betreffend die reformierten Personalsteuern (21). *Lammasch*, Die Fortbildung des Rechts parlamentarischer Immunität in Belgien (22). *Abel*, Die Sicherstellungsvorkehrungen im civilrechtlichen Patenteingriffsverfahren (22). *Amschl*, Der Zusammenhang von Strafsachen (23). *Bettelheim*, Das Recht des Erfinders aus dem Ausführungsbesitze (23).

Juristische Blätter (Wien), 29. Jahrgang (1900): *Cz.*, Über Namensänderungen (15). *Fischel*, Urteilsgebühren (16 ff.). *v. Strobach*, Zur An-

wendung der Exekutionsordnung, Frage der Pertinenzqualität und deren Feststellung (16). *Ofner*, § 272 des Personal-Einkommensteuergesetzes in der Praxis (21).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1900): *Roztočil*, Steinbach: Treu und Glauben im Verkehr (16). *Steiner*, Ein Wort zur neuesten Praxis bezüglich des § 63 Konkursordnung (20 ff.). *Roztočil*, Glossen zum neuesten Notariatsgesetzentwurfe von Zürich (23).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 41. Bd., N. F. 19. Bd., Heft 2: *Schneider*, Rede zur Feier des hundertsten Geburtstags des Prof. Dr. Fr. L. v. Keller. *Heusler*, Schweizerische Rechtsquellen. Die Statuten von Bellinzona (Forts.).

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 3. Jahrgang Nr. 5: Eine Rede Bismarcks über die Todesstrafe. *Brunn* („Ost-Asien"), Japanische Justiz. *De la condition légale des Sociétés étrangères en Roumanie (suite)*. Nr. 6: Der Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammern. Der Verlust und die Wiedererwerbung der Doktorwürde nach strafgerichtlicher Verurteilung. *Wahl*, *De l'application de la règle „mobilia personam sequuntur" aux droits de mutation par décès en Angleterre*. Nr. 7: Der Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammern (Forts.). *Wahl*, *De la application etc. (suite)*. Nr. 8: Der Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammern (Schlufs). *T.*, Dänischer Entwurf eines Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherungsunternehmungen. *La méthode mentale dans la préparation du discours. Ancienne et nouvelle Profession.* Nr. 9: Rundschau. *Thyssen*, *Company law Reform. sur l'avenir du Barreau.*

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Trente-unième Année (1899), Tom. I Nr. 5 et 6: Nys, Alphonse Rivier, sa vie et ses œuvres. Rolin, L'histoire des règles juridiques en matière d'abordage. Guyot, Les Bœrs et les Uitlanders. De Bar, De la responsabilité des États à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas de troubles, d'émente ou de guerre civile. Gilson, Le droit sous la domination romaine. Des Marez, La lettre de foire au XIIIe siècle. Contribution à l'étude sur les origines des papiers de crédit. Barclay, Inviolabilité de la propriété privée sur mer. Lehr, Quelques mots sur les doubles impositions en droit international. Tom. II Nr. 2: Descamps, Conférence internationale de la paix. Rapport sur le règlement pacifique des conflits internationaux. Olivi, Le projet néerlandais de programme pour la troisième conférence de droit international privé (deuxième article). Harburger, Du manque de parole des prisoniers de guerre. N., La situation politique de la Finlande (deuxième article). Péritch, Un cas de naturalisation collective en dehors de toute cession de territoire. Ed. R., La guerre du Transvaal et l'opinion publique dans les Pays-Bas. Lamere, Le grand conseil des ducs de Bourgogne de la maison de Valois.*

Revue internationale du droit maritime, *15. Année, Nr. V—VI: Govare, Examen du projet de loi portant modification de l'article 271 du Code de commerce. Bulletins de la jurisprudence Française, Danvisel (Beauchet), des Echelles du Levante (Manasse), Égyptienne (Padoa-Beg), Norvégienne (Beauchet). Nr. VII—VIII: Morel-Spiers, Observations sur un projet de loi internationale uniforme en matière de sauvetage et d'assistence maritimes. Martin, Observations sur un projet de loi internationale uniforme en matière de sauvetage et d'assistance*

maritimes. — Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Govar, Bultheel et Morel-Spiers), Belge (Maeterlinck), des Etats-Unis (Autran), Italienne (Koch).

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *26. Année, No. XI—XII: Wahl, Le représentant responsable des sociétes étrangères vis-à-vis da fisc. Péritch, De la nationalité suivant la législation serbe. Salem, Du droit des étrangers de recueillir par succession en Turquie. N..., De la condition légale des sociétés étrangères en Roumanie. 27. Année. No. I—II: Marquis de Vareilles-Sommières, La synthèse du droit international privé. Fromageot, Les vivres considérés comme contrebande de guerre. Keidel, Renseignements pratiques sur la nationalité allemande. Wahl, De l'application de la règle mobilia personam sequuntur aux droits de mutation par décès en Angleterre. Peritch, De la nationalité suivant la législation serbe (fin.). 27. Année (1900), Nr. III—IV: Feraud-Giraud, Causerie sur une question de neutralité. Verneaux, L'unification du droit dans la matière de la responsabilité des propriétaires de navires. De Vareilles-Sommières, La synthèse du droit international privé (suite). Pic, De l'introduction frauduleuse, en France, de produits étrangers revêtus d'une marque française usurpée ou d'une fausse indication de provenance. De protégés en Turquie.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 6: Magnin, Essai sur le nautissement des fonds de commerce et les résultats de la loi du 1. mars 1898. Pic et Sumien, France 1898, Chronique de législation et de doctrine en matière de droit commercial et industriel. 14. Année, Nr. 1: Magnin, Essai sur le nautissement etc. (Suite et fin). Hassens, Belgique, Chronique de législation et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Schwartz, Conversion of shares into stock (Conversion d'actions en stock). H. F., Le nouveau projet de loi sur marine marchande. Huard, De l'evolution du droit en matière de propriété intellectuelle. Franchi (Italie): Chronique de législation en matière de droit commercial et industriel. Kahn, La législation complémentaire de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail.*

Archivio Giuridico, *N. S. Vol. IV, Fasc.: Buonamici, Recitationes solennes. Dé Ruggiero, La delegazione in diritto romano (cont. e fine). Luzzato, Sopra il contributo di Aristotile al problema della differenziazione del Diritto (cont. e fine). Ottolenghi, Appunti di Diritto internazionale sulla capacità commerciale e cambiaria. Tuozzi, Il giudicato penale e l'art. 1351 del Codice civile. Ferrini, Appunti sulla separatio bonorum.*

Revista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. L Fasc. V: Lanza, La prova testimoniale nel giudizio penale. III. Publico dibattimento. § 3. Del modo di esaminare i testimoni. § 4. Dei testimoni falsi o reticenti. Fasc. VI: De Notaristefani, Intorna alla condanna condizionale. Vol. LI Fasc. I: Luzzato, Dell' elemento etico nel magistero penale. Cacciapuoti, Rinvio degli atti al giudice istruttore disposto dal tribunale in sede giudizio. Scarlata, L'associazione per delinquere e la mafia. Fasc. II: Longhi, Delle formole di proscioglimento delle ordinanze e delle sentenze penali. Alimena, Ricorso contro le ordinanze di proscioglimento del Presidente della corte d'assise. Fasc. III: Conti, Sempre dei moventi a delinquere (cont.) Fasc. IV: Luzzato, Dell' elemento etico nel magistero penale. — a) Valore etico del diritto dello Stato (cont.). Fasc. V: Luzzato, Dell' elemento etico nel magistero penale (cont. e fine). Fasc. VI: Conti, Sempre dei moventi a delinquere (cont. e fine).*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VIII, Fasc. IV:* De Angelis, *Se lo schiaffo costituisca il reato d'ingiuria o di lesione personale.* Scarlata, *Dei delitti contro l'inviolabilità del domicilio.* Calabresi, *La „causa honoris" nell' infanticidio.* Schioppa, *Intorno alla compensazione delle ingiurie.* Innamorati, *Intorno al delitto di prevaricazione. Fasc. V:* Innamorati, *Intorno al delitto di prevaricazione (cont. e fine).* Carnevale, *Se i membri Parlamento siano pubblici ufficiali.* Ruffo, *Intorno alla decorrenza del termine per querelare nel ratto consensuale.* Ollandini, *Un preteso caso di truffa.* Carfora, *L'articolo 158 del codice in relatione con l'art. 43 dell testo unico della legge sulla riscossione, dei dazi di consumo.* Ordine, *Delitti contro l'incolumità pubblica.*

El foro del Porvenir, Órgano de la „Sociedad jurídica Salvadoreña", *Commission Redactora: Manuel A.* Recinos, *Eduardo* Alvarez, *Antonio R.* Méndez, *Administration: 8ª Calle Oriente.* San Salvador, *Anno II (1899). Nr. 11:* Pilar, *El Derecho y la Fuerza.* Turcios, *Observaciones sobre et articulo 1103 C.* Alvarez, *Estudio sobre la Guerra Civil.* Redaccion, *Revista jurídica y politíca.* Rodrígues, *Estudio sobre el poder personal. Nr. 12:* Redaccion, *La nueva profesión.* Gómez, *Algo sobre hipotecas.* Rodríguez, *Estudio sobre el poder personal (Cont.).*

Rechtsgeleerd Magazijn, *19. Jaargang, Aflevering 1/2:* Leonhard, Die Ergänzung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch neuere Reichsgesetze (Forts.). Mijs, *Faillisement der huwelijksgemeenschap.* Koksma, *Schriftelijk bewijs fegen derden.* Gratama, *Het onderwijs in het oud-vaderlandsche recht en zijne geschiedenis onder de wet tot regeling van het hooger onderwijs, van 28. April 1876.* Tichelaar, *Nog en woord over het wetsontnerp, betreffende den rechstoestand der buitenechtelijke kinderen.*

Innerstaatliches und überstaatliches internationales Privatrecht.

Zur Orientierung über die neuesten Theorien.

Von Dr. **W. Marcusen**, ord. Professor der Rechte in Bern.

I.

Die Vertreter der heutigen Wissenschaft des I.Pr.R. sind bekanntlich in zwei Lager geteilt. Man unterscheidet eine sog. internationalistische und eine nationalistische oder positivistische Richtung. Der internationalistischen Strömung huldigt die Mehrzahl der Anhänger der romanischen Schule; von den deutschen Gelehrten sind als Vorkämpfer dieser Theorie in erster Linie zu nennen: *v. Bar*, *Brinz* und *v. Bulmerincq*. Mit gewissen, allerdings sehr erheblichen Einschränkungen zählt sich zu denselben auch *Zitelmann* in seinem neuesten Werke.

Der nationalistische Standpunkt, welcher in der englisch-amerikanischen Litteratur stets vorherrschte, gewinnt gegenwärtig in der deutschen Wissenschaft immer mehr Boden und wird vorzugsweise vertreten von *Böhm*, *Niemeyer*, *Kahn*, *Regelsberger*, *Gierke*, *Neumann* und mit eigener Formulierung auch von *Zitelmann*.

Der wesentliche Inhalt der international. Theorie läfst sich in Kürze folgendermafsen kennzeichnen: Das Völkerrecht setzt der internen Rechtsordnung gewisse Schranken. Die Normen, welche diese Geltungsgrenzen abstecken, die in ihrer Gesamtheit das I.Pr.R. ausmachen, gehören daher nicht der internen Gesetzgebung an, sondern dem Völkerrecht. Sie bestimmen sich durch die Natur der Sache, d. h. durch die Anforderungen, welche ein geordneter Verkehr unter civilisierten Völkern erheischt, die ihre Souveränität gegenseitig anerkennen[1]. Aus diesem völkerrechtlichen Principe der Abgrenzung ergiebt sich, dafs in jedem einzelnen Falle e i n e bestimmte Rechtsordnung und nur diese mafsgebend ist.

Im Gegensatz hierzu geht die national. Schule davon aus, dafs die Bestimmung, wie weit die Geltung der eigenen Rechtsordnung reiche,

---

1) Vergl. *v. Bar*, Theorie und Praxis I S. 5 und 106.

lediglich durch die letztere selbst getroffen werde. Das I.Pr.R. ist demnach für jeden Staat ein internes, innerstaatliches Recht und bildet einen Teil seines positiven Rechtes.

II.

Diese Gegensätze beginnen jedoch in neuester Zeit wesentlich an Schärfe zu verlieren. So giebt *Regelsberger*[2]), welcher dem I.Pr.R. übrigens jeden aufserstaatlichen Charakter abstreitet, doch zu, dafs bei Aufstellung und Ermittelung des anzuwendenden örtlichen Rechts völkerrechtliche Gesichtspunkte mitwirken. Ebenso vertritt auch *Gierke*, der sonst gleichfalls Anhänger der posit. Schule ist, die Ansicht, dafs das Völkerrecht den Inhalt des I.Pr.R. bestimmt; denn durch das Völkerrecht seien die einzelnen Völker gebunden, ihr Recht als solches gegenseitig anzuerkennen[3]). Die gleiche Anschauung finden wir bei *Dernburg*[4]). Nach ihm erlangt das I.Pr.R. formal seine Kraft durch den Willen des Staates, in dem es gilt; aber sein Inhalt ist in den Hauptzügen durch die Übereinstimmung der Kulturnationen gebildet. Auch *Kahn*, bisher einer der schneidigsten Vertreter der nationalistischen Richtung, macht in seinen beiden neuesten, verdienstvollen Schriften[5]) den Internationalisten einige bedeutsame Konzessionen. Einmal betont er entgegen früheren Ausführungen [Ges. Collisionen, Jahrb. für Dogm. B. XXX] mit grofser Entschiedenheit, dafs mit dem exklusiven nationalen Standpunkt, welcher das gesamte I.Pr.R. aus den eigenen Sachnormen schöpfen will, nicht durchzukommen sei. Denn unsere Rechtsordnung hat die Pflicht, Kollisionsnormen auch für solche fremde Rechtsinstitute zu schaffen, die dem eigenen Rechte völlig unbekannt sind. Hierzu gelangt sie aber durch Rechtsvergleichung, welche demnach eine unerläfsliche Voraussetzung des I.Pr.R. bildet[6]). Die Arbeit der Wissenschaft mufs daher eine international gemeinsame sein[7]). In seiner allerneuesten Schrift stellt er sogar die rechtsvergleichende Richtung als diejenige hin, welche in Zukunft sowohl die nationalistische als die internationalistische Schule zu ersetzen hat[8]) und die Vorzüge, die jede einzelne aufweist, in sich vereinigen soll. Die Brauchbarkeit dieser Methode zeige sich ganz besonders bei Auslegung und Anwendung der positiven Kollisionsnormen. Ebenso wirke sie ungemein fördernd zur Erkenntnis des so schwierigen Problems des *ordre public*. Ferner giebt *Kahn*[9]), für welchen bisher das I.Pr.R. in erster Linie

---

2) *Regelsberger*, Pand. I § 40 S. 164.
3) *Gierke*, Deutsch. Pr.R. I § 25 S. 213.
4) *Dernburg*, Pand. 6. Auflage § 45 S. 98.
5) *Kahn*, Über Inhalt, Natur und Methode des I.Pr.R. Jahrb. für Dogm. Bd. XL und in besonderem Abdruck 1899. Ferner neuestens *Kahn*, Bedeutung der Rechtsvergleichung etc. in dieser Zeitschrift Bd. X S. 97 ff.
6) *Kahn*, Inhalt, Natur etc. S. 74.
7) *Kahn*, Inhalt, Natur etc. S. 83.
8) *Kahn*, Bedeutung der Rechtsvergleichung Bd. X S. 97 und 103.
9) *Kahn*, Inhalt, Natur etc. S. 38 ff.

auf positiver Satzung der einzelnen nationalen Rechtsordnung beruht, gleichwohl die Möglichkeit und sogar die wirkliche Existenz eines völkerrechtlichen I.Pr.R. zu, welches allerdings nicht mit dem *Zitelmann*schen überstaatlichen I.Pr.R. identisch ist. Dasselbe beschränkt sich für ihn auf einige wenige Sätze, in denen sich eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Überzeugung widerspiegelt, aus denen aber ein ganzes System sich nicht herleiten läfst. Als solche völkerrechtliche Rechtssätze können die folgenden angesehen werden:

1. Jeder Staat hat die völkerrechtliche Pflicht, auch fremdes Recht anzuerkennen;
2. mufs jeder Staat ein I.Pr.R. haben;
3. für Sachen gilt die *lex rei sitae*. Und etwa noch
4. den Rechtsregeln des einheimischen Personen-, Familien- und Erbrechtes sind Ausländer, die sich nur vorübergehend im Inlande aufhalten, regelmäfsig nicht unterworfen.

Dieses völkerrechtliche I.Pr.R. würde die Anforderungen in sich schliefsen, die das Völkerrecht an die einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Verhältnisse nach innen stellt, während der gröfsere Teil der Bestimmungen desselben sich auf die Verhältnisse der einzelnen Staaten nach aufsen bezöge.

Wenn dieses völkerrechtliche I.Pr.R. sich vorläufig auch nur auf einige wenige Sätze beschränkt, so stellt *Kahn* die weitere Ausbildungsfähigkeit desselben keineswegs in Abrede und läfst somit, wie er sich selbst ausdrückt, in der erwähnten Schrift etwas internationale Zukunftsmusik ertönen[10]).

Nach *Neumann*[11]) bildet das I.Pr.R. einen Teil des einheimischen positiven Rechtes. Die einheimische Gesetzgebung hat aber bei der Aufstellung ihres I.Pr.R. davon auszugehen, dafs die einzelnen Staaten koordinierte Glieder einer grofsen Völkergemeinschaft bilden. Das Völkerrecht verlangt, dafs die Regelung auch der privatrechtlichen Beziehungen im Völkerverkehre den Verkehrsbedürfnissen oder der Natur der Sache entsprechend erfolge. Diese Natur der Sache macht der Gesetzgeber nach *Neumann* zu einem Bestandteil seines positiven Rechtes, wodurch eine Vereinigung der an sich einander widerstreitenden Theorien der Nationalisten und Internationalisten erzielt wird.

III.

Eine ganz neue Formulierung haben die Probleme des I.Pr.R. durch das vortreffliche Werk von *Zitelmann*[12]) erhalten, dessen Theorie die nationalistische und internationalistische Richtung miteinander zu versöhnen sucht und deren wesentlicher Inhalt im folgenden kurz skizziert sein mag.

---

10) a. a. O. S. 46.
11) I.Pr.R. 1896 S. 21.
12) *E. Zitelmann*, I.Pr.R. Bd. I 1897. Bd. II erste Hälfte 1898. Die im Texte angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf den ersten Band.

Das I.Pr.R. ist in erster Linie innerstaatliches Recht (S. 2). Die Rechtssätze dieses positiven Rechtes sind die Kollisionsnormen. Die Aufgabe der Wissenschaft gegenüber diesem positiven Rechte ist eine doppelte (S. 2). Sie besteht in der Erkenntnis und in der Kritik desselben. Da der positive Bestand an Rechtssätzen und auch an anerkannten Gewohnheiten nur ein sehr geringer ist, so ist für die Ausfüllung der Lücken ein weites Feld der Arbeit gegeben. Hierbei aber empfiehlt es sich, die Thätigkeit nicht in Einzeluntersuchungen zu erschöpfen, sondern leitende Principien aufzusuchen, aus welchen die notwendigen Entscheidungen im einzelnen Falle sich herleiten lassen. Für die Auffindung eines Principes, aus welchem jenes subsidiäre Recht herzuleiten wäre, könnte zunächst an die induktive Methode gedacht werden (S. 22). Allein der Versuch, aus dem vorhandenen Material leitende Grundsätze herauszuschälen, würde nicht zum Ziele führen. Die bestehenden Normen des geltenden Rechtes sind willkürlich, ermangeln der principiellen Begründung und widersprechen einander noch dazu sehr häufig. Daher ist hier der deduktive Weg einzuschlagen (S. 22). Es mufs ein Princip aufgefunden werden, aus welchem jenes subsidiäre Recht zu entwickeln wäre. Brauchbar würde ein solches Princip nur dann sein, wenn es in einem allgemein anerkannten Rechtssatz bestünde, d. h. völkerrechtlich anerkannt wäre. Daraus ergiebt sich, dafs dieses subsidiäre I.Pr.R. ein völkerrechtliches oder überstaatliches sein müfste (S. 25).

Um das gesuchte Princip zu finden, wählt *Zitelmann* (S. 42—77) folgendes Vorgehen. Er nimmt zum Ausgangspunkt die Entscheidung des praktischen Falles. Bei einem solchen behauptet die eine Partei eine für sie günstige Rechtslage, d. h. ein subjektives Recht. Das führt *Zitelmann* zunächst auf eine Untersuchung des Wesens der subjektiven Rechte.

Subjektive Rechte mit ihrer Schutzverheifsung entstehen durch Befehle des Staates. Solche Befehle kann der Staat nur erteilen, resp. die Ausübung derselben andern überlassen, soweit seine eigene Macht reicht. Völkerrechtlich verbindlich sind sie nur, soweit diese Macht völkerrechtlich anerkannt ist (S. 45 ff.). Diese Befehle müssen daher an der innern Machtstellung und an der völkerrechtlichen Stellung des Staates gemessen werden (S. 66 ff.). Das Herrschaftsgebiet eines Staates äufsert sich nach zwei Seiten:

a) in seiner Personalhoheit,
b) in seiner Gebietshoheit (S. 82 ff.).

ad a) Kraft seiner Personalhoheit herrscht der Staat über seinen historisch gewordenen Personenbestand;

ad b) aus der Gebietshoheit folgt die Herrschaft des Staates 1. auf seinem Gebiet, 2. über sein Gebiet.

ad 1. Diese Herrschaft erstreckt sich auf alles, was sich im Gebiet befindet

α) bewegliche und unbewegliche Sachen;

β) Personen, soweit diese Herrschaft aus Gründen der Rechtssicherheit und auf Grund öffentlich-rechtlicher und sittlicher Vorschriften geboten erscheint. Diese Anforderungen betreffen regelmäfsig nicht die privatrechtlichen Verhältnisse (Personen-, Familien- und Erbrecht, teilweise auch Obligationenrecht).

Für letztere ist daher das Personalstatut anzuerkennen.

γ) Immaterialgüterrechte; Individualrechte; absolute und besondere Personenrechte.

δ) Delikte.

Diejenige Rechtsordnung, welche auf Grund der völkerrechtlich ihr zustehenden Kompetenz im einzelnen Fall zur Herrschaft berufen ist, nennt *Zitelmann* **Statut** (S. 125 f.). Dieses Statut ist entweder Personalstatut oder Gebietsstatut. Als Personalstatut bezeichnet *Zitelmann* in Abweichung von der gewöhnlichen Terminologie die Rechtsordnung desjenigen Staates, welche kraft seiner Personalhoheit im gegebenen Fall zur Herrschaft berufen ist, d. h. welche den verbindlichen Befehl erteilen kann, aus dem das behauptete subjektive Recht hervorgeht. Dem entsprechend ist Gebietsstatut die Rechtsordnung desjenigen Staates, der auf Grund seiner Gebietshoheit die Entscheidung zu treffen hat. Dieses Gebietsstatut kann man im einzelnen Falle wiederum bezeichnen als Sachstatut, Handlungsstatut oder Gebietsstatut i. e. S. Da demnach die Befehlsgewalt des einzelnen Staates völkerrechtlich genau abgegrenzt ist, so kann nach jenen völkerrechtlichen Grundsätzen in jedem einzelnen Falle ohne weiteres ermittelt werden, welche Rechtsordnung zur Erlassung des Befehles, aus dem das subjektive Recht hervorgeht, kompetent ist. Welche Rechtsordnung zuständig ist, ergiebt sich daher aus der Natur des behaupteten subjektiven Rechtes (S. 124 ff.). Nach dieser Rechtsordnung ist auch zu entscheiden, ob die Wirkungen, welche als Konsequenzen des subjektiven Rechtes behauptet werden, eintreten können. Daher nennt *Zitelmann* dieses Statut auch das Wirkungsstatut (S. 125 f.).

Um die Tragweite und Brauchbarkeit dieses Principes vollständig würdigen zu können, empfiehlt es sich nicht allein, die Fälle ins Auge zu fassen, in denen auf Grund gegebener Thatsachen und Wirkungen ein Recht behauptet wird, sondern jene Thatsachen und Wirkungen gesondert in Betracht zu ziehen.

1. Man geht von der Wirkung aus.

Hier ist zu fragen, welche Thatsachen sind im Moment der behaupteten Wirkung erforderlich, um diese Wirkung hervorzubringen, resp. welche Rechtsordnung entscheidet hierüber.

Letztere bestimmt sich aus der Natur des behaupteten subjektiven Rechtes. [Erbstatut ist demnach das Personalstatut des Erblassers; das Obligationsstatut das Personalstatut des Schuldners; Statut des dinglichen Rechtes die *lex rei sitae*; Statut der Immaterialrechte das Ge-

bietsstatut; für Delikts- und Haftungsobligationen ist mafsgebend die *lex loci delicti commissi.*]

Als einen besonderen Vorzug seiner Theorie hebt *Zitelmann* das sich aus ihr ergebende sog. Princip der Konzentration hervor. Geht man nämlich von der behaupteten Wirkung aus, so ergiebt sich, dafs alle Thatsachen, die jene Wirkung hervorbringen sollen, im Momente, da diese Wirkung eintritt, von einem und demselben Statut beherrscht werden. Mehrere Thatsachen — eine Wirkung — ein Statut.

2. Oder man geht von den Thatsachen aus und fragt, welche Wirkungen bringen diese Thatsachen hervor, resp. nach welchem Rechte. Letzteres bestimmt sich nach der Natur der behaupteten Wirkung. [Dingliche Wirkung — Sachstatut; obligatorische Wirkung — Personalstatut des Schuldners.]

Da der gleiche Thatbestand verschiedene Wirkungen hervorbringen kann und jede Wirkung von einem besonderen Statut beherrscht wird, so ergiebt sich, dafs soviel zuständige Statuten in Betracht kommen, als Wirkungen unterschieden werden können. Soviel Wirkungen — soviel Statute. Schwierigkeiten könnten hier entstehen, wenn die mehreren in Betracht kommenden Wirkungsstatute voneinander abweichende Wirkungen eintreten lassen. Auch für diese Fälle giebt *Zitelmann* eine befriedigende Lösung (S. 143 f.). Entweder treten hier die mehreren Wirkungen nebeneinander ein. Ist aber ein solches Nebeneinanderbestehen ausgeschlossen, indem jedes der in Frage kommenden Statute seine eigene Wirkung mit Rücksicht auf das konkurrierende Statut ausschliefst und die Wirkung dieses konkurrierenden Statutes eintreten lassen will, so kommt keine dieser Wirkungen in Frage. Bei einem derartigen sog. negativen Konflikt ist so zu entscheiden, als ob die bezügliche Verweisung auf fremdes Recht gar nicht vorläge. Es hat demnach mit dem Eintritt derjenigen Wirkung sein Bewenden, welche sich normaler Weise aus dem Statut des urteilenden Richters ergiebt, so dafs die bezügliche Verweisung gar nicht in Betracht kommt.

Stehen endlich die verschiedenen Wirkungen in einem Konnexitätsverhältnis, so wird regelmäfsig die eine nicht Platz greifen, sofern die andere ausgeschlossen sein sollte.

Ebenso ergiebt sich aus der *Zitelmann*schen Theorie eine sehr zutreffende Entscheidung für den Fall, dafs vor Vollendung des für eine Wirkung erforderlichen Thatbestandes die zuständige Rechtsordnung sich ändert. *Zitelmann* spricht hier von Statutenwechsel (S. 149 f.). Da das Statut nach ihm Wirkungsstatut ist, so entscheidet sich hier principiell nach dem neuen Rechte, ob die nach dem früheren Statute sich ergebenden Wirkungen eintreten resp. fortdauern können oder nicht. Ersteres wird aber bei Mangel einer ausdrücklichen entgegenstehenden Bestimmung zu präsumieren sein. Ist nach dem neuen Statut die Wirkung des alten ausgeschlossen und wird das frühere Statut später wieder zuständig, so ist für die Zeit vorher ein blofses Ruhen dieser Wirkung anzunehmen.

IV.

Gegen diese neue Theorie von *Zitelmann* sind von *Kahn* sehr gewichtige Bedenken erhoben worden. In scharfer Betonung des nationalistischen Standpunktes bestreitet er den völkerrechtlichen Charakter des von *Zitelmann* als überstaatlich bezeichneten I.Pr.R. Das I.Pr.R. kann nach ihm Völkerrecht nur insoweit sein, als es von der Staatengemeinschaft den Staaten anbefohlen wird und diesen die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Kollisionsnormen als Recht zu haben und durchzuführen [13]).

Der völkerrechtliche Charakter jener überstaatlichen Anwendungsnormen sei keineswegs erwiesen. Dieselben bilden weder objektiv gültige Normen des Völkerrechtes, noch sind sie der Ausdruck völkerrechtlicher Gewohnheiten. Ebensowenig lassen sie sich auf eine allgemein anerkannte Überzeugung zurückführen [14]). Von Völkerrecht kann hier auch darum keine Rede sein, weil die Subjekte des Völkerrechts nur Staaten sind. Der völkerrechtliche Imperativ richtet sich an die Staaten; die Befehlsnorm, welche an Privatpersonen ergeht, ist nicht, wie viele behaupten, Völkerrecht, wenn sie auch ihren Inhalt durch das Völkerrecht erhält, sondern sie ist Privatrecht, welches der Rechtsordnung der einzelnen Staaten angehört. Dies mufs auch gelten, wenn die letztere Norm inhaltlich den völkerrechtlichen Befehl genau reproduzieren würde [15]).

Das angeblich völkerrechtliche I.Pr.R. der international. Schule ist ein Völkerrecht, das nie und nirgends geübt, das immer und überall mifsachtet und übertreten worden ist und das alledem zum Trotz doch bestehen mufs, weil es den Theoretikern nach den allgemeinen Grundsätzen als das Richtige, als das Naturnotwendige erscheint, über dessen Inhalt aber im einzelnen die Ansichten weit auseinandergehen [16]).

Überhaupt läfst sich aus einigen allgemeinen Sätzen des Völkerrechts ein ganzes System des I.Pr.R. nicht herleiten. Ein solches wäre nichts anderes als Naturrecht, und ein derartiges naturrechtliches System des I.Pr.R. könnte ebensowenig wie ein solches des materiellen Privatrechtes Anspruch auf objektive Geltung erheben. Für die Anhänger jener Richtung allerdings ergiebt sich aus der principiellen völkerrechtlichen Herrschaftsbefugnis mit zwingender Kraft das richtige I.Pr.R. mit allen Einzelheiten, ergiebt sich ein vollständiger völkerrechtlicher Kodex, ein lückenloses, erschöpfendes System von Kollisionsnormen, das nur erkannt und entwickelt zu werden braucht [17]).

Wie bereits oben erwähnt, läfst auch *Kahn* in einem gewissen Umfange ein völkerrechtliches oder überstaatliches I.Pr.R. gelten. Dieses überstaatliche I.Pr.R. hat sogar nach ihm die beste Aussicht, sich weiter zu entwickeln und allgemeine Anerkennung zu erlangen. Dieser Zukunfts-

---

13) *Kahn*, Inhalt, Natur etc. S. 32 f.
14) *Kahn*, a. a. O. S. 34 f.
15) *Kahn*, a. a. O. S. 30.
16) *Kahn*, a. a. O. S. 25.
17) *Kahn*, a. a. O. S. 23.

kodex, der gleichwohl nur aus einer geringen Anzahl von Artikeln bestehen wird, wird aber nicht gelten, weil er Ausflufs eines sog. völkerrechtlichen Principes ist, sondern kraft allgemeiner Anerkennung. Er bildet nicht den Anfang, sondern den Schlufsstein der Entwickelung, die sich zunächst auf dem Boden des innerstaatlichen Rechtes vollzieht. Derselbe enthält auch kein erschöpfendes System. Ein solches könnte nur aus dem innerstaatlichen Recht herauswachsen, während die Normen des völkerrechtlichen oder überstaatlichen I.Pr.R., welche jener Kodex enthielte, einen mehr aphoristischen Charakter aufweisen würde[18]). Endlich bekämpft *Kahn* auch sehr energisch das von den Internationalisten proklamierte Princip der exklusiven Geltung einer bestimmten Rechtsordnung im einzelnen Falle. Potentielle Gesetzgebungsmacht besteht nach ihm gegenüber einem beliebigen Rechtsverhältnis im allgemeinen für jeden Staat, in welchem das Rechtsverhältnis eine Anknüpfung hat. Der Behauptung, dafs jedesmal nur eine einzige bestimmt auszuscheidende Anknüpfung zur Ausübung der Gesetzgebungsgewalt berechtige, widersprechen die Thatsachen und die völkerrechtlichen Erscheinungen.

Dieses Princip der Exklusivität wird allerorts von den Staaten mifsachtet, offen, deutlich und klar, ohne dafs ein Zweifel über das Faktum der Mifsachtung möglich wäre[19]).

V.

Die im vorstehenden skizzierten Einwürfe, welche *Kahn* gegenüber der *Zitelmann*schen Theorie erhebt, lassen sich kurz in dem Satze zusammenfassen, dafs dessen sog. überstaatliches I.Pr.R. kein Völkerrecht sei, sondern Naturrecht. Um zu prüfen, ob und inwieweit diese Behauptung richtig sei, mufs etwas weiter ausgeholt werden.

Bestimmungen über die Abgrenzung seiner Geltung enthält das Pr.R. nach verschiedenen Seiten. So setzt sich die Rechtsordnung selbst Grenzen für den Fall, dafs sie nicht durchgeführt werden kann[20]), in gleicher Weise dadurch, dafs sie der Mehrzahl ihrer Rechtssätze keinen zwingenden, sondern blofs ergänzenden Charakter beilegt, so dafs eine Abweichung von den Vorschriften derselben durch Parteidisposition ermöglicht wird. Endlich setzt die einzelne Rechtsordnung ihrer Anwendung auch diejenigen Schranken, welche im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres mit anderen Staaten als geboten erscheinen. Die Gründe dieser Selbstbeschränkung liegen in allen diesen Fällen aufserhalb des Privatrechtes. Bestimmend wirken hier Erwägungen der Nützlichkeit oder die Rücksicht auf die Verkehrsinteressen oder die Beachtung der Pflichten, die das Völkerrecht den einzelnen Staaten auferlegt.

---

18) *Kahn*, a. a. O. S. 45—49.

19) *Kahn*, a. a. O. S. 36.

20) Vergl. B.G.B. 203. C.Pr.O. 245. Ebenso in den Fällen, in welchen die Bestimmungen der Rechtsnorm nur Platz greifen sollen, wenn dies „thunlich“ ist, vergl. z. B. B.G.B. 374 Abs. 2; 1166.

Die Grenzbestimmungen aber, welche speciell der letzteren Erwägung ihren Ursprung verdanken, bilden in ihrer Gesamtheit das sog. I.Pr.R. Völkerrechtliche Einflüsse jedoch zeigen sich nicht nur gegenüber dem Privatrecht; sie sind auch auf anderen Rechtsgebieten von Bedeutung; so wird kein moderner Staat bei der Aufstellung seiner Normen strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Inhalts aufser acht lassen dürfen, dafs er ein Glied der grofsen Gemeinschaft der Kulturvölker bildet. Er wird diese Normen mehr oder weniger mit den völkerrechtlichen Anschauungen in Einklang zu bringen haben, welche in dieser Gemeinschaft anerkannt sind. Das Völkerrecht bestimmt hier nur den Inhalt der betreffenden Sätze. Diese selbst gehören dem einzelnen positiven Rechte an. Fraglich könnte hierbei erscheinen, ob diese Rechtssätze dem privaten oder dem öffentlichen Rechte angehören. Dieser Zweifel erhebt sich unseres Erachtens nur infolge einer unrichtigen und übertriebenen Würdigung jener völkerrechtlichen Einflüsse. Festzuhalten ist in erster Linie, dafs es sich um Normen handelt, durch welche die Anwendung der einzelnen Privatrechtsregel abgegrenzt und festgestellt wird. Eine solche Anwendungsnorm ist z. B. auch in jeder dispositiven privatrechtlichen Bestimmung unausgesprochen oder ausdrücklich enthalten, der Satz nämlich, dafs die ergänzende Vorschrift nur dann in Betracht kommen soll, wenn keine anderweitige Parteidisposition vorliegt. Dafs eine solche Anwendungsnorm, welche das Geltungsgebiet eines Privatrechtssatzes abgrenzt, dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Rechte angehört, darüber dürfte kein Zweifel herrschen.

Es liegt kein Grund vor, für die Kollisionsnormen etwas anderes anzunehmen. Die letzteren erhalten weder durch den Umstand, dafs sie ihren Inhalt dem Völkerrecht entlehnen, noch auch um deswillen einen verschiedenen Charakter, weil sie von der Sachnorm, deren Geltungskreis sie bestimmen, gesondert auftreten. Darum ist auch der Ansicht *Zitelmanns* nicht beizupflichten, welcher die Kollisionsnormen dem internen Staatsrechte zuweist[21]). Der Grund, aus welchem er dieselben aus dem Privatrecht ausscheiden will, weil sie als Grenzbestimmungen vor dem materiellen Privatrecht vorhanden sein müssen, ist nicht durchschlagend. Richtig erscheint uns die Ansicht von *Kahn*[22]), wonach die Kollisionsnormen als Pertinenzen oder, wie wir beifügen möchten, auch als Bestandteile der Privatrechtsnormen aufzufassen sind. Sachnormen und Kollisionsnormen sind zwar verschieden, stehen aber gleichwohl in enger Beziehung zu einander. Die Sachnorm bildet den Ausgangspunkt und den Schlufs der privat-internationalrechtlichen Untersuchung. Auf einer gründlichen Verkennung dieses nahen Zusammenhanges beruhte die von *Demaugeat*[23]) und anderen verteidigte Ansicht, dafs zunächst auf Grund des I.Pr.R. entschieden und auf Grund dieser Entscheidung erst das materielle Recht herangezogen wird, so dafs die

---

21) *Zitelmann*, a. a. O. S. 199.
22) *Kahn*, Natur, Inhalt etc. S. 54 ff.
23) in *Clunets* Journal I.

privat-internationalrechtliche Entscheidung auch ohne jegliche Kenntnis irgend eines materiellen Rechtes möglich wäre. Wie ganz anders lautet demgegenüber die neueste Formulierung von *Kahn*, in welcher der rechtsvergleichende Standpunkt einen sehr energischen Ausdruck erhalten hat. Er sagt[24]): Jede Kollisionsnorm ist die Resultante aus zwei Kräften; einerseits: Sinn und Tendenz der materiellen Rechtsordnung; andererseits: das Streben nach internationaler Gesetzesharmonie.

VI.

Die Rechtssätze, welche den Geltungsbereich der eigenen Rechtsordnung abstecken, d. h. die Kollisionsnormen, gehören richtiger Ansicht nach also dem innerstaatlichen Rechte an. Dies gilt wohl zweifellos für die ausdrücklichen Bestimmungen privat-internationalrechtlichen Inhalts, deren positiver Bestand jedoch nur ein sehr geringer ist. Jedes Privatrecht mufs aber auch die Entscheidung solcher international-privatrechtlicher Fragen ermöglichen, zu deren Lösung ein direkter Rechtssatz nicht gegeben ist. Dies geschieht durch die stillschweigenden oder, wie *Niemeyer*[25]) sie nennt, durch die konkludenten Normen, welche in jedem einzelnen Rechte enthalten sind und zu denen man durch die Interpretation desselben gelangt. Diese lassen sich entweder aus einzelnen Rechtssätzen oder aus Sinn und Geist einer jeden positiven Rechtsordnung ableiten[26]). Die Auffindung solcher Sätze zum Zweck der Entscheidung der einzelnen ihm vorliegenden Rechtsfragen ist die Aufgabe des Richters. Zur Lösung dieser Aufgabe kann er entweder an wesensgleiche, vom Gesetze geregelte Thatbestände anknüpfen oder er ist lediglich auf den ihm von der Rechtsordnung erteilten Befehl angewiesen, nach seinem Ermessen die Entscheidung zu treffen[27]). Diese konkludenten Normen sind demnach Analogieschlüsse. Dafs dieselben einen Bestandteil der positiven Rechtsordnung als unausgesprochenen Inhalt derselben bilden, darf als eine allgemein anerkannte Wahrheit angenommen werden. Für ihren positiven Charakter mufs es ohne Einflufs sein, ob sie vom Richter oder von der Wissenschaft gefunden werden. Voraussetzung der Gültigkeit eines solchen Rechtssatzes ist aber die Richtigkeit des durch Denkoperation zu ziehenden Schlusses oder die allgemeine Anerkennung des Satzes. Bestehen daher die konkludenten Kollisionsnormen in Analogieschlüssen, so gehören dieselben dem positiven Rechte an und haben mit dem Naturrechte nichts zu thun. Vom Naturrecht unterscheidet sich das I.Pr.R., weil auch die Analogieschlüsse an anerkannte Rechtssätze resp. an die im positiven Recht anerkannten Principien anknüpfen. Zugegeben kann werden, dafs der Zusammenhang des Analogieschlusses mit anerkanntem positiven Rechte und seine Zurückführung auf dasselbe nicht mit der gleichen Sicherheit

24) *Kahn*, Bedeutung etc. S. 98.
25) *Niemeyer*, I.Pr.R. 1894 S. 6.
26) *Niemeyer*, a. a. O. S. 7.
27) *Niemeyer*, a. a. O. S. 8. Einen solchen Befehl enthält z. B. C. c. fr. art. 4.

festgestellt werden kann, wenn man nicht von einem einzelnen Rechtssatze auszugehen vermag, sondern vielmehr ein Zurückgehen auf obere Principien notwendig erscheint. Die sog. Natur der Sache, als welche die Rechtsanalogie hier entgegentritt, ist bereits früher mit dem Naturrecht verwechselt worden und wird auch in manchen Fällen nicht weit von demselben entfernt sein.

Nichts anderes als die *Niemeyer*schen konkludenten Kollisionsnormen sind im Grunde die sog. subsidiären Anwendungsnormen des überstaatlichen I.Pr.R. von *Zitelmann.* Dieselben werden zwar durch Analogieschlüsse aus völkerrechtlichen Principien gewonnen; aber sie sind darum nicht weniger innerstaatliches positives Recht. Diesen innerstaatlichen Charakter erhalten sie aus der allgemeinen Vorschrift, welche jede civilisierte Rechtsordnung, wenn auch nur stillschweigend, enthält und nach welcher der Richter angehalten ist, in Ermangelung anderweitiger positiver Bestimmungen, privat-internationalrechtliche Fragen nach dem Völkerrechte zu entscheiden [28]). Diese überstaatlichen Anwendungsnormen sind freilich nur subsidiäre, denen auch die widersprechende Kollisionsnorm vorzugehen hat. Der von *Zitelmann* aufgestellte Gegensatz zwischen innerstaatlichem und überstaatlichem I.Pr.R. besteht thatsächlich, allein er bedeutet nicht zwei voneinander verschiedene Rechtsgebiete, sondern nur zwei, allerdings voneinander zu scheidende Bestandteile eines und desselben Rechtes.

VII.

Diese stillschweigenden oder konkludenten oder überstaatlichen Anwendungsnormen sind daher nicht ein bloſses Produkt naturrechtlicher Spekulation, sondern haben als Bestandteil des einzelnen positiven Rechtes einen streng positiven Charakter. Dies jedoch nur unter einer Voraussetzung. Durch den Befehl unserer Rechtsordnung, privat-internationalrechtliche Fälle nach Völkerrecht zu entscheiden, wird zum internen Rechte nur dasjenige gemacht, was wirklich Völkerrecht ist. Daſs aber die *Zitelmann*schen Deduktionen Anspruch auf völkerrechtliche Geltung erheben dürfen, wird, wie bereits angedeutet, von *Kahn* auf das lebhafteste bestritten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daſs der Schwerpunkt der *Kahn*schen Kritik sich gerade gegen die Ableitung eines ganzen Systems aus einigen allgemeinen angeblich völkerrechtlichen Principien richtet, was uns jedoch als ungerechtfertigt erscheint. *Kahn* giebt selbst zu, daſs das Völkerrecht das I.Pr.R. stark beeinflusse und demselben Schranken setze. Solche Schranken bestünden aber nicht nur gegenüber dem I.Pr.R., sondern auch für die materielle Rechtsordnung [29]). Diese Schranken sind jedoch sehr weiter Natur; sie sind nicht aus allgemeinen Principien abzuleiten, sondern der internationalen Übung und Überzeugung zu entnehmen. Sie bestehen im Komplex derjenigen Regeln, auf welche die einzelne Rechtsordnung ihr

---

28) *Zitelmann*, a. a. O. S. 196 ff.
29) *Kahn*, a. a. O. S. 39.

I.Pr.R. aufbaut und welche für die verschiedenen Kulturvölker bezw. für die überwiegende Mehrheit derselben gemeinsame geworden sind. Diese sind wahres Völkerrecht; sie bilden, wie *Kahn* sich ausdrückt, den wahren internationalen *ordre public*, der sich auf allen Gebieten geltend macht, auf allgemeiner Anerkennung beruht, deshalb aber gleichwohl von der einzelnen Rechtsordnung mifsachtet werden kann. Um nichts anderes aber handelt es sich bei *Zitelmann*. Die völkerrechtlichen Principien über die Machtabgrenzung der einzelnen Staaten gegeneinander auf Grund ihrer Personal- und Gebietshoheit sind allgemein anerkannt. Dafs sie in einzelnen Fällen mifsachtet werden, darf nicht befremden. Sie teilen diese Eigentümlichkeit mit anderen Sätzen des Völkerrechts, die sich zur allgemeinen Sanktion erst allmählich durchringen müssen. Beruhen aber die Fundamentalsätze, von denen *Zitelmann* ausgeht, auf allgemeiner Anerkennung und Überzeugung, so darf dasselbe ohne Zweifel auch für die Analogieschlüsse angenommen werden, die aus denselben hergeleitet werden. Diese Analogieschlüsse bilden, was *v. Bar* die Natur der Sache nennt; sie sind ihrem Ursprung nach wahres Völkerrecht. Da sie indessen durch einen verbindlichen Befehl dem innerstaatlichen Rechte einverleibt sind, so bilden sie auch einen Bestandteil des letzteren und kommen in ihrer Eigenschaft als positives Recht, das allerdings nur subsidiär gilt, in erster Linie in Betracht. Auch die rechtsvergleichende Methode, die von *Kahn* mit vollem Rechte als wirksames Mittel zur Erreichung der Gesetzesharmonie gepriesen wird, mufs den Beweis dafür erbringen, dafs die Grundideen, aus denen der Inhalt des I.Pr.R. geschöpft wird, bei den verschiedenen civilisierten Völkern gemeinsame und daher international sind.

VIII.

Die subsidiären Anwendungsnormen gehören also sowohl dem Privatrechte wie dem Völkerrechte an. Aus der übereinstimmenden Anerkennung derselben bei der überwiegenden Mehrzahl der civilisierten Völker ergiebt sich ihr internationaler Charakter. Principiell gilt daher auch der von *Kahn* bekämpfte Grundsatz der Exklusivität, nach welchem in jedem Falle e i n e Rechtsordnung und nur diese zur Entscheidung berufen ist. Daran ändert auch nichts die Abweichung von der völkerrechtlichen Regel, welche einzelne positive Kollisionsnormen enthalten. Solche Abweichungen von der Natur der Sache beruhen z. B. häufig auf einer Überspannung der Bedeutung der Gebietshoheit. Dies gilt namentlich von denjenigen Rechten, welche das Personalstatut ausschliefslich nach dem Domizil bestimmen. Andererseits mufs aber auch darauf hingewiesen werden, dafs einzelne Anwendungsnormen in der allerneuesten Gesetzgebung jenen völkerrechtlichen Anforderungen in vollem Mafse gerecht werden. So giebt, was den Anknüpfungspunkt des Erfüllungsortes für Obligationen anlangt, das B.G.B. in § 269 eine Norm, welche in sehr befriedigender Weise mit der Natur der Sache in Einklang gebracht werden kann. Als Erfüllungsort oder wie das B.G.B. sich ausdrückt: als Leistungsort, gilt, sofern nicht durch Partei-

vereinbarung oder aus der Natur des Geschäftes sich ein anderes ergiebt, der Wohnsitz des Schuldners — also das *Zitelmann*sche Personalstatut.

Überhaupt steht zu hoffen, dafs die Kollisionsnormen, welche mit den aus dem Völkerrecht sich ergebenden Anwendungsnormen in Widerspruch stehen, immer mehr von den letzteren, die Wahrheit und Richtigkeit für sich haben, wieder verdrängt werden. Hat das I.Pr.R. den Stoff zu seiner weiteren Ausbildung dem Völkerrecht bisher nur insoweit entlehnt, als nicht seine einzelnen positiven Normen mit demselben in Widerspruch stehen, so ist als das nächste Ziel die Überwindung dieser Widersprüche anzustreben, so dafs das innerstaatliche I.Pr.R. in seinem gesamten positiven Bestande mit den völkerrechtlichen Anforderungen identisch wird.

Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und einzelnen Ausführungsgesetzen zum B.G.B.

Von **Julius Plotke,** Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung und Schlufs.)

IV.

In den aufserpreufsischen Gebietsteilen des früheren französischen Rechts, im Grofsherzogtum Baden und in den Reichslanden galten die Bestimmungen des französischen Rechts, wonach Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an die tote Hand *(main morte)* der staatlichen Genehmigung bedürfen, während andererseits die Ausfolgung solcher Zuwendungen an diese Institutionen ohne staatliche Genehmigung nicht etwa unter Strafe gestellt war. Die Ausfolgung hatte vielmehr, da die betreffende juristische Person nicht empfangen und quittieren darf, die Wirkung der Zahlung einer Nichtschuld, sie begründete die *condictio indebiti.*

An diese Rechtslage schlofs sich das Stiftungsgesetz in Baden vom 5. Mai 1870 an, indem es bestimmte, dafs nur solchen Stiftungen die Staatsgenehmigung und somit die Anerkennung als selbständige Rechtssubjekte erteilt werden dürfe, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner, und es sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt, alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen, gleichviel ob es sich um inländische oder ausländische Institutionen handelt.

Das neue Badische Ausführungsgesetz vom 17. Juni 1899 Art. 4 hält diese Bestimmungen ausdrücklich aufrecht, jedoch mit der wesentlichen aus dem Reichsrecht bedingten Modifikation, dafs Schenkungen und Zuwendungen im Werte von 5000 Mk. und darunter keinerlei Genehmigung zu ihrer Wirksamkeit bedürfen.

Das Elsafs-Lothringische Ausführungsgesetz vom 17. April 1899 enthält die gleiche Bestimmung; es stellt zwar als Princip den Satz im § 6 auf:

> „Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten juristischer Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, der staatlichen Genehmigung."

Indessen ist durch den Zusatz „soweit gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist", zum Ausdruck gebracht, dafs die — landesrechtlich unabänderliche — Bestimmung des Reichseinführungsgesetzes zum B.G.B. Art. 86 dadurch nicht berührt werden soll, wonach Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen im Werte bis 5000 Mk. keinerlei Beschränkung unterliegen.

Das Elsafs-Lothringische Ausführungsgesetz aber statuiert noch eine fernere sehr wesentliche Ausnahme zu Gunsten von Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen an juristische Personen dieser drei Kategorien bedürfen keinerlei staatlichen Genehmigung, unabhängig von dem Wert, um den es sich dabei handelt. Dies gilt an sich sowohl für inländische wie für ausländische Gesellschaften dieser Art; jedoch ist dabei zu erwägen, dafs als Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur solche angesehen werden können, welche auf Grund des Deutschen Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 810) und des Deutschen Reichsgesetzes vom 20. April 1892 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 846) konstituiert sind. Danach würden Zuwendungen an inländische wie ausländische Aktiengesellschaften zwar von staatlicher Genehmigung befreit sein, nicht jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes, das ausdrücklich auf die vorbezeichneten Reichsgesetze Bezug nimmt, an ausländische eingetragene Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn und soweit solche etwa analog den deutschen Rechtsgebilden in anderen Ländern bestehen oder begründet werden sollten. Indessen führt die *ratio legis* dahin, eine solche Ausnahme nicht zu machen. Die Bezugnahme auf die Deutschen Reichsgesetze im Elsafs-Lothringischen Ausführungsgesetz hat nur den Sinn, die betreffenden Genossenschaften und Gesellschaften als solche zu charakterisieren, welchen die selbständige Rechtsfähigkeit innewohnt, auf ihre rechtliche Gestaltung hinzuweisen, nicht aber eine Beschränkung auf reichsdeutsche Gesellschaften auszusprechen; ein Unterschied zwischen deutschen und aufserdeutschen

Gesellschaften und Genossenschaften ist hier so wenig vom Gesetzgeber gewollt wie bei den Aktiengesellschaften.

Beschränkungen für Ausländer oder für ausländische juristische Personen in der Erwerbsfähigkeit von Grundbesitz sind weder im Badischen noch im Elsafs-Lothringischen Ausführungsgesetz angeordnet.

V.

Im Königreich Sachsen bestehen keinerlei Bestimmungen betreffend Beschränkung juristischer Personen, weder soweit es sich um den Erwerb von Schenkungen noch um den Erwerb von letztwilligen Zuwendungen handelt. Der Erwerb der toten Hand ist in Sachsen keinerlei staatlicher Genehmigung unterworfen. Ebensowenig sind daselbst Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Grundbesitz für juristische Personen angeordnet. Alles dies gilt auch für ausländische juristische Personen. Somit lag im Königreich Sachsen kein Anlafs vor, von den im Art. 86 des Reichs-Einführungsgesetzes den Landesgesetzgebungen eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Die gleiche Rechtslage trifft für das Grofsherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Sachsen-Koburg und -Gotha und für das Herzogtum Braunschweig, sowie endlich für die freien Hansestädte Bremen und Hamburg zu. Weder im Oldenburgischen Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 noch in dem Sachsen-Koburg-Gothaischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899 noch in dem Braunschweigischen Gesetz vom 12. Juni 1899 noch in dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 und dem Hamburgischen Ausführungsgesetz vom 14. Juli 1899 ist irgend eine Bestimmung in der hier zur Erörterung kommenden Materie getroffen worden[1]).

Ähnlich verhält es sich mit dem Herzogtum Anhalt. Jedoch

---

1) Interessant ist die Vorschrift (§ 5[1]) des Hamburgischen Ausführungsgesetzes:

„Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, gelten als rechtsfähig, wenn sie bis zum 31. Dezember 1899 vom Senat die Ermächtigung erhalten haben, sich Grundstücke oder Hypotheken in den öffentlichen Büchern zuschreiben zu lassen."

Ähnliche Einrichtungen bestanden in der vormals Freien Stadt Frankfurt; auch hier wurde einzelnen Vereinen das Recht, Hypotheken oder Grundbesitz zu erwerben, durch Senats-Dekret verliehen. Im Preufsischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt es jedoch an einer Bestimmung, ob solche Vereine nunmehr als rechtsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gelten haben. Indessen wird dies — auch trotz des Fehlens einer solchen Anordnung — anzunehmen sein. — Das Hamburgische Ausführungsgesetz hat lediglich den vorhandenen Rechtszustand sanktioniert. In der Verleihung des Rechts, Hypotheken oder Grundbesitz zu erwerben, hat der Staat bereits die Rechtsfähigkeit anerkannt. Vereine, welche aber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtsfähig waren, haben diese Rechtsfähigkeit ohne weiteres behalten.

kommt aus dem Anhaltischen Ausführungsgesetz vom 18. April 1899 hier in Betracht, dafs eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft nur durch landesherrliche Verordnung Rechtsfähigkeit erlangen kann, eine Bestimmung, die dem Sinne nach sich sowohl auf inländische wie auf ausländische Gesellschaften dieser Kategorien bezieht.

Vollkommen gleich mit Anhalt ist die Rechtslage in dem Fürstentum Lippe, im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, im Herzogtum Sachsen-Meiningen und im Fürstentum Reufs ältere Linie.

Cfr. § 13 des Lippeschen Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 17. November 1899 und Art. 8 des Schwarzburg-Rudolstädtischen Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1899, § 4 des Sachsen-Meiningenschen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Fürstentums Reufs ältere Linie d. d. 26. Oktober 1899.

VI.

Dem preufsischen System sind die Gesetzgebungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Altenburg, Reufs jüngere Linie und Waldeck nachgebildet; jedoch bestehen im einzelnen Abweichungen. Die Gesetzgebungen dieser Länder haben sich an den Entwurf des Preufsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wie derselbe von der preufsischen Regierung dem Parlament vorgelegt worden ist, angeschlossen und diejenigen Änderungen daher nicht berücksichtigt, welche durch die parlamentarischen Verhandlungen sowie in den Kommissionen des Abgeordneten-Hauses vorgenommen wurden und in der definitiven Gestaltung des preufsischen Gesetzes zum Ausdruck gekommen sind.

So deckt sich der Art. 5 und 6 des Ausführungsgesetzes des Fürstentums Waldeck-Pyrmont vom 11. Dezember 1899 fast wörtlich mit den Art. 6 und 7 des preufsischen Entwurfs.

Die §§ 18 und 19 des Ausführungsgesetzes des Grofsherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. April 1899 und der Art. 15 des Ausführungsgesetzes des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen vom 19. Juli 1899 decken sich hinsichtlich der Erwerbsbeschränkung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit dem Art. 6 des preufsischen Entwurfs. Sie entsprechen in der Form und auch hinsichtlich der Strafe für etwaige Zuwiderhandlungen (Mk. 1000) dem oben citierten gleichfalls Preufsen nachgebildeten Ausführungsgesetz des Grofsherzogtums Hessen (s. den ersten Aufsatz S. 216).

In beiden Gesetzen sind aber keine Beschränkungen für den Erwerb von Grundbesitz seitens inländischer oder ausländischer juristischer Personen enthalten.

Die in der späteren parlamentarischen Behandlung des preufsischen

Entwurfs eingefügten Änderungen, insbesondere die Bestimmung, daſs rechtsfähige Sparkassen Grundstücke in der Exekution ohne staatliche Genehmigung erwerben dürfen, welche ihnen verpfändet waren, ist in den sämtlichen, dem preuſsischen nachgebildeten Gesetzen nicht enthalten.

Dagegen finden sich in diesen Bundesstaaten abweichend von Preuſsen besondere Bestimmungen bezüglich der Wirksamkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen; auch hierbei wieder mit Abweichungen im einzelnen.

In Schwarzburg-Sondershausen Art. 14 des Ausführungsgesetzes vom 19. Juli 1899 sind Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen von der landesherrlichen Genehmigung abhängig. Nach § 14 Abs. 1 des Sachsen-Altenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. Mai 1899 ist auſser solchen Schenkungen auch der Erwerb solcher Zuwendungen von Todeswegen der landesherrlichen Genehmigung unterstellt. In diesem Falle ist sonach die Erwerbsbeschränkung sogar für Objekte unter 5000 Mk. landesgesetzlich ausgesprochen. Die gleiche Bestimmung hat das Fürstentum Reuſs jüngere Linie im § 14 seines Ausführungsgesetzes vom 10. August 1899 getroffen.

Die vorbezeichneten Gesetze haben insoweit von der durch Art. 87 des Reichs-Einführungsgesetzes zum B.G.B. den Landesgesetzgebungen eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, den Erwerb religiöser Orden und religiöser Kongregationen zu beschränken.

Dagegen findet sich die oben unter Nr. V erwähnte Beschränkung der Rechtsfähigkeit von Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften wieder bei dem Groſsherzogtum Sachsen-Weimar (§ 11 des Ausführungsgesetzes) und bei dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Auch hier erwerben die Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften, die nicht der Landeskirche angehören oder (bei Schwarzburg-Sondershausen) nicht Synagogengemeinden sind (Art. 4 des Ausführungsgesetzes) nur im Wege der landesherrlichen Verleihung die Rechtsfähigkeit.

Bezüglich des Herzogtums Sachsen-Altenburg ist noch auf einige Besonderheiten hinzuweisen. Dort ist nämlich die Strafe für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Erwerbsbeschränkung hinsichtlich Schenkungen und letztwilliger Zuwendungen in den im ersten Aufsatz unter II. S. 119 bezeichneten Fällen auf 600 Mk. festgesetzt. Dieses Gesetz giebt ferner dem Landesherrn oder den auf landesherrliche Verordnung bestimmten Behörden ausdrücklich die Befugnis, ein für allemal im voraus juristischen Personen die Genehmigung zu erteilen, Grundbesitz zu erwerben.

Dies würde übrigens aus allgemeinen Gründen auch dann zu gelten haben, wenn die vorgedachten besonderen Bestimmungen nicht getroffen worden wären.

VII.

Die Ausführungsverordnungen vom 9. April 1899 der beiden Grofsherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, deren agrarische Bedeutung sich auch in den Landesgesetzen überall widerspiegelt, enthalten im Abschnitt III der betreffenden Gesetze eigenartige Vorschriften bezüglich des Erwerbs von Landgütern und Lehngütern.

Juristische Personen, und zwar juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts, inländische wie ausländische, können Lehngüter nur mit lehnsherrlicher Genehmigung erwerben, und zwar ganz unabhängig von dem Wert der Lehnsgüter. Ein Erwerb von Landgütern ist dagegen nur dann beschränkt, wenn derselbe mehr als 5000 Mk. beträgt. Im letzteren Fall ist zum Erwerb die Genehmigung der Landesregierung erforderlich; dieses Erfordernis fällt jedoch dann weg, wenn eine juristische Person im Wege der Exekution ein Grundstück erwirbt, an welchem ihr eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht; hat die juristische Person dergestalt ein Grundstück erworben, so mufs sie es binnen drei Jahren weiter veräufsern, wenn sie nicht eine Prolongation dieser Frist durch die Landesregierung erlangt hat.

Handelt es sich um Landgüter, welche auf einer städtischen Feldmark belegen sind, so bedarf es der landesherrlichen Genehmigung zum Erwerbe auch dann nicht, wenn der Wert des Landgutes über 5000 Mk. beträgt. Diese beschränkenden Vorschriften finden auf den Fiskus überhaupt keine Anwendung; sie finden dagegen auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich um den Erwerb von ritterschaftlichen Gütern handelt.

Aufserdem bestehen noch besondere hier nicht näher zu erörternde Bestimmungen über die Ausübung der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse, insbesondere der Ausübung der Landstandschaft. Dieselben sind grundsätzlich — abgesehen von Ausnahmen im einzelnen — den juristischen Personen versagt.

Dagegen sind in diesen Territorien Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Hypotheken durch inländische oder ausländische juristische Personen nicht statuiert worden, ebensowenig bestehen dort Beschränkungen für den Erwerb von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen durch juristische Personen; anderseits sind auch hier die oben unter Nr. V hervorgehobenen Vorschriften getroffen worden, dafs zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

VIII.

Trotz der neuen einheitlichen Regelung des deutschen Rechts ergiebt sich aus vorstehendem ein sehr buntscheckiges Bild; man sieht nicht recht ein, weshalb in solchen Fragen, für welche doch kaum

irgend welche partikularistische Eigentümlichkeiten der Einzelstaaten zu konservieren waren, nicht eine einheitliche gleichmäfsige Regelung erzielt werden konnte. Was beispielsweise für eine „berechtigte Eigentümlichkeit“ darin aufrechtzuhalten war, dafs der eine Staat die Maximalstrafe für Verletzung der Vorschriften über Empfangnahme auf 600 Mk., der andere auf 900 Mk., der dritte auf 1000 Mk. festsetzte, ist schwer erfindlich. Es wäre zu wünschen, dafs die Einzelstaaten vor der Regelung solcher den Landesgesetzen vorbehaltenen Materien Fühlung zu einander nehmen und gemeinsam auf eine Beseitigung der Unterschiede in den verschiedenen Rechtsgebieten hinarbeiten.

IX.

Von grofsem Interesse wäre es, die gleichen Fragen auch in aufserdeutschen Rechtsgebieten zu verfolgen. Es sei mir gestattet, auf einige diesbezügliche Bestimmungen in Frankreich, England und im Staate New-York hinzuweisen:

Frankreich hat im Art. 910 und 937 *Code civil* ähnliche Erwerbsbeschränkungen statuiert.

Art. 910. „*Les dispositions entre vifs ou par testament, au profit des hospices, des pauvres d'une commune, ou d'établissements d'utilité publique, n'auront leur effet qu'autant qu'elles seront autorisées par un décret du président de la République.*“

Art. 937. „*Les donations faites au profit d'hospices, des pauvres d'une commune, ou d'établissements d'utilité publique, seront acceptées par les administrateurs de ces communes ou établissements, après y avoir été dûment autorisés.*

Die Nichtbefolgung der Vorschriften ist jedoch nicht unter Strafe gestellt, sondern hat die Unwirksamkeit der betreffenden Zuwendung zur Folge. Sind sie ohne staatliche Autorisation ausgeführt, so können sie unter gewissen Umständen als *don manuel* aufrecht erhalten werden.

Cfr. *C. Aubry & Rau*, *Droit civil Français*, Bd. VII, 4. Aufl., S. 41, Nr. 68.

Die Verweigerung der Genehmigung bewirkt die Hinfälligkeit der Zuwendung, während die Genehmigung sie als von Anfang an wirksam macht, d. h. mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, an welchem die Zuwendung von der juristischen Person resp. deren Vertreter acceptiert worden ist.

In der Praxis wird die Genehmigung für die Ausführung von Schenkungen und Zuwendungen nicht so häufig nachgesucht, als es nach den vorgedachten Bestimmungen den Anschein haben dürfte. In den meisten Fällen wird weder der Schenker noch der Erbe des Zuwendenden den Willen haben, die Zuwendung rückgängig zu machen. Die Nachsuchung der Genehmigung beim Staatsrat bedeutet in der Praxis Jahre an Zeitverlust; es tritt eine sehr umfassende *causae cognitio*

bei den französischen Behörden ein, Umfrage bei den Erben, Erforschung des Vermögens u. dgl. Die Interessenten suchen daher zumeist diesen *modus* zu vermeiden und begnügen sich mit der einfachen, an sich erlaubten, Ausführung, wenn dieselbe auch in der Regel einen dauernden Rechtsbestand nicht garantiert.

Freilich entzieht sich dann dem Staat jede Kontrolle über den Zuwachs an Vermögen, welches solche Institutionen allmählich ansammeln. Bei der gegenwärtigen Strömung in Frankreich, welche hierfür eine Kontrolle zu erlangen sucht, würde sich eine ähnliche gesetzliche Regelung, wie sie im ersten Aufsatz S. 213 dargelegt ist, als geeignetes Mittel vielleicht empfehlen.

Die vorgedachten Erwerbsbeschränkungen beziehen sich jedoch nur auf Kranken- und Armenanstalten und als gemeinnützig anerkannte Institutionen, — nicht jedoch auf sonstige juristische Personen, deren Bewegungsfreiheit im Rechtsverkehr im allgemeinen in Frankreich ungehindert ist.

In England wird die fragliche Rechtsmaterie durch die *3 Mortmain and Charitable Uses Acts 1888 (51 & 52 Vict. Ch. 42), 1891 (54 & 55 Vict. Ch. 73), 1892 (55 & 56 Vict. Ch. 11)* geregelt.

Danach sollen juristische Personen, welche einen Charakter der Wohlthätigkeit besitzen oder *corporations in mortmain* sind, keinen Grundbesitz erwerben ohne Genehmigung der königlichen Regierung, die freilich von der Königin ein für allemal im voraus erteilt werden kann. Jedoch sind regelmäfsig frei von solchen Beschränkungen:

a) Erwerbungen für „*a public park, a schoolhouse for an elementary school, a public museum*" (einen öffentlichen Park, ein Schulhaus für Elementarschule, ein öffentliches Museum),

b) für eine grofse Anzahl im einzelnen aufgezählter wissenschaftlicher Institutionen (Universitäten und Schulen) und

c) (sofern es sich um Verfügungen unter Lebenden handelt) für Gesellschaften oder Körperschaften, die künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, soweit der Grunderwerb gewisse Grenzen nicht überschreitet und die sonstigen Vorschriften, welche die Staatsaufsicht sichern, beachtet werden.

Im Staate New York ist die Lage der Gesetzgebung etwa die folgende:

Im Jahre 1848 wurde ein Gesetz bezüglich „*benevolent, charitable, scientific and missionary societies*" angenommen, in dessen Paragraph 4 bestimmt wurde: dafs regelmäfsig jede Religions-, Erziehungs-, litterarische- oder Wohlthätigkeitsgesellschaft oder eine Gesellschaft, die für Zwecke eines Hospitals, eines Krankenhauses oder für andere als geschäftliche Zwecke gegründet wird, Eigentum nur bis zu zwei Millionen Dollars oder nur ein solches Einkommen besitzen darf, welches im Jahr 100 000 Dollars nicht überschreitet; hiervon können jedoch statutarisch oder durch Regelung im einzelnen Fall Ausnahmen eintreten.

Die Maximalsumme wurde später erhöht, so dafs solche Gesellschaften jetzt Eigentum bis zu drei Millionen Dollars erwerben oder ein Einkommen bis auf 500 000 Dollars erlangen dürfen.

Im Jahre 1861 wurde bezüglich der Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen an solche Gesellschaften bestimmt, dafs die Netto-Einkünfte solcher Zuwendung — gleichviel ob sie Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen betrifft — die Summe von 10 000 Dollars pro Jahr nicht übersteigen dürfen und dafs, falls der Zuwendende eine Witwe oder Kinder oder Eltern hinterläfst, die Zuwendung nicht mehr als ein Viertel seines Netto-Vermögens betragen darf. Aufserdem ist erfordert, dafs die betreffende letztwillige Verfügung wenigstens zwei Monate vor dem Tode des Testators errichtet sein mufs.

Später wurde die freie Befugnis zu solchen Zuwendungen auf die Hälfte des Netto-Vermögens erweitert[2]).

Die Anordnung, dafs eine solche letztwillige Verfügung, um wirksam zu sein, nicht kurz — innerhalb zweier Monate — vor dem Tode errichtet sein darf, erscheint als eine sehr weise Mafsregel, um die Beeinflussung eines dem Tode Nahen zu verhüten.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Örtliches Recht bei Ansprüchen aus Verlöbnisbruch[1]).

Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 13. April 1899 (Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, Bd. 12 S. 1 ff.).

Der Sachverhalt ergiebt sich aus den Gründen:

Die Frage, welches örtliche Recht auf das zwischen den Parteien streitige Verlöbnis zur Anwendung zu bringen sei, ist in Ermangelung besonderer Vorschriften des Württembergischen Privatrechts[2]) nach den im gemeinen Recht geltenden Normen zu entscheiden[3]).

---

2) Ich verdanke die obigen Bemerkungen bezüglich New Yorks dem Herrn Rechtsanwalt Dr. *Julius Goldman* in New York.

1) Vgl. Art. 11 Einf.Ges. zum B.G.B., *Cosack*, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts Zusatz I zu § 275.

2) s. *Wächters* Württb. Privatrecht Bd. II § 18 bei Note 4.

3) *Wächter* a. a. O. § 18 Z. 1; Entsch. d. Reichsgerichts 24, 328 a. E.; 29, 289 a. E.; 36, 205; Jahrb. der Württb. Rechtspflege 8, 147.

Bei dem streitigen Verlöbnis handelt es sich zunächst nicht um dessen rechtliche Wirkungen, sondern um die Voraussetzungen seiner Entstehung in Ansehung einer etwa hiefür vorgeschriebenen Form. Hätte man, da das Verlöbnis die Natur eines obligatorischen Vertrages hat, auch in letzterer Beziehung zu fragen, ob die Parteien sich einem bestimmten örtlichen Rechte unterwerfen wollten, das hienach für mafsgebend zu erachten wäre[4]), so wäre diese Frage zu verneinen. Eine ausdrückliche Unterwerfung wurde nicht behauptet; für die Annahme einer stillschweigenden Unterwerfung gebricht es an den erforderlichen thatsächlichen Anhaltspunkten; es steht vielmehr fest, dafs die Parteien weder über den Ort, wo die Ehe geschlossen, noch über den Ort, wo das eheliche Domizil genommen werden sollte, eine Vereinbarung getroffen hatten. Demgemäfs bedarf es einer Untersuchung darüber nicht, ob und inwieweit die Parteien bezüglich des auf ihr Verlöbnis und dessen Form anzuwendenden örtlichen Rechts im Wege der Autonomie rechtsverbindliche Bestimmungen hätten treffen können[5]). Beim Fehlen autonomer Bestimmungen ist somit die Frage des anzuwendenden Rechts nach dem diesseitigen Gesetze zu entscheiden. Dasselbe enthält eine ausdrückliche Norm in der Richtung nicht, ob ein von einem Württemberger aufserhalb Württembergs mit einer Nicht-Württembergerin abgeschlossenes Verlöbnis zu seiner Gültigkeit der Beobachtung der am Orte des Vertragsabschlusses vorgeschriebenen Form bedürfe. Prüft man aber nach Sinn und Geist des einheimischen Rechts, ob dasselbe seine Bestimmungen über den Abschlufs von Verlöbnissen auch für die im Ausland eingegangenen Verlöbnisse geben wollte[6]), so sucht man für die Bejahung dieser Frage umsonst nach Gründen, und es ist deshalb nach den heutzutage allgemein anerkannten Principien des internationalen Privatrechts anzunehmen, dafs das einheimische Recht nur diejenigen Rechtsverhältnisse ergreifen wolle, die seinem Raum angehören und dafs es für die einem fremden Raum angehörigen das fremde Recht zulassen wolle[7]).

Soweit also Klägerin behauptet, das der Klage zu Grunde liegende Verlöbnis sei in Berlin zustande gekommen, mufs dies nach dem Preufsischen Allgemeinen Landrecht beurteilt werden. Die Beobachtung der hier vorgeschriebenen Form vermochte Klägerin nicht zu behaupten und sie kann mithin aus dem in Berlin formlos-geschlossenen Ehegelöbnis auch bei den württembergischen Gerichten Rechtsansprüche nicht geltend machen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man mit den Schriftstellern, welche die Einteilung der Rechtssätze in *statuta personalia*, *realia* und *mixta* im modernen Sinne[8]) anwenden, die hierauf gegründeten Sätze verwertet. Hienach kommen, soweit nicht

4) *Wächter* a. a. O. § 20 I; Entsch. d. Reichsgerichts 20, 335.
5) *Wächter* a. a. O. § 20 I. VI 2b u. d.
6) *Wächter* a. a. O. § 18 Z. 2.
7) s. *Windscheids* Pandektenrecht § 34, Note 6; *Wächter* a. a. O. § 18, Note 9.
8) *Wächter* a. a. O. § 19, Note 1.

der Satz: *locus regit actum* entscheidet, bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Gesetze des Domizils beider Teile zur Anwendung; „sind diese Gesetze verschieden und haben beide Teile nicht die Formen beider Gesetzgebungen beobachtet, so ist bei Nichtbeobachtung der am Orte der Handlung geltenden Formvorschriften das Geschäft, sofern es nicht von einer Seite freiwillig erfüllt ist, unbedingt nichtig; es läfst sich, da für jedes der beiden Gesetze dieselben Gründe sprechen, ein Vorzug des einen oder anderen nicht beweisen“ 9). Insbesondere beurteilt sich das Verlöbnis nach den beiderseitigen Personalstatuten der Nupturienten, so dafs, wenn nach dem einen Personalstatut das Verlöbnis gültig, nach dem anderen aber ungültig wäre, Rechte aus demselben nicht abgeleitet werden können 10).

Die Anwendung des Grundsatzes *locus regit actum*, wonach es bezüglich der Form einer Handlung genügen soll, wenn die am Orte der Vornahme der Handlung erforderliche Form gewahrt wurde, könnte selbstverständlich zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung nur dann führen, wenn anzunehmen wäre, dafs das Verlöbnis aufserhalb des Geltungsgebiets des Preufsischen Allgemeinen Landrechts unter der Herrschaft eines Territorialrechts eingegangen worden sei, welches eine Form für Verlöbnisse nicht vorschreibt. In dieser Beziehung macht Klägerin geltend, das Eheversprechen sei vom Beklagten nicht nur in Berlin abgegeben, sondern auch auf württembergischem und bayerischem Gebiete in einer Reihe von Briefen wiederholt worden. Allein abgesehen davon, dafs nach dem in Berlin erfolgten Austausch der beiderseitigen Eheversprechen in den nachfolgenden Erklärungen des Beklagten ein rechtsgeschäftlicher Wille zur (nochmaligen) Eingehung eines Verlöbnisses überhaupt nicht gefunden werden kann 11), sind auch diese Erklärungen, die der Klägerin in Berlin zugingen, als dort abgegeben und von der Klägerin als dort acceptiert anzusehen, so dafs auch die Bestätigung des zu Beginn unwirksamen Verlöbnisses, weil der Formvorschrift des preufsischen Rechts unterliegend, ohne solche ein gültiges Verlöbnis nicht zu erzeugen vermöchte 12).

Statutenkollision im Ehescheidungsrecht.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. September 1899 (Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht Bd. XXXI S. 55).

Nach französisch-badischem Rechte ist der Anspruch auf Scheidung nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, welchem der Ehemann angehört, nicht nach dem Rechte des mit der Scheidungsklage angegangenen Gerichts.

---

9) *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. 1, § 123.

10) *v. Bar* a. a. O. § 171, Note 1 und 6; *Böhm*, Die räumliche Herrschaft § 7 Z. 2.

11) Jahrb. der Württb. Rechtspflege 4, 160.

12) *Wächter* a. a. O. § 20, Note 9; *v. Bar* a. a. O. § 125, Note 60 und § 270.

Durch Begründung eines Wohnsitzes in einem anderen Staate kann eine Änderung des Personalstatuts nicht herbeigeführt werden.

Der Kläger, welcher am 1. Juni 1895 in Koburg mit der Beklagten die Ehe schlofs, dort Wohnsitz nahm und solchen dann nach Mannheim verlegte, erwirkte am 15. Dezember 1896 ein Urteil des Landgerichts Mannheim, wodurch die in Koburg verbliebene Beklagte angehalten wurde, das eheliche Leben mit ihm fortzusetzen. Die Frau blieb trotzdem in Koburg, worauf der Mann Scheidungsklage erhob wegen grober Verunglimpfung, die er in diesem Verhalten seiner Frau erblickte.

In I. Instanz abgewiesen legte er Berufung ein mit dem Erfolge, dafs durch Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Februar 1899 dem Klageantrag entsprochen wurde.

Auf Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht, welches die von den Parteien am 1. Juni 1895 geschlossene Ehe wegen grober Verunglimpfung (L.R.S. 231) des Klägers durch die Beklagte für geschieden erklärte, hat über die Vorfrage, welches Recht auf die von dem Kläger, der nicht badischer Staatsangehöriger ist, bei dem nach § 568 C.Pr.O. zuständigen Landgericht zu Mannheim erhobenen Ehescheidungsklage Anwendung finde, nach der Ansicht entschieden, dafs wegen der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechts dem Gerichte nur die Anwendung seines eigenen Rechtes gestattet sei und einem fremden Rechte durch Berufung auf L.R.S. 3 Abs. 3 hier nicht Eingang verschafft werden könne. Diese Rechtsansicht, für welche das Berufungsgericht auf die reichsgerichtlichen Entscheidungen, mitgeteilt in Bd. 9 S. 191 und Bd. 16 S. 138 (s. auch Jur. Wochenschr. 1886 S. 236[88] und 1890 S. 119[28]) hingewiesen hat, kann für das Gebiet des französisch-badischen Rechts nicht gebilligt werden. Nach dem für die Beantwortung der Vorfrage zunächst mafsgebenden badischen Landesrecht kommt für die Beurteilung einer Ehescheidungsklage Nichtbadenern gegenüber das Recht des Heimatsstaates in Betracht, also das Recht des Staates, in welchem der Ehemann Staatsangehörigkeit besitzt. Dies folgt aus L.R.S. 3 Abs. 3, denn es handelt sich wie bei der Schliefsung der Ehe um eine Frage des Standes („*état*“, Art. 3 *Code civil*). Wie die hierüber bestimmenden Gesetze für den Inländer, auch wenn er sich im Auslande aufhält, mafsgebend bleiben, so sind umgekehrt die Standesverhältnisse der Nichtbadener von den badischen Gerichten nach deren Heimatsrecht zu beurteilen; vgl. R.G.E. Bd. 29 S. 289/90; *Laurent*, *Drois civil international t. I no. 119*. Unzutreffend wäre hier nicht nur die Anwendung des L.R.S. 3 Abs. 1, wonach die Polizei- und Sicherheitsgesetze jeden verbinden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält (vgl. R.G.E. Bd. 12 S. 311), sondern es läfst sich auch eine unbedingte Anwendung des inländischen Rechts nicht aus L.R.S. 6 rechtfertigen. Allerdings beruhen die Vorschriften des badischen Ehe-

scheidungsrechts auf den Grundsätzen des Sittengesetzes und der öffentlichen Ordnung, allein das trifft auch bei den ähnlichen Gesetzen anderer deutscher Staaten zu. Die inländischen Gesetze über Ehescheidung sind zunächst für den Inländer gegeben. Standesveränderungen von Ausländern, wozu auch Ehescheidungen solcher zu rechnen, sollen zufolge L.R.S. 3 Abs. 3, welcher sich in gleicher Weise auf die ehelichen Güterrechtsverhältnisse bezieht (vgl. R.G.E. Bd. 25 S. 342 ff.), nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit dieser beurteilt werden, die bloſse Begründung eines Wohnsitzes im Inlande also eine Aenderung dieses Personalstatuts nicht herbeiführen. Hieraus ergiebt sich, daſs vorerst die Staatsangehörigkeit des klägerischen Ehemannes, welcher auch die beklagte Ehefrau folgt, zu erheben ist, da bis jetzt eine Feststellung hierüber nicht stattgefunden hat, um zu ermessen, ob nach dem Rechte des Heimatsstaates die erhobene Ehescheidungsklage zuzulassen sei, und wäre erst dann zu prüfen, ob dem Ergebnisse Bestimmungen des badischen Ehescheidungsrechtes nach ihrem Geist und Zweck als zwingende Rechtsnormen entgegen stehen."

Zwingende Kraft des hamburgischen ehelichen Güterrechts in Bezug auf die Schuldenhaftung auch der von auswärts herziehenden Ehegatten selbst bei Annahme eines doppelten Wohnsitzes.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1900 (Hanseat. Gerichtszeitung, XXI. Bd. [1900], Beibl. S. 113 ff.).

Aus den Gründen:

Den Gegenstand des Streites bildet die Frage, ob die der Beklagten aus dem schriftlichen Vertrage vom 29. Mai 1897 gegen Morawetz zustehende Forderung zu der vom Kläger verwalteten Konkursmasse ihres Ehemannes gehört oder nicht. Fest steht gegenwärtig, daſs der Letztere, und daher in rechtlicher Konsequenz auch die Beklagte, zur Zeit der in Hamburg erfolgten Konkurseröffnung seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt hat. Mit Recht hat das Berufungsgericht hieraus gefolgert, daſs zu Gunsten der damaligen Gläubiger des Ehemannes die hamburgischen Rechtsnormen über die Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes zur Anwendung zu kommen haben. Allerdings leben und lebten auch damals die Beklagte und ihr Ehemann untereinander nach dem Märkischen ehelichen Güterrechte, bezw. nach dem gesetzlichen Güterrechte des Preuſsischen Allgemeinen Landrechtes, weil sie, ohne durch Vertrag ihren Güterstand anderweitig zu regeln, ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Berlin genommen hatten, und weil der richtigen Auffassung vom gemeinen Rechte zufolge der gesetzliche Güterstand mit der Verlegung des Domizils nicht auch seinerseits wechselte; vergl. Entsch. des R.G. in Civilsachen Bd. 6 S. 224 f. und S. 394. Aber wenn auch das R.G. a. a. O. S. 225 es abgelehnt hat, für diejenigen Bestimmungen des Rechts des neuen Wohnortes, welche sich auf das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten zu dritten Personen, also insbesondere

auch auf die Schuldenhaftung beziehen, ohne weiteres eine Ausnahme von der Regel der Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterstandes anzunehmen, so ist doch andererseits gewifs, dafs solche Ausnahmen vom Standpunkte der gemeinrechtlichen Auffassung des sog. internationalen Privatrechtes aus überhaupt denkbar sind; a. a. O. S. 224 und S. 394 hat das R.G. für diese Ausnahmen, vielleicht nicht ganz zutreffend, den Ausdruck „verbietende Gesetze", bezw. „Prohibitivgesetze" gebraucht. Der hamburgische Rechtssatz, dafs das Frauengut für die Schulden des Ehemannes hafte, war nun freilich keine Prohibitivnorm in dem Sinne, dafs ein anderer Rechtszustand in Ansehung keines Ehepaares, z. B. auch nicht eines dort gar nicht wohnenden, sondern sich nur vorübergehend aufhaltenden, anerkannt worden wäre (vergl. Hans. Ger.-Ztg. von 1891 Bbl. Nr. 88 S. 142 ff.); aber abgesehen von gewissen ganz besonderen Ausnahmefällen gab es nach hamburgischem Rechte für die ihm unterworfenen Ehepaare keine Möglichkeit, die Geltung des bezeichneten Rechtssatzes für eine einzelne Ehe ohne die Zustimmung des betreffenden Gläubigers auszuschliefsen; vergl. *Baumeister*, Hamb. Privatrecht Bd. 2 § 80 S. 81 ff. und § 83 S. 99 ff., und *Niemeyer*, Hamb. Privatrecht § 143 S. 316 ff. und § 144 S. 326 ff. Letztere Eigentümlichkeit ist offenbar vom O.L.G. gemeint, wenn es den in Rede stehenden hamburgischen Rechtssatz, wiederum nicht ganz im eigentlichen Sinne des Wortes, als einen „zwingenden" bezeichnet; damit ist übrigens für die vorliegende Sache, da es sich insoweit um irrevisibles Recht handelt, dieser Rechtssatz als ein durch Abmachungen der Ehegatten unter sich nicht auszuschliefsender, auch formell unanfechtbar festgestellt. Hieraus ist dann aber wiederum unbedenklich zu folgern, dafs er, trotz des gemeinrechtlich sonst anzuerkennenden Grundsatzes der Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, auch auf die aus anderen Gebieten neu zuziehenden Ehepaare anzuwenden war.

Die Beklagte hat nun freilich gerügt, dafs das O.L.G. so weit gegangen sei, diesen Rechtssatz auch bei der Unterstellung, dafs das betreffende Ehepaar, wie hier behauptet war, gleichzeitig einen doppelten Wohnsitz hätte (hier in Hamburg und in Berlin), auch auf das an dem anderen Wohnorte, wo der Satz nicht gilt, belegene Frauengut für anwendbar zu halten; allein hierin konnte kein rechtlicher Verstofs gefunden werden. Denn die Belegenheit des Frauengutes ist vom Standpunkte jenes hamburgischen Rechtssatzes aus an sich unerheblich, und wenn auch das Recht jedes der beiden Wohnsitze an sich gleich viel Anspruch auf Geltung in Ansehung auf Schuldenhaftung haben würde, so giebt es doch eben für diesen Konflikt keine Lösung: es bleibt nichts anderes übrig, als dafs jeder der beiden örtlich in Betracht kommenden Richter, wenn er gerade mit der Rechtsprechung über die doch jedenfalls auch in seinem Sprengel wohnhafte verklagte Ehefrau befafst ist, sein örtliches Recht anwende. . . . . .

Ist für das Lehnrecht die lex curiae oder die lex rei sitae mafsgebend?

Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 43 S. 177).

Aus den Gründen:

. . . . „Die Feststellung, dafs das lombardische Lehnrecht die *lex rei sitae* bilde, und dafs das Partikularrecht die Lehnserneuerung von den nicht besitzenden Vasallen nicht verlange, ist für das Revisionsgericht bindend, die Annahme aber, dafs auch das lombardische Lehnrecht nicht mehr erfordere, unbedenklich; die Entscheidung hängt also davon ab, ob für diese Frage die *lex curiae* oder die *lex rei sitae* mafsgebend ist, eventuell ob das von den Beklagten als *lex curiae* behauptete, die Lehnserneuerung auch der Anwärter erfordernde sächsische Lehnrecht zur *lex investiturae* gemacht ist.

Die Anwendbarkeit der *lex rei sitae* ist nicht ohne Zweifel, da das Lehnsverhältnis nicht nur auf dem dinglichen Nutzungsrechte am Grundstücke, sondern auch auf den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und des Vasallen beruht. Es ist auch nicht ganz richtig, wenn das Berufungsgericht sich für seine Ansicht auf *v. Bar* (Internationales Privatrecht) beruft, in dessen 2. Auflage Bd. I S. 659 vielmehr einschränkend nur für das *jus cogens*, nicht für das *jus dispositivum* das örtliche Recht des Grundstückes als mafsgebend anerkannt wird. Aber gerade diese Unterscheidung, die auch von *Eichhorn* (Deutsches Privatrecht § 38) gemacht wird, erscheint willkürlich, da, wenn einmal das *jus curiae* das für das Lehn mafsgebende Recht ist, seiner Anwendbarkeit, auch soweit es zwingender Natur ist, an sich kein Bedenken entgegenstehen würde. Aber diese Unterscheidung hat einen richtigen Kern, der namentlich in *Schnauberts* Erläuterungen zu *Böhmers* „Lehnrecht" näher ausgeführt wird. *Schnaubert*, ohne seine eigene Ansicht bestimmt auszusprechen, erkennt S. 65 an, dafs für die *feuda extra curtem*, die ja allein in Frage kommen, die Mehrheit sich für die *lex rei sitae* erkläre; mit Recht hebt er aber auf S. 60 fg. hervor, es liege nahe, dafs der Lehnsherr die Anwendung der *lex curiae* wünsche, und dafs daher diese regelmäfsig die *lex investiturae* sein werde, die dann selbstverständlich an den zwingenden Rechtssätzen ihre Grenze fand. Auch der erkennende Senat geht davon aus, dafs von der für das örtliche Recht an Grundstücken jedenfalls unbestrittenen Regel der *lex rei sitae* eine Ausnahme für das Lehnrecht nicht nachweisbar ist und namentlich durch das Interesse des auswärtigen Lehnsherrn nicht ohne weiteres geschaffen werden konnte, dafs jedoch die Aufnahme abändernder Bestimmungen in die Lehnbriefe durch dieses Interesse nahegelegt wird. Aber wie alle Abweichungen vom dispositiven Rechte, mufs auch dieser Vertragswille aus dem Inhalte des Vertrages erkannt werden können. Das Berufungsgericht hat nun die Lehnbriefe, bei denen die Voreltern der Kläger beteiligt gewesen sind, eingehend geprüft und stellt fest, aus ihnen ergebe sich nicht genügend, dafs abweichende Bestimmungen allgemein oder doch

bezüglich der Pflicht zur Lehnserneuerung gewollt seien, und diese Auslegung läfst einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . . .

Örtliches Recht für die Gültigkeit und Wirksamkeit einer Cession. Art. 1690 C. c. enthält materielles Recht.

Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 16. Dezember 1898 (Zeitschrift für deutsches bürgerl. Recht und französ. Civilrecht Bd. XXXI S. 131 ff.).

Durch notariellen Akt vom 14. November 1893 verkauften Peter M. in Fehlheim und dessen Kinder das gemeinsame Haus in Dromersheim (Rheinhessen) an den Beklagten T. Der Kaufpreis war zahlbar zu Dromersheim mit je einem Sechstel am 11. November 1894 und dem gleichen Tage der fünf nächsten Jahre. Zwei Termine wurden bezahlt. Nach dem Tode des Peter M. errichteten dessen Kinder am 5. Dezember 1895 zu Fehlheim, wo gemeines Recht gilt, eine Urkunde des Inhalts, dafs sie von Lehrer N. den Restkaufpreis empfangen hätten und dem Genannten alle ihre Rechte cedierten. Verkauf und Cession wurden dem heutigen Beklagten T. erst am 5. März 1898 durch Gerichtsvollzieher bezw. Post signifiziert.

Die klägerischen Eheleute S. hatten durch notariellen Akt vom 11. Oktober 1894 ihre Hofraite an einen gewissen L. verkauft unter Bürgschaft des obengenannten Peter M. Nach des letzteren Tode wurde gegen dessen Erben, darunter die Tochter Katharina M., die Kauf- bezw. Bürgschaftsurkunde vom 11. Oktober 1894 durch Verfügung vom 20. November 1896 für vollstreckbar erklärt und Urkunde mit Vollstreckungsklausel wurde den Rechtsnachfolgern des Peter M. am 27. November 1896 zugestellt. An die nämlichen erging wegen ihrer Kaufpreisforderung an Beklagten T. am 15. bezw. 17. September 1897 seitens des Klägers Pfändungsbenachrichtigung gemäfs § 744 C.Pr.O. und das Amtsgericht Z. erliefs am 7. Oktober 1897 Pfändungs- und Überweisungsbeschlufs, welcher dem Beklagten T. nebst Aufforderung nach § 739 C.Pr.O. am gleichen Tage zugestellt wurde. Beklagter T. erklärte, er schulde an die Erben M. nichts, worauf Eheleute S. gegen ihn Klage erhoben, jedoch nur insoweit der Erbanteil der Katharina M. in Betracht komme; der letzteren wurde gemäfs § 740 C.Pr.O. der Streit verkündet.

Das Landgericht in Mainz verurteilte am 13. Juli 1898 den Beklagten nach Antrag. Die eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht verworfen. Der Berufungskläger berief sich darauf, dafs die Cession sowohl nach ihrer Form wie hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht nach dem an seinem Wohnort Dromersheim geltenden *C. c.*, sondern nach gemeinem Recht, welches keine Signifikation oder Acceptation verlange, zu beurteilen sei. Die Forderung sei also zur Zeit der Pfändung sowohl ihm wie dem Kläger gegenüber längst auf Lehrer N. übergegangen gewesen.

Aus den Gründen: „. . . . Es handelt sich um die Frage, welches (örtliche) Recht bezüglich der Cession mafsgebend ist. . . .

Nach dem Grundsatz *locus regit actum* ist rücksichtlich der Form der Cessionsurkunde das Recht mafsgebend, welches an dem Ort gilt, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde. Hinsichtlich der Wirkungen dagegen verhält es sich anders. So hat das R.G. in einer Entscheidung — Band XIV S. 239 — sich dahin ausgesprochen, das Recht des Ortes, an welchem die Cession erfolge, sei mafsgebend für das Rechtsverhältnis zwischen Cedent und Cessionar, nicht aber für dasjenige zwischen Cessionar und cediertem Schuldner. In dieser Beziehung sei entscheidend das Recht des Ortes, wo der Sitz der Obligation sei, in erster Linie der mutmafsliche Wille, und wenn ein solcher nicht zu ermitteln sei, der Erfüllungsort. In einem anderen Urteil hat das R.G. erklärt, für den Übergang der cedierten Forderung an den Cessionar, namentlich auch bezüglich der Denunziation der Cession, sei Dritten, insbesondere auch dem cedierten Schuldner gegenüber das örtliche Recht am Wohnsitz des Schuldners mafsgebend und demnach, wenn der letztere im rheinischen Rechtsgebiet wohnt, der Art. 1690 *C. c.* anzuwenden. Nach dieser Gesetzesstelle, welche nicht eine Beweisvorschrift und nicht durch § 14 Abs. 2 Z. 2 Einf.Ges. zur C.Pr.O. aufgehoben ist, sondern materielles Recht enthält, ist nun aber Acceptation und Signifikation nötig, sofern diese Dritten gegenüber ihre Wirkung äufsern soll.

Die oben erwähnten Voraussetzungen zur Anwendung des rheinischen Rechtes liegen hier aber vor. Zu Dromersheim ist der Wohnsitz des Schuldners, ist der Kaufpreis zahlbar, die Verbindlichkeit zu erfüllen, dort also der Sitz der Obligation. . . . . Für die hier vertretene Ansicht spricht auch der mutmafsliche Wille der Parteien, sich für den Fall einer Cession den Vorschriften des *C. c.* zu unterwerfen . . . . ."

Mängelanzeige beim Warenkauf. Betrug.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1900 (Jur. Wochenschrift 1900 S. 557 Nr. 11).

Aus den Gründen: Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten nach der Ankunft der ersten Partie Holz (64 Eichenklötze) per Dampfer „Barofs" in London das Recht, die Ware aufzuschiefsen, verloren habe, hat das O.L.G. auf Grund des englischen Rechts bejaht. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist nach der C.Pr.O. § 549 in der gegenwärtigen Instanz nicht nachzuprüfen. Es kann sich nur fragen, ob etwa durch die Anwendung des englischen Rechts die Grundsätze des internationalen Privatrechts verletzt sind. Das ist indes nicht der Fall. Wie der erkennende Senat noch vor kurzem in der auch vom O.L.G. angeführten Sache Hähner gegen Menzenhauer & Co. (Rep. I. 248/1899 Juristische Wochenschrift 1899, S. 751 Nr. 27) ausgesprochen hat, ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Käufer wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware Befreiung von der Verbindlichkeit, den Kaufpreis zu fordern, verlangen kann, mithin auch die Frage, ob und von wann an es einer

unverzüglichen Mängelanzeige bedürfe, eine Frage der Erfüllungspflicht des Käufers, die nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen ist, wo der Käufer zu erfüllen hatte. Dies war aber hier London, wohin die Klägerin die Ware zu versenden und wo der Beklagte nach der Klausel „netto Kasse bei Empfang" den Kaufpreis zu bezahlen hatte. Damit erledigen sich die Angriffe, die von der Revision gegen diesen Teil der Entscheidungsgründe des B.G. (I und II der Gründe) erhoben sind. Und es bedarf aus denselben Gründen auch keiner Nachprüfung der Ausführungen des O.L.G., die sich unter III, 1 und 2 der Entscheidungsgründe finden. Ob der Beklagte die Beanstandung der ersten Partie mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des ganzen Abschlusses oder mit Rücksicht darauf, dafs die Klägerin, statt der kontraktlichen 75 Blöcke im ganzen nur 74 geliefert hat, ohne nachteilige Rechtsfolgen hinausschieben durfte, das sind Fragen, die nach dem soeben Bemerkten ebenfalls nach englischem Rechte zu entscheiden waren, und deren Verneinung, weil sie sich auf dieses Recht gründet, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist. Anders liegt es mit der Verteidigung des Beklagten, dafs die Klägerin betrügerischerweise statt des ausbedungenen slavonischen Eichenholzes bosnisches Eichenholz geliefert habe (III, 3 der Entscheidungsgründe des O.L.G.). Denn dafs sich der Verkäufer im Falle eines Betruges mit der Versäumung einer rechtzeitigen Mängelanzeige nicht verteidigen kann, ist ein absolut gebietender, mit den bei uns herrschenden sittlichen Grundsätzen in engerem Zusammenhange stehender Rechtssatz, der von dem deutschen Prozefsrichter immer anzuwenden ist, also auch dann, wenn das ausländische Recht, das sonst für den Kontrakt mafsgebend ist, den gleichen Rechtssatz etwa nicht enthalten sollte. Der Rechtssatz ist aber durch das O.L.G. nicht verletzt.

Wechselrecht, Anwendung des am Zahlungsorte geltenden ausländischen Rechts auf die Verpflichtung des Acceptanten eines Domizilwechsels (Art. 84—86 der W.O., § 11 des Sächs. B.G.B.'s).

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Juni 1898 (Sächsisches Archiv etc. Bd. 10 S. 393 ff.).

Der Sachverhalt ergiebt sich aus den nachstehenden Entscheidungsgründen:

Die beklagte Handelsgesellschaft ist Acceptantin eines Wechsels d. d. Antwerpen, den 15. Oktober 1897, welcher von Charles Dedyn über die Summe von 4012 Frcs., zahlbar am 13. Januar 1898, an eigene Ordre gezogen und durch Indossierung auf den Kläger übergegangen ist. Nach der Deutschen Wechselordnung, Art. 43, wäre der Kläger seines Wechselrechts gegen die Beklagte verlustig. Denn der Wechsel, der in Paris beim *Comptoir National d'Escompte* zahlbar war, ist gegen den benannten Domiziliaten erst am 29. Januar 1898 mangels Zahlung protestiert worden und diese Protesterhebung ist nicht nur nach der Deutschen Wechselordnung (Art. 41), sondern auch nach dem in Paris geltenden *Code de commerce* (Buch I Art. 162) verspätet. Der

Kläger macht jedoch geltend, dafs die Acceptverbindlichkeit der Beklagten, wenn sie auch, wie letztere behauptet, am Orte ihrer Handelsniederlassung, in Leipzig, eingegangen sein sollte, nach französischem Recht zu beurteilen sei, nach welchem es allerdings zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten selbst in dem Falle, dafs der Wechsel mit Benennung eines Domiziliaten nach einem vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorte domiziliert ist, keines Protestes mangels Zahlung bedarf, und hat demgemäfs beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen zu 6 % jährlich seit dem 29. Januar 1898 zu verurteilen. Diese Verurteilung ist vom Landgericht ausgesprochen worden und zwar mit Recht.

Der ersten Instanz ist darin beizutreten, dafs das französische Recht für mafsgebend gelten mufs, wenn behufs Entscheidung der Frage, nach welchem örtlichen Rechte die Verbindlichkeit der Beklagten aus dem Accept zu beurteilen ist, auf das L a n d e s r e c h t zurückgegriffen werden darf. Denn nach § 11 des Sächs. B.G.B. werden Forderungen nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem sie zu erfüllen sind, und Erfüllungsort für die Wechselverpflichtung der Beklagten war allerdings, als Domizilort, Paris, da die dort zu suchende Zahlung des Wechsels, mag sie durch den Acceptanten selbst oder durch einen benannten Domiziliaten erfolgen, nichts anderes als Erfüllung der Verpflichtung aus dem Accept ist. Man vergl. *v. Salpius* in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 19 S. 13; *Rehbein*, Wechselordnung, 5. Aufl. S. 130 Anm. 6 bei Art. 86 a. E.; *Staub*, Wechselordnung § 6 bei Art. 86; *Lehmann*, Lehrb. des Wechselrechts, S. 130, 131; Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 5 S. 127 und Jur. Wochenschr. Jahrg. 1886 S. 148 Nr. 14.

Ob nun der Entscheidung die angezogene landesrechtliche Vorschrift zu Grunde gelegt werden darf, ist zwar nicht zweifelsfrei, obwohl die Wechselordnung in dem einschlagenden Abschnitte (Art. 84 bis 86) über die Bedingungen, unter denen Inhalt und Wirkungen einer Wechselerklärung nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, keine besonderen Bestimmungen aufstellt, sondern sich darauf beschränkt, die Anwendbarkeit der ausländischen Wechselrechte in Bezug auf die Wechselfähigkeit und die Form des Wechsels und der wechselrechtlichen Akte zu regeln. Denn es handelt sich hier um die Bestimmung der Grenzen des örtlichen Herrschaftsgebiets eines Reichsgesetzes, und es läfst sich sehr wohl die Ansicht verteidigen, dafs das Herrschaftsgebiet eines solchen, soweit es selbst nichts Besonderes bestimmt, nicht aus dem Landesrecht, sondern aus seinem eigenen Wesen und Gegenstande geschöpft werden müsse. Man kann aber die Frage dahingestellt sein lassen, da man auf beiden Wegen zu dem nämlichen Ergebnis gelangt. Denn die Bestimmungen in Art. 84—86 der Wechselordnung bieten für eine Entscheidung der vorliegenden Streitfrage keinen Anhalt. Namentlich ist die Berufung der Beklagten auf Art. 85 Satz 1, wonach die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Ausland ausgestellten Wechselerklärung nach

den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, wo die Erklärung erfolgt ist, nicht gerechtfertigt; diese Bestimmung enthält nur eine Anwendung des allgemein anerkannten Grundsatzes, daſs über die Form eines Rechtsgeschäfts die Gesetze des Ortes seiner Vornahme entscheiden (*locus regit actum*), ein Grundsatz, für welchen sich andere Rücksichten als bei Ermittelung des für Inhalt und Wirkungen eines Rechtsgeschäfts maſsgebenden Rechts geltend machen lassen, so daſs er auch im Sächs. B.G.B. (§ 9) neben der oben erwähnten Regel des § 11 festgestellt werden konnte. Bieten aber die angezogenen Einzelbestimmungen der Wechselordnung keinen Anhalt, so ist die Frage, welchem Rechte eine Wechselverpflichtung der streitigen Art zu unterstellen ist, nach dem Wesen des Rechtsverhältnisses und der Natur der Sache zu beantworten. Wie vom Reichsgericht mehrfach anerkannt worden ist, gelangt man von diesem Standpunkte aus dazu, gleichwie für die Verbindlichkeit des Ausstellers eines eigenen Wechsels (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 13 flg. und Bd. 7 S. 21), so auch für die des Acceptanten eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 25 und Jur. Wochenschrift Jahrg. 1886 S. 148 Nr. 14) das Recht des Zahlungsortes des Wechsels für maſsgebend zu erachten, und dieser Ansicht konnte sich das Berufungsgericht — wenn auch die Theorie vom Erfüllungsort im Einführungsgesetz zum B.G.B. für das Deutsche Reich (siehe Art. 7—30 in Verb. mit § 11 des Teilentwurfs) keine grundsätzliche Anerkennung gefunden hat — um so mehr anschlieſsen, als der Wechsel zum Umlauf unter unbestimmten Personen des In- und Auslands befähigt ist, welche mit seiner Ausübung an den im Wechsel bezeichneten Zahlungsort verwiesen sind. In Übereinstimmung mit seinen oben angezogenen Urteilen, sowie mit dem Erkenntnis in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsger. Bd. 19 S. 203 hat übrigens das Reichsgericht auch von der Regreſsverbindlichkeit des Trassanten angenommen, daſs sie beim Auseinanderfallen von Erfüllungs- und Ausstellungsort durch das Recht des ersteren, d. i. in diesem Falle des Ortes der Handelsniederlassung bez. des Wohnortes des Ausstellers, beherrscht werde. Man vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 32 und Bd. 24 S. 115. Das Urteil in Bd. 36 der Entsch. des Reichsger. S. 126 flg. betrifft nur eine einzelne, auf die Regreſsverbindlichkeit des Ausstellers bezügliche Frage (*v. Salpius* a. a. O. S. 23), würde aber gleichfalls zu dem hier erlangten Ergebnisse führen. Ob eine andere Auffassung dann Platz greifen würde, wenn ersichtlich wäre, daſs die Beklagte ihre Wechselverpflichtung einem anderen Rechte als dem des Domizilortes habe unterstellen wollen, bedarf keiner Erörterung; denn ein solcher Wille ist nicht nur nicht erkennbar, sondern es muſs im Gegenteil bei jedem, der einen Wechsel unter Benennung eines Domiziliaten oder einen bereits domizilierten Wechsel acceptiert, die Absicht vorausgesetzt werden, sich damit für die Wirkungen der Wechselannahme dem Rechte des Domizilortes zu unterwerfen. Zu vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 25, ingleichen Jur. Wochenschr. Jahrg. 1894 S. 130 Nr. 55.

Örtliches Recht beim Kommissionsgeschäft.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1899 (Sächsisches Archiv etc. Bd. IX S. 779 ff.).

Der in Merseburg wohnhafte Beklagte hat durch Vermittelung des Klägers, der Kaufmann in Leipzig ist, Wetten für die an diesem Orte stattfindenden Pferderennen abschliefsen lassen. Dabei hatte der Kläger auftragsgemäfs 4000 Mk. für den Beklagten am Totalisator bezahlt, der Beklagte aber hierüber einen Wechsel acceptiert, auf dem der Kläger selbst als Domiziliat benannt war. Der Wechsel wurde mangels Zahlung protestiert; der erhobenen Klage setzte der Beklagte den Einwand entgegen, dafs dem Wechsel eine ungültige Spielschuld zu Grunde liege. Die erste Instanz wies die Klage ab, das O.L.G. Dresden verurteilte nach dem Klagantrage und das Reichsgericht wies die Revision zurück.

Während das Landgericht den Einwand des Beklagten, dafs dem Klagewechsel eine Spielschuld zu Grunde liege, nach Preufsischem Recht beurteilt und für begründet erachtet, verwirft das Berufungsgericht denselben unter Anwendung des Sächs. Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Seine Ausführungen sind, soweit sie auf der Annahme eines zwischen den Parteien begründeten Auftragsvertrags im Sinne einer handelsrechtlichen Kommission — Art. 360 des H.G.B. — fufsen und sich mit der Frage beschäftigen, ob nach dem Sächs. Landesrecht der streitige Anspruch klagbar ist, von der Revision nicht angefochten und, hiervon abgesehen, nach § 6 des Einf.Ges. zur C.P.O. insoweit der Anfechtung überhaupt entzogen, als sie die Anwendbarkeit des Sächs. Rechtes lediglich aus dem letzteren selbst herleiten. Dies trifft unzweifelhaft für die Feststellung zu, dafs gemäfs § 11 des Sächs. B.G.B. das Streitverhältnis der Parteien dem Recht des Erfüllungsortes untersteht. In welchem Umfang es sich ebenso verhält mit der ferneren Erwägung, bei Beurteilung des Erfüllungsortes nach dem Klagewechsel allein kennzeichne der dort beigefügte Domizilvermerk ohne weiteres die Stadt Leipzig als Erfüllungsort, mag dahingestellt bleiben. Denn nach anerkannten gemeinrechtlichen Grundsätzen wäre auf die dem Wechselzug vorausgegangenen bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Parteien das hiefür mafsgebende örtliche Recht anzuwenden, und es müfste als solches mit dem Berufungsgericht das Sächsische Recht angesehen werden.

Das Berufungsgericht geht in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichts davon aus, dafs beim Auftrag — nach der Natur des Geschäfts (Art. 324 des H.G.B.) — die Mandatsausführung die Hauptsache darstelle, und dafs folgerichtig der Ort, wo der Auftrag zu vollziehen war und vollzogen wurde, auch bezüglich der Gegenansprüche des Beauftragten als Erfüllungsort zu gelten habe. Nun hat das Reichsgericht in den angezogenen früheren Entscheidungen allerdings nicht schlechthin den Satz aufgestellt, es bilde innerhalb aller Auftragsverhältnisse der Ort der Ausführung des Auftrags immer zugleich den Erfüllungsort für die dem Auftraggeber er-

wachsenden Verbindlichkeiten. Wohl aber ist vom Ersten Civilsenat, vorbehaltlich des Vorliegens anderweiter Vereinbarungen, dargelegt worden, dafs bei der Verkaufskommission der Kommittent gegenüber dem als Selbstkäufer eintretenden Kommissionär seine Leistungen aus dem Kaufgeschäft am Ort der Handelsniederlassung des Kommissionärs vorzunehmen (Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 91) und bei dem Auftrag zum An- und Verkauf von Börsenpapieren der Kommittent seine wesentlichen Verpflichtungen am Ort des kommittierten Geschäfts zu erfüllen habe (das. Bd. 23 S. 413, Bd. 37 S. 268), ferner dafs der Ort, an welchem oder von welchem aus der Auftraggeber seinem Beauftragten Ersatz für auftragsgemäfse Aufwendungen machen müsse, nicht als Sitz der Obligation anzusehen sei (das. Bd. 12 S. 35).

Im gegenwärtigen Fall ist eine besondere Vereinbarung über den Erfüllungsort weder von dem Beklagten behauptet, noch sonst ersichtlich, im Gegenteil durch das Berufungsgericht stillschweigend verneint. Daher führt der festgestellte Sachverhalt, nach welchem es sich um eine kaufmännische Kommission handelte, bei Anwendung von Art. 324 des H.G.B. und bei Beachtung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Grund vorliegt, mit Notwendigkeit zu dem Schlufs, dafs der Beklagte seine ursprüngliche, durch Ausführung einer Kommission entstandene Ersatzverbindlichkeit gegenüber dem Kläger an dem Sitz der kommittierten Geschäfte, d. i. in Leipzig zu erfüllen gehabt hätte, und dafs auch deshalb das dem Wechselzug vorausgegangene bürgerliche Rechtsverhältnis nach Sächs. Recht zu beurteilen ist, soweit nicht handelsrechtliche Bestimmungen einschlagen.

Nach welchem Recht ist ein Vertrag zu beurteilen, wenn die bindende Abrede im Inlande von einem dort wohnhaften Lieferanten mit einem Ausländer abgeschlossen, und die Ware vom Inlande nach dem Wohnsitze des Bestellers abgeschickt wird? Unterschied zwischen Werkverdingungs- und Lieferungsvertrag.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. April 1899 (*Gruchot* Beiträge etc. 6. Folge 3. Jahrgang S. 979).

Die Revision des Klägers wider das Urteil des Preufs. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand: Der Beklagte hat dem Kläger auf dessen Bestellung im Sommer 1898 einen Kinematographen zum Preise von 2000 Mk. abzüglich 15 % nebst 6 Bildern zum Preise von 738 Mk. geliefert. Der Vertrag ist in Berlin abgeschlossen, und der Apparat ist dem Kläger auf dessen Rechnung und Gefahr nach Wien gesandt. Dieser verlangt jetzt die Rücknahme des Apparats sowie die Rückzahlung des schon berichtigten Preises und erhebt daneben verschiedene Schadenersatzansprüche. Er macht geltend, dafs der Apparat in mehrfacher Beziehung mangelhaft sei, und will dem Beklagten von den vorgefundenen Mängeln ordnungsmäfsig Kenntnis gegeben haben. Überdies beruft er sich auf einen Betrug desselben, sofern er ihm nämlich,

um die Fehlerhaftigkeit seiner Apparate wissend, vorgespiegelt habe, dafs er einen tadellosen Apparat liefern könne und wolle. Aufserdem behauptet der Kläger, den Verkauf eines weiteren Apparates an einen gewissen Sch. vermittelt zu haben und beansprucht hierfür die angeblich zugesagte, im ganzen 400 Mk. oder 240 Gulden betragende Provision. Er hat demgemäfs gebeten, den Beklagten zu verurteilen, erstens den ihm verkauften unbrauchbaren Kinematographen zurückzunehmen und zweitens ihm 3735 Gulden 44 Kreuzer ö. W. oder 6350 Mk. nebst Zinsen zu bezahlen.

Der Beklagte hat die Mangelhaftigkeit des Apparats, den ihm vorgeworfenen Betrug und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge bestritten.

Das Landgericht zu Berlin hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Kammergericht verworfen.

Entscheidungsgründe: Die aus der Ordnungswidrigkeit des Kinematographen abgeleiteten Ansprüche sind verworfen worden, weil der Kläger mit Rücksicht auf die Versäumnis einer rechtzeitigen Anzeige etwaige Mängel nicht mehr rügen könne, dem Beklagten aber ein Betrug mit Unrecht zum Vorwurf gemacht werde. Dabei hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung das deutsche Recht zu Grunde gelegt. Dies ist für diejenigen Rechtsfragen, deren Beantwortung es gilt, auch jedenfalls zutreffend. Der Vertrag ist zu Berlin in persönlicher Unterhandlung der Parteien abgeschlossen; und Berlin, der Wohnsitz des Beklagten, ist für diesen Erfüllungsort. Zwar sollte der Apparat nach Wien gesandt werden; die Versendung geschah aber auf Gefahr und Kosten des Klägers. Diese Thatsache bewirkt daher lediglich, dafs die Untersuchung erst in Wien, dem Bestimmungsorte, stattzufinden brauchte; nicht aber, dafs auch am Bestimmungsorte die Verpflichtungen des Beklagten zu erfüllen waren.

Somit richtet sich die rechtliche Natur des Vertrages nach dem in Berlin gültigen Rechte, das hierfür um so gewisser allein mafsgebend sein mufs, als sie nur in einheitlicher Weise und nicht je nach den Verpflichtungen der einen oder anderen Seite verschieden bestimmt werden kann. Ebenso liegt ein Betrug des Beklagten nur vor, wenn er nach den Sätzen der deutschen Rechtsordnung in seinem Verhalten erblickt werden mufs. Und endlich wird aus dem — hier übrigens von dem österreichischen Rechte nicht abweichenden — deutschen Handelsgesetzbuche auch für die Frage, ob es zur Erhaltung des Rügerechts einer alsbaldigen Mängelanzeige bedurfte, die Entscheidungsnorm zu gewinnen sein. Die Notwendigkeit einer solchen Anzeige ergab sich nun nicht, wenn die Parteien, wie der Kläger jetzt geltend macht, einen Werkverdingungsvertrag miteinander geschlossen haben. Das ist aber nicht anzunehmen. Wenn der Beklagte den Apparat möglicherweise auch nicht gerade auf Lager gehabt, sondern erst angefertigt hat, so bildete doch nicht dessen Herstellung, sondern dessen Lieferung den Gegenstand des Vertrages. Der Kläger hat schlechthin die Lieferung eines Kinematographen M.'scher Konstruktion verlangt; und mit einem

jeden Sachindividuum, das zu dieser Gattung gehörte, konnte sich der Beklagte aus seiner Verpflichtung lösen. Demgemäfs haben die Parteien ihr Geschäft denn auch in ihrer Korrespondenz sowohl wie in der Verhandlung vor dem Landgerichte übereinstimmend als Kaufgeschäft angesehen und bezeichnet. (Es wird weiter ausgeführt, dafs die Mängelanzeige verspätet erfolgt sei, dafs ein Betrug nach den thatsächlichen Feststellungen des II. Richters nicht stattgefunden habe, und dafs die Provisionsforderung der Begründung entbehre.)

Klage eines Nordamerikaners. — Gerichtskostenvorschufs.

Beschlufs des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1899 (Jur. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen Bd. 25 S. 187).

Ein Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika, der in Deutschland Klage erhoben hat, ist nach § 85 Abs. 1 Ger.K.G. zur Zahlung des hier vorgesehenen Gerichtskostenvorschusses verpflichtet, wenn nicht ein der in Abs. 2 Ziff. 1—6 der erwähnten Vorschrift vorgesehener Befreiungsgrund vorliegt. Dafs dies der Fall ist, hat der Ausländer darzuthun. Nach den vorgenommenen Ermittelungen ist übrigens anzunehmen, dafs in den Vereinigten Staaten von Amerika von den Ausländern eine besondere Sicherstellung der Gerichtskosten durch Bürgschaftsleistung einer zahlungsfähigen, ansässigen Person verlangt wird, zu der die Inländer nicht verpflichtet sind. (Vergl. *Vocke*, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 84 und 86.)

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Verjährung.

Urteil des Kassationshofes vom 13. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 656).

Für die Verjährung sind mafsgebend die Gesetze des Ortes, wo die Forderung entstanden ist und erfüllt werden soll.

Warenzeichen.

Urteil des Handelsgerichts Lüttich vom 9. Dezember 1899 (*Clunet* 1900 S. 185).

Die Teilung eines Warenzeichens in drei Felder mit verschiedenen Farben und die gewöhnliche Form einer Flasche sind Zeichen, die schon lange als Freizeichen gelten und von jedermann gebraucht werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung kann die Übertragung der Warenzeichen an Dritte für diese nur dann rechtliche Wirkung äufsern, wenn das Warenzeichen rechtsförmlich hinterlegt ist.

Ausländern gewährt das Gesetz vom 1. April 1879 dieselben Rechte bezüglich der Warenzeichen unter der Voraussetzung bestehender Gegenseitigkeit mit dem anderen Staate.

Dänemark.

Rechtsprechung der dänischen Gerichte [1]).

Ansprüche aus unehelicher Schwängerung.

Urteil des Kriminal- und Polizeigerichts zu Kopenhagen vom 4. Mai 1897.

In einem Fall, da eine in Deutschland wohnhafte dänische Weibsperson in Bremerhaven von einem dänischen Manne geschwängert worden war, der sich dort auf der Reise aufhielt, wurde angenommen, dafs sie berechtigt sei, von ihm für das Kind Alimentationsgelder nach den einschlägigen Regeln des dänischen Rechts zu fordern, um so mehr, als er nicht nachgewiesen hat, dafs das deutsche Recht zu einem für ihn günstigeren Resultate führen würde.

Da die Weibsperson indessen in Deutschland mit ihm eine Übereinkunft abgeschlossen hat, wonach sie auf ihren Alimentationsanspruch an ihn verzichtet hat gegen die Ausbezahlung einer bestimmten Geldsumme auf einmal, wurde angenommen, dafs sie hieran gebunden und damit von der Zuerkennung von Alimentationsbeiträgen ausgeschlossen sei, da sie als 23jährig und in Deutschland wohnhaft nach deutschem Recht als vollmündig zu betrachten sei, obwohl sie dieses nach dänischem Recht nicht sei, welches ein Alter von 25 Jahren fordert.

Da die Mutter nach dänischem Recht, so lange weder sie noch das Kind der Armenpflege zur Last fällt, über den Alimentationsanspruch zu verfügen hat, wird angenommen, dafs der Vormund des Kindes den Anspruch, auf den sie verzichtet hat, nicht geltend machen könne.

Verjährung von Forderungen.

a) Urteil des Höchsten Gerichts vom 13. Februar 1899.

In einem Fall, da ein dänischer Kaufmann gegen einen in Malmö wohnenden schwedischen Staatsbürger durch Lieferung von Waren eine Forderung erworben hatte, wurde angenommen, dafs die Frage nach der Verjährung dieser Forderung nach dänischem Recht zu beurteilen sei, weil der Schuldner noch vor dem Ablauf der Verjährungsfrist der schwedischen Gesetzgebung festen Aufenthalt in Dänemark genommen

---

1) Die Mitteilung obiger Entscheidungen verdankt die Redaktion der besonderen Gewogenheit Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Höchsten Gerichtshofes Dr. *Nellemann* in Kopenhagen; die Übersetzung lieferte in gewohnter Güte und Liebenswürdigkeit Herr Geheimrat Dr. *v. Maurer* in München.

hatte, wo er eine Anstellung als Buchhalter in einem Handelsgeschäft erhalten hatte, und da nach den im Laufe des Prozesses erlangten Aufschlüssen nicht anzunehmen ist, dafs bei Entstehung der Forderung die Meinung der Parteien die gewesen sei, dafs die Forderung gerade in Schweden erfüllt oder zu jeder Zeit dem schwedischen Recht unterstellt sein solle. Es wird bemerkt, dafs die Verjährungsfrist bei Forderungen von dieser Beschaffenheit in Schweden 10 Jahre beträgt, dagegen nach dänischem Recht in derartigen Fällen 20 Jahre, und dafs, als die Forderung in Dänemark eingeklagt wurde, wohl mehr als 10 Jahre verlaufen waren, aber noch nicht 20 Jahre seit der Entstehung, von welchem Zeitpunkte ab die Verjährungsfrist sowohl nach schwedischem als dänischem Recht berechnet wird.

b) Urteil des Obergerichts vom 17. Juli 1899.

Im Jahre 1889 stellte ein in Schweden wohnhafter Mann ein auf den Inhaber lautendes Geldpapier aus, und dieses Geldpapier erhielt eine Aufzeichnung, kraft deren ein Dritter für die Bezahlung des Geldpapieres als Selbstschuldner einstand. Kurze Zeit nach der Ausstellung des Geldpapieres wanderte der Schuldner nach Amerika aus; aber im Jahre 1896 nahm er seinen Wohnsitz in Dänemark. In diesem Fall wurde angenommen, dafs die Forderung aus dem Geldpapiere nach dem schwedischen Rechte verjährt sei, und dafs, nachdem der Schuldner erst nach Ablauf der in Schweden geltenden Verjährungsfrist seinen Wohnsitz in Dänemark genommen hatte, kein Grund vorliege, das dänische Recht in der Sache zur Anwendung zu bringen. Ebenso wurde angenommen, dafs die Forderung aus dem Geldpapiere ebensowohl dem Selbstschuldnerkautionisten gegenüber verjährt sei wie gegenüber dem Schuldner selbst.

Vollstreckung ausländischer Urteile.

a) Urteil des Obergerichtes zu Kopenhagen vom 8. August 1898.

Im Verlaufe einer bei einem dänischen Gerichtshofe anhängigen Rechtssache, welche darauf abzielte, dem Kläger für einen von einem nordamerikanischen Gerichtshofe zuerkannten Betrag hier im Lande die Exekution zugänglich zu machen, wurde angenommen, dafs der Entscheidung des fremden Gerichtes ohne nähere Prüfung Folge zu geben sei, indem man davon auszugehen habe, dafs dieses auch nach den dänischen Rechtsvorschriften zur Entscheidung der Sache kompetent gewesen sei, — beide Parteien wohnten damals innerhalb der nordamerikanischen Freistaaten —, und da auch im Verlaufe der hiesigen Verhandlungen vom Verurteilten nicht geltend gemacht worden war, dafs das Urteil, welches ein Versäumnisurteil war (der Geladene war verurteilt worden, obwohl ausgeblieben), an irgend einem Mangel leide, der es nach nordamerikanischem oder nach dänischem Recht ungültig mache, oder dafs ein von dem nordamerikanischen Gerichte erlassenes Versäumnisurteil nicht dieselben Wirkungen habe wie ein hierzulande erlassenes Versäumnisurteil.

b) Urteil des See- und Handelsgerichtes vom 5. Mai 1899.

In einem Fall, in welchem ein hier wohnender dänischer Mann durch ein englisches Gericht als ausgeblieben zur Bezahlung des Betrages der Forderung samt den Prozeſskosten verurteilt worden war, blieb das englische Urteil unberücksichtigt, da nach dänischem Recht keine Berechtigung vorlag, den Geladenen vor englische Gerichte zu ziehen.

England.

Eheliches Güterrecht.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 11. Februar 1900 (*Clunet* 1900 S. 636).

Rechtsgültig ist der von zwei ausländischen, in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten über einen der Frau angefallenen Nachlaſs abgeschlossene Vertrag, insbesondere wenn derselbe von einem englischen Gerichte, dessen Gerichtsbarkeit sich beide freiwillig unterworfen haben, bestätigt wurde.

Auslegung der in England eingegangenen Verträge.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 11. Februar 1900 (*Clunet* 1900 S. 636).

In England abgeschlossene Verträge müssen nach den Vorschriften der englischen Gesetze ausgelegt werden.

Geltendmachung englischen Gesetzes seitens der Ausländer.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 22. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 166).

In Ermangelung besonderer Vereinbarung kann sich der Ausländer grundsätzlich nicht auf englische Gesetze berufen, wenn er gerichtlich gegen Staatsangehörige Englands vorgehen will. Wenn also auf hoher See ein ausländischer Matrose infolge des durch Verschulden eines englischen Schiffes herbeigeführten Zusammenstoſses ertrunken ist, können seine nicht in England wohnenden Verwandten keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem englischen Schiffseigentümer vor den englischen Gerichten auf Grund der englischen Gesetzgebung geltend machen. (Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu den Rechtsauffassungen, die in den europäischen Kontinentalstaaten hierüber herrschen.)

Warenzeichen.

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 22. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 639).

Wer ein Warenzeichen für Waren eintragen läſst, sie aber niemals verkauft hat oder verkauft, auch nicht einmal die Absicht hat, sie zu einer bestimmten Zeit zu verkaufen, kann hiefür das ausschlieſsliche Schutzrecht selbst dann nicht erlangen, wenn er in der Lage wäre,

solche Waren auf Verlangen zu liefern. Folglich mufs ein solcher Eintrag auf Antrag eines anderen Geschäftsmannes, der thatsächlich mit solchen Waren Handel treibt, gelöscht werden. (Im Gegensatze dazu steht die französische Rechtsprechung *Clunet* a. a. O. S. 641 Note.)

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Änderung der Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft.

Urteil des französischen Konsulargerichts zu Konstantinopel vom September 1899 (*Clunet* 1900 S. 657).

Wenn eine französische Gesellschaft ihren Sitz ins Ausland verlegt und der Mittelpunkt des Betriebes nicht mehr in Frankreich ist, so hört ihre französische Staatsangehörigkeit auf.

Änderung des Eintrages in ein ausländisches Personenstandsregister.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 14. August 1894 und 31. März 1896 (*Clunet* 1900 S. 112).

Zwar sind die französischen Gerichte im allgemeinen unzuständig, die von ausländischen Behörden im Auslande errichteten Personenstandsakte zu berichtigen. Wenn es sich jedoch um den Personenstand eines Franzosen handelt, der in Frankreich in das Personenstandsregister eingetragen ist, oder wenn der Eintrag im Vollzuge des Gesetzes vom 8. Juni 1893 beim Ministerium hinterlegt wurde, hat in solchen Fällen das französische Gericht nach Art. 99 des neuen *Code civil* die Berichtigung der Überschreibung oder der in Frankreich geschehenen Hinterlegung anzuordnen.

Eheabschlufs der Franzosen im Auslande.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 16. Januar 1899 (*Clunet* 1900 S. 148).

Nichtig ist die Ehe, die zwischen Franzosen im Auslande eingegangen ist, wenn einer der künftigen grofsjährigen Gatten in der Absicht, den Eltern das Vorhaben seiner Ehe zu verheimlichen und dagegen Einspruch zu erheben, es unterlassen hat, für die Ehe den förmlichen Ehrerbietungsakt der Eltern, deren Zustimmung, ferner die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Aufgebote herbeizuführen, endlich den Heiratsakt binnen drei Monaten nach seiner Rückkehr nach Frankreich in das Personenstandsregister eintragen zu lassen.

Mangel des Aufgebots einer Ehe.

Urteil des Appellgerichts von Orleans vom 9. Februar 1890 (*Clunet* 1900 S. 592).

Gültig ist die im Auslande von einer Französin eingegangene Ehe, ohne dafs in Frankreich ein Aufgebot vorher ging, wenn dies unabsicht-

lich, auch nicht heimlich oder, um das französische Gesetz zu umgehen, unterblieben ist. Der Mangel des Eintrages der Ehe in das Personenstandsregister zieht, wenn die Ehe im Auslande zu stande kam, nicht deren Ungültigkeit nach sich.

Charte-Partie in englischer Sprache.

Urteil des Appellhofes zu Bordeaux vom 14. Juni 1899 (*Clunet* 1900 S. 122).

Eine in englischer Sprache geschriebene Charte-Partie (Befrachtungsvertrag, umfassender als das Konnossament) mufs nach dem Sinne, den die Ausdrücke in der englischen Sprache haben, selbst dann, wenn sie zwischen Franzosen eingegangen wurde, ausgelegt werden. Wenn also das Wort „*baraterie*“ im Französischen jedes Verschulden des Schiffsführers, welcher Art es auch sei, umfafst, während das englische Wort „*barratry*“ nur die absichtlich betrügerischen oder strafbaren Handlungen dabei im Auge hat und sich nicht auf die Verschuldung aus Fahrlässigkeit, Unfähigkeit oder anderen ähnlichen Gründen erstreckt, so ist die englische Auffassung mafsgebend.

Die Worte „*fault and negligence*“ in einer Charte-Partie beziehen sich nur auf Verschuldung und Nachlässigkeiten des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft während der Schiffahrt. Folglich kann eine Klausel der Befreiung zu Gunsten des Reeders, die sich nur auf jene zwei Ausdrücke bezieht, den Schiffsführer nicht von seiner Verschuldung befreien.

Ebenso Urteil des Handelsgerichts Bordeaux vom 22. Juni 1898.

Anm. d. Redaktion:

Mit dieser Auslegung stimmt ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. November 1898 (Hanseatische Gerichtszeitung 1899 S. 72) überein, wonach dieselbe auch in dem Falle Platz greift, wenn das Rechtsgeschäft selbst nach deutschem Rechte zu beurteilen ist. Es handelt sich darum, den Willen der Beteiligten zu erforschen. (Art. 278 des früheren deutschen H.G.B., §§ 133, 157 B.G.B.)

Unfallsentschädigung der Ausländer.

Urteil des Civilgerichts Lille vom 8. März 1900 (*Clunet* 1900 S. 544.)

Wenngleich Art. 3 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 9. April 1898 nur den Fall vorsieht, dafs ausländische Arbeiter einen Unfall im Inlande erleiden und ihren Aufenthalt in Frankreich aufgeben, so ist diese Vorschrift doch auch auf den ausländischen Arbeiter anwendbar, der, ohne Wohnsitz in Frankreich zu besitzen, täglich dahin zur Arbeit kam und hier den Unfall erlitt. Er soll als Entschädigung ein Kapital erhalten, das dem Dreifachen der Jahresrente gleichkommt, die er erhalten haben würde, wenn er französischer Arbeiter gewesen wäre oder in Frankreich gewohnt hätte.

Internationale Transportvorschriften.

Urteil des Appellgerichts von Douai vom 9. März 1899 (*Clunet* 1900 S. 373).

Das Berner Übereinkommen über den internationalen Eisenbahntransport hat in Frankreich die obligatorische Kraft eines Gesetzes.

Die in Art. 31 aufgeführten Ausnahmen begründen bis zum Gegenbeweis lediglich eine Rechtsvermutung. Handelt es sich um ihrer Natur nach leicht zerbrechliche Waren, so wird der Schaden von vornherein als Folge der Zerbrechlichkeit angesehen. Dem Empfänger liegt der Beweis ob, dafs die Ware durch ein Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

Ausländisches Patentrecht.

Urteil des Appellhofes zu Nancy vom 8. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 120).

Der Verletzung der Art. 40 und 41 des französischen Patentgesetzes vom 5. Juli 1844 macht sich derjenige schuldig, der im Auslande für seine Erfindung ein Patent erlangt hat und in Nichtbeachtung der Rechte eines anderen inländischen (französischen) Patentberechtigten die patentierten Waren in Frankreich einführt und verkauft. Ein solcher Verkauf ist anzunehmen, wenn die Waren in Frankreich liefer- und zahlbar sind.

Erfindungspatent.

Urteil des Appellgerichts von Paris vom 15. März 1900 (*Clunet* 1900 S. 547).

In Frankreich wird jedes Erfindungspatent Freigut, wenn es nicht binnen zwei Jahren in Betrieb gesetzt wird. Von dieser Verfallfrist kann der Erfinder befreit werden, wenn er gesetzliche Gründe für seine Unthätigkeit vorbringt. Als solcher gilt nicht, wenn der ausländische Erfinder seine Erfindung in seinem eigenen Lande in Betrieb gesetzt hat.

Warenzeichen.

Urteil des Appellgerichts zu Aix vom 7. Februar 1899 (*Clunet* 1900 S. 150).

Um für ein Warenzeichen des Auslandes den Schutz des französischen Gesetzes zu erlangen, mufs es, falls zwischen den Staaten die Gegenseitigkeit gesichert ist, sowohl im Ursprungslande als auch in Frankreich hinterlegt werden.

Urteil des Kassationshofes vom 15. Juni 1899 (*Clunet* 1900 S. 353).

Der Ausländer kann in Frankreich nicht mehr Rechte besitzen als in seinem Ursprungslande. Ein Warenzeichen, das im Auslande ein Freizeichen bildet, kann in Frankreich keinen Rechtsschutz beanspruchen. Nach § 20 des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 kann der ausländische Fabrikant das Eigentum seines Warenzeichens in Deutschland nur beanspruchen, wenn er dasselbe beweist. Nach Art. 2 des französischen Gesetzes vom 23. Juni 1857 ist das Eigentum des Warenzeichens an die Voraussetzung geknüpft, dafs die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren hinterlegt wird. Die Partei, welche die Neuheit des Zeichens bestreitet, hat den Beweis hierüber zu führen.

Urteil des Appellgerichts von Poitiers vom 20. November 1899 (*Clunet* 1900 S. 150).

Zur Annahme der Nachahmung und Nachbildung eines Warenzeichens genügt der Umstand, dafs zwischen den ähnlichen Erzeugnissen

eine Verwechslung möglich ist. Namentlich ist solches bei den Warenzeichen um so leichter anzunehmen, die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind, wo die Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der Buchstaben der fremden Sprache schwieriger erkennbar sind als im Inland.

Testament.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 6. Dezember 1899 (*Clunet* 1900 S. 372).

Ein von einem Franzosen im Ausland errichtetes Testament erfordert zu seiner Rechtsgültigkeit, dafs es in den im ausländischen Staate statthaften Formen errichtet ist.

Provision aus Wechseln.

Urteil des Kassationshofes vom 6. Februar 1900 (*Clunet* 1900 S. 605).

Die Übertragung einer Provision eines Wechsels kann, wie diese selbst, nur nach den Vorschriften des Gesetzes geschehen, unter dessen Herrschaft er ausgestellt wurde. Der Inhaber eines ausländischen Titels nimmt mit dessen Annahme auch die demselben eigentümliche und nach dem Gesetze seiner Ausstellung zu beurteilende Natur in Empfang.

Konkurs.

Urteil des Handelsgerichts Marseille vom 26. Januar 1900 und des Civilgerichts der Seine vom 10. März 1900 (*Clunet* 1900 S. 584, 585).

Ein im Auslande erklärter Konkurs kann in Frankreich nicht die diesem Lande eigentümlichen gesetzlichen Wirkungen hervorbringen, wenn die Erklärung des Konkurses in Frankreich nicht für vollstreckbar erklärt ist. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt der Geschäftsmann in Frankreich berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen.

Immunität der diplomatischen Missionen.

Beschlufs des Civilgerichts der Seine vom 16. Januar 1900 (*Clunet* 1900 S. 327).

Der bevollmächtigte Minister eines auswärtigen Staates ist in Frankreich der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte nicht unterworfen, und selbst wenn es sich um Privatinteressen handelt, ist für dessen Fahrnisse nur das Gericht seines Landes zuständig, so dafs auch Verhängung eines Arrestes gegen ihn wegen seiner Schuld ausgeschlossen ist.

Exterritorialität der Konsuln.

Urteil des Civilgerichts Dieppe vom 22. Januar 1900 (*Clunet* 1900 S. 130).

Die Konsuln und Vizekonsuln geniefsen für ihre Person an sich nicht ohne weiteres das Vorrecht der Exterritorialität und des Gerichtsstandes ihres Staates, wie es den diplomatischen Vertretern gewährt ist, demnach nur insoweit, als dies Vorrecht ihnen durch besondere Staatsübereinkommen eingeräumt ist. Nur insofern steht ihnen dies Vorrecht zu, als sie innerhalb des Rahmens ihrer Konsularthätigkeit handeln.

Zuständigkeit.

Urteil des Kassationshofes vom 26. Dezember 1899 (*Clunet* 1900 S. 335).

Die Bestimmung des Art. 59 Abs. 2 der C.Pr.O., wonach die mehreren Beklagten vor jedem Gericht des einen von ihnen verklagt werden können, gilt auch, wenn einer oder mehrere der Beklagten Ausländer sind.

Prozeſskostenkaution.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 18. März 1898 (*Clunet* 1900 S. 333).

Die gestellte Prozeſskostenkaution sichert nur die Entschädigungen, die dem Beklagten auf Grund der im Einzelfalle erhobenen Hauptklage zukommt, erstreckt sich aber nicht auch auf die sich für ihn aus der erhobenen Widerklage sich ergebenden.

Rechtsstreite der Ausländer in Handelssachen.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 12. Januar 1900 (*Clunet* 1900 S. 569).

Die französischen Gerichte können über Rechtsstreitigkeiten der Ausländer in Handelssachen entscheiden, insbesondere über die Frage der Entlassung von Handlungsgehülfen. Den amerikanischen Konsuln steht nach dem französisch-amerikanischen Übereinkommen vom 28. Februar 1853 keine Befugnis mehr zur gerichtlichen Entscheidung über Streitigkeiten amerikanischer Bürger zu.

Gerichtlicher Beistand des Verschwenders.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 21. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 568).

Wurde einem Franzosen ein gerichtlicher Beistand bestellt (hier wegen Verschwendung), so kann die hieraus folgende Einrede rechtswirksam einem Engländer entgegengehalten werden, der mit dem Verschwender in Person ein Rechtsgeschäft einging, wiewohl in England kein Gesetz besteht, wonach dem Verschwender ein Beistand bestellt werden kann.

Arrest.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 12. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 154).

Die französischen Gerichte sind unzuständig zur Entscheidung über einen Rechtsstreit, der entsteht über das Vorhandensein einer Forderung, auf Grund deren von einem Ausländer gegen einen anderen Ausländer in Frankreich in die Hände eines Franzosen ein Arrest erwirkt wurde. Sie sind nur zuständig, über die Rechtsgültigkeit des Arrestes bezüglich seiner Form zu entscheiden. Dabei sind die Vorschriften des französischen Gesetzes zu beachten; insbesondere muſs die Forderung bestimmt, erwiesen und beitreibbar sein.

Ausländisches Urteil.

Urteil des Civilgerichts zu Saint-Gaudens vom 26. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 146).

Die Partei, die ein Urteil eines ausländischen Gerichts erlangt hat und an dem auſserhalb Frankreichs gelegenen Vermögen hat vollstrecken

lassen, ist hiefür nicht zu Schadensersatz verpflichtet, und zwar selbst dann nicht, wenn gleichzeitig mit der von dem ausländischen Gericht erhobenen Klage die Sache bereits vor ein französisches Gericht gebracht worden war.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile.

Urteil des Appellgerichts zu Rouen vom 17. März 1897 (*Clunet* 1900 S. 347).

Die französischen Gerichte sind zuständig zur Vollstreckbarkeitserklärung eines zwischen Ausländern ergangenen Urteils, selbst wenn die ausländische Gerichtsbarkeit von einem anderen Gerichte ausging, als von dem des Wohnortes des Beklagten. Die hierauf gerichtete Klage kann sowohl vor dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten als auch vor dem der gelegenen Sache erhoben werden. Die französischen Gerichte haben die Vollstreckbarkeitserklärung nicht so lange auszusetzen, bis das Urteil im auswärtigen Staate vollstreckbar geworden ist. Ihnen steht das Prüfungsrecht unbedingt zu, auch wenn beide Teile Ausländer sind.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 9. Juni 1899 (*Clunet* 1900 S. 342).

Den französischen Gerichten, die ein ausländisches Urteil für vollstreckbar in Frankreich zu erklären haben, steht in Ermangelung besonderer Verträge ein unbedingtes Prüfungsrecht zu, selbst wenn das Urteil gegen einen Franzosen ergangen ist.

Zu verweigern ist die Vollstreckbarkeitserklärung, wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten vertreten war, der seine Vollmacht überschritten hat.

Vollzug von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Urteil des Appellgerichts zu Orleans vom 9. Februar 1900 (*Clunet* 1900 S. 592).

Zwischen den Nationen hat sich die allgemeine Übung gebildet, behördliche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenseitig zuzulassen, ohne daſs sie für vollstreckbar erklärt werden. Dies ist nur für streitige Rechtssachen erforderlich.

Spionage.

Urteil des Kassationshofes vom 7. Juli 1899 (*Clunet* 1900 S. 576).

Aus den Grundsätzen des Art. 1 Abs. 2 und 8 des Gesetzes vom 18. April 1886 folgt, daſs auch der Versuch, heimliche Urkunden, die die Verteidigung des Landes oder äuſsere Sicherheit des Staates betreffen, dem fremden Staate zu liefern, mitzuteilen oder zu verbreiten, strafbar ist. Insbesondere gilt dies von Handlungen eines früheren Offiziers, der der Gesandtschaft einer fremden Macht solche Urkunden liefert, deren Natur er vermöge seines Berufes gekannt haben muſs.

Italien.

Im Ausland vollzogener Eheabschlufs.

Urteil des Appellgerichts zu Palermo vom 16. August 1895 (*Clunet* 1900 S. 668).

Ist eine zwischen einem Italiener und einer Ausländerin im Auslande eingegangene Ehe nach den im auswärtigen Staate geltenden Formen, z. B. religiöse Trauung allein, zu stande gekommen, so ist sie nach dem Grundsatz „*locus regit actum*" rechtsgültig. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer solchen Ehe im Auslande.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Übertragung der Vormundschaft an ein sächsisches Gericht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 31. Jänner 1900, Z. 212.

Über den Antrag des Oberlandesgerichts, die Fortführung der vormundschaftlichen Geschäfte, betreffend den pp. Rudolf B. aus Zweckmäfsigkeitsgründen an das Amtsgericht in Dresden zu übertragen, hat der Oberste Gerichtshof dem Bezirksgerichte verordnet, im Sinne des § 183 des kais. Pat. vom 9. August 1854 R.G.Bl. Nr. 208 vorzugehen, da — wie das Bezirksgericht festgestellt hat — der pp. Rudolf B. sächsischer Staatsangehöriger ist und nicht vorliegt, dafs das Amtsgericht in Dresden es abgelehnt hat, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte als die zuständige Vormundschaftsbehörde fortzuführen, — demnach die Voraussetzungen für die in Antrag gebrachte Schlufsfassung des Obersten Gerichtshofes nicht gegeben sind.

Die zwischen Österreich und Preufsen bestehende Reciprocität betreffs der Behandlung von Verlassenschaften erfordert nur deren Befreiung von Staatsauflagen, nicht aber auch von Fondsgebühren.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. Mai 1900, Z. 6984.

Das Bezirksgericht hat von der Verlassenschaft des in Wien verstorbenen Max F. mit Rücksicht auf dessen preufsische Staatsangehörigkeit weder einen Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde, noch einen Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond bemessen.

Das Landesgericht hat den Rekursen, und zwar des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und des niederösterreichischen Landesausschusses für den niederösterreichischen Landesfond, gegen den erstrichterlichen Beschlufs Folge gegeben und dem Bezirksgerichte in Abänderung

dieses Beschlusses verordnet, mit der Bemessung der erwähnten Beiträge vorzugehen.

Begründung: Das Gebührengesetz (§§ 1 B und 57) handelt nur von der Vermögensübertragungsgebühr von Verlassenschaften und nimmt demnach auch die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R.G.Bl. Nr. 84 nur hierauf Bezug. Wenn somit der Justizministerialerlafs vom 17. September 1875, Z. 12748 dahin lautet, dafs das in Österreich befindliche bewegliche Vermögen verstorbener Angehöriger Preufsens der Gebührenbemessung nicht zu unterziehen ist, so kann umsoweniger bezweifelt werden, dafs hiermit nur die Vermögensübertragungsgebühr gemeint sein kann, als dieser Justizministerialerlafs unter Bezugnahme auf das preufsische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 erfolgt ist, welches nur von der Befreiung von der Versteuerung spricht, die Reciprocität somit nur die Befreiung von Staatsauflagen erfordert, während die Fondsgebühren nicht dem Staatsschatze zufliefsen und demnach nicht als eine den Nachlafs treffende Versteuerung desselben angesehen werden können, — das Gesetz vom 18. Dezember 1871, L.G.Bl. Nr. 1 ex 1872 (§ 1) und das Hofdekret vom 30. August 1806, J.G.S. Nr. 782 aber die Abnahme des Schulbeitrages beziehungsweise des Versorgungsfondsbeitrages von allen in Niederösterreich beziehungsweise in Wien vorkommenden Verlassenschaften, welche 300 fl., rücksichtlich 100 fl. übersteigen, verordnen. Nachdem die Bemessung der Fondsbeiträge durch das Rekursgericht mangels der hierzu nötigen Belege nicht erfolgen kann, ergeht der bezügliche Auftrag an das Gericht erster Instanz.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des Testamentsexekutors gegen den landesgerichtlichen Beschlufs aus den durch die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht widerlegten Gründen desselben keine Folge gegeben.

Die Bewilligung der Exekution auf Grund der Urteile der Gerichte des Deutschen Reiches ist an die Beibringung eines Vollstreckungsurteiles nicht gebunden.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1900, Z 6394.

Das Kreisgericht hat in der Exekutionssache des A. in X. (Sachsen), betreibenden Gläubigers gegen B. in Y. (Böhmen), Verpflichteten, dem Ersteren zur Hereinbringung seiner Forderungen die Exekution mittelst Pfändung der dem B. gegen die N.-Versicherungsgesellschaft zustehende Brandschadenersatzforderung bewilligt.

Das Oberlandesgericht hat dem Rekurse des Verpflichteten keine Folge gegeben und die angefochtenen kreisgerichtlichen Beschlüsse bestätigt; denn mit diesem Rekurse werden die erwähnten Exekutionsbeschlüsse nur aus dem Grunde angefochten, dafs mit Rücksicht auf die im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen der §§ 722 und 723 der deutschen Civilprozefsordnung der Exekutionsbewilligung auf Grund der Urteile des Königl. Sächsischen Amtsgerichtes in X. ein von dem

betreibenden Gläubiger erst zu erwirkendes Vollstreckungsurteil hätte vorangehen sollen. Da jedoch nach § 79 Exek.O. die Exekution im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung nur dann und in dem Maſse stattfinden kann, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist und da in der mit der Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1899, R.G.Bl. Nr. 253 kundgemachten Erklärung über den Bestand und die Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche die Zulässigkeit der Exekutionsbewilligung auf Grund der den Exekutionstiteln des § 1 Exek.O. gleichzuhaltenden Erkenntnissen und Beschlüssen der Gerichte des Deutschen Reiches ausgesprochen ist, kann nicht die Beibringung eines Vollstreckungsurteiles als Vorbedingung zur Exekutionsbewilligung gefordert werden.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des Verpflichteten keine Folge gegeben und unter Berufung auf die richtige Begründung der angefochtenen Entscheidung nur noch bemerkt, daſs der Beschwerdeführer die Worte „in dem Maſse“ des § 79 Exek.O. unrichtig auslegt, indem er dafür hält, es müsse das Verfahren bei der Exekutionsbewilligung ein gleiches sein, wie im Deutschen Reiche, während unter den Worten „in dem Maſse“ die verschiedenen Akten und Urkunden verstanden werden, auf Grund welcher die Exekution bewilligt werden kann. Für das Verfahren, das bei der Exekutionsbewilligung auf Grund ausländischer Titel einzuhalten ist, ist für das inländische Geltungsgebiet so vorzugehen, wie es die §§ 80—83 Exek.O. vorschreiben, ohne Rücksicht darauf, was die ausländischen Gesetze über das Verfahren anordnen.

Ein vor dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Civilprozeſsordnung und der Exekutionsordnung rechtskräftig eingeleitetes Delibationsverfahren ist nach den bisher geltenden Prozeſsvorschriften vor dem bis dahin zuständigen Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Mai 1900, Z. 6362.

Das Handelsgericht hat in der Delibationssache des A., griechischen Unterthans in Smyrna wider B., Groſshändler in Wien wegen Vollstreckbarkeitserklärung des Urteiles des königl. griechischen Konsulates in Smyrna vom 7. April 1864, wegen Zahlung von 488 Napoleonsdor s. N. G. das Begehren des Belangten um Einstellung des Verfahrens und um Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung und Exekutionsbewilligung zurückgewiesen aus folgenden Erwägungen: Über das Exekutionsvollstreckungsgesuch des A. vom 6. April 1894 wurde mit dem Bescheide vom 18. April 1894 das Delibationsverfahren eingeleitet und wurden in diesem Verfahren von jeder Partei bereits mehrere Reden protokolliert. Das Delibationsverfahren aber muſs, wenn auch die Bewilligung des Exekutionsvollzuges sein Zweck

ist, doch als ein die Entscheidung über diesen Vollzug herbeiführendes Streitverfahren angesehen werden, und es hat die Bestimmung des Art. 34 Exek.O. auf dieses Verfahren keine Anwendung. Diese Bestimmung regelt die Frage, wie zu verfahren ist, wenn eine Exekution vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung eingeleitet wurde. Durch die Einleitung des Delibationsverfahrens vor diesem Zeitpunkte ist aber noch keine Exekution eingeleitet, sondern es soll dadurch erst entschieden werden, ob eine solche eingeleitet werden kann. Es ist also, wie gesagt, ein Streitverfahren, welches vor Beginn der neuen Prozefs- und Exekutionsgesetze begonnen hat und fortgesetzt wurde. Auf dieses Verfahren kommen daher zur Anwendung: 1. Art. 19 Einf.Ges. zur Jurisdiktionsnorm, wonach die Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Entscheidung über das Delibationsverfahren aufrecht bleibt, wenn auch dermalen nach § 82 Exek.O. dieses Gericht nicht mehr berufen wäre, in Sachen der Rechtshülfe auf Grund ausländischer Exekutionstitel eine Entscheidung zu fällen; 2. Art. 47 Einf.Ges. zur Civilprozefsordnung, wonach die bereits begonnene und fortgesetzte Delibationsverhandlung nach den vor den neuen Prozefs- und Exekutionsgesetzen geltenden Vorschriften zu verhandeln und zu entscheiden ist. Diese beiden Gesetzesbestimmungen gaben die Richtschnur dafür, dafs trotz der neuen gesetzlichen Bestimmung über Verfahren und Kompetenz die Einstellung des Delibationsverfahrens nicht erfolgen und über das diesem Verfahren zu Grunde liegende Gesuch erst nach geschlossenem Verfahren, und zwar von diesem Gerichte entschieden werden kann, und es mufs dieses Gericht zu dieser Entscheidung selbst dann als berufen erkannt werden, wenn man der Anschauung wäre, dafs es vom Anfange an unzuständig gewesen sei; denn die Einwendung der Unzuständigkeit wurde nicht rechtzeitig erhoben und so war die Verhandlung nach § 48 der alten J.N. mit Recht hier fortzusetzen.

Das Oberlandesgericht hat dem Rekurse des Belangten keine Folge gegeben, weil auf das von A. mit Eingabe vom 6. April 1894 und Bescheid des Handelsgerichtes vom 13. April 1894 auf Grund des vorbezeichneten Urteiles und der dort in Gemäfsheit der damals bestandenen Vorschriften in Kopie beigebrachten Bestätigung über die Vollstreckungsgegenseitigkeit rechtskräftig eingeleitete Verfahren, in welchem gemäfs Hofdekretes vom 15. Februar 1805, Nr. 711 und vom 18. Mai 1792, Nr. 16 der um die Vollstreckung des auswärtigen Urteiles ansuchende A. die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urteiles und die gleiche Behandlung (Reciprocität) aufser Zweifel zu setzen und sich nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung vorschriftsmäfsig zu benehmen hat, die Vorschriften der viel späteren Gesetze vom 27. Mai 1896 Nr. 78 und 79 (Exek.O. samt Einf.Ges.), insbesondere § 79—83 Exek.O. keine Anwendung finden; weil vielmehr das vorgedachte, rechtskräftig eingeleitete Streitverfahren, welches vor der Wirksamkeit der neuen Civilprozefsordnung und Exekutionsordnung (1. Jänner 1898) schon bis zur Schlufsrede gediehen war, gemäfs Art. 47 Einf.Ges. zur C.Pr.O. nach den bisher

geltenden Prozefsvorschriften vor dem bis dahin zuständigen Gerichte (Art. 19 Einf.Ges. zur J.N.) zu verhandeln und zu entscheiden ist; weil ferner die vom Belangten nunmehr zur Begründung seines auf § 79—83 Exek.O. gestützten Antrages auf Einstellung des vorgedachten Verfahrens und Versagung der begehrten Vollstreckbarkeitserklärung und Exekutionsbewilligung aus den Art. 34 und 36 Einf.Ges. zur Exek.O. abgeleiteten Argumente mangels der sachlichen Voraussetzungen dieser Artikel nicht standhalten, da Art. 34 eine vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung eingeleitete Exekution, diese aber vor allem einen hierlands vollstreckbaren Exekutionstitel voraussetzt, im vorliegenden Falle aber ein solcher Exekutionstitel eben erst durch das rechtsbeständig anhängige Streitverfahren anerkannt werden soll, und da Art. 36 ein bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Exekutionsordnung anhängiges Exekutionsverfahren, auf welches die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden sind, zur Voraussetzung hat; weil es endlich auch nicht angeht, dem Einschreiter die von ihm nach den zur Zeit des von ihm gestellten Begehrens (6. April 1894) bestandenen Vorschriften (allg. Gerichtsordnung und cit. Hofdekrete) in seiner Eingabebeilage c beigebrachte Basis für die begehrte Vollstreckbarkeitserklärung durch Berufung auf spätere, von den früheren Vorschriften abweichende Gesetze (§ 79—83 Exek.O., Einf.Ges. vom 27. Mai 1896, Nr. 78 und 79) zu entziehen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem a. o. Revisionsrekurse des B. beim Abgange der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593 keine Folge gegeben.

Die Exekutionsfähigkeit, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285, Abs. 1, den in Ungarn errichteten Akten und Urkunden eingeräumt wurde, kommt jenen Erkenntnissen der ungarischen Börseschiedsgerichte, denen bereits zur Zeit der Geltung der früheren Gesetze die Eigenschaft eines Exekutionstitels abgesprochen wurde, nicht zu.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 19. September 1899, Z. 8954. — III. Senat. (Entsch. in Civils., Beil. I z. Allg. Öst. G.Z. 1900 S. 202.)

Mit oberstgerichtlicher Entscheidung vom 3. November 1897, Z. 12878, wurde der Vollzug der vom zuständigen ungarischen Gerichte auf Grund des Urteiles des Schiedsgerichtes der Waren- und Effektenbörse in Budapest vom 3. März 1897, Z. 705 ex 1896, bewilligten Exekution im Hinblicke auf den Justizministerialerlafs vom 28. September 1862, Z. 9627, wonach das genannte Schiedsgericht als ein ungarisches Civil-, Handels- oder Wechselgericht im Sinne dieses Erlasses nicht angesehen werden kann, dessen Urteile sonach hierlands nicht exekutionsfähig sind, endgültig abgelehnt.

Nach dem Inkrafttreten der Exekutionsordnung erwirkte der betreibende Gläubiger auf Grund desselben Urteiles neuerdings die Exekution und nunmehr gab das inländische Gericht erster Instanz

dem Ersuchen des bewilligenden ungarischen Gerichtes um den Vollzug dieser Exekution Folge, was auch vom Rekursgerichte mit der Begründung bestätigt wurde, daſs der erwähnte Justizministerialerlaſs durch die Ministerialverordnung vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285, aufgehoben worden sei, den Urteilen der ungarischen Börseschiedsgerichte dermalen Exekutionskraft hierlands zukomme, daher der Anwendung des Art. XXXI, Abs. 2, des Einf.Ges. zur Eexek.O. kein Hindernis im Wege stehe.

Dagegen hat der Oberste Gerichtshof den Exekutionsvollzug auch jetzt verweigert, denn das gegenständliche Urteil des Schiedsgerichtes der Budapester Waren- und Effektenbörse hatte gemäſs des zu jener Zeit in Geltung bestehenden Justizministerialerlasses vom 23. September 1862, Z. 9627, in den im Reichsrate vertretenen Ländern, wie dies bereits in der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 3. November 1897, Z. 12 878, ausgesprochen wurde, keine Exekutionskraft; ihm ging somit die Eigenschaft eines Exekutionstitels ab; und wenn auch mit dem Inslebentreten der Civilprozeſs- und Exekutionsordnung im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285, auch den Urteilen der Schiedsgerichte der ungarischen Waren- und Effektenbörsen Exekutionskraft zuerkannt wurde, so kann diese Verordnung im gegenwärtigen Falle, wo dem besagten Urteile schon einmal die Eigenschaft eines Exekutionstitels rechtskräftig abgesprochen wurde, nicht zur Anwendung gelangen.

Von dem in Österreich befindlichen Nachlasse eines im Auslande verstorbenen Ausländers sind Fondsgebühren auch dann nicht zu bemessen, wenn ein österreichisches Gericht zur Abhandlung dieses Nachlasses zuständig ist.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien vom 22. Mai 1900 Z. 7335 (Jur. Blätter XXIX. Jahrgang [1900] S. 383 ff.).

In der Verlassenschaftssache nach dem am 17. Dezember 1898 verstorbenen, in W. in England wohnhaften königl. groſsbritannischen Staatsangehörigen M. hat die erste Instanz mit Entscheidung vom 28. März 1900 G.Z. $\frac{\text{A. IX. 107-99}}{18}$ von dem Nachlasse, bestehend in a) Realitätenanteilen per 651 216 Kronen 80 Heller, b) einem Depot bei einem Wiener Bankhause per 21 047 438 Kronen 79 Heller, zusammen 21.698.655 Kronen 59 Heller, nach Abzug der Passiven per 2 314 720 Kronen 92 Heller 19 383 934 Kronen 67 Heller, einen Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds mit 144 628 Kronen 50 Heller bemessen und entschieden, daſs ein Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds nicht zu entrichten ist. Diese Entscheidung wurde hinsichtlich der Befreiung von einem Beitrage zum Versorgungsfonds auf Hofdekret vom 22. Juni 1821 Nr. 1770 J.G.S. gegründet und blieb in diesem Teile unangefochten. Hinsichtlich des Beitrages zum Schulfonds stützte sich die Entscheidung darauf, daſs das Gericht gemäſs §§ 107 und 108 J.N. zur Durchführung dieser Abhandlung zuständig sei und das Gesetz vom

18. Dezember 1871 Nr. 1 L.G.Bl. ex 1872 von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft spricht.

Dem Rekurse des Erben hat das k. k. Landesgericht in Wien unter Richtigstellung der Ziffer des Beitrages auf 145 378 Kronen 50 Heller keine Folge gegeben und den erstrichterlichen Beschlufs mit Entscheidung vom 24. April 1900 G.Z. $\frac{\text{R. XII. 100—00}}{1}$ bestätigt aus folgenden Gründen:

Wenn auch im vorliegenden Falle der Erblasser englischer Unterthan war und zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz in England, somit aufserhalb Niederösterreichs hatte, so ist dennoch der hierlands befindliche Nachlafs desselben in Wien abzuhandeln, und erscheint hierzu, wie von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt II Wien kompetent, und wird derselbe in dem begonnenen Beschlusse, der in dieser Richtung von keiner Seite angefochten wurde, mit dem Betrage von 19 383 934 Kronen 67 Heller festgestellt. Der lediglich angefochtene Teil des obigen Beschlusses des Erstrichters, dafs hiervon ein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zu bemessen ist, ist nun allerdings begründet und entspricht der Rechts- und Sachlage. Denn die im n. ö. Landesgesetze vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 L.G.Bl. ex 1872 und zwar im § 1 enthaltene Bestimmung, wonach „von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlafs 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den n. ö. Landesfonds als gesetzliches Vermächtnis einzuheben ist“, ist nach deren Sinn und Zweck dahin zu verstehen, dafs jede in Österreich unter der Enns kraft der Zuständigkeitsregeln abgehandelte Verlassenschaft einem solchen Beitrag unterliegt. Schon nach dem Sprachgebrauche ist eine Verlassenschaft dort als vorkommend anzusehen, wo sie abgehandelt wird. Für diese Auslegung spricht auch die Analogie mit anderen diesbezüglichen Landesgesetzen, welche auf der gleichen Tendenz beruhen, indem das für Böhmen (Landesgesetz vom 2. Februar 1873 Nr. 60 L.G.Bl.) von jeder in Böhmen abgehandelten Verlassenschaft, das für Dalmatien (Landesgesetz vom 30. Jänner 1873 Nr. 11 und respektive Gesetz vom 28. April 1888 Nr. 16 L.G.Bl.) von jeder in Dalmatien angefallenen Verlassenschaft, das für Salzburg (Landesgesetz vom 26. Dezember 1871 Nr. 45 L.G.Bl. ex 1872) von jeder Verlassenschaft, deren Abhandlung von einem salzburgischen Gerichte gepflogen wird, das für Triest (Landesgesetz vom 15. Mai 1874 Nr. 16 L.G.Bl.) von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest einen Schulbeitrag normieren, indem ferner die Landesgesetze für Görz und Gradisca (Landesgesetz vom 16. Jänner 1881 Nr. 6 L.G.Bl. und vom 15. August 1892 Nr. 24 L.G.Bl.), für Krain (Landesgesetz vom 18. Dezember 1874 Nr. 1 L.G.Bl. ex 1875 und vom 6. Juli 1889 Nr. 15 L.G.Bl.), für Mähren (Landesgesetz vom 30. April 1874 Nr. 37 L.G.Bl.), für Oberösterreich (Landesgesetz vom 9. Juni 1876 Nr. 18 L.G.Bl.) und für Steiermark (Landesgesetz vom 29. Dezember 1888 Nr. 3 L.G.Bl. ex 1889) aussprechen, dafs von jeder Verlassenschaft,

zu deren Abhandlung ein dort befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ein Schulbeitrag zu bemessen ist. Auch die Durchführungsverordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Unterrichtes vom 13. Juni 1876 Nr. 90 R.G.Bl., welche auch mit Geltung für Niederösterreich erlassen wurde, gebraucht an der Spitze des bezüglichen für die Gerichte vorgeschriebenen Verzeichnisformulares den Ausdruck „abgehandelte Verlassenschaften“. Es war daher der obige Beschlufs in seinem angefochtenen Teile zu bestätigen, jedoch der bei der Berechnung dem Erstrichter unterlaufene Rechnungsfehler, der keinem der Beteiligten zum Vorteile oder Nachteile gereichen kann (arg. aus § 1388 a. b. G.B.) richtig zu stellen, da gegenüber der vom Erstrichter festgestellten Ziffer des hierländischen Nachlasses und einem Prozentsatz von $^3/_4$ % (50 kr. samt 50 % Zuschlag pro je 100 fl.) sich der oben eingesetzte höhere Betrag ergiebt.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat nun unterm 22. Mai 1900 G.Z. 7335 über aufserordentlichen Revisionsrekurs des Erben den Beschlufs der zweiten Instanz dahin abgeändert, dafs von diesem Nachlasse ein Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds nicht bemessen wird, mit folgender Begründung:

Das Landesgesetz für Niederösterreich vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 L.G B. ex 1872 bestimmt im § 1, dafs von jeder in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlafs 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den n. ö. Landesfonds als gesetzliches Vermächtnis einzuheben ist. Im vorliegenden Falle ist zu entscheiden, ob die in dem gedachten Landesgesetze gebrauchte Bezeichnung „vorkommende Verlassenschaft“ dahin zu verstehen ist, dafs der Pflicht zur Leistung dieses Legates alle Verlassenschaften unterliegen, welche vor Gerichten in Niederösterreich verhandelt worden, ob sich diese Verpflichtung unabhängig von den häufig von zufälligen Umständen abhängigen Kompetenzbestimmungen nach dem Wohnorte des Erblassers richtet und davon abhängig ist, dafs dieser in dem betreffenden Lande seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und daher in der Lage war, von den bestehenden Schuleinrichtungen vorkommenden Falles Gebrauch zu machen. Dem ganzen Sinne und Geiste des Gesetzes zufolge erscheint nur letzteres zutreffend, und erscheinen daher die Nachlässe solcher Personen, welche ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich hatten, von der Entrichtung dieses gesetzlichen Legates befreit. Dies erscheint vor allem durch § 4 des bezogenen Gesetzes dargethan, wonach unbewegliches Vermögen, das nicht in Niederösterreich liegt, bei Berechnung des Schulbeitrages nicht in Anschlag zu bringen ist, obgleich auch dieses Vermögen, wenn dasselbe sich nicht im Auslande befindet, vor dem Gerichte in Niederösterreich der Abhandlung unterzogen wird, findet ferner eine Unterstützung in dem Dekrete der Central-Finanzkommission vom 21. September 1811 Nr. 959 J.G.S., dem Hofdekrete vom 22. Juni 1821 Nr. 1770 J.G.S. und in dem Erlasse des n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. September 1842 Z. 10719, endlich spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung auch

das Gesetz vom 31. Dezember 1891 Nr. 72 L.G.Bl., demzufolge eine Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfonds nur von Verlassenschaften solcher Personen einzuheben ist, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, und ist im vorliegenden Falle auch thatsächlich seitens des k. k. Centraltaxamtes eine Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfonds nicht bemessen worden (Blatt 158). — Ganz unzutreffend ist die vom Rekursgerichte aus dem Wortlaute der die Entrichtung des Schulbeitrages für andere Kronländer regelnden Landesgesetze für die Begründung seiner Rekurserledigung hergeholte Analogie, welche schon deswegen ohne jegliche Bedeutung ist, weil diese Gesetze von legislativen, von einander ganz unabhängigen Körperschaften beschlossen wurden, und nicht das mindeste Anzeichen dafür vorliegt, dafs hierbei von denselben Grundprincipien wie in Niederösterreich ausgegangen wurde. Nun war der Erblasser unbestrittenermafsen königl. grofsbritannischer Unterthan und hat nicht hier, sondern in W. in England seinen Wohnsitz gehabt, weshalb von seinem Nachlasse, zu dessen Abhandlung das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt II Wien nur infolge des zufälligen Umstandes berufen erscheint, weil der Verstorbene im Sprengel dieses Gerichtes Hausanteile besafs, ein Schulbeitrag nicht zu bemessen. Durch die gegenteilige Entscheidung der Untergerichte erscheint das Landesgesetz vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 L.G.Bl. ex 1872 offenbar verletzt, es war daher dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des Erben Folge zu geben, und der Beschlufs des Rekursgerichtes im vorstehenden Sinne abzuändern.

Stehen die nach inländischem Gesetze dem Staatsärar zustehenden Privilegien auch dem Fiskus eines fremden Staates zu?

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 30. November 1898, Z. 9958 (mitgeteilt von Hrn. Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau).

Die Finanzprokuratur in Warschau erhob namens des kaiserlich-russischen Fiskus gegen den Hauseigentümer X. in Krakau vor dem Landesgerichte daselbst die Klage auf Zahlung einer Hypothekarforderung von 5705 poln. Gulden resp. 1426 Gulden ö. W. Die Klage stützte sich darauf, dafs auf der dem Belangten eigentümlich gehörigen Realität in Krakau (Östereich) obige Summe zu Gunsten des Karmelitanenklosters in Lublin (Rufsland) eingetragen war, und dafs auf Grund des kaiserlich-russischen Erlasses (Ukases) vom 27. Oktober 1864, mit welchem das erwähnte Kloster aufgehoben und dessen Vermögen konfisziert worden ist, sämtliches Vermögen dieses Klosters auf den russischen Fiskus übergegangen, derselbe somit als Rechtsnachfolger des Klosters legitimiert sei, obige Summe einzufordern.

Der Belangte erhob gegen die Klage folgende Einwendungen:

1. Dafs der kaiserlich-russische Fiskus zur Klage nicht legitimiert sei, denn der kaiserlich-russische Erlafs, womit das Kloster in Lublin aufgehoben und dessen Vermögen in das russische Staatsärar einverleibt worden sei, sei eine verwaltungsrechtliche russische Verfügung, welche

ein österreichischer Staatsbürger, mangels nachgewiesener Reciprocität, anzuerkennen nicht verpflichtet sei;

2. den Einwand der Verjährung, weil zur Zeit der Klagserhebung, d. i. am 1. Oktober 1894 mehr als 30 Jahre vom Zeitpunkte der letzten Zinsenzahlung verflossen, somit die Verjährung eingetreten sei, da gegen den russischen Fiskus nicht die längere 40jährige Verjährungsfrist, wie gegen den privilegierten österreichischen Fiskus, sondern die allgemeine 30jährige Verjährungsfrist Geltung habe.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, jedoch aus verschiedenen Gründen.

Die erste Instanz erklärte die vom Beklagten erhobenen Einwendungen als nicht zutreffend; sie war der Meinung, dafs die Rechtsfähigkeit einer russischen juristischen Person, daher auch die Aktivlegitimation des russischen Fiskus nach russischem Recht zu entscheiden, somit vorhanden sei, ferner, dafs dem russischen Fiskus ebenso wie dem österreichischen die längere Verjährungsfrist zu gute komme.

Trotzdem wurde die Klage des kaiserlich-russischen Fiskus von der ersten Instanz abgewiesen, und zwar mit der Begründung, dafs nach dem in Österreich nicht ausdrücklich aufgehobenen, somit noch zu Recht bestehenden *jus albinagii (droit d'aubaine)* resp. nach dem sog. Epavierungsrecht *(droit d'épave)* im Falle des Erlöschens einer ausländischen juristischen Person, deren inländisches Vermögen dem österreichischen Fiskus anheimfalle und dasselbe, selbst im Falle der Reaktivierung der ausländischen Korporation, derselben nicht zurückzustellen sei. (Allerhöchste Entschliefsung vom 26. September 1846 Nr. 985 J.G.S.; *Vesque v. Püttlingen*, Internat. Privatrecht S. 209; *Krainz-Pfaff*, System des bürg. Rechts I § 73 Note 3; *Stubenrauch*, Kommentar I S. 30; *Walker*, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, § 19.)

Zufolge Berufung des russischen Fiskus bestätigte das Oberlandesgericht das erstrichterliche abweisliche Urteil, jedoch aus anderen Gründen, und zwar wegen vorliegender Verjährung.

Der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien bestätigte mit Urteil vom 30. November 1898 Zl. 9958 die abweislichen Erkenntnisse der unteren Instanzen aus nachstehenden Gründen:

Gründe des Obersten Gerichtshofes: „Nach dem Hofdekrete vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J.G.S. können gleichlautende Urteile der beiden unteren Instanzen aufgehoben oder abgeändert werden, wenn eine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit vorliegt.

Nun wird von der Klagsseite eine in dem Verfahren unterlaufene Nichtigkeit nicht behauptet und konnte eine solche auch bei amtswegiger Überprüfung der Akten nicht entdeckt werden; die vermeintliche verfehlte Unterstellung der faktischen Sachlage unter das Gesetz vermag aber eine Nichtigkeit nicht zu begründen, kann vielmehr nur den Anlafs bieten zu einer Untersuchung, ob die Sachlage auch in rechtlicher Beziehung derart unrichtig beurteilt worden sei, dafs die an-

gefochtenen Sprüche für die Beschwerde führende Partei eine offenbare Ungerechtigkeit involvieren.

Dafs eine solche gegebenen Falls nicht vorliegt, ergiebt sich aus nachstehenden Erwägungen:

Den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildet der von der Klagsseite erhobene Anspruch auf Zahlung der auf der Realität des Beklagten verbücherten strittigen Forderung aus der Hypothek der mit dieser Forderung belasteten Liegenschaft. Dafs als Kläger der kaiserlich-russische Fiskus auftritt, erhellt aus den eigenen klägerischen Replikausführungen, wonach die Fonde der im Jahre 1864 aufgehobenen Klöster seither einen Bestandteil des allgemeinen Staatsschatzes beziehungsweise des kaiserlich-russischen Fiskus bilden, was übrigens auch in dem § 18 des in der Replik unter Beilage X produzierten Ukases vom 27. Oktober (8. November) 1864 insofern eine Bestätigung findet, als hierin von einem besonderen Fonde des aus der gegenständlichen Lastpost ehemals berechtigten, seither aufgehobenen Karmelitenklosters in Lublin speciell keine Rede ist.

Dem geltend gemachten Anspruche hat nun der Beklagte unter anderen auch die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt und ist diese Einwendung von beiden Untergerichten auch eingehenden Prüfungen unterzogen worden, welche jedoch zu verschiedenen Ergebnissen geführt haben, indem der erste Richter das Postulat der aufserordentlichen vierzigjährigen Verjährungszeit als gegeben angenommen hat, während der obere Richter die ordentliche dreifsigjährige als ausreichend fand. Die diesfalls von dem Revisionswerber erhobene Einwendung, dafs die erstrichterliche in der Urteilsbegründung niedergelegte Anschauung, ob nicht eingebrachter Appellation seitens des Beklagten in Rechtskraft erwachsen, sonach präjudiziert sei, ist belanglos, sobald erwogen wird, dafs die Begründung einer richterlichen Entscheidung für sich allein einen Gegenstand der Anfechtung im Rechtsmittelzuge nicht abzugeben vermag und Beklagter gegen die ihm doch günstige, denn das Klagebegehren abweisende, erstrichterliche Urteilssentenz ein Rechtsmittel zu ergreifen keinen Grund hatte.

Nun steht nach dem Verhandlungsergebnisse fest, dafs von dem strittigen Kapital bis zur Aufhebung des Klosters in Lublin im Oktober 1864 Zinsen entrichtet worden sind, sowie dafs die letzte dekursiv verfallende Zinsenrate am 1. Juli 1864 zur Zahlung gelangte.

Die unter Beweis durch den Haupteid gestellte weitere klägerische Behauptung, dafs die fraglichen Zinsen bis Ende des Jahres 1864 berichtigt worden sind, ist von den Untergerichten mit Recht unbeachtet gelassen worden, weil die Klagseite weder die Zeit angegeben, wann, noch auch jenes Rechtssubjekt bezeichnet hat, zu dessen Händen die Zahlung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1864 entfallenden Zinsen erfolgt sei. Übrigens ist die gedachte Behauptung an sich schon zu einem Beweisthema durch den unrückschiebbaren Haupteid nicht geeignet, weil doch zugestandenermafsen das zur kritischen Zeit zum Bezuge berechtigte Kloster in Lublin im Oktober 1864 aufgehoben wurde,

die nächste Zinsenrate aber nach Inhalt der bezüglichen Verpflichtungsurkunde erst am 1. Januar 1865 fällig war. In der Zahlung der weiterlaufenden Zinsen von der für das Karmeliterkloster in Czerna somit für ein anderes Rechtssubjekt verbücherten gleichen Kapitalssumme kann ebensowenig eine Unterbrechung der Klagsverjährung gefunden werden, als in den, die Streitparteien nicht bindenden, im Jahre 1881 und folgenden stattgehabten mündlichen Verhandlungen zwischen Dr. *Szlachtowski* und *Hieromin Czechanowski*, weil die Ermächtigung dieses Letzteren zu einer bindenden Erklärung namens des damaligen Besitzers der belasteten Hypothek gerichtsordnungsmäfsig nicht ausgewiesen wurde.

Gleich belanglos für die aufliegende Frage ist auch die Fertigung des Nachlafsinventars nach *Adam Czechanowski* durch den Beklagten, weil hiedurch blofs der faktisch damals noch aufrechte Bestand der streitigen Hypothekenforderung als Bucheintrag bezeugt erscheint.

Steht aber hiedurch fest, dafs seit dem 1. Juli 1864 als dem letzten Zinsenzahlungstermine weder von seiten des Forderungsberechtigten noch jener des Verpflichteten eine Handlung gesetzt wurde, welche gemäfs § 1497 a. b. G. eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen geeignet wäre, so ist die ordentliche 30jährige Verjährungszeit mit dem 1. Juli 1894 beziehungsweise vor Überreichung der Klage (1. Oktober 1894) auch abgelaufen, zumal für die strittige Forderung ein Zahlungstermin nicht bedungen war, dieselbe sonach sofort nach der letzten Zinsenzahlung, die am 1. Juli 1864 erfolgte, gemäfs § 904 a. b. B. gefordert und im Weigerungsfalle auch eingeklagt werden konnte.

Es erübrigt noch die Erwägung, welche Verjährungszeit gegebenenfalls mafsgebend ist, und in dieser Beziehung mufs der obergerichtlichen Anschauung, dafs in diesem Streitfalle die ordentliche 30jährige Verjährungszeit platzzugreifen habe, beigepflichtet werden.

Denn die im § 1472 a. b. G. enthaltene Begünstigung der Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens ist ein Privilegium, welches blofs zu Gunsten des eigenen Staates beziehungsweise des Oberhauptes statuiert ist und als eine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit nicht auch auf einen fremden ausländischen Fiskus ausgedehnt werden könne, worüber Theorie und Praxis einig sind. Die von der Klagsseite diesfalls angerufene Bestimmung des Art. 125 des in Rufsland geltenden Gesetzes vom 14./26. April 1818, wonach bei hypothekarisch eingetragenen Rechten von einem Anfange einer Verjährung keine Rede sein kann, so lange sie in den Hypothekenbüchern ungelöscht bleiben, ist gegebenenfalls ohne Bedeutung, weil es sich um die Realisierung einer Forderung aus einer hierlands gelegenen Hypothek handelt, sonach der Hypothekenbesitzer als österreichischer Staatsangehöriger in betreff des ihm aus der Verjährung fliefsenden Rechtes doch nicht dem ausländischen Gesetze unterstellt werden kann.

Wenn daher das Obergericht die erstrichterliche auf Abweisung

des Klagsbegehrens lautende Entscheidung aus dem Grunde der eingetretenen Verjährung bestätigt hat, kann hierin angesichts des oben Ausgeführten eine offenbare Ungerechtigkeit durchaus nicht gefunden werden.

Das oberlandesgerichtliche Urteil mufste daher bestätigt werden."

Schweden.

Wiederverehelichung nach Ehescheidung.

Beschlufs des Staatsrats vom 19. Mai 1899 (*Clunet* 1900 S. 206).

Wenn feststeht, dafs nach den Regeln der *lex loci actus* die Ehescheidung eines Schweden im Auslande gerichtlich ausgesprochen wurde, können die schwedischen Behörden diesem Schweden nicht die besondere Ermächtigung erteilen, eine zweite Ehe in Schweden einzugehen.

Besitzveränderungsgebühr.

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 10. April 1899 (*Clunet* 1900 S. 207).

In Schweden mufs die Zahlung einer Besitzveränderungsgebühr auch bezüglich des von einem Schweden im Auslande hinterlassenen Vermögens erfolgen, selbst wenn der ausländische Staat bereits eine solche davon erhoben hatte.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Betreibung gegen einen im Auslande wohnenden Schuldner ist in der Schweiz nur möglich in den in Art. 50 und 52 B.G. vorgesehenen Fällen.

Entscheid der Bern. kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen vom 9. Juli 1899 (Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins etc. Bd. XXXVI S. 198 f.).

Die Beschwerde wurde im Sinne der nachstehenden Motive als unbegründet abgewiesen.

1. Namens der Frau Witwe Portmann reichte Notar S. in R. dem Betreibungsamte Aarberg für eine Forderung von Fr. 90.05 an „*Sollberger Ferdinand, fruitier à Monnetier près Champfromier, département Ain, France*" ein Betreibungsbegehren ein mit der Bemerkung: „Sie wollen gemäfs Art. 66 B.G. für Zustellung besorgt sein." Der Betreibungsbeamte von Aarberg ersuchte zunächst den Notar S. um Mitteilung darüber, an welchem Orte Sollberger in der Schweiz seinen letzten Wohnsitz hatte, und als er den Bericht erhielt, derselbe

solle sich zuletzt in Langnau aufgehalten haben, sandte er das Betreibungsbegehren an Notar S. zurück mit dem Bemerken, dasselbe sei an das Betreibungsamt Signau zu richten, wenn der Schuldner zuletzt in Langnau gewohnt habe. Gestützt auf diese Wegleitung stellte Notar S. namens der Witwe Portmann beim Betreibungsamte Signau ein neues Betreibungsbegehren. Der Betreibungsbeamte von Signau fertigte zwei Doppel-Zahlungsbefehle aus, gab aber dem Betreibungsgehülfen Liechti in Langnau Auftrag, Nachforschungen nach dem Schuldner anzustellen, und sandte, als diese ergaben, derselbe sei wirklich früher in Langnau gewesen, aber schon vor Jahr und Tag von dort weggezogen, ebenfalls die beiden Doppel-Zahlungsbefehle mit dem Zeugnis des Weibels Liechti: „Schuldner Ferdinand Sollberger ist in Langnau unbekannt", unter Nachnahme von Fr. 1 an Notar S. zurück.

2. Wegen der Weigerung, dem Betreibungsbegehren der Witwe Portmann Folge zu geben, bezw. die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner Sollberger zu besorgen, hat namens derselben mit Schriftsatz vom 12./13. Juni 1899 Notar S. gegen die Betreibungsämter Aarberg und Signau Beschwerde erhoben. Er macht geltend, da Art. 66, Al. 3 B.G., welche Gesetzesstelle hier allein mafsgebend sei, nicht sage, welches Betreibungsamt zur Einleitung der Betreibung und Zustellung des Zahlungsbefehls gegen einen im Auslande wohnenden Schuldner verpflichtet sei, so müsse angenommen werden, dafs jedes Betreibungsamt der ganzen Schweiz einen solchen Schuldner betreiben müsse, sofern der Gläubiger den Kostenvorschufs leistet.

3. Dieser Standpunkt ist nun aber nicht haltbar. Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin geht von der Ansicht aus, ein im Ausland wohnender Schuldner könne von dem in der Schweiz wohnenden Gläubiger in der Schweiz stets betrieben werden. Dies ist nicht richtig. Nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann ein im Auslande wohnender Schuldner überhaupt nur in drei Fällen in der Schweiz betrieben werden, nämlich in den beiden in Art. 50 vorgesehenen Fällen: wenn er in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung besitzt, für die auf Rechnung der letztern eingegangenen Verbindlichkeiten, und wenn er in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Specialdomizil gewählt hat, für diese Verbindlichkeit, und aufserdem noch (gemäfs Art. 52) in dem Falle, wenn für die Forderung ein Arrest gelegt ist. Nach einem Entscheide des Bundesrates vom 16. März 1893 (s. Archiv Bd. II Nr. 48) kann der Schuldner allerdings durch das Betreibungsamt seines letzten bekannten Wohnortes und, in Ermangelung eines solchen, seines letzten bekannten Aufenthaltsortes in der Schweiz betrieben werden, wenn sein dermaliger Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Dieser Fall liegt aber nicht vor, da ja im Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin der dermalige Wohnort des Schuldners Sollberger ganz genau angegeben ist. Dafs einer der drei erwähnten Fälle, in denen ein im Auslande wohnhafter Schuldner in der Schweiz betrieben werden kann, vorliegend zutreffe, ist weder von der Beschwerdeführerin behauptet, noch aus den

Akten ersichtlich. Es war daher weder das Betreibungsamt Aarberg, noch das Betreibungsamt Signau kompetent, dem Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin Folge zu geben.

Vindikation gestohlener, im Auslande (Deutschland) von einem Dritten erworbener Inhaberpapiere. Auslegung von Art. 208 Ziff. 2 O.R.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 24. November 1899 (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins etc. Bd. XXXVI S. 255 ff.).

Der Klägerin Frau E. B. in Zug wurden unter anderen Wertpapieren zwei Inhaberobligationen auf die schweizerische Eidgenossenschaft gestohlen. Diese wurden als gestohlen ausgekündigt und sodann auf die vom Gerichtspräsidenten in Bern erlassene Bekanntmachung von den Beklagten, Gebrüder K., Bankhaus in Freiburg i. B., dem Richteramt Bern vorgelegt. Klägerin verlangte mit Klage Anerkennung ihres Eigentums, die Beklagten stellten Widerklage auf Anerkennung ihres Eigentumsrechtes.

Der Appellhof in Bern hat mit Urteil vom 20. Juni 1899 die Klage abgewiesen und die Widerklage gutgeheifsen, indem er sich auf den Standpunkt stellte: Nach Art. 208 Ziff. 2 O.R. sei der Eigentumsanspruch der Klägerin an den von den Beklagten unbestrittenermafsen in Deutschland erworbenen Papieren ausgeschlossen, wenn das deutsche Recht im vorliegenden Falle die Eigentumsklage nicht zulasse, und der Erwerb der Papiere durch die Beklagten gegen Entgelt und in gutem Glauben stattgefunden habe. Diese Voraussetzung treffe *in casu* zu; denn nach deutschem Recht (H.G.B. Art. 306 und 307) erlange der redliche, d. h. gutgläubige Erwerber eines Inhaberpapieres das Eigentumsrecht an demselben; es sei auch unbestritten, dafs die Beklagten die beiden Obligationen gegen Entgelt erworben haben. Rücksichtlich des gutgläubigen Erwerbes liege es zwar den Beklagten ob, die Thatsache ihres guten Glaubens beim Erwerbe zu behaupten. Allein anderseits liege es ebenso zweifellos in der Natur der Sache, dafs wenn jemand, wie hier die Beklagten, eine Sache *justo titulo* erworben habe, die faktische Vermutung für ihn streite, dafs er sich beim Erwerb in gutem Glauben befunden habe, und es daher Sache der Gegenpartei sei, Umstände zu behaupten und aufzuweisen, welche die Annahme des guten Glaubens ausschliefsen. Dies sei nun aber nicht geschehen. Aus der Darstellung, welche die Beklagten über ihre Erwerbung der beiden Obligationen gegeben haben, könne nicht geschlossen werden, dafs sie dabei grobfahrlässig gehandelt hätten; und sonstige Umstände, welche geeignet wären, die für das Vorhandensein der *bona fides* streitende faktische Vermutung zu erschüttern, seien nicht aktenkundig.

Das Bundesgericht hat die Entscheidung in allen Teilen mit Urteil vom 24. November 1899 bestätigt.

Aus den Gründen des bundesgerichtlichen Urteils:

. . . . . . Da die beiden Inhaberobligationen der Klägerin gestohlen worden sind, und gemäfs Art. 206 O.R. beim Erwerb gestohlener (und verlorener) Sachen der in Art. 205 ausgesprochene Grundsatz, Hand mufs Hand wahren, nicht Platz greift, solche Sachen vielmehr binnen fünf Jahren, vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden können, so besteht kein Zweifel, dafs die Beklagten an den genannten Papieren kein Eigentum erworben haben, wenn für den von ihnen behaupteten Eigentumserwerb das eidgenössische Recht mafsgebend ist. Nun haben aber die Beklagten die Papiere im Auslande gekauft, und sie stützen sich darauf, dafs sie nach dem am Erwerbungsorte geltenden Recht Eigentümer geworden seien. In der That geht das deutsche Handelsgesetzbuch, welches hier als Recht des Erwerbungsortes in Betracht kommt, in der Beschränkung der Vindikation von Inhaberpapieren weiter als das schweizerische Obligationenrecht, indem es den redlichen Erwerber solcher Papiere auch dann Eigentümer derselben werden läfst, wenn sie gestohlen oder verloren waren (Art. 306 und 307 des deutsch. allg. H.G.B.). Es mufs sich demnach vor allem fragen, nach welchem Recht, ob nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht oder nach dem deutschen Handelsgesetzbuche der Streit über das von beiden Parteien behauptete Eigentumsrecht zu entscheiden sei. Hiefür sind in erster Linie die im inländischen Recht selbst niedergelegten Grundsätze über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen mafsgebend; eventuell, soweit das inländische Recht hierüber nichts Besonderes bestimmt, müssen die allgemeinen, in Wissenschaft und Praxis des internationalen Privatrechts anerkannten Regeln platzgreifen. Nun ist aber die vorwürfige Frage im eidgenössischen Obligationenrecht speciell geregelt, indem es in Art. 208, Ziff. 2 das in einem Lande, dessen Gesetzgebung die Eigentumsklage nicht zuläfst, erworbene Eigentum an Inhaberpapieren anerkennt, sofern der Erwerb gegen Entgelt und in gutem Glauben stattgefunden hat. Denn diese Gesetzesbestimmung erklärt die Vindikation als ausgeschlossen bei Inhaberpapieren, welche gegen Entgelt und in gutem Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigentumsklage nicht zuläfst. Mit Unrecht behauptet die Klägerin, dafs Art. 208 sich nur auf diejenigen Fälle beziehe, in welchen der Erwerber in der Schweiz wohnt. Allerdings bestand nach der von der Klägerin citierten bundesrätlichen Botschaft zu einem Gesetzentwurf, enthaltend schweizerisches Obligationen- und Handelsrecht (B.Blatt von 1880 I. Bd. S. 206) das Motiv für die Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmung in der Erwägung, man müsse die Interessen des schweizerischen Verkehrs mit Ländern, in welchen das Princip des deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung findet, billig berücksichtigen. Allein die in den gesetzgeberischen Vorarbeiten niedergelegten Motive können nicht als eine dem Gesetzestext koordinierte Grundlage für die Interpretation des Gesetzeswillens anerkannt werden. Mafsgebend für den Inhalt des gesetzgeberischen Willens ist der im Gesetze enthaltene Willensausdruck. Nach diesem besteht aber keine Berechtigung, hin-

sichtlich der Vindikation von Inhaberpapieren zwischen inländischen und ausländischen Erwerbern einen Unterschied zu machen. Der Umstand, daſs Art. 208 Abs. 2 O.R. von Inhaberpapieren spricht, die aus andern Ländern erworben wurden, deutet zwar darauf hin, daſs der Gesetzgeber in der That zunächst an eine Erwerbung vom Ausland ins Inland gedacht hat. Aus dem Ausland erworben sind jedoch die dort angekauften Papiere auch dann, wenn der Erwerber zur Zeit des Ankaufs selbst im Ausland wohnte, und da Art. 208 Ziff. 2, weil er eine grundsätzliche Frage des internationalen Privatrechts regelt, nicht einschränkend, sondern in Anwendung des ihm zu Grunde liegenden Princips zu interpretieren ist, so geht die von der Klägerin geltend gemachte Unterscheidung nicht an. Denn Art. 208 Ziff. 2 geht von dem Grundsatze aus, daſs für die Vindikation von Inhaberpapieren das Recht des Erwerbungsortes entscheidend sei, und aus diesem Grundsatze folgt die Berechtigung, einen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Erwerbern zu machen, nicht (vergl. *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I S. 634, insbes. Note 24 daselbst).

Form eines Checks (oder Wechsels); O.R. Art. 722, 823, 830, 836.

Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 1900 (Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts Bd. XVIII S. 112).

Für die Form eines Checks (oder Wechsels) ist das Recht des im Check oder Wechsel angegebenen Ausstellungsortes maſsgebend, auch wenn dieser nicht der wirkliche Ausstellungsort ist. Ein zwar in der Schweiz ausgestellter, aber von London datierter Check ist daher formgültig, wenn er den Vorschriften des englischen, wenn auch nicht denjenigen des schweizerischen Rechtes entspricht.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. März 1874; Art. 1 Ziff. 16, Verleitung zum Meineid.

Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 1899 (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 13. Jahrgang S. 39 ff.).

A. Mit Note vom 10. Juni 1899 hat die Kaiserl. Deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrate die Auslieferung des Jakob Lind aus Weinheim, Kreis Alzey, Groſsherzogtum Hessen, auf Grund von Art. 1 Nr. 16 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 nach Mainz verlangt. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters II bei dem Groſsherzoglichen Landgericht der Provinz Rheinhessen vom 3. Juni 1899, in welchem der Requirierte des Verbrechens gegen § 159 des deutschen Strafgesetzbuches beschuldigt wird, und zwar auf Grund des folgenden Thatbestandes: Lind habe ein Liebesverhältnis mit der Maria geb. Fuchs, jetzigen Ehefrau Peter Gahl zu Worms, unterhalten. Nach Abbruch desselben sei der Fuchs aus ihrer Wohnung in Worms, in der Nacht vom 13./14. Juni 1898, ein Kleid gestohlen worden, das

ihr Lind zum Geschenk gemacht hatte. Der Verdacht des Diebstahls habe sich auf Lind gelenkt, welcher deshalb dem Grofsherzoglichen Schöffengericht zu Worms zur Aburteilung überwiesen worden sei. Lind sei nun nach der bisherigen Beweisaufnahme sehr belastet, vor dem Haupttermine, 1. Februar 1899, die ihm bekannte Frau Hamann wiederholt aufgesucht und sie durch dringendes Bitten bestimmt zu haben, dafs sie zu der als Zeuge vor das Schöffengericht zu Worms vorgeladenen Fuchs gegangen sei und sie aufgefordert habe, vor Schöffengericht auszusagen, sie könnte sich bezüglich des Kleides getäuscht haben, es gebe noch mehr von dem Stoff, und es zu beschwören. Lind habe es dadurch unternommen, die Fuchs zur Begehung eines Meineides zu verleiten (Verbrechen des § 159 des deutschen Str.G.B.). Die Fuchs habe indessen bei ihrer zeugeneidlichen Vernehmung vor dem Schöffengericht die Wahrheit ausgesagt.

B. Jakob Lind, welcher am 27. Mai 1899 in Basel verhaftet worden war, protestiert gegen die Auslieferung, erstens weil er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe, und zweitens auf Grund des Schlufssatzes des Art. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, weil die erfolglose Anstiftung zum Meineid nach der Gesetzgebung des Kantons Baselstadt nicht mit Strafe bedroht sei, und er demnach wegen der ihm zur Last gelegten Handlung in Basel nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte.

C. Das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt spricht sich in einem an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 14. Juni 1899 erstatteten Bericht über die Frage, ob Lind sich nach dem Strafgesetz des Kantons Baselstadt einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, dahin aus, dafs die erfolglose Anstiftung zum Meineid nach baselstädtischem Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht sei, Jakob Lind also, nach dortigem Recht, wegen seiner Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte.

D. Mit Zuschrift vom 21. Juni 1899 übermittelt das eidg. Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf die vom Requirierten in erster Linie erhobene Einwendung, dafs er die ihm zur Last gelegte Handlung gar nicht begangen habe, kann nicht eingetreten werden, denn die Prüfung dieser Frage steht lediglich dem in der Sache selbst urteilenden Strafgerichte zu. Das Bundesgericht hat nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht nach den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages gegeben seien; dagegen hat es nicht zu prüfen, ob die sämtlichen Merkmale des subjektiven und objektiven Thatbestandes des dem Requirierten zur Last gelegten Verbrechens wirklich gegeben, und ob derselbe schuldig oder hinlänglich verdächtig sei oder nicht.

2. Nun haben sich nach Art. 1 Ziff. 16 des am 24. Januar 1874 zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages die beiden Staaten verpflichtet, einander diejenigen

Personen auszuliefern, welche „wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugnis“ als Urheber, Thäter oder Teilnehmer in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind. Ein Vorbehalt, dafs die Auslieferung wegen dieses Delikts nur dann stattfinden solle, wenn dasselbe nach den Gesetzgebungen beider vertragschliefsenden Staaten mit Strafe bedroht sei (wie z. B. bei Ziff. 9, 12 und 13 dieses Artikels), ist in Ziff. 16 nicht beigefügt, und es mufs daher, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. bundesgerichtl. Entscheid., Amtl. Samml. Bd. XVIII S. 188 E. 1), davon ausgegangen werden, dafs die Auslieferungspflicht eine unbedingte und nicht davon abhängig sei, dafs die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist. Die Auslieferung mufs demnach gewährt werden, sofern im Sinne der Ziff. 16 von Art. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages unter Verleitung eines Zeugen zum falschen Zeugnis derjenige Thatbestand zu verstehen ist, den § 159 des deutschen Str.G.B. im Auge hat, und wonach schon das blofse Unternehmen, einen andern zum Meineid zu verleiten, also der Versuch der Anstiftung, als selbständiges vollendetes Verbrechen erscheint. Dies mufs aber bejaht werden; denn wer erfolgreich einen andern zum falschen Zeugnis verleitet, ist intellektueller Urheber dieses letztern Delikts und untersteht deshalb schon nach Ziff. 15 von Art. 1 (welche das falsche Zeugnis als Auslieferungsdelikt bezeichnet) der Auslieferung. Wenn also Ziff. 16 nur die erfolgreiche Verleitung zum falschen Zeugnis in sich begreifen würde, so würde diese Ziffer nicht mehr besagen, als was bereits in Ziffer 15 enthalten wäre. Ziffer 16 kann demnach, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, nur so interpretiert werden, dafs sie die Verleitung zum falschen Zeugnis als selbständiges Thatbestandsmerkmal behandelt, und daher die Auslieferungspflicht nicht davon abhängig macht, ob die Verleitung gelungen sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Jakob Lind aus Weinheim an das Landgericht Mainz wird bewilligt.

Interkantonales Auslieferungsrecht. Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852.

Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 1899 (Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 13. Jahrgang S. 61 ff.).

A. In einer Strafuntersuchung wegen Verkauf von gefälschtem Kirschwasser, respektive wegen Fälschung von solchem, die auf Klage der bernischen Direktion des Innern vom Gerichtspräsidenten von Thun gegen Fried. Santschi, Wirt in Gunten, und gegen die Firma F. Lüdi & Cie., Apotheke und Droguerie in Burgdorf, eingeleitet worden war, bezeichnete Werner Lüdi, Teilhaber der Firma F. Lüdi & Cie., bei seiner Abhörung den Baptist Stalder, Kirschwasserdestillateur in Vitznau, als den Lieferanten der beanstandeten Ware. Die Untersuchungsakten wurden infolgedessen dem Statthalteramt Luzern übermittelt, „mit

dem höflichen Ersuchen um Einvernahme des Angeschuldigten Herrn B. Stalder . . . . ., auf welchen gegenwärtige Untersuchung von Amtes wegen ausgedehnt wird". Am 1. März 1898 wurde Stalder vom Statthalteramt Luzern, nachdem ihm, wie das Protokoll sagt, die Untersuchungsakten gegen Santschi und Lüdi & Cie., betreffend Lebensmittelfälschung eröffnet worden waren, einvernommen; zum Schlusse seiner Abhörung erklärte derselbe laut Protokoll, dafs er gegen das Prozefsverfahren keine Einwendungen erhebe. Zur Hauptverhandlung, die am 20. April 1898 vor dem Gerichtspräsidenten von Thun stattfand, wurde B. Stalder gehörig geladen. Er blieb jedoch aus. Das Urteil ging dahin, dafs Stalder und Werner Lüdi der Widerhandlung gegen § 12 II Art. 233 Ziff. 1 und 2 des bernischen Lebensmittelpolizeigesetzes vom 6. Februar 1888 und des § 17 der Verordnung vom 19. März 1890 schuldig erklärt und in Anwendung der genannten Gesetzesstellen, sowie der Art. 368, 310 und 468 des Strafverfahrens korrektionell verurteilt wurden: 1. Baptist Stalder zu 3 Tagen Gefangenschaft und Fr. 300 Geldbufse, sowie zu Bezahlung von ²/₃ der ergangenen Kosten des Staates, bestimmt auf Fr. 28.90. 2. Werner Lüdi zu einer Geldbufse von Fr. 200 und zu Bezahlung von ¹/₃ der ergangenen Staatskosten, bestimmt auf Fr. 14.45. Friedrich Santschi wurde von Schuld und Strafe freigesprochen. Das Urteil wurde dem Stalder in gesetzlicher Weise eröffnet.

B. Mit Zuschrift vom 10. Juni 1898 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Bern den des Kantons Luzern um die bundesgesetzliche Auslieferung des Baptist Stalder, d. h. darum, dafs derselbe verhaftet und dem Regierungsstatthalteramt Thun zugeführt, oder dafs die Strafe in Luzern vollzogen werde. Stalder protestierte sowohl gegen die Auslieferung als gegen die Vollziehung der Strafe in Luzern. Und indem der Regierungsrat von Luzern demjenigen von Bern hiervon Kenntnis gab, sprach er seine eigene Ansicht dahin aus, dafs das Urteil des Gerichtspräsidenten von Thun für Stalder unverbindlich sei, fügte jedoch bei, dafs er bereit sei, den Stalder wegen des Vergehens, dessen er angeschuldigt sei, vor die luzernischen Gerichte zu verweisen und die Sache dort beurteilen zu lassen. Hierauf ging der Regierungsrat des Kantons Bern nicht ein, sondern beharrte darauf, dafs Stalder ausgeliefert, oder dafs die in Bern gegen ihn verhängte Strafe in Luzern vollzogen werde. Auf der andern Seite hielt auch der Regierungsrat des Kantons Luzern an seinem Standpunkte fest.

C. Unter Berufung auf Art. 175 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege stellte nunmehr mit Eingabe vom 16. März 1899 der Regierungsrat des Kantons Bern beim Bundesgericht das Begehren: „Die hohe Regierung des Kantons Luzern sei pflichtig zu erklären, entweder den Baptist Stalder, Landwirt, von und in Vitznau, an den Kanton Bern auszuliefern zum Zwecke der Vollziehung des Urteils des korrektionellen Richters von Thun vom 20. April 1898, durch welches Stalder wegen Widerhandlung gegen das bernische

Lebensmittelpolizeigesetz durch Lieferung von gefälschtem Kirschwasser, beziehungsweise wegen Betruges korrektionell zu 3 Tagen Gefangenschaft, Fr. 300 Geldbufse und Fr. 28.90 Kosten verurteilt worden ist, oder aber dieses Urteil in betreff der verhängten Gefängnisstrafe und Geldbufse selbst vollziehen zu lassen.“ Zur Begründung wird ausgeführt: Stalder sei deshalb verurteilt worden, weil er der Firma F. Lüdi & Cie. in Burgdorf verfälschtes Kirschwasser geliefert, obschon er für die Reinheit desselben garantiert habe. Die Handlung qualifiziere sich als Betrug im gemeinrechtlichen Sinne und bilde somit ein Vergehen, wegen dessen nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 Art. 1 und 2 Abs. 6 die Auslieferung von Kanton zu Kanton gestattet werden müsse. Diese könne nur verweigert werden, wenn sich die Regierung des Kantons Luzern verpflichte, die über den Stalder vom bernischen Richter verhängte Strafe selbst vollziehen zu lassen. Als Thatort des Delikts sei der Kanton Bern zu betrachten, da in diesem Kanton das Delikt perfekt geworden sei. Stalder sei somit mit Bezug auf jene Handlung der Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern unterlegen. Durch seine vor dem Statthalteramt Luzern am 1. März 1898 abgegebene Erklärung und dadurch, dafs er gegen die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht protestierte und gegen das Urteil kein Rechtsmittel ergriff, habe er sich übrigens der bernischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterworfen, und es sei deshalb nicht nötig gewesen, vor Anhebung der Strafuntersuchung das Auslieferungsverfahren durchzuführen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt in seiner Antwort Abweisung des Rekursbegehrens. Er bemerkt: Wenn das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 mafsgebend sei, so habe der Regierungsrat von Luzern seinen Verpflichtungen mit der Erklärung, den Fall den dortigen Gerichten zur Behandlung zu überweisen, vollständig Genüge gethan. Auch wenn Stalder der bernischen Gerichtsbarkeit sich unterzogen hätte, so würde dies hieran nichts ändern, da eine Unterziehungserklärung nur bewirken würde, dafs Stalder gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erheben könnte, falls die Regierung dieselbe bewilligen wollte, den Regierungsrat aber keineswegs zur Auslieferung verpflichten. Dazu komme, dafs Lebensmittelfälschung kein Auslieferungsdelikt sei, das Bundesgesetz von 1852 also gar nicht zur Anwendung komme. Der Regierungsrat von Luzern legt sich dann die Frage vor, ob das Auslieferungsbegehren auf die zwischen Bern und Luzern seit 1865 bestehende Übereinkunft, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen gestützt werden könne, und verneint auch diese Frage, da die Anwendbarkeit der Übereinkunft u. a. voraussetze, dafs das Vergehen in beiden Kantonen mit Strafe bedroht sei, was mit Bezug auf die in Frage stehende Handlung nicht zutreffe, da die luzernische Gesetzgebung nur das Feilbieten, nicht aber auch den Verkauf gefälschter Ware unter Strafe stelle.

E. In einer längeren Rechtsschrift widersetzt sich auch B. Stalder,

vertreten durch Dr. Gelpke in Luzern, dem Begehren des Regierungsrats des Kantons Bern.

F. Der weitere Schriftenwechsel förderte keine neuen Momente zu Tage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern stützt sein Begehren ausschliefslich auf das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, indem er geltend macht, dafs hiernach für den Kanton Luzern die bundesrechtliche Verpflichtung bestehe, das Strafurteil, das im Kanton Bern gegen den im Kanton Luzern heimatberechtigten und dort niedergelassenen Baptist Stalder ausgefällt wurde, in der Weise anzuerkennen, dafs entweder Stalder den bernischen Behörden ausgeliefert, oder dafs die Strafe im Kanton Luzern vollzogen werde. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bestreitet, dafs eine solche Verpflichtung für ihn im genannten Bundesgesetze begründet sei. Es liegt somit ein Anstand über die staatsrechtlichen Beziehungen der Kantone Bern und Luzern auf dem Gebiete der interkantonalen Rechtshülfe in Strafsachen vor, zu dessen Beurteilung das Bundesgericht nach Art. 175 Ziff. 2 des Organisationsgesetzes kompetent ist (s. den Entsch in Sachen Bern c. Baselland vom 20. Juni 1895 E. 1).

2. Gerade weil es sich um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen über die Grenzen ihrer Justizhoheit in Strafsachen, beziehungsweise über die Verpflichtungen handelt, die auf diesem Gebiete von Bundes wegen den Kantonen auferlegt sind, ist die Frage, ob Baptist Stalder sich persönlich der Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern unterworfen habe, nicht entscheidend. Wie der Regierungsrat des Kantons Luzern richtig bemerkt, würde eine solche Unterziehung nur bewirken, dafs Stalder persönlich keine Einwendungen gegen eine nachgesuchte und behördlich bewilligte Auslieferung mehr erheben könnte, bindet aber die Regierung in keiner Weise, wenn sie dafür hält, dafs die Auslieferungspflicht für sie nicht bestehe. Es mufs der Regierung eines Kantons zustehen, ihre staatsrechtliche Stellung und die hoheitlichen Rechte, die hier in Frage kommen, zu wahren, ohne Rücksicht auf das Verhalten des in der Sache zunächst beteiligten Bürgers, dessen Interessen sich nicht immer und notwendigerweise mit denjenigen des Staates decken. Wenn daher auch Baptist Stalder sich der bernischen Strafgerichtsbarkeit unterzogen haben sollte, was übrigens kaum angenommen werden könnte, so kommt das für die streitige Frage, ob der Regierungsrat des Kantons Luzern verpflichtet sei, dem Begehren desjenigen von Bern Folge zu geben, nicht in Betracht.

3. Dieses Begehren ist nun im Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 nicht begründet. Zwar ist es nicht richtig, dafs man es überhaupt nicht mit einem sogenannten Auslieferungsdelikt zu thun habe. Stalder wurde verfolgt und bestraft, weil er ein Genufsmittel als echt verkauft, von dem er gewufst habe, dafs es gefälscht sei. Es kann nun nicht bestritten werden, dafs dieser Thatbestand die objektiven und subjektiven Merkmale des Betrugs im Sinne des gemeinen Strafrechts aufweist und

demnach unter die sogenannten Auslieferungsdelikte fällt, wie sie in Art. 2 des mehrerwähnten Bundesgesetzes aufgezählt sind. Dafs der bernische Gesetzgeber die Lebensmittelfälschung und den Handel mit gefälschten Nahrungs- und Genufsmitteln einer besonderen strafrechtlichen Normierung unterworfen und für die daherigen Delikte besondere Bezeichnungen eingeführt hat, ändert hieran ebensowenig wie der Umstand, dafs die luzernische Strafgesetzgebung in der strafrechtlichen Ahndung von Lebensmittelfälschungen u. dgl. nicht so weit zu gehen scheint, wie die des Kantons Bern. Das Delikt ist ferner auch, wie das Bundesgericht schon mehrfach in ähnlichen Fällen ausgeführt hat, als im Kanton Bern begangen anzusehen und unterlag somit der strafrechtlichen Beurteilung durch die dortigen Behörden (vgl. z. B. Amtl. Slg. Bd. XIII S. 376, XVI S. 488, und das erwähnte Urteil in Sachen Bern c. Baselland vom 20. Juni 1895 E. 2). Dagegen ist die Anschauung des Regierungsrats des Kantons Bern, dafs Luzern nur noch das Recht habe, den Stalder auszuliefern oder die ausgesprochene Strafe zu vollziehen, unrichtig. Nach Art. 1 des Auslieferungsgesetzes kann der requirierte Kanton die Auslieferung verweigern, wenn er sich verpflichtet, den Auszuliefernden nach seinen eigenen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Es könnte eingewendet werden, dafs diese Erklärung nicht mehr abgegeben werden kann, wenn im requirierenden Kanton das Verfahren durchgeführt und das Urteil bereits ergangen ist. Allein dadurch, dafs ein Kanton seine Strafgerichtsbarkeit auf jemand ausdehnt, der sich unter der territorialen Hoheit eines anderen Kantons befindet, ohne letzteren zuvor zu begrüfsen, kann er diesen nicht des Rechts berauben, die Verfolgung und Bestrafung seiner Angehörigen nach s e i n e m Recht zu übernehmen, und es kann dadurch nicht bewirkt werden, dafs der requirierte Kanton nur noch zwischen Auslieferung und Vollziehung des auswärtigen Urteils zu wählen hat. Vielmehr kann er sich der Pflicht zur Auslieferung auch jetzt noch dadurch entschlagen, dafs er sich verpflichtet, den Betreffenden nach seinen Gesetzen zu beurteilen und zu bestrafen. Eine solche Erklärung ist von der Regierung des Kantons Luzern im vorliegenden Falle abgegeben worden. Damit hat sie den ihr nach dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Bern ein Genüge geleistet, und es ist deshalb das Begehren des Regierungsrates des Kantons Bern abzuweisen. Da sich letzterer auf die Übereinkunft vom Jahre 1865 nicht stützt, ist auf die Frage, ob danach der Rekursantrag begründet wäre, nicht einzutreten.

4. Die Erklärung des Regierungsrats des Kantons Luzern, dafs er den B. Stalder vor die dortigen Gerichte verweisen wird, hat zur notwendigen Folge, dafs das im Kanton Bern gegen denselben durchgeführte Strafverfahren aufgehoben werden mufs. Der Kanton Luzern hat nach Bundesrecht die Priorität der Strafverfolgung des Stalder. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, so kann ein im Kanton Bern wegen des gleichen Delikts gegen denselben durchgeführtes Verfahren nicht aufrecht erhalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird mit dem Rechtsbegehren seiner Klage gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Luzern abgewiesen.

2. Dagegen wird der Regierungsrat des Kantons Luzern bei der Erklärung behaftet, daſs er den Baptist Stalder wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens vor die luzernischen Gerichte verweisen und die Sache dort beurteilen lassen wolle. Infolgedessen wird das gegen Baptist Stalder im Kanton Bern durchgeführte, mit dem Urteil des korrektionellen Richters von Thun vom 20. April 1898 abschlieſsende Strafverfahren aufgehoben.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213 ff.).

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse auſser Übung gesetzt werden.

§ 2. Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genieſsen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrat oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, daſs die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesell-

schaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran beteiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§ 3. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 4. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§ 7. Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeſsordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preuſsen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluſs über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10. Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeſsordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs für die im § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preufsens im bisherigen Geltungsbereiche des preufsischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden

allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach aufser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21. Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 mafsgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder aufser Anwendung bleiben.

§ 23. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Centralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preufsens im bisherigen Geltungsbereiche des preufsischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Centralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 24. Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten begründet sind.

Geldstrafen fliefsen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, dafs die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25. Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurteilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate

angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt.

§ 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27. Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

§ 28. Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Mafsgabe bewirkt werden, dafs an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Beteiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amts wegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im übrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellungen im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Beteiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dafs an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30. Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Ägypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preufsischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32. Die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand

und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33. Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Teil eines solchen angeordnet werden, daſs statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34. Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35. Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36. Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschlieſslich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschlieſsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schlieſsen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschlieſsung erlassen sind.

§ 37. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38. Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maſsgabe, daſs auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozeſsordnung Anwendung finden.

§ 42. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das

Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43. In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch aufser den im § 577 Abs. 3 der Civilprozefsordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozefsordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozefsordnung von Amts wegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozefsakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozefsbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozefsordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46. Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im übrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäfs § 791 der Civilprozefsordnung gerichtetes Ersuchen veranlafst.

§ 47. In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlufsfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Ägypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen mufs, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49. In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§ 50. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der all-

gemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preufsens im bisherigen Geltungsbereiche des preufsischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 53. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlafst.

§ 54. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozefsordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozefsordnung finden keine Anwendung.

§ 55. Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmafsregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozefsordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 56. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschlufs, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59. Die Vorschrift des § 232 der Strafprozefsordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62. In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozefsordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63. Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist,

sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeſsordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeſsordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeſsordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeſsordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeſsordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeſsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuſse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amts wegen erfolgen.

§ 71. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maſsgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschluſsfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 maſsgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maſsgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaſst.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluſs an die Vorschriften der Civilprozeſsordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75. Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäfs § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.
Schlufsbestimmungen.

§ 77. Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäfsheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im übrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäfsheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78. Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

2. Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche betr. (R.G.Bl. S. 305).

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Juli 1901 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reiches den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1900, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.Bl. S. 777).

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 305) hat der Bundesrat beschlossen, dafs die laut der Bekanntmachungen vom 11. Juni 1898 (R.G.Bl. S. 909) und vom 16. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 701) getroffene Anordnung, wonach den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreiches von Grofsbritannien und Irland sowie den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada und von Barbados diejenigen Vorteile eingeräumt sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden, über den 30. Juli 1900 hinaus bis auf weiteres in Kraft bleiben soll.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Gesetz vom 18. April 1900, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Ges.Slg. S. 259 f.); genehmigt in § 1 den nebst dem Schlufsprotokolle (S. 260 ff.) beigedruckten Vertrag mit der k. k. Österreichischen Regierung vom 21. Juni 1899 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anmeldung der für das Königreich Preufsen beziehungsweise für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, und ermächtigt den Finanzminister, mit Bezug auf Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zu den direkten Staatssteuern unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preufsen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt wird.

2. Allg. Verf. vom 3. Juli 1900, betr. den Auslieferungsverkehr mit Österreich (Just.Min.Bl. S. 447).

3. Allg. Verf. vom 16. Juli 1900, betr. das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem andern Bundesstaate wohnhaft sind (Just.Min.Bl. S. 523).

Bayern.

Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 4. Juli 1900, die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr. (Just.M.Bl. S. 1015 f.).

Der Beschlufs des Bundesrats vom 11. Juni 1885 (J.M.Bl. S. 159, 160; F.M.Bl. S. 708) enthält eine Bestimmung darüber nicht, von welchem Bundesstaate die Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, die an die Stelle einer Geldstrafe tritt, welche neben einer oder neben mehreren der in eine Gesamtstrafe einbezogenen Freiheitsstrafen ausgesprochen wurde und von dem Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

Übersteigt die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht, so ist sie nach § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich der Verurteilte befindet, zu vollstrecken; sie wird also regelmäfsig im Anschlufs an die Gesamtstrafe vollstreckt werden. Damit aber auch in den Fällen, in denen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt, die ununterbrochene Vollstreckung der an erster Stelle ausgesprochenen Freiheitsstrafe und der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe gesichert wird, werden auf Grund einer von den Justizverwaltungen der sämtlichen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung die Strafvollstreckungsbehörden hiemit beauftragt, in geeigneten Fällen die mit der Vollstreckung der Gesamtstrafe befafste Behörde eines anderen Bundestaats um die Übernahme der Vollstreckung der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe, auch wenn diese die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in der gleichen Weise zu ersuchen, wie dies bei Strafen von einer kürzeren Dauer nach § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu geschehen hat.

Ebenso ist den Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden anderer Bundesstaaten, in Fällen dieser Art die Vollstreckung der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe neben der Vollstreckung der Gesamtstrafe zu übernehmen, von den Strafvollstreckungsbehörden in Bayern stets zu entsprechen.

2. Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äufsern, der Justiz und des Innern vom 6. August 1900, die Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. (G. u.V.Bl. S. 1019).

Sachsen.

1. Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G. u.V.Bl. S. 269).

2. Gesetz vom 18. Juni 1900, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (G. u.V.Bl. S. 312).

3. Gesetz über die Gerichtskosten, vom 21. Juni 1900 (G. u.V.Bl. S. 327).

4. Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare, vom 22. Juni 1900 (G. u.V.Bl. S. 364).

5. Gesetz über Familienanwartschaften, vom 7. Juli 1900 (G. u.V.Bl. S. 452).

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, vom 19. Juli 1900 (G. u.V.Bl. S. 485).

7. Min.Verordnung vom 31. Januar 1900, den Auslieferungsverkehr mit Österreich betr. (J.M.Bl. S. 9).

8. Min.Verordnung an die Strafvollstreckungsbehörden vom 16. Mai 1900, eine Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885 betr. (J.M.Bl. S. 36).

Württemberg.

1. Min.Erlafs vom 12. Mai 1900, betr. Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (Amtsbl. d. J.M. S. 111).

2. Min.Bekanntmachung vom 16. Juni 1900, betr. den Rechtshülfeverkehr mit Dänemark (A.Bl. d. J.M. S. 125).

3. Min.Bekanntmachung vom 26. Juni 1900, betr. den Auslieferungsverkehr mit Österreich (daselbst S. 126).

4. Min.Bekanntmachung vom 10. Juli 1900, betr. den Geschäftsverkehr zwischen den württembergischen Justizbehörden und den Gerichten der deutschen Schutzgebiete (daselbst S. 128).

Baden.

1. Bekanntmachung des Just.Min. vom 5. Februar 1900 Nr. 3837, den Rechtshülfeverkehr mit der Schweiz in Patentangelegenheiten betr.

2. Bekanntmachung des Just.Min. vom 9. Juni 1900 Nr. 16695,

den Rechtshülfeverkehr mit Österreich in Patentangelegenheiten betr.

3. Bekanntmachung des Just.Min. vom 19. März 1900, Rechtshülfeverkehr mit Österreich betr.

4. Min.Verordnung vom 18. Juni 1900, die Aichung der Rheinschiffe betr. (G. u.V.Bl. S. 793).

5. Min.Bekanntmachung vom 18. Juli 1900, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. (G. u.V.Bl. S. 855).

6. Min.Verordnung vom 19. Juli 1900, Vornahme aufserordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein betr. (G. u.V.Bl. S. 857).

Hessen.

1. Gesetz vom 7. Juli 1900, die Legitimation durch nachfolgende Ehe betr. (R.Bl. S. 429).

2. Min.Bekanntmachung vom 27. Juni 1900, den Erlafs einer neuen Aichordnung für die Rheinschiffe betr. (R.Bl. S. 439).

3. Min.Bekanntmachung vom 28. Juni 1900, den Rechtshülfeverkehr mit Dänemark betr. (Amtsbl. d. J.M. Nr. 16).

Mecklenburg-Strelitz.

1. Reg.Bekanntmachung vom 25. Mai 1900, betr. den Rechtshülfeverkehr zwischen deutschen und dänischen Gerichten (Off. Anz. f. M.-Str. S. 280).

2. Reg.Bekanntmachung vom 10. Juni 1900, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Gerichte sämtlicher deutscher Schutzgebiete mit den einheimischen Gerichten (Off. Anz. f. M.-Str. S. 280).

3. Reg.Bekanntmachung vom 11. Juni 1900, betr. den Verkehr mit dem österreichischen Patentgerichtshof (ebendaselbst S. 280).

Waldeck.

Bekanntmachung vom 7. Juli 1900, betr. Eheschliefsung von Ausländern in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Reg.Bl. S. 149).

Lippe.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1900, betr. Eheschliefsung niederländischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger (Ges.Slg. S. 124).

Elsafs-Lothringen.

Gesetz vom 17. Juni 1900, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer — neue Textierung des Gesetzes vom 17. Juni 1900 — (G.Bl. S. 114 und 123).

§ 5 (der neuen Textierung):
Der Erbschaftssteuer unterliegt der gesamte Nachlafs derjenigen Personen, welche zur Zeit ihres Todes in Elsafs-Lothringen ihren Wohnsitz

hatten, mit Ausnahme der aufserhalb Elsafs-Lothringens belegenen Grundstücke nebst Zubehör und derjenigen Rechte an solchen Grundstücken, welche nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet die Grundstücke belegen sind, als unbeweglich gelten.

Befinden sich zum Nachlafs gehörige Sachen zur Zeit des Erbgangs aufserhalb Elsafs und Lothringen, so ist auf Verlangen die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, etwa zu entrichtende erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe von der Steuer in Abzug zu bringen. Auf Wertpapiere findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 6. Der Erbschaftsteuer unterliegen, auch wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsafs-Lothringen hatte:

1. In Elsafs-Lothringen belegene Grundstücke mit Zubehör;
2. Bergwerkseigentum und sonstige Rechte an solchen Grundstücken (mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) sowie Ansprüche auf Übertragung des Eigentums oder auf Begründung oder Übertragung einer der bezeichneten Rechte an solchen Grundstücken;
3. die Kuxe in Elsafs-Lothringen belegener Bergwerke;
4. in Elsafs-Lothringen betriebene Apotheken.

In den Fällen unter 3. und 4. ist, wenn der Erblasser eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, auf Verlangen die nach den Gesetzen eines Bundesstaats etwa zu entrichtende und erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe von der Steuer in Abzug zu bringen.

Aufserdem ist der Erbschaftsteuer das in Elsafs-Lothringen befindliche Vermögen eines Erblassers unterworfen, welcher bei seinem Ableben keinen Wohnsitz hatte.

§ 7. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsafs-Lothringen und werden in dem Staate des Wohnsitzes die nachbezeichneten Werte dieses Landes, welche zu einem elsafs-lothringischen Nachlasse gehören, einer Erbschaftssteuer unterworfen, so unterliegen, soweit dies zutrifft, der Erbschaftssteuer auch elsafs-lothringische Staatsrenten, Aktien und Schuldverschreibungen, Rechte, welche in elsafs-lothringischen Grund-, Eigentums- oder Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind, Forderungen gegen den elsafs-lothringischen Landesfiskus oder in Elsafs-Lothringen wohnende Schuldner, in Elsafs-Lothringen befindliche bewegliche Sachen und Anteile an gewerblichen Unternehmungen in Elsafs-Lothringen.

§ 7a. Behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist das Ministerium ermächtigt, insoweit Gegenseitigkeit vorliegt oder die Rücksicht auf bestehende Vertragsverhältnisse dies erfordert, Abweichungen von den in §§ 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen zu gestatten.

§ 8. Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§ 5 bis 7 steuerfreien oder steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen nur bei diesem Teile, Schulden und Lasten, welche vorzugsweise auf einem steuerfreien oder vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, zunächst bei diesem Teile und erst, soweit sie hiedurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse in Abzug.

Sonstige Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auch auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen vom letzteren nur nach Verhältnis dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug.

Hatte jedoch der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsafs-Lothringen, so findet von dem gemäfs §§ 5 bis 7 steuerpflichtigen Vermögen ein Abzug von Schulden und Lasten überhaupt nur statt, soweit im Staate des Wohnsitzes des Erblassers gleiche Grundsätze bezüglich des Abzugs von Schulden und Lasten mafsgebend sind.

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Verordnung des Justizministers vom 18. Mai 1900 über die Anmerkung inländischer Eheerkenntnisse in ausländischen Trauungsmatriken (J.M.V.Bl. S. 153).

2. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni 1900, betr. die Gebührenbehandlung offener Handelsgesellschaften (Jur. Bl. XXIX. Jahrgang S. 319 f.).

Ziff. 5 der Verordnung bestimmt:

Anläfslich der Errichtung von Zweigniederlassungen im Inlande durch ausländische offene Handelsgesellschaften ist bei Bestimmungen der der Gebührenbemessung zu unterziehenden Vermögenseinlagen nur der dem Geschäftsbetriebe im Inlande gewidmete Teil des Gesellschaftsvermögens in Betracht zu ziehen und sind daher jene Vermögensbestandteile aufser Anschlag zu lassen, hinsichtlich deren es offenkundig ist, dafs sie nicht dem Geschäftsbetriebe im Inlande zu dienen bestimmt sind.

Schweiz.

a. Bundesgesetzgebung.

1. Bundesgesetz, betr. die gewerblichen Muster und Modelle, vom 30. März 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 126 ff.), durch welches das Bundesgesetz gleichen Betreffs vom 21. Dezember 1888 aufgehoben ist.

Nach Art. 14 kann, wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modells vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen. Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Mafsgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmäfsige Prozefsvertretung. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle (eidgen. Amt für geistiges Eigentum in Bern).

Nach Art. 34 können die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben, ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne dafs durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. März 1900, betr. die gewerblichen Muster und Modelle, vom 27. Juli 1900 (Eidg. amtl. Slg. Bd. XVIII S. 138 ff.).

b. Kantonalgesetzgebung.

Kanton Appenzell i. Rh.

Strafgesetz (der Landgemeinde des Kantons Appenzell i. Rh.) für den Kanton Appenzell i. Rh. vom 30. April 1899 (bes. gedr., Näheres s. *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1899 in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 41, N. F. Bd. 19 S. 457 ff.).

Kanton St. Gallen.

1. Gesetz (des Grofsen Rates des Kantons St. Gallen über Fremdenpolizei und Niederlassung) vom 17. Mai 1899, in Kraft getreten am 19. Juni 1899 (G.S. N. F. VIII S. 39 ff.).

2. Vollzugsverordnung (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) zur Revision der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, laut Konstanzer Protokoll vom 8. April 1899, vom 30. Dezember 1899 (G.S. N. F. VIII S. 75 ff.).

Kanton Glarus.

1. Revision (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) des Strafgesetzbuches, vom 7. Mai 1899 (Memorial für die Landsgemeinde von 1899 S. 21 ff.; Näheres s. *Heusler* a. a. O. S. 455).

2. Strafprozefsordnung (der Landsgemeinde des Kantons) vom 7. Mai 1899 (Memorial etc. S. 32 ff.; *Heusler* S. 462).

Kanton Luzern.

Organisationsgesetz (des Grofsen Rates des Kantons) vom 8. März 1899 (S. d. G. VIII S. 71 ff.; *Heusler* S. 467 ff.).

Tit. IV. Richterliche Gewalt.

Ein Obergericht von sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmännern ist oberste kantonale Instanz in Civil- und Strafsachen, beaufsichtigt die unteren Gerichte und die Advokaten sowie das Betreibungs-, Konkurs-, Handänderungs-, Hypothekar- und gerichtliche Sportelwesen. Kompetenz des Obergerichtes (§ 142): als Appellationsinstanz in Civilsachen mit Streitwert über 300 Fr. und in allen Kriminalstrafsachen und Polizeistrafsachen (aufser den nach Mafsgabe des Strafrechtsverfahrens von den Bezirksgerichten endgültig erlassenen); als Kassationsbehörde über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen Gerichtsurteile; als Rekursbehörde nach Mafsgabe der Civilprozefsordnung und des Strafrechtsverfahrens. — Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, erste Instanz für Kriminalsachen in Gemäfsheit der Strafgesetze. — 19 Bezirksgerichte von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, gewählt von den Stimmberechtigten der Gerichtsbezirke auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für Beurteilung aller Civilstreitigkeiten, welche die Summe von 100 Fr. übersteigen, aller Injurienstreitigkeiten und aller nach Mafsgabe des Strafrechtsverfahrens ihnen unterstellten Polizeiprozesse. Civilstreitigkeiten bis auf den Wert von 100 Fr. beurteilt der Gerichtspräsident. — Die Gerichtsbezirke sind in Friedensrichterkreise (im wesentlichen mit den Gemeinden sich deckend) eingeteilt, die jeder einen Friedensrichter wählen. Dieser hat in allen Civil- und Injurienstreitigkeiten seines Kreises zuerst Vermittelung zu versuchen und entscheidet endgültig Civilsachen im Werte bis auf 10 Fr. — Jede Gemeinde bildet einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter. Die Wahlen dieser Beamten sind Gemeindewahlen. — Gewerbliche Schiedsgerichte, laut Gesetz.

Kanton Tessin.

1. *Codice di Procedura civile (del cantone del Ticino), del 5. maggio 1899 (Boll. off. delle Leggi XXV p. 328 ss.; Heusler* a. a. O. S. 443 ff.).

Die *competenza per territorio* bestimmt sich für persönliche Klagen und für dingliche Mobiliarklagen nach dem Domizil des Beklagten, ausnahmsweise nach dem Ort der Erfüllung einer Obligation oder der gelegenen Sache, wenn nämlich der Beklagte kein Domizil mehr im Kanton hat (vorbehalten Art. 59 B.-Verf.); für Lohnforderungen kann der Kläger auch am Orte der Dienstleistung klagen, und für Schadenersatzforderung aus unerlaubten Handlungen am Ort des begangenen Delikts. Für dingliche Klagen auf unbewegliche Sachen, Besitzklagen, *actio damni infecti* und *operis novi nunciatio* gilt der Gerichtsstand der belegenen Sache, für Erbschaftsklagen der Ort der eröffneten Erbschaft.

Exekution der Urteile auswärtiger Gerichte. Urteile der Gerichte anderer Kantone und solcher fremder Staaten, mit denen Verträge bestehen, werden als vollstreckbar erklärt auf dem Weg des Art. 81 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Wo dieser Artikel nicht anwendbar ist, giebt das Appellationsgericht den Urteilen die Exekutivkraft, nach vorgängiger Untersuchung darüber, ob das Gericht, das die bezügliche Sentenz erlassen hat, kompetent war, die Parteien regelrecht citiert waren, gesetzmäfsig vertreten waren, das Urteil nicht der öffentlichen Ordnung oder dem eidgenössischen oder kantonalen öffentlichen Recht widerspricht, oder Civilurteile nicht exekutionsfähig sind wegen ihrer Abhängigkeit von politischen oder Prefs-Prozessen und Strafurteilen. Diese Untersuchung erfolgt in der *Camera di Consiglio.*

2. *Legge (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) organica giudiziaria in materia civile, del 4. maggio 1899 (Boll. off. delle Leggi XXV p. 315 ss.; Heusler* S. 473 ff.).

Das neue Gesetz giebt den Friedensrichtern, aufser den Vergleichsversuchen, eine richterliche Kompetenz in allen Sachen, deren Streitwert 50 Fr. nicht übersteigt, und zwar inappellabel. Den Gerichtspräsidenten erster Instanz (Bezirksgerichtspräsidenten) wird, ebenfalls inappellabel, eine Kompetenz von über 50 Fr. bis auf 150 Fr. übertragen. Die Bezirksgerichte entscheiden alle anderen Sachen in erster Instanz. Zweite Instanz ist das *tribunale di appello*. Die Zahl der Friedensgerichte und der Bezirksgerichte ist in diesem Gesetze nicht weiter normiert, es bleibt bei dem bisherigen Zustande. Das Gesetz enthält Vorschriften über Organisation der innern Verwaltung der Gerichte (Gerichtsschreiberei, Kammern, perönliche Fähigkeit der Richter und dergl.).

Kanton Thurgau.

Vollziehungsverordnung (des Regierungsrates des Kantons) zur Revision der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, laut Konstanzer Protokoll vom 8. April 1899, vom 29. Dezember 1899 (Amtsbl. 1900 Nr. 5).

Internationale Verträge.

1. Zum Weltpostvertrag von Washington vom 15. Juni 1897 ist Nicaragua vom 19. Juni 1900 ab beigetreten (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 62).

Zum Weltpostvertrag von Washington sind vom 20. Februar 1900 ab ferner beigtreten die Inseln Hawaï, Cuba, Porto-Rico, die Philippinen und die Insel Guam (ibid. S. 57).

Aufser der Schweiz sind zur Zeit bei diesem Vertrag folgende Staaten beteiligt: Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Inseln Hawaï, Porto-Rico, die Philippinen und die Inseln Guam und Cuba, die argentinische Republik, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, die Republik Columbia, der unabhängige Congostaat, das Kaisertum Korea, die Republik Costa-Riça, Dänemark und die dänischen Kolonien, die dominikanische Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und die spanischen Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich, die französischen Kolonien, Grofsbritannien und verschiedene britische Kolonien, Britisch Indien, die britischen Kolonien von Australasien, Canada, die britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, die Republik Haïti, die Republik Honduras, Italien, Japan, die Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Oranje-Freistaat, Paraguay, Niederlande, die niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rufsland, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, die südafrikanische Republik, Schweden, die Regentschaft Tunis, die Türkei, Ungarn, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela (mit der Schweiz 54 Staaten).

2. Samoa (deutsches Schutzgebiet) ist vom 8. Mai 1900 ab zum Washingtoner Weltpostvertrag und zu den übrigen Übereinkommen von Washington, mit Ausnahme desjenigen über die Identitätsbücher beigetreten (ibid. S. 59).

3. Zum Postübereinkommen von Washington vom 15 Juni 1897, betr. den Geldanweisungsdienst ist Montenegro vom 19. Juni 1900 beigetreten (ibid. S. 61).

Aufser der Schweiz sind bei diesem Übereinkommen folgende Staaten beteiligt: Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, die Argentinische Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und die dänischen Kolonien, Ägypten, Frankreich, Griechenland, die Republik Honduras, Ungarn, Italien, Japan, die Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, die niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, Schweden, die Schweiz, die Regentschaft Tunis und Uruguay.

4. Peru ist vom 13. Februar 1900 ab zu dem internationalen Übereinkommen, betr. den Geldanweisungsdienst und betr. die Auswechslung von Poststücken beigetreten (ibid. S. 55).

Bei dem Übereinkommen, die Auswechslung von Poststücken, sind aufser der Schweiz nun folgende Staaten beteiligt: Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, die Argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, die Republik Columbia, Dänemark und die dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, die französischen Kolonien, Griechenland, Britisch Indien, Italien, die Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, die niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rufsland, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, Schweden, die Regentschaft Tunis, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.

5. Die Republik Uruguay ist vom 9. Juni 1900 ab zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 für die Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs beigetreten (ibid. S. 60).

Die Genfer Konvention (Rotes Kreuz) besteht nunmehr zwischen der Schweiz, der Argentinischen Republik, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grofsbritannien, Honduras, Italien, Japan, dem Kongostaat, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, den Niederlanden, dem Oranjefreistaat, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rufsland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Siam, Spanien, der Südafrikanischen Republik, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

7. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 781 ff.).

8. Konvention zwischen Preufsen und Österreich vom 21. Juni 1899 über Beseitigung von Doppelbesteuerungen nebst Schlufsprotokoll vom gleichen Tage (Pr. Ges.Slg. 1900 S. 260 f.). Vgl. hierzu oben „Gesetzgebung" etc. Preufsen Nr. 1.

Vermischte Mitteilungen.

1. Über die räumliche Herrschaft landesrechtlicher Vorschriften, die den Güterstand der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs überleiten, — mit besonderer Rücksicht auf die Übergangszeit im Königreich Sachsen enthält das Sächsische Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs Bd. X (1900) S. 273 ff. eine sehr bemerkenswerte Abhandlung von Reichsgerichtsrat *Lippmann* in Leipzig.

2. (Vernehmung der Parteien auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts.) Nach der am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen österreichischen Civilprozefsordnung vom 1. August 1895 giebt es keine Eideszuschiebung und keinen richterlichen Eid im Sinne der deutschen Civilprozefsordnung. Dagegen kann der Beweis über streitige Thatsachen durch Vernehmung der Parteien geführt werden (§ 371 Abs. 1). Diese Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden, ist jedoch anderer Beweisführung gegenüber subsidiär (§ 371 Abs. 2). Die Anordnung erfolgt durch Beschlufs (§ 375 Abs. 1 Satz 1). Die Beweisführung geschieht dadurch, dafs das Gericht an die zu vernehmende Partei die geeigneten Fragen über die Thatsachen stellt, deren Beweis durch die Vernehmung geführt werden soll (§ 375 Abs. 1 Satz 3). Die Parteien sind zunächst ohne Beeidigung zu befragen, wenn beide Parteien erschienen sind, in der Regel beide; vor der unbeeidigten Vernehmung hat das Gericht die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dafs sie unter Umständen verhalten werden können, über ihre Aussagen einen Eid abzulegen (§ 376). Wenn das Ergebnis der unbeeidigten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder der Unwahrheit der zu

beweisenden Thatsachen zu überzeugen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen (§ 377 Abs. 1). Die eidliche Aussage kann über dieselbe Thatsache nur einer der beiden Parteien angetragen werden. Hierbei kann das Gericht aus der unbeeidigten Aussage dieser Partei einzelne Behauptungen hervorheben, welche die Partei nunmehr unter Eid zu wiederholen hat; desgleichen kann das Gericht bei Anordnung der eidlichen Vernehmung die Fassung bestimmen, in welcher die eidliche Aussage über einzelne Umstände zu erfolgen hat (§ 377 Abs. 2). Alle diese Anordnungen erfolgen nicht durch Urteil, sondern durch Beschlufs.

Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschliefsen, welche bereits unbeeidigt befragte Partei unter Eid zu vernehmen ist (§ 378). Die Anwendung von Zwangsmafsregeln, um eine Partei, die zum Zwecke der Beweisführung ohne Beeidigung oder beeidigt befragt werden soll, zum Erscheinen vor Gericht oder zur Aussage zu nötigen, ist unstatthaft (§ 380 Abs. 3). Welchen Einflufs es auf die Herstellung des Beweises hat, wenn die Partei ohne genügende Gründe die Aussage oder die Beantwortung einzelner Fragen ablehnt, oder, wenn die zur unbeeidigten oder beeidigten Vernehmung geladene Partei nicht erscheint, hat das Gericht unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurteilen (§ 381). Auch die Würdigung des Beweiswertes der unbeeidigten Aussage steht im freien Ermessen des Gerichts (§ 380 Abs. 1 mit § 327).

In der Regel soll die Vernehmung der Parteien vor dem erkennenden Gericht erfolgen. Aber wenn dem Erscheinen der Partei vor diesem Gericht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn dadurch unverhältnismäfsige Kosten verursacht würden, ist die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter zulässig (§ 375 Abs. 2).

Professor Dr. *Lothar Seuffert* in München knüpft in der Deutschen Juristen-Zeitung (Jahrgang 1900 S. 223 f.) an diese Vorschriften des österreichischen Gesetzes die Frage, ob ein deutsches Gericht dem Ersuchen eines österreichischen Gerichts um unbeeidigte oder beeidigte Vernehmung der Parteien entsprechen darf und beantwortet solche wie folgt:

Der bejahenden Antwort scheint das häufig aufgestellte Dogma entgegenzustehen, dafs das inländische Gericht auch bei Gewährung der Rechtshülfe nur das inländische Prozefsrecht anzuwenden hat; denn das deutsche Civilprozefsrecht kennt weder eine unbeeidigte noch eine beeidigte Vernehmung der Parteien nach der Art der österreichischen Prozefsordnung.

Ich möchte im folgenden die Ansicht begründen, dafs die deutschen Gerichte dem bezeichneten Ersuchen entsprechen dürfen.

Zunächst bezweifle ich mit *Wach*, Handb. I S. 253, dafs das erwähnte Dogma eine Geltung ohne Ausnahmen beanspruchen kann. Weder aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Prozefsrechts noch aus der staatsamtlichen Natur des Richteramts läfst sich folgern, dafs dem Richter unter keinen Umständen die Beobachtung einer ausländischen

Prozefsregel zugemutet werden kann. Nicht blofs kann der inländische Staat seinen Richterbeamten ausdrücklich vorschreiben, bei gewissen Rechtshülfehandlungen das ausländische Gesetz zu beobachten, sondern es kann sich auch gewohnheitsrechtlich eine derartige Konnivenz entwickeln.

Des weiteren glaube ich, dafs man auch vom Standpunkte jenes starren Dogmas aus die bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage rechtfertigen kann. Was zunächst die unbeeidigte Vernehmung der Parteien anlangt, so kann nach § 141 der deutschen C.Pr.O. das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen, und die Berechtigung des Gerichts, Fragen an die Partei zu stellen, ergiebt sich aus § 139. Es handelt sich also bei der unbeeidigten Vernehmung um eine richterliche Thätigkeit, die auch nach der deutschen Prozefsordnung zulässig ist und daher unter Zugrundelegung dieser Prozefsordnung erfolgen kann. Die beeidigte Vernehmung der Parteien aber hat Ähnlichkeit mit dem richterlichen Eide des deutschen Prozefsrechts. Wie der richterliche Eid, so kann auch die eidliche Vernehmung sowohl zur Bekräftigung einer eigenen Behauptung des Schwörenden als zur Widerlegung einer bestrittenen Behauptung des Gegners angeordnet werden. Im einen wie im anderen Fall ist eine besondere gerichtliche Anordnung nötig; dafs diese nach dem deutschen Prozefsrecht in Urteilsform, nach dem österreichischen aber in Beschlufsform ergeht, ergiebt keinen principiellen Unterschied. Ebensowenig kann ein principieller Unterschied daraus entnommen werden, dafs nach dem deutschen Prozefsrechte bei der Anordnung des Eides die Eidesnorm fixiert und die Folge der Leistung und der Verweigerung des Eides möglichst genau festgestellt werden mufs, während nach dem österreichischen Prozefsrechte die Fixierung der zu beeidigenden Aussage nur fakultativ und die Folge der Leistung und der Verweigerung des Eides in das richterliche Ermessen gestellt ist. Bei der einen wie bei der anderen Einrichtung handelt es sich um eine auf richterliche Anordnung erfolgende Beeidigung der Partei zum Zwecke der Ermittelung des wahren Thatbestandes. Hiernach kann die eidliche Vernehmung der Parteien als eine Art von richterlichem Eide betrachtet werden. Da das deutsche Prozefsgesetz diesen Eid, wenngleich in anderer Ausgestaltung, kennt, so ist die Abnahme dieses Eides auch vom Standpunkte des deutschen Rechts zulässig. Umgekehrt haben die österreichischen Gerichte auf Ersuchen einen nach dem deutschen Gesetze auferlegten Eid abzunehmen, obwohl das österreichische Gesetz eine andere Prozedur bis zur Eidesabnahme vorschreibt (vgl. *Walker*, Streitfragen aus dem internationalen Civilprozefsrecht, Wien 1897, S. 138).

Endlich ist für die Gewährung der Rechtshülfe im Verhältnisse zwischen Deutschland und Österreich zur Zeit das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, R.G.Bl. 1899, S. 285, mafsgebend. Nach Art. 7 dieses Vertrags ist die Gerichtsbehörde, an die ein Ersuchen um Vornahme einer

richterlichen Prozefshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb ihres Geschäftskreises gerichtet wird, verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen. Sie kann es, abgesehen von der Unzuständigkeit, nur ablehnen, wenn die Echtheit der Requisitionsurkunde nicht feststeht, wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt, oder wenn die Erledigung nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden. Da keine dieser Ausnahmen bei der eidlichen Vernehmung der Parteien zutrifft, so folgt auch aus dem bezeichneten Abkommen, dafs die deutschen Gerichte das in Frage stehende Ersuchen eines österreichischen Gerichts ausführen müssen. Aus Art. 10 desselben Vertrages ergiebt sich, dafs etwaigen Wünschen der ersuchenden Behörde bezüglich der Form des Verfahrens von den inländischen Gerichten entsprochen werden kann.

Die in vorstehendem vertretene Ansicht stimmt überein mit einer Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Justizministeriums vom 1. Februar 1900, Just.Min.Bl. für das Königreich Sachsen, Nr. 3 S. 11.

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. Dr. *Franz Spevec*, Univers.-Professor, Kommentar zum Gesetze vom 24. März 1897 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines insolventen Schuldners betreffen. (Tumač zakonu od 24/3—1897 o pobijanju pravnih djela glede imovine insolventnog dužnika.) XXIII—128 Seiten. Agram 1898, L. Hartmann.

Die fruchtbare Feder des gelehrten Verfassers hat unter obigem Titel der Juristenwelt ein Buch geboten, das nicht nur eine Zierde der Rechtslitteratur bildet, sondern auch berufen ist, eine empfindliche Lücke derselben auszufüllen. — Wenn auch das Konkursgesetz während seines zweijährigen Bestandes im allgemeinen den Erwartungen entsprochen hat, welche im Interesse des Verkehrslebens an dasselbe geknüpft wurden, so hat es doch auch an Friktionen bei Anwendung desselben nicht gefehlt. Wir erinnern nur an lebhafte Debatten, welche die dahingehende Entscheidung der Septemviraltafel, dafs auch gerichtliche Pfändungen Gegenstand der Anfechtung bilden können, sowohl in fach- als in kaufmännischen Kreisen hervorgerufen. Um so fühlbarer war daher der Mangel eines wissenschaftlichen Werkes, das sich in harmonischer Verbindung von Theorie und Praxis an das feste Knochengerüste des Gesetzes ansetzen und so die Weiterbildung des Konkursrechtes fördern und zu neueren Arbeiten Anstofs bieten soll.

Diese Aufgabe hat sich Dr. *Fr. Spevec* in seinem Buche gestellt und sie auch in eminenter Weise durchgeführt. Als Verfasser des Gesetzentwurfes und als derjenige, der auch dem Konkursgesetze Patendienste leistete, wäre sein Buch unter allen Umständen geeignet gewesen, die volle Aufmerksamkeit der interessierten Kreise auf sich zu lenken, es kann dies aber um so eher thun, als es durch seinen gelehrten Inhalt, durch die dem Verfasser so eigenartige, bei uns fast unerreichte klare Vortragsweise, Benutzung der deutschen und österreichischen Judikatur und durch tiefes Eingehen auf

kontroverse Fragen einen über obige Vorteile weit hinausgehenden absoluten Wert hat.

Wie unsere moderne Rechtsgesetzgebung sich auf der deutsch-österreichischen aufbaut, so ist man auch gewohnt, zwischen unseren rechtslitterarischen Produkten und den einschlägigen deutschen eine Parallele zu ziehen. Nun denn, *Spevecs* Buch hat diesen Vergleich nicht zu scheuen, ja es kann ihm nur erwünscht sein, da manches Kapitel in demselben, insbesondere die Geschichte des Konkursrechtes, die *Actio Pauliana* auch jedem deutschen Gelehrten zur Ehre gereichen würde. Das Buch nebst der Einleitung zerfällt in drei Teile: „Die Anfechtung im Konkurs", „die Anfechtung aufserhalb des Konkurses" und „gemeinsame Bestimmungen".

Die Einleitung enthält eine historische Übersicht über die Entwickelung des Anfechtungsrechtes und die Litteratur desselben, die Definition und die rechtliche Natur des Anfechtungsrechtes und die allgemeinen Voraussetzungen desselben. Die Kapitel über die Anfechtung in und aufserhalb des Konkurses befassen sich mit den Anfechtungsgründen, den Subjekten der Anfechtung, dem Umfang derselben, den Rechten des Anfechtungsschuldners und der Übertragung und dem Aufhören der Anfechtung. Das dritte und letzte Kapitel enthält die Ausübung des Anfechtungsrechtes und die Bestimmungen über die zeitliche und örtliche Geltung des Gesetzes.

Die Darstellung der ganzen Materie ist eine klare und erschöpfende und auch für den Nichtjuristen leicht verständliche. In allen Partien ist die Vergleichung der Bestimmungen unseres Gesetzes mit jenen des österreichischen und deutschen durchgeführt, wobei namentlich auf die Abweichungen besonderes Gewicht gelegt ist; die einschlägige Litteratur ist umfangreich und kritisch benutzt; die Motivberichte des deutschen, des österreichischen und unseres Gesetzes finden eine erschöpfende Würdigung. Auch Detailfragen finden wir sehr eingehend behandelt, so z. B. die Frage, ob eine unterlassene Erbserklärung anfechtbar ist, und andere.

Die Diktion ist eine klare, fliefsende, die Anordnung eine praktische, die Darstellung eine leichtfafsliche und verständliche. Diese Vorzüge werden das jüngste Werk unserer heimischen Rechtslitteratur bald überall zu einem unentbehrlichen Handbuch machen, aus dem sich sowohl der Richter als der Kaufmann und jeder sonst Interessierte Rats erholen kann, wenn ihn der Gesetzestext allein im Stiche lassen will. Die Ausstattung des Buches ist eine sehr elegante und gereicht dem Verleger zur vollen Ehre. Demnach sei das erschienene Werk — das ein selbständiges Ganzes bildet — allen fach- und kaufmännischen Kreisen bestens empfohlen. Dem Herrn Dr. *Fr. Spevec* aber, welcher mit diesem neuesten Buche unsere Rechtslitteratur um einen wertvollen Beitrag bereicherte, sei hiefür der innigste Dank ausgedrückt.

Vukovar a. d. Donau. *Milan Paul Jovanović.*

2. *Josef Kaizl.* Finanzwissenschaft. Erster Teil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. *Alois Körner*, k. k. Ministerialsekretär und Docent für Nationalökonomie. Wien 1900. Manz. 8°. I—XVI und 213 Seiten.

In neuester Zeit bemerkt man da und dort Symptome, die starren Schranken der Gelehrten-Innung zu durchbrechen und statt in schwulstigem, technischem Stile, in einfacher, mundgerechter, klarer Weise die Resultate gelehrter Forschung bekannt zu geben.

Zu den Werken, die dieses Ziel in glücklicher Weise erstreben, ohne dafs sie deshalb Einbufse in scientifischem Sinne, in sachgemäfser Kritik und umfassender Behandlung des Gegenstandes erleiden, — gehört gewifs auch das eben erschienene Werk des damaligen Professors der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität und Reichsrats-Abgeordneten Dr. *Josef Kaizl* über die Finanzwissenschaft.

Man kann gerade nicht behaupten, dafs unsere Litteratur etwa allzu arm ist an Werken, die dieses wichtige Kapitel der Volkswirtschaftslehre behandeln. Seit den Tagen des Materialismus, wo der edle *Ugo Mazzola* und *Loria* daran gingen, im Geiste der Zeitrechnung, die wir eben genannt haben, und die sie grofs und ernst vertraten, der damals herrschenden Rohheit und Frivolität in der Führung der politischen Volkswirtschaft rechtlich-sittliche Schranken zu ziehen, ist die Litteratur über die politische Ökonomie in grofsartiger Weise angewachsen. Und wenn man an die beiden Nationalökonomisten *Ad. Smith* und *Laveleye*, an die Systematiker der Finanzwissenschaft *Wagner*, *Roscher*, *Bezobrazov*, *Janžul*, an die Kodifikatoren derselben, *Stein*, *Umpfenbach*, *Cohn*, *Coste* u. a., erinnert, so sind diese Namen nur wie hochragende Meilensteine auf dem Wege durch diese überreiche Litteratur.

Das Werk *Kaizls* will nun durchaus nicht eine Bereicherung dieser Litteratur in streng wissenschaftlichem Sinne sein, sondern es präsentiert sich als Kompendium dessen, was die wissenschaftliche Arbeit bisher in der Eruierung der bezüglichen politischen Volkswirtschaft geleistet hat. Und in dieser Hinsicht deckt es eine fühlbare Lücke und wird in der That nicht nur von vielen Lehranstalten, sondern nicht minder von jedem Gebildeten gerne willkommen geheifsen werden. *Kaizl* folgt in der Systematik den Vorschlägen, die *Wagner*, *Coste*, *Ad. Smith*, *Sax* u. a. in ihren Werken erstattet haben und teilt sein Werk in zwei Teile. I. Teil: Die öffentliche Wirtschaft und die Finanzwissenschaft; Arten und Entwicklung der Finanzen. II. Teil: Die Erwerbseinkünfte, Gebühren und die allgemeine Steuerlehre.

Die Arbeit erscheint als eine ungemein fleifsige Benutzung der vorhandenen reichen Litteratur und als eine geistvolle Verwertung des vorgefundenen Materials. Die deutsche Übersetzung dieses bedeutsamen Buches ist eine eminente. Die Ausstattung desselben seitens des Verlegers ist vortrefflich.

Vukovar a. d. Donau. *Milan Paul Jovanović.*

b. Zeitschriften.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand (s. oben S. 172). 1900 Nr. 12: *Meyer*, Ausgleichung unter Miterben und Auskunftspflicht. *Rudorff*, Der Pächter im Konkurse des Verpächters. *Zöller*, Ist die bösliche Verlassung auch ein Ehescheidungsgrund nach § 1568 B.G.B.? *Niedow*, Streifzüge durch das Einführungsgesetz, IV. Kollision der örtlichen und zeitlichen Kollisionsnormen. *Wertheimer*, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. *Keyssner*, Siegel oder Stempel? *Meyer*, Noch ein Wort zu der Frage, ob der Antrag auf Eidesabnahme im Falle des § 467 Abs. 2 C.Pr.O., wenn der Schwurpflichtige einen Termin vor einem beauftragten oder ersuchten Richter versäumt hat, an diesen Richter oder an das Prozefsgericht zu richten ist. *Grünwald*, Zur Auslegung des § 866 Abs. 3 C.Pr.O. Nr. 13: *Boehm*, Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Prozefsführung. *Francke*, Einige Streitfragen aus dem Mietrecht. *Brettner*, Die Eintragung nach § 1115 B.G.B. *Leggemann*, Entwickelung und Reform der Zwangserziehung in Preufsen.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 18, Heft 1: *Kohler*, Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Vertrag und Übergabe. *Elster*, Die Lehre von der Auslobung nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. *Mares*, Bibliographie des bürgerlichen Rechts.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVII, 3. Heft: *Bülow*, Die neue Prozefswissenschaft und das System des Civil-

prozefsrechts. *Hellmann*, Zur Lehre von dem Mangel der Prozefsfähigkeit, der Legitimation als gesetzlicher Vertreter und der Prozefsvollmacht nach deutschem Civilprozefsrecht. *Francke*, Zur Stellung des Nebenintervenienten. *Aron*, Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Tragweite einzelner Bestimmungen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 20. Bd., Heft 4: *Stettenheimer*, Friedrich Nietzsche als Kriminalist. *Mittermaier*, *A. Fuchs:* „Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechersprophylaxe." *Nufsbaum*, Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft. *v. Lilienthal*, Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. *Kohlrausch*, Das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit und seine Vorgeschichte. *Hatzig*, Der Mädchenhandel. Heft 5: *Mayer*, Bemerkungen zu *Liepmanns* Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht. *Heinsheimer*, Inwiefern wird die Einheitlichkeit eines Kollektivdelikts durch zwischenliegende Strafentscheidungen unterbrochen? *Bartolomäus*, Zur Reform der Strafrechtspflege. *Harburger*, Zwei Grundfragen des sogenannten internationalen Strafrechts.

Beiliegend: Mitteilungen der intern. kriminalistischen Vereinigung, 8. Bd., Heft 2.

Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht (früher Zeitschrift für französisches Civilrecht), Bd. XXXI, Heft 1: *Lichtlen*, Die Bürgschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Blätter für Rechtsanwendung, 65. Jahrgang: *Meyer*, Fragen aus dem Anfechtungsrecht (15 f.). *Francke*, Zur Erbenmehrheit (15). *Jung*, Dispositionsbefugnisse des Ehemanns bei allgemeiner Gütergemeinschaft (17). *Harrasser*, Wirkung der Zwangsversteigerung auf die Dauer des Mietverhältnisses (18). *Wochinger*, Über Verjährung und Erlöschung von Ansprüchen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen (18).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 10. Bd., 5. Heft: *Lippmann*, Über die räumliche Herrschaft landesrechtlicher Vorschriften, die den Güterstand der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs überleiten, mit besonderer Rücksicht auf die Übergangszeit im Königreich Sachsen. *Kaufmann*, Zur Überleitung des ehelichen Güterrechts. Heft 6: *Nufsbaum*, Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. *Schanze*, Der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 12. Bd., 1. Heft: *Uhland*, Wie ist bei Abfindungsbrennern die defraudierte Branntweinsteuer zu berechen? *Romeik*. Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs. I. Dinglicher Vertrag. II. Vollmacht.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 42. Jahrgang: *Schelling*, Zur Frage der Hypothek an gewillkürten Pertinenzen (6). *Hirsch*, Zu derselben Frage (6). *Planck*, Die Beschlagnahme auf Grund der §§ 20 ff. des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung etc. giebt dem persönlichen Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (6). *Kohler*, Ist die Vertretungsbefugnis eines vor dem 1. Januar 1900 hinsichtlich des Vater- und Mutterguts eines minderjährigen Kindes bestellten Pflegers mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erloschen? (7.)

Badische Rechtspraxis (Annalen der Grofsherzogl. Badischen Gerichte): *Meckel*, Zur Berechnung der Gebühr für Beurkundung von Schenkungen (11). *Betzinger*, Gegen die Eventualaufrechnung (12). *Wachter*, Der Entwurf eines Gesetzes, die Unteilbarkeit der Grundstücke betr. (13). *Ettle*, Zum § 431 Str.Pr.O.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 18. Bd., 4. Heft: *N.*, Tilgung und Neueintragung von Hypotheken. *Sohm*, Zur Anlegung des Grundbuchs.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 51. Jahrgang (1900): *Bujak*, Die rechtliche Stellung des aufserbücherlich berechtigten Dritten bei der Zwangsversteigerung bücherlicher Liegenschaften (24 f.). *Schmid*, Zur Anwendung der Exekutionsordnung (24). *Stooss*, Zum Thatbestand der Kuppelei nach österreichischem Strafrecht (25). *Benedikt*, Juristische Briefe: II. Geistesstörungen und Verbrechen (26). *Ružička*, Verweigerung der Parteienvertretung durch die Advokatenkammern (26). *Stooss*, Versäumung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (26 f.). *Ofner*, Die Kündigung des Dienstvertrags nach dem allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (28). *Kleinwächter*, Sociale Gruppe und Strafrecht (29 f.). *Wilhelm*, Zur Anwendung des § 402 Z. 1 C.Pr.O. (29). *Mathias*, Zum Rechtsbegriffe des Schmerzensgeldes (29). *v. Schmid*, Die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs auf Aufhebung der Gemeinschaft (31).

Juristische Blätter (Wien), 29. Jahrgang (1900): *Wolf*, Zur Lehre vom Urkundenprozesse (22 ff.). *Putz*, Eine Neuerung im ungarischen Strafverfahren (24). *v. Korwin-Dzbanski*, Ein Blick auf unsere Militärjustiz (25 f.). *Schwalb*, Zur Frage der Zurückziehung der Einwendungen im Mandatsprozesse (27). *Tilsch*, Über Verschulden des Beschädigten (28 f.). *Ofner*, Zur Lehre von der Berufung (30 f.). *Frhr. v. Ludwig*, Zwei Anträge behufs Erleichterung der Konvertierung von Buchschulden (32 f.). *Stein*, Der Sachverhalt vor der Revisionsinstanz (32). *Wien*, Die Interpretation des § 70 C.Pr.O. (32).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1900): *Ofner*, Zur Praxis des § 1101 a. b. G.B. (27). *Kifsling*, Zu § 2 Abs. 11 des kais. Patentes vom 9. August 1854 (29). *Steinböck*, Die steuerrechtliche Behandlung der Einkommensquelle, Genufsquelle und des Trinkgeldes (30 f.). *Rostočil*, Gestaltung der Stellung eines gerichtlich zum Vermittler einer Nachlafsteilung bestellten Notars in Preufsen (31). *Roztočil*, Sind Ehepakten über Mobiliar ohne notarielle Errichtung gültig? (32 f.)

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 41. Bd., N. F. 19. Bd., Heft 3: *Meyer v. Schauensee*, Über einige Fragen des Strafprozesses und Polizeistrafrechts mit specieller Berücksichtigung der Verhältnisse des Kantons und der Stadt Luzern. *Hitzig*, Die Grunddienstbarkeit im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs. *Hilty*, Die wohlerworbenen Rechte im Gebiete der Benutzung der öffentlichen Gewässer. *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1899.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 13. Jahrgang, 1. u. 2. Heft: *Stooss*, Was ist Kriminalistik? *Grofs*, Zur Frage der Kriminalistik. *Herbin*, Die Einzelhaft und ihre Einwirkung auf den Verbrecherstand, auf die Rückfälligkeit und Disciplin sowie auf die physische und geistige Gesundheit der ihr unterworfenen Sträflinge. *Zürbin*, Die Aufgabe der Schutzaufsicht vor und nach Entlassung des Strafgefangenen. *Stooss*, † Gustav Pfizer, Nekrolog. *Teichmann*, Schriften und Aufsätze von † G. Pfizer in Ulm.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXVI, Heft 4/5: *Affolter*, Die Lebensvermutung nach aargauischem und solothurnischem Rechte. Heft 6: *Blumenstein*, Begriff und Bedeutung des Verschuldens im O.R. Art. 124. Heft 7: *Wäber*, Initiative für den Erlaß eines Bundesgesetzes über den Erwerb von Fähigkeitsausweisen zur Ausübung des Anwaltsberufs in der ganzen Schweiz.

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 3. Jahrgang Nr. 10: *Adickes*, Die Zulassung der Real-Gymnasiasten zur juristischen Laufbahn. *Seuffert*, Vernehmung der Parteien auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts (Deutsche Juristen-Zeitung). Das neue rumänische Aktienrecht. Ausländische Aktiengesellschaften in Rußland. *A propos des droits de la Défense.* Nr. 11: *Barazetti*, Der vierte Teil des Vorentwurfs eines schweizerischen Civilgesetzbuchs, umfassend das Sachenrecht. *Handtmann*, Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (Zeitschr. f. int. Privat- u. Strafrecht). *Kahn*, *Rôle, function et méthode du droit comparé dans le domaine du droit international privé.* Nr. 12: *Mumm*, Die Vorbildung der deutschen Juristen. *Schiller*, Fragen des internationalen Privatrechts in der Übergangszeit (Deutsche Juristenzeitung). *Handtmann*, Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland etc.

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Trent-deuxième année, Tom. II (1900), Nr. 3: Pierantoni, De l'exécution des sentences arbitrales étrangers en Françe. Bayer, Navires de guerre et ports neutres. Stocquart, La nouvelle loi fédérale des Etats-Unis sur la faillite. Lisboa, Du service consulaire. Descamps, Conférence internationale de la paix. — Rapport sur le règlement pacifique des conflits internationaux. Vazsidi, La propriété immobilière en Turquie et l'article 1737 du Medjellé. Asser, La question du renovi devant la troisième conférence du droit international privé. Nr. 4: Kovalevsky, La Constitution vénitienne jugée par les publicistes des XVI[e], XVII[e] et XVIII[e] siècles. Descamps, Conférence internationale de la paix (trois. partie). De Paepe, De la loi applicable à l'état, à la capacité et aux meubles des étrangers. De Bar, Observations sur les principes du droit international concernant les impôts, notamment les doubles impositions. Whiteley, Un hommage au droit international. — Decision de la Cour suprème des Etats-Unis.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *27. Année, No. V—VI: Fiore, De la loi qui, d'après les principes du droit international, doit régir les engagements qui se forment sans convention. Dauge, De la condition juridique des étrangers et de l'organisation judiciaire au Siam. Maeterlinck, Des institutions juridiques du Maroc. Hubert, Du jus soli relativement à l'application de l'art. 10 du Cod. civil. Busdugan, Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie. Keidel, Renseignements pratiques sur la nationalité allemande.*

Revue internationale du droit maritime, *15. Année, Nr. IX—X: Autran, De la vente des navires de plaisance dépendant d'une succession échue à des mineurs. Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Autran), Belge (Maeterlinck), des Etats-Unis (Autran), Italienne (Koch).*

Revista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. LII Fasc. I: Longhi, La restituzione nei termini nella procedura*

penale. Fasc. II: Bertola, *Della contumacia secondo il codice di procedura penale e la ragione.* Pola, *La legittimità degli atti amministrativi nel giudizio penale.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VIII, Fasc. VI:* Ordine, *Delitti contro l'incolumità pubblica.* Masucci, *Fondamento scientifico dell' imputabilità.* Tuozzi, *Violenza e resistenza all' autorità.* Tortora, *Il carcere preventiro nelle pene pecuniarie.* Panizzi, *Manifestazioni sovversive e grida sedizione.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *19. Jaargang, Aflevering 3:* Gratama, *Twee vragen van tiendrecht, naar aanleiding van en in verband met „het oude tiendrecht", academisch proefschrift, door J. Koslers.* Engelen, *Jets over het Elmira-stelsel.* Nolst Trenité, *Executie-middelen.*

Die rückwirkende Kraft des internationalen Privatrechts.

Von **Giulio Diena**, Professor an der Universität Siena.

Die Lehre von den Konflikten im internationalen Privatrecht und insbesondere die Frage der Rückverweisung, welche gleich anderen berühmten unter den Juristen vergangener Jahrhunderte debattierten Kontroversen eine *famosissima questio* genannt werden kann, hat eine ganze juridische Litteratur hervorgerufen und entwickelt. Hauptsächlich aber haben sich die Schriftsteller nur mit den Konflikten, welche sich in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse, nicht mit denen, die sich hinsichtlich der Zeit ergeben, beschäftigt[1]). Über letztere gedenke ich hier einige Untersuchungen anzustellen.

Jedermann wird die Wichtigkeit und praktische Bedeutung solcher Untersuchungen einsehen. Die Gesetzgeber überzeugen sich je mehr und mehr von dem Nutzen einer wenigstens teilweisen Kodifikation der Grundprincipien des internationalen Privatrechts, und erkennen hierbei die Notwendigkeit, die diese Materie betreffenden Normen, welche seither auf Grund Gewohnheit oder ausdrücklicher gesetzgeberischer Verfügung in Geltung waren, soweit sie nicht mit den von der grofsen Mehrzahl der geachtetsten Pfleger der Rechtswissenschaft der Jetztzeit adoptierten Principien übereinstimmen, zu verlassen oder abzuändern. Unter den Beispielen, die sich in dieser Hinsicht aus neuester Zeit anführen lassen, ist ohne Zweifel das beachtenswerteste die neue deutsche Gesetzgebung. Es ist bekannt, dafs das Einführungsgesetz zu dem seit 1. Januar 1900 im Deutschen Reich in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch in Art. 7—31 neben ausgedehnter Kodifikation der Anwendbarkeit der Gesetze in räumlicher Beziehung verschiedene Reformen von gröfster Wichtigkeit eingeführt und dabei namentlich grofsenteils das Kriterium des Wohnortes bezüglich der den Familienstand, Mobiliar-

---

1) Hr. Prof. *Olivi* hat vor einigen Jahren eine Abhandlung veröffentlicht mit dem Titel: *De la retroactivité des règles juridiques en droit international et de législation comparée* — Bruxelles 1892 p. 553—569 —, aber in derselben ist die Frage ausschliefslich vom Gesichtspunkt des Völkerrechts, nicht des Privatrechts behandelt.

succession und Beurteilung der Sachlage in Hinsicht auf die Immobiliarsuccession betreffenden Verhältnisse, welches seither durch die Gesetzgebung im deutschen Gebiete Geltung hatte, verlassen[2]) und zumeist das Staatsbürgerrechtsprincip vorgezogen hat.

Es ist indessen notwendig, ein allgemeines Entscheidungsprincip für den Fall festzustellen, dafs der Richter über Rechtsverhältnisse transitorischen Charakters Recht zu sprechen hat, ob er hier die derzeit geltenden Normen des internationalen Privatrechts oder die zur Zeit der Entstehung des in Rede stehenden Rechtsfalles anzuwenden hat.

Man beachte, dafs das eben erwähnte Problem nicht zu verwechseln ist mit einem anderen von den Rechtsgelehrten oft aufgeworfenen und entschiedenen, nämlich: welches der Staat sei, dessen interne Gesetze bei einer gegebenen Kontroverse anzuwenden sind mit Berücksichtigung nicht allein des Lokalgesetzes, dem beim Rechtsfall in Frage die Person oder die Sache oder der Rechtsakt thatsächlich unterworfen ist, sondern auch der Zeit, in welcher dieselbe Person oder Sache oder Rechtsakt sich nach einem bestimmten Lokalgesetz zu richten hatte. So, wenn ein Individuum nach seinem Recht als volljährig gälte, aber bei geändertem Bürgerrecht anderen Gesetzen unterstünde, nach denen es noch minderjährig wäre; hier ist zu entscheiden, ob man ihm die Rechtsfähigkeiten des Majorennen noch zuerkennen könne. Ähnlich, wenn es sich fragt, ob ein Akt der Anerkennung oder Legitimation für ein aufsereheliches Kind statthaft sei; hier genügt nicht blofs festzustellen, ob das persönliche Recht des Vaters oder des Kindes anzuwenden sei, sofern nicht eine absolut verbietende Bestimmung des Territorialrechts entgegensteht, sondern es mufs aufserdem auch noch entschieden werden, ob bei der Frage, welches persönliche Gesetz mafsgebend sei, der Moment der Geburt oder die Zeit des Zustandekommens des Aktes in Betracht komme. So mufs auch bei einer Klage auf Rückgewährung gegen den gutgläubigen Besitzer einer beweglichen Sache, welche er zuvor in einem anderen Territorium erworben hat, untersucht werden, ob nicht auf das Gesetz, das nicht allein am Orte, sondern auch zur Zeit der Erwerbung galt, zu rekurrieren sei.

Diese Fragen haben mit der uns beschäftigenden nichts gemein, deshalb nicht, weil bei ihnen vorausgesetzt wird, dafs die verschiedenen Dispositionen, die gegebenen Falls einen Konflikt herbeiführen können, dem internen Rechte im eigentlichen Wortsinn, nicht den Normen des internationalen Rechts unterstehen.

Wenn jedoch der Konflikt unter sich widersprechenden Normen letzterer Art besteht, die zu verschiedenen Zeiten auf demselben Territorium Geltung hatten, so müssen zwei Haupthypothesen unterschieden werden:

---

2) Cf. *Codex Maximil. bavaric. civilis 1756* I 2 § 17 und III c. 12 § 1; auch Preufs. Landrecht 1774 §§ 23 ff.; *Code civ. franc. art. 3 § 2;* Bad. Landr. 1809/10 art. 3 § 2; der Text dieser Bestimmungen findet sich wiedergegeben bei *Meili*, Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechtes. Leipzig 1891 S. 9—18.

1. Es kann vorkommen, dafs durch eine ausdrückliche Bestimmung eine Norm der Anwendbarkeit der Gesetze betreffs des Raumes, welche, obwohl nicht durch Gesetz sanktioniert, doch gleichmäfsig von den Schriftstellern und der Jurisprudenz angenommen ist, aufser Wirksamkeit tritt.

2. Andererseits kann durch ausdrückliche Bestimmung ein Princip des internationalen Privatrechts abgeschafft werden, welches ausdrücklich durch frühere Gesetze oder zu einer bestimmten Zeitepoche von Doktrin und Jurisprudenz angenommen ist, so dafs es als ein *jus receptum universale* zu betrachten war. Im ersteren Falle hat das Gesetz nicht den Charakter einer Novelle, sondern nur den einer Interpretation. Man mufs thatsächlich annehmen, dafs der Gesetzgeber nur Kontroversen zwischen der Justizpflege und der Ansicht der Rechtsgelehrten (Praxis und Theorie) entscheiden und feststellen wollte, welcher von beiden Meinungen der Vorzug gebühre. Es ist klar, dafs in diesem Falle die gesetzliche Bestimmung rückwirkende Kraft hat[3]).

Betrachten wir hierzu zwei Beispiele:

Im zweiten Entwurf des deutschen Civilkodex war eine Bestimmung enthalten, es sei anzunehmen, dafs die Kontrahenten sich dem Gesetze des Vertragsortes unterwerfen, wenn nicht aus den Umständen erhelle, dafs sie ein anderes Gesetz anzuwenden beabsichtigten[4]). Wenn diese Bestimmung, die in dem dem Bürgerlichen Gesetzbuche beigefügten Einführungsgesetz weggeblieben ist, Gesetzeskraft erlangt hätte, so hätten nach meiner Meinung die deutschen Gerichte sie auch auf vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Rechtsakte anwenden müssen, obwohl eine grofse Anzahl von Urteilen deutscher Gerichte sich der Ansicht verschiedener deutscher Rechtsgelehrten — vornehmlich *Savigny*[5]) — zuvor angeschlossen hatten, dafs die Verträge nach dem Erfüllungsorte zu beurteilen seien.

Art. 58 des ital. *Codice di Commercio*, welcher am 1. Januar 1883 in Kraft trat, bestimmt, dafs die Essentialien der kaufmännischen Verträge nach dem Gesetz des Kontraktsortes sich richten. In meinem „*Trattato di diritto commerziale internazionale*" habe ich, obwohl anerkennend, dafs diese Bestimmung hinsichtlich der Kapacität der Kontrahenten einen Widerruf des Art. 6 der *Disposizioni Preliminari Co-*

---

3) „*A fortiori*" müfste man zu diesem Schlufs kommen, wenn ein Gesetz ausdrücklich ein vorher schon allgemein anerkanntes und beobachtetes Princip des internationalen Privatrechts sanktionieren würde. Ebendeshalb hat daher der Appellhof von Turin (Urteil 18. Mai 1872 *Giurisprudenza Torinese Vol. IX p. 492*) anerkannt, dafs die neue Sanktion des *art. 9 Disp. Prel. Cod. civ. Ital.* hinsichtlich des die Form der Rechtsakte feststellenden Gesetzes auch in Hinsicht auf Rechtsakte, die vor dem Einführungstag des *Code civil Ital.* geschlossen wurden, anwendbar sei.

4) Siehe *Lehr*, *Le droit international privé dans le second projet de Code civil Allemand* (*Revue de droit international 1895 p. 329*).

5) *Savigny*, *Traité de droit romain Trad. Guenoux. Paris 1851. Vol. VIII § 368—370. 372 p. 198—201, 204—206, 244—245.*

Gesetzgeber eingeht, sondern dies nur aus Rücksicht auf unter der früheren Gesetzgebung erworbene Rechte thut. Jede gesetzgeberische Neuerung setzt voraus, daſs der Gesetzgeber der Überzeugung ist, daſs die alten Gesetze unvollkommen oder unbrauchbar geworden sind und den Bedürfnissen derjenigen, für die er Gesetze giebt, nicht mehr entsprechen, aber das hindert nicht, auf Grund der Principien des transitorischen Rechts deren Wirksamkeit bei unter ihrer Herrschaft entstandenen Verhältnissen anzuerkennen. Der Charakter öffentlichen Rechtes eines neuen Gesetzes bedingt nicht notwendig die Nichtanerkennung der unter der Herrschaft eines früheren anders disponierenden Gesetzes perfekt gewordenen Rechtsverhältnisse. So würde ein die Ehescheidung aufhebendes Gesetz (ohne Zweifel ein Gesetz öffentlichen Rechtscharakters) nicht „*de plano*" die Wirkung haben, die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes ausgesprochenen Ehescheidungen zu annullieren. Daraus ergiebt sich, daſs Konflikte über die Normen des internationalen Privatrechts hinsichtlich der Zeit nicht nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen sind, wie diejenigen hinsichtlich des Raumes, und daſs die Frage der Rückverweisung keinen direkten Zusammenhang mit unserem Thema hat[11]). Wir müssen vielmehr dabei bleiben, daſs unsere Frage, indem sie sich auf das internationale Recht bezieht, dem transitorischen Recht angehört und daher nach den diesem eigenen Principien zu entscheiden ist. *Gabba* bemerkt in seinem klassischen Werk, das Princip der Nicht-Rückwirksamkeit der Gesetze habe keinen wissenschaftlichen Wert, wenn es nicht in das andere übergehe: das neue Gesetz darf früher erworbene Rechte nicht verletzen, so daſs alle Fragen des transitorischen Rechts mit Berücksichtigung und Beobachtung der erworbenen Rechte zu entscheiden seien[12]).

Dies vorausgesetzt, ist maſsgebende Grundregel die folgende:

---

11) Ich habe diese Ausdrucksweise gebraucht, weil eine indirekte Beziehung zwischen den Normen des internationalen Privatrechts in Hinsicht auf die Zeit und der Frage der Rückverweisung immerhin bestehen kann. So kann es, um das vorhin allegierte Beispiel wieder aufzugreifen, vorkommen, daſs man in Deutschland über die Rechtsfähigkeit eines preuſsischen, in Italien wohnhaften Unterthanen zu urteilen hat, welcher vor dem 1. Januar 1900 in diesem Lande einen Vertrag civilrechtlicher Natur abgeschlossen hat. Wenn man annimmt, daſs Art. 27 des Einf.Ges. z. deutschen B.G.B., welcher das System der Rückverweisung sanktioniert, keine erneuernde, sondern nur auslegende Kraft hat, so könnte man zu der Annahme kommen, daſs er auch auf früher vorgekommene Thatsachen Anwendung finde, und folglich, da das Domizilsgesetz im gegebenen Fall auf die Anwendung des nationalen Gesetzes verweist (s. *art. 6 Disp. Prel. Cod. civ. Ital.*), wäre der Fall gegeben, daſs in Gemäſsheit der Principien, welche demnächst im Text dargelegt werden sollen, das deutsche und *in specie* das preuſsische Recht, welches zur Zeit des Vertragsschlusses Geltung hatte, zur Anwendung kommt. Ich meinesteils kann jedoch, da ich das System der Rückverweisung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar halte, dem Art. 27 des deutschen Einf.Ges. keine rückwirkende Kraft beimessen.

12) *Gabba, Teoria della retroattività delle leggi. 2 ediz. Vol. I p. 182—183.*

Wenn auf Grund allgemeiner Principien oder ausdrücklicher Verfügung eines transitorischen Gesetzes angenommen werden kann, dafs ein erworbenes Recht besteht, nach dem ein Rechtsverhältnis durch ein früher gültiges Gesetz geregelt ist, so mufs dieses nicht allein in seinen materiellen oder internen Rechtsdispositionen, sondern auch mit den in ihm enthaltenen Normen des internationalen Privatrechts Anwendung finden; im Gegensatz hierzu mufs man bei den Rechtsverhältnissen, welche nicht geeignet sind, nach den vom Richter zu beobachtenden Grundsätzen des transitorischen Rechts nach einem abgeschafften Gesetze geregelt zu werden, die zur Zeit gültigen Normen des internationalen Privatrechts anwenden.

In der That sind die Normen des internationalen Privatrechts integrierender Bestandteil der in einem gegebenen Zeitraum auf einem bestimmtem Territorium gültigen Gesetzgebung, und der Rückgriff auf ein früheres Gesetz wäre häufig unwirksam, wenn man auf Grund desselben Gesetzes nicht auch das Mafs seiner Anwendbarkeit bestimmen könnte.

Wozu sollte es z. B. dienen, wenn eine Disposition des transitorischen Rechts feststellen würde, dafs die Zulässigkeit der Paternitätsrecherche bei den vor dem Tage des Erlasses eines Gesetzes, welches dieselbe verbietet, geborenen Kindern sich nach dem früheren Gesetze bemesse [13]), wenn ausgeschlossen wäre, dafs letzteres Gesetz in einem Falle, wo es nach den von ihm selbst bestimmten Normen anwendbar sein würde, Anwendung finden könne? Wenn das frühere Gesetz, welches die Recherche der Vaterschaft zuliefs, sich selbst für anwendbar auf alle die, welche in dem Territorium, für welches es promulgiert war, hielt, würde es nicht gerechtfertigt sein, wenn der Richter die Recherche der Paternität für nicht zulässig erklären würde nur, weil das Nationalgesetz der fraglichen Person sie verbietet und weil die *lex fori* in der Gegenwart das Nationalgesetz als ein Personalstatut ansieht. Wenn der Gesetzgeber zuläfst, dafs das frühere Gesetz angewendet werden kann, so läfst er damit *implicite* auch zu, dafs es hinsichtlich des Raumes dasselbe Anwendungsgebiet haben kann wie zu der Zeit, wo es in Kraft war [14]).

---

13) Vergl. *art. 7 alle disposizioni transitorie per l'attratione del Cod. civ. Italiano 1885;* ferner Art. 208 des Einf.Ges. zum deutschen B.G.B.

14) Ich nehme deshalb an, dafs, wenn nach dem 1. Januar 1883 (Tag der Einführung des *Cod. di commerz.* in Italien) der Richter über die Rechtsfähigkeit der Kontrahenten, welche einen Handelsvertrag an bestimmtem Ort vor diesem Datum geschlossen haben, zu urteilen hat, er das nationale Gesetz der Parteien (in Gemäfsheit des *art. 6 Disp. Prel. Cod. civ. Ital.*) und nicht *di lex loci contractus* nach Vorschrift des *art. 58 Cod. di commerz.* anzuwenden habe. In der That, ein Vertrag, welcher alle Bedingungen der Gültigkeit an sich trägt, kann nicht allein deshalb, weil in einem späteren

Zu einem dem von mir angenommenen analogen Schlufs kommt auch *Bartin*. Indem er von den Konflikten zwischen Normen des internationalen Privatrechts handelt, beschäftigt er sich im allgemeinen mit denen, welche unter derartigen Dispositionen zu verschiedener Zeit auf dem gleichen Territorium schweben; *incidenter* kommt er jedoch auf die Hypothese, dafs eine fremdstaatliche Provinz dem nationalen Staat annektiert werde und hält aufrecht, dafs erworbene Rechte der Privaten in der annektierten Provinz in Gemäfsheit der dort vor der Annexion gültigen Gesetzgebung respektiert werden müssen, ohne dafs man zwischen Dispositionen des internen Rechts und Dispositionen über Gesetzeskonflikte zu unterscheiden habe. Der Grund für Lösung der Frage ist, nach dem Autor, folgender: „*Les deux catégories de dispositions traduisaient également la souveraineté et la forme de souveraineté, que l'autorité publique du pays annexé s'attribuait avant l'annexion sur son territoire ou sur ses ressortissants. Et c'est cette souveraineté et cette forme de souveraineté que le pays annexant doit respecter dans le passé, puisque il n'a acquis le territoire et les personnes, qui y étaient soumis, qu'à la condition de respecter les droits acquis par ces personnes sous le régime de législation qui tradisait cette souveraineté et cette forme de souveraineté*[15])."

Hat im gleichen Territorium eine Änderung der Normen des internationalen Privatrechts ohne Territorialannexion stattgefunden, so kann man sich zwar nicht auf die Erwägung, dafs der annektierende Staat all das, was als eine Emanation der früheren Souveränität anzusehen ist, respektieren müsse, stützen, weil jeder souveräne Staat befugt ist, Gesetze jeder Art auf seinem Territorium zu ändern; allein immerhin

---

Zeitraum die Gesetzgebung eines Staates die eigenen Bestimmungen des früheren internationalen Rechtes geändert hat, zur Annullierung geeignet sein. Analog müfste ein deutscher Richter die Domizilsgesetze bei Beurteilung der Rechtsfähigkeit, der Gültigkeit eines von einem preufsischen, in England wohnenden Testators vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testaments auch dann anwenden, wenn die Erbfolge erst nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eröffnet würde. (Es ist Princip des transitorischen Rechts, dafs die Form der Testamente und die Fähigkeit zu testieren sich nach dem Tage der Testamentserrichtung richte, im Gegensatz zu dem, was den Inhalt der Testamentsbestimmungen betrifft, bezüglich dessen das im Moment der Eröffnung der Erbfolge gültige Recht mafsgebend ist (vergl. *Gabba*, *Op. cit. Vol. III p. 272—275* u. *p. 346 ff.*, auch §§ 213—215 des Einf.Ges. zum deutschen B.G.B.). Dieser Lösung steht auch Art. 24 Einf.Ges. zum deutschen B.G.B. nicht entgegen, lautend: Erwirkt ein Ausländer, welcher eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder Aufhebung angehörte etc.", weil eine Änderung der Staatsangehörigkeit eine dem internationalen, nicht dem transitorischen Recht angehörige Thatsache ist und deshalb nicht nach denselben Regeln, die im transitorischen Rechte gelten, zu beurteilen ist.

15) *Bartin*, *Etudes de droit international privé. Paris (Muresq) 1899 p. 177—179* und in *Revue de droit international 1898 p. 300—302.*

bleibt das von mir adoptierte System durch die vorausgeführten Erwägungen gerechtfertigt.

Zu seiner Unterstützung kann noch ein Urteil des Kassationshofes in Florenz vom 2. Juni 1884[16]) wie auch eine Entscheidung des Kassationshofes in Rom vom 2. Juni 1896[17]) angeführt werden. Der Fall, über welchen der Oberste Gerichtshof von Florenz sich auszusprechen hatte, war: 1880 starb zu Florenz ohne Testament ein gewisser Maderni, welcher, im Kanton Tessin geboren, das schweizerische Bürgerrecht stets beibehalten, obwohl er schon in einer früheren Epoche 1858 das damals sog. „*incolato*" in Toscana (d. i. das Domizil mit Erlaubnis der Regierung, welches nach der damals gültigen Gesetzgebung seinen *status* und Familienverhältnisse dem Gesetz des Domizilsortes unterstellte, ohne ihm das Geburtsbürgerrecht zu entziehen)[18]) erworben hatte. Ein gewisser Vitarelli, 1854 in Florenz geboren, wollte, um Erbrechte geltend zu machen, gerichtlich beweisen, dafs er ein natürlicher Sohn des Verstorbenen sei. Die Gesetzeserben opponierten dem Beweisanerbieten, indem sie u. a. geltend machten, dafs, da Maderni stets der Schweizer Bürgerschaft angehört habe, der Civilkodex des Kantons Tessin seiner Heimat anzuwenden sei, welcher im Art. 87 die Recherche der Paternität unehelicher Kinder untersage. Der Kassationshof entschied, dafs über die Frage der Zulässigkeit der Paternitätsrecherche nach Toscanischem Gesetze, welches die Recherche zuläfst, zu entscheiden sei, weil Maderni sich in Kraft des „*incolato*", das er vor 1854 erworben, dem Toscanischen Gesetze unterworfen habe, welches die Status- und Familienstandsfrage nach nationalem Gesetze zu regeln vorschreibe, ohne das Princip des *art. 2 Disp. Prel.* desselben Kodex, wonach die Gesetze für die Zukunft gegeben werden und keine rückwirkende Kraft haben, zu verletzen.

Dagegen war es eine Erbfolgefrage, über welche sich der Kassationshof von Rom auszusprechen hatte, und der Fall folgender:

Der „*de cujus*" war 1862 als Bürger des päpstlichen Staates gestorben, von den hinterlassenen Erbgütern lagen einige Immobilien auf italienischem Gebiete in Ancona. Der Gerichtshof, annehmend, dafs vor Einführung des *Cod. Civ. Ital.* 1865 ein allgemein gültiges Rechtsprincip gewesen sei, die Succession in Mobilien nach dem Gesetz des Domizils, bei Immobilien nach dem der gelegenen Sache zu regeln, entschied, dafs auf die in Rede stehenden Immobilien bezüglich der Erbfolge der in Ancona 1862 gültige *Codex Albertinus*, nicht das Nationalgesetz des „*de cujus*", gegebenenfalls das *Regolamento Gre-*

---

16) *Annali della Giurispr. Ital. 1884 I p. 338.*

17) *La legge* 1896 II p. 73.

18) Vergl. bezüglich einiger Aufschlüsse über juridische Normen, die in Toscana vor Errichtung des italienischen Königreiches befolgt wurden in Hinsicht auf Anwendbarkeit der Gesetze auf im Staate domizilierende Ausländer ein Urteil des Gerichtshofes in Livorno (*Annal. d. Giurispr. Toscana Vol. XVI P. II col. 2425*), ebenso *Trib. di Livorno 28 Settbr. 1858* (*Annal. d. Giurispr. Toscana Vol. XX P. II col. 1858*).

goriano von 1838, anzuwenden sei. Mit dieser Entscheidung glaubte der Gerichtshof weder *art. 8 Disp. Prel. Cod. Civ. Ital.*, welcher im Gegenteil verordnet, es seien die Erbfolgen, welcher Art auch die Güter und wo immer sie gelegen seien, zu regeln, noch den Vertrag zwischen Sardinien und dem heiligen Stuhl von 1818 verletzt zu haben, weil die gedachte Disposition eine Neuerung gegenüber dem früher gültigen Recht und weil in Gemäfsheit des eben angeführten Vertrags die Unterthanen der beiden Staaten zu gegenseitiger Succession im anderen Staate auf völlig gleichem Fufse ermächtigt waren; es wurde aber nicht zugestanden, dafs das Erbfolgerecht eines der beiden Staaten irgend einen Einflufs in Hinsicht auf die Immobilien im Gebiete des anderen habe, indem dies den damals allgemein angenommenen Principien des internationalen Rechts widerspreche[19]).

Wie man sieht, wird in den Motiven dieses Urteils, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch im Wesen ausgesprochen, dafs, wenn die Erbfolge vor 1865 eingetreten wäre, solche nach der Gesetzgebung vor dem italienischen Civilgesetzbuch zu regulieren gewesen sei, nicht allein bezüglich der Dispositionen des internen Rechts, sondern auch des internationalen Civilrechts, und, dafs, weil 1862 auch der *Codex Albertinus* stillschweigend von dem Princip ausgeht, dafs die Erbfolge in Immobilien nach dem Gesetz der gelegenen Sache zu regeln sei, gerade auf dieses Gesetz — das als *lex rei sitae* zu betrachten — zu rekurrieren gewesen wäre.

Es liefse sich indessen einwenden, dafs das in den eben citierten

19) Mit dem oben citierten Urteil könnte man zwei Entscheidungen des Kassationshofes von Turin vom 22. Dezember 1870 und 17. Juni 1874 (*Annali della Giurispr. Ital. 1871 I 384, 1875 I 57*) vergleichen, die jedoch eine mehr äufserliche, als wesentliche Ähnlichkeit haben. In dem fast gleichen Thatbestand beider Fälle, über den sich der Oberste Gerichtshof von Turin auszusprechen hatte, war der Verlebte italienischer Bürger, 1868 gestorben und hatte einige Immobilien hinterlassen, zum Teil auf italienischem, zum Teil auf päpstlichem Gebiete gelegen. Es wurde entschieden, dafs bezüglich der letzteren Immobilien das päpstliche Gesetz anzuwenden sei, weil der italienische Gesetzgeber nicht verlangen könne, die Beobachtung seines eigenen Gesetzes in Beziehung auf Sachen, die seiner Souveränität nicht unterstehen, zu erzwingen. Ich habe schon anderwärts die Irrtümlichkeit dieser Erwägung gezeigt (*Diena* im *Arch. Giurid. Vol. 58 p. 374—376*) und glaube dies hier nicht wiederholen zu müssen. Ich bemerke vielmehr, dafs man bei diesen Kontroversen, im Gegensatz zu den im Text citierten, nicht einer Frage des transitorischen internationalen Privatrechts gegenüberstand, weil der „*de cujus*" zu einer Zeit gestorben war, wo der ital. *Civ. Cod.* bereits in Kraft getreten war. Und weil vom Gesichtspunkt des transitorischen Rechts die Erbfolge nach dem Gesetz der Zeit, in der sie sich eröffnet, zu regeln ist (*Gabba, Op. cit. Vol. I p. 300—303, Vol. III p. 233 ff.*), so mufste die 1868 sich eröffnende Erbfolge eines Italieners durch die italienischen Gerichte nach Mafsgabe des internationalen im *Cod. Civ.* von 1865 enthaltenen Civilrechts beurteilt werden und war in diesem Jahre (es ist allgemein bekannt, dafs die italienischen Truppen am 20. September 1870 in Rom eingezogen) das päpstliche Gesetz als ein fremdes, nicht als ein früher auf italienischem Territorium gültiges Gesetz anzusehen.

Urteilen befolgte System nicht in allen Fällen anwendbar sei; sonst könnte man, wenn in dem früheren Gesetze Normen des internationalen Privatrechts enthalten wären, die der Anwendung eines fremden Rechts entgegenstünden, in der Praxis manchmal zu Resultaten gelangen, welche mit den durch die Vorschriften des transitorischen Rechts der *lex fori* sich ergebenden in Widerspruch stünden.

Man nehme an, ein italienisches Gericht habe zu entscheiden, ob eine Klage zulässig sei auf Vaterschaftsrecherche seitens eines in Toscana vor Einführung des italienischen *Cod. Civ.*, doch von einer Mutter, die, obwohl zur Zeit der Geburt des Kindes im Besitz des toscanischen Bürgerrechts ihr Domizil mit Regierungsgenehmigung in Frankreich hatte, geborenen Sohnes, bei dessen präsumtivem Vater, gegen welchen die Klage gestellt ist, die gleichen Verhältnisse bestehen. Nach Art. 7 der Übergangsbestimmungen zur Einführung des italienischen *Cod. Civ.* wäre die Frage nicht auf Grund des Art. 189 desselben Kodex, welcher die Vaterschaftsrecherche verbietet, sondern vielmehr nach toscanischem Recht, welches, wie schon erwähnt, diese Recherche zuläfst, zu entscheiden. Wenn man nun, um den juristischen Status der beteiligten Individuen festzustellen, anstatt des Kriteriums der Nationalität das des Wohnortes — vorausgesetzt, dafs dieses nach dem zeitlich gültigen toscanischen Recht anzuwenden wäre — befolgen müfste, käme man schliefslich zur Anwendung des *art. 340* des *Cod. Nap.*, nach welchem „*la recherche de la paternité est inderdite*".

Nun, man braucht vor einem solchen Resultat nicht zurückzuschrecken, noch glaube ich, dafs es von irgend einem Gesichtspunkte als absurd erscheinen könnte. In Wahrheit, wenn der Gesetzgeber mit einer transitorischen Bestimmung die Anwendbarkeit eines früher gültigen Gesetzes zuläfst, so dafs er Individuen unter gewissen Voraussetzungen gestattet, an einem durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen Rechtsinstitut teilzunehmen, so stellt er sich damit ganz auf den Standpunkt des früheren Gesetzes und ist klar, dafs, wenn die Beteiligten nicht einmal unter der Herrschaft des letzteren Gesetzes sich des Institutes in Frage zu bedienen vermochten, deren Rechte nicht zu einer späteren Zeit, wo das Institut selbst aufgehoben war, geändert oder erweitert werden konnten. Was die Rechtsverhältnisse anlangt, welche, obwohl sie vor der Einführung des neuen Gesetzes ihre Entstehung begonnen haben, doch in Gemäfsheit der Principien und Dispositionen des transitorischen Rechts durch dieses geregelt werden müssen, sofern nicht ein

20) Durch das Studium der Toscanischen Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts bis zur Errichtung des Königreiches Italien habe ich nicht in genügend sicherer Weise feststellen können, ob die Status- und Familienrechtsfragen nach dem Domizilsgesetz (wenn dieses mit Regierungserlaubnis erlangt war) nicht allein für die in Toscana domizilierenden Fremden, sondern auch für die im Ausland domizilierenden Einheimischen beurteilt worden sind. Die Thatsache jedoch, dafs man bezüglich der ersteren das Kriterium des Domizils anwendete, läfst annehmen, dafs auch bei den letzteren gleicherweise verfahren wurde.

erworbenes Recht besteht, welches eine andere Lösung bedingt, so wäre es ganz und gar ungerechtfertigt und unjuristisch, auf Normen des in einem früheren Gesetze enthaltenen internationalen Privatrechts zurückzugreifen, welches in keiner Weise, auch nicht in den Dispositionen des internen Rechts anwendbar sein kann. Es ist deshalb notwendig, in dieser Hinsicht die Regeln der Anwendbarkeit der Gesetze in Beziehung auf den Raum, die in der That in der *lex fori* existieren, zu beobachten.

Wenn indessen ein in England domizilierender Preufse vor dem 1. Januar 1900 ein Testament gemacht und darin sein ganzes nur aus Mobilien bestehendes Vermögen einer bestimmten Person vermacht und seine eigenen Descendenten enterbt hätte, dann zur Zeit bereits eingetretener Gültigkeit des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben wäre, so müfsten die deutschen Gerichte hinsichtlich des Rechts der Descendenten auf den Pflichtteil die §§ 2303 ff. dieses G.B. und § 24 des Einf.Ges. zur Anwendung bringen. Es ist ohne Belang, dafs in England unbeschränkte Testamentsfreiheit besteht, dafs der Testator zur Zeit der Errichtung des Testamentes daselbst ein Domizil hatte, und dafs nach preufsischem Recht das Domizilskriterium mafsgebend war, weil die das Noterbrecht und Erbportion betreffenden Fragen nach dem zur Zeit des Eintrittes der Erbfolge gültigen Gesetze zu beurteilen sind[21]); deshalb müfsten im gesetzten Fall die Normen des internationalen Privatrechts, welche in dem Gesetze, dem die betreffende Person in der Gegenwart untersteht, enthalten sind, angewandt werden, und nicht die eines früheren Gesetzes.

Die von uns dargelegten Grundsätze haben ihre Gültigkeit auch, wenn es sich um die Frage handelt, ob Hindernisse der öffentlichen Ordnung *(ordre public)* der Anwendung eines fremden Gesetzes in Anerkennung der Grundsätze internationalen Privatrechts, welche jetzt oder früher im Gesetze des urteilenden Richters enthalten sind, vorhanden sind.

Bei Rechtsverhältnissen, welche nach früher gültigem Gesetze und folgeweise nach den in diesem enthaltenen Bestimmungen über Gesetzgebungskonflikte zu regeln sind, wird es grundsätzlich zulässig sein, das Element der öffentlichen Ordnung auf Grund der in den früheren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen und deren Motive zu berücksichtigen[22]).

---

21) Cf. *Gabba*, *Op. cit. Vol. III p. 357—360.* „Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Grundsätze mafsgebend etc." bestimmt das Einf.Ges. zum deutschen B.G.B. Art. 213. Das bedeutet, dafs der deutsche Gesetzgeber indirekt anerkennt, dafs, wenn der *„de cujus"* nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die Successions-Verhältnisse nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs zu regulieren sind.

22) Obwohl im allgemeinen anerkannt ist, dafs aus Gründen des öffentlichen Wohles bei einem italienischen Gericht Vaterschaftsrecherchen unzulässig sind, auch wenn sie das nationale Gesetz der Interessenten zuläfst (vergl. *Corte di apello di Catania 26. Marzo 1881, Annal. della Giurispr. Ital. 1881 Vol. III 226*), so haben wir doch gesehen, wie man bei vor Ein-

Bei Verhältnissen jedoch, welche ein abgeschafftes Gesetz nicht überleben können, mufs die Rücksichtnahme auf die öffentliche Ordnung durch das geltende Gesetz bestimmt werden[23]). Das hindert aber nicht, einen Unterschied zwischen interner und internationaler öffentlicher Ordnung zu machen — die erstere übt ihren Einflufs lediglich innerhalb einer umgrenzten Gesetzgebung, während die zweite in jedem Staate und gegenüber jeder fremden Gesetzgebung ihre selbständige Wirksamkeit hat —, sowie auch zu unterscheiden zwischen Anerkennung der juristischen Konsequenzen, die indirekt aus einem fremden an sich der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufenden Gesetze folgen, und der Unmöglichkeit irgendwelcher direkter Anwendung eines derartigen Gesetzes.

Zwanzigste Sitzung des „Institut de droit international" in Neuchâtel.

Das *„Institut de droit international"* hatte zum Ort seiner diesjährigen Zusammenkunft (4.—10. September 1900) Neuchâtel gewählt. Zur Leitung der Geschäfte wurden berufen Dr. *Lardy*, Gesandter der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, als Präsident, ferner Dr. *Harburger*, Oberlandesgerichtsrat und Professor in München, sowie *Sacerdoti*, Professor der Rechte in Padua, als Vicepräsidenten; die Geschäfte des Generalsekretariats führte wie bisher Professor und Botschaftsrat *Lehr* in Lausanne.

Die Session ist an wissenschaftlichen Ergebnissen ärmer geblieben als gewöhnlich, weil das Institut verhältnismäfsig viel Zeit auf die Revision seiner Statuten verwenden mufste, welche die in 27 Jahren gemachten Erfahrungen und zu Tage getretenen Bedürfnisse zu berücksichtigen hatte. Der Hauptsache nach betrafen diese organisatorische Einrichtungen; das Wesen und das Grundprincip des Institutes blieben völlig unberührt davon.

Während in den Sitzungen der Kommissionen verschiedene Materien, so insbesondere das internationale Obligationenrecht sowie der Einflufs einer Veränderung der Staatsangehörigkeit auf erworbene Privatrechte, für die nächste Session vorbereitenden Beratungen unterzogen wurden, nahm das Plenum vor allem auf Antrag von *Louis Renault*

---

führung des *Code Civile Ital.* geborenen Kindern zur entgegengesetzten Entscheidung kommt, wenn das anzuwendende persönliche Gesetz die Vaterschaftsrecherche zuläfst.

23) Dies würde eintreten, wenn z. B. in einem Staate durch Gesetz die Ehescheidung abgeschafft oder eine wesentliche Änderung dieses Institutes eingeführt würde. Vergl. Art. 201 und 17 des Einf.Ges. z. deutschen B.G.B.

eine Resolution an, in welcher dem Wunsche Ausdruck verliehen wurde, dafs durch eine Nachtragskonvention der, zur Erlangung der Einigkeit unter den kontrahierenden Staaten vorerst gestrichene, Art. 10 des Reglements der Haager Friedenskonferenz über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg wieder aufgenommen werden möchte.

Sodann befafste es sich an der Hand eines Referates von *Arthur Desjardins* mit der Präcisierung der Rechte und Pflichten der fremden Staaten und ihrer Unterthanen im Falle einer aufständigen Bewegung gegen die bestehende und anerkannte Regierung und fafste dieselben in folgendem Reglement zusammen:

Art. 1. Das Völkerrecht legt im Fall eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges den anderen Staaten gewisse Verpflichtungen gegenüber der bestehenden und anerkannten, von den Aufständischen bekämpften Regierung auf.

Kapitel I.

Pflichten der fremden Staaten gegenüber der Regierung, welche den Aufstand bekämpft.

Art. 2 § 1. Jeder dritte Staat, der mit einem anderen unabhängigen Volke in Frieden lebt, ist verpflichtet, sich jeder Störung der Mafsregeln zu enthalten, welche jenes zum Zwecke der Wiederherstellung seiner inneren Ruhe ergreift. § 2. Er darf darum den Aufständischen weder Waffen noch Munition noch sonstige Ausrüstungsgegenstände oder Subsidien liefern. § 3. Insbesondere aber ist jedem dritten Staate untersagt, innerhalb seines Herrschaftsbereiches militärische Expeditionen, welche die bestehende und anerkannte Regierung des anderen Staates zu bekämpfen bestimmt sind, sich bilden und ausrüsten zu lassen.

Art. 3. Grundsätzlich kann man einem Staate, auf dessen Gebiete ein Aufstand ausgebrochen ist, einen Vorwurf nicht machen, wenn er bei Bekämpfung dieses mit Waffengewalt gegen alle Teilnehmer an dem Bürgerkriege ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit die gleichen Repressivmafsregeln in Anwendung bringt, mit Ausnahme jedoch von grausamen Strafen und solchen Mafsnahmen, welche offensichtlich über das zur Niederwerfung des Aufstandes Erforderliche hinausgehen.

Kapitel II.

Die Anerkennung der Aufständischen als Kriegspartei.

Art. 4 § 1. Die Regierung eines Landes, in welchem ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist, kann die Aufständischen als kriegführende Macht anerkennen, entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend durch eine Reihe von Akten, welche über ihre Absichten keinen Zweifel obwalten lassen. § 2. Der Umstand, dafs aus Rücksichten der Menschlichkeit gewisse Kriegsgesetze gegenüber den Aufständischen angewendet werden, kann für sich allein nicht als Anerkennung der letzteren als Kriegspartei erachtet werden. § 3. Die

Regierung, welche ausdrücklich oder stillschweigend ihre im Aufstand begriffenen bisherigen Unterthanen als Kriegspartei anerkannt hat, darf eine gleiche Anerkennung derselben durch einen dritten Staat nicht beanstanden.

Art. 5 § 1. Dritte Staaten sind nicht gehalten, die Aufständischen als Kriegspartei anzuerkennen lediglich um deswillen, weil dies die Regierung des Landes gethan hat, in welchem der Bürgerkrieg zum Ausbruch gekommen ist. § 2. Solange sie dies nicht gethan haben, sind sie auch nicht verpflichtet, eine Blockade anzuerkennen, welche die Aufständischen über Teile des Küstenlandes verhängt haben, die sich in der Gewalt der ordentlichen Regierung befinden.

Art. 6. Die Regierung, welche ihre aufständischen Unterthanen als Kriegspartei anerkannt hat, darf es einem anderen Staate nicht zum Vorwurf anrechnen, wenn er Angehörige der aufständischen Armee, die sich auf sein Gebiet geflüchtet haben, in Befolgung der Grundsätze der Humanität aufnimmt, sofern er nur sie entwaffnet und bis zur Beendigung der Feindseligkeiten interniert. Demgemäfs darf sie sich auch nicht beklagen, wenn ihre eigenen Soldaten, die sich auf das gleiche Gebiet flüchten, entwaffnet und interniert werden. Andererseits ist sie auch nur für die Kosten der Unterhaltung ihrer eigenen Truppen ersatzpflichtig.

Art. 7. Wird seitens dritter Staaten der Kriegszustand als gegeben anerkannt, so begründet dies für jene alle Rechte und Pflichten der Neutralen.

Art. 8. Dritte Staaten können Aufständische nicht als kriegführende Partei anerkennen: 1. wenn diese nicht durch den Besitz eines bestimmten Teiles des Staatsgebietes eine territoriale Basis erworben haben, 2. wenn sie nicht eine ordnungsgemäfse Regierungsgewalt besitzen, welche offensichtlich über jene Gebietsteile die Souveränität ausübt, 3. wenn nicht der Kampf in ihrem Namen durch organisierte Truppen geführt wird, die militärischer Disciplin und den Regeln des Kriegsrechts unterstellt sind.

Art. 9. Ein dritter Staat kann seine Anerkennung der Aufständischen als Kriegspartei widerrufen, auch ohne dafs die gegenseitige Lage der streitenden Teile eine Änderung erfahren hat; selbstverständlich hat der Widerruf keine rückwirkende Kraft.

Im Anschlufs hieran untersuchte das Institut an der Hand eines Berichtes von *Brusa* und von Thesen, die dieser gemeinschaftlich mit *v. Bar* aufgestellt hatte, den Umfang der Verantwortlichkeit der Staaten für den Schaden, der Ausländern in Fällen von Aufruhr, Aufständen oder Bürgerkriegen zustöfst. In dieser Richtung formulierte es folgende Regeln:

1. Unabhängig von den Fällen, in welchen ohnehin nach den Gesetzen des fraglichen Staates ein Recht auf Schadensersatz besteht, sind die Ausländer berechtigt, Entschädigung zu verlangen, wenn sie an Person oder Vermögen im Laufe eines Aufruhres, eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges verletzt worden sind und die schädigende Handlung

a) gegen die Fremden als solche im allgemeinen oder als Unterthanen eines bestimmten Staates im besonderen gerichtet war oder b) bestanden hat in der Schliefsung eines Hafens ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung oder in der Zurückhaltung ausländischer Schiffe in einem Hafen oder c) wenn der Nachteil hervorgerufen wurde durch eine gesetzwidrige Handlung eines Beamten oder wenn d) die Schadensersatzpflicht in Gemäfsheit der allgemeinen Grundregeln des Kriegsrechtes begründet ist.

2. In gleicher Weise ist Schadensersatzpflicht gegeben, wenn die Schadenszufügung (in vorstehenden Fällen unter a. und d.) erfolgt ist auf dem Gebiete der Regierung der Aufständischen, sei es durch sie selbst, sei es durch einen ihrer Beamten. Indessen können gewisse Ersatzansprüche abgewiesen werden, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die eingetreten sind, nachdem der Heimatstaat des Beschädigten die Aufständischen als kriegführende Macht anerkannt hatte, und, wenn der Beschädigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Gebiete der aufständischen Regierung beibehalten hat. Solange diese letztere durch den Heimatstaat des angeblich Beschädigten als kriegführende Macht anerkannt wird, können die im ersten Satz erwähnten Ansprüche nur an die Regierung der Aufständischen und nicht an die legitime Regierung gerichtet werden.

3. Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn die beschädigten Personen selbst den Vorfall verschuldet haben, der die Schädigung mit sich gebracht hat. Insbesondere besteht auch keine Entschädigungspflicht gegenüber denjenigen, die in das Land zurückgekehrt sind unter Verstofs gegen einen Ausweisungsbefehl, oder die in das Land gekommen sind und dort Handel oder Gewerbe betreiben wollen zu einer Zeit, wo sie wufsten oder wenigstens wissen mufsten, dafs dort Unruhen ausgebrochen sind; ebensowenig gegenüber denjenigen, die sich niederlassen oder aufhalten in einer Gegend, die infolge der Anwesenheit wilder Volksstämme keinerlei Sicherheit bietet, es sei denn, dafs die Landesregierung den Einwanderern besondere Zusicherungen gegeben hätte.

4. Die Regierung eines aus einer Anzahl kleinerer Staaten zusammengesetzten Bundesstaates, welche die letzteren völkerrechtlich vertritt, kann sich der sie treffenden Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung darauf entziehen, dafs die Bundesverfassung ihr gegenüber den Einzelstaaten kein Aufsichtsrecht noch die Befugnis, von diesen zu fordern, dafs sie ihren Verbindlichkeiten nachkommen, einräume.

5. Die Abmachungen, durch welche die Staaten sich gegenseitig von der Verpflichtung zur Gewährung diplomatischen Schutzes entbinden, dürfen sich nicht erstrecken auf die Fälle der Justizverweigerung oder der offensichtlichen Verletzung der Gerechtigkeit oder des Völkerrechtes. —

Damit verband das Institut den Ausdruck des Wunsches, dafs die Staaten in Zukunft Umgang nehmen möchten von der Aufnahme von Vertragsbestimmungen, die sie gegenseitig der Verantwortlichkeit ent-

heben. Es ging hierbei von der Ansicht aus, daſs derlei Bestimmungen die nachteilige Folge hätten, daſs sie die Staaten von ihrer Verpflichtung zum Schutze ihrer Angehörigen im Auslande und bezw. der Fremden im Inlande entbänden, und daſs es besser wäre, wenn zeitweise infolge auſserordentlicher Umstände den Ausländern nicht genügender Schutz gewährt werden könne, diesen zeitweise den Eintritt in das Staatsgebiet ganz zu untersagen. Endlich empfahl das Institut, für die einschlägigen Fälle, die Anrufung der Mithülfe der internationalen Untersuchungskommissionen und der Entscheidung der internationalen Gerichtshöfe.

Eine umfassende Verhandlung endlich, an welcher sich die ersten Autoritäten des internationalen Privatrechtes, darunter *Asser*, *v. Bar*, *Lyon-Caen*, *Pillet*, *Renault*, *Weiſs* und *Westlake* beteiligten, hatte die auch in diesen Blättern viel erörterte Frage der Rückverweisung und bezw. Weiterverweisung zum Gegenstande. Berichterstatter war Professor *Buzzati*-Pavia, welcher gemeinschaftlich mit seinem Korreferenten, Professor *Lainé*-Paris, die Materie in drei Thesen zusammengefaſst hatte; auſserdem lagen der Versammlung vor Thesen *v. Bars* und ein Memorandum *Westlakes*.

Im Anschluſs an die bereits während der Session im Haag (1898) gepflogene umfangreiche Debatte wurde besonders auf die Vorfrage groſses Gewicht gelegt, und das Institut sprach sich zuletzt denn auch mit groſser Mehrheit gegen das Princip der Rückverweisung überhaupt aus, indem es folgende These annahm:

Im Falle, daſs das Gesetz eines Staates eine Frage des internationalen Privatrechtes regelt, ist zu wünschen, daſs dasselbe alsbald die anzuwendende Bestimmung selbst und nicht die einschlägige Bestimmung des internationalen Privatrechtes näher bezeichne[1]).

Mit dem 1. Januar 1901 tritt an die Spitze des Instituts der neu geschaffene *Conseil*, bestehend aus den Mitgliedern *Asser*, *v. Bar*, *Desjardins*, *Lardy*, *v. Martens* und Lord *Beay* sowie dem Generalsekretär.

An Stelle des Professor *Lehr*, der von seiner seit 1892 innegehabten Funktion zum allgemeinen Bedauern zurückgetreten, wurde als Generalsekretär *chevalier Descamps*, Senator und Professor an der Universität in Löwen, gewählt.

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden gewählt: *Ed. N. Rahusen*, Advokat und Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten in Amsterdam, *chevalier Fr. Descamps*, Senator und Professor in Löwen, *H. Midosi*, Advokat und Professor in Lissabon, Dr. *Friedrich Sieveking*, Präsident des hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg.

1) Über diese schwierige Materie werden wir das besondere Vergnügen haben, in einem der nächsten Hefte eine detaillierte Darstellung aus der Feder des Berichterstatters Professor *Buzzati* unseren Lesern vorzulegen.

Redaktion.

Als aufserordentliche Mitglieder *(associés)* wurden neu aufgenommen: *Charles Dupuis*, Professor in Paris, *Paul Errera*, Professor in Brüssel, *Franz v. Liszt*, Geheimrat und Professor in Berlin, *J. Macdonell*, *Master of the rolls* des Obersten Gerichtshofes in London, *Toru Terao*, Professor des internationalen Rechts in Tokio und *Edm. Eug. Thaller*, Professor in Paris.

Als Sitz der nächsten Versammlung ist Brüssel in Aussicht genommen.

Harburger.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Zum Begriffe „Auswanderung" im Sinne des § 6 Ziff. 2 des bayerischen Indigenatsedikts vom 26. Mai 1818 war die Erwerbung eines fremden Indigenats erforderlich.

Durch behördliche Auswanderungsbewilligung ging die bayerische Staatsangehörigkeit erst dann verloren, wenn der Auswanderer ein fremdes Indigenat erworben hatte.

Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1900 (Sammlg. v. E. d. V.G.H. Bd. 21 S. 82 ff.)

Aus den Gründen:

Für die Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage hat es hauptsächlich darauf anzukommen, von welcher Beschaffenheit eine „Auswanderung" im Sinne des § 6 Ziff. 2 der ersten Verfassungsbeilage sein mufste, um den Verlust des bayerischen Indigenats herbeiführen zu können.

In dieser Beziehung hatte schon die Verordnung der kurfürstlichen Landesdirektion vom 6. Juli 1804 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. III S. 63 und 64), betr. die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögensexportationen, im allgemeinen auf den Unterschied zwischen „Wandern" und „Auswandern" hingewiesen und zur Vermeidung von Mifsverständnissen in Ziff. I bestimmt, dafs „mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansässigmachung oder Verehelichung in dem fremden Gebiete verbunden sei und dafs die hierdurch gegebene Bestimmung auf Wandernde keine Beziehung habe". Unter dieser Ansässigmachung war aber nicht diejenige auf Grund und Boden oder die bürgerliche, sondern die staats-

rechtliche, d. h. die mit dem Erwerbe des fremden Indigenats verbundene Niederlassung im Auslande zu verstehen. (Blätter für administrative Praxis Bd. V S. 253 ff. und Bd. VI S. 364.) Die bald hierauf erschienene Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 (Reg.-Bl. S. 985) hatte aus der vorgedachten Verordnung das allgemeine Verbot der unerlaubten Auswanderung in § 8 lediglich herübergenommen, ohne an dem Begriffe der Auswanderung etwas zu ändern. Auf der Grundlage der Konstitution von 1808 ruht nun aber die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 mit ihren Beilagen, und die Bestimmungen der ersteren sind gröſstenteils in die letztere aufgenommen worden. Wenn daher in § 6 Ziff. 2 des Indigenatsedikts die „Auswanderung“ als Erlöschungsgrund der bayerischen Staatsangehörigkeit erklärt wurde, so liegt von vornherein die Annahme nahe, daſs hierunter die „Auswanderung“ in dem seither festgehaltenen Sinne zu verstehen war, zumal das Edikt selbst eine ausdrückliche Begriffserläuterung nicht enthält. Übrigens findet die gedachte Annahme auch in anderen verfassungsmäſsigen Bestimmungen ihre Bestätigung. So kehrt in § 12 des Indigenatsedikts ein Ausdruck wieder, den schon die oben erwähnte Verordnung von 1804 für den Bestand eines staatsrechtlichen Verhältnisses gebraucht hatte. Es heiſst dort nämlich, daſs bayerische Unterthanen Besitzungen in einem anderen Staate haben und erwerben, auch an Handelsetablissements und Fabriken teilnehmen können, „wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann“. Offenbar ist hier mit der bleibenden persönlichen Ansässigkeit dasselbe gemeint, was die gedachte Verordnung im Auge hatte, nämlich die durch den Eintritt in ein fremdes Unterthanenverhältnis erlangte politische Ansässigkeit. In Titel IV § 14 der Verfassungsurkunde ist ferner den Bayern gestattet, „in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern“. Die Auswanderung ist also hier nur in Verbindung mit der Änderung der Staatsangehörigkeit gedacht. Die soeben angeführten Gesetzesstellen lassen zur Genüge erkennen, daſs nach der Verfassung von 1818 ebenso wie nach den älteren Normen der Erwerb eines fremden Indigenats als ein wesentliches Begriffsmerkmal der Auswanderung betrachtet wurde. (Vergl. auch *v. Riedel-Pröbst*, Heimatgesetz 7 Aufl. S. 162.)

Auch bei der k. Staatsregierung hat, von einzelnen vorübergehenden Schwankungen abgesehen, das Indigenatsedikt von jeher die vorbezeichnete Auslegung gefunden. Zum Beweise hierfür dienen zahlreiche Erlasse, die zur Regelung des Auswanderungswesens in der Folgezeit ergangen sind und in denen fast durchgängig der Grundsatz ausgesprochen ist, daſs eine Auswanderung durch den Nachweis über die Aufnahme in den fremden Staatsverband bedingt sei. (Vergl. Ministerialentschlieſsungen vom 3. Juni 1822, 16. März 1829, 27. Juni 1839, 10. August 1840, 21. März 1853; Döllinger Verordn.-Sammlg. Bd. III S. 59 u. 60, 71, Bd. XXII S. 19 u. 84, Bd. XXV S. 140.) Besonders klar und bestimmt

kam jenes Princip in der Ministerialentschliefsung vom 22. Januar 1854, betr. die Instruierung der Gesuche um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Frankreich, Nordamerika und Algier, zum Ausdrucke, welche zu der Zeit, als N. B. von Ebern aus die Reise nach Nordamerika antrat, Geltung hatte und zu vollziehen war. (Sammlung principieller Erlasse 1854 S. 13; Unterfr. K.-A.-Bl. 1854 Beil. 6 S. 3 u. 14.) Dort wurden nämlich die Distriktsverwaltungsbehörden lediglich ermächtigt, auf Gesuche um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika ein Zeugnis darüber auszustellen, dafs dem Vorhaben des Bittstellers, sich in Nordamerika niederzulassen und die Eigenschaft eines Amerikaners zu erwerben, ein Hindernis nicht entgegenstehe, dafs aber die förmliche Entlassung aus dem Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis der erlangten Naturalisation erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthanenverhältnis mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe. Zur Begründung dieser Mafsnahme ist beigefügt, dafs der Verlust des Indigenats nicht schon mit der erteilten Erlaubnis zur Auswanderung, sondern erst mit der förmlichen Niederlassung in dem fremden Staate bezw. mit der Aufnahme in dessen Unterthanenverband eintrete. Auf dem gleichen Standpunkte steht endlich auch die Ministerialentschliefsung vom 2. Februar 1868, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr., wie die Vorschriften im § 4 und 7 entnehmen lassen.

Nach der vorstehend entwickelten, in Theorie und Praxis seit langem herrschend gewordenen Rechtsanschauung war es zur Erschöpfung des Begriffes „Auswanderung“ nicht genügend, dafs ein Bayer in der Absicht, die Staatsangehörigkeit zu ändern, sich ins Ausland begab und dort niederliefs; die Auswanderung stellte vielmehr einen Rechtsakt dar, welcher erst durch die Aufnahme in einen anderen Unterthanenverband vollendet wurde und folglich erst in diesem Zeitpunkte den Verlust des bayerischen Indigenats bewirkte.

Dieser Ansicht hat sich auch der k. Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen angeschlossen. (Vergl. Sammlg. Bd. III S. 132, Bd. IV S. 511, Bd. VIII S. 161 und namentlich Bd. XII S. 233.) Allerdings bezieht sich deren Mehrzahl auf Fälle der heimlichen Auswanderung. Allein bezüglich des Eintritts der hier fraglichen Rechtsfolge machte es keinen Unterschied, ob die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung unternommen wurde. Auch bei der erlaubten Auswanderung ging nach dem Indigenatsedikte die bayerische Staatsangehörigkeit erst durch den Erwerb eines fremden Indigenats verloren, weil eben erst mit der letzteren Thatsache die Auswanderungsbewilligung wirksam wurde. (Blätter für administrative Praxis Bd. VI S. 373 und *v. Riedel-Pröbst* a. a. O. S. 163.)

Nach den einschlägigen Akten des vormaligen k. Landgerichtes Ebern ist dem Schmiedgesellen N. B. von Preppach durch Beschlufs vom 15. Februar 1861 unter Aufserachtlassung der instruktiven Vor-

schriften vom 22. Januar 1854 ohne Vorbehalt die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika erteilt worden. Diese den bestehenden Vorschriften nicht entsprechende Bewilligung konnte den Verlust des Indigenats keinesfalls sofort bewirken. Im übrigen ist in keiner Weise nachgewiesen, dafs N. B. während seines Aufenthalts in New York die Naturalisation als Amerikaner erlangt hat. Der amerikanische Bürgerschein vom 9. Oktober 1868, der bei B. sich vorgefunden hatte, kann wegen seiner verstümmelten Gestalt und mangels der Bezeichnung des berechtigten Inhabers als Beweismittel überhaupt nicht in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, dafs durch die Mitteilung des Kaiserlich deutschen Generalkonsulates in New York vom 3. Juli 1899 und die Aussagen der Witwe S. B. die Vermutung begründet wird, dafs jener Schein einer anderen Person mit dem Namen „B." gehört habe.

Unter diesen Umständen ist aber die Schlufsfolgerung gerechtfertigt, dafs B. bei seinem Ableben die bayerische Staatsangehörigkeit noch besafs und demgemäfs und, weil er eine andere Heimat nicht erworben hatte, noch in der Gemeinde Preppach beheimatet war.

Anwendung örtlichen Rechts.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1900 (Juristische Wochenschrift 1900 S. 669 f.).

Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkte, es könne nach Lage der Sache dahin gestellt bleiben, ob die Ansicht des Schiffers, es werde durch die Aufnahme der 700 Tonnen Roheisen ins Zwischendeck die Sicherheit des Schiffes in Gefahr gebracht, richtig gewesen sei oder nicht; denn jedenfalls habe sich die Reederei nicht blofs von der Haftung für jede Thätigkeit des Schiffes in der Schiffsführung, sondern auch für *error in judgement* desselben freigezeichnet. Zu diesem Ergebnis gelangt das Berufungsgericht, indem es die einzelnen Bestimmungen der unter den Parteien in Liverpool unter Benutzung eines in englischer Sprache abgefafsten Formulars abgeschlossenen *American Time charter* in ihrem Zusammenhang würdigt. Dieser Vertrag, der sich auf ein englisches Schiff bezieht, in England zum Abschlusse gelangt ist und in englischer Sprache und herkömmlicher Form eine Anzahl im englischen Geschäftsverkehr allgemein üblicher Klauseln enthält, steht nach dem Orte des Abschlusses und dem präsumtiven Willen der Parteien unter der Herrschaft des englischen Rechtes. Wenn nun auch das Berufungsgericht sich nicht ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, dafs es seiner Beurteilung die Anwendung des englischen Rechts zu Grunde gelegt hat, so ist dies doch nach seiner Darlegung über die Bedeutung und den inneren Zusammenhang der in Betracht kommenden Vertragsbestimmungen nicht zu bezweifeln. Hiernach scheitert die Revision daran, dafs nach § 549 der C.Pr.O. dieses Rechtsmittel auf die Verletzung ausländischen Rechtes nicht gestützt werden kann.

Vaterschafts- und Unterhaltsklage des unehelichen Kindes einer ausländischen Mutter gegen einen Ausländer.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Juni 1900 (Badische Rechtspraxis etc. 1900 S. 239).

Dem Landgericht ist darin beizustimmen, dafs auf die vorliegende Klage die Vorschriften des badischen Rechtes über „Anerkennung der natürlichen Kinder", L.R.S. 334 ff., nicht anzuwenden sind. Die Klage — von einem Nicht-Badener gegen einen solchen angestrengt — hat zweifellos familienrechtlichen Charakter; es handelt sich dabei um „den Zustand" des Klägers im Sinne des L.R.S. 3 Abs. 3. Der Grundsatz, den diese Gesetzesbestimmung aufstellt, ist über den Wortlaut der letzteren hinaus dahin zu erweitern, dafs die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für ihren Zustand und ihre Rechtsfähigkeit mafsgebend sind. Würden nun der Kläger und der Beklagte demselben Staate angehören, so käme es auf das Recht dieses Staates an. So einfach liegt die Sache aber hier nicht: die Mutter des Klägers und demgemäfs der Kläger (§ 3 des R.Ges. vom 1. Juni 1870) sind bayerische Staatsangehörige, der Beklagte ist Württemberger. Es ist deshalb darüber zu entscheiden, welchem der beiden Rechte der Vorrang zukomme. Bei dem Fehlen positiver Gesetzesbestimmungen gehen die Ansichten darüber, ob das Recht des Kindes oder das des Vaters anzuwenden sei, sehr auseinander. Während einerseits geltend gemacht wird, dafs das uneheliche Kind allgemein dem Rechte der Mutter folge (vergl. auch Art. 21 Einf.Ges. z. B.G.B.), weist man andererseits darauf hin, dafs es angemessen sei, das Recht desjenigen zur Anwendung zu bringen, in dessen Familie das Kind durch die Klage Zutritt erlangen will. Das Gericht hält die letztere Auffassung für die richtigere und kommt so zu der Anwendung des württembergischen Rechtes. Dabei macht es den — selbstverständlichen — Vorbehalt, dafs dies nur insoweit geschehen kann, als nicht zwingende Normen des inländischen Rechtes entgegenstehen.

Statutenkollision bei Verträgen unter Abwesenden. Bad. L.R.S. 2046a.

Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 2. Juli 1900 (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 252).

Die Regeln zur Lösung der vorliegenden Statutenkollision sind lediglich dem gemeinen deutschen Privatrechte zu entnehmen; denn weder das Badische Landrecht noch das Einf.Ges. z. B.G.B., dessen Art. 7 bis 30 etwa gemäfs Art. 2 des Badischen Ausf.Ges. z. B.G.B. in Frage kommen könnten (*Dorner*, Komm. zum Badischen Ausf.Ges. z. B.G.B. Art. 2), noch auch die Frankfurter oder Baseler Kodifikationen enthalten Normen des internationalen Privatrechts bezüglich des Inhalts der Verträge, insbesondere der Vergleichsverträge. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen entscheidet bei derartigen Statutenkollisionen (bei Verträgen unter Abwesenden) der Wohnsitz eines der Kontrahenten

z. Zt. des Vertragsschlusses; strittig ist, welches von beiden Kontrahenten. Da aber die Klägerin damals in Frankfurt, die Witwe Geigy-Lichtenhahn in Basel wohnte und beide dem Kanton Basel-Stadt angehörten, kommt jedenfalls das Badische Landrecht nicht zur Anwendung. Eine ähnliche socialpolitische bezw. rechtspolizeiliche Vorschrift wie L.R.S. 2046[a] kennen die Kodifikationen von Basel und Frankfurt nicht; die aus ähnlicher Fürsorge entsprungene Bestimmung in l. 8 Dig. 2, 15 (*de transact.*), deren Reception durch die (sie a. a. O. nicht erwähnende) Frankfurter Reformation übrigens nicht feststeht, bleibt hier schon deshalb aufser Betracht, weil es sich nicht um einen Vergleich über Alimente oder ein Alimentenlegat handelt, sondern um einen Vergleich über den Anteil der Klägerin am ehemännlichen Nachlafs überhaupt. Nicht jeder Rentenanspruch ist ein Alimentenanspruch, wenn auch der Rentenbetrag thatsächlich zur Bestreitung des Unterhalts verwendet wird; denn folgerichtig müfste dann überhaupt jede Geldforderung als Alimentenforderung angesehen und bei jedem Vergleich über geldwertige Ansprüche der Prätor mitwirken, was sicher nicht in jener *lex 8* beabsichtigt ist.

Zur Auslegung des Art. 5 des zwischen Württemberg und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrags vom 13. Mai 1826.

Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 30. Dezember 1897 (Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege Bd. 12 S. 232).

Aus den Gründen:

.... Gegenüber den hiernach vor der Konkurseröffnung begründeten Pfändungspfandrechten wendet aber der Kläger ein, dafs nach Art. 199 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gepfändete Vermögensstücke, deren Verwertung im Zeitpunkte der Konkurseröffnung noch nicht stattgefunden hat, und Arrestgegenstände in die Konkursmasse fallen. Allein die Frage, welche Vermögensstücke in die Konkursmasse fallen, ist im vorliegenden Falle nach Mafsgabe des Staatsvertrags zwischen Württemberg und der Schweiz vom 13. Mai 1826 zu entscheiden.

Der Staatsvertrag bestimmt nun zwar in Art. 4, dafs alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiet sich dieselben immer befinden mögen, in die allgemeine Konkursmasse fallen. Davon macht aber Art. 5 des Vertrags die hierher interessierende Ausnahme, dafs, wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, derselbe befugt sein soll, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen, und dafs nur der etwaige Überschufs in die allgemeine Konkursmasse fliefsen soll.

Der Kläger bestreitet mit Unrecht, dafs der Art. 5 des Staatsvertrags auf den gegenwärtigen Fall zutrifft. Zu den beweglichen Vermögensstücken gehören begrifflich auch Forderungen. Auch bei einem

Pfandrecht an einer Forderung kann in gewissem Sinn gesagt werden, dafs, wie Art. 5 des Staatsvertrags voraussetzt, das Vermögensstück sich „in den Händen des Gläubigers befindet“. Ein körperlicher Besitz ist zwar an Forderungsrechten nicht möglich, da der ihnen entsprechende Zustand weder ein körperliches Verhältnis darstellt, noch ein dauernder ist, wohl aber etwas dem Besitze Entsprechendes, sei es durch die Übergabe der Beweisdokumente an den Gläubiger — Pfandgesetz Art. 248 — oder nach gemeinem Rechte durch die Anzeige oder Eröffnung an den Drittschuldner, dafs die Forderung zu Gunsten des Gläubigers des Forderungsberechtigten gepfändet sei und dafs daher nicht mehr an diesen geleistet werden dürfe[1]).

Auch bei der Forderungspfändung findet etwas der Besitzergreifung an körperlichen Sachen Entsprechendes statt, so dafs Dritten gegenüber auch bei Forderungen ersichtlich gemacht werden kann, dafs dieselben der Disposition des Schuldners entzogen sind[2]).

Dafs Forderungspfandrechte im Art. 5 des Staatsvertrags mitgemeint sind, folgt auch aus der Erwägung, dafs andernfalls eine ganze Klasse der wichtigsten Vermögensrechte von der zu Gunsten der beiderseitigen inländischen Gläubiger in Art. 5 getroffenen Bestimmungen ausgeschlossen wäre und dafs eine dahingehende Absicht der kontrahierenden Regierungen bei den Verhandlungen zu dem Staatsvertrag nirgends kundgegeben worden ist. Die Voraussetzung in Art. 5, „wenn ein bewegliches Vermögensstück sich in den Händen des Gläubigers befindet,“ will das Princip der Öffentlichkeit und der Specialität der modernen Pfandgesetzgebung, welche man damals im Auge hatte[3]), verwirklichen, läfst aber keinen Schlufs zu, dafs nur Pfandrechte an körperlichen Sachen unter den Art. 5 des Staatsvertrags fallen.

Aus der Bestimmung des Art. 5, dafs das bewegliche Vermögensstück sich als Pfand in den Händen des Gläubigers befinden mufs, folgt, dafs an Faustpfandrechte gedacht ist, wobei nicht unterschieden ist, ob dieselben auf Vertrag oder auf Gesetz beruhen.

Die Frage, ob ein Pfandrecht im konkreten Falle begründet ist, ist nach Art. 5 des Vertrags nach den Gesetzen desjenigen Staates zu entscheiden, in welchem sich der dem Gläubiger verhaftete Pfandgegenstand befindet. Von einem Orte der gelegenen Sache kann zwar bei einem Forderungspfand nicht eigentlich die Rede sein, wohl aber kommen auch bei einer Forderung örtliche Beziehungen vor. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Frage, nach welchem örtlichen Rechte die gepfändete Forderung zu beurteilen ist, wofür der Erfüllungsort mafsgebend wäre, sondern um die Frage, wo sich die gepfändete For-

---

1) Vergl. *Windscheid*, Pand. § 239 Ziff. 2.

2) *Hahn*, Materialien zur Civilprozefsordnung S. 424 (Motive zu § 709 der C.Pr.O.).

3) Vergl. Note des württ. Justizministeriums an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. November 1821.

derung — wie man hinzudenken muſs: als Pfand — in den Händen des Pfändungsgläubigers befindet, also um die Frage nach dem Orte des Vermögensbesitzes. Der Vermögensbesitz besteht aber bei dem Forderungsfaustpfand in dem unmittelbaren Verhältnis des Pfandgläubigers zum Drittschuldner, wobei die Unterwerfung des letzteren unter dem Willen des Pfandgläubigers ersichtlich gemacht ist. Ob danach der Wohnsitz des Pfandgläubigers oder der des Drittschuldners maſsgebend ist, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, da sowohl die Beklagten als der Drittschuldner J. B. L. in Württemberg ihren Wohnsitz haben.

Die Revision gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793), Art. 13, 20, 21. Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes der Bahnen.

Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 13. Dezember 1899 (*Mugdan* etc., Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte etc., 1. Jahrgang S. 164 fg.).

R. sandte aus Ungarn via Romanshorn an den Beklagten nach Metz einen Wagen Bohnen und veranlaſste die Klägerin, Schweizerische Nordostbahn, letzteren franko Fracht Metz mit Nachnahme von 990 Mk. zu expedieren. In dieser Summe ist ein Teil des Kaufpreises enthalten. Wegen dieser Nachnahme verweigerte der Beklagte die Annahme der Ware. Von dem aus ihrer öffentlichen Versteigerung erzielten Erlös wurden 990 Mk. an die Reichseisenbahnverwaltung abgeführt und von ihr für die Rechnung der Klägerin vereinnahmt. Gegen die Reichseisenbahnverwaltung als Drittschuldnerin lieſs der Beklagte wegen einer ihm angeblich gegen R. aus jener Bohnenlieferung zustehenden Gegenforderung, die nach Annahme des Beklagten an R. gegen gedachte Verwaltung zustehende Forderung auf Herauszahlung der 990 Mk. im Wege des Arrestes pfänden. Dem Widerspruche der Klägerin gegen diese Pfändung wurde unter deren Aufhebung stattgegeben aus folgenden, den sonstigen Sachverhalt ergebenden Gründen:

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten, der als Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat, und der Klägerin besteht nicht. Andererseits durfte das Lagerhaus Romanshorn auf das an sie gerichtete Ersuchen des R. eingehen und hatte sich dabei nicht zu fragen, ob die nachträgliche Belastung des Gutes mit einer Nachnahme dem zwischen R. und dem Beklagten geschlossenen Vertrage zuwiderlaufe. In letzterer Hinsicht ergeben die herbeigezogenen Akten über den zwischen dem Beklagten und dem R. anhängig gewesenen Prozesse, daſs dieser sich in der That vertragswidrig durch jene Nachnahme den Kaufpreis der 10 000 Kilogramm Bohnen, soweit er durch die am 2. Dezember 1895 vom Beklagten acceptierte Tratte nicht gedeckt war, verschafft hat. Die erfolgte Auszahlung der 990 Mk. an R. seitens der Klägerin ist nicht bestritten worden.

Es fragt sich nun, ob der Klägerin für diesen Betrag ein gesetzliches Pfandrecht zustand. Maſsgebend ist das internationale Übereinkommen vom 14. Oktober 1890. Nach seinen Art. 6k, 13, 20, 21 muſs die gestellte Frage bejaht werden. Dasselbe unterscheidet zwischen 1. Nachnahmen, welche sofort bei der Aufgabe des Gutes an den Absender gezahlt werden, ohne die Zahlung bezw. den Eingang seitens des Empfängers abzuwarten: vor Eingang oder Nachnahmen im vorhinein (Barvorschüsse); 2. Nachnahmen, welche erst nach Zahlung seitens des Empfängers dem Absender ausgezahlt werden: Nachnahmen nach Eingang, welche Nachnahmen in zwei im internationalen Frachtbriefe besonders dafür bestimmten Rubriken („Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang“) zu verzeichnen und in einer darunter befindlichen Rubrik zu specifizieren sind. Vorliegend ist der Barvorschuſs als Fracht specifiziert, während er in Wirklichkeit einen Teil des Kaufpreises darstellt. Aber auch als Teil des Kaufpreises fällt dieser Barvorschuſs unter diejenigen Forderungen, für welche nach Art. 20 und 21 cit. die Eisenbahn die Rechte eines Faustpfandgläubigers am Gute hat, solange dieses in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, der es für sie innehat. Es wird dabei nicht unterschieden zwischen Spesennachnahme und Nachnahme des Kaufpreises (Wertnachnahme). Fragliches Faustpfandrecht der Klägerin ging nicht verloren, nachdem die Beklagte die Annahme des Gutes verweigert hatte. Denn das Gut blieb in der Verwahrung der Empfangsbahn bezw. des Spediteurs zu Metz, der es für sie innehatte, und wurde am 11. April 1896 gemäſs Art. 407 (§ 437 Abs. 2) H.G.B. öffentlich verkauft. Daſs dieser Verkauf zugleich für Rechnung der Klägerin stattgefunden hat, läſst sich umsoweniger bezweifeln, als die Empfangsbahn im Januar 1896 durch die Direktion der Nordostbahn ersucht worden war, baldmöglichst verkaufen zu lassen und dafür besorgt zu sein, daſs die Lagerhausverwaltung Romanshorn für den Barvorschuſs von 990 Mk. (welcher den Betrag der „Vorfracht“ darstelle) Deckung erhalte. Mit dem Verkaufe war das Pfand realisiert; vom Versteigerungserlöse wurden 990 Mk. als auf die Nachnahme entfallend, mithin der Klägerin gehörig, ausgeschieden und der Stationsgüterkasse Metz übermittelt. Letztere trug jedoch Bedenken, diesen Betrag an die Klägerin abzuführen, weil der Beklagte ihn irrtümlich als dem R. gehörig ansprach und dessen angebliche Forderung auf Herausgabe der 990 Mk. im Wege des Arrestes pfänden lieſs.

Bei dieser Sachlage hält es das Berufungsgericht, zumal der Fall des Art. 410 Abs. 2 (§ 441 Abs. 2) H.G.B. nicht gegeben ist, im Gegensatze zum ersten Richter für zulässig, daſs die Nordostbahn, für deren Rechnung die 990 Mk. bereits eingezogen sind, gegen den der Auszahlung dieser Summe entgegenwirkenden Beklagten als Klägerin auftritt, um gemäſs § 690 (771) C.Pr.O. die Aufhebung seiner die Auszahlung hindernden Pfändung zu beantragen.

Zur Auslegung des Art. 4 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 45 S. 9 ff.).

Die Kläger hatten das Verlagsrecht von einer Reihe in Frankreich erschienener neuer Werke. Der Beklagte, in dessen Verlag eine *Bibliothèque française* erscheint, veranstaltete Schulausgaben, die nach der Ansicht der Kläger die französischen Originalwerke im ganzen und groſsen unverändert wiedergeben, nicht Auszüge oder einzelne Stücke, sondern „das Ganze in Stücken", und darum einen Verstoſs gegen das Nachdrucksverbot enthalten sollten. Über die Einrichtung dieser Ausgaben und die genauere Art und Weise, in der die Bearbeitung stattgefunden hat, herrschte kein Streit. Die eingehende Schilderung, die sich hiervon in einem seitens des Litterarischen Sachverständigenvereins für das Königreich Sachsen erstatteten Gutachten findet, wurde von keiner Partei angefochten. Die Kläger beantragten, daſs der Beklagte verurteilt werde, sich der Herstellung und des Vertriebes seiner Schulausgaben bei Strafe zu enthalten, sowie daſs die Einziehung der vorrätigen Nachdruckexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschlieſslich dienenden Vorrichtungen, soweit sie im Eigentum des Beklagten, des Druckers, des Sortimentsbuchhändlers, der gewerbsmäſsigen Verbreiter sich befinden, angeordnet werde. Der Beklagte widersprach den Anträgen der Klage, indem er in seinen Ausgaben erlaubte Auszüge aus den Werken der französischen Autoren erblickte.

Das Landgericht entsprach unter Anlehnung an das Sachverständigengutachten den Anträgen der Kläger rücksichtlich eines einzigen Werkes, wies im übrigen aber die Klage zurück. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten dagegen im vollen Umfange der Klage. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

Obwohl die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben französischer Werke nach ihrer ganzen Ausstattung unverkennbar für den Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet sind, fallen sie sämtlich unter das Nachdrucksverbot. Daſs ihre Zweckbestimmung für sich allein ihnen keinen wirksamen Rechtsschutz verleiht, braucht nur beiläufig erwähnt zu werden. Auch wenn sie nach den für die Bedürfnisse des Unterrichts maſsgebenden Gesichtspunkten bearbeitet sind, müssen sie noch sonstigen vom Recht aufgestellten Erfordernissen entsprechen, um als erlaubt anerkannt werden zu können.

Die Norm der Entscheidung ist aus der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 zu entlehnen. Nach Art. 1 und 3 dieser Übereinkunft „sollen die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst — sowie deren Rechtsnachfolger — . . . . . in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich

eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre". Und der Art. 4 daselbst bestimmt: „Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dafs diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist." Es erhellt, dafs dem fremden Urheber grundsätzlich dasselbe Mafs von Rechtsschutz zu teil werden soll wie dem einheimischen Urheber, dafs aber zum Zwecke einer Erleichterung der Sprachstudien, zu Gunsten der Fortentwickelung der Litteratur und zur Beförderung der allgemeinen Geistesbildung eine bestimmte Einschränkung dieses Grundsatzes für nötig erachtet ist. Während das deutsche Recht (§ 7ª des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870) nur die Befugnis gewährt, einzelne Stellen oder kleinere Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder bereits veröffentlichte Schriften von geringem Umfange in Sammlungen aufzunehmen, die aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden, läfst der Litterarvertrag die Veröffentlichung oder die Herausgabe von Auszügen oder ganzen Stücken des fremden Werkes zu; und zwar ohne Unterschied, ob sie in einer Sammlung oder gesondert geschieht. Der hierin gelegenen Schmälerung des Urheberrechtes war man sich beim Abschlufs des Vertrages deutlich bewufst. In der Denkschrift, unter deren Begleitung ihn die Regierung dem Reichstage zugehen liefs, heifst es: „Wenn anstatt der in dem angeführten § 7 lit. a (nämlich des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) enthaltenen Bestimmung, welche das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Werkes gestattet, in dem vorliegenden Art. 4 die Fassung der bisherigen Konventionen (preufsisch-französische Konvention Art. 2): „Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken" beibehalten ist, so waren hierfür Rücksichten auf die Interessen des Unterrichtes in Deutschland mafsgebend, welche nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freien Benutzung französischer Werke in dem bisherigen vertragsmäfsigen Umfange wünschenswert machen." (S. 12 der Denkschrift in Nr. 332 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages, V. Legislaturperiode 2. Session 1882/83 Bd. 4.) Daraus folgt, dafs das Berufungsgericht irrt, wenn es Bedeutung und Tragweite von Art. 4 des Litterarvertrages unter Heranziehung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt hat. Eine Veröffentlichung, die nach diesem als Nachdruck erscheint, kann nach jenem gestattet sein. Bringt der Vertrag im ganzen und grofsen die Principien zur Geltung, von denen das deutsche Gesetz getragen wird, so tritt doch gerade in dem hier entscheidenden Punkte eine ebenso bedeutsame wie beabsichtigte Divergenz hervor. Ob sich eine Veröffentlichung im Ver-

tragssinne als „Auszug" charakterisiert oder „ganze Stücke" eines fremden Werkes enthält oder ob sie in die dem Urheber gesicherte Rechtssphäre eingreift, das hängt vornehmlich davon ab, in welcher Weise die Begriffe „Auszüge" oder „ganze Stücke" abgegrenzt werden müssen.

Wie schon aus der angeführten Bemerkung der Denkschrift hervorgeht, ist die fragliche Vertragsbestimmung sachlich und ihrem wesentlichen Wortlaute nach aus der preuſsisch-französischen Konvention vom 2. August 1862 herübergenommen. Eine Handhabe für die Auslegung wird aber mit dieser Thatsache nicht geboten. Für das frühere Recht steht ebensowenig wie für das heutige Recht ohne weiteres fest, was unter Auszügen und ganzen Stücken zu verstehen ist. Es bedarf in beiden Fällen der Interpretation. Freilich muſs anerkannt werden, daſs in dem Berichte der vom preuſsischen Abgeordnetenhause mit der Prüfung der Konvention betrauten vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zum Art. 2 ausgeführt wird: „Die im Interesse des Unterrichtes hier aufgenommene Beschränkung wurde als zweckmäſsig anerkannt und nur das Bedenken erhoben, daſs nach den Worten des Artikels das Abdrucken ganzer Werke, wenn auch von geringerem Umfange, zum Zwecke des Schulgebrauches nicht gestattet scheine. Der Vertreter der Staatsregierung erwiderte, den vorliegenden Artikel, der übrigens weiter gefaſst sei, wie § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, habe man auch französischerseits bei der Redaktion dahin verstanden, daſs z. B. der Abdruck ganzer Theaterstücke oder eines ähnlichen Werkes wie des bekannten Charles XII. gestattet sei. Die Interpretation würde übrigens wesentlich vom Gutachten des Sachverständigenvereines abhängen." (Bd. 6 der Stenographischen Berichte 1862 S. 598.) Ob sich die hier ausgesprochene Auffassung gegenüber dem Art. 2 der Konvention, mit dessen deutlichem Wortlaute sie im Widerspruch steht, halten lassen würde, mag eine offene Frage bleiben. Unter keinen Umständen wird sie aber als Auslegungsmaterial für den jetzt gültigen Litterarvertrag zu verwerten sein. Denn gerade der Abdruck ganzer Werke, den jene Konvention angeblich zulieſs, wird ausgesprochenermaſsen durch die Satzungen des gegenwärtigen Rechtes nicht gedeckt. Erhellt zwar aus den Mitteilungen *Dambachs*, S. 13 der Erläuterungen zum deutsch-französischen Litterarvertrage, daſs die deutsche Regierung auch die unveränderte Herausgabe ganzer Dramen, Novellen u. s. w. für den Schulgebrauch freigegeben zu wissen wünschte, so ergiebt sich doch gleichzeitig auch, daſs die französische Regierung hiergegen entschiedenen Widerspruch erhoben und sich nur zur Bewilligung der im Art. 4 enthaltenen Ausnahmevorschrift hat bestimmen lassen. Sie wollte das Nachdrucksverbot möglichst unbeschränkt durchgeführt haben und nicht weiter, als es im Interesse des Unterrichtes unumgänglich erschien, dessen Durchbrechung gestatten.

Nun wäre es ja immerhin denkbar, daſs sich auf Grund der im Jahre 1862 geschaffenen Rechtslage eine bestimmte Praxis rücksichtlich

der Auffassung oder Abgrenzung der Begriffe „Auszüge" und „ganze Stücke" herausgebildet hätte; und eine solche Praxis würde um deswillen nicht ganz bedeutungslos sein, weil der bestehende Zustand soweit als thunlich durch den Litterarvertrag geschützt werden sollte. Nach dieser Richtung sind aber in den Verhandlungen keine sicheren Anhaltspunkte hervorgetreten. Eine besondere Aus- und Umprägung der einschlägigen Begriffe ist nicht dargethan; und sie liegt auch umsomehr aufserhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit, als die französischen Autoren und Verleger vielfach allen Schutzes in Preufsen verlustig gingen, weil sie die nach Art. 3 der preufsisch-französischen Konvention erforderte rechtzeitige Anmeldung zur Eintragung ihrer Werke auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin versäumt hatten, es somit aber an der praktischen Gelegenheit fehlte, im Wege thatsächlicher Übung zu einer festen erweiterten Begriffsentwickelung zu gelangen.

Endlich enthält auch die Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 keine Bestimmungen, die das Verständnis des deutsch-französischen Litterarvertrages beeinflussen könnten. Allerdings gehört nach Art. 10 zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die die Übereinkunft Anwendung findet, „insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adoptionen, musikalische Arrangements" etc. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen". Diese Vorschrift greift aber nicht Platz. Denn „bezüglich" der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliefsenden besonderen Abkommen mafsgebend sein (Art. 8 das.).

Hiernach wird der Art. 4 des Litterarvertrages aus sich selber erklärt werden müssen. Dabei kommen Wortlaut und Zweck in Betracht. — — — —

Bedeutung von Vereinbarungen der Beteiligten über das für ihr Vertragsverhältnis anzuwendende örtliche Recht.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 44 S. 300).

Der Beklagte, der im Jahre 1897 in Dresden wohnte, nahm während dieser Zeit die Dienste der Witwe P. in Leipzig, die gewerbsmäfsig Ehen vermittelte, in Anspruch, um durch sie die Bekanntschaft einer jungen Dame X. zu machen. Er stellte der verw. P. am 10. Sep-

tember 1897 ein Schriftstück aus, in dem er sich verpflichtete, dieser, wenn er sich verheirate, „ein freiwilliges Honorar von 3 % von dem sämtlichen Vermögen seiner zukünftigen Ehefrau“ zu gewähren und zugleich erklärte, dafs, dafern zwischen ihm und der verw. P. wegen des Honorars Streitigkeiten entstehen sollten, er sich für diesen Fall den preufsischen Gesetzen unterwerfe und der Streit durch das Landgericht Berlin entschieden werden solle.

Nachdem der Beklagte im Dezember 1897 die Ehe mit Fräulein X. geschlossen hatte, klagte der Kläger P. in abgetretenen Rechten der verw. P. auf Zahlung von 24 000 Mk., indem er behauptete, dafs das Vermögen der erwähnten Dame mindestens 800 000 Mk. betrage.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; dagegen wies das Kammergericht die Klage ab. Die hiergegen vom Kläger eingewendete Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

. . . „Abweichend von der ersten Instanz, welche den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt hat, hat das Berufungsgericht auf Klagabweisung erkannt. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Vertragschliefsenden hätten zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt; dort seien ihre beiderseitigen Verpflichtungen zu erfüllen gewesen; dort habe sich insbesondere auch die angebliche vermittelnde Thätigkeit der verw. P. vollzogen. Das durch den der Klage zu Grunde gelegten Vertrag begründete Rechtsverhältnis gehöre also dem Gebiete des sächsischen Privatrechtes an. Nach diesem sei das vom Beklagten gegebene Versprechen einer Mäklergebühr nichtig. Die daraus zu Ungunsten des Klägers sich ergebende Folgerung werde dadurch nicht ausgeschlossen, dafs die Vertragschliefsenden vereinbart hätten, es solle für ihr Vertragsverhältnis das preufsische Recht mafsgebend sein. Diese Vereinbarung entbehre der rechtlichen Wirksamkeit, weil es der Privatwillkür nur insoweit gestattet sei, das für die Beurteilung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses mafsgebende Recht zu bestimmen, als es ihnen freistehe, die Bestimmungen desjenigen Rechtes, dem sie sich unterwerfen zu wollen erklären, zur Vertragsbestimmung zu machen; das aber könnten sie zwingenden Rechtsnormen gegenüber nicht; die getroffene Vereinbarung bezüglich der Mafsgeblichkeit des preufsischen Rechtes habe nicht mehr Wirkung, als es die Vertragsbestimmung haben würde, dafs trotz der entgegenstehenden Vorschrift des sächsischen Rechtes das vom Beklagten gegebene Versprechen einer Mäklergebühr doch Geltung haben solle. Einflufslos sei auch, dafs zur Entscheidung etwa entstehender Streitigkeiten vertragsmäfsig das Gericht zu Berlin berufen worden sei. Denn auch der preufsische Richter habe zunächst zu prüfen, ob nach dem örtlichen Rechte, dem die Parteien bei Begründung des Rechtsverhältnisses unterlegen hätten, dieses Verhältnis in gültiger Weise habe begründet werden können, und müsse, wenn das zu verneinen sei, den Klaganspruch auch dann abweisen, wenn er durch den abgeschlossenen Vertrag in Preufsen wirksam hätte begründet werden können. Diese Ausführungen sind zutreffend.

Die Regel, wonach bei Beurteilung der Frage, welches Recht für die Entscheidung über einen streitigen Anspruch mafsgebend sei, in erster Linie in Betracht kommt, welchem örtlichen Rechte die Beteiligten ihr Vertragsverhältnis haben unterwerfen wollen,

vgl. *Förster-Eccius*, Preufs. Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 § 11 unter 3b; *Dernburg*, Preufs. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 § 28 S. 55; vgl. noch Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239; Jurist. Wochenschr. 1893 S. 360 Nr. 51,

ist nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtssatzes, wonach es den Einzelnen regelmäfsig freisteht, ihre privatrechtlichen Beziehungen zu einander nach ihrem Ermessen zu gestalten; die Befugnis der Beteiligten, das für ihr Vertragsverhältnis mafsgebende Recht selbst zu bestimmen, findet daher ihre Schranke in denjenigen Grenzen, welche der Vertragsfreiheit überhaupt gezogen sind. Eine Beschränkung der letzteren besteht aber in der Weise, dafs es den Beteiligten nicht möglich ist, Rechte und Pflichten im Widerspruche mit zwingenden Rechtssätzen zu begründen. Die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Widerspruch bestehe, hat der angerufene Richter, soweit nicht etwa im einzelnen Falle zwingende Vorschriften seines heimischen Rechtes entgegenstehen, dem Rechte zu entnehmen, dem das streitige Rechtsverhältnis an sich nach allgemeinen Grundsätzen untersteht. Im gegenwärtigen Falle, wo es sich um einen Vertrag handelt, der im Königreich Sachsen von dort wohnenden Personen abgeschlossen worden ist und in jeder Richtung dort zur Abwickelung kommen sollte, konnten sich die Beteiligten mit dem dort geltenden Rechte nicht dergestalt in Widerspruch setzen, dafs sie mit rechtlicher Wirkung ein Rechtsgeschäft hätten abschliefsen können, das der sächsiche Gesetzgeber, weil er aus allgemeinen sittlichen Erwägungen nicht zulassen wollte, dafs aus der Vermittelung von Ehen ein Erwerb gemacht werde, für nichtig erklärt hat. Mit Recht hat die Vorinstanz bemerkt, die zwischen dem Beklagten und der verw. P. getroffene Vereinbarung, durch welche der erstere sich den preufsischen Gesetzen unterworfen habe, enthalte der Sache nach die Abrede, dafs für ihr Vertragsverhältnis die in Preufsen geltenden Vorschriften als Vertragsbestimmungen gelten sollten, und laufe, was die Gültigkeit des der verw. P. für ihre Vermittlerthätigkeit gemachten Vergütungsversprechens betreffe, auf die vertragliche Festsetzung hinaus, es solle dieses Versprechen entgegen der Vorschrift in § 1229 des Sächsichen Bürgerlichen Gesetzbuches gültig sein.

Wie eine Vereinbarung dieses Inhaltes auch bei einer Entscheidung der Sache durch ein Berliner Gericht unzweifelhaft als unwirksam anzusehen sein würde, so ist es auch die in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des geschlossenen Vertrages sachlich gleichbedeutende Abrede, welche im vorliegenden Falle von den Beteiligten getroffen worden ist.

Vgl. auch *Förster-Eccius* a. a. O.; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Aufl. §§ 247, 248 Bd. 2 S. 3 flg. 6 flg.

Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob nicht zu dem gleichen Ergebnisse auch die Erwägung führen müsse, dafs die in Rede befangene, das anzuwendende Recht betreffende Verabredung als eine solche, durch welche die Beteiligten das Recht des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, den Vertrag schlossen und diesen zur Ausführung gebracht wissen wollten, zu umgehen unternahmen, betrachtet, und auch aus diesem Grunde als ungültig erachtet werden müfste." . . .

Grofse Haverie. Condictio indebiti. Örtliches Recht.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 44 S. 136 ff.).

Aus den Gründen:

. . . . . Die Norm der Entscheidung ist ohne Zweifel dem deutschen Recht zu entlehnen, wenn nach der Entstehung des verfolgten Kondiktionsanspruchs gefragt wird. Denn der Unfall, durch den die Kläger zu der angeblich ohne Grund geschehenen Leistung veranlafst worden sind, hat sich in einem deutschen Gewässer ereignet. Der Dampfer war nach einem deutschen Hafen bestimmt und hat ihn demnächst auch erreicht. Die Dispache, auf Grund deren die Kläger gezahlt haben, ist in Bremen aufgemacht, und die Zahlung selbst ist in Bremen geleistet.

Ist gegen den Kostenansatz von Gebühren ausländischer Zeugen die Beschwerde statthaft?

Beschlufs des Reichsgerichts vom 13. Juni 1899 (Entsch. in Civils. Bd. 44 S. 389).

Gründe: Das Oberlandesgericht . . . hatte infolge eines Beweisbeschlusses das österreichische Landesgericht zu Wien ersucht, den Gasinspektor G. als Zeugen zu vernehmen. Das Ersuchen war an das Bezirksgericht zu Währing zur ressortmäfsigen Erledigung abgegeben. Dieses hatte den Zeugen geladen. Später wurde das Ersuchen zurückgenommen, der Zeuge jedoch nicht abbestellt. Derselbe erschien in dem anberaumten Termine, und zwar von seinem damaligen Wohnorte aus, der Stadt Leitmeritz in Böhmen, wo ihm auch die Ladung zugestellt war. Er liquidierte Zeugengebühren und erhielt dieselben in Höhe von 135 Kronen seitens des Bezirksgerichtes Währing zugebilligt und ausgezahlt. Diesem Gerichte wurde der gezahlte Betrag von dem Oberlandesgerichte . . . erstattet. Das letztere erforderte den Betrag nebst dem Übersendungsporto mit 115,35 Mk. von dem Kläger, als der zur Kostentragung verurteilten Partei. Der Kläger erhob gegen die Kostenrechnung Erinnerung und beantragte die Niederschlagung der Zeugengebühren. Das Oberlandesgericht . . . lehnte den Antrag ab. Dagegen hat nunmehr der Kläger Beschwerde erhoben und beantragte die Gebühren niederzuschlagen oder doch auf 60 Mk. herabzusetzen.

Die Niederschlagung der Zeugengebühren ist unzulässig, weil der § 6 G.K.G. nur die Niederschlagung von „Gebühren", nicht aber von

„Auslagen" gestattet, und die Zeugengebühren, welche die Staatskasse gezahlt hat, die Natur von „Auslagen" haben (§ 79 Ziff. 4 G.K.G.).

Auf die Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige kann nur der Empfangsberechtigte, nicht aber auch die Partei die Beschwerde gründen[1]).

Die Beschwerde des Klägers ist aber nach § 4 Abs. 2 G.K.G. zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Denn das Oberlandesgericht ... war nicht befugt, die Notwendigkeit und die Höhe der an den Zeugen seitens des österreichischen Gerichtes gezahlten Gebühren nachzuprüfen. Es hat daher mit Recht dem Kläger denjenigen Betrag in Rechnung gestellt, welchen es selbst dem österreichischen Gerichte hat zahlen müssen. In Höhe dieses Betrages hat die preufsische Staatskasse Ausgaben gehabt, zu welchen sie nach den bestehenden staatsrechtlichen Vereinbarungen verpflichtet war, und deren Erstattung sie von der vermöge des ergangenen Urteiles kostenpflichtigen Partei verlangen kann. Der angegriffene Kostenansatz ist daher gerechtfertigt.

B. Strafrecht. — Strafprozefs.

Rheinschiffahrtsgerichte. — Zuwiderhandlungen gegen von einem einzelnen Uferstaate oder dessen zuständiger Behörde erlassene Verordnungen. — Zuständigkeit. § 136 des Gesetzes vom 30. Juli 1883. — Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 9. März 1900 (Rheinisches Archiv etc. 96. Bd. I. Abt. S. 66).

Die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte ist nicht auf die Übertretung der von den Rheinuferstaaten gemeinsam erlassenen Vorschriften beschränkt, sondern für alle Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften begründet, die den Charakter schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften tragen, mögen sie auch mit beschränktem Geltungsbereiche von einem einzelnen Uferstaate oder dessen zuständigen Behörden angeordnet sein.

Durch die Bestimmung des § 136 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung wird die Sonderbestimmung des Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1808 nicht betroffen.

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung ist zunächst die Frage zu prüfen, ob das Rheinschiffahrtsgericht zu Königswinter für die Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnungen vom 20. Juni 1844 und 3. März 1857 sachlich zuständig war. Die Zuständigkeit der nach § 14 Nr. 1 des Ger.Verf.Ges. zugelassenen Rheinschiffahrtsgerichte ist für die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Strafsachen eine ausschliefsliche, aber auch nach § 13 dieses Gesetzes auf diese beschränkt, so dafs, wenn das Rheinschiffahrtsgericht für die den Angeklagten zur Last gelegten Übertretungen un-

---

1) Vgl. jedoch Entsch. d. Reichsgerichts in Civils. Nr. 102 S. 410.

zuständig war, die Unzuständigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen war und durch die widerspruchslose Einlassung der Angeklagten nicht ausgeräumt wurde. Gemäfs § 6 des Gesetzes, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. März 1879, wird die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten und durch den § 13 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, bestimmt. Die letztere Vorschrift hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung; die Zuständigkeit, welche in Betracht kommt, ist im Art. 34 I der erwähnten Rheinschiffahrtsakte enthalten, welcher bestimmt: „Die Rheinschiffahrtsgerichte sind kompetent in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.“ Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung ist die Zuständigkeit nicht auf die Übertretung der von den Rheinuferstaaten gemeinsam erlassenen Vorschriften zu beschränken, sondern für alle Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften begründet, die den Charakter schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften tragen, mögen dieselben auch mit beschränktem Geltungsbereiche von einem einzelnen Uferstaate oder dessen zuständigen Behörden angeordnet sein. Wenn bei der Vereinbarung der Rheinschiffahrtsakte die Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf die Verletzung der gemeinsam erlassenen Vorschriften beabsichtigt worden wäre, würde der Art. 34 nicht die allgemeine, sondern eine dem Art. 32 entsprechende Fassung erhalten haben. Zudem ergiebt die in dem Schlufsprotokolle vom 17. Oktober 1868 enthaltene Bemerkung zu dem Art. 32 der Akte: „der Bevollmächtigte für Frankreich bemerkte, dafs nach der Auffassung seiner Regierung durch die Bestimmung dieses Artikels die Befugnis der Uferstaaten, Übertretungen polizeilicher Vorschriften, die in den gemeinsam erlassenen Verordnungen nicht erwähnt seien, unter Strafe zu stellen, nicht beschränkt werde. Die übrigen Bevollmächtigten erachten diese Auffassung für zutreffend“, dafs man bei der Vereinbarung der Rheinschiffahrtsakte die Zulässigkeit von Polizeivorschriften der Landesregierungen vorgesehen hatte und also auch diese unter dem Art. 34 einbegriffen waren. Die Unterstellung von Vorschriften des vorliegend in Betracht kommenden Inhalts unter den Art. 34 kann umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als der Art. 46 der früher vereinbarten Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831, der dahin lautete: „das Übersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäck und anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewandt, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt“, in die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 keine Aufnahme gefunden hat. Die allgemeine Fassung des Art. 34 der letzteren ist schliefslich zweifellos mit Absicht und zu dem Zwecke gewählt, den Rheinschiffahrtsgerichten eine erweiterte Kompetenz zu übertragen, die zugleich auf die Zuwiderhandlungen gegen

die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften der zuständigen Behörden der einzelnen Uferstaaten sich erstreckt; denn in der Schiffahrtsordnung vom 31. März 1831, Art. 81, war den darin vorgesehenen Rheinzollgerichten nur die Entscheidung für alle Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrtsordnung vorbehalten. Dafs das Gesetz vom 8. März 1879, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, deren Zuständigkeit im Rahmen des Art. 34 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 anerkannt und keiner Beschränkung unterworfen hat, kann, wenn man die Fassung des § 6 berücksichtigt und diese Vorschrift mit Art. 10 des aufgehobenen Gesetzes vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, und mit § 10 der Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte vom 30. Juni 1834 vergleicht, gleichfalls keinem Zweifel unterliegen (vergl. Anl. zu den Verhandlungen des Herrenhauses, Sess. 1878/79, Aktenst. Nr. 6 S. 16).

Da die Verordnung für die Rheinfähre zu Königswinter des Bürgermeisters daselbst vom 20. Juni 1844, welche am 3. September 1844 von der Königlichen Regierung zu Köln genehmigt worden ist und für beide Rheinufer Geltung hat, und die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Köln am 3. März 1857 zur Regelung der Rheinschiffahrt bei Königswinter erlassen sind und ihrem Inhalte nach als schiffahrtspolizeiliche Vorschriften zu betrachten sind, war demnach die Zuständigkeit des Rheinschiffahrtsgerichts zu Königswinter für die Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen dieselben begründet.

— — — — — — — — — — — — — —

Für die Strafthat zu 2, welche eine Zuwiderhandlung gegen § 21 Nr. 5 Abs. 4, 44 der Polizeiordnung vom 3. Juli 1897 darstellt, hat der Vorderrichter, obwohl der im § 44 bezogene Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 eine Strafe von 10—100 Franken vorsieht, eine Geldstrafe von 1 Mk. mit der Begründung angesetzt, dafs aus der Vorschrift des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Beschränkung der in Art. 32 enthaltenen Strafandrohung auf das Höchstmafs von 100 Mk. sich ergebe, so dafs es sich untergebens um eine Übertretung handle. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Durch die Bestimmung des § 136, welche für das Polizeiverordnungsrecht der Minister die Regel aufstellt, dafs dieselben befugt sein sollen, gegen die Nichtbefolgung der von ihnen innerhalb ihres Ressorts erlassenen Vorschriften Geldstrafen bis zu 100 Mk. anzudrohen, wird die Sonderbestimmung des Art. 32 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, welche auf der völkerrechtlichen Vereinbarung der Rheinuferstaaten beruht, nicht betroffen. Es kann aber auch keinem Bedenken unterliegen, dafs die Vorschrift des § 21 Nr. 5 Abs. 4, welche der Angeklagte St. übertreten hat, eine von den Rheinuferstaaten gemeinsam erlassene schiffahrtspolizeiliche Vorschrift darstellt, für welche obiger Art. 32 die Strafnorm enthält, obgleich die Polizeiordnung vom 3. Juli 1897 im Eingange nur auf den erwähnten § 136 Bezug nimmt. Für diese Annahme spricht die Bestimmung des § 44, ferner der Umstand, dafs die durch Beschlufs der

Centralkommission für die Rheinschiffahrt am 3. September 1887 festgestellte und durch die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 7. November 1887 in Wirksamkeit gesetzte Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flöfserei auf dem Rheine im § 45 mit unzutreffender Angabe des Zeitpunktes ihres Erlasses aufser Kraft gesetzt wird, entscheidend aber, dafs die zur Anwendung zu bringende Vorschrift des § 21 Nr. 5 Abs. 4 dem Art. 15 Abs. 2 der Polizeiordnung vom 3. September 1887 entspricht. Da somit die Strafe für den zweiten Straffall nach der Strafbestimmung des Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte zu normieren ist, mithin nach § 1 Abs. 2 des Str.G.B. ein Vergehen vorliegt, war die geringste Strafe, auf welche bei Anwendung des § 57 Nr. 3 des Str.G.B. nach § 27 des Str.G.B. erkannt werden konnte, 3 Mk.

Auslieferung. — Legalität derselben. — Prüfung. — Deutsch-britischer Auslieferungsvertrag. — Unfreiwilliger Aufenthalt im Gebiete des ausliefernden Staates.

Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1900 (Rhein. Archiv etc. 96. Bd., 2. Abt. S. 52).

Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen, ist lediglich Sache des ausliefernden Staates. Der Ausgelieferte hat daher nicht das Recht, die Legalität der erfolgten Auslieferung vor dem erkennenden deutschen Strafgerichte zu bestreiten.

Freiwilligkeit des Aufenthalts einer Person in dem Gebiete des ersuchten Staates gehört nicht zu den Voraussetzungen der Auslieferung. Auf dem Boden dieses Grundsatzes steht auch der deutsch-britische Auslieferungsvertrag.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil des Landgerichts Elberfeld des mehrfachen Diebstahls für schuldig erklärt und gemäfs Str.G.B. § 242 und 74 zu Strafe verurteilt worden. Die Verurteilung erfolgte, nachdem er aus England auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Grofsbritannien vom 14. Mai 1872 (R.Ges.Bl. S. 229) ausgeliefert worden war. Seine Revision behauptet Verletzung prozessualer und materieller Normen und beantragt Einstellung wegen Unzulässigkeit des Verfahrens. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Angeklagte ist zum zweitenmal von England ausgeliefert. Die erste Auslieferung im Jahre 1897 hatte die britische Regierung dem Senat der freien und Hansastadt Hamburg bewilligt, die hier in Frage kommende im vorigen Jahre Preufsen; jene wegen eines am 17. August 1895 bandenmäfsig begangenen Diebstahls, diese wegen mehrerer im Juli und September 1895 begangener Diebstähle. Nach der ersten Auslieferung ist der Angeklagte wegen des bezeichneten Diebstahls durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 30. September 1897 mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren bestraft worden.

Drei Tage vor Verbüfsung dieser Strafe wurde er von einem Hamburger Polizeibeamten nach England zurückgebracht und dort freigelassen, worauf er von der vorher verständigten englischen Polizei sodann wieder festgenommen, auf Ersuchen der preufsischen Regierung von der britischen abermals ausgeliefert und vom Landgericht Elberfeld bestraft worden ist, wie oben bemerkt.

I. 1. Die Revision beschwert sich über die zwangsweise Zurückführung des Angeklagten nach England, sie enthalte keine gesetzliche Strafverbüfsung, sondern eine unzulässige Freiheitsberaubung. Einwendungen gegen die Strafvollstreckung jedoch, ihre Zulässigkeit oder die Art des Strafvollzuges, unterliegen der Entscheidung des Gerichts erster Instanz oder der Aufsichtsbehörde — Str.Pr.O. § 490 —, keinenfalls derjenigen des Revisionsgerichts. Hiernach können alle Angriffe der Revision, die sich gegen die Mafsregeln der Hamburger Behörden am Schlusse des Vollzuges der früheren Strafe richten, in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Es blieb Sache des Angeklagten, seinem Einwand gegen den Transport bei den genannten Behörden Anerkennung zu verschaffen; der urteilende Richter hat ihn mit Recht zurückgewiesen.

2. Aber auch die behauptete Verletzung des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Grofsbritannien entzieht sich der Prüfung des ersten wie des Revisionsrichters. Die Revision ist nämlich nicht in der Lage, Unzulässigkeit der Strafverfolgung zu behaupten, weil diese eine strafbare Handlung zum Gegenstand habe, die in dem genannten Staatsvertrag nicht vorgesehen sei. Die Identität der Thaten, derentwegen die jetzige Auslieferung wie Verurteilung erfolgt ist, steht vielmehr aufser Zweifel; Diebstahl ist ein Auslieferungsdelikt — Art. II Ziff. 5 des Vertrages. — Der Grundsatz der Specialität, der den Vertrag beherrscht, erscheint nicht als verletzt.

Was die Revision der Sache nach bestreitet, ist die Legalität der Auslieferung. Dabei erkennt sie aber an, dafs die Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer solchen vorlagen, Aufgabe des ersuchten britischen Staates und nicht der deutschen Gerichte sei. Ihre Einwendungen verstofsen also gerade gegen den Grundsatz, dem sie selbst Anerkennung zollen will. Asyl zu gewähren oder zu versagen, ist ein Recht des Zufluchtsstaates. Der Flüchtling hat darauf keinen Anspruch. Dem Ausgelieferten kann deshalb das Recht nicht zugestanden werden, die Legalität der erfolgten Auslieferung zu bestreiten. Dieser Rechtssatz, den das Reichsgericht auf der Grundlage des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien ausgesprochen hat — Urteil des II. Strafsenats vom 26. Juni 1896, Entscheid. Bd. 29 S. 22 (24) — gilt auch für den hier fraglichen Vertrag.

Die internationalen Interessen bedingen, dafs der Verbrecher zur Verantwortung gezogen und der Strafe nicht entzogen werde. Dieser allen civilisierten Staaten gemeinsame Rechtszweck findet in ihren Auslieferungsverträgen und Gesetzen mehr und mehr Ausdruck.

Grofsbritannien besitzt ein förmliches Auslieferungsgesetz; *The Extradition Act 1870* (Nr. 98 der Drucksachen des Deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, III. Session), das eine Reihe von Garantien aufstellt und das eingehaltene Verfahren vorsieht (sect. 3 b). Über dessen richtige Anwendung und die gesetzmäfsige Erfüllung der von England übernommenen Staatspflichten hatten die englischen zuständigen Behörden zu wachen, nicht die deutschen Gerichte.

Die prozefshindernde Einrede des Angeklagten ist deshalb mit Recht verworfen worden.

Übrigens gehört — wenigstens nach der deutschen Doktrin in der Lehre des Völkerrechts — Freiwilligkeit des Aufenthaltes einer Person in dem Gebiete des ersuchten Staates nicht zu den Voraussetzungen der Auslieferung. Auf dem Boden dieses völkerrechtlichen Grundsatzes steht auch der deutsch-britische Auslieferungsvertrag. Denn die vertragsschliefsenden Teile verpflichten sich gegenseitig in den im Vertrag vorgesehenen Fällen zur Auslieferung aller derjenigen Personen, welche „in dem Gebiete des anderen Teiles aufgefunden werden“ (Art. 1). Schon die Thatsache der Anwesenheit ist also entscheidend für die Möglichkeit der Auslieferung, nicht die freie Wahl des ersuchten Staates als Zufluchtsstaat.

3. Die Revision erklärt noch den Art. VII des Vertrages insofern als verletzt, als der Angeklagte schon am 29. November 1897 — also noch während des Vollzuges der im Anschlufs an die frühere Auslieferung erkannten Strafe — zur Untersuchung gezogen worden sei, während der Auslieferungsantrag nach dem Bescheide des Kgl. Preufsischen Justizministers vom 4. Oktober 1899 erst um diese Zeit gestellt sein könne.

Auch diesen Einwand hat der erste Richter ohne Rechtsirrtum verworfen, da das jetzt ergangene Urteil auf dem Ergebnise der Hauptverhandlung und nicht auf jenen Untersuchungshandlungen beruht. . . .

C. Rechtshülfe.

Erteilung von Erbscheinen im Wege der Rechtshülfe.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Jena vom 28. März 1900 (*Mugdan* u. *Falkmann*, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 1. Jahrg., Nr. 11 S. 194).

Das Amtsgericht A. hat das Amtsgericht B. ersucht, für die Erben einer im Bezirke B. verstorbenen Person Erbscheine auszustellen. Da das Amtsgericht B. die Ausstellung dieser Erbscheine nicht für erforderlich hielt, wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt. Dem Antrage konnte nicht entsprochen werden.

Die Ausstellung eines Erbscheines erfolgt — abgesehen von § 792 C.Pr.O. — nur auf Antrag des Erben (§§ 2353, 3357 B.G.B.). Dritte sind zu diesem Antrage nicht befugt. Eine Vorschrift, nach welcher das Nachlafsgericht von anderen Gerichten die Erteilung von Erbscheinen im Wege der Rechtshülfe verlangen könne, besteht nicht. Die Ver-

weigerung der Ausstellung der Erbscheine durch das Amtsgericht B. erscheint daher nicht als eine Verweigerung der Rechtshülfe. Denn von Rechtshülfe kann nur da gesprochen werden, wo ein Gericht sich der Hülfe eines anderen Gerichtes bedient, um eine eigentlich ihm obliegende Amtshandlung zu erledigen; das ersuchte Gericht bildet dabei gewissermafsen nur den verlängernden Arm des ersuchenden. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Das „Ersuchen“ des Amtsgerichtes A. ist ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, die das Amtsgericht B. eventuell selbständig und unmittelbar kraft eigener Entschliefsung zu bewirken haben würde Dieser Antrag ist nicht anders zu beurteilen, als wenn er von einer Privatperson gestellt wäre. Die Weigerung, dem „Ersuchen“ zu entsprechen, kann daher nicht auf Grund des § 160 G.V.G. und § 2 Fr.G.G. angefochten werden.

Österreich.

Rechtsprechung österreichischer Gerichtshöfe.

Zur Frage der Zuständigkeit (§ 101 J.N. und § 35, ung. Ges.-Art. LVI v. J. 1868).

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. Juli 1900, Z. 10405.

Das Bezirksgericht für Handelssachen in X. hat in der Rechtssache der Firma A. in X., Klägerin wider die Firma B. in Y. (Ungarn), Beklagte wegen 430 Kr., der von der Beklagten erhobenen Inkompetenzeinwendung stattgegeben, die Klage der Firma A. wegen ungehörigen Gerichtsstandes zurückgewiesen und das hierüber eingeleitete Verfahren sistiert. Begründung: Nach Inhalt der Klage in Übereinstimmung mit dem thatsächlichen Vorbringen des klägerischen Vertreters handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Schadenersatzforderung wegen Verweigerung der rechtzeitigen Lieferung, und es wird die Kompetenz dieses Gerichtes damit begründet, dafs der Inhaber der beklagten Firma ein Angehöriger des ungarischen Staatsverbandes ist und Klägerin im Sprengel dieses Gerichtes ihre Handelsbücher führt (§ 101 J.N. und § 35 ung. Ges.-Art. LIV vom Jahre 1868 — Civilprozefsordnung). Die citierte Bestimmung der ungarischen Civilprozefsordnung lautet nun wörtlich: „Die Prozesse wegen Erfüllung und Ungültigerklärung eines Vertrages, sowie die aus der Nichterfüllung entspringenden Schadenersatzklagen können auch bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, in dessen Sprengel der Vertrag zu stande gekommen oder nach der Natur der Sache oder dem Gesetze gemäfs zu erfüllen ist. Auf Buchauszügen und Rechnungen begründete Forderungen können innerhalb anderthalb Jahren — und wenn der Buch- oder Rechnungsauszug gesetzmäfsig beglaubigt worden ist, innerhalb drei Jahren bei dem Gerichte des Ortes eingeklagt werden, wo die

Bücher geführt werden." — Dafs die Kompetenz dieses Gerichtes sich auf den ersten Absatz der citierten gesetzlichen Bestimmung stützen dürfte, ist aus der Klage nicht zu entnehmen und es kann dies auch nach Inhalt der Klage aus dem Gesetze nicht deduziert werden, zumal der behauptete Vertragsabschlufs unter Abwesenden auf schriftlichem Wege geschah, der Erfüllungsort nicht vertragsmäfsig bestimmt wurde und nach dem Gesetze (Art. 324, 342 H.G.B.; § 905, 1420 a. b. G.B.) der Erfüllungsort nicht im Sprengel dieses Gerichtes liegt. Bezüglich des zweiten Absatzes der citierten gesetzlichen Bestimmung, auf welche sich Klägerin in ihrer Klage ausdrücklich bezieht, ist hervorzuheben, dafs es sich keinesfalls um eine auf einen Buchauszug oder eine Rechnung gegründete Forderung handelt, da die eingeklagte Schadenersatzforderung erst gerichtlich festgestellt werden soll, daher von der Klägerin nicht im voraus gebucht werden konnte und nach der Intention der bezüglichen Gesetzesstelle darunter lediglich Forderungen aus laufenden Rechnungen, die auf Grund bestimmter Geschäftsabschlüsse gebucht zu werden pflegen, zu verstehen sind. Dafs jede Forderung gebucht werden kann, ist zwar physisch möglich, es darf aber nicht jede solche Forderung unter die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung subsumirt werden und deshalb blieb der Antrag der Klägerin auf nachträgliche Vorlage eines Buchauszuges über die eingeklagte Forderung und auf Zulassung des Sachverständigenbeweises darüber, dafs auch solche Forderungen gebucht werden, unberücksichtigt. Der geltend gemachte Kompetenzgrund gemäfs § 101 J.N. trifft hier nicht zu, und es war daher die Klage zurückzuweisen.

Das Handelsgericht in X. als Rekursgericht hat dem Rekurse der klagenden Firma Folge gegeben, in Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses die Inkompetenzeinwendung der Beklagten abgewiesen und dem Bezirksgerichte für Handelssachen aufgetragen, sich der Verhandlung und Urteilsfällung in der Hauptsache zu unterziehen. Begründung: Das ungarische Gesetz unterscheidet nicht, auf welcher Grundlage die Forderung beruht, ob auf einem Warenkaufe oder etwa auf einem aus diesem oder einem anderen Geschäfte entspringenden Ersatzanspruche. Der klagenden Firma kann nicht aufgebürdet werden, schon im Rechtsstreite über die Kompetenz zu erweisen, dafs die Ersatzforderung zu Recht bestehe und sie sonach berechtigt war, dieselbe zu buchen; diese Frage ist erst im Hauptprozesse auszutragen. Allerdings war der Buchauszug der Klage beizulegen, weil das Gericht die Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen hat. Nachdem sich die Zurückweisung der Klage lediglich auf die unrichtige rechtliche Beurteilung des § 35, Ges.-Art. LIV vom Jahre 1868 stützt, die ungarische Staatsbürgerschaft des Inhabers der beklagten Firma sohin nicht bestritten erscheint, so war in Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses nach § 475 C.Pr.O. zu erkennen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der Beklagten unter Verweisung auf die zutreffende Begründung der Entscheidung des Rekursgerichtes keine Folge gegeben und den Ausführungen

des Revisionsrekurses gegenüber nur noch bemerkt, dafs eine Klage wegen Erfüllung eines Vertrages doch gewifs auch eine, auf einen Buchauszug oder auf eine Rechnung gegründete Forderung zum Gegenstande haben kann, nichtsdestoweniger aber die Prozesse wegen Vertragserfüllung im ersten Absatze des § 35 ung. Ges.-Art. LIV vom Jahre 1868 ihre Behandlung finden, während die Einklagung von auf Buchauszüge oder Rechnungen gegründeten Forderungen im zweiten Absatze dieses Paragraphen geregelt erscheint.

Nach Art. 12 des zwischen mehreren Staaten abgeschlossenen Übereinkommens zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes vom 14. November 1896, R.G.Bl. Nr. 85 ex 1899 sind nur jene Entscheidungen in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Mafsgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar, wodurch der Kläger oder Intervenient, der von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Prozefskosten befreit war, in die Prozefskosten verurteilt wurde.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. August 1900, Z. 11241.

Die erste Instanz hat in der Exekutionssache des Eduard A., betreibenden Gläubigers gegen Albine A., Verpflichtete wegen 1663 frcs. 50 ct., dem betreibendenden Gläubiger zur Hereinbringung seiner Forderung die Exekution mittelst Pfändung der in der Gewahrsame der Verpflichteten befindlichen Sachen bewilligt und den Vollzug angeordnet.

Die zweite Instanz hat dem Rekurse der Verpflichteten stattgegeben und den gestellten Exekutionsantrag vollinhaltlich abgewiesen. — Gründe: Eduard A. hat auf Grund der Kostenadjustierungserklärung des Präsidenten des Gerichtshofes in X. (Schweiz) vom 5. Jänner und 11. Mai 1900 um die Pfändung der erwähnten Sachen der Albine A. zur Hereinbringung der Forderung aus der vorcitierten Entscheidung angesucht, ohne anzuführen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich dieser Exekutionsantrag stützt, und die erste Instanz hat dem gestellten Antrage — nach Art. 12 des zwischen mehreren Staaten, darunter der Schweiz, getroffenen Übereinkommens vom 14. November 1896 ausgedehnt laut des Anschlufsprotokolles vom 9. November 1897, R.G.Bl. Nr. 85 ex 1899 auf die österreichisch-ungarische Monarchie — stattgegeben. Rekurrentin ficht nun diesen Beschlufs unter Aufstellung der Behauptung an, dafs die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieses Artikels nicht vorhanden seien, weil in dem Ehescheidungsprozesse, welcher mit dem Urteile des Gerichtshofes in X. vom 5. Jänner 1900 zur Entscheidung gelangte, Eduard A., welcher Bürger von X. sei, gegen sie als Kläger aufgetreten sei, und nicht sie gegen ihn. Nachdem nun nach Art. 12 des erwähnten Übereinkommens nur Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Prozefskosten befreit war, in die Prozefskosten verurteilt wurde, in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Mafsgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar sind, und durch die vorgelegte schweizerische Urkunde keines-

wegs nachgewiesen erscheint, dafs Albine A. als Klägerin oder Intervenientin in die fraglichen Prozefskosten verurteilt wurde, dieselbe vielmehr in dieser Urkunde stets als Geklagte bezeichnet wird, — so erscheint die Anwendbarkeit des Art. 12 des besagten Übereinkommens ausgeschlossen. Aber auch nach § 79 und ff. Exek.O. kann die angesuchte Exekution nicht bewilligt werden, weil auf Grund ausländischer Exekutionstitel Exekutionshandlungen nur dann und in dem Mafse stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist, — diese Voraussetzung aber gleichfalls nicht vorliegt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben; denn die Art. 11 und 12 des Übereinkommens vom 14. November 1896, ausgedehnt laut des Anschlufsprotokolles vom 1. Februar und 9. November 1897, R.G.Bl. Nr. 85 ex 1899 auf Österreich, sprechen nur von dem Falle, als Angehörige der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten und beziehen sich nur auf die Vollstreckbarkeit solcher Entscheidungen, womit solchen Klägern und Intervenienten, welche von einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Prozefskosten befreit wurden, der Ersatz von Prozefskosten auferlegt worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um solche Kosten, weil Albine A. in dem Vertragsstaate Schweiz nicht als Kläger oder Intervenient des Klägers aufgetreten ist, sondern vielmehr dort als Beklagte belangt wurde. Zu einer ausdehnenden Auslegung des Ausdruckes „Intervenient", wie sie der betreibende Gläubiger verlangt, liegt aber, abgesehen davon, dafs diesfalls nicht der französische Text des Übereinkommens, sondern nur die im Reichsgesetzblatte veröffentlichte authentische deutsche Übersetzung mafsgebend sein kann, auch schon deshalb kein Grund vor, weil die österreichische Civilprozefsordnung (§§ 57—62) überhaupt eine Sicherstellung von Prozefskosten nur seitens des Klägers gegenüber dem Beklagten, nicht aber umgekehrt kennt, und weil, wenn die Ausdehnung der Begünstigung im Sinne der Ausführungen des Revisionsrekurses beabsichtigt gewesen wäre, der Ausdruck „Beklagter" im Übereinkommen sicherlich nicht unterlassen worden wäre. Zu einem Vorgehen im Sinne des § 82 Exek.O. lag kein Grund vor, da der betreibende Gläubiger gar nicht behauptet hat, dafs sämtliche im § 80 Exek.O. aufgeführten Voraussetzungen vorliegend zutreffen.

Einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis eines ausländischen Gerichtes gründet, ist nur dann stattzugeben, wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der in Österreich über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im Auslande anhängig gemacht werden konnte.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1900, Z. 9551.

Die erste Instanz hat in der Exekutionssache des A., Buchhändlers in Berlin, betreibenden Gläubigers wider B. in Wien, Ver-

pflichteten, wegen 186 Mk. 35 Pf. s. N.G., das Begehren des betreibenden Gläubigers um Bewilligung der Mobilar- und Forderungspfändung wider den Verpflichteten, abgewiesen. — Gründe: Der betreibende Gläubiger hat den Nachweis, daſs die Rechtssache nach Maſsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im Auslande anhängig gemacht werden konnte, nicht erbracht. Aus dem von ihm vorgelegten Urteile des Amtsgerichtes I in Berlin ergiebt sich nur, daſs er in dem thatsächlichen Vorbringen der Klage behauptete, daſs er dem Beklagten laut Bestellscheines Waren mit dem Erfüllungsorte Berlin geliefert habe. Damit ist allerdings der Gerichtsstand des § 29 der deutschen C.Pr.O. begründet. Zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes nach § 88 J.N. würde jedoch der bezogene Bestellschein, welcher übrigens diesem Gerichte nicht einmal vorliegt, nicht hinreichen. Es wurde demnach dem Erfordernisse des § 80 Z. 1 Exek.O. nicht entsprochen.

Die zweite Instanz hat über Rekurs des betreibenden Gläubigers den erstrichterlichen Beschluſs bestätigt. — Gründe: Nach § 80 Z. 1 Exek.O. ist einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis eines auswärtigen Gerichtes gründet, nur dann stattzugeben, wenn die Rechtssache nach Maſsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im Auslande anhängig gemacht werden konnte. Eine analoge Bestimmung enthält § 661 Z. 3 der deutschen C.Pr.O. vom 30. Jänner 1877 (J.M.V. vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287), sowie § 328 Z. 1 der im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1900 an geltenden Civilprozeſsordnung (J.M.V. vom 21. Dezember 1899, R.G.Bl. Nr. 253). Im Sinne des § 80 Z. 1 Exek.O. ist nun zu untersuchen, ob die Kompetenz des ausländischen Gerichtes nach irgend einer Bestimmung des inländischen Gesetzes gegeben ist und also die Rechtssache im auswärtigen Staate nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes anhängig gemacht und durchgeführt werden konnte. Die bei dem Amtsgericht I in Berlin eingebrachte Klage beruft sich, wie aus dem Urteilsthatbestande hervorgeht, auf den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, und das Amtsgericht I in Berlin hat sich nach § 29 der deutschen C.Pr.O. für zuständig erklärt, weil es infolge Ausbleibens des Beklagten von dem auf den 8. November 1899 anberaumten Termine angenommen hat, daſs Berlin als Erfüllungsort vereinbart wurde. Die Vereinbarung des Erfüllungsortes begründet aber nach § 88 der österreichischen J.N. noch nicht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, weil hierzu erforderlich ist entweder eine schriftliche Übereinkunft der Parteien, in welcher enthalten sein muſs, daſs durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist, oder unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, die unbeanstandet gebliebene Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor Einlangen derselben übersendeten Faktura, welche mit dem Vermerke versehen ist, daſs die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und daſs an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden

können. Diese Voraussetzungen des § 88 J.N. liegen hier nicht vor, und eine andere Art der Zuständigkeit wird von dem betreibenden Gläubiger nicht behauptet. Es erscheint daher die Zuständigkeit des Amtsgerichts I in Berlin aus dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes nach dem österreichischen Gesetze nicht begründet.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers unter Verweisung auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Beschlusses der zweiten Instanz keine Folge gegeben.

Die im Auslande (Rumänien) geübte Ablehnung des Vollzuges österreichischer Urteile beinhaltet keine rechtliche Unmöglichkeit der Ausübung eines Rechtes, hemmt also nicht die Verjährung.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 8. März 1900, Z. 846 (Jur. Bl. XXIX. Jahrg. S. 417).

Das k. k. Landesgericht in Wien hat in der Rechtssache des A. B., Kaufmannes in Braila (Klägers), wider S. T. und S. D., protokollierte Kaufleute in Wien (Geklagte), wegen Opposition gegen die Exekutionsbewilligungen vom 5. Mai 1899 G.Z. $\frac{\text{C. 2589-87}}{2}$ und G.Z. $\frac{\text{C. 2434-87}}{2}$ auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 30. September 1899 G.Z. $\frac{\text{Cg. III. 326-99}}{5}$ zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt, dafs von den 6-prozentigen Zinsen des Betrages von 3802 fl. 91 kr., welche dem S. T. in dem Urteile des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 18. Oktober 1887 Z. 85 473 wider den Kläger A. B. zuerkannt wurden, jene, welche in der Zeit vom 10. Dezember 1887 bis 1. Mai 1896 erlaufen waren, durch Verjährung erloschen sind. II. Es wird ferner festgestellt, dafs von den 5-prozentigen Zinsen des Betrages von 955 fl. 25 kr., welche von dem Zweitgeklagten S. D. durch Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 27. September 1887 Z. 79 405 wider den Kläger A. B. zuerkannt wurden, jene, welche in der Zeit vom 19. November 1887 bis 1. Mai 1896 erlaufen waren, durch Verjährung erloschen sind. III. Soweit in der Klage auch die Feststellung der Verjährung jener Zinsen verlangt wird, welche ad I in der Zeit vom 18. Oktober 1887 bis 10. Dezember 1887, ad II in der Zeit vom 27. September 1887 bis 19. November 1887 erlaufen sind, wird sie abgewiesen. IV. Die Geklagten sind schuldig, dem Kläger die Gerichtskosten im Betrage bon 85 fl. 18 kr. binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Mit Beschlufs des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 5. Mai 1899 G.Z. $\frac{\text{C. 2239-87}}{2}$ wurde auf Grund des Urteils vom 18. Oktober 1887 Z. 85 473 dem Erstgeklagten S. T. wider den Kläger A. B. die Exekution mittelst Pfändung eines dem Kläger zugefallenen Erbgutes bezüglich der Forderung von 3802 fl. 91 kr. samt 6-prozentigen Zinsen seit 25. März 1887, 556 fl. 52 kr. Gerichts- und

41 fl. 82 kr. Exekutionskosten bewilligt. Mit Beschlufs vom selben Datum G.Z. $\frac{C.\ 2482-87}{2}$ wurde dem Zweitgeklagten S. D. auf Grund des Urteils vom 27. September 1887 Z. 79405 wider den Kläger die gleiche Exekution bezüglich der Forderung von 955 fl. 25 kr. samt 5-prozentigen Zinsen seit 1. März 1887, 54 fl. 32 kr. Prozefs- und 15 fl. 65 kr. Exekutionskosten bewilligt. Gegen diese Exekutionsbewilligungen erhebt nun der Kläger Oppositionsklage. Er behauptet, dafs die seinen Gläubigern zustehende Zinsenforderung seit dem Tage der Urteilsfällung bis zu drei Jahren, von dem Tage der Einbringung des Exekutionsgesuches zugerechnet, durch Verjährung erloschen sei. Denn es habe weder ein Hemmungsgrund der Verjährung bestanden, noch sei eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten. Die Geklagten bestreiten diesen Anspruch. Es sei ihnen nicht möglich gewesen, gegen den Kläger irgend welche Schritte zu unternehmen, da dieser am 27. Juni 1887 nach Rumänien abgereist sei, seit dieser Zeit nicht in Österreich geweilt habe und auch keinerlei Vermögen in Österreich besessen habe, bis ihm im März 1899 das Erbgut angefallen sei. Im Jahre 1888 hatten sie allerdings ein Exekutionsgesuch eingebracht, allein die Durchführung der vom Landesgerichte in Wien bewilligten Exekution ist in Rumänien verweigert worden. Der Kläger giebt diese Umstände zu, bestreitet nur, seit 27. Juni 1887 nie in Österreich geweilt zu haben. Er sei wiederholt in Österreich gewesen und habe auch Vermögen mit sich geführt. Der Antrag des Klägers auf seine eidliche Vernehmung über diesen Umstand wird vom Gerichte abgelehnt. Aus den Akten der früheren Prozesse wurde konstatiert, dafs der Erstgeklagte S. T. am 10. Dezember 1887, der Zweitgeklagte D. am 19. November 1887 gegen den Kläger ein Exekutionsgesuch eingebracht habe.

Entscheidungsgründe: Die in einem Urteile für die Zeit ihrer späteren Fälligkeit zugesprochenen Zinsen unterliegen der dreijährigen Verjährungszeit des § 1480 a. b. G.B. Dieser Satz bedarf zu seiner Begründung nur des Hinweises auf die übereinstimmenden Aussprüche, sowohl der Theorie als der Spruchpraxis, und auf die in dem Ministerialerlasse vom 21. Juli 1858 Z. 105 R.G.Bl. gegebene Interpretation. Es war also zu untersuchen, ob die dreijährige Verjährungsfrist für die in der Klage genannten Zinsen abgelaufen ist. Zunächst ist zu erörtern, ob die Verjährung zu laufen überhaupt beginnen konnte. Nach § 1478 a. b. G.B. zieht der Nichtgebrauch eines Rechtes nur dann die Verjährung nach sich, wenn das Recht an sich hätte ausgeübt werden können. Der Gerichtshof erachtete nun, dafs den Geklagten die Möglichkeit der Ausübung ihres Anspruches auf die zugesprochenen Zinsen nicht benommen war. Es kann hierbei nur auf die rechtliche Möglichkeit ankommen, nicht auch darauf, ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners die thatsächliche Durchsetzung des Anspruches ermöglichten. Die Geklagten konnten nur bei dem Prozefsgerichte um Exekution des Urteils ansuchen, auch wenn ihr Schuldner

sich in Rumänien befand. Sie haben ja thatsächlich diesen Schritt einmal unternommen und hätten ihn innerhalb je dreier Jahre wieder unternehmen können, wenn er sich das erste Mal auch als erfolglos zeigte. Die Geklagten hätten ferner eine Klage bei dem rumänischen Gerichte einbringen können, da sie ja den Wohnsitz ihres Schuldners in Braila kannten. Wenn sie diesen Kostenaufwand scheuten, so müssen sie aber auch die Folgen der Unterlassung tragen. Der Wohnsitz des Schuldners in Braila brachte daher die rechtliche Unmöglichkeit für die Geklagten, ihren Anspruch gerichtlich zu verfolgen, nicht mit sich. Die Verjährung konnte ihren Lauf beginnen. Ein gesetzlicher Hemmungsgrund der Verjährung wurde nicht angeführt. Wohl aber ein Unterbrechungsgrund. S. T. hat am 10. Dezember 1887, S. D. am 19. November 1887 ein Gesuch um Vollstreckung des urteilsmäfsig einem jeden zuerkannten Anspruches überreicht. Ein solches Gesuch wirkt ebenso wie eine Klage, denn nach erflossenem Urteile bildet das Exekutionsgesuch das einzige Mittel zur Durchsetzung des Anspruches. Die Klageführung im Inlande wäre ja in diesem Stadium unstatthaft. Die Verjährung der bis 10. Dezember 1887 und 19. November 1887 erwachsenen Zinsen war daher unterbrochen, sie konnte von neuem zu laufen beginnen, seitdem die Geklagten die Fortsetzung der Exekution, die sich als unausführbar herausstellte, unterliefsen; allein die bereits verfallenen Zinsen, auf welche sich jene Exekutionsbewilligungen bezogen, unterlagen geradeso wie jene bereits verfallenen Zinsen, welche in einem Urteile zugesprochen werden, der regelmäfsigen dreijährigen Verjährung. Letztere Zeit ist aber noch nicht abgelaufen, es sind daher die bis zu den angegebenen Zeitpunkten erlaufenen Zinsen nicht verjährt. Soweit es sich um die Zinsen handelt, die seit dem 10. Dezember 1887 und 19. November 1887 bis zum 1. Mai 1896 erwachsen sind, vermochten die Geklagten einen Thatbestand für die Unterbrechung der Verjährung nicht anzuführen; diese Zinsen gelten daher als verjährt. Weil der Kläger nur mit einem verhältnismäfsig sehr kleinen Teile seines Begehrens sachfällig wurde, dessen Abwehr den Geklagten keine besonderen Kosten verursachten, wurde den Geklagten der Ersatz der gesamten Prozefskosten auferlegt.

Infolge Berufung der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht auf Grund der mit beiden Parteien öffentlich durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung mit Urteil vom 27. November 1899 G.Z. $\frac{\text{Bc. I. 188—96}}{7}$ zu Recht erkannt: Der Berufung wird Folge gegeben, das Urteil erster Instanz teilweise abgeändert und das Klagebegehren, auch soweit es 1. die Feststellung, dafs von den 6-prozentigen Zinsen des Betrages von 3802 fl. 91 kr., welche dem S. T. in dem Urteile des k. k. Landesgerichtes Wien vom 18. Oktober 1887 Z. 5472 wider den Kläger A. B. zuerkannt wurden, jene, welche in der Zeit vom 10. Dezember 1887 bis 1. Mai 1896 erlaufen waren, durch Verjährung erloschen seien, betrifft, und soweit es 2. die Feststellung, dafs von den 5-prozentigen

Zinsen des Betrages von 955 fl. 25 kr., welche dem Zweitgeklagten S. D. durch Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 27. September 1887 Z. 79405 wider den Kläger A. B. zuerkannt wurden, jene, welche in der Zeit vom 19. November 1887 bis 1. Mai 1896 erlaufen waren, durch Verjährung erloschen seien, betrifft, abgewiesen. Im unangefochtenen Teile bleibt das Urteil unberührt. Der Kläger A. B. ist schuldig, den Geklagten S. T. und S. D. die mit 80 fl. 60 kr. bestimmten Kosten erster und die mit 50 fl. 41 kr. bestimmten Kosten zweiter Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Der Sachverhalt ist unverändert geblieben, es wird daher auf die Darstellung des Thatbestandes im Urteile erster Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe: Die Rechtsfrage, die im vorliegenden Rechtsstreite zur Beurteilung kommt, ist, ob die mit den Urteilen des k. k. Landesgerichtes Wien *pro futuro* zuerkannten Zinsen verjährt sind oder nicht, wobei das Berufungsgericht die Ansicht des Erstrichters vollkommen teilt, dafs die Verjährungsfrist im konkreten Falle drei Jahre betragen würde. Die erste Voraussetzung für den Eintritt der Verjährung war, dafs die Geklagten das ihnen zustehende Recht an sich hätten ausüben können und dafs demnach im Sinne des § 1478 a. b. G.B. die Verjährung zu laufen begonnen hat. Diese Voraussetzung ist thatsächlich nicht eingetreten. Vor allem ist hierbei im Auge zu behalten, dafs es sich um die Geltendmachung eines Anspruches aus einem österreichischen Urteile handelt, dafs daher die vom Kläger angeregte Frage, ob etwa in Rumänien dasselbe, was hier bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, noch einmal hätte eingeklagt werden können, überhaupt nicht in Betracht zu ziehen ist. Das Recht, das die Geklagten, um die Verjährung zu verhindern, hätten ausüben müssen, ist das durch Urteil begründete Exekutionsrecht. Die Möglichkeit der Ausübung dieses Exekutionsrechtes ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dafs die österreichischen Gerichte allenfalls alle drei Jahre hätten angegangen werden können, neuerlich eine Exekutionsbewilligung zu erlassen, welcher Ausspruch mit Rücksicht auf die schon bekannte Haltung der rumänischen Gerichte eine rein akademische Bedeutung gehabt hätte. Darin wäre noch keine Rechtsausübung gelegen gewesen. Diese besteht beim Exekutionsrechte in der wirklichen Heranziehung oder wenigstens in dem Versuche der Heranziehung des Vermögens des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers durch die Gerichte. Da nun die rumänischen Gerichte offenbar auf Grund der rumänischen Gesetze die Vollziehung der Exekution ablehnten, konnte eine Heranziehung des Vermögens des Schuldners nicht erfolgen. Diese Unmöglichkeit der Ausübung ist, weil sie auf den Gesetzen eines anderen Staates beruht, eine rechtliche. Nur eine Änderung der Gesetzgebung in Rumänien hätte diese rechtliche Unmöglichkeit beseitigen können; dafs eine solche erfolgt ist, wurde nicht behauptet. Da also die Verjährung infolge rechtlicher Unmöglichkeit der Ausübung gemäfs § 1478 nicht zu laufen begonnen hat, mufste das Urteil abgeändert und das

Klagebegehren in seiner Gänze abgewiesen werden. Der Kostenausspruch gründet sich auf §§ 41, 50 C.Pr.O.

Der Revision des Klägers hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 8. März 1900 Z. 846 Folge gegeben, das Urteil des Berufungsgerichtes abgeändert und jenes der ersten Instanz in den Punkten I, II und IV wiederhergestellt. Die Geklagten sind schuldig, dem Kläger die mit 52 Kronen 42 Heller bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens und die mit 72 Kronen 22 Heller bestimmten Kosten dritter Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Gründe: Die dem Urteile des Berufungsgerichtes beigegebenen Gründe vermögen die Abweisung des Klagebegehrens in den oben bezeichneten Punkten nicht zu rechtfertigen, zumal gar nicht festgestellt ist, aus welchem Grunde im Jahre 1888 der Antrag der Geklagten auf Gewährung der Zwangsvollstreckung von dem rumänischen Gerichte abgelehnt wurde. Es mufs vielmehr der Anschauung des Prozefsgerichtes erster Instanz beigepflichtet werden, dafs den Geklagten die rechtliche Möglichkeit der Ausübung ihres Rechtes nicht benommen war und wird in dieser Beziehung auf die zutreffende Begründung des erstrichterlichen Urteils verwiesen. Es war demnach der auf den Revisionsgrund des § 503 Z. 4 C.Pr.O. gestützten Revision des Klägers Folge zu geben, das Urteil des Berufungsgerichtes abzuändern und das erstrichterliche Urteil wiederherzustellen. Die Entscheidung über die Rechtsmittelkosten gründet sich auf §§ 41 und 50 C.Pr.O. und wurde bei der Bestimmung der Revisionskosten insbesondere berücksichtigt, dafs nach der Schlufsbestimmung des § 506 C.Pr.O. die Gründe, welche die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache darthun sollen, in der Revisionsschrift ohne Weitläufigkeiten darzulegen sind, und dafs zur Widerlegung der Gründe des Urteils des Berufungsgerichtes die Erstattung einer so umfangreichen Revisionsschrift, wie sie vom Kläger eingebracht wurde, nicht notwendig war.

Voraussetzungen für die Bewilligung der Exekution auf Grund des Erkenntnisses einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. September 1900, Z. 13281.

In der Exekutionssache der Firma A. in Berlin, betreibenden Gläubigerin wider B., Handelsmann in Prag, Verpflichteten, betreffs Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruches der Berliner Produktenbörse vom 18. Dezember 1891 und Bewilligung der Exekution mittelst Pfändung von Fahrnissen wegen 9400 Mk. 55 Pf. wurde der Exekutionsantrag der betreibenden Gläubigerin von der ersten Instanz abgewiesen. — Gründe: Die Exekutionsordnung bestimmt im § 80 in taxativer Aufzählung die Voraussetzungen, unter welchen einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer ausländischen Behörde gründet, stattzugeben ist und verlangt sub Z. 2 die Zustellung der Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor der ausländischen Behörde eingeleitet wurde, zu eigenen Händen des Exekuten. In dem

vorliegenden Antrage wird jedoch ausgeführt, dafs jene erste Ladung, betreffend die Klage vor dem Schiedsgerichte der Berliner Produktenbörse vom 16. November 1891 wohl unter der Adresse des Exekuten mittelst rekommandierten Schreibens abgesendet wurde, dieses Schreiben aber von seinem angeblich mit Postvollmacht ausgestatteten Sohne in Empfang genommen und das Recepisse von diesem angeblich Bevollmächtigten unterschrieben wurde. Aber auch diese, von dem Antragsteller behauptete Zustellung an den angeblich Postbevollmächtigten des Exekuten ist nicht, wie § 55 Abs. 2 Exek.O. ausdrücklich verlangt, bewiesen worden, sondern vielmehr dem bewilligenden Gerichte die amtliche Feststellung der relevanten Umstände überlassen worden, was der strikten Anordnung des § 54 Z. 1 und 3 Exek.O. widerspricht, nach welcher der Exekutionsantrag alle jene Angaben, die für die Exekutionsbewilligung wesentlich sind, genau zu enthalten hat. Die demnach seitens des Gerichtes im Sinne des § 55 Abs. 2 Exek.O. gepflogenen amtlichen Erhebungen haben kein Resultat ergeben, nachdem die k. k. Post- und Telegraphendirektion für das Königreich Böhmen erklärt hat, dafs sie laut ihrer Vorschriften, betreffend die Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht berechtigt ist, den Civilgerichten über die bei den Postämtern erliegenden, auf Postsendungen der Parteien bezughabenden Dokumente und Urkunden Auskunft zu geben und die Abgabebücher und Abgabescheine über die im Jahre 1891 zugestellten Briefsendungen überdies bereits scartiert sind. Auch stellen sich die Geschäfte des Verpflichteten mit der betreibenden Gläubigerin nach dem Wortlaute der Begründung des erwähnten Schiedsspruches als Differenzgeschäfte dar, welchen Geschäften nach den inländischen Gesetzen die Klagbarkeit mangelt, daher auch zur Verwirklichung der aus solchen Geschäften herrührenden Ansprüche die Bewilligung der Exekution zu versagen ist (§ 81 Z. 4 Exek.O). Nachdem sonach das Erfordernis der Zustellung der schiedsgerichtlichen Ladung zu eigenen Händen des Verpflichteten abgeht, bezw. nicht nachweisbar ist, — dem Anspruche der betreibenden Gläubigerin überdies die Exequierbarkeit mangelt, war der in Rede stehende Exekutionsantrag gemäfs der §§ 80 Z. 2 und 81 Z. 4 Exek.O. abzuweisen.

In zweiter und dritter Instanz wurde dieser Beschlufs unter Verweisung auf dessen zutreffende Begründung bestätigt.

Die von einem ungarischen Gerichte auf Grund von in Ungarn errichteten Akten und Urkunden bewilligte Exekution ist von dem um den Vollzug ersuchten zuständigen inländischen Gerichte ohne weitere Prüfung zu vollziehen.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. September 1900, Z 12669.

Das Bezirksgericht hat in der Exekutionssache der Firma A. in X. (Ungarn) als betreibende Gläubigerin wider B. in Y. (Böhmen) als Verpflichteten wegen 1502 kr. 84 h. s. N.G. den Vollzug der vom Kgl. Gerichtshofe in Budapest bewilligten Exekution verordnet.

Das Rekursgericht hat dem Rekurse des Verpflichteten Folge gegeben, in Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses die Unstatthaftigkeit des Vollzuges der vom Kgl. Gerichtshofe in Budapest bewilligten Exekution ausgesprochen und die Rückmittelung der Requisition an diesen Gerichtshof angeordnet. Infolgedessen wurde die bereits vollzogene Exekution aufgehoben und dem Bezirksgerichte verordnet, diese Aufhebung nach Rechtskraft des rekursgerichtlichen Beschlusses im Pfändungsprotokolle anzumerken. — Gründe: Das Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes, welches dem Exekutionsantrage zu Grunde gelegt wurde, begründet wohl den Exekutionstitel nach § 1 Abs. 16 Exek.O.; es mufs aber auch geprüft werden, ob der Gerichtshof in Budapest berufen war, über den Exekutionsantrag zu entscheiden. Gemäfs Art. I der Just.Min.Vdg. vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285 ist über den Exekutionsantrag gegen einen in den österreichischen Staaten domizilierenden Schuldner auf Grund von Erkenntnissen der ungarischen Börsenschiedsgerichte, die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegen, von dem inländischen Gerichte, und zwar nach Art. VII der Just.Min.Vdg. vom 14. Februar 1896, R.G.Bl. Nr. 29 von jenem, bei welchem der verurteilte Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, abzusprechen, von diesem die Exekution zu bewilligen und zu vollziehen. Es ist sonach im gegebenen Falle zur Bewilligung der Exekution das österreichische Gericht kompetent, weshalb der Vollzug der vom ungarischen Gerichtshofe bewilligten Exekution abzulehnen war.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der betreibenden Gläubigerin stattgegeben und in Abänderung des rekursgerichtlichen Beschlusses den erstrichterlichen Beschlufs wiederhergestellt und die bereits vollzogene Exekution aufrecht erhalten; denn in Erwägung, dafs nach der Just.Min.Vdg. vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285 die ungarischen Gerichte die Bewilligung der Exekution auf Grund der in Ungarn errichteten Akte und Urkunden, und zwar auch auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte (der den Börsenschiedsgerichten gleichgestellten Sondergerichte der Produkten- und Getreidehalle), die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegen, bei dem zuständigen inländischen Gerichte beantragen oder wie bisher die Exekution anordnen und um deren Vornahme das zum Vollzuge berufene inländische Gericht (Exekutionsgericht) unmittelbar um den Vollzug ersuchen können, dafs die auf Grund dieses Exekutionstitels bewilligte Exekution ohne weitere Prüfung zu vollziehen ist und nur in dem Falle der Vollzug abgelehnt werden darf, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem inländischen verbietenden Gesetze kollidiert, oder wenn es sich um den Vollzug eines Erkenntnisses gegen einen österreichischen Staatsangehörigen in Fragen des Personenstandes eines solchen handelt, dafs es sich im gegebenen Falle um den Vollzug einer vom Kgl. Gerichtshofe in Budapest bewilligten Exekution durch das um den Vollzug ersuchte und

zum Vollzuge berufene Bezirksgericht in Y. handelt und keiner der vorerwähnten Gründe zur Ablehnung des Vollzuges vorliegt, stellt sich die mit dem angefochtenen Beschlusse ausgesprochene Unstatthaftigkeit des Vollzuges der vom Kgl. Gerichtshofe in Budapest bewilligten Exekution, sowie die Aufhebung dieser bereits vollzogenen Exekution als gesetzlich nicht begründet dar.

Auslegung des § 80 Z. 1 der Exekutionsordnung gegenüber den Urteilen der Gerichte des Deutschen Reiches.

Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien Z. 5021 1900 (Jurist. Bl. XXIX. Jahrg. [1900] S. 333 ff.).

Das k. k. Landesgericht in Wien in Civilrechtssachen hat in der Exekutionssache der Firma Z., K. & Co., Fahrradlaternenfabrikanten in K. (betreibenden Gläubigerin), wider Hugo F., Fahrradhändler in Wien (Verpflichteten), wegen 289 Mk. 70 Pf. auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Urteil ddo. 1. Dezember 1899 G.Z. $\frac{\text{No. XIX. 35—99}}{5}$ zu Recht erkannt: Der Widerspruch des Verpflichteten Hugo F. gegen den hiergerichtlichen Exekutionsbewilligungsbeschlufs vom 3. Oktober 1899 G.Z. $\frac{\text{No. 35—99}}{2}$ und Antrag auf Entscheidung, dafs auf Grund des Urteils des Königlichen Amtsgerichtes in Chemnitz vom 1. bezw. 22. Juli 1899 G.Z. $\frac{\text{Cg. 395—99}}{7}$ die Exekution gegen ihn nicht zulässig sei, daher die oben genannte Exekutionsbewilligung und die auf Grund derselben vorgenommene Pfändung nicht zu Recht bestehe, sondern aufgehoben werde, und die betreibende Gläubigerin schuldig sei, ihm die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen, wird abgewiesen, und ist der Verpflichtete Hugo F. in Wien schuldig, der betreibenden Gläubigerin die mit 41 fl. 36 kr. bestimmten Kosten bei Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Die Firma Z., K. & Co. in K. klagte am 10. Mai 1899 den Hugo F., wohnhaft in Wien, auf Zahlung von 289 Mk. 70 Pf. c. s. c. für verkaufte und gelieferte Fahrradlaternen, und zwar beim Königlichen Amtsgerichte in Chemnitz, da die Parteien Chemnitz als Erfüllungsort vereinbart hatten. Dieses Gericht verurteilte nun den Geklagten, der von der am 22. Juni 1899 stattgehabten Verhandlung trotz der ihm am 12. Juni 1899 zugestellten Ladung zu derselben ausgeblieben war, im Sinne des Klagebegehrens. Gestützt auf dieses laut Amtsbestätigung des Königlichen Amtsgerichtes in Chemnitz in Rechtskraft erwachsene Urteil begehrt die betreibende Gläubigerin die Pfändung und Verwahrung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen. Diese Exekution wurde mittelst hiergerichtlichen Beschlusses vom 3. Oktober 1899 G.Z. $\frac{\text{No. XIX. 35—99}}{2}$ bewilligt und durch das k. k. Exekutionsgericht in Wien thatsächlich vorgenommen. Gegen diesen Exekutionsbewilligungsbeschlufs vom 3. Oktober 1899 erhob nun der Verpflichtete Widerspruch und begehrte

die Aufserkraftsetzung desselben unter Verfällung der Gegnerin in die Kosten — dies aus dem Grunde, dafs sich die angebliche Kompetenz des Königlichen Amtsgerichtes in Chemnitz lediglich auf die bestrittene klägerische Behauptung gründe, es sei Chemnitz als Erfüllungsort vereinbart worden, dafs in diesem Falle aber die Voraussetzungen des § 88 J.N. nicht vorlägen und daher die Exekution gemäfs § 80 Abs. 1 E.O. nicht zu bewilligen gewesen wäre. Bei der am 1. Dezember 1899 mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung behauptete der Vertreter des Verpflichteten, unter Aufrechterhaltung des gestellten Begehrens samt Gründen, lediglich die gegnerische Rechnung vom 18. Februar 1899, nicht aber die Faktura vom 16. März 1899 erhalten zu haben. Der Vertreter der betreibenden Gläubigerin hingegen beantragte die Abweisung des gegnerischen Begehrens. Die von beiden Seiten gestellten eventuellen Beweisanträge auf Parteieneinvernehmung und der Antrag der betreibenden Gläubigerin auf Vernehmung ihres Buchhalters Oskar K. wurde vom Gerichte als unwesentlich abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Urteil des Königlichen Amtsgerichtes Chemnitz vom 22. Juli 1899, welches den Exekutionstitel zu der widersprochenen Exekutionsbewilligung vom 3. Oktober 1899 bildet, gründet seine Kompetenz auf § 29 der deutschen C.Pr.O., welcher lautet: „Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.“ Die Frage, ob der Verpflichtete die Faktura vom 16. März erhalten habe oder nicht, mag unerörtert bleiben; fest steht jedenfalls, dafs er die Rechnung vom 18. Februar 1899 entgegengenommen hat, ohne gegen die auf derselben befindliche Klausel: „Erfüllungsort für beide Teile Kappel-Chemnitz“ Einspruch zu erheben. Es war somit die Kompetenz des Königlichen Amtsgerichtes Chemnitz in dieser Rechtssache nach deutschem Rechte begründet. Gemäfs §§ 79 und 84 E.O. und Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1897 Nr. 287 R.G.Bl. ist auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des deutschen Gerichtes die Exekution zu bewilligen. Streitig ist, ob die Voraussetzung des § 80 Z. 1 E.O. im vorliegenden Falle zutreffe. Diese Frage ist mit Rücksicht darauf, dafs nach dem Motivenbericht zu § 80 E.O. eine freiere Bewegung im Sinne des thunlichsten Entgegenkommens im Rechtshülfeverkehr beabsichtigt ist, zu bejahen, da sowohl das österreichische als auch das deutsche Gesetz den „Gerichtsstand des Erfüllungsortes“ kennt und es auf die Detailbestimmungen, nach welchen dieser Gerichtsstand in den einzelnen Staaten begründet ist, nicht ankommt. Es war somit der Widerspruch des Verpflichteten zurückzuweisen und demselben im Sinne des § 74 E.O. der Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

Das K. K. Oberlandesgericht in Wien als Berufungsgericht hat infolge Berufung des Verpflichteten auf Grund der mit beiden Parteien am 12. Februar 1900 durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung mit Urteil vom 12. Februar 1900 G.Z. $\frac{\text{Bo. I. 5—00}}{8}$ zu Recht

erkannt: Es wird der Berufung des Verpflichteten Hugo F. Folge gegeben, das Urteil des Gerichtes erster Instanz abgeändert und zu Recht erkannt: Über den vom Verpflichteten Hugo F. erhobenen Widerspruch wird entschieden, dafs die Exekution auf Grund des Urteils des Königlichen Amtsgerichtes Chemnitz vom 22. Juni 1899 gegen den Verpflichteten nicht statthaft sei und dafs daher die Exekutionsbewilligung des k. k. Landgerichtes Wien in Civilrechtssachen vom 3. Oktober 1899 G.Z. $\frac{\text{No. XIX. 35-9}}{1}$ und die auf Grund derselben beim Verpflichteten vollzogene Pfändung nicht zu Recht bestehe, sondern aufgehoben werde. Die betreibende Firma ist schuldig, dem Verpflichteten die mit 37 Kronen 32 Heller bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz und die mit 49 Kronen 18 Heller bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Thatbestand: Nachdem der Thatbestand im Berufungsverfahren eine Ergänzung oder Änderung nicht erfahren hat, wird auf dessen Darstellung im Urteile erster Instanz verwiesen. Die Beschwerde im Kostenpunkte entfällt laut der vom Berufungswerber in der mündlichen Berufungsverhandlung abgegebenen Erklärung.

Entscheidungsgründe: Gemäfs § 79 E.O. darf die Exekution auf Grund von ausländischen Exekutionstiteln nur dann und in dem Mafse stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Die §§ 81 bis 83 E.O. finden gemäfs § 84 E.O. ebenfalls nur insofern Anwendung, als nicht abweichende Anordnungen in diesen Staatsverträgen bezw. Regierungserklärungen enthalten sind. Für Exekutionen auf Grund der im Deutschen Reiche errichteten Akte und Urkunden kommt diesbezüglich die Justizministerialverordnung vom 10. Oktober 1897 Nr. 287 R.G.Bl. bezw. seit 1. Jänner laufenden Jahres die Justizministerialverordnung vom 21. Dezember 1899 Nr. 253 R.G.Bl. in Betracht. Nach der erstcitierten Ministerialverordnung ist die Gegenseitigkeit mit Deutschland verbürgt und es wird in dieser Hinsicht auf § 661 Z. 3 der deutschen C.Pr.O. vom 30. Jänner 1877 verwiesen, nach welchem ein Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen ist, wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört. Durch die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1899 Nr. 253 R.G.Bl. ist eine Änderung dieses bisherigen Zustandes nicht erfolgt, da durch § 723 in Verbindung mit § 328 Z. 1 der vom 1. Jänner 1900 geltenden C.Pr.O. vom 17. Mai 1898 die Bestimmungen des § 661 Z. 3 der alten C.Pr.O. aufrecht erhalten wurden. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs im vorliegenden Falle auf Grund des Urteils des Amtsgerichtes Chemnitz die Exekution im Inlande dann bewilligt werden könnte, wenn nach dem österreichischen Rechte ein Gericht des Deutschen Reiches zuständig wäre. Die Prüfung hat sich hingegen nicht darauf auszudehnen, ob nach den Detailbestimmungen

des österreichischen oder deutschen Rechtes die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Chemnitz begründet wäre. Hierauf und nicht auf die Begründung der Zuständigkeit eines Gerichtes im Deutschen Reiche nach den Bestimmungen der österreichischen Jurisdiktionsnorm bezieht sich die in den Motiven zu § 80 J.N. hervorgehobene freiere Bewegung im Sinne des thunlichsten Entgegenkommens im Rechtsverkehre. Das deutsche Gericht hat sich gemäfs § 29 der deutschen C.Pr.O. für zuständig erklärt, weil es infolge Ausbleibens des Geklagten von dem auf den 22. Juni 1899 anberaumten Termine angenommen hat, dafs Chemnitz als Erfüllungsort vereinbart wurde. Die Vereinbarung des Erfüllungsortes begründet jedoch nach der österreichischen Jurisdiktionsnorm noch nicht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, indem § 88 J.N. entweder eine schriftliche Übereinkunft der Parteien, in welcher enthalten sein mufs, dafs durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist, oder unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, die Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor Einlangen derselben übersandten Faktura, welche mit dem Vermerke versehen ist, dafs die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten, und dafs an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können, fordert. Diese Voraussetzungen des § 88 J.N. liegen nicht vor; eine andere Art der Begründung der Zuständigkeit wird von der betreibenden Gläubigerin nicht behauptet. Es ist somit die Voraussetzung des § 661 Z. 3 der deutschen C.Pr.O. nicht vorhanden und der vom Verpflichteten geltend gemachte Berufungsgrund, dafs die gegenteilige Ansicht des Gerichtes erster Instanz dem Gesetze nicht entspreche, gerechtfertigt. In die Frage, ob zwischen den Parteien wirklich Chemnitz als Erfüllungsort vereinbart wurde, braucht daher nicht eingegangen zu werden. Der von der betreibenden Firma geltend gemachte § 43 J.N. ist für die vorliegende Rechtssache ohne Bedeutung, da er sich nicht mit der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile, sondern blofs mit dem Falle beschäftigt, wenn ein an und für sich unzuständiges inländisches Gericht eingeschritten ist, ohne dafs die Einwendung der Unzuständigkeit rechtzeitig erhoben wurde. Nach diesen Ausführungen mufste der Berufung des Verpflichteten Folge gegeben werden. Eine Folge der Sachfälligkeit der betreibenden Firma war, dafs sie gemäfs §§ 41, 43 und 50 C.Pr.O. zum Ersatze der Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu verurteilen war.

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in nichtöffentlicher Sitzung mit Urteil Z. 5021 zu Recht erkannt: Es wird der Revision keine Folge gegeben. Der betreibende Gläubiger hat seine Revisionskosten selbst zu tragen:

Gründe: Die auf § 503 C.Pr.O. gestützte Revision des betreibenden Gläubigers erscheint nicht begründet. Gemäfs § 80 Z. 1 E.O. ist einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis eines auswärtigen Gerichtes gründet, nur dann stattzugeben, wenn die Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden

Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden könnte. Eine analoge Bestimmung enthält § 661 Z. 3 der deutschen C.Pr.O. vom 30. Jänner 1877 (Justizministerialverordnung vom 10. Dezember 1897 Nr. 287 R.G.Bl.) sowie § 328 Z. 1 der im Deutschen Reiche vom 1. Jänner 1900 an geltenden C.Pr.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Justizministerialverordnung vom 21. Dezember 1899 Nr. 253 R.G.Bl.). Im Sinne des § 80 Z. 1 E.O. ist zu untersuchen, ob die Kompetenz des ausländischen Gerichtes nach irgend einer Bestimmung des österreichischen Gesetzes gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, ob der nach den österreichischen Bestimmungen für die Kompetenz des ausländischen Gerichtes maſsgebende Grund im Auslande geltend gemacht wurde oder nicht. Es ist also jedenfalls notwendig, daſs die Rechtssache im auswärtigen Staate nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes anhängig gemacht oder durchgeführt werden konnte. Die in Rede stehende bei dem Königlich-Sächsischen Amtsgerichte in Chemnitz eingebrachte Klage beruft sich zur Begründung der Zuständigkeit dieses Gerichtes auf den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, welchen der § 29 der deutschen C.Pr.O. in einer Ausdehnung zuläſst, wie es nach § 88 der österreichischen J.N. nicht der Fall ist. Da nun im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 88 der österreichischen J.N. nicht gegeben sind, wie dies bereits von der zweiten Instanz des näheren zutreffend ausgeführt wurde, so erscheint die Kompetenz des Königlichen Amtsgerichtes Chemnitz als dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes nach dem österreichischen Gesetze nicht begründet. Der betreibende Gläubiger kann aber auch nicht mit Grund eine Prorogation im Sinne des § 43 der österreichischen J.N. geltend machen, weil eine solche Prorogation nur dann vorliegen würde, wenn der Geklagte, ohne rechtzeitig die Einwendung der Unzuständigkeit des Königlichen Amtsgerichtes Chemnitz erhoben zu haben, vor diesem Gerichte in der Hauptsache verhandelt hätte; weil dies aber nicht der Fall war, der Geklagte vielmehr im Termine nicht erschienen ist und deshalb Versäumnisurteil gegen ihn erlassen wurde, da sonach das Urteil des Berufungsgerichtes keineswegs auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht, so konnte der Revision nicht stattgegeben werden. Der Ausspruch betreffs der Revisionskosten gründet sich auf § 40 C.Pr.O. Ein Ausspruch hinsichtlich etwaiger Kosten dritter Instanz des Verpflichteten entfällt, weil derselbe eine Revisionsbeantwortung nicht erstattet hat.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. März 1874; Teilnahme am Verbrechen des Abtreibungsversuchs.

Urteil des Bundesgerichts vom 8. September 1899 (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 13. Jahrgang S. 45 ff.).

a) In einem Haftbefehl des Untersuchungsrichters am Großherzoglich Badischen Landgericht Waldshut vom 18. August 1899 wird Fritz Flach, geboren am 14. Januar 1873 zu Bonndorf, Bezirksamts Überlingen, Friseurgehülfe in Basel, beschuldigt, „daß er im Spätjahr 1898 der damals schwangeren Olga Schmidt von Säckingen zu dem von ihr in Säckingen begangenen Verbrechen des Abtreibungsversuchs wissentlich durch Rat und That Hülfe geleistet habe, indem er sich von der Pauline Hartmann, Ehefrau in Basel, wiederholt eine Flasche voll Flüssigkeit verschaffte, welche zur Bewirkung der Fruchtabtreibung bestimmt war, und diese durch Vermittelung des Leonhard Eckle der Schmidt zukommen ließ, welche sodann diese Mittel einnahm, und indem er ferner die Olga Schmidt behufs Anwendung von Abtreibungsmitteln der Hartmann zuführte".

b) Unter Hinweis auf diesen Haftbefehl suchte das Großherzoglich Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Zuschrift vom 22. August 1899 beim schweizerischen Bundesrat, gestützt auf den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874, um die Auslieferung des Beschuldigten und dessen Überführung an das Großherzoglich Badische Amtsgericht Waldshut nach.

c) Flach war schon am 18. August vorläufig festgenommen und am 21. von dem Polizeidepartement Basel einvernommen worden. Er gab zu, daß er im Oktober 1898 dem Leonhard Eckle in Säckingen Mittel verschafft habe, die zur Abtreibung der Leibesfrucht der Olga Schmidt in Säckingen bestimmt waren, erklärte aber weiter, daß er sich der Auslieferung nach Waldshut widersetze, da er sich die Mittel in Basel verschafft und dieselben auch dort dem Leonhard Eckle übergeben habe, das Delikt somit in Basel und nicht im Badischen begangen worden sei.

d) Angesichts dieses Einspruchs und mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages fragte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Polizeidepartement von Baselstadt an, ob nicht gegen Flach im Kanton Basel eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, bezw. ob die Eröffnung und Durchführung einer solchen beabsichtigt sei, oder ob die Verfolgung der That und des Beschuldigten den badischen Behörden überlassen werden wolle. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Baselstadt sprach sich in einer vom dortigen Polizeidepartement dem eidgenössischen Justiz- und Polizei-

departement übermittelten Erklärung vom 25. August dahin aus, dafs der Verfolgte nach Art. 1 des Auslieferungsvertrages auszuliefern sei, da das Basler Strafgesetzbuch die „Mittelverschaffung“ als besonderes Delikt nur unter Strafe stelle, wenn die Abtreibung Erfolg hatte, und bei versuchter Abtreibung die Mittelverschaffung als Beihülfe zu dem, vorliegend in Säckingen begangenen, Versuch aufzufassen sei.

e) Mit Zuschrift vom 28. August 1899 unterbreitet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Mafsgabe von Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Angelegenheit dem Bundesgericht zur Entscheidung. Den Akten legt das Departement einen Bericht der schweizerischen Bundesanwaltschaft bei, der die Einrede des Flach gegen seine Auslieferung als unbegründet bezeichnet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fritz Flach wird in Deutschland wegen Beihülfe zu einem Abtreibungsversuch verfolgt. Die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht ist nach Art. 1 Ziff. 2 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, vom 24. Januar 1874, Auslieferungsdelikt. Sowohl nach deutschem als nach baslerischem Strafrecht ist auch der Versuch strafbar (vgl. § 218 Abs. 1 und § 43 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, §§ 104 Abs. 1, 25 und 26 des Strafgesetzes für den Kanton Baselstadt). Gemäfs Art. 1 erster Satz des Auslieferungsvertrages besteht die Auslieferungspflicht für alle Personen, die als Urheber, Thäter oder Teilnehmer wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden. Teilnehmer ist auch der Gehülfe. Die durch Art 1 des Vertrages aufgestellten Voraussetzungen zur Auslieferung sind somit vorhanden.

2. Von den in den Art. 2—5 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages enthaltenen Ausnahmen trifft keine zu, speciell nicht Art. 3 Abs. 1, da die Basler Staatsanwaltschaft nach ihrer Erklärung vom 25. August auf die Verfolgung des Flach in Basel verzichtet.

3. Dem Einwand des Flach, dafs das Delikt, wegen dessen er verfolgt wird, in Basel begangen und dafs deshalb die Auslieferung unbegründet sei, ist die Grundlage schon dadurch entzogen, dafs die Basler Behörden das Vorhandensein eines dortigen Gerichtsstandes verneinen. Ob Basel oder Säckingen als Begehungsort aufzufassen sei, ist bei dieser Sachlage gleichgültig. Die Auslieferungspflicht gegenüber Deutschland besteht, wie das Bundesgericht in Sachen Stübler (A. S., Bd. XVIII S. 193) ausgeführt hat, nicht nur für die Fälle, wo die Strafthat im Gebiete des ersuchenden Staates begangen worden ist, sondern erstreckt sich (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vorbehalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirierten Staates aufhalten und welche im ersuchenden Staate wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden, und es ist hieran, wie im angeführten Urteil ebenfalls festgestellt ist, durch Art. 12 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Juni 1892 nichts geändert worden. Es könnte sich somit höchstens fragen, ob für den Angeschuldigten überhaupt irgend ein

Gerichtsstand in Waldshut begründet sei. Dies ist aber gar nicht bestritten und kann auch nach § 13 der deutschen Strafprozefsordnung nicht zweifelhaft sein.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Fritz Flach von Bonndorf an das Grofsherzoglich Badische Amtsgericht Waldshut wird bewilligt.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Deklaration zu der am 19. März 1897 zu Venedig unterzeichneten Sanitätsübereinkunft, betr. Mafsregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest, vom 24. Januar 1900 (R.G.Bl. S. 821 f.).

2. Internationale Konvention, betr. die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas, vom 8. Juni 1899 (R.G.Bl. 1900 S. 823 ff.).

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1900, betr. die östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe (R.G.Bl. S. 849).

Die östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind vom 17. April in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergegangen. Von jenem Tage an sind die Vorschriften des Freundschaftsvertrages zwischen dem Reiche und Samoa vom 24. Januar 1879 (R.G.Bl. 1881 S. 29) gemäfs der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 39) in Ansehung der bezeichneten Inseln aufser Anwendung getreten. Die dort bis dahin auf Grund dieses Vertrages ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit ist seit demselben Zeitpunkt in Wegfall gekommen.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. Verordnung vom 20. August 1900, betr. die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichtes in Ruhrort (Ges.Slg. S. 314).

2. Justizministerial-Bekanntmachung vom 25. August 1900, betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche

zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind (Just.Min.Bl. S. 542).

3. Just.Min.Verfügung vom 9. September 1900, betr. die in Japan nach dem Aufhören der deutschen Konsulargerichtsbarkeit zu erledigenden Rechtshülfeersuchen (Just.Min.Bl. S. 563).

Bayern.

Gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 21. Juli 1900, die Kosten der Rechtshülfe betr. (J.M.Bl. S. 1067 ff.).

Im § 165 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vorgeschrieben, dafs im Falle der Rechtshülfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten die durch die Leistung der Rechtshülfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde der ersuchten Behörde nicht erstattet werden. Zu den Kosten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, gehören auch die Gebühren, die einem durch das ersuchte Gericht vernommenen Sachverständigen zu gewähren sind.

Der Umstand, dafs gewisse Gattungen von Sachverständigen nicht in allen Landesteilen gleichmäfsig vorhanden, vielmehr vorzugsweise an einzelnen bestimmten Orten, wie z. B. in Universitätsstädten, wohnhaft sind, bringt es mit sich, dafs an die Amtsgerichte dieser Orte eine aufsergewöhnlich grofse Zahl von Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen gerichtet wird und dafs deshalb bei diesen Gerichten eine gröfsere Summe an Gebühren für Sachverständige zur Auszahlung aus der Staatskasse angewiesen werden mufs. Diese Mehrbelastung der Staatskasse einzelner Bundesstaaten findet in dem zwischen den Behörden der Bundesstaaten bestehenden Rechtshülfeverkehre nicht diejenige Ausgleichung, die bei der Aufstellung der Vorschrift des § 165 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorausgesetzt wurde; sie macht sich in einzelnen Bundesstaaten als ein erheblicher Übelstand fühlbar.

Es ist billig und angemessen, auf die Beseitigung dieses Übelstandes thunlichst Bedacht zu nehmen. Hiezu bieten die Bestimmungen des § 82 der Strafprozefsordnung und des § 411 der Civilprozefsordnung das geeignete Mittel, da sie es dem Richter überlassen, von den Sachverständigen die schriftliche Erstattung des Gutachtens zu verlangen und da sich in diesem Falle die mit der Sache befafste Behörde unmittelbar mit dem Sachverständigen in Verbindung setzen kann, ohne die Mitwirkung des am Wohnorte des Sachverständigen befindlichen Amtsgerichts in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Inanspruchnahme erweist sich schon gegenwärtig in denjenigen zahlreichen Fällen als überflüssig, in denen wegen des Umfangs des Gutachtens dessen protokollarische Niederschrift unthunlich und die schriftliche Ausarbeitung notwendig ist.

Daher werden im Vollzug einer zwischen den Justizverwaltungen der Bundesstaaten in der jüngsten Zeit getroffenen Vereinbarung die Gerichte und Staatsanwaltschaften hiemit beauftragt, in denjenigen Fällen, in denen in Strafsachen aufserhalb der Hauptverhandlung von einem in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen ein Gutachten erstattet werden soll, sich mit dem Sachverständigen selbst unmittelbar in Verbindung zu setzen und ein auf seine Vernehmung gerichtetes Ersuchen an das einschlägige Amtsgericht nur da zu stellen, wo besondere Umstände die mündliche Abgabe oder eine mündliche Erläuterung des Gutachtens erheischen. Sind dem Sachverständigen Schriftstücke oder sonstige Gegenstände auszuantworten, deren er zur Abgabe des Gutachtens bedarf, und ist es aus einem besonderen Grunde angemessen, die Aushändigung dieser Sachen an ihn, statt durch unmittelbare Übersendung, durch die Vermittelung des Amtsgerichts seines Wohnorts zu bewirken, so ist dieses Gericht nur um die Aushändigung und gegebenenfalls um die Zurücknahme der Sachen, nicht aber

um die Vernehmung des Sachverständigen zu ersuchen. In einem solchen Falle hat die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen zu berichtigen, da die Aushändigung und Zurücknahme der Schriftstücke und sonstigen Gegenstände nicht denjenigen Akt des Verfahrens darstellt, aus dem die Gebührenforderung erwächst.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, sofern nicht im einzelnen Fälle der Kostenbetrag durch Vorschufs gedeckt oder als zweifelsfrei anzunehmen ist, dafs demnächst die Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei (§ 165 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgen werde.

Sachsen.

1. Gesetz vom 6. Juli 1900, die Ergänzung und Änderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betr. (G.u.V.Bl. S. 448 ff.).

2. Verordnung vom 14. Juli 1900, die Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, betr. (J.M.Bl. S. 71).

3. Verordnung vom 5. September 1900, die in Japan zu erledigenden Ersuchen betr. (J.M.Bl. S. 76).

Baden.

1. Min.Bekanntmachung vom 31. Juli 1900, das Verfahren vor den Gemeindegerichten betr. (G.u.V.Bl. S. 897 ff.).

2. Just.Min.E. vom 20. Juli 1900, die Zuziehung von Sachverständigen in einem anderen Bundesstaate betr., Nr. 22 183.

3. Just.Min.E. vom 12. Juli 1900, Nr. 21 900, Erbschein zu dem Nachlafs eines vor 1900 im Ausland Verstorbenen (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 243).

Der Bauunternehmer K., welcher 1896 in Baden ein Grundstück erworben, ist 1898 in Johannesburg gestorben, mit Hinterlassung seiner dort wohnenden Ehefrau und minderjährigen Kinder. Seine Witwe als Testamentsvollstreckerin beantragt die Überschreibung des Grundstückes auf die Kinder. Die Grundbuchbehörde verlangt vorherige Vorlage eines Erbscheines, der aus Transvaal zu beschaffen sei. Das Justizministerium hat sich dahin ausgesprochen, dafs der Erbschein nicht in der südafrikanischen Republik, sondern in Deutschland auszustellen ist. Obwohl der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 starb, seien nach R.Pr.G. § 74 die Vorschriften des B.G.B. über den Erbschein, geeignetenfalls auch diejenige des § 2369, anzuwenden. Die Zuständigkeit bestimme sich nach F.G.G. § 73.

4. Just.Min.E. vom 6. August 1900, Nr. 24 612, Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts bei Wechsel der Staatsangehörigkeit (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 243).

1. Da die Eheleute B. vor ihrer (am 16. August 1860 erfolgten) Eheschliefsung einen Ehevertrag nicht geschlossen hatten, so regelten sich zweifellos die ehelichen Güterrechtsverhältnisse derselben zunächst nach dem Recht desjenigen Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung angehörte (R.G.Entsch. in Civ.S. Bd. 25 S. 341, O.L.G. Karlsruhe [bestätigt vom R.G.], Puchelts Zeitschr. Bd. 25 S. 51, ebenso Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 15 Abs. 1), also nach dem Badischen Landrecht.

2. Nachdem jedoch der Ehemann seitdem nach Amerika ausgewandert ist, seit 18 Jahren ununterbrochen in New York sich aufgehalten und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Staatsbürgerrecht erworben hat, entsteht die weitere Frage, welchen Einflufs es auf das einmal für eine Ehe begründete eheliche Güterrecht hat, wenn der Ehemann während der Ehe sein Personalstatut (Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz — nach bisherigem badischen Recht [Ziff. 1 oben] erstere —) wechselt. Nach der in Litteratur und Rechtsprechung heute herrschenden Ansicht ist ein solcher Einflufs schlechthin zu bestreiten: das bei Ermangelung eines Ehevertrages für die Ehegatten einmal begründete eheliche Güterrecht erleidet durch einen Wechsel ihres Personalstatutes keine Änderung (selbstverständlich soweit nicht der Beibehaltung desselben verbietende Gesetze des nach dem neuen Personalstatut an sich für die persönlichen Rechtsverhältnisse mafsgebenden Rechts entgegenstehen). Als gewichtiger Grund für diese sog. „Unwandelbarkeitstheorie" kommt — abgesehen von der juristischen Konstruktion — vor allem in Betracht, dafs anderenfalls es in die Willkür des Ehemannes gegeben wäre, das Güterrecht nach seinem Belieben einseitig zu gestalten, ferner aber, dafs bei einem Wechsel des Domizils oder der Staatsangehörigkeit, sofern nicht direkt die Einwirkung auf das eheliche Güterrecht der Zweck des Wechsels sein sollte, alle möglichen Erwägungen stattzuhaben pflegen, nur nicht die (nach der entgegengesetzten Theorie so folgenreiche), welche Unterschiede zwischen dem ehelichen Güterrecht beider Domizile oder Staaten bestehen.

Für die Unwandelbarkeitstheorie sprechen sich aus: (*Windscheid*, Bd. I § 35 Anm. 11 äufsert eine eigene Meinung nicht); *Stobbe*, Deutsches Privatrecht 3 Aufl. I S. 274—278; *Dernburg*, Pandekten I § 46 Ziff. 2c (Anm. 12 bemerkt er: „die Frage kann derzeit zufolge R.G.Entsch. 6, 223 als für die Praxis erledigt gelten); *Dernburg*, Preufs. Privatrecht III § 4; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Aufl. I S. 515 ff. (bezeichnet die Unwandelbarkeitstheorie als entschieden überwiegend); *Zachariae-Crome*, I § 30 Anm. 3a Ziff. 4; R.O.H.G.Entsch. Bd. 23 Nr. 120 S. 397; Kassationshof Sir. 54, 268 (cit. bei *Zachariae-Crome*); R.G.Entsch. 6 Nr. 62 S. 223, Nr. 123 S. 393, 12, Nr. 77 S. 309 (bezeichnet die Unwandelbarkeitstheorie als in Wissenschaft und Praxis herrschend, insbesondere für das französisch-badische Recht); O.L.G. Karlsruhe in *Puchelts* Zeitschr. Bd. 25 S. 57; ebenso Preufs. Allgemeines Landrecht; Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 15 Abs. 2.

5. Just.Min.E. vom 6. August 1900, Nr. 24612, **Einflufslosigkeit des Wechsels der ehemännlichen Staatsangehörigkeit auf die Staatsangehörigkeit der Frau und auf die Erbfolge in deren Nachlafs** (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 243).

Auch über die Erbfolge in den Nachlafs der am 12. November 1899 zu B. verstorbenen Ehefrau des B. entscheidet nach dem für diese Vorfrage mafsgebenden badischen Recht das Gesetz desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige die Erblasserin war (vergl. u. a.: R.G.Entsch. in Civ.S. Bd. 25 S. 341, Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 24, 25). Nach § 21 Abs. 2 des R.Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (vergl. Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 41 Ziff. 4) hat die Erblasserin, da sie sich nicht bei ihrem Ehemann im Ausland befunden, sondern bis zu ihrem Tode fortwährend den Wohnsitz in B. beibehalten hat, die badische Staatsangehörigkeit durch den 18jährigen Aufenthalt des Ehemannes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht verloren. Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, hier der nordamerikanischen, durch den Ehemann aber bewirkte an sich keineswegs den Verlust der badischen Staatsangehörigkeit, also auch nicht für die Erblasserin. Die letztere wird daher nach badischem Recht beerbt.

6. Just.Min.E. vom 6. August 1900, Nr. 24612, Berücksichtigung des ausländischen Vermögens bei Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 254).

Grundsätzlich ergreift die Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft auch das beim Ehemann im Ausland befindliche Vermögen, da sie ja anderenfalls ein richtiges Ergebnis nicht zu bieten vermöchte. Es mufs deshalb, soweit durchführbar, in solchem Falle gesucht werden, zuverlässige Kenntnis — möglichst eine für Richtigkeit und Vollständigkeit Gewähr bietende Aufnahme — über das Vermögen, das der im Ausland befindliche Ehegatte in dem Zeitpunkt des Todes seines Ehegatten dort hatte, zu erlangen. Dabei sind indes selbstverständlich Kosten, die aufser Verhältnis zu dem im Inland vorhandenen oder dem aus dem Ausland erreichbaren Nachlafsvermögen stehen würden, zu vermeiden. Ergiebt das durch die Aufnahme des im Ausland befindlichen Vermögens ergänzte Nachlafsverzeichnis Ansprüche der Erben des verstorbenen Ehegatten gegen den im Ausland wohnenden Ehegatten über den Umfang der inländischen Vermögensmasse hinaus, so ist die Geltendmachung jener Ansprüche den Erben zu überlassen.

7. Just.Min.E. vom 6. August 1900, Nr. 24 612, Ermittelung des in Nordamerika befindlichen Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 254).

Eine zuverlässige Aufstellung des Vermögens, welches der in New York wohnende B. zur Zeit des Ablebens seiner im Grofsherzogtum Baden wohnhaft gewesenen Ehefrau besessen hat, bezw. gegenwärtig besitzt, würde sich dadurch beschaffen lassen, dafs New Yorker Bekannte des B., die mit seinen Vermögensverhältnissen einigermafsen vertraut sind, vor einem öffentlichen Notar die Richtigkeit eines von B. aufzustellenden Vermögensverzeichnisses beschwören. Derartige notarielle eidliche Erklärungen (Affidavits) haben zwar in einem vor amerikanischen Gerichten zu führenden Prozesse keine Beweiskraft, bieten aber, da die Personen, welche die betreffenden eidlichen Erklärungen abgeben, wegen etwaigen Meineides strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, eine immerhin glaubwürdige Auskunft.

8. Just.Min.E. vom 27. August 1900, Nr. 27 204, Erbrecht des Fiskus (Bad. Rechtspraxis etc. 1900 S. 255).

Am Nachlasse in Deutschland gestorbener Italiener, die weder gesetzliche noch testamentarische Erben hinterlassen, macht der italienische Fiskus ein gesetzliches Erbrecht geltend; andererseits anerkennt Italien das bezüglich in Italien eröffneter erbloser Nachlässe von Deutschen dem Fiskus des deutschen Bundesstaates oder des Deutschen Reiches zustehende Erbrecht. Bei Wahrnehmung der den Notariaten nach Art. 11 und 12 des Konsularvertrages mit Italien vom 21. Dezember 1868 (G.u.V.Bl. 1877 Nr. 6 S. 65 ff.) obliegenden Verrichtungen, sowie bei sonstigen auf Nachlässe der bezeichneten Arten bezüglichen Amtshandlungen sind diese Grundsätze zu berücksichtigen.

Hessen.

Min.Bekanntmachung vom 22. August 1900, die Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. (R.Bl. S. 489).

Braunschweig.

1. Reskript des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. d. Justiz, vom 9. Mai 1900, Konkurrenz verschiedener Bundesstaaten bei Vollstreckung von Gesamtstrafen (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig 47. Bd. S. 109).

2. Reskript des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. d. Justiz, vom 30. Mai 1900, Rechtshülfeverkehr mit Dänemark (Ebendaselbst S. 110).

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. September 1900, womit das Vorgehen der Gerichte in jenen Konkursfällen geregelt wird, wo der inländische Gemeinschuldner in Frankreich oder ein französischer Gemeinschuldner im Inlande bewegliches Vermögen besitzt (Zeitschr. f. Notariat etc. 1900 S. 320).

Aus Anlafs eines konkreten Falles ist dem Justizministerium eine Eröffnung des französischen Ministeriums des Äufsern zugekommen, aus der sich ergiebt, dafs von den französischen Behörden die Inventierung und Versiegelung des in Frankreich befindlichen beweglichen Vermögens eines österreichischen Gemeinschuldners nicht zu erlangen ist, es sei denn, dafs vorher dem Beschlusse des inländischen Gerichtes, der die Konkurseröffnung ausspricht, vom zuständigen französischen Gerichte die Vollstreckbarkeit zuerkannt wurde.

Die Zuerkennung der Vollstreckbarkeit kann nach den in Frankreich geltenden Gesetzen nur durch unmittelbares Einschreiten einer beteiligten Partei, nicht aber durch gerichtliches Ersuchschreiben erwirkt werden.

Demgemäfs wird auf Grund des § 61 Konk.O. verordnet:

Die Gerichte haben

a) im Falle einer hierlands erfolgten Konkurseröffnung ein Begehren um Inventierung, Versiegelung und Ausfolgung des allenfalls in Frankreich befindlichen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners zu unterlassen;

b) im Falle einer in Frankreich erfolgten Konkurseröffnung das allenfalls hierlands befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners dem französischen Konkursgerichte nicht auszufolgen.

Internationale Verträge.

1. Die auf Ende August 1900 gekündigten früheren Postverträge der Schweiz mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 11. April 1868 und mit Österreich-Ungarn vom 15. Juli 1868 sind mit 31. August 1900 aufser Kraft getreten; an deren Stelle sind die nachbezeichneten am 12. August 1900 mit dem Deutschen Reiche, mit Österreich und mit Ungarn abgeschlossenen Postübereinkommen, mit Wirksamkeit vom 1. September 1900 an, getreten (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 161).

a. Übereinkommen zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Kaiserl. deutschen Reichspostverwaltung für den schweizerisch-deutschen (ausgenommen den unmittelbaren schweizerisch-bayerischen und

schweizerisch-württembergischen) Verkehr, sowie zwischen der schweizerischen Postverwaltung einerseits und der Königl. bayerischen Postverwaltung und der Königl. württembergischen Postverwaltung anderseits für den unmittelbaren Verkehr zwischen der Schweiz und Bayern, sowie zwischen der Schweiz und Württemberg, vom 12. August 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 162 ff.).

Nach Art. 12 wird bei der Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt abweichend von den Grundsätzen des Weltpostvertrags nicht die Gewichtstaxe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm angewendet. Nach Art. 13 im Grenzverkehr (nicht über 30 Kilometer) ermäfsigte Gebühr von 10 Pf. bezw. 10 Cts. im Frankierungsfalle, 20 Pf. bezw. 20 Cts. im Nichtfrankierungsfalle.

b. Übereinkommen, betr. Regelung der besonderen Beziehungen zwischen der schweizerischen und der österreichischen Postverwaltung, vom 12. August 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 180 ff.).

Gewichtsstufe für einfache Briefe aus Österreich nach der Schweiz und umgekehrt 20 Gramm. Ermäfsigung der Taxe für den Grenzverkehr beim Frankierungsfalle bei Absendung aus Österreich 10 Heller, aus der Schweiz 10 Cts., im Nichtfrankierungsfalle bei Absendung aus Österreich 20 Cts., aus der Schweiz 20 Heller. (Art. 9 und 10.)

c. Übereinkommen, betr. die Regelung der besonderen Beziehungen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und der Postverwaltung von Ungarn, vom 12. August 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVIII S. 193 ff.).

Gewichtsstufe für einfache Briefe aus der Schweiz nach Ungarn und umgekehrt 20 Gramm. (Art. 3.)

2. Vom 17. April 1900 ab sind die Vorschriften des Freundschaftsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Samoa vom 24. Januar 1879 (R.G.Bl. 1881 S. 29) in Ansehung der in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergegangen, östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe aufser Anwendung getreten; s. oben Gesetzgebung etc. S. 411.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Gesetz, betr. Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.G.Bl. 1888 S. 75, R.G.Bl. 1899 S. 365 — vom 25. Juli 1900 (R.G.Bl. 1900 S. 809 ff.).

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Schutzgebietsgesetzes, wie er sich aus den Änderungen ergiebt, die im Art. 1 sowie in dem Gesetze, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 365) vorgesehen sind, unter fortlaufender

Reihenfolge der Paragraphenzahlen und Nummern durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die in dem bisherigen Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Vorschriften von Gesetzen, die durch neuere Gesetze aufgehoben oder geändert worden sind, durch Verweisungen auf die an die Stelle jener Vorschriften getretenen neuen Vorschriften zu ersetzen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des von dem Reichskanzler bekannt gemachten Textes an deren Stelle.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (R.G.Bl. S. 812).

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 wird der Text des Schutzgebietsgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Schutzgebietsgesetz.

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maſsgabe entsprechende Anwendung, daſs an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäſsheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preuſsischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, daſs in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maſsgabe eintritt, daſs, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit auſser Anwendung bleiben,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
3. angeordnet werden, daſs in Strafsachen, wenn der Beschluſs über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise über-

tragen werden, dafs für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Mafsgabe Anordnung getroffen werden, dafs das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen mufs;
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschlufs der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7. Auf die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschliefsung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschliefslich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, dafs das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

§ 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliefslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschlufs des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschlufs des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 13. Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschlufs des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind,

wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

3. Verordnung vom 18. Juli 1900, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen (R.G.Bl. S. 831 ff.).

4. Ausführungsbestimmungen vom 23. Juli 1900 zu der Verordnung, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 18. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 839 ff.).

5. Laut Verfügung des Reichskanzlers vom 3. Oktober 1900 (R.G.Bl. S. 847) ist die Verordnung vom 9. Oktober 1898, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 1045) für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs mit dem 10. Oktober 1900 in Kraft getreten.

Vermischte Mitteilungen.

1. (Russisches Eherecht.) 1. Das russische Recht kennt nur die kirchliche Ehe, und ist die kirchliche Eheschliefsung für alle russischen Staatsangehörigen aller Glaubensbekenntnisse verbindlich (Art. 31, 65 und 90 des Bd. X, Teil I der Gesetzsammlung, Ausgabe 1887). Somit ist eine im Auslande von einem russischen Staatsangehörigen eingegangene Ehe in Rufsland nur in dem Falle gültig, wenn aufser der Beobachtung der von den Gesetzen des Landes, wo die Ehe geschlossen wurde, vorgeschriebenen Formalitäten auch eine Trauung nach dem Ritus des entsprechenden Glaubensbekenntnisses erfolgt ist.

2. Dasselbe gilt von der Ehescheidung, welche nach russischem Recht ausschliefslich zur Kompetenz der geistlichen Behörden gehört. (Bd. X Teil I Art. 45, Bd. XI Teil I, Ausgabe 1896, Art. 1328 u. a., Bd. XVI Teil II, Ausgabe 1892, Art. 440, 453, 457.) Aus diesem Grunde kann eine im Auslande vollzogene Scheidung der Ehe eines russischen Unterthanen nur dann in Rufsland Rechtskraft haben, wenn sie von der kompetenten geistlichen Behörde den Bestimmungen des russischen Gesetzes gemäfs vorgenommen worden ist.

3. Die Ehescheidungsgründe sind verschieden, je nach der Konfession der Ehegatten. Rechtgläubige Ehen, d. h. wenn beide oder auch nur einer der Ehegatten sich zum griechisch-orthodoxen Glauben bekennen, können nur aus folgenden Gründen geschieden werden: a) erwiesener Ehebruch seitens eines der Gatten oder bereits vor der Eheschliefsung entstandene Unfähigkeit zur Ausübung der ehelichen Pflichten; b) Verurteilung eines der Ehegatten zu einer mit Verlust aller Standesrechte verbundenen Strafe oder zur Verbannung nach Sibirien mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge; c) Verschollensein eines der Gatten. (Bd. X Teil I Art. 45.)

4. Für Bekenner der evangelisch-lutherischen Konfession gelten folgende Scheidungsgründe: a) Ehebruch eines der Ehegatten; b) böswillige Verlassung; c) langdauernde — über fünf Jahre — selbst unfreiwillige Abwesenheit eines der Ehegatten; d) unüberwindlicher Widerwillen und Unfähigkeit zur Ausübung der ehelichen Pflichten; e) unheilbare ansteckende Krankheit; f) Wahnsinn; g) unmoralischer Lebenswandel; h) böse, das Leben bedrohende Behandlung, Schmähung und empfindliche Beleidigung; i) gerichtlich erwiesene Absicht, den Ehegatten in seiner Ehre beträchtlich zu schädigen und k) Verurteilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche die Auflösung der Ehe nach sich ziehen kann. (Bd. XI Teil I, Ausgabe von 1896 Art. 369.) (Erl. d. Badischen Just.Min. vom 21. Mai 1900, Nr. 15176.)

2. (Zur Frage der Beweiskraft der Handelsbücher nach französischem Rechte und der Reciprocität der Beweiskraft der Bücher eines französischen Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann vor dem österreichischen Richter.) In einem bei dem (österr.) Oberhofmarschallamte seitens einer Pariser Firma gegen einen Nichtkaufmann nach der allgemeinen Gerichtsordnung anhängig gewordenen Prozesse, in welchem sich auf den Buchbeweis berufen wurde, hat die klägerische Firma beim k. k. Justizministerium um die Einholung eines Gesetzeszeugnisses des französischen Justizministers unter dem 4. April 1900 sub Z. 7094 angesucht. In der Erledigung vom 13. Juni 1900 Z. 11923/00 hat das k. k. Justizministerium bekanntgegeben, dafs sich dasselbe an das k. und k. Ministerium des Äufsern gewendet habe, damit von der französischen Regierung das erbetene Gesetzeszeugnis eingeholt werde. Dem Justizministerium ist das von der *direction des affaires civiles* ausgefertigte Gesetzeszeugnis samt einer Note des französischen Ministeriums des Äufsern zugekommen. In dieser Note hat das französische Ministerium des Äufsern der k. und k. Botschaft in Paris eröffnet, es gäbe in Frankreich keine gesetzliche Bestimmung über die Beweiskraft der Handelsbücher von auswärtigen Kaufleuten, die in Frankreich ihren Sitz haben, jedoch sei den Büchern von Ausländern dieselbe Beweiskraft eingeräumt wie jenen der französischen Kaufleute, soferne sie unter Beobachtung der Art. 8 bis 17 des *Code de commerce* geführt würden. Über die Frage, ob den Büchern von österreichischen, in der Heimat ansässigen Kaufleuten vor den französischen Gerichten eine Beweiskraft zukommt, hat sich das französische Ministerium des Äufsern nicht ausgesprochen. Zur Aufklärung dieses Punktes eine neuerliche Anfrage an die französische Regierung zu richten, verspräche kaum Erfolg, da eine einschlägige gesetzliche Bestimmung in Frankreich nicht existiert und amtliche Gutachten über Rechtsfragen dort im allgemeinen nicht ausgefertigt werden. Unter Einem wurde seitens des k. k. Justizministeriums der klägerischen Firma des von dem Grofssiegelbewahrer und Justizminister ausgefertigte *Certificat de Coutume* vom 11. Mai 1900 intimiert, durch welches der Wortlaut der Art. 8 bis 17 des *Code de*

Commerce mitgeteilt wurde, mit der Bemerkung, daſs diese Bestimmungen noch derzeit in Frankreich Gesetzeskraft haben. Von den Art. 8 bis 17 des französischen H.G.B. bestimmt der Art. 12, daſs regelmäſsig geführte Handelsbücher vor dem Richter zur Beweisführung in Handelssachen unter Handelsleuten zugelassen werden. Nach Art. 13 können die Bücher von Kaufleuten, bei welchen die in den Art. 8 bis 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, zum Vorteile derjenigen, welche sie geführt haben, vor Gericht weder vorgelegt werden, noch den Beweis liefern. Nach Art. 17 endlich kann der Richter, falls die Partei, deren Büchern Beweiskraft beizumessen man sich erbietet, dieselben vorzulegen sich weigert, der anderen Partei den Eid auferlegen.

Gleichzeitig mit dem Ansuchen beim k. k. Justizministerium wegen Einholung der französischen Gesetzesbestätigung wurde ein Rechtsgutachten des Albert M., Advokaten beim Appellgerichtshofe in Paris, eingeholt, welcher ein *Certificat de Coutume* über die ihm vorgelegten Fragen in nachstehender Weise abgegeben hat:

Auf die erste Frage: „Wie lange dauert die Beweiskraft der Bücher eines französischen Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann?“ wurde die Antwort dahin erteilt, daſs nach französischem Rechte den Büchern eines Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann gar keine Beweiskraft zukomme, daher diese Beweiskraft auch gar keine Dauer habe. Diese Ansicht wird durch die Berufung auf den Art. 1329 *Code civil* begründet, wonach die Bücher der Handelsleute die darin eingetragenen Lieferungen nicht gegen Personen beweisen, welche nicht Handelsleute sind, und daſs diesbezüglich nur der Eid vorbehalten bleibt. In einem Urteile vom 21. Oktober 1890 hat der Kassationshof zum Art. 1329 des *Code civil* hinzugefügt: „Die regelmäſsig geführten Bücher eines Kaufmannes können keinen Beweis zu seinen Gunsten bilden, es sei denn, er berufe sich auf dieselben gegen einen Kaufmann und in Handelssachen.“ Betreffs der zweiten Frage: Welche Beweiskraft dem Buchauszuge eines österreichischen Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann vor dem französischen Gerichte zukomme? — hat sich das Gutachten des Advokaten Albert M. dahin ausgesprochen, wenn schon gemäſs Art. 1329 des *Code civil* den Geschäftsbüchern eines französischen Kaufmannes gegen einen Nichtkaufmann gar keine Beweiskraft zukomme, so könnten doch keinesfalls die Bücher eines Ausländers Anspruch auf ein Vertrauen erheben, welches der französische Gesetzgeber seinen Landsleuten nicht glaubte bewilligen zu dürfen. Der Buchauszug eines österreichischen Kaufmannes hat also vor dem französischen Richter gar keine Beweiskraft gegenüber einem Nichtkaufmanne. Was endlich die dritte Frage nach der Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher und nach den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anbelangt, so lautete das Gutachten dahin, daſs die Geschäftsbücher eines Kaufmannes gegenüber einem Nichtkaufmanne weder eine Beweiskraft, noch eine Dauer für diese in Anspruch nehmen können. Wohl aber giebt es eine be-

stimmte Frist für die Klage, welche der Gläubiger gegen seinen Schuldner anstrengen mufs, um Zahlung zu erlangen. Diese Klage kann wirksam nur während eines Jahres angestrengt werden, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verkauf der Lieferungen stattgefunden hat, oder von dem Tage der letzten Lieferung, wenn es sich um mehrere einzelne Posten handelt. Nach Verlauf eines Jahres kann die Klage zwar noch angestrengt werden, aber der Gläubiger läuft Gefahr, sich die Einwendung der Verjährung entgegensetzen zu lassen, wodurch der Schuldner sich von seiner Zahlungsverpflichtung befreien kann. Dem unbefriedigten Gläubiger verbleibt nur ein Mittel, über die Nichtbezahlung der Schuld dem Gegenteile den Eid aufzutragen, um zu erfahren, ob die Zahlung wirklich erfolgt ist. Dieses Gutachten wird durch den Hinweis auf Art. 1329, 2219, 2272 und 2275 des *Code civil* begründet. Nach Art. 2272 verjähren die Klagen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker; die der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und der Akte, welche sie zustellen, und der Aufträge, welche sie vollziehen; die der Kaufleute wegen der Waren, die sie an Private, welche nicht Kaufleute sind, verkaufen; die der Unternehmer einer Erziehungsanstalt wegen der Pension ihrer Zöglinge; die der Lehrherren wegen ihres Lehrgeldes; die der Dienstboten, welche sich jahrweise vermieten, wegen der Auszahlung ihres Lohnes in einem Jahre. Nach Art. 2275 können jene Gläubiger, welchen die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt wird, den Geklagten den Eid über die Frage zuschieben, ob die Sache wirklich bezahlt worden sei. Der Eid kann den Witwen und Erben, und wenn diese letzteren minderjährig sind, deren Vormündern zugeschoben werden, damit sie erklären, ob sie nicht wissen, dafs die Sache wirklich bezahlt sei. Das Gutachten fügt noch hinzu, dafs nach französischem Strafgesetze der Meineid in einer Civilrechtssache strenge bestraft wird, indem nach Art. 366 des *Code penal* derjenige, welchem in einer Civilsache ein Eid zugeschoben oder von diesem zurückgeschoben wird, und der einen falschen Eid geleistet hat, mit Gefängnis von 1 bis höchstens 5 Jahren und einer Geldstrafe von 100 bis 3000 Francs bestraft werde.

Dieses *Certificat de Coutume* ist von *Léon Derin* als *Batonnier de l'Ordre des Avocats à la Cour de Paris* beglaubigt. (Dr. *Julius Loew* in „Juristische Blätter“ 1900 S. 485 f.)

3. (Russische Kredit- und Rechtsverhältnisse.) Mit dem seit Abschlufs des deutsch-russischen Handelsvertrags steigenden Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Rufsland haben sich auch die Fälle vermehrt, in denen deutsche Firmen von ihren russischen Abnehmern gutwillig Zahlung für die gesandten Waren nicht erlangen können. Die Verluste, welche der deutschen Geschäftswelt durch unvorsichtige Kreditgewährung erwachsen, sind recht bedeutende; es dürfte daher angebracht sein, auf einige Verhältnisse hinzuweisen, deren Kenntnis für jeden Kaufmann, der mit Rufsland Geschäfte machen will, von Wichtigkeit ist.

1. Wenn es auch in den grofsen Städten Rufslands, wie Moskau, eine Menge unbedingt zuverlässiger Firmen giebt, so steht doch im Durchschnitt die geschäftliche Zuverlässigkeit auf einem niedrigeren Niveau als in West-Europa; nirgends sind daher eingehende vorherige Erkundigungen über die Abnehmer so nötig als in Rufsland, kaum irgendwo freilich auch so schwierig. Die Thätigkeit von kaufmännischen Auskunftsbureaus wird bisher von der russischen Regierung nicht gestattet; diejenigen Personen, welche sich trotzdem mit diesem Geschäftszweige befassen, treiben ihr Gewerbe unter einer anderen Bezeichnung, was ihre Thätigkeit sogleich verdächtig erscheinen läfst und dieselbe jeder Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzieht. Die Kaiserlichen Konsuln können in dieser Hinsicht schon deshalb wenig Hülfe gewähren, weil ihnen die Rücksicht auf ihre amtliche Stellung verbietet, an Privatpersonen ungünstige Mitteilungen über Firmen in ihrem Bezirk zu machen; sie können meist die Anfragenden lediglich an die vorgeschilderten hiesigen Auskunftspersonen verweisen. Am besten dürfte es sein, sich stets an grofse ausländische Bureaus, wie z. B. Schimmelpfeng in Berlin, zu wenden. Über Kaufleute in den Provinzialstädten, mit Ausnahme etwa von einigen dort angesiedelten Ausländern, ist es fast unmöglich, etwas in Erfahrung zu bringen; selbst in Rufsland domizilierte Firmen entsenden in solchen Fällen einen ihrer Angestellten, um an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen. Aufserdem arbeiten alle Kaufleute in Rufsland stets mit sehr hohen Verlustkonten.

2. Häufig senden deutsche Firmen ihre Waren ab, ehe sie die erbetene Auskunft erhalten haben, wobei sie meist vergessen, dafs es fast unmöglich ist, eine Antwort vor Ablauf von 14 Tagen zu erhalten. Trifft dann eine ungünstige Antwort ein, so wollen sie die bereits in Rufsland befindliche Ware mit Beschlag belegen lassen. Dies ist indessen unausführbar. Nach russischem Recht ist jede Ware, welche die Grenze überschritten hat, Eigentum des inländischen Adressaten, und der Spediteur mufs sie diesem auf sein Verlangen aushändigen, selbst wenn der Absender der Ware dies ihm verbieten sollte. Eine gerichtliche Beschlagnahme der Ware kann in diesen Fällen meist nicht erreicht werden, weil die entsprechende Forderung des deutschen Exporteurs nicht liquid ist.

3. Grofse Vorsicht ist bei der Auswahl eines Anwalts geboten. Es giebt in Rufsland vereidigte und private Rechtsanwälte. Nur die ersteren haben eine Organisation als geschlossene Körperschaft und bieten eine bedeutend gröfsere Gewähr für ordnungsmäfsige Erledigung der ihnen erteilten Aufträge. Man sollte sich daher stets zuvor erkundigen, ob man es mit einem „vereidigten“ Rechtsanwalt zu thun hat. In der Provinz ist es, abgesehen von anderen Gründen, oft allein deshalb schon unmöglich, eine Forderung einzuklagen, weil es daselbst einen zuverlässigen Anwalt überhaupt nicht giebt. Sehr viele Anwälte haben die Gewohnheit, Gelder, die sie für ihre Klienten erstritten haben, als ihre Einnahmen zu betrachten und zunächst für ihre persönlichen Zwecke zu verwenden. Häufig sind sie hinterher nicht im stande, diese Summen

anderswo aufzutreiben, und es mufs dann erst wieder gegen sie ein oft sehr schwieriger Prozefs geführt werden.

4. Ganz verschieden von den deutschen sind die Honorarverhältnisse der russischen Rechtsanwälte. Das russische Gesetz schreibt vor, dafs dieselben sich hierüber mit ihren Klienten vor Übernahme der Sache zu verständigen haben. Meist wird Ersatz der Kosten und ein Prozentsatz der erstrittenen Summe ausbedungen, der zwischen 5 und 20 Prozent schwankt und sich um so höher stellt, je kleiner das Streitobjekt ist. Forderungen von wenigen hundert Mark werden von den Anwälten meist sehr ungern übernommen, weil sie in solchen Sachen selbst bei einem noch so hohen Prozentsatz als Honorar keine entsprechende Bezahlung für die aufgewendete Mühe und Zeit finden, und kleine Summen (etwa unter 200 Mk.) können in Rufsland von seiten ausländischer Gläubiger höchstens dann eingeklagt werden, wenn es sich um ein ganz klares Rechtsverhältnis handelt. Sobald ein schwierigerer Beweis zu erbringen ist, z. B. durch Vorlegung von Buchauszügen, bezw. von russischen Übersetzungen derselben, oder falls anzunehmen ist, dafs der Beklagte Einwendungen erhebt, so übernimmt kein Anwalt eine solche Sache, da er dabei überhaupt nicht auf seine Kosten kommen würde.

5. Dabei ist zu berücksichtigen, dafs, abweichend von den deutschrechtlichen Bestimmungen in Rufsland in den vor den Kommerzgerichten zu führenden Prozessen, zu welchen Forderungen aus Handelsgeschäften über 150 Rbl. und aufserdem alle Wechselsachen gehören, der unterliegenden Partei von den Prozefskosten des Gegners nur ein ganz kleiner Teil auferlegt werden kann. Der deutsche Kläger mufs daher die Kosten fast ganz und gar auch im Falle des Obsiegens tragen und dies selbst dann, wenn der Gegner z. B. durch chikanöse Einreden etc. diese Kosten mutwillig vergröfsert hat. Dieser Rechtszustand erklärt vornehmlich die Abneigung hiesiger Anwälte, schwierige Sachen, deren Objekt nicht hoch ist, zu übernehmen, und andererseits giebt derselbe dem hiesigen Schuldner eine grofse Sicherheit gegen die Einklagung von Forderungen, da dem Gläubiger auch bei einem durchaus gerechtfertigten Prozefs stets ein bedeutender Schaden erwächst.

6. Bei der Anbringung von Prozessen bei den Kommerzgerichten ist auch zu beachten, dafs für unbegründete Forderungen, d. h. für solche, welche das Gericht für unbegründet erklärt und abweist, eine Strafe von 5 Kop. vom Rubel zu Gunsten des Fiskus und für unbegründete Appellationen von 10 Kop. vom Rubel zu Gunsten der Richter erhoben wird. Auch die erstere Strafe kommt übrigens den Richtern insofern zu gute, als die ganze Institution zum Teil durch diese Strafgelder erhalten wird. Dieselben werden in der rigorosesten Weise erhoben und zwar selbst in Fällen von Arbitrage, bei denen der Kläger selbstverständlicherweise von vornherein gewillt ist, sich der Entscheidung der Schiedsrichter zu fügen, in denen er also eine bestimmte Summe nur als formelle Forderung anmeldet. Trotzdem alle Welt in Rufsland darüber einig ist, dafs die aus den 20er Jahren des 19. Jahr-

hunderts stammenden Vorschriften für das Verfahren bei den Kommerzgerichten völlig veraltet sind, so ist es doch bisher nicht gelungen, eine den jetzigen juristischen Anschauungen entsprechende Umänderung derselben herbeizuführen.

7. Gesetzliche Verzugszinsen kennt das russische Recht auch bei beiderseitigen Handelsgeschäften nicht. Kaufleute können daher solche Zinsen vom Tage der Fälligkeit ihrer Forderungen nur dann beanspruchen, wenn dies bei dem Geschäftsabschlufs ausdrücklich ausbedungen worden sein sollte. Der Anspruch auf Verzugszinsen, und zwar in Höhe von 6 Proz. mufs anderenfalls stets besonders im Urteil festgesetzt werden, und sein Lauf beginnt frühestens mit dem Tage der Klageanbringung.

8. Für insolvent kann ein Kaufmann hier nur erklärt werden, wenn gegen ihn liquide Schuldforderungen in Höhe von mehr als 1500 Rbl. vorliegen. In der Praxis kommen dabei fast nur fällige Wechselforderungen in Betracht. Rechtsgeschäfte, welche der Schuldner vor der Insolvenzerklärung abgeschlossen hat, können nur in Specialfällen angefochten werden, z. B. bei der unentgeltlichen Veräufserung von Immobilien. Für den deutschen Exporteur liegt die Möglichkeit einer solchen Anfechtung fast nie vor. Sehr häufig tritt der Fall ein, dafs ein Schuldner, der seinen Bankerott vor Augen sieht, sein Geschäft und die vorhandenen Waren auf seine Frau, seinen Sohn oder andere Personen überträgt und bei Geltendmachung der betreffenden Forderungen vermögenslos ist. Die Gläubiger können ihn allerdings dann für einen böswilligen Bankerotteur erklären lassen, aber in keiner Weise zu ihrem Gelde kommen, da die Käufer des Geschäfts des Schuldners unangreifbar sind. Die Zurückforderung von Waren *in natura* im Fall eines Konkurses kann für den deutschen Exporteur auch bei kommissionsweisen Aufträgen kaum je in Frage kommen, da nach dem Wortlaut der bestehenden Bestimmungen solche Waren fast ausnahmslos in die Masse fallen. (Bayer. Handelszeitung Jahrgang XXX [1900] S. 524 f.)

4. Interessante Abhandlungen für internationales Recht in Fachzeitschriften:

a) *Ms. L. E. Visser, Eeenige rechtsvragen betreffende de meestbegunstigungsclausule in handelsvertragen (Rechtsgeleerd Magazijn, 19. Jaargang Bladz. 311).*

b) *Alfredo Moscutelli, L'estradizione nella giurisprudenza internazionale (Revista penale etc. Vol. LII p. 353).*

c) *Habicht*, Zusammentreffen von zeitlicher und örtlicher Kollision der Gesetze (Das Recht von Dr. *Soergel*, IV. Jahrgang Nr. 19 S. 405 ff.). *Habicht* will in dem Fall, wo gleichzeitig eine zeitliche und örtliche Kollision vorliegt, zunächst die Frage entschieden wissen: Ist das neue oder das alte Gesetz anzuwenden? und nur, wenn diese Frage zu Gunsten des neuen Gesetzes entschieden ist, sind auch die neurechtlichen Vorschriften der Art. 7 ff. des Einf.Ges. zum B.G.B., sonst dagegen auch

das altrechtliche internationale Privatrecht zu Grunde zu legen. *Niedner* dagegen will in jedem solchen Falle zunächst an der Hand der Art. 7 ff. die Frage entscheiden, ob inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Ist das letztere der Fall, dann kommt die zeitliche Statutenkollision, die für das Inland durch den Eintritt des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben ist, in Wegfall, es müfste denn zufälligerweise auch in dem betreffenden Auslandsstaat nach den für die Entstehung, Veränderung oder Beendigung des Rechtsverhältnisses bedeutsamen Thatsachen ein Wechsel der Gesetze stattgefunden haben. Dagegen soll ersterenfalls, d. h. wo die Art. 7 ff. deutsches Recht für mafsgebend erklären, alsdann weiter nach den Übergangsbestimmungen des 4. Abschnitts des Einf.Ges. festgestellt werden, ob neues oder altes deutsches Recht anzuwenden ist.

d) *Barazetti*, Die Behandlung der Verlassenschaft der deutschen Reichsangehörigen im Kanton Zürich und die Rechtsstellung der Witwen (Kosmodike, III. Jahrgang [1900] S. 201 ff.).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von *Leopold Pfaff*, *Joseph v. Schey* und *Vinzenz Krupsky*. Fünfunddreifsigster Band. Neue Folge I. Band. Wien 1900. Manz. 8⁰. 772 S.

Das Erscheinen eines neuen Bandes der civilrechtlichen Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes wird in der Juristenwelt nicht blofs Österreichs stets mit lebhafter Freude begrüfst. Die Entscheidungen dieses Gerichtshofes, ausgezeichnet nicht nur durch die hohe Autorität des letzteren, sondern auch ebenso durch die Gediegenheit ihrer Bearbeitung und den wissenschaftlichen Geist, der sie durchweht, wie durch jene Vornehmheit der Form, in welcher sie — man möchte sagen — die Majestät des Rechts wiederspiegeln, sind aber auch darnach angethan, das lebhafte Interesse, das ihnen überall entgegengebracht wird, stets neu zu erwecken und zu steigern.

Nicht wenig trägt dazu auch bei die mustergültige Art, in welcher die Sammlung von den illustren Herausgebern angelegt ist, und die eigene geistige Zuthat, mit welcher sie dieselbe bereichern.

Die vorliegende Sammlung umfafst den Zeitraum vom Jahre 1898, im ganzen 439 Entscheidungen enthaltend. Die Exposition der Rechtsfälle ist eine gelungene, gleichweit von ermüdender Breite, wie von der Deutlichkeit abträglicher Kürze entfernte. Die an die Spitze jeder Entscheidung gestellten Rechtssätze sind präcis formuliert und verraten überall die sachkundige Feder. Trefflich bearbeitet ist auch das Register — für den prozessualen Teil des „systematischen Registers" mufste mit Rücksicht auf den Rechtsstoff der Civilprozefsordnung und der Exekutionsordnung das in allen bisherigen Registern der Sammlung festhaltende System fallen gelassen werden. Die neue Anordnung aber dürfte kaum einer weiteren Er-

läuterung bedürfen und das Aufsuchen der Entscheidungen nach derselben keine Schwierigkeit bereiten. Im übrigen bewahrt der vorliegende Band vollständig den Charakter seiner Vorgänger, indem die Entscheidungsgründe vollständig und wörtlich wiedergegeben sind, somit wird uns gewiſs jeder beistimmen, daſs sich die Herausgeber mit diesem Werk den Dank der Juristenwelt reichlich verdient haben.

So sei denn auch diese neue Folge der beliebten Sammlung, die von der Manzschen Verlagshandlung vorzüglich ausgestattet ist, allen Praktikern bestens empfohlen. *Milan Paul Jovanović.*

b. Zeitschriften.

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 3. Jahrgang Nr. 17 (die Kosmodike stellt ihr weiteres Erscheinen ein): Der XXV. Deutsche Juristentag. *Prisons in England and America a Contrast (Closing).*

Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht Bd. XXXI, Heft 2: *Franz*, Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ablieferung der Testamente und Erbverträge an das Nachlaſsgericht und deren Anwendung auf ältere, unter Herrschaft des *Code civil* errichtete Urkunden. *Maas*, Kollision zwischen dem Hypothekengläubiger und dem persönlichen Gläubiger hinsichtlich der von diesem gepfändeten, vom Grundstücke getrennten Erzeugnisse. Heft 3: *Scherer:* Ist bis zur Anlage des Grundbuchs die Vorschrift des Art. 2148 Nr. 1 *C. c.*, soweit sie die Wohnsitzerrichtung betrifft, noch in Kraft? Bewirkt die Unterlassung der Wohnsitzerwählung auch für die früheren Einschreibungen noch die Nichtigkeit? *Scherer*, Beerbung von Ausländern in Deutschland.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVII, Heft 4: *Coith*, Das richterliche Fragerecht. Zum § 139 (früher 130) C.Pr.O. *Schultzenstein*, Die Unterzeichnung der Beschwerde in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 20. Bd., 6. Heft: *Rosenberg*, Über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs. *Kerckhoff*, Ein Giftmordprozeſs. Litteraturberichte: *Aschaffenburg*, Kriminalpsychologie und gerichtliche Medicin. *Clement*, Über Gefängniswesen.

Blätter für Rechtsanwendung, 65. Jahrgang (1900): *Obermeier*, Übergangsfragen, Belastungs- und Veräuſserungsverbote zu Gunsten von Hypothekgläubigern (19). *Francke* (Übergangsfragen), Zu Art. 86 E.G. z. B.G.B.: Genehmigung einer vor 1900 erfolgten Handlung (20). *v. Wilmovski* (Übergangsfragen), Zur Auslegung des Art. 170 E.G. z. B.G.B.: Höhe der Verzugszinsen (20). *Merz* (Übergangsfragen), Die Eintragungsfähigkeit von Parteiwegen im Hypothekenbuche nach dem zur Zeit in Bayern geltenden Rechte (21). *Müller*, Der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (22). *Männer*, Hypothekengläubiger und Drittbesitzer, Pfälzisches Recht (23). *Frankenburger*, Zur Lehre vom Kaufvertrag nach bürgerlichem und Handelsrecht (24 f.).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 10. Bd., 7. u. 8. Heft: *Frese*, Noch ein Wort über die Vorlesung des Protokolls im Falle einer Beurkundung gemäſs § 176 Abs. 2 F.G. *Stübel*, Die Mängelanzeige im Handelsverkehr. *Frey*, Die neue *praesumtio Muciana* (§ 1562 B.G.B.) und die Zwangsvollstreckung. *Du Chesne*, Schenkung und Geschäftsführung ohne Auftrag bei Bezahlung fremder Schulden.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 42. Jahrgang: *Klumpp*, Aus der Grundbuchpraxis (8 f.). *Hefs*, Die Zustellung des Berufungs- und Einspruchschriftsatzes durch Vermittelung des Gerichtsschreibers (8). *Haidlen*, Zur Gerichtskostenordnung (8 f.). *Hepp*, Auflassung ohne Vorlegung der nach § 313 B.G.B. erforderlichen Urkunde (9). *Zimmerle*, Todeserklärungen in Württemberg während der Übergangszeit (9 f.). *v. Wächter-Spittler*, Gehört die Vergütung des Kommissärs im Zwangsversteigerungsverfahren zu den baren Auslagen des § 107 der Gerichtskostenordnung (10)?

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 12. Bd., 2. Heft: *Schöninger*, Die Vollstreckung von Urteilen bei Klagen aus Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 19. Bd., 1. Heft: *Friedrichs*, Tilgung mit Wiedereintragung von Hypotheken. *Dahse*, Tilgung und Neueintragung von Hypotheken.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 47. Jahrgang: *Ude*, Die Erziehungsberichte.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 51. Jahrgang (1900): *Pollak*, Die Koncentration der mündlichen Streitverhandlung (32). *Ortmann*, Miete, Pacht und verwandte Verträge nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (38 f.). *Kornitzer*, Zur Anwendung des § 38 C.Pr.O. *Piska*, Das Recht der Handlungsgehülfen nach dem jüngsten Regierungsentwurfe (37). *Adler*, Duplikate und Kopien nach Wechselrecht (38). *N.*, XXXV. Deutscher Juristentag (39). *Benedikt*, Juristische Briefe, III. Fallsucht (Epilepsie) und Verbrechen (40). *Wehli*, Die Vollstreckbarkeit von Beschlüssen während des Rekurszuges (41). *Sieber*, Das Bankdepot (42). *Fätsch*, Die Kompetenz der administrativen Gerichtshöfe und die juristische Natur der Religionsfonde (42). *Schauer*, Mafsnahmen zur Sicherung des Erfolges einer aufserordentlichen Revision (43). *Karnert*, Beitritt zu einer anhängigen Zwangsvollstreckung. *Hoegel*, Der sechste internationale Gefängniskongrefs in Brüssel (44 f.).

Juristische Blätter (Wien), 29. Jahrgang (1900): *Katz*, Ein Beitrag zur Lehre von dem Urheberrechte an Werken der Architektur (34). *Turnwald*, Über die rechtliche Natur der Grundwässer (35). *Kastner*, Zum Rechte der Wiederversteigerung nach §§ 154 u. 155 E.O. (35). *Schwarz*, Exkurse über ungarisches Erbrecht, V. Erbeinsetzung (36 f.). *Konirsch*, XXV. Deutscher Juristentag (38 f.). *Petschek*, Die Enthebung des Armenvertreters wegen Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Prozefsführung (43).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1900): *Hofer*, Die Haftung des Vorbehaltserben (34 ff.). *Steinböck*, Die Haussteuerbemessung auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre (34 f.). *Roztočil*, Zur Klärung der Kontroverse in Ansehung der sog. Militärheiratskautionen (36 ff.). *Putz*, Verzeichnis der in Ungarn bestehenden Notariatskammern mit Angabe des Komitates, Gerichtshofes I. Instanz, Gerichtstafel, Waisenstuhles, politischen Bezirkes und der Namen der Notare (37 ff.). *Fried*, Wechselprotestfragen (43 ff.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 41. Bd., N. F. 19. Bd., Heft 4: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. *Huber*, Die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweizerischen Rechte. *Janggen*, Die Art der Anpassung des Obligationenrechts an das schweizerische Civilgesetzbuch.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXVI, Heft 8: *Gasser:* Beerbung von Ehegatten, die bei dem nämlichen Ereignisse ums Leben gekommen sind.

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Tom. II Nr. 5: Nys, Notes sur la neutralité. Descamps, Conférence intern. de la paix. — Rapport sur le règlement pacifique des conflits internationaux. Westlake, L'Angleterre et les républiques boers.*

Comité maritime international, *Bulletin Nr. 7: Conférence de Paris 1, 2 et 3 Octobre 1900. — Rapports préliminaires: I. Allemagne, Assistance maritime, (Boyens, Erythropel, Sievers); Angleterre, Rapport général; Belgique, Assistance maritime; Etats-Unis, Rapport général; France, Assistance maritime; Pays-Bas, Assistance maritime. Bulletin Nr. 8: Conférence de Paris etc. II. Allemagne, Responsabilité des propriétaires de navires; Belgique, Compétence en matière d'abordage; Belgique, Responsabilité des propriétaires de navires; Hongrie, Sauvetage et Assistance maritime; Hongrie, Responsabilité des propriétaires etc.; Hongrie, Compétence en matière d'abordage; Pays-Bas, Compétence en matière d'abordage.*

Revue internationale du droit maritime, *15. Année, Nr. XI—XII: Marais, Assistance maritime. Assistance par le propriétaire. Fromageot, Contre-projet de la loi uniforme sur l'assistance et le sauvetage maritimes. Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Brésilienne (Koch), Égyptienne (Pada-Bey), Grecque (Macrygiannis), Italienne (Koch), Roumaine (Benderli).*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *14. Année, Nr. 4: Amiot, De la responsabilité à raison du passif social déjà formé du nouvel associé qui entre dans une société en cours d'entreprise.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. LII, Fasc. IV: Moscatelli, L'estradizione nella giurisprudenza internazionale. Fasc. V: Bocelli, Cassazione del sequestro giudiziale sugli oggetti appresi nell' interesse della giustizia punitiva. Lucchini, A proposito del codice di procedura penale.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. IX, Fasc. I: D'Antonio, Dell millantato credito presso pubblici ufficiali. Lollini, In tema di favoreggiamento. Eula, In tema di truffa.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *19. Jaargang, Aflevering 4/5: Visser, Eenige rechtsvragen betreffende de meestbegunstigungsclausule in handelsvertragen. van Drooge, De artikelen 1 en 6 der Faillissementswet. Oversicht der Rechtspraak. Baron van Ittersum, Rechtspraak. — M. Art. 1507 Burg. Wetb.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *13. Aarg. 3 die Hefte: Heckscher, Meddelelser fra den svenske Højesterets Praxis i Aarene 1898 og 1899. Thomsen, Engelsk international Privatretcht. Hagerup, Fremmed Litteratur 1899.*

c. Bei der Redaktion neu eingegangene Bücher:

Allfeld, *Dr. Philipp,* Prof., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs, Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister, für den akademischen Gebrauch und die Praxis; München, J. Schweitzer (Sellier).

Anzilotti, Dionisio, *Studi critici di diritto internazionale privato, Rocca S. Casciano, Licinio Capelli.*

Bernstein, *Dr.* ***Wilh.***, Die Revision der Wechselordnung, eine gesetzgeberische Studie; Berlin, Liebmann. Mk. 1,50.

Buchka, *Dr.* ***G. v.***, Wirklicher Geheimer Legationsrat und Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, ***Oetker***, *Dr.* ***Fr.***, Professor in Würzburg und ***Lehmann***, *Dr.* ***K.***, Prof. in Rostock, Civilprozefsordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt; Berlin, Liebmann, geb. Mk. 7.

Cohn, *Dr.* ***Georg***, Prof. in Zürich, Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen, 2. Aufl., I. Allgemeiner Teil; Berlin, Liebmann, kart. Mk. 2.

Corsi, Alessandro, Prof., Pisa, *Studi di diritto internazionale privato; Roma, Bocca.*

Damme, *Dr.* ***F.***, Regierungsrat und Abteilungsvorsteher im Kaiserl. Patentamt, Das Reichsgesetz, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt; Berlin, Liebmann, geb. Mk. 3,50.

Despagnet, Frantz, Prof., *Précis de droit international privé, 3. édition; Paris, Larose.*

Diena, Giulio, *Professore di diritto internazionale nella Università di Siena, Trattato di diritto commerziale internazionale ossia il diritto internazionale privato commerziale. Vol. I, Parte generale; Firenze, Cammelli (Conti).*

Goldmann, Samuel, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschlufs des Seerechts), 1. bis 3. Lief.; Berlin, Vahlen.

Handtmann, Otto, Das russische Handels- und Verkehrsrecht in seinen wesentlichsten Bestimmungen, nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung und mit Berücksichtigung der internationalen Vereinbarung und Verträge, 1. Teil; Riga und Leipzig, Jonck & Poliewsky.

Heinze, Wolfgang, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer; Heidelberg, Winter. Mk. 1,80.

Höfling, *Dr.* ***R.***, Das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage und Antwort, ein Repetitorium zum Selbststudium, I. und II. Bd; Berlin, Liebmann.

Hölder, *Dr.* ***Eduard, Schollmeyer***, *Dr.* ***Friedrich, Fischer***, *Dr.* ***Otto, Heymann***, *Dr.* ***Ernst, Schmidt***, *Dr.* ***Arthur, Habicht***, *Dr.* ***Hermann*** und ***Schultze***, *Dr.* ***Alfred***, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Ausführungsgesetze; München, Beck, 1. Band, Allgemeiner Teil und Einleitung von *E. Hölder* (geh. Mk. 9, in Halbfranz Mk. 11), 2. Band, 1. und 2. Lief., Recht der Schuldverhältnisse von *Fr. Schollmeyer* (2. Lief., geh. Mk. 3.50), 4. Band, Familienrecht von *B. Schmidt* und *H. Habicht*, 1. Lief., geh. Mk. 6,40.

Hoffmann, Adalbert, Landrichter, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und Ausführungsvorschriften, für den praktischen Gebrauch herausgegeben, Abt. 1—3; Oppeln, Maske.

Hoffmann, Adalbert, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung mit allen für das Reich und für Preufsen ergangenen Nebengesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen, für den Handgebrauch; Oppeln, Maske.

Der Spruch des italienischen Prisengerichtes in Sachen des „Doelwijk".

Während des italienisch-abessinischen Krieges, am 8. August 1896, wurde bekanntlich der holländische Dampfer „Doelwijk" im Golf von Aden unweit des französischen Kolonialgebietes von Obock auf hoher See zufolge Anordnung der italienischen Regierung beschlagnahmt, weil er Waffen und Munition (etwa 45 000 Gewehre, 5 000 000 Geschosse, 6000 Säbel) an Bord führte, welche für den Negus von Abessinien bestimmt waren, indem sie in Djibuti, also auf französischem Gebiet, gelöscht werden und von dort auf dem Landwege nach Abessinien transportiert werden sollten.

Der Fall hat eine über den konkreten Thatbestand hinausreichende Bedeutung für mannigfaltige und wichtige Fragen des internationalen Rechtes, so dafs eine Übersetzung des prisengerichtlichen Spruches, der in italienischer Sprache in der *„Gazetta ufficiale del regno d'Italia"* in der Nummer vom 15. Dezember 1896 [Nr. 295] abgedruckt ist, auf Interesse rechnen darf.

Eine Erörterung des Spruches und der in ihm berührten Rechtsfragen behalte ich mir für das nächste Heft dieser Zeitschrift vor.

Das Urteil lautet folgendermafsen:

Im Namen Seiner Majestät Humbert I.
Von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation
König von Italien.

Die Prisenkommission („*commissione delle prede*"), bestehend aus:

T. Canonico, . . . Sektionspräsident des Kassationshofes zu Rom,
J. Artom, . . . aufserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister,
L. Serra, . . . Kontreadmiral,
C. Grillo, . . . Kontreadmiral,
E. Tivaroni, . . . Rat am Appellhof zu Rom,
M. La Terza, . . . Rat am Appellhof zu Rom,
A. Witting, . . . Hafenkommandant erster Klasse,

hält nach Anhörung des Berichtes des Präsidenten *Canonico*, nach Kenntnisnahme der Denkschriften und der Ausführungen der interessierten

Parteien, der Herren *Wilhelm Ruys & Söhne* und des Hauses *Lacarrière & Söhne*, nach Anhörung der Ausführungen des Regierungskommissars Baron *Garofalo*, nach Einsicht der Akten und der Dokumente für thatsächlich festgestellt:

Gegen den 7. Mai 1896 hatte der Dampfer „Doelwijk“ unter holländischer Flagge in Reval und in Riga Waffen und Munition geladen. Dann war er nach Rotterdam gefahren. Nachdem er am 17. Mai bei Rotterdam auf der Reede von Maasluis (einem ausschliefslich für mit Explosivstoffen beladene Schiffe reservierten Platz) vor Anker gegangen war, vervollständigte er seine Ladung durch zwei von Lüttich über Antwerpen gekommene Sendungen von Waffen, die eine von Bord des Schiffes „Berendina“, die andere auf dem Landwege von Walkensward kommend. Am 12. Juli dampfte der Doelwijk mit einer für Kurrachee (Englisch Indien) angemusterten Besatzung und mit dem Bestimmungsort Port Said „per Ordre“ ab. Er kam in Suez am 26. Juli an, fuhr von dort am 31. Juli ab, mufste aber am 1. August zurückkehren, um Ansegelungsschäden zu reparieren. Am 2. August nahm er seine Route wieder auf.

Die italienische Regierung hatte infolge von Informationen durch die Königlichen Botschaften in London und Petersburg, die Königliche Gesandtschaft in Stockholm und durch die Königlichen Konsuln in Lüttich und Antwerpen, sowie infolge von Nachrichten über bereits erfolgte Ausschiffung von Waffen in Djibuti, wohlbegründeten Anlafs *(fondato motivo)*, den Doelwijk als ein neutrales Schiff zu betrachten, welches verdächtig war, Kriegskontrebande zu führen. Sie bestimmte daher, dafs das Schiff, wenn es nach Verlassen der Strafse von Bab-el-Mandeb, anstatt sich nach links auf die angegebene Route nach Kurachee zu begeben, den Kurs rechts nach dem Golf von Tadjura nehme, in der durch die Verträge und die Seegebräuche bestimmten Weise zum Gehorsam gebracht werde *(venisse richiamata all' obedienza)*, dafs es vor seinem Eintritt in die französischen Territorialgewässer visitiert werde, und dafs, wenn aus der Einsicht der Schiffspapiere sich der Beweis ergebe, dafs die Ladung für den Feind bestimmt sei *(ove . . . dalla ispezione delle carte di bordo risultasse provato l' indizio della destinazione del carico al nemico)*, es festgehalten und nach Massaua gebracht werde, um es dem Urteil des Prisengerichtshofes zu unterwerfen.

In der That ging der Doelwijk in der Nacht des 8. August von der Route Kurrachee ab und wendete sich gegen Djibuti. In diesem Augenblick führten unsere Kreuzer die Beschlagnahme des Dampfers aus, entsprechend den dem Kommandanten von der Abteilung des Marineministeriums für das Rote Meer in Übereinstimmung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Weisungen und gemäfs den internationalen Seegebräuchen.

Der Doelwijk, durch die „Etna“ beschlagnahmt, wurde von der „Aretusa“ nach Massaua geleitet, wo mit Schiff und Ladung gemäfs den Vorschriften des Codice della marina mercantile

verfahren wurde, und zwar unter Freilassung des Herrn *Carette*, eines französischen Bürgers, der sich an Bord befand, ohne dafs sein Name in der Passagierliste stand, und dessen Ausschiffung in Djibuti nach der Erklärung des Kapitäns *Remmers* der Grund war, weswegen dieser den Kurs nach Djibuti abgebogen hatte, obwohl (nach seiner Aussage) das Schiff mit Ladung nach Kurrachee bestimmt war.

Die Ladung bestand, wie darauf amtlich festgestellt wurde, aus 4895 Kisten mit 45 316 Gewehren, 5 025 832 Projektilen und 6000 Stück Säbeln und anderen Waffen.

Der „Doelwijk“, Eigentum des Herrn *Ruys*, Reeders und Direktors des Holländischen Lloyd, war am 13. März 1896 von dem Hause *Lacarrière & Söhne* gechartert, „vom 17. März an auf drei zu drei Monate *(di tre in tre mesi)*“ für 435 Pfund Sterling den Monat, mit der Bedingung, dafs der Kapitän ausschliefslich die Orders des charternden Hauses empfangen sollte, welches zeitweise in die Rechte des Reeders eintrat, dafs er jede Ladung transportieren müfste, dafs er von einem Zeitpunkt zum anderen die Orders empfangen sollte, wohin er sich zu begeben habe. Trotzdem war das Haus *Lacarrière* in beständiger Korrespondenz mit Herrn *Ruys* und dieser mit dem Kapitän *Remmers*. Am 19. Juni schrieb das Haus *Lacarrière* an Herrn *Ruys*, um zu fragen, ob alles für die Abreise des Schiffes bereit sei, und am 20. antwortete Herr *Ruys* mit Ja. Am 24. Juli schrieb Herr *Ruys* entsprechend den von dem Hause *Lacarrière* empfangenen Instruktionen dem Kapitän des „Doelwijk“ in einem „nach Port Said oder Djibuti“ gerichteten Brief, er solle in Djibuti Herrn *Bolling*, Agenten des Hauses *Lacarrière*, erwarten, der am 25. desselben Monates von Marseille nach jenem Bestimmungsorte abreisen werde; er solle dessen Orders befolgen, wenn aber vor dessen Ankunft ein Agent nötig sei, sich an Herrn *Villard* in Obock wenden; in Port Said werde er von Herrn *Carette* eine Ergänzung der Ladung erhalten.

In dem zu Port Said ausgelieferten Gesundheitspafs war das Schiff als englisches bezeichnet, während sich aus dem Flaggenschein *(patente di nazionalità)* ergiebt, dafs es holländisch ist. Das Datum des Gesundheitspasses ist der 30. April, während die Vidimation des Flaggenscheines am 30. Juli vorgenommen ist. Während die in Rotterdam abgegebene Erklärung als Bestimmungsort Kurrachee angab, liest man in den durch den Kapitän gezeichneten Konnossementen „Port Said per Order“. Die genannten Konnossemente, welche die verfrachteten Waffen bezeichnen, sind im Namen der Herren *Ruys & Co.* als Agenten ausgestellt, aber der Name der Destinatäre findet sich nicht, indem die Ware auf Order gestellt ist. Andere Konnossemente sind nicht an Bord gefunden. Doch präsentierte die Firma *Lacarrière* vier andere identische Konnossemente mit der Bestimmung Djibuti, welche ebenfalls von dem Kapitän *Remmers* gezeichnet waren, aufserdem einen Teil ihrer Korrespondenz mit Herrn *Ruys*, woraus sich ergiebt, dafs die Waffen nach Djibuti transportiert werden sollten und dafs dort alles für ihre Ablieferung und Ausschiffung vorbereitet war.

Auf der anderen Seite machte Herr *Ruys* in Rotterdam kein Geheimnis aus der Bestimmung des Schiffes für Djibuti. Diese wurde durch Herrn *Chefneux* unserem Gesandten in Paris offen mitgeteilt, ebenso durch das Haus *Lacarrière*, nur mit dem Hinzufügen, dafs die Waffen frei transportiert werden könnten, weil der Kriegszustand aufgehoben sei.

Infolge der vorschriftsgemäfs den Interessenten gemachten Mitteilungen meldeten sich bei dem Gerichtshof ordnungsmäfsig Herr *Ruys* und das Haus *Lacarrière*.

Herr *Ruys* macht geltend, nach Art. 11 des Königlichen Dekretes vom 16. August 1896 und nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes sei mit erfolgtem Friedensschlufs *(dopo la concordata pace)* die Jurisdiktion der Prisenkommission erloschen. Diese sei eventuell *(„in via subordinata“)* unzuständig, einerseits wegen der Beendigung des Kriegszustandes, andererseits weil eine lokale Kommission *(commissione locale)* nicht über eine internationale Frage urteilen könne, um so weniger als nicht dem Staatsrat, sondern dem Kassationshof der Rekurs gegen seine Entscheidung zugewiesen sei. Das Königliche Dekret, durch welches die Kommission konstituiert sei, setze den Kriegszustand voraus, während gerade hierüber *(„appunto su ciò“)* der Gerichtshof entscheiden solle, womit seine Grundlage in Frage gestellt sei. Im Augenblick der Beschlagnahme sei der Kriegszustand zwischen Italien und Abessinien beseitigt gewesen, weil die thatsächlichen Feindseligkeiten (ohne dafs übrigens eine Kriegserklärung vorhergegangen war) eingestellt und durch Königliches Dekret vom 18. Juni 1896 der Krieg für beendet erklärt worden sei. Die Erklärung der italienischen Regierung gegenüber der holländischen Regierung, der Krieg dauere trotz jenes Dekretes noch fort, sei verspätet, da sie erst am 3. August erfolgt sei, als der „Doelwijk“ bereits endgültig von Suez abgefahren war.

Herr *Ruys* behauptet ferner, die Beschlagnahmeverfügung und deren Ausführung sei nichtig, weil nur ein Bericht, nicht ein wirkliches und förmliches Protokoll über die Visitation und Beschlagnahme vorliege und weil auch sonst verschiedene Förmlichkeiten nicht beobachtet seien. Er bestreitet endlich seinerseits jeden Dolus, indem der Chartervertrag ihm verboten habe, nachzuforschen, was das Haus *Lacarrière* mit seinem Schiffe machen wolle und er nur die Weisungen des Hauses weitergegeben habe, wie sie ihm zugegangen seien. Er habe den „Doelwijk“ versichert, als er erfahren habe, dafs der Kriegszustand noch andauere, den er in gutem Glauben für beendet gehalten habe. Er beantragt daher, dafs in jedem Fall die Beschlagnahme für nichtig, die Prise für ungesetzlich erklärt und das Schiff freigegeben werde, welches, wie er meint, nach Ausschiffung der Waffen jedenfalls hätte losgelassen werden müssen.

Das Haus *Lacarrière* führt ebenfalls aus, die Jurisdiktion der Prisenkommission sei zufolge Art. 11 des Königlichen Dekretes vom 16. August 1896 und durch den Friedensschlufs erloschen, das Urteil habe sich lediglich darauf zu beschränken, von dem Friedensschlufs

Akt zu nehmen; eventuell sei der Gerichtshof unzuständig, über die Beschlagnahme des „Doelwijk“ zu urteilen, äufserstenfalls aber müsse die Beschlagnahme des Schiffes sowie die Wegnahme der Ladung für ungesetzlich erklärt und die Rückgabe verfügt werden.

Beide Parteien behaupten, sie hätten Ersatz ihrer Schäden und Auslagen zu beanspruchen.

Der Regierungskommissar beantragt, die Kommission möge unter Verwerfung der Präliminareinwendungen die Beschlagnahme des „Doelwijk“ für rechtmäfsig erklären und im übrigen die Entscheidung auf eine andere, nach Eintreffen einer amtlichen Mitteilung des Friedensvertrages zwischen Italien und Abessinien abzuhaltende Sitzung vertagen.

Inzwischen hat auf das Ersuchen um Mitteilungen über diesen Vertrag die Kommission von Seiner Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgende Mitteilung erhalten: „Der Friedensvertrag zwischen Italien und Etiopien wurde am 26. Oktober des verflossenen Jahres abgeschlossen, aber man kennt den Wortlaut noch nicht, auch steht nicht fest, ob die telegraphische Ratifikation Seiner Majestät des Königs am Bestimmungsort angekommen ist.“

Vorfragen.

Nach den oben summarisch dargelegten Thatsachen und weil, obgleich man noch keine Nachricht von der Auswechselung der Ratifikationen hat, doch in der Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Italien und Etiopien am 26. Oktober des verflossenen Jahres und in der telegraphischen Ratifikation durch Seine Majestät den König von Italien Thatsachen vorliegen, welche mehr als genügend sind, um den Kriegszustand als beendet anzusehen,

Mufs die Kommission vor allem die beiden Voreinwendungen *(eccezioni pregiudiziali)* prüfen: — die Einwendung des Erlöschens der Jurisdiktion der Kommission infolge Beendigung des Krieges, sowie den Vertagungsantrag des Regierungskommissars, welcher sich hieran knüpft, — und den Einwand der Unzuständigkeit.

Betreffend die Jurisdiktion.

Was die erste Frage anlangt, ob nämlich — mit Erlöschen des Kriegszustandes gegenüber Abessinien — die Jurisdiktion der Prisenkommission völlig *(di pien diritto)* erloschen sei gemäfs dem Königlichen Dekret vom 16. August 1896, welches sie konstituierte und gemäfs den Grundsätzen des Rechtes,

Bemerkt die Kommission vor allem, dafs man der Rechtmäfsigkeit ihrer Jurisdiktion auch nach Erlöschen des Kriegszustandes bezüglich der während des Krieges stattgehabten Ereignisse nicht die Bestimmung des Art. 11 des angeführten Königlichen Dekretes entgegenhalten kann, welche lautet: „Das gegenwärtige Dekret soll Wirkung haben, so lange nicht der Kriegszustand mit Abessinien beendet ist“, weil auch nach

Beendigung des Krieges die Kommission zu vollem Recht mit ihrer Autorität bekleidet ist,

Dafs in Wahrheit jener Artikel nur den Zweck hat, klarzustellen, dafs man eine Kommission schaffen wollte, welche ausschliefslich die Frage derjenigen Prisen zu entscheiden habe, welche während des Kriegszustandes mit Abessinien gemacht seien oder gemacht werden könnten, — d. h. dafs man keine permanente Prisenkommission schaffen wollte,

Dafs dieser Gedanke noch deutlicher aus der dem Dekret vorangestellten Begründung erhellt, worin es heifst, dafs sich die Notwendigkeit herausgestellt habe, die Prisenkommission so lange zu konstituieren, als nicht der Kriegszustand mit Abessinien erloschen sei, wonach es logisch und natürlich war, darauf im Artikel 11 zu sagen, dafs diese Konstituierung keine Wirkung mehr haben solle, wenn der Kriegszustand mit Abessinien erloschen sei,

Dafs folglich nach Beendigung des Krieges die Kommission durch ein anderes Königliches Dekret wird aufgelöst werden müssen (ebenso wie sie vorher konstituiert war), nicht aber etwa konstituiert und mit der Kognition eines während des Krieges geschehenen Vorfalles befafst, wie sie ist, sie sich selbst auflösen und die Entscheidung unterlassen darf, während sie gerade eingesetzt ist, um über solche Vorfälle zu urteilen,

Dafs deswegen ihre Jurisdiktion keineswegs nach Auswechselung der Ratifikationen als aufgehoben bezeichnet werden darf, — denn die politische Aktion der Exekutivgewalt und die juristische Aktion der Gerichtsgewalt sind unter allen Umständen voneinander verschieden und unabhängig —, vielmehr wenn einmal ein Vorfall der Prisenkommission unterbreitet ist, diese ihre Jurisdiktion erschöpfen mufs unter rechtlicher Würdigung aller thatsächlichen Umstände, sei es, dafs diese von vornherein vorlagen oder nachträglich eingetreten sind.

Nachdem so die durch die Geschehnisse während des Kriegszustandes begründete Fortdauer der Jurisdiktion der Kommission festgestellt ist, bleibt zu untersuchen, ob durch die Thatsache der Beendigung des Krieges, wegen der veränderten internationalen Beziehungen gegenüber dem früher feindlichen Staat der Gegenstand des Urteils in gewisser Beziehung geändert worden ist, das heifst, ob die Kommission, wenn sie die während des Kriegszustandes geschehene Beschlagnahme für gerechtfertigt *(legittima)* erklärt, sie nach dem Kriege die Konfiskation der beschlagnahmten Gegenstände anordnen kann.

Die Kommission bemerkt in dieser Hinsicht zunächst, dafs, während die Artikel 225 und 226 des Seehandelsgesetzbuches ihr eine doppelte Aufgabe zuweisen — über die Rechtmäfsigkeit der Prise (und demzufolge *a fortiori*, der Beschlagnahme) und über die Konfiskation der beschlagnahmten Gegenstände zu entscheiden — jene Artikel nicht sagen, dafs, wenn die Beschlagnahme für gerechtfertigt erklärt wird, die Kommission in jedem Fall notwendig und unterschiedslos gehalten sei, auch die Konfiskation auszusprechen, dafs vielmehr der Art. 226, indem er von

dem Urteil über die Legitimität der Prise oder die Konfiskation spricht, offen erkennen läfst, dafs das eine Urteil von dem anderen verschieden ist,

Dafs thatsächlich die Beschlagnahme eines mit Kriegskontrebande beladenen Schiffes und die Konfiskation der Gegenstände thatsächlich zwei völlig verschiedene Akte sind, ebenso in Hinsicht auf ihre innere Natur wie in Hinsicht auf die Zeit und die Umstände ihres Geschehens,

Dafs daher, wenn auch aus der Legitimität der Beschlagnahme mit natürlicher Konsequenz die Legitimität der Konfiskation dann folgt, wenn ebenso wie die Ausführung der Beschlagnahme, so auch die Verhängung der Konfiskation in der Zeit während des Kriegszustandes erfolgt, — so doch trotz der Legitimität der Beschlagnahme die Frage aufgeworfen werden kann, ob auch die Konfiskation auszusprechen ist, nachdem der Kriegszustand beendet ist,

Dafs dieser Untersuchung nicht die Bestimmung des Art. 215 des Seehandelsgesetzbuches entgegensteht, welcher sagt, dafs Schiff und Ware, welche beschlagnahmt sind, konfisziert werden sollen, da nämlich jener Artikel dem Titel angehört, welcher vom Seerecht in Kriegszeiten spricht, somit, da die Beschlagnahme während der Kriegszeit erfolgt ist, die Konfiskation aber während des Friedens erfolgen müfste, die Frage entsteht: Hat man in der Friedenszeit, wo man nicht mehr das Recht hat, die Beschlagnahme zu verhängen, das Recht, die Konfiskation auszusprechen?

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage geht die Kommission davon aus, dafs, wenn sie auch die Beschlagnahme des „Doelwijk" für rechtmäfsig erklären sollte, doch die Konfiskation der Prise, nachdem der Krieg nunmehr beendet ist, nicht mehr rechtlich begründet sein würde, und zwar aus zwei Hauptgründen:

In erster Linie, weil das Prisenrecht als Grundlage das Recht der Verteidigung gegen den Feind hat, und folgerecht (unbeschadet der Unverletzlichkeit des Gebietes der Neutralen) auch die Verteidigung gegen die Akte umfafst, welche während des Krieges bestimmt sind, die Kriegsmittel zu vermehren, andererseits aber eben deswegen, wenn der Kriegszustand aufhört, das Recht der Verteidigung gegen denjenigen aufhört, der von diesem Augenblick an nicht mehr Feind ist, und gegen denjenigen, der dessen Kräfte vermehrt, wie es auch Gebrauch ist, in den Friedensverträgen die Rückgabe der Prisen zu vereinbaren,

In zweiter Linie, weil eine nach Beendigung des Kriegszustandes gefällte Entscheidung, welche die Konfiskation aussprechen würde (möge auch die vorher stattgehabte Beschlagnahme rechtmäfsig sein), abgesehen davon, dafs sie den Charakter einer im Widerspruch mit den wiederhergestellten friedlichen Beziehungen stehenden feindlichen Handlung haben würde, dem Eigentum eines Dritten eine Beschränkung auferlegen würde, welche nicht mehr durch die gegenwärtige Notwendigkeit rechtmäfsiger Verteidigung begründet ist,

Wenn daher die Kommission jetzt die Konfiskation des „Doelwijk" und seiner Ladung aussprechen würde, so würde ihre Entscheidung

der Gerechtigkeit und den allgemein anerkannten und angewendeten Grundsätzen des internationalen Rechtes nicht entsprechen.

Andererseits verletzt die Nichtverhängung der Konfiskation nicht das Recht derjenigen, unter welche der Erlös verteilt werden müfste, da dieses Recht (welches keine andere Grundlage als das positive Recht hat) nur entstehen kann, wenn die Prisengegenstände Eigentum des Staates geworden sind, also nicht begründet ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Eigentum der Prise dem Staate nicht rechtmäfsig zugesprochen werden kann.

Es ist aber noch zu bemerken, dafs von der Entscheidung über die Legitimität oder Nichtlegitimität der Beschlagnahme, abgesehen von der Konsequenz im ersten Falle bezüglich der Konfiskation, auf welche (wie gezeigt) das Erlöschen des Krieges von Einflufs sein kann, im anderen Falle die Frage der Schadensersatzpflicht abhängt, auf welche die Beendigung des Krieges nicht von Einflufs sein kann, da dies zwei Konsequenzen von völlig verschiedener Natur sind, indem die erstere sich auf internationale Verhältnisse bezieht, welche unter den Regeln des öffentlichen Rechtes stehen, die andere auf Privatverhältnisse, welche durch das bürgerliche Recht geregelt sind:

Dafs somit, wenngleich die Konfiskation der Kriegskontrebande wegen der Wiederherstellung der friedlichen Beziehungen heute nicht mehr rechtmäfsig ausgesprochen werden könnte und wenn deswegen hinsichtlich der Konfiskation die Entscheidung über die Legitimität der Beschlagnahme nicht mehr notwendig sein sollte, dies doch nicht die Notwendigkeit ausschliefst, diese Entscheidung aus dem Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht zu treffen, welche eng und untrennbar damit zusammenhängt,

Dafs somit, da es nicht möglich ist, über die Schadensersatzpflicht Entscheidung zu treffen, ohne die Frage der Legitimität der Beschlagnahme zu beantworten, und die ordentlichen Gerichte, an welche sich die Interessenten wenden müfsten, falls die Prisenkommission nicht über die Legitimität entscheiden würde, in dieser Frage unzuständig sind, daraus sich die Folge ergeben würde, dafs die Interessenten kein Gericht finden würden, vor dem sie ihre Gründe für die Schadensersatzpflicht geltend machen könnten,

Dafs nach den dargelegten Erwägungen es offenbar nicht angebracht ist, dem Antrag des Regierungskommissars zu folgen und jetzt nur über die Legitimität der Beschlagnahme des „Doelwijk“ zu befinden, jede andere Entscheidung aber bis zum Eintreffen der amtlichen Nachricht über den Friedensvertrag auszusetzen,

Dafs in der That, wenn man den Text des Friedensvertrages abwarten wollte, um mit Sicherheit sagen zu können, ob der Kriegszustand aufgehört habe, dies unnötig für die Zwecke des gegenwärtigen Spruches sein würde, weil der Kriegszustand als mit den Friedenspräliminarien und *a fortiori* mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Absendung der Ratifikation beendet angesehen werden mufs, — wenn man den Text des Friedensvertrages aber abwarten wollte, um zu sehen,

ob darin die Rückgabe der Prise vereinbart sei, auch dies ohne irgendwelche Bedeutung für die Entscheidung sein würde, welche die Kommission aussprechen mufs,

Dafs in Wahrheit, wenn jene Klausel im Friedensvertrage steht, dieser, durch die Entscheidung, falls sie in demselben Sinn ergehen würde, nur eine rechtliche Bestätigung finden würde, während, wenn sie im entgegengesetzten Sinn ergehen würde, dadurch der Vertrag nicht entkräftet würde, weil die Regierung volle Freiheit hat, auf das, was als ihr Recht anerkannt wird, früher oder später zu verzichten,

Dafs aber in beiden Fällen die Entscheidung, wie gesagt, nötig ist, um die Frage des Schadensersatzes zu entscheiden, welche nicht in der Schwebe bleiben darf,

Dafs aufserdem die Fällung einer Entscheidung lediglich über die Legitimität der Prise ohne Bestimmung der praktischen Folgen eine schlechthin abstrakte Entscheidung sein würde, welche dem Zweck eines Urteils nicht entsprechen würde, welches übrigens ohne Not weder geteilt noch vertagt werden darf, weil dem Verfahren stracker Lauf gegeben werden mufs und dem Verdacht kein Boden gewährt werden darf, als ob die Tribunale unter gewissen Umständen politischen Erwägungen nachgeben und Werkzeuge der Regierung werden könnten, ein Umstand, welcher das Vertrauen zur Justiz erschüttern und allmählich zum moralischen Ruin eines Volkes führen würde.

Dieses sind die Gründe, aus welchen die Kommission, deren Jurisdiktion hinsichtlich der während des Krieges vorgefallenen Geschehnisse nicht aufgehoben ist, sich der Prüfung nicht entschlagen kann, ob die Beschlagnahme des „Doelwijk" rechtmäfsig gewesen ist, so dafs, wenn angesichts der rechtlichen Grundsätze heute die Konfiskation der Prise nicht mehr ausgesprochen werden kann, doch die Frage des Schadensersatzes entschieden werden kann.

Über die Zuständigkeit.

Was die Zuständigkeitsfrage anlangt, so nimmt die Kommission an:

Dafs die beiden von Herrn *Ruys* in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen rechtlich unbegründet sind: — nämlich einmal der Einwand, die italienische Gesetzgebung könne nicht mafsgebend sein und deswegen könne auch eine lokale Kommission nicht zuständig sein, weil es sich um eine internationale Frage handle, um so weniger, als (wie Herr *Ruys* hinzufügt) nicht dem Staatsrat, sondern dem Kassationshof die Stellung der Rekursinstanz gegeben sei, — und ferner, dafs der Einrichtung dieser Prisenkommission die Grundlage fehle, da das Königliche Dekret, durch welches sie ins Leben gerufen sei, ihre Schaffung in Abhängigkeit vom Bestehen des Kriegszustandes gesetzt habe, so dafs die italienische Regierung selbst bereits eine Frage entschieden habe, über welche zu entscheiden der Kommission zukomme,

Dafs die erste Einwendung unbegründet ist, weil, wenn es auch zu wünschen wäre, dafs die Fragen der Legitimität der Prisen von einem

internationalen Gerichtshof entschieden würden, dies einstweilen nur ein Wunsch der Publizisten und aller derjenigen ist, welche sich für das internationale Recht interessieren und dessen Entwickelung verfolgen, während es thatsächlich bis jetzt feststehender und durch die positive Gesetzgebung der Kulturstaaten sanktionierter Gebrauch ist, dafs über diese Fragen das von der Regierung desjenigen kriegführenden Staates eingesetzte Prisengericht entscheidet, zu dessen Verteidigung die Beschlagnahme angeordnet ist: und genau dem entsprechend die Bestimmung des Art. 225 unseres Seehandelsgesetzbuches lautet, von dem die italienische Regierung nicht abgehen konnte,

Dafs, wenn (nach Herrn *Ruys* unrechtmäfsig) dem Kassationshof anstatt des Staatsrates der Rekurs gegen die Entscheidungen der Kommission zugewiesen ist, dies deswegen geschehen ist, weil der Rekurs nicht in der Sache selbst, wofür das Urteil der Kommission souverän ist, sondern einzig für den Fall der Unzuständigkeit oder der Gewaltüberschreitung zugelassen ist und für solche Fragen gemäfs den italienischen Gesetzen das einzige zuständige Tribunal der Kassationshof ist,

Dafs die zweite Einwendung keine bessere Grundlage hat, da unzweifelhaft die Kommission darüber befinden mufs, ob gerade in dem Augenblick der Beschlagnahme des „Doelwijk“ Krieg zwischen Italien und Abessinien bestand oder nicht, so unzweifelhaft es auch ist, dafs die italienische Regierung nicht das Recht gehabt haben würde, die Prisenkommission einzusetzen, wenn sie nicht davon ausgegangen wäre, es bestehe der Krieg,

Dafs hiernach die Worte des Königlichen Dekretes vom 16. August 1896 „in Betracht dessen, dafs, indem der Kriegszustand mit Abessinien noch nicht beendigt ist, sich die Notwendigkeit gezeigt hat, die Prisenkommission einzusetzen“ einzig das Motiv der so geschehenen Einsetzung ausdrücken, aber kein Urteil über eine Frage enthalten, welche die vollziehende Gewalt nicht entscheiden kann, auch nicht irgendwie die Freiheit der Kommission beschränken, welche eingesetzt war, um über die Legitimität der Prise und über alle Vorfragen dieser Entscheidung zu befinden, wozu in erster Linie die Frage gehört, ob im Augenblick der Beschlagnahme Krieg bestand oder nicht,

Dafs ferner keine Veranlassung besteht, auf die Einwendung des Herrn *Ruys* einzugehen, welche dahin geht, weil die Beschlagnahme von der Regierung verfügt sei und somit einen politischen Akt darstelle, so sei lediglich das Parlament dafür zuständig, deren Gültigkeit zu beurteilen; denn es ist völlig einleuchtend, dafs man auf diese Weise den politischen Mafsstab *(il criterio politico)* an Stelle des juristischen Mafsstabes setzen würde, und dafs dies so viel hiefse, als die Prisenkommission als unnütz abzusetzen, deren Aufgabe es ja gerade ist, zu entscheiden — unabhängig von jeder politischen Erwägung — ob das Vorgehen der Regierung dem Rechte entspricht oder nicht.

Fragen der Sache selbst *(Questioni di merito)*.

Nachdem so die Voreinwände zurückgewiesen sind und der Urteilsgegenstand klar umgrenzt ist, erübrigt:

In Erwägung, dafs andererseits kein Zweifel besteht (auch kein Streit darüber war), dafs die Waffen und die Kriegsmunition, welche an Bord des „Doelwijk" gefunden sind, Kriegskontrebande bilden sowohl gemäfs der wörtlichen Bestimmung des Art. 216 unseres Seehandelsgesetzbuches als auch gemäfs den elementaren Grundsätzen des internationalen Rechtes,

Die Lösung von vier Fragen, um die der Kommission übertragene Entscheidnng zu fällen:

1. Ob Italien, als die Beschlagnahme des „Doelwijk" ausgeführt wurde, sich im Kriegszustande gegenüber Abessinien befand, auch hinsichtlich der Neutralen,

2. Welches die Bestimmung *(destinazione)* des beschlagnahmten Schiffes und seiner Ladung war,

3. Ob der „Doelwijk" mit Recht als ein verdächtiges Schiff angesehen werden konnte und ob die Beschlagnahme rechtmäfsig *(legalmente)* ausgeführt ist, sowohl hinsichtlich der Örtlichkeit, wo sie stattfand, als hinsichtlich der bei der Ausführung beobachteten Förmlichkeiten,

4. Ob die Beschlagnahme des „Doelwijk" (falls der Krieg noch dauerte) notwendig aufser der Konfiskation der Ladung auch diejenige des Schiffes nach sich gezogen hätte, oder ob nur die Ladung zu konfiszieren gewesen wäre, das Schiff aber hätte frei bleiben müssen für den Fall, dafs sein Eigentümer seine Verwendung nicht gekannt und gewollt haben sollte, — eine Frage, welche ebenfalls entschieden werden mufs, um feststellen zu können, ob auch der Schiffseigentümer verantwortlich für die Kriegskontrebande ist oder nicht, und ob er demnach Anspruch auf Schadensersatz hat oder nicht.

Die erste Frage (Kriegszustand).

Die Kommission bemerkt, dafs der Kriegszustand an und für sich eine Thatsache ist, welche sich daraus ergiebt, dafs zwei Staaten oder Völker in bewaffneter Gegnerschaft stehen, um zur Geltung zu bringen, was jeder für sein eigenes Recht hält,

Dafs dieser thatsächliche Zustand, wie er den Kriegführenden gegenseitige Rechte gewährt und ihnen Pflichten in ihren kriegerischen Beziehungen auferlegt, so auch den neutralen Staaten die Pflicht auferlegt, sich jedes direkt feindlichen Aktes zu enthalten und die Kräfte keines der beiden Kriegführenden zu verstärken,

Dafs diese Pflicht für die Neutralen in dem Augenblick beginnt, wo der Kriegszustand zu ihrer unzweifelhaften Kenntnis gekommen ist,

Dafs die Kriegserklärung und deren Bekanntgabe an die Neutralen Mittel sind, mit welchen der Kriegszustand klargestellt und zur Kenntnis der Interessenten gebracht wird, aber dafs sie nicht als die einzigen

Mittel bezeichnet werden können, weil beides überflüssig wird in dem Augenblick, wo der Krieg nicht nur thatsächlich besteht, sondern auch für die neutralen Mächte notorisch ist: *bellum potest incipere ab indictione et a vi mutua*,

Dafs in dem vorliegenden Fall keine formelle Kriegserklärung erfolgt ist, weil der Krieg sich von selbst aus den thatsächlichen Umständen ergab, in denen sich Italien gegenüber Abessinien befand, auch keine Benachrichtigung des Kriegszustandes an die neutralen Mächte erfolgte, weil man zunächst hoffte, der Krieg werde schnell beendet sein, und weil der Krieg bei der Schnelligkeit der täglichen Verbindungen durch Telegraph und Presse, sowie bei dem Interesse, welches er notwendig im Auslande erregte, für alle Staaten offenkundig war,

Dafs, wenn man dem entgegenhalten wollte, die Notorietät des Kriegszustandes sei nicht genügend, um gegenüber den Neutralen den Termin seines Beginnes festzustellen (die einzige in dieser Materie mögliche Einwendung), dieser Einwand in unserem Falle nichts bedeuten würde, da zu der Zeit, als in Riga und Reval der wichtigste Teil der Ladung des „Doelwijk" aufgenommen wurde und als sie in Rotterdam vervollständigt wurde, der Krieg zwischen Italien und Abessinien seit mehreren Monaten im Gange war, und man seine Existenz nicht ignorieren konnte, wie übrigens die Thatsache der Verfrachtung von Waffen und Kriegsmunition an einen der Kriegführenden (welche weiterhin festgestellt werden wird) beweist, dafs diejenigen, welche dabei mitwirkten, zu jener Zeit das Bestehen des Kriegszustandes kannten,

Dafs in dem Königlichen Dekret vom 18. Juni 1896 allerdings erklärt wurde, Eritrea nebst den zu ihm gehörenden Gebieten und den Militärpersonen, welche sich dort befänden, sei nicht mehr als im Kriegszustande befindlich anzusehen, aber dafs nach dem Tenor dieses Dekretes in keiner Weise behauptet werden kann, dafs vermöge desselben, wie es die Interessenten wünschten, der Kriegszustand thatsächlich beendet worden sei,

Dafs thatsächlich vor allem in jenem Dekret nicht gesagt wird, der Kriegszustand sei beendet, sondern nur, dafs das Territorium und die Militärpersonen von Eritrea nicht mehr als im Kriegszustand befindlich angesehen werden sollen, ohne dafs dabei irgendwie von den Beziehungen zu Abessinien die Rede wäre,

Dafs das frühere Königliche Dekret vom 15. März 1896, auf welches dasjenige vom 18. Juni ausdrücklich Bezug nimmt, folgendes vorschrieb: — „Art. 1. Die Militärpersonen, welche vom 3. Oktober 1895 bis zum 15. desselben Monats sich südlich der Linie Marcb—Belesa—Mana disloclert befanden und an der Waffenthat von Debra-Ailà und an den bezüglichen Operationen, welche ihr vorhergingen und ihr nachfolgten, teilgenommen haben, gelten für diese Zeit als auf dem Kriegsfufs befindlich. Art. 2. Alle Militärpersonen, welche sich in Eritrea und in den davon abhängigen Gebieten befinden, gelten seit dem 7. Dezember 1895 als auf dem Kriegsfufs befindlich."

Dafs aus der Nebeneinanderstellung dieser beiden Dekrete sich

offenbar ergiebt, dafs einerseits die Worte *„considerati su istato di guerra“* andererseits die Worte *„considerati sul piede di guerra“* sich nur auf die inneren Verhältnisse der Kolonie in administrativer und disciplinarer Hinsicht beziehen sollen, dafs vor allem dabei die Absicht obwaltete, die Staatskasse vor unnötigen Ausgaben zu bewahren, während keine aktuellen Feindseligkeiten stattfanden, und zwar so, dafs deren Unterbrechung nach der Natur der Örtlichkeit und des Klimas der Gegenden, wo der Krieg stattfand, nicht von kurzer Dauer sein konnte, wonach jene Worte an der Fortdauer des Kriegszustandes mit Abessinien nichts ändern,

Dafs das Dekret vom 18. Juni, eben weil es sich nur auf innere Verhältnisse bezog und internationale Beziehungen nicht berührte, den auswärtigen Mächten nicht mitgeteilt wurde und deswegen im Auslande keinerlei Wirkung haben konnte, es auch mindestens eigentümlich ist, wenn man, um sich den Pflichten der Neutralen zu entziehen, das Fehlen der Bekanntgabe eines allbekannten Krieges einwendet, andererseits aber, um die Verletzung jener Pflichten zu rügen, sich auf ein nicht bekannt gemachtes Dekret bezieht, welches dem Ausland gar nicht bekannt gegeben zu werden brauchte, weil es sich auf lediglich innere Verhältnisse bezog, ein Dekret, welches man überdies nicht verstehen wollte oder falsch verstanden hat,

Dafs aufserdem ein solches Dekret einen offenkundigen faktischen Zustand ebensowenig aufheben konnte, wie das frühere Dekret ihn schaffen konnte, welches ja feststellte, dafs der Krieg bereits seit Dezember 1895 bestand, ein Zustand, welcher auch nach dem Dekret vom 18. Juni 1896 notorisch dermafsen fortdauerte, dafs man noch gar nicht vom Frieden sprach und dafs der Negus unsere Kriegsgefangenen zurückhielt, wie er sie bis zu den letzten Tagen zurückhält,

Dafs in Wahrheit, da man sich einen Kriegszustand nicht ohne zwei Kriegführende denken kann, es offenbar ist, wie ein solcher Zustand schlechterdings nicht durch den Willen eines einzelnen von ihnen aufgehoben werden kann, sondern beide übereinstimmend die Waffen niederlegen müssen, dafs aber keine Handlung auf seiten des Negus vorlag, welche zu der Annahme berechtigte, er hege solche Absicht, vielmehr die Thatsache der Festhaltung der Gefangenen das Gegenteil bewies,

Dafs aufserdem das Königliche Dekret vom 16. August 1896, wie gesagt, die Einsetzung der Prisenkommission auf die Thatsache der Fortdauer des Kriegszustandes zwischen Italien und Abessinien gründet, was nicht (wie das Haus *Lacarrière* meint) eine Aufhebung des Dekretes vom 18. Juni bedeutet, sondern umgekehrt eine amtliche Bestätigung dafür ist, dafs mit jenem Dekret der Kriegszustand nicht aufgehört hatte,

Dafs die italienische Regierung, um jede Möglichkeit eines Mifsverständnisses auszuschliefsen, sobald sie bemerkte, dafs auf seiten gewisser Staaten Zweifel über den wahren Charakter jenes Dekretes entstanden waren, Sorge trug, und zwar vor der Beschlagnahme des „Doelwijk“, dafs durch ihre Vertreter bei den Regierungen von Frank-

reich, Holland, England, Rufsland, Schweden, Belgien, Deutschland, Österreich und Griechenland der wahre Sinn klargestellt wurde, indem erklärt wurde, wie die thatsächliche Fortsetzung des Kriegszustandes in offenbarer Weise durch die Festhaltung der Gefangenen seitens des Feindes sowie dadurch gekennzeichnet sei, dafs die friedlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten nicht wieder aufgenommen seien, wie ja wirkliche Feindseligkeiten und Kriegszustand zwei verschiedene Dinge seien, und wie das Aufhören der ersteren nicht notwendig die Beendigung des letzteren zur Folge habe,

Dafs auf der anderen Seite die holländische Regierung, welche nach der Beschlagnahme — wie es korrekt war — ihre Vorbehalte zum Schutz der etwa in diese Angelegenheit verwickelten holländischen Bürger machte, vor der Beschlagnahme auf die Anfragen der italienischen Regierung wegen der Bewegungen des „Doelwijk“ ohne alle Einwendungen Antwort gegeben und dadurch gezeigt hatte, dafs der Kriegszustand für sie notorisch sei und dafs sie, auch nicht einmal auf die indirekteste und entfernteste Weise eine Verletzung der Neutralität unterstützen wolle, so dafs die Ladung des „Doelwijk“, ihr Transport und ihre Bestimmung für die Beteiligten immer den Charakter ausschliefslich privater Vorgänge behielten,

Dafs somit das Königliche Dekret vom 18. Juni 1896 weder an dem Bestehen des Kriegszustandes zwischen Italien und Abessinien noch an dessen Notorietät oder an der Kenntnis von demselben auf seiten derjenigen das Geringste änderte, welche Waffen und Munition an einen der Kriegführenden expedierten,

Dafs diese Kenntnis offenbar daraus hervorgeht, dafs, als die Waffen in Riga, Reval und Rotterdam verladen wurden, das Königliche Dekret vom 18. Juni noch nicht erschienen war, und dafs die Verlader ebenso wie der Reeder wohl wufsten (wie sich das weiterhin zeigen wird), dafs diese Ladung dazu bestimmt war, die Kriegsmittel des Negus gegen uns zu verstärken,

Dafs, wenn nach dem Königlichen Dekret vom 18. Juni die Veranstalter dieser Spedition den geringsten Zweifel über den wahren Sinn des Dekretes gehabt hätten, es ihnen leicht gewesen wäre, durch ihre Regierungen Information von der italienischen Regierung zu erhalten, welche diese ebenso bereitwillig gegeben haben würde, wie sie dieselbe thatsächlich der französischen Regierung gab, sobald sie bemerkte, dafs diese darüber im mindesten bedenklich war, und wie sie dieselben zum Überflufs auch der holländischen Regierung sowie den übrigen oben angeführten Regierungen gab,

Dafs, wenn die französische Regierung, wie das Haus *Lacarrière* behauptet, in der irrigen Annahme, der Kriegszustand sei beendet gewesen, sich dem Waffentransport nach Djibuti nicht widersetzt hat, dies allein die Beziehungen zwischen dem Haus *Lacarrière* und der französischen Regierung betrifft, aber weder den bestehenden Kriegszustand aufhebt, noch die Thatsache aus der Welt schafft, dafs das

Haus *Lacarrière* die Waffen während des Kriegszustandes verladen und sie dem Feinde zugeführt hat,

Dafs aus den von dem Haus *Lacarrière* selbst vorgelegten Briefen hervorgeht, dafs dieses sich vergeblich, um seinen guten Glauben darzuthun, auf das Königliche Dekret vom 18. Juni 1896 beruft, da daraus hervorgeht, dafs es in einem Brief an Herrn *Ruys* vom 19. Juni 1896 fragte, ob alles bereit sei, darauf dringend, dafs die Reise alsbald fortgesetzt werde, während doch das Königliche Dekret vom 18. Juni erst am 19. abends in der *Gazetta ufficiale* zu Rom erschien, und es somit unmöglich ist, dafs das Haus *Lacarrière* im Augenblick der Abfassung jenes Briefes Kenntnis von dem Dekret haben konnte,

Dafs übrigens auch nachdem die Erklärungen der italienischen Regierung über den wahren Sinn jenes Dekretes erfolgt waren, nichts von seiten des Hauses *Lacarrière* geschah, um zu verhindern, dafs der „Doelwijk" seine Reise fortsetzte oder um die Ausschiffung der Waffen zu bewirken, während das Haus dies doch hätte thun können, indem es nach Port Said oder nach Djibuti telegraphierte, dafs es vielmehr an Herrn *Ruys* schrieb, dieser solle den Kapitän des Schiffes anweisen, er solle sich in Djibuti von Herrn *Bolling* Order für die Ablieferung der Ladung geben zu lassen,

Dafs nach alledem der von dem Hause *Lacarrière* und Herrn *Ruys* gegen die Zuständigkeit dieser Kommission erhobene Einwand hinfällig ist, welcher sich auf die irrige Annahme stützt, dafs zur Zeit der Beschlagnahme des „Doelwijk" der Kriegszustand beendet gewesen sei, — dafs damit auch der Einwand des Herrn *Ruys* fällt, es sei der holländischen Regierung zu spät der wahre Sinn des angeführten Dekretes erklärt worden, weil solche Erklärung, welche lediglich zum Überflufs abgegeben worden ist, nicht nötig war angesichts der Thatsache, dafs die Fortsetzung des Kriegszustandes niemals aufgehört hatte notorisch zu sein, wie übrigens bereits vor jenem Dekret das Haus *Lacarrière* und Herr *Ruys* miteinander die Mafsnahmen für den Waffentransport trafen,

Dafs folglich, als der „Doelwijk" beschlagnahmt wurde, Kriegszustand zwischen Italien und Abessinien mit seinen juristischen Wirkungen auch hinsichtlich der Neutralen vorhanden war.

Die zweite Frage (Bestimmung des Schiffes und der Ladung).

Die Kommission bemerkt: Dafs hinsichtlich der Bestimmung des „Doelwijk" für Djibuti kein Zweifel bestehen kann, da das Schiff hierher seine Richtung nahm, nachdem es kaum die Meerenge von Bab-el-Mandeb verlassen hatte, wie aus den übereinstimmenden Aussagen aller Offiziere der Kreuzer hervorgeht, wie sich auch aus der Örtlichkeit ergiebt, wo (wie sich zeigen wird) der Dampfer beschlagnahmt wurde, wie es endlich auch sein eigener Kapitän, Herr *Remmers*, zugestanden hat, während auf die von diesem abgegebene Erklärung nichts zu geben ist, er sei nach Djibuti zu dem einzigen Zweck abgebogen, um dort oder

an einem anderen Punkte zwischen Djibuti und Obock den in Suez eingeschifften Herrn *Carette* auszuschiffen, weil abgesehen davon, dafs diese Erklärung ohne jeden Beweis ist, der genannte Herr gar nicht in die Passagierliste eingetragen war, was dem Verdachte Raum giebt, dafs seine Einschiffung verheimlicht werden sollte,

Dafs unter den Schiffspapieren der Gesundheitspafs des Abreisehafens fehlte, welcher erst während des Prozesses von Herrn *Ruys* vorgelegt ist, und dafs der in Port Said zurückgelassene Gesundheitspafs irregulär ist, da, abgesehen von dem darauf gesetzten Datum des 30. April anstatt des 30. Juli, was angesichts des Originals *(matrice)* lediglich auf einem äufserlichen Irrtum *[errore materiale]* beruht zu haben scheint, jene Urkunde den „Doelwijk“ als englisches Schiff bezeichnet, während aus dem Flaggenschein sich ergiebt, dafs es holländisch ist,

Dafs der Kapitän *Remmers* erklärt hat, er habe nicht Obacht auf die Irregularität jenes Gesundheitspasses und die unterlassene Eintragung des Herrn *Carette* gegeben, und ferner, man habe ihn in Rotterdam die Konnossemente *in blanco* unterschreiben lassen,

Dafs in dem Chartervertrage festgesetzt ist, der Kapitän des „Doelwijk“ habe den Ordres des Hauses *Lacarrière* zu folgen, welche das Fahrzeug gechartert habe, sowohl hinsichtlich der Art der Ladung als hinsichtlich des Bestimmungsortes, worüber der Kapitän seiner Zeit die geeigneten Mitteilungen erhalten werde,

Dafs die Konnossemente auf Port Said per Order lauten, dafs aber, da die Ladung ausschliefslich aus Waffen und Kriegsmunition bestand und nicht aus Viktualien oder anderen Waren, ihr Bestimmungsort offenbar nicht ungewifs sein konnte und dies ein neuer Grund ist, aus dem sich schliefsen läfst, dafs die wirkliche Bestimmung geheim gehalten werden sollte,

Dafs im Schiffsjournal am Kopf mehrerer Seiten als Bestimmung Tagiura-Kurrachee angegeben ist, wodurch nicht die Möglichkeit einer Reise über Kurrachee hinaus ausgeschlossen, aber doch offenbar bewiesen ist, dafs der „Doelwijk“ zunächst zum Golf von Tagiura ging, wo Djibuti liegt,

Dafs, während der Kapitän *Remmers* gesagt hat, die Ladung werde in Kurrachee von Herrn *Bolling*, Agent des Hauses *Lacarrière*, erwartet, dieses Haus offen erklärt, *Bolling* sei durch das Haus nach Djibuti geschickt, wohin die Reiserichtung des Schiffes ging, dort habe der Kapitän des „Doelwijk“ ihn erwarten und ihm die Waffen überliefern sollen, was andererseits auch aus dem oben erwähnten Brief des Herrn *Ruys* vom 24. Juli 1896 an den Kapitän *Remmers* hervorgeht, von welchem unten weiterhin die Rede sein wird,

Dafs alles dies zeigt, wie man während der ganzen Schiffsreise auf alle andere Weise eher als offen und regelmäfsig verfahren ist, und wie man also die wirkliche Bestimmung des Schiffes verbergen wollte,

Dafs übrigens Herr *Ruys* in Rotterdam kein Hehl daraus machte, dafs Djibuti der Bestimmungsort des „Doelwijk“ sei, und dafs die

Konnossemente auf Djibuti lauteten (während die einzigen an Bord gefundenen Konnossemente auf Port Said lauteten), und daſs Herr *Chefneux* dem italienischen Gesandten in Paris ausführlich erklärte, der Dampfer sei nach Djibuti bestimmt, die Ladung nach Abessinien, und nur hinzufügte, daſs alles offen vor sich gegangen sei, weil man den Kriegszustand für beendet und den Handel mit Waffen deswegen für frei gehalten habe,

Daſs endlich die nicht weniger ausführlichen Erklärungen des Hauses *Lacarrière* und dessen ganze vorgelegte Korrespondenz mit Herrn *Ruys* (worin immer die Rede von der Reise des „Doelwijk" nach Djibuti, von den dorthin zu transportierenden Waffen und von Herrn *Bolling* ist, an den sie dort abgeliefert werden sollten) nicht den Schatten eines Zweifels daran übrig lassen, daſs Djibuti die Bestimmung des Schiffes war.

Jedoch bleibt, da Djibuti (wie Obock und der ganze Golf von Tagiura) neutrales Gebiet ist, zu entscheiden, ob hinsichtlich der Frage, ob das mit Waffen beladene Schiff Kriegskontrebande ist oder nicht, nur die Bestimmung des Schiffes selbst oder auch die Bestimmung der Ladung ins Auge zu fassen ist und für den zweiten Fall, ob die Ladung des „Doelwijk" in Wahrheit anstatt nach Frankreich nach Abessinien bestimmt war.

Hinsichtlich dieser Frage bemerkt die Kommission:

Daſs das Wesen der Kriegskontrebande darin besteht, daſs von neutraler Seite einem der kriegführenden Staaten Gegenstände zugeführt werden, welche bestimmt sind, dessen Kräfte gegenüber dem Feinde zu stärken,

Daſs hiernach gemäſs den wahren Grundsätzen des internationalen Rechtes es eben diese Gegenstände sind, welche die Kontrebande bilden *(che ne constituiscono la materia)*, und daſs man regelmäſsig vorbehaltlich der Ausnahmen, welche unten bezeichnet sind, nicht das Fahrzeug als Kontrebande bezeichnen kann, auf dem sie geladen sind, da offenbar der andere Kriegführende das Recht zur Beschlagnahme des Schiffes nur wegen der Gegenstände hat, welche es dem Feinde bringt,

Daſs man sich folglich an die Bestimmung der Ladung und nicht an diejenige des Schiffes halten muſs, um zu bestimmen, ob die Gegenstände, welche es transportiert, als Kriegskontrebande anzusehen sind oder nicht: und daſs hiernach die für einen der Kriegführenden bestimmten Waffen nicht etwa deswegen weniger für den Feind bestimmt sind, weil sie aus irgend einem Grunde unterwegs auf ein anderes neutrales Schiff umgeladen werden müssen, oder deswegen, weil ein Teil des Transportes an den Feind nicht auf dem Seewege geschehen kann, sondern notwendig auf dem Landwege und mit Landfahrzeugen geschehen muſs,

Daſs der Anwendung dieser Grundsätze in Italien nicht der Text des Art. 215 unseres Seehandelsgesetzbuches entgegensteht, welcher von neutralen Schiffen spricht, die nach einem feindlichen Lande bestimmt sind (nicht nach einem feindlichen „Hafen", wie das Haus

Lacarrière fälschlich in einem seiner Schriftsätze citiert), — da der Gesetzgeber, wenn er den Fall der Landung an einem zwischen dem Meer und dem feindlichen Gebiet belegenen neutralen Gebiet hätte ausschliefsen wollen, gesagt haben würde: „nach einem feindlichen Hafen bestimmt“, während er statt dessen von der Bestimmung nach einem feindlichen Lande spricht und dadurch zu erkennen giebt, dafs er den Charakter der Kriegskontrebande in der zu Grunde liegenden schliefslichen Bestimmung *(destinazione intenzionale et finale)* der Waren, welche es bilden und nicht in der äufserlichen unmittelbaren Bestimmung *(destinazione materiale ed immediata)* des Schiffes erblickt, welches sie an den Punkt bringt, wo es vor Anker gehen mufs, um dieselben an den Kriegführenden gelangen zu lassen, — ferner auch, weil das Gesetz, indem es von Schiffen spricht, die mit Kriegskontrebande beladen sind, zu erkennen giebt, dafs es die Ladung und seine Bestimmung ins Auge fafst, und dafs es hinsichtlich des Schiffes als genügenden Grund für dessen Beschlagnahme dessen Richtung nach einem feindlichen Lande ansieht, auch sofern es in gewissen Fällen gemäfs der Natur der Dinge nicht am feindlichen Gebiet selbst anlegen kann,

Dafs übrigens der Gesetzgeber, indem er in demselben Artikel vorschreibt, dafs Ware und Schiff konfisziert werden sollen, zu erkennen giebt, dafs er sowohl das eine wie das andere als Kontrebande betrachtet wissen will,

Dafs nach diesem Grundsatz unseres positiven Rechtes der Umstand, dafs ein Teil der Kontrebande, nämlich das Schiff, gezwungen war, unterwegs Halt zu machen, nicht bewirkt, dafs der andere Teil, nämlich die Ladung, aufhört, nach dem feindlichen Gebiete bestimmt zu sein und dieser Teil nicht allein den wichtigsten Teil der Kontrebande ausmacht, sondern auch, wie gesagt, es allein ist, was im strengen Sinne des Wortes die Kriegskontrebande ausmacht,

Dafs man andernfalls zu dem absurden Ergebnis gelangen würde, dafs Kriegskontrebande niemals beschlagnahmt werden dürfte, wenn zwischen dem Meer und dem feindlichen Gebiet die Passage nur durch neutrales Gebiet möglich wäre, wodurch doch der Kontrebande der Weg allzusehr geebnet wäre *(aprirebbe un troppo facile adito ad un tale contrabbando)*, indem es dann, um jeder Möglichheit der Beschlagnahme zu entgehen, genügen würde, Waffen und Munition, welche für einen Kriegführenden bestimmt sind, nach einem neutralen Hafen zu schicken,

Dafs im besonderen Fall nur vier Landungsstellen an der ostafrikanischen Küste in Betracht kamen, nämlich Massaua, Assab, Zeila und der Golf von Tagiura, dafs aber während des Krieges mit Italien Waffensendungen für Abessinien natürlich nicht über die beiden ersten in italienischem Gebiet gelegenen Landungsstellen gehen können und nicht angenommen werden kann, dafs man sie über Zeila gehen lassen will, somit offenbar der einzige Weg, um sie nach Abessinien gelangen

zu lassen, derjenige über Obock oder Djibuti ist, und insbesondere der letztere, weil Djibuti am nächsten bei Abessinien liegt,

Dafs nun die Ladung des „Doelwijk", obwohl das Schiff sich nach neutralem Gebiet wendete, dort nicht bleiben sollte, sondern nach dem kriegführenden Abessinien bestimmt war, wie sich mit voller Evidenz aus folgenden Umständen ergiebt:

Dafs das Schiff die Ladung nur so weit bringen konnte, als der Seeweg ging,

Dafs Frankreich, welches zu jener Zeit mit keinem Staat und mit keinem der afrikanischen Völker auf Kriegsfufs stand, dort keiner aufsergewöhnlichen Waffenzufuhr bedurfte, insbesondere von aufser Gebrauch stehenden Modellen,

Dafs, wenn es derselben bedurft hätte, es dieselbe offen auf Staatsschiffen transportiert hätte, wozu es berechtigt war, indem es sich nur darum handelte, sie von einem zum andern Punkte des eigenen Gebietes zu bringen, und dafs auch, wenn es sich hierzu einer Privatfirma mit fremdem Handelsschiff hätte bedienen wollen, die Transporteure keine Veranlassung gehabt hätten, ihre Zuflucht zu falschen Vorwänden zu nehmen, noch (wie es geschehen ist) in dem einen Hafen zu erklären, die Ladung bestehe in Holz für Zündhölzer, in einem andern, es sei altes Eisen, sowie als Bestimmungsort Kurrachee anzugeben, während es in Wirklichkeit Djibuti war.

Jenes Ergebnis folgt auch sowohl aus den Erklärungen des Kapitäns des „Doelwijk" gegenüber dem Kommandanten des „Etna" auf dessen Fragen, als aus den oben angeführten Erklärungen des Herrn *Ruys*, des Herrn *Chefneux* und des Herrn *Lacarrière*, wonach Djibuti der Bestimmungsort des „Doelwijk" und Abessinien das Bestimmungsland der auf ihm geladenen Waffen und Munition ist.

Übrigens würde, da die Antisklavereiakte von Brüssel vom 2. Juli 1890 in Art. 8 bis 14 den Handel mit Feuerwaffen in den afrikanischen Besitzungen zwischen dem 20. und 22. Grad nördlicher Breite verbietet, einer Zone, in der sich Abessinien befindet, und da Frankreich sowohl wie Italien dieser Akte beigetreten sind, die italienische Regierung jedenfalls das Recht gehabt haben, Remonstrationen gegen den Waffentransport von Djibuti nach Schoa zu erheben.

Somit ist auch nach unserer positiven Gesetzgebung auf die Bestimmung der Ladung und nicht auf diejenige des Schiffes zu sehen, um zu bestimmen, ob die Ware Kriegskontrebande ist; und im besonderen Fall ergiebt sich, dafs die Ladung von Waffen und Munition, welche auf dem „Doelwijk" gefunden ist, nach Abessinien bestimmt war: auf dem Seeweg bis Djibuti, und dann notwendigerweise auf dem Landweg.

Die dritte Frage (Rechtmäfsigkeit der Beschlagnahme).

Die Kommission hat schon bemerkt, dafs das Prisenrecht an Schiffen, welche verdächtig sind, Kriegskontrebande zu führen, seine Grundlage in dem Recht der Kriegführenden hat, sich gegen den Feind

zu verteidigen und demgemäfs während des Krieges zu verhindern (vorausgesetzt, dafs die Unabhängigkeit der anderen Staaten geachtet wird), dafs die Neutralen durch Akte, welche die Neutralität verletzen, die Kräfte des Feindes verstärken.

Dies vorausgeschickt bemerkt sie: Dafs das Prisenrecht, wenn es nur nicht im Territorialmeer der Neutralen ausgeübt wird und wenn nur die Formen beobachtet werden, welche durch die Staatsverträge und die internationalen Gebräuche sanktionirt sind, jenes Recht im übrigen unbeschränkt im Territorialmeer der Kriegführenden und auf offener See geübt werden kann,

Dafs der „Doelwijk" mit Grund als ein verdächtiges Schiff angesehen werden konnte, indem alle an die italienische Regierung gelangten Informationen zu der Annahme führten, dafs der „Doelwijk" Kriegskontrebande (wie später thatsächlich festgestellt wurde) über Djibuti nach Abessinien führte — und dafs dies durch die Ausflüchte bestätigt wurde, welche in den verschiedenen Häfen angewendet wurden, in denen die Ware verladen wurde, sowie durch das plötzliche Abbiegen des Schiffes von der Route, welche in Port Said angegeben war und welche ausweise der Schiffspapiere nach Kurrachee führte, während anstatt dessen unmittelbar nach dem Verlassen der Strafse von Bab-el-Mandeb die Richtung nach Djibuti eingeschlagen wurde,

Dafs aus den Akten und insbesondere aus der Darlegung der Schiffsbewegungen, welche zum Zwecke der Beschlagnahme des „Doelwijk" stattgefunden haben, hervorgeht, dafs die Beschlagnahme in einer Entfernung von mehr als 10 Seemeilen von der französischen Küste und von mehr als 8 Seemeilen von der südlichsten Insel der Brother-Gruppe vorgenommen ist, das heifst weit aufserhalb der Dreimeilenentfernung von der Küste, welche im allgemeinen als Grenze des Küstenmeeres gilt, und selbst aufserhalb der Zehnkilometergrenze, welche nach unseren Zollgewohnheiten die entsprechende Zone bildet,

Dafs dieser Umstand durch die übereinstimmenden Depositionen der Schiffsoffiziere des Kreuzergeschwaders bestätigt und von Herrn *Remmers*, dem Kapitän des „Doelwijk", als in seiner Gegenwart die Schiffskarte verifiziert wurde, nicht bestritten worden, auch von den beteiligten Parteien nicht in Abrede gestellt ist,

Dafs somit die Beschlagnahme im offenen Meere stattgefunden hat,

Dafs andererseits aus den Berichten des Kommandanten des Rotemeergeschwaders und des Kommandanten der Prisenfahrzeuge hervorgeht, dafs die Beschlagnahme gemäfs den Vorschriften ausgeführt ist, welche auf Grund des Artikels 218 des Seehandelsgesetzbuches und der Instruktionen der Regierung von dem Kommando des genannten Geschwaders in Gemäfsheit der internationalen Seegebräuche erlassen waren, indem nämlich der Kommandant des „Etna" auf hoher See die Nationalflagge hifste, sodann das Signal: „die Maschinen stoppen!" gab und nach einigen Minuten einen blinden Schufs folgen liefs, — dann, als der „Doelwijk", und zwar erst nach dem Schufs, die holländische Flagge hifste und die Maschinen stoppte, ein Unterleutnant

auf Geheifs des Kommandanten sich allein und unbewaffnet an Bord dieses Dampfers begab, dem Kapitän erklärte, dafs man sich in diesem Augenblick aufserhalb der französischen und anderer Küstengewässer befinde, und sodann nach der Aufforderung, die Schiffspapiere vorzulegen, sowie nach Vornahme der üblichen Feststellungen erklärte, das Schiff sei wegen Völkerrechtsverletzung beschlagnahmt, worauf dann das Schiff durch die Aretusa bis Massaua geleitet wurde,

Dafs übrigens in dieser Hinsicht keine Bestreitung und kein Protest vorliegt, indem der Kapitän des „Doelwijk“ ebenso wie seine Offiziere und Mannschaften erklärt haben, dafs sie sich in nichts über ihre Behandlung zu beklagen hätten,

Dafs endlich keine Veranlassung vorliegt, sich bei den von Herrn *Ruys* hinsichtlich des Fehlens einiger Formalitäten im Protokoll über Visitation und Beschlagnahme erhobenen Einwänden aufzuhalten, wie z. B., dasselbe sei ein Bericht und kein Protokoll, es sei nicht von dem Kapitän *Remmers* gezeichnet, es sei kein Dolmetscher zugezogen, man habe nicht sogleich die Schiffspapiere verschlossen und gesiegelt und ähnliches,

Dafs, abgesehen von der Erwägung, dafs keine Gesetze oder Reglements existieren, wonach bei solchen Protokollen die eine oder andere Form beobachtet werden mufs, der die Visitation und Beschlagnahme konstatierende Akt die Bezeichnung „Protokoll“ und nicht „Bericht“ trägt, und dafs er alle durch die Seegebräuche erforderten und durch die Seebehörden vorgeschriebenen Feststellungen beurkundet,

Dafs, da der Kapitän des „Doelwijk“ gegen die Beschlagnahme protestiert hatte, es natürlich war, wenn er das Protokoll darüber nicht unterzeichnen wollte,

Dafs, da die Untersuchung ergiebt, dafs der Kapitän sich französisch sehr gut ausgedrückt, ein Dolmetscher überflüssig war,

Dafs, wenn man mit der Siegelung wartete, bis der „Doelwijk“ in Massaua ankam, es nicht Herr *Ruys* ist, der sich darüber beschweren könnte, da diese Förmlichkeit eine Sicherung für die Regierung ist, welche die Beschlagnahme anordnet, und die Unterlassung ihrer sofortigen Beobachtung nicht zum Schaden, sondern zum Vorteil des Eigentümers des beschlagnahmten Schiffes gereichen würde,

Dafs übrigens keinerlei Formfehler des Protokolls die Gültigkeit der Beschlagnahme berühren könnte, sobald feststeht, dafs diese unter den Umständen und an der Örtlichkeit stattgefunden hat, wie und wo sie legal stattfinden konnte und dafs sie sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

Es besteht hiernach kein Zweifel, dafs die Beschlagnahme des „Doelwijk“ legal ausgeführt ist.

Die vierte Frage (das Recht der Konfiskation des Schiffes).

Über diese Frage (welche trotz Beendigung des Kriegszustandes noch rechtlich gelöst werden mufs, um die Eventualfrage der Schadlos-

haltung entscheiden zu können) bemerkt die Kommission, daſs, wenn man sich allein an die Grundsätze des internationalen Rechtes hält und dabei dessen neueste Entwickelungstendenz ins Auge faſst, das Prisenrecht der Kriegführenden sich nicht auf das Recht zu strafen stützt (weil ein Staat nicht das Recht hat, Ausländer für Vergehen zu strafen, welche nicht in seinem Gebiete begangen sind), sondern auf das Recht der kriegerischen Verteidigung (vorbehaltlich immer der Unverletzlichkeit fremden Gebietes), daſs deswegen dieses Recht nicht über die Grenzen hinausgeht, welche durch das Bedürfnis jener Verteidigung gegeben sind,

Daſs foglich dem abstrakten Rechte nach — da die für den Feind bestimmten Waffen sowie die Munition es sind, welche seine Kriegsmittel verstärken und deswegen die wahre Kriegskontrebande sind, nicht aber die Fahrzeuge, welche jene transportieren — es gerechter wäre, daſs man nur das Recht hätte, die Ladung zu konfiszieren und im allgemeinen nicht das Schiff, wie man ja auch nicht das Recht hat, die übrige mit den Waffen geladene Ware zu konfiszieren, welche nicht Kontrebande ist, ausgenommen, wenn das Schiff selbst Kriegskontrebande bildet, wie z. B. wenn es selbst für den Feind bestimmt ist, oder wenn es sich gewaltsam der Beschlagnahme widersetzt, oder wenn es sich um Blockadebruch handelt, weil in diesen Fällen das Schiff sich nicht darauf beschränkt, auf seine Gefahr für den Krieg bestimmte Gegenstände zu transportieren, sondern selbst das Werkzeug *(oggetto)* direkt feindlicher Handlungen bilden würde,

Daſs jedoch, da wir in Italien hinsichtlich dieser Frage eine ausdrückliche Bestimmung des positiven Gesetzes haben, die Kommission bei Lösung der Frage von dieser Bestimmung nicht abgehen kann,

Daſs in Wirklichkeit Art. 215 des Seehandelsgesetzbuches in deutlichen Worten sagt: „Die neutralen Schiffe, welche ganz oder teilweise mit Kriegskontrebande beladen sind und ihre Richtung auf ein feindliches Land genommen haben *(dirette ad un paese nemico)*, sollen beschlagnahmt und in einen Staatshafen gebracht werden, wo Schiff und Ladung als Kontrebande konfisziert und die übrigen Waren zur Verfügung des Eigentümers gestellt werden sollen,"

Daſs indessen, obwohl in diesem Artikel der Grundsatz aufgestellt ist, daſs mit der Ware, welche Kontrebande ist, auch das diese transportierende Schiff konfisziert werden soll, doch auch angesichts dieser Gesetzesbestimmung immerhin die Frage aufgeworfen werden zu können scheint, ob die Konfiskation des Schiffes auch dann ausgesprochen werden darf oder nicht, wenn sich ergiebt, daſs der Eigentümer desselben nicht gewuſst hat, daſs man jenen Gebrauch von dem Schiff machen wollte,

Daſs in der That, obwohl unser positives Gesetz das Schiff als integrierenden Bestandteil der Kriegskontrebande betrachtet, doch immerhin nicht verkannt werden kann, daſs (wie es im gegebenen Fall zutrifft) der Eigentümer der Ware und derjenige des Schiffes verschieden sein können,

Daſs es folglich sachentsprechend ist, daſs nicht nur hinsichtlich

der Ware, sondern auch hinsichtlich des Schiffes alle Merkmale der Kontrebande zutreffen müssen, wie die objektiven, so auch die subjektiven, indem es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, der in allen Civil- und Strafgesetzen anerkannt wird, daſs ein äuſserer Thatbestand moralisch und juristisch nur demjenigen zugerechnet werden darf, der ihn gekannt und gewollt hat,

Daſs ferner das, was die Kriegskontrebande ausmacht, nicht allein die Natur der Gegenstände, sondern auch ihre Bestimmung für einen der Kriegführenden ist und deswegen auch (wenn man, wie unser Gesetz es erfordert, das Schiff als integrierenden Bestandteil der Kriegskontrebande ansehen muſs) nicht nur die Eigenschaft des Schiffes als Vehikel für die Kontrebandeware es ist, wovon dessen Charakter als Kontrebande abhängt, sondern das Bewuſstsein jener Bestimmung und der Wille, diese zu erreichen, hinzukommen muſs, und daſs, wenn dieses letztere Moment nicht vorhanden ist, es ungerecht sein würde, das Schiff zu konfiszieren und dem Eigentümer den Schadensersatzanspruch abzuerkennen, indem in diesem Fall einer der wesentlichen Umstände fehlen würde, wodurch die Kontrebandenatur des Schiffes bedingt ist,

Daſs daher die Kommission auch angesichts unserer positiven Gesetzgebung über die Legalität der Beschlagnahme Entscheidung sowohl hinsichtlich des Schiffes wie der Ladung treffen muſs, um die Frage des Schadensersatzes entscheiden zu können, somit auſser der Feststellung, ob die Ladung Kriegskontrebande ist (worüber nach dem Gesagten in unserem Fall kein Zweifel besteht), noch festzustellen ist, ob auch hinsichtlich des Schiffes alle Umstände vorliegen oder nicht, welche es rechtfertigen, es für Kriegskontrebande zu erklären,

Daſs, wenn im gegebenen Fall allerdings auf den ersten Blick gewisse Umstände auszuschlieſsen scheinen, daſs Herr *Ruys*, der Schiffseigentümer, gewuſst habe, zu welchem Zweck das Schiff dienen sollte (so die Kontraktsbedingung, wonach der Kapitän des „Doelwijk" seine Ordres ausschlieſslich vom Hause *Lacarrière*, welches das Schiff charterte, erhalten sollte, derart, daſs auf dieses zeitweise die Rechte des Reeders übergingen, ferner die Vereinbarung, daſs er jedwede Art von Ladung transportieren müsse, endlich daſs er jeweilig Ordre empfangen solle, wohin er sich zu begeben habe) — so waren doch andererseits gerade jene Bedingungen des Chartervertrages derart, daſs sie in ihm den Verdacht erwecken muſsten, daſs das Schiff für unerlaubte Transporte verwendet werden sollte,

Daſs der „Doelwijk" durch Herrn *Ruys* bei der *Royal exchange assurance corporation* in London vom 1. August bis 1. September 1896, das heiſst gerade für denjenigen Monat versichert wurde, während dessen die Ladung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden muſste, und daſs, obwohl man keinen direkten und absoluten Beweis für die mit dieser Gesellschaft geschlossenen Verträge hat, man doch auf Grund der vorliegenden Informationen und auf Grund einiger von Herrn *Ruys* selbst abgegebener Erklärungen die moralische Überzeugung hat, daſs

jene Versicherung sich auf die Kriegsgefahren mit Rücksicht auf die Bestimmung für einen neutralen Hafen des Roten Meeres bezog, dafs andererseits die Annahme, Herr *Ruys* habe den Gebrauch des Schiffes nicht gekannt, sich schlecht mit dem Inhalt der vier an Bord gefundenen Originalkonnossemente für Port Said vereinigen läfst, welche die verladenen Waffen und die Munition bezeichneten und worin gesagt ist, dafs diese Waren in guter Ordnung und in gutem Zustand durch die Herren *Ruys & Co.* als Agenten verladen seien, Konnossemente, welche Juni und Anfang Juli in Rotterdam ausgestellt waren, als die Verladung bereits ausgeführt war, dafs ferner das Fehlen der Konnossemente von Reval und Riga hinzukommt, wo der gröfste Teil der Waren Ende Mai verladen war, sowie dafs die oben bezeichneten widersprechenden Angaben des Kapitäns *Remmers* beweisen, dafs er das Bewufstsein hatte, sich in einer falschen Lage zu befinden,

Dafs endlich aus den Akten hervorgeht, wie derselbe Herr *Ruys* unverhohlen erklärt hat, das Schiff sei nach Djibuti bestimmt und die Konnossemente zielten auf Djibuti, — wie auch das Haus *Lacarrière* immer ebendasselbe erklärt hat, — wie dieses Haus an Herrn *Ruys* über alle Einzelheiten der Reise Instruktionen gegeben hat, insbesondere über die Ergänzung der Ladung, welche der Kapitän des „Doelwijk" in Port Said von Herrn *Carette* empfangen würde, über die Persönlichkeit, welche in Djibuti die Waffen in Empfang nehmen würde, — und wie Herr *Ruys* seinerseits in dem genannten Brief an Herrn *Remmers*, den Kapitän des „Doelwijk" vom 24. Juli, welcher nach „Port Said oder Djibuti" adressiert war, schrieb (entsprechend den Instruktionen, die er vom Hause *Lacarrière* empfangen hatte), er solle in Djibuti Herrn *Bolling* erwarten, welcher am 25. jenes Monats von Marseille dorthin abreisen werde, er solle dessen Ordres ausführen, sich übrigens an Herrn *Villard* in Obock wenden, wenn er vor der Ankunft des Herrn *Bolling* eines Agenten bedürfe — auch hinzufügte, er würde in Port Said eine Ergänzung der Ladung empfangen,

Dafs Herr *Ruys*, wenn er zu dem Transport der Waffen seine Hand nicht hätte bieten wollen, gegen den unerlaubten Gebrauch, den man von dem Schiff machen wollte, hätte protestieren müssen, um die eigene Verantwortung abzulehnen, dafs aber, da er dies nicht gethan, vielmehr anstatt dessen die ihm vom Hause *Lacarrière* gegebenen Instruktionen seinerseits dem Kapitän des „Doelwijk" übermittelt hat, offenbar ist, dafs er den Gebrauch, welchen man von seinem Dampfer machen wollte, kannte und billigte,

Dafs sich daraus eine neue Bestätigung dafür ergiebt, dafs die wirklichen Konnossemente auf Djibuti lauteten und dafs der Verdacht gerechtfertigt ist, dieselben seien, wenn nicht zerstört, so doch verheimlicht, indem man nur die auf Port Said lautenden, welche allein an Bord gefunden wurden, sehen liefs, ein Verdacht, welcher in dem Augenblick zur moralischen Gewifsheit geworden ist, wo das Haus *Lacarrière* der Kommission selbst vier andere auf Djibuti lautende

Konnossemente vorlegte, welche auch von dem Kapitän *Remmers* am 11. Juli, dem Vorabend seiner Abreise, gezeichnet sind, — ein neuer und unverbrüchlicher Beweis dafür, dafs Alle wufsten, der „Doelwijk" und seine Ladung seien nach Djibuti und für den Negus bestimmt,

Dafs dieser Komplex von Umständen keinen Zweifel daran zuläfst, dafs Herr *Ruys* die Natur der Ladung sowie deren wahre Bestimmung kannte und diese bewufstermafsen förderte,

Dafs die Möglichkeit, Herr *Ruys* habe nach dem Königlichen Dekret vom 18. Juni in gutem Glauben annehmen können, der Kriegszustand sei beendet, dadurch ausgeschlossen wird, dafs er in beständiger Korrespondenz mit dem Hause *Lacarrière* war, welches nicht nur gerade heraus erklärte, die Ladung des „Doelwijk" sei für Djibuti bestimmt, sondern auch zu der Zeit, als es ihm schrieb, er solle das Schiff zur Abreise bereit halten (worauf er antwortete, es sei bereit), wie oben gezeigt ist, die Existenz jenes Dekretes noch nicht kennen konnte,

Dafs nach alledem das von Herrn *Ruys* zu seiner Verteidigung geltend gemachte Argument, er habe das Schiff erst dann versichert, als er gehört habe, der Kriegszustand sei trotz jenes Dekretes nicht aufgehoben, wegfällt, da er schon vorher wissentlich und willentlich den Waffentransport nach Abessinien betrieben hatte und, wenn er in gutem Glauben gewesen wäre, er nach Djibuti an den Kapitän *Remmers* telegraphiert haben würde, er solle dem Herrn *Bolling* nichts konsignieren, — dafs vielmehr sein ganzes Verhalten beweist, wie er durch jene Versicherung nur eine Garantie gegen die Gefahren des Krieges erwerben wollte, denen entgegen zu gehen er sich wohl bewufst war,

Dafs nach diesen Erwägungen nur die Ungegründetheit der Behauptung des Herrn *Ruys* zu erweisen bleibt, es habe jedenfalls nach Löschung der Ladung das Schiff freigelassen werden müssen, worauf zu sagen ist, dafs offenbar so wenig wie die Konfiskation, so auch die Restitution des Schiffes ohne Entscheidung der Prisenkommission erfolgen konnte und diese Entscheidung nicht ohne Feststellung darüber gefällt werden durfte, ob Herr *Ruys* den Gebrauch, den man von seinem Schiff machen wollte, gekannt und gutgeheifsen hat.

Daher ist nach unserem positiven Recht auch der Dampfer „Doelwijk", welcher zum Transport von nach Abessinien bestimmten Waffen und Munition verwendet worden ist, als integrierender Bestandteil der Kriegskontrebande zu erachten, da feststeht, dafs im gegebenen Fall der Eigentümer und Reeder seit der Zeit der Beladung den Gebrauch, welchen man davon machen wollte, kannte, guthiefs und betrieb.

Folglich müfste an und für sich auch das Schiff, ebenso wie die Ladung, konfisziert werden, und nur wegen der Beendigung des Krieges würde die Konfiskation, welche bis dahin die gesetzliche Folge der erklärten Legalität der Beschlagnahme bildete, nunmehr im Frieden ungesetzlich werden, weil sie eine Beschränkung fremden Eigentums zu einer Zeit sein würde, wo diese nicht mehr durch das augenblickliche Bedürfnis einer gerechten Verteidigung geboten sein würde.

Wenn somit die bisherigen Auseinandersetzungen nicht dazu führen, die Konfiskation auszusprechen, so waren sie doch unumgänglich als Grundlage für die Entscheidung über

Die Frage des Schadensersatzes.

Was die Frage des Schadensersatzes und der Kosten betrifft, welche von den Parteien aufgeworfen ist und worüber die Kommission Entscheidung treffen mufs, da sie in Abhängigkeit von der Frage der Legalität der Beschlagnahme steht, für deren Entscheidung sie allein zuständig ist,

So bemerkt die Kommission, dafs nicht nur nach unseren positiven Gesetzen, sondern ebenso nach den Grundsätzen des Rechtes und nach der allgemein anerkannten Natur der Sache nur dann das Recht auf Ersatz von Schäden begründet sein kann, wenn diese rechtswidrig erlitten sind, nicht aber, wenn sie die unvermeidliche Folge der gegen einen Anderen begangenen Rechtsverletzung sind, indem die Begehung einer unerlaubten Handlung niemals die Quelle eines Anspruches des Thäters sein kann,

Dafs der Transport von Kriegskontrebande eine Verletzung der Pflichten der Neutralen und der Rechte der Kriegführenden ist,

Dafs derselbe deswegen eine unerlaubte Handlung darstellt, aus welcher nicht das Recht des Urhebers entspringen kann, Schadensersatz zu verlangen, auch nicht derart, dafs der Thäter Anspruch auf Ersatz des Schadens geltend machen könnte, welcher ihm vom Verletzten in der Abwehr der That zugefügt wird, immer vorausgesetzt, dafs dieser sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Verteidigung gehalten hat.

Folglich kommt weder den Verladern der Waffen, noch dem Eigentümer des „Doelwijk“ Schadensersatz zu.

Aus obigen Erwägungen ergiebt sich:

1. Dafs als die Beschlagnahme des „Doelwijk“ ausgeführt wurde, Italien sich im Kriegszustande mit Abessinien befand und dafs dieser Zustand den Neutralen bekannt war,

2. Dafs die Waffen und die Kriegsmunition, welche sich auf diesem nach Djibuti bestimmten Dampfer befanden, für Abessinien bestimmt waren,

3. Dafs der „Doelwijk“ mit gutem Recht für ein verdächtiges Schiff gehalten wurde, sowie dafs die Örtlichkeit, wo er festgehalten wurde, die Beschlagnahme erlaubte, und endlich, dafs diese in den durch das Gesetz und die internationalen Gebräuche vorgeschriebenen Formen erfolgte,

4. Dafs nach unserem positiven Gesetz unzweifelhaft auch das Schiff, welches Kriegskontrebande transportiert, als integrierender Bestandteil der Kontrebande anzusehen ist, sofern, wie im vorliegenden Fall, der Eigentümer den Gebrauch kennt, welchen man davon machen will, auch willentlich diesen Gebrauch fördert, und dafs, wenn der Kriegszustand nicht beendet gewesen wäre, das Schiff ebenso wie die Ladung hätte konfisziert werden müssen,

5. Dafs weder den Ladungsinteressenten, noch dem Schiffseigentümer Schadensersatz zukommt, da dieselben sämtlich wissentlich und willentlich die Kriegskontrebande befördert haben *(hanno concorso al contrabbando di guerra)*.

Aus diesen Gründen:

Nach Einsicht der Artikel 215, 225, 226 des Handelsgesetzbuches sowie 1151 des Civilgesetzbuches,

Entscheidet die Prisenkommission:

Die Voreinreden der beendeten Jurisdiktion und der Unzuständigkeit sowie der Vertagungsantrag des Regierungskommissars werden verworfen.

Die Beschlagnahme des Dampfers „Doelwijk“ und seiner Ladung wird für rechtmäfsig erklärt.

Die Konfiskation weder der Ladung noch des Schiffes ist nach Beendigung des Kriegszustandes mit Abessinien rechtlich begründet und beides mufs zur Verfügung des Eigentümers gestellt werden.

Herr *Ruys & Söhne* sowie das Haus *Lacarrière* haben keinen Anspruch auf Ersatz der Spesen oder der Kosten. Ihre diesbezüglichen Anträge werden verworfen.

Rom, 8. Dezember 1896.

Tancredi Canonico, Präsident, Verfasser.
Jsaico Artom.
Luciano Serra.
Carlo Grillo.
Enrico Tivaroni.
Michele La Terza.
Augusto Witting.

Für den erkrankten Sekretär, Kommandanten *Berio*:
Augusto Witting.

Th. Niemeyer.

Die Gesetzgebung und Gerichtsorganisation des Fürstentums Montenegro.

Von Advokat **Milan Paul Jovanović**, Komthur etc.
in Vukovar a. d. Donau.

Seit der Zeit, dafs in Montenegro die grofse Reform vor sich ging, sind fast 50 Jahre ins Feld gegangen, als nämlich die höchste Autorität des Landes aus den Händen eines geistlichen Würdenträgers, eines Fürstbischofs *Knjas Vladika* in die Hände eines weltlichen Fürsten überging. Mit dieser grofsen Veränderung wurde unter dem Fürsten *Danilo I.* den beständigen Unordnungen, die in dem Lande früher nur Verwüstung und trostlose Zustände schafften, bald ein Ende ge-

macht. Dieselben waren durch die frühere sogenannte Clanverfassung — dieser ebenso kleinen als einfachen Administrativeinheit — nur begünstigt und deren Existenz durch die Schwäche der kirchlichen Gewalt nur weiter verlängert worden. Eine der wichtigsten Konsequenzen dieser Säkularisation war auch, dafs endlich die Isolierung von ganz Europa aufhörte, zu welcher Montenegro unter der Vladiken-Herrschaft bis zum Jahre 1851 verurteilt worden.

Durch diese zwei historischen Thatsachen wurden eine Menge neuer Elemente auf den verschiedenen Seiten des montenegrinischen Volks- und Staatslebens zur Geltung gebracht und sehr bedeutende Veränderungen hervorgerufen, die sich in das nationale Leben der Montenegriner durch die Macht der Dinge gewissermafsen von selbst einführten und einbürgerten.

Doch nach Zahl und Wichtigkeit konnte von wirklich hervorgebrachten Veränderungen in dem nationalen Leben der Montenegriner unter dem Fürsten *Danilo* (1851—1860) kaum die Rede sein, im Vergleich zu den Resultaten des letzten Krieges (1878), welche durch den Frieden von San Stefano und den Berliner Kongreſs nachfolgten. Doch lassen wir selbst die Ausdehnung des montenegrinischen Territoriums, das sich durch den San Stefano Frieden fast verdreifachte und durch den Berliner Frieden verdoppelt hatte, wie auch die Anerkennung der montenegrinischen Souveränität durch sämtliche Grofsmächte bei Seite, und begnügen wir uns, um die Wichtigkeit dieser Veränderungen richtig zu würdigen, damit, zu konstatieren, dafs das montenegrinische Volk vor dem Kriege nur eine einzige Klasse bildete, und dafs sich diese einzige Klasse, wenn sie nicht gerade im Kriege begriffen, — selbst die Weiber nicht ausgenommen, die oft Anteil an den Kämpfen nehmen —, sich ausschliefslich mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigte.

Durch die letzte Einverleibung einiger Städte: Podgorica, Nikschitsch, Antivari, Dulcigno in das Fürstentum, wodurch industrielle und Handels-Elemente nach Montenegro kamen, durch die Erwerbung der Seeküste: — Antivari, Dulcigno (Ulcin), Mündung des Bojana-Flusses — wurden dem Lande maritime Elemente zugeführt, dem alten Montenegro fast völlig fremd — *pia desideria* —, von denen montenegrinische Herrscher nur in Volksliedern träumen durften.

Bis dahin existierte in Montenegro nur eine einzige Religion und eine einzige — serbische — Nationalität. Auch in dieser Richtung kamen durch den letzten Frieden fremde Elemente ins Land, die den Zustand desselben wesentlich veränderten. Es kamen nun Katholiken und Mohammedaner hinzu; es wurde zwischen Montenegro und Rom sogar ein Konkordat abgeschlossen. — Früher gehörte die Bevölkerung Montenegros ohne Ausnahme nur der orientalisch-pravoslavischen Kirche an. In dem neu einverleibten Gebiet von Nikschitsch und Zeta, mit derselben orthodoxen Religion und serbischen Nationalität, befinden sich heute — wenn auch nur in sehr geringer Anzahl — auch

Albanesen, speciell in Dulcigno und seiner Umgebung, ein ganz heterogenes Element, das bis heute noch immer den Distrikt von Gusinje, trotz der Bestimmungen des Berliner Traktates verweigert.

In ökonomischer Hinsicht war das montenegrinische Volk, das, wie gesagt, fast ausschliefslich aus Ackerbautreibenden und Viehzüchtern besteht, noch vor dem letzten Kriege von äufserster Einfachheit und seltener Sittenreinheit. Infolge des Mangels an Grund und Boden und der herrschenden Stammverfassung — der „Bratstvo"-Brüderschaften und der „Pleme"-Stämme — war es sehr selten, dafs jemand mehr an Grund und Boden besafs, als er selbst bearbeiten konnte. In mehreren Gegenden, und bei einigen Stämmen war dieser Mangel so grofs, dafs unter die Familien Grund und Boden, Wälder und Wiesen, die bis zu dieser Zeit Gemeindegut gewesen, verteilt werden mufsten. Man mufs hierbei bemerken, dafs es in dem früheren Montenegro keine herrschaftlichen Güter gegeben hatte, wie dies bis vor kurzer Zeit noch in verschiedenen Ländern und selbst bis heute noch in der Türkei der Fall ist. In Montenegro war bisher ein jeder Herr seines Grund und Bodens.

Die letzte (1878) Ausdehnung Montenegros nach dem Berliner Frieden, sowie auch die Vergröfserung durch türkisches Territorium hat auch noch zu anderen Veränderungen Anlafs gegeben. Die neue Ordnung der Dinge erlaubte den mohammedanischen Gutsbesitzern, *Spahi*, nicht, ihre früheren Rechte und Ansprüche auf Kosten der Christen auszuüben, und dennoch ist, was wenigstens den Boden dieser neuen muselmännischen Bevölkerung Montenegros betrifft, die ökonomische Seite dieselbe geblieben, so dafs sich an die frühere Besitzart auch noch die neuen Arten des Besitzes anreihten.

Diese Thatsachen genügen, um sich eine Idee von den verschiedenen Metamorphosen in der neuesten Epoche Montenegros zu machen. Und diese Veränderungen, so zahlreich und so tief sie auch ins Volksleben eingreifen, haben sich in Montenegro dennoch bei weitem nicht unter denselben Bedingungen und in derselben Zeit und auf solchem Raum zugetragen, nicht in dem Grade wie in anderen Ländern vollzogen, sondern haben die unerwartete Folge gehabt, dafs anstatt einer Annäherung an diese Länder und an Europa, wie man erwarten konnte, sie im Gegenteil die Situation noch mehr komplizierten; sie haben den Zustand des überhaupt so originellen Landes noch viel origineller gestaltet. Wenn eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Lebens und der Ideen durch mehrere Jahrhunderte unter den Völkern des europäischen Kontinents, die ihre Verfassung, Gerichte und Civilrechte einrichteten, existierte, wenn auch, dank anderen historischen Thatsachen, eine grofse Analogie in ihrem politisch-juridischen Leben daraus resultierte, so blieb doch Montenegro im Gegenteil durch die Macht der Dinge lange Zeit hindurch dieser Gemeinschaftlichkeit immer fremd.

Als treuer Beschützer der Reste der serbischen Freiheiten schien Montenegro den Türken gegenüber die Mission zu haben, dieses teuere und heilige Kleinod unangetastet in seinen unzugänglichen Gebirgen zu

bewahren, dasselbe zu beschützen, für dasselbe zu leiden und Opfer zu bringen, ohne irgend welche Vergeltung dafür zu erwarten. Durch Jahrhunderte stets dem Eindringen der asiatischen Barbarei Widerstand zu leisten, dies war die ausschließliche Rolle dieser lebendigen, aber zugleich bescheidenen und starken Festung zwischen dem Rossi, Lovtschen, Dormitor und Sutorman — frühere Grenzgebirge Montenegros —. Und dennoch werden seine Felsen von demselben Meere bespült, wie jene Italiens, dieses historischen Sitzes der abendländischen Civilisation.

Die Folgen solcher Vereinsamung sind um so sichtbarer, als sie ganz natürliche sind. Und dennoch kann man sich kaum vorstellen, wie sich Montenegro von dem übrigen Europa in seinen ökonomischen, politischen und socialen Verhältnissen unterscheidet, wenn man es mit dem alten Europa je nach seinen Institutionen in seinen so tiefen und zahlreichen Unterschieden vergleicht und darstellt.

Die scharfsinnige Vernunft des Fürsten *Nikola I.* sah das Bedürfnis ein, daß dem vergrößerten Staate — dem kommenden durch das Meer in Berührung mit der großen Welt stehenden Staate — eine bessere als die bisherige Regierung gegeben werden müsse, eine Regierung nach den Einrichtungen und Regeln der civilisierten Staaten.

Der Senat, den der Fürst *vladika* (Fürst-Bischof) *Petar II.* im Jahre 1831 gründete, hatte in Montenegro den Fürsten zu beraten und alle Verwaltungs- und Gerichtsgeschäfte zu verrichten, wie auch seine Entscheidung und Urteile durch Kapetanen (Hauptmänner) und Panduren vollziehen zu lassen. Dem Senate kam die erste und letzte Entscheidung zu über große wie geringere Angelegenheiten, über Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzsachen. Solche Form des Senats entsprach dem innerlichen Stande und der äußerlichen Staatsstellung Montenegros, welche das Fürstentum bis zum letzten Kriege (1878) einnahm, aber seitdem sich dann das eine wie das andere durch die Folgen des letzten Krieges änderte, d. i. durch die Ausdehnung der Grenzen Montenegros und die vollständige Anerkennung seiner immerwährenden Unabhängigkeit, entstand das Bedürfnis, die bisherige Staatsverwaltung zu reorganisieren, dem Fürstentum eine richtige Staatsform zu verschaffen, im Innern eine ständige Ordnung für die genaue Verrichtung der Staatsgeschäfte, um ein festes und gesundes Fundament für die fortschreitende Entwickelung zum Nutzen und Glück des Volkes und Beförderung seines Wohlstandes einzuführen.

Von nun an, erklärte Fürst *Nikola I.*, existiere der Senat nicht mehr; und an seiner Statt und für jene Geschäfte, die er verrichtete, wurden eingerichtet drei besondere Körperschaften: 1. Der Staatsrat *(Državni Savjet)*, 2. Das Ministerium, 3. Das Obergericht *(Veliki Sud)*.

Der Staatsrat — *Državni Savjet* — besteht aus den Ministern und Personen, die der Fürst unter den andern obern Staatsmachthabern wählen wird; in ihm wird beraten über alle Geschäfte und Staatsbedürfnisse, er arbeitet die Grundgesetze aus und verhandelt

die Gesetzvorschläge, die ihm einzelne Minister unterbreiten, jeder in seinem Fache; er hat Aufsichtsmacht über die ganze Staatsverwaltung, darum referieren die einzelnen Minister im Staatsrate über ihre Geschäfte — Agenden — und geben ihm jede nötige Belehrung; er bestellt die Kontrolls-, Untersuchungs- und die übrigen Kommissionen; er nimmt die Gesuche und Beschwerden aus dem Volke, von einzelnen Personen und von den Gemeinden *(občinâ)* an und unterbreitet mit seiner Entscheidung jedes solches dem Fürsten; am Ende jedes Rechnungsjahres verfafst er den Voranschlag *(proračun* —) für das nächste Jahr. Je nach den Geschäften hält er ordentliche Sitzungen, bei aufserordentlichen Vorfällen und Sitzungen, die der Fürst einberufen wird, sitzen auch die sämtlichen Mitglieder des gewesenen Senates. Nach solcher Einrichtung ist der Staatsrat der gesetzgebende Körper und die höchste Staatsaufsichtsmacht.

Das Ministerium besteht aus folgenden Abteilungen: 1. für Äufseres; 2. Inneres und Bauten; 3. Justiz; 4. Kultus und Unterricht; 5. Finanz; 6. Krieg.

Die Minister bilden nicht separate Körper, da sie alle Mitglieder des Staatsrates sind; sie sind nur die Vollzieher des Gesetzes und Leiter der ihnen auf Grund dieser Gesetze untergeordneten Geschäfte, und haben als solche Macht in den Grenzen ihres Wirkungskreises, für welchen sie durch den Staatsrat dem Fürsten verantwortlich sind; sie, — wie wir oben gesagt haben, — unterbreiten nach ihrem Fache die Gesetzesvorschläge dem Staatsrate und am Ende des Rechnungsjahres die Berichte über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben.

Das Obergericht — *(Veliki Sud* —) in Cetinje mit einem Präsidenten, vier Räten und drei Sekretären, — verhandelt und urteilt die Übertretungen und Verbrechen, welche aufser dem Wirkungskreise der Kreisgerichte sind, — ist Appellationsgericht *(Prizivni Sud)* für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte.

Gleichzeitig kassierte Fürst *Nikola I.* die bestehenden Kreishauptmannschaften *(okružna načelstva)* und schuf nun die Kreise mit Gemeindebehörden *(— srezove)*; aber stufenweise hat man sie auf die Hälfte zu reduzieren. Wenn dies durchgeführt ist, wird die Beamtenschaft noch weniger zahlreich als gegenwärtig sein.

Die Staatsräte als solche haben nur den Gehalt jenes Dienstes, in welchem sie standen, als sie der Fürst zu Staatsräten ernannte. Mit den Institutionen des Staatsrates, des Ministeriums und des Obergerichtes wurde die Arbeit, die bisher ganz auf dem gewesenen Senate ruhte, eingeteilt und geordnet. Der Senat war nicht im stande, neben seiner Hauptaufgabe, den Gerichtsgeschäften, immer und vollkommen die andern Pflichten und Bedürfnisse zu befriedigen. Jetzt ist die Gerichtsbarkeit *(sudstvo)* in der höchsten Instanz vollkommen getrennt und selbständig, und doch übertrifft die Zahl der Personen, — die diese neuen Institutionen bilden, — nicht die Zahl der Mitglieder des gewesenen Senats.

Auch das heldenmütige Heer, welches sich im letzten Kriege mit

neuem Ruhm bedeckte und das Fürstentum Montenegro wie auch seinen ritterlichen Herrscher durch neue und seltene Heldenthaten und Opferungen glorreich machte, bekam eine neue Verwaltungseinrichtung. Ganz Montenegro ist eingeteilt in vier Militär-Befehlshaberämter, die sich um Abrichtung des ihnen unterstehenden Heeres, wie auch um alle Sachen und Geschäfte, die sich auf die Kriegsstaatsmacht beziehen, bekümmern. Montenegros Hauptaufgabe ist, um je besser und stärker seine Kriegsmacht zu entwickeln; wie bis jetzt, so auch von nun an wird Montenegro ein stehendes Heer nicht halten, aber nach dieser Einrichtung, die der Fürst als sein oberster Befehlshaber ihm gab, ist es in der Lage, vollkommen und zu jeder Zeit seinem erhabenen Rufe zu entsprechen.

Mit dem Erlasse *(ukaz)* des Fürsten *Nikola I.* vom 14./26. Januar 1898 ist eine neue Herausgabe des montenegrinischen allgemeinen Gesetzbuches über Vermögen (Güterrecht) — „ойшти имовински законік" — angeordnet, da sich während der zehn Jahre, seitdem dies Gesetzbuch erschien, viele Modifikationen notwendig zeigten. Das alte Gesetzbuch über Vermögen trat in Kraft am 1./13. Juli 1888 und das neue am 1./13. April 1898. Der ritterliche Herrscher des Montenegro, — den das Volk mit vollem Recht den Vater der Gerechtigkeit nannte, — sorgt unaufhörlich für das Glück seines treuen Volkes, was auch bezeugt dieser Ukaz — Erlafs über die Ergänzung eines der vollkommensten Güterrechtsgesetze, wie dies die juristischen Kapacitäten des weltlichen Rufes anerkannt haben. Wir werden hier nicht sprechen über dies Gesetzbuch, über solches ist lang und breit gesprochen; es ist eines der gröfsten Werke des Fürsten *Nikola;* nur wünschen wir, dafs er uns erfreuen möchte auch mit andern Teilen der geschriebenen Gesetze im Geiste der neuen Zeit und im Geiste seines Volkes; wir dürfen diese freudige Gabe jeden Augenblick erwarten, da wir überzeugt sind, dafs hieran ernstlich gearbeitet wird.

Das Prefsgesetz ist fertig und wird bald proklamiert. Das Justizministerium bereitet ein neues Gesetz über Gemeindeselbstverwaltung und -Einrichtung vor.

Die Verordnung des Unterrichtsministeriums bestimmt, dafs alle Elementarschulen und die mittleren Anstalten Bibliotheken einrichten, die auch dem Lesepublikum zugänglich sein sollen.

Die fürstliche Regierung hatte auf den Ruf der französischen Regierung geantwortet und entschied sich, dafs Montenegro an der internationalen Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 teilnahm. Dies ist der erste Fall, dafs Montenegro seine Volkswirtschafts- und Kulturkraft vor der Welt versucht hatte.

Auf dem Gebiete der rechtlichen Litteratur ist die schon erwähnte zweite Edition des montenegrinischen Gesetzbuches: „ойшти имовински законик эа Княжевину Урну Тору. 1. vol. in 8°. Cetinje 1898," gedruckt bei Chamerot und Renouard in Paris in vornehmster Ausstattung hervorzuheben. Wir brauchen

hier nur noch zu erwähnen, dafs das internationale Privatrecht in keinem der bisherigen Civilgesetzbücher so umfangreich behandelt ist wie gerade hier, dafs die Abteilung von einzelnen Arten von Verträgen uns nicht weniger als zwanzig verschiedene Species bietet, dafs wir in diesem Gesetzbuch einen ganzen Teil, den sechsten, letzten — von mehr als 350 Artikeln —, haben, der nur didaktische Elemente enthält, — eine Gruppe, welche sich als solche in keinem anderen Gesetzbuche vorfindet. — Das ganze Gesetzbuch hat 1031 Artikel (in sechs Teilen und 61 Kapiteln), deren Einteilung weder der Institutionen- noch der Pandektenordnung folgt.

Die wissenschaftliche Kritik dieses Gesetzbuches sprach sich sehr lobenswert über das Werk *Bogišićs* aus, und es wird demselben grofses Wissen, aber zugleich grofser praktischer Sinn nachgerühmt. Der ungewöhnliche Reichtum an neuen Ideen, sowie die ungeheure Arbeit, die diese neue Richtung der Kodifikation erforderte, ist auch wirklich für einen einzigen Autor bewunderungswürdig! Dafs diese neue eingeschlagene Richtung zum Ziele geführt oder sich demselben sehr genähert, davon spricht der Fürst *Nikola I.* in seinem Promulgationserlasse *(ukaz)*, sowie auch allgemein die Kritik. Welche Mängel oder Versehen immer noch mit der Zeit in diesem neuen kodifikatorischen Werke auftauchen mögen, das eine ist gewifs: dafs ein so bedeutendes kodifikatorisches Werk, von einem einzelnen Gelehrten in so origineller Art verfafst, trotz massenhafter innerer und äufserer Hindernisse mit einem solchen Kapital von Wissen und Energie zu stande kam, bleibt für den Justizminister *Bogišić* immer ein grofses und seltenes Verdienst, zumal er als der erste es gewagt, diese neue Richtung einzuschlagen.

Die neue Ausgabe beschränkt sich keineswegs auf den Wiederabdruck des primitiven Textes. Sie enthält vielmehr eine stattliche Anzahl nützlicher Neuerungen. Es sei uns gestattet, aus dem Promulgationserlafs des Fürsten *Nikolaus I.* kurz folgende Stelle anzuführen: „Der Beifall, welchen die vor 10 Jahren erschienene erste Ausgabe des Gesetzbuchs vor der juristischen Welt fand, wurde vollständig gerechtfertigt durch die Anwendung, welche solchem seitens Unserer Gerichte zu teil wurde. Die neue Ausgabe hat besonderen Wert dadurch erhalten, dafs der Verfasser des Gesetzbuchs, Unser thätiger Justizminister, selbst der Durcharbeitung sich unterzogen hat, wodurch die neue Ausgabe nach Geist und Methode den Principien des grofsen Werkes treugeblieben ist. Die darin befindlichen Modifikationen und Verbesserungen entsprechen durchgehends den wirklichen zum Vorschein gekommenen Bedürfnissen" etc. Wie man sieht, zeigt die neue Ausgabe einen unbestrittenen Fortschritt gegen die erste. Der Gesetzgeber hat sich bei der Neubearbeitung im ganzen strenge an die bisherigen Principien gehalten, ohne die Erfahrungen, welche in der zehnjährigen Periode gemacht wurden, und worüber Dr. *Bogišić*, als Chef des Justizdepartements, die beste Kenntnis hatte, beiseite zu lassen. Bemerkenswert ist, dafs der Gesetzgeber bei der Revision, soweit möglich

und notwendig war, auch das Gewohnheitsrecht wieder aufleben liefs, wie solches der Artikel 690 zeigt, der von besonderer Wichtigkeit für das Güterrecht der Ehefrauen ist. Das neue Gesetzbuch ist am 1./13. April 1898 in Kraft getreten.

Wir schliefsen diese einfache Anzeige in dem Gedanken, dafs Herr Dr. *Bogišić* ungerechnet seiner zahlreichen Geschäfte die Zeit finden wird, uns in einer mehr acceptablen Sprache als der serbischen eine Übersetzung der von ihm modifizierten Artikel des Gesetzbuches zu geben, um die in dem neuen Gesetzgebungswerke eingeführten Verbesserungen noch besser in ihrem ganzen Umfange erkennen und schätzen zu können. —

Fürst *Nikolaus* bestätigte auch das Gesetz über „städtische Gemeinden“. Mit diesem Gesetze ist das nationale Gewohnheitsrecht bezüglich der städtischen Selbstverwaltung erhalten. Es befiehlt, dafs die Bürger jeder städtischen Gemeinde sich frei ohne jeglichen behördlichen Einflufs einen Vorstand und 12 Ausschufsmitglieder wählen können. Die Gewählten verwalten das Amt auf vier Jahre; nach Umflufs dieser Zeit findet Neuwahl statt. Die Gemeinde verwaltet selbständig das Gemeindevermögen. Der Staat behielt sich lediglich das Aufsichtsrecht vor. —

Das Gemeinde- *(obštinski)*, Kapetanats- *(kapetanski)*, Kreis- *(okružni)* und Obergericht *(veliki Sud)* bilden vier Instanzen in Montenegro. Kapetanatsgericht giebt es 90 und Kreisgerichte 10. Über allen Gerichten steht als eine Art Kassationsgericht der sogenannte Kabinetsgerichtshof *(Kabinetsko sudjenje)*, an welchem der Fürst teilnimmt. Die niederen Gerichte urteilen über sämtliche Vermögens- und Familienrechtsstreitigkeiten und geringe Kriminalfälle. Die gröfseren Straffälle behandelt das Obergericht. Die Todesurteile werden dem Fürsten *(Knjaz)* zur Bestätigung unterbreitet.

Die Kreisgerichte haben wenigstens drei Mitglieder, die mit Stimmenmehrheit entscheiden. Der Präsident — Vorsitzende — hat keine überwiegende Stimme. Das Obergericht ist mit sieben Mitgliedern besetzt. Der Vorsitzende hat hier zwei Stimmen.

Die streitführenden Parteien erscheinen meistens persönlich vor dem Gericht, können aber auch durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die unzufriedene Streitpartei hat Appellationsrecht an das höhere Gericht im Laufe von einem Monate, und das niedere Gericht ist verpflichtet, demselben Bericht zu erstatten. Gegen das Urteil des Obergerichtes werden die Berufungen — Appellationen — selbst dem Fürsten *(Gospodaru)* unterbreitet. Der Fürst verhört die Parteien persönlich im Sitzungssaal des Obergerichtes und zwar jeden Sonntag. Findet sich, dafs das Urteil nicht nach dem Gesetze und der Gewohnheit ausgesprochen ist, so wird es abgeändert, und wenn die einzelnen Umstände nicht genügend geprüft sind, so wird erneute Prüfung durch besondere Untersuchungsrichter vorgenommen.

Advokaten giebt es in Montenegro nicht; diese sind auch nicht notwendig, weil es nicht jene Masse der geschriebenen Gesetze

giebt, die ein besonderes Studium benötigen. Das allgemeine Gesetzbuch über Vermögen von 1888 mit Ergänzungen und Abänderungen vom Jahre 1898 — (*obšti imovinski zakonik*), Strafgesetz des Fürsten *Daniel* und einige provisorische Verordnungen: über das Gemeingut (*Komunica*), über die Zahlungsunfähigket (*prezaduženost*), über Hypothekgrundpfänder (*Zastavi*) und einige andere von untergeordneter Bedeutung, — das sind alle diese geschriebenen Gesetze und Verordnungen. Alles, was nach diesen nicht entschieden werden kann, wird nach dem Gewohnheitsrechte geurteilt.

Dem Bedürfnis der gesetzlichen Regelung einzelner Rechtsverhältnisse, hauptsächlich des Familienrechtes, wird bald abgeholfen werden. Der Justizminister *Bogišić* beschäftigt sich seit lange mit dieser Frage.

Die Gerichtsstatistik zeigt, daſs die Rechtsfälle im montenegrinischen Volke sich von Jahr zu Jahr vermehren. Im Jahre 1897 sind bei dem Obergerichte zur Entscheidung gekommen: 34 Vermögens- und Familienrechtsachen nicht-streitiger Natur, 127 Familienstreitsachen, 839 Vermögensprozesse, 22 schwere Kriminalfälle; im Jahre 1898 kamen 45 der ersten Art, 139 der zweiten, 879 der dritten und 35 der vierten zur Beurteilung.

Infolge dieser Leidenschaft zum Prozessieren bestimmte der Justizminister mit der Verordnung vom 4. August 1896 Nr. 35 eine Frist, nach deren Ablauf die gerichtlichen Urteile unwiderruflich werden, und zwar werden nach dieser Verordnung die Gerichtsurteile unwiderruflich nach Ablauf eines Monats vom Tage der Verkündung an. Ausnahmen machen die Aufbringung neuer Beweise nach der Prozeſserledigung und unaufschiebbare Hindernisse (Krankheit, Abwesenheit u. s. w.).

Diese Verordnung brachte keine erwünschte Frucht, und das Obergericht muſste die Zuflucht nehmen zu einer andern, viel radikaleren Verordnung, der Verordnung über Zahlung der Prozeſskosten. Während früher die Prozeſsführung in der Regel kostenfrei war, hat nach der neuen Verordnung die unterliegende Partei einen gewissen Teil der Gerichtskosten (Auslagen), die Gebühren für die Zeugen und die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen. Diese Verordnung wird, soviel möglich ist, die mutwillige Prozessierung hindern, aber doch nicht in dem genügenden Maſse, und man wird wohl baldigst die Gerichtstaxen einführen müssen, und neben diesen auch das Verfahren bei den verschiedenen Gerichtsinstanzen bezüglich der Streitigkeiten von geringerem Belang in der ersten und letzten Stufe.

Zum Schlusse ist nur zu erwähnen, daſs die Zahl der Juristen wesentlich wächst; es giebt solcher je einen oder zwei in jedem Kreisgerichte als Mitglieder desselben oder als Vorsitzende; im Obergerichte giebt es mehrere.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Konkursrecht. — Civilprozefs.

Statutenkollision in Ehesachen.

Nach badischem Rechte ist für die Beurteilung von Ehescheidungsklagen und Eheungültigkeitsklagen grundsätzlich das Heimatsrecht des Ehemannes mafsgebend. Die nach ausländischem Rechte statthafte Anfechtbarkeit einer Ehe wegen arglistiger Täuschung widerspricht nicht der Sittlichkeit.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1900 (Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Civilrecht Bd. XXI S. 447 f.).

Der klagende Ehemann, Koburgischer Staatsangehöriger, welcher zu Heidelberg die Ehe abgeschlossen und daselbst Wohnsitz genommen hatte, beantragte, seine Ehe wegen Betrugs, nämlich der ihn zur Eingehung der Ehe bestimmenden Vorspiegelung seiner Ehefrau, von ihm schwanger zu sein, für ungültig zu erklären, eventuell wegen Ehebruchs der Beklagten und grober Verunglimpfung die Scheidung auszusprechen. Das Landgericht gab dem ersten Klagantrag statt.

Das Berufungsgericht wendete auf die Ungültigkeitsklage das badische Recht an, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehehindernisse des Zwangs, Irrtums und Betrugs Vorschriften des öffentlichen Rechts darstellten, indem der Staat ein wesentliches Interesse habe, dafs Ehen nur aus von ihm zugelassenen Gründen von seinen Gerichten für ungültig erklärt werden, diese Bestimmungen demnach für die Gerichte des Staates zwingender Natur seien. In Anwendung des badischen Rechts erklärte es die Ungültigkeitsklage für unzulässig, weil nach L.R.S. 180 Abs. 2 eine Ehe nur angefochten werden könne, wenn ein „Irrtum in der Person" unterlaufen sei, nicht wegen Irrtums über Eigenschaften, wie über die Schwangerschaft. Auch die Scheidungsklage wurde nach badischem Rechte beurteilt und darnach wegen grober Verunglimpfung die Ehescheidung ausgesprochen.

Auf Revision der Beklagten und die Anschliefsung des Klägers wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„. . . Das Berufungsgericht hat nach dem eventuellen Antrag der Klage die am 25. Januar 1898 zu Heidelberg abgeschlossene Ehe der Streitteile wegen grober Verunglimpfung des Klägers durch die Beklagte für geschieden erklärt und bei dieser Entscheidung das badische Recht angewendet, ohne auf eine nähere Begründung der

Anwendung dieses Rechts, mit welcher die Parteien einverstanden waren, einzugehen. Das für die Beurteilung des streitigen Rechtsverhältnisses maſsgebende Recht ist von dem Gerichte von Amts wegen zu bestimmen und dasselbe richtet sich nach L.R.S. 3 Abs. 3 bei Ehescheidungsklagen, da es sich um eine Frage der Änderung des Standes der Eheleute handelt, nach dem durch die Staatsangehörigkeit der Eheleute bezw. des Ehemannes bestimmten Heimatrecht. Nach diesem Grundsatze hat der heute erkennende Senat in einem Urteile vom 18. September 1899 i. S. Berger g. Berger und ebenso nach dem in Elsaſs-Lothringen geltenden Artikel 3 Abs. 3 *Code civil* mit Urteil vom 13. Oktober 1899 i. S. v. Hünerbein g. seine Ehefrau erkannt und davon abzugehen auch im vorliegenden Falle keinen Anlaſs gefunden. Da nun der . . . klägerische Ehemann . . . die Eigenschaft als Staatsangehöriger des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha besitzt, so kommt für die erhobene Ehescheidungsklage wie für die von der beklagten Ehefrau eventuell erhobene Widerklage das im Bezirke von Koburg geltende Recht zur Anwendung. Das führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit dieses mit der Revision der Beklagten, Widerklägerin, angegriffen wurde, und es erschien geboten, gemäſs § 565 der Civilprozeſsordnung die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, falls nicht dem Antrage, der eventuell erhobenen Anschluſsrevision stattzugeben war.

Auch die Anschluſsrevision führte aber nur zur Aufhebung der die Ungültigkeitsklage betreffenden Entscheidung, ohne daſs in der Sache selbst erkannt werden konnte.

Die Frage, ob für die auf Betrug gestützte Ungültigkeitsklage das Recht des Ortes der Eheschlieſsung, deren Gültigkeit wegen eines Willensmangels angefochten wird, maſsgebend sei, oder ob auch hier das Personalstatut der Eheleute Anwendung finde, ist für Baden in letzterem Sinne zu entscheiden, so daſs auch hier gemäſs L.R.S. 3 Abs. 3 das von dem Landgerichte in I. Instanz auf die Ungültigkeitsklage angewendete in Koburg als Ehegesetz geltende gemeine protestantische Kirchenrecht in Frage kommt. (Vergl. *v. Bar*, Internat. Privatrecht I. Band, Nr. 163; *Laurent*, *Le droit civil international T. IV* Nr. 324.) Auch hier ist ein dauerndes Standesverhältnis in Frage, welches dem persönlichen Rechte der Eheleute untersteht. Dabei bedarf allerdings noch die weitere Frage einer Prüfung, ob nicht der hinsichtlich seiner Auslegung von dem Berufungsgerichte richtig angewendete Landrechtsatz 180, welcher eine Anfechtung der Ehe wegen einer von der Ehefrau durch das Vorgeben, von ihrem künftigen Mann geschwängert zu sein, verübten Täuschung nicht zuläſst, eine Vorschrift von zwingender Geltung sei, welche als auf einer bestimmten sittlichen Anschauung beruhend, die Anwendung weitergehender Anfechtungsgründe des ausländischen Personalstatuts ausschlieſst. Es liegt aber kein genügender Grund für die Annahme vor, der badische Gesetzgeber habe das Heimatrecht, welches er für maſsgebend erklärt, gerade bei der Anfechtbarkeit einer Eheschlieſsung wegen Willens-

mängeln zu Gunsten des inländischen Rechts ausschliefsen und seinen die Anfechtung beschränkenden Vorschriften zwingende Natur beilegen wollen. Vergl. *Laurent* a. a. O. Nr. 324 Abs. 2 S. 587. Im allgemeinen widerspricht jedenfalls die Anfechtbarkeit einer Ehe wegen arglistiger Täuschung nicht der Sittlichkeit. (Vergl. § 1334 B.G.B.)

Da die der Ungültigkeitsklage wegen Betrugs zu Grunde liegenden Thatsachen in der Berufungsintanz zur Feststellung auf Grund des Beweisergebnisses noch nicht gelangt sind, war nach dem Angeführten das Urteil des Oberlandesgerichts seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter Anwendung des im Bezirke Koburg geltenden Rechts auf die geltend gemachten Anfechtungs- und Scheidungsgründe anstatt des zur Anwendung gebrachten Landrechts zurückzuverweisen."

Kollision des zeitlichen und örtlichen Rechts.

Urteil des Landgerichts Meiningen vom 8. März 1900 (Das Recht, 1900 Nr. 16/17 S. 373, Naumburger Anwaltszeitung 1900 S. 58).

Greift eine zweifache Kollisionsnorm (die zeitliche des Art. 201 des Einf.Ges. zum B.G.B. und die örtliche des Art. 17 Abs. 4 dieses Ges.) ein, so ist die örtliche Kollisionsnorm mafsgebend, welche den Umfang der Anwendung von Normen des einheimischen und fremden Rechts, zu denen auch die zeitlichen Kollisionsnormen gehören, zu bestimmen hat. (Vergl. hierzu *Habicht*, II. Aufl. S. 37 ff. und dagegen *Niedner* im „Recht" 1900 S. 250 ff.) S. auch oben S. 427.

Offene Handelsgesellschaft. Ausländer im Sinne der C.Pr.O. § 102. Keine Sicherheitsleistung für Prozefskosten von einer in Guatemala domizilierenden Gesellschaft.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. Mai 1899 (Deutsche Juristenzeitung V. Jahrgang S. 444).

Die Beurteilung, ob eine offene Handelsgesellschaft Ausländer im Sinne der C.Pr.O. § 102 ist, richtet sich nicht nach der Nationalität der Gesellschafter, sondern, da die Gesellschaft parteifähig ist — was auch für das Gesetzbuch von Guatemala gilt —, nach dem Rechte des Sitzes der Gesellschaft und des Gesellschaftsvermögens, hier Guatemala. Da nach dem Handelsvertrag vom 20. September 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.) Art. 5 Abs. 3 die Angehörigen der Republik Guatemala die gleichen Rechte wie Deutsche geniefsen, so kann von der in Guatemala domizilierenden Gesellschaft Sicherheit für Prozefskosten nicht gefordert werden.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 §§ 61 Abs. 2, 62.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1900 (Jur. Wochenschrift XXIX. Jahrgang S. 710 f.).

Aus den Gründen:

Es ist irrig, wenn die Revision davon ausgeht, dafs infolge des Art. XIII des Prager Friedens vom 23. August 1866 der Bundes-

beschluſs vom 6. September 1832 in Preuſsen gegenüber Österreich noch gegenwärtig dergestalt Kraft habe, daſs ein Komponist, der in einem der zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Länder Österreichs staatsangehörig ist, in Preuſsen denselben Urheberschutz wie ein Inländer auch dann genieſse, wenn es an den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 und des § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc., fehle. Der Bundesbeschluſs vom 6. September 1832 sprach den Grundsatz aus, daſs bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maſsregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden sollte, daſs die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäſsig zu erfreuen haben würden. Die zur Vollziehung des Beschlusses nötigen Verfügungen zu treffen, blieb den einzelnen Landesregierungen überlassen. In Preuſsen wurde der Beschluſs durch Patent vom 12. Februar 1833 publiziert (Preuſsische Gesetzsammlung S. 25). Da der Deutsche Bund keinerlei gesetzgeberische Gewalt hatte, konnte der Beschluſs vom 6. September 1832 nicht als Bundesrecht, sondern nur infolge seiner Publikation in den einzelnen deutschen Staaten als Landesrecht wirksam werden. Diese seine Wirksamkeit und die auf dem Boden des Bundesbeschlusses erwachsenen Landesgesetze sind hinfällig geworden durch den Erlaſs des Gesetzes vom 11. Juni 1870, insbesondere durch die Vorschrift des § 57, nach welcher alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltende rechtliche Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 1. Januar 1871 ab auſser Wirksamkeit getreten sind, und durch die Vorschrift des § 62, enthaltend die Regelung des Schutzes derjenigen Werke ausländischer Autoren, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Norddeutschen Bunde gehört, sowie des Schutzes der Manuskripte von Urhebern, welche in solchen Orten das Indigenat besitzen. Wenn der Art. XIII des am 23. August 1866 zu Prag zwischen Preuſsen und Österreich abgeschlossenen Friedensvertrages bestimmt, daſs alle zwischen den vertragschlieſsenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Übereinkünfte, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt werden (vergl. *Aegidi* und *Klauhold*, Das Staatsarchiv, Bd. 11 S. 179), so hat diese Abmachung, soweit es sich um das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken handelt, nach dem Willen des Gesetzgebers in der Bestimmung des § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ersichtlich ihre Ausführung gefunden, der in dem ordnungsmäſsig verkündeten Gesetze zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Wille ist für den Richter bindend,

und es kann daher lediglich darauf ankommen, ob und welche Rechte der Nebenklägerin aus dem § 62 oder aus dem § 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwachsen sind.

Die Revision gelangt auf dem Wege der Extensivinterpretation zu dem Ergebnis, daſs auch die auſserhalb Österreichs veröffentlichten Werke eines Deutsch-Österreichers unter den Schutz des § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fallen. Das ist verfehlt. Nach § 61 sollen unter der Voraussetzung der Reciprocität gleich den einheimischen Werken die Werke ausländischer Urheber geschützt werden, wenn sie in einem zum ehemaligen Deutschen, nicht aber zum Norddeutschen Bunde (jetzt Deutschen Reiche) gehörigen Orte erschienen sind, und es soll dasselbe gelten von den nicht veröffentlichten Werken nicht reichsdeutscher Urheber, welche im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind. An dem klaren Ausspruche des Gesetzes, daſs letzteres lediglich von noch nicht veröffentlichten Manuskripten gilt, ist nicht zu deuteln, und hiernach findet der § 62 keine Anwendung auf Werke nicht reichsdeutscher Urheber, welche in solchen Orten erschienen sind, die nicht zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörten, gleichviel ob die Urheber Deutsch-Österreicher oder sonstige Ausländer sind.

Ist einer in Holland an einem holländischen Fluſsschiffe wirksam bestellten Hypothek die Anerkennung in Deutschland dann zu versagen, wenn das Schiff, während es sich auf einer Fahrt vorübergehend in Deutschland befand, dort gepfändet und zur Zwangsversteigerung gebracht ist?

Wie bestimmt sich der Rang einer solchen Hypothek gegenüber einem jüngeren, in Deutschland aus einem Schiffszusammenstoſse entstandenen Schiffspfandrechte?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1900 (Entsch. in Civils. Bd. 45 S. 276 ff.).

Der Kapitän und Reeder C. K. zu Dordrecht hatte dem Beklagten im März 1894 an dem ihm gehörenden Schleppdampfschiffe Libra in Holland eine Hypothek in Höhe von 20 000 Mk. bestellt. Im Juni 1898 wurde das Schiff auf Antrag des Beklagten wegen einer Forderung desselben von 20 400 Mk. vor dem Amtsgerichte Ruhrort zur Zwangsversteigerung gebracht und dem Beklagten für sein Meistgebot von 20 000 Mk. zugeschlagen. Die Kläger verlangten vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse, indem sie geltend machten, daſs bereits vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens das Dampfschiff Libra zu ihren Gunsten wegen einer Forderung von 34 500 Mk. auf Grund eines Arrestbefehles vom 3. November 1897 am 6. desselben Monats und Jahres durch einen Gerichtsvollzieher zu Ruhrort gepfändet sei. Die Rechtsgültigkeit der Hypothek des Beklagten bestritten sie und führten eventuell aus, daſs die nach holländischem Rechte bestellte Hypothek mangels Wahrung der in Deutschland vorgeschriebenen Formen

hier nicht wirksam sei, wie auch in Holland deutsche Vertragspfandrechte an deutschen Schiffen nicht respektiert würden. Wenn aber doch die Hypothek als wirksam anzusehen sein sollte, so gehe das Recht der Kläger vor, da sie Schiffsgläubiger seien, denn ihre Forderung stamme aus einem durch den Kapitän C. K. verschuldeten Kollisionsfall. Vom Beklagten wurden die Ausführungen der Kläger bekämpft. Durch Urteil des ersten Richters wurde die Klage abgewiesen; die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der Berufungsrichter stellt fest, daſs die Verpfändung des Schiffes in einer Urkunde mit bestimmtem Datum niedergelegt, daſs deren Inhalt in das bei dem Amte für Bewahrung von Hypotheken und Schiffbeweisen zu Dordrecht geführte öffentliche Register eingetragen, auch eine Verpfändungsmarke an dem Schiffe eingebrannt ist. Diese Thatsachen betrachtet der Berufungsrichter als nach holländischem Rechte zur Begründung einer Hypothek an dem Schiffe ausreichend. Einer Nachprüfung in gegenwärtiger Instanz unterliegen diese Annahmen nicht, die erstere, weil sie dem Bereiche der Würdigung des Thatsächlichen angehört, die letztere, weil nach § 511 (jetzt § 549) der Civilprozeſsordnung die Revision auf Verletzung auswärtigen Rechtes nicht gestützt werden kann.

Daſs in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Hypothek allein das holländische Recht maſsgebend ist, kann, da das Schiff zur Zeit der Einräumung der Hypothek einem in Holland wohnhaften Eigentümer gehörte, auch die Schiffahrt von Holland aus mit demselben betrieben wurde, keinem Zweifel unterliegen, wird auch von den Klägern nicht bestritten. Nur die Frage kann entstehen, ob, nachdem das Schiff, als der Gegenstand der Hypothek, in das Gebiet des deutschen Inlandes gelangt ist, der Hypothek eben hier die Anerkennung versagt werden muſs. Der Veränderung des Ortes an und für sich kann jedoch nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes eine solche Bedeutung nicht beigelegt werden. Wie es unter den heutigen Verhältnissen an jedem berechtigten Anlaſs zu einer derartigen grundsätzlichen Stellung fehlt und wie dieselbe den rechtlichen und sittlichen Anschauungen aller beteiligten Verkehrskreise zuwiderlaufen würde, so ist es auch Rechtens, daſs einem im Auslande entstandenen Rechte, dessen Wirksamkeit in den Gesetzen des Auslandes fuſst, nicht lediglich deshalb, weil dessen Gegenstand in den Machtbereich eines anderen Staates gelangt ist und dessen Gerichte mit der Entscheidung der Streitsache befaſst sind, die Anerkennung versagt werden kann. Ganz vornehmlich gilt dies von solchen Gegenständen, die einerseits infolge ihrer Beschaffenheit und der ihnen gegebenen Bestimmung einem steten Wechsel ihres Aufenthaltes unterliegen und die andererseits doch, da sie einem, in einem bestimmten Lande domizilierenden Betriebe dienen, dorthin auch in Ermangelung anderweitiger jeweiliger Verwendung zurückzukehren bestimmt sind, in gewissem Sinne ihren Sitz dort haben, also von Seeschiffen und gröſseren Fluſs-

schiffen. Für beide würde sich eine unerträgliche Lage ergeben, wenn die an ihnen wirksam entstandenen Rechte schon stets dadurch, daſs sie sich zeitweilig und vorübergehend nicht im Gebiete des Heimatstaates befinden, ihre Realisierbarkeit einbüſsen müſsten.

Vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 6 Nr. 14 S. 80—83.

Hindernisse für die Anerkennung können sich dadurch ergeben, daſs die Gesetzgebung des Landes, dessen Gerichte zur Entscheidung des Streites berufen sind, Rechte der in Frage kommenden Art durch ausdrückliche Bestimmung oder kraft ihrer Richtung und Tendenz miſsbilligt, oder auch, wenn dieselbe speciell bei Pfandrechten im Interesse der Sicherheit des geschäftlichen Verkehres Anforderungen an die bei Begründung des Rechtes zu sichernde dauernde Erkennbarkeit desselben stellt, die der Gesetzgebung des Ursprungslandes fremd sind. Pfandrechte an Schiffen kennt aber, wie das holländische, so auch das preuſsische Recht. Und was die Erkennbarkeit des Rechtes betrifft, so muſs auch hier der Umstand, daſs es sich um ein Schiff als Rechtsobjekt handelt und dasselbe zu der Zeit, als das von den Klägern behauptete Schiffspfandrecht an demselben entstanden sein soll, noch dem Auslande angehörte, wiederum vornehmlich berücksichtigt werden. Diese Momente enthalten schon in sich einen Hinweis darauf, daſs, wer durch Rechtsgeschäft im deutschen Inlande ein Recht an dem Schiffe zu erwerben beabsichtigt, eine genügende Gewähr für die Nichtexistenz älterer Rechte nicht schon darin findet, daſs die den Gesetzen des Inlandes entsprechenden Voraussetzungen für die Entstehung solcher Rechte nicht gegeben sind, sondern, daſs auch das Recht des Auslandes Beachtung finden muſs, und daſs er sich der Prüfung, ob gemäſs dessen Vorschriften Rechte an dem Schiffe entstanden sind, nicht ganz entschlagen kann. Für den inländischen Verkehr erwuchs also keine Gefahr dadurch, daſs im Auslande entstandene Rechte, welche nicht in genau derselben Art wie gleichartige inländische Rechte wahrnehmbar sind, Anerkennung finden. Dies führt nicht dahin, daſs eine lediglich auf mündlichem oder schriftlichem Vertrage beruhende Hypothek des Auslandes realisiert werden müſste,

vgl. *Seufferts* Archiv Bd. 31 Nr. 194 S. 257,

allein die hier vorliegende Hypothek des Beklagten ist auch nicht lediglich aus einem solchen Vertrage, sondern aus ihm erst in Verbindung mit der Eintragung in das öffentliche Register und dem Einbrennen der Verpfändungsmarke hervorgegangen. Nach dem preuſsischen Recht (§§ 272—274. 300 A.L.R. I 20) konnte eine Verpfändung von Schiffen auch durch symbolische Übergabe erfolgen. Ob danach die Erkennbarkeit des Pfandrechtes in höherem Maſse gesichert ist als durch die Vorschriften des holländischen Rechtes, bedarf jedoch nicht der Prüfung; entscheidend ist vielmehr die Thatsache, daſs auch das letztere Recht Erkennbarkeit der Hypothek in einer Form vorschreibt, die als eine ungeeignete nicht bezeichnet werden kann. Nach § 131 des inzwischen in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend die privatrecht-

lichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 erfolgt die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes durch Eintragung in eben dieses Register; zwar soll die Eintragung auf dem Schiffsbriefe vermerkt werden, allein eine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Verpfändung bildet dies nicht. In seiner gegenwärtigen Gestalt ist also das inländische Recht dem holländischen näher verwandt als in seiner älteren. Hiernach würde ein Grund, der Hypothek des Beklagten die Anerkennung zu versagen, selbst dann nicht gegeben sein, wenn die Kläger ihrerseits inzwischen im Inlande ein Konventionalpfandrecht an dem Schiffe erworben hätten. Umsoweniger Anlafs aber liegt dazu vor, als die bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. als die von den Klägern in Anspruch genommenen Rechte an dem Schiffe nicht auf Rechtsgeschäft beruhen.

Vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 Nr. 14 S. 80. 84 u. 85.

Wie die Sache zu beurteilen sein würde, wenn das Schiff vor dem Schiffszusammenstofs und vor der Arrestpfändung definitiv nach dem deutschen Inlande übertragen wäre, so dafs dieses seitdem als sein Heimatsstaat anzusehen, ist im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zu entscheiden.

Über die von den Klägern aufgestellte, vom Beklagten aber mit Entschiedenheit bestrittene Behauptung, dafs man in Holland deutsche Konventionalpfandrechte an deutschen Schiffen nicht respektiere, ist vom Berufungsrichter Beweis nicht erhoben. Hierdurch insbesondere erachten die Revisionskläger sich für beschwert, jedoch ohne Grund. 'Der Berufungsrichter erwägt mit Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichtes Bd. 29 S. 129, zur Anwendung des Wiedervergeltungsrechtes sei der legislative Beschlufs der Staatsverwaltung erforderlich, nicht aber ohne weiteres der Richter berufen; die landesrechtliche Bestimmung des § 43 der Einleitung zum A.L.R. lasse sich mit den Grundsätzen des Reichsrechtes nicht vereinigen. Ob diese Zustimmung finden könnte, mag dahingestellt bleiben, denn der § 43 a. a. O. trifft hier nicht zu. Das in demselben vorgesehene Wiedervergeltungs- oder Retorsionsrecht hat zur Voraussetzung, dafs der ausländische Staat die fremden überhaupt oder die hiesigen Unterthanen insbesondere im Vergleich zu den eigenen ungünstig stellt, allein ein solcher Fall ist hier nicht gegeben, denn, falls eine Praxis der holländischen Behörden, wie Kläger sie behaupten, wirklich bestehen sollte, so würde diese doch keinen Unterschied machen, je nachdem Inhaber des Pfandrechtes ein Holländer oder ein Deutscher ist, sondern ganz ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit desselben die Anerkennung eines jeden in Deutschland entstandenen Konventionalpfandrechtes an dem Schiffe ablehnen. Die Revisionskläger halten nun den Grundsatz der Reciprocität für verletzt. Allein die Anerkennung des in dem fremden Staate entstandenen Rechtes hat nicht grundsätzlich zur Bedingung, dafs in jenem nach gleicher Anschauung wie im Inlande verfahren wird. Die Anerkennung als ein Ergebnis des Bedürfnisses des privaten internationalen Verkehres schützt

in erster Linie die Interessen des Privaten. Sie enthält zugleich eine Rücksichtnahme auf den fremden Staat, unter dessen Herrschaft die Rechte entstanden sind, und zu dessen Institutionen die Zulässigkeit der Entstehung solcher Rechte gehört, ist auch von der berechtigten Erwartung begleitet, dafs jener Staat von dem gleichen Gesichtspunkte aus zu dem gleichen Verhalten, sofern er es etwa zur Zeit noch nicht beobachtet, sich verstehen werde; allein daraus folgt nicht, dafs, wenn die Erwartung sich nicht alsbald erfüllt, der sonst allgemein beobachtete Grundsatz der Anerkennung für die in dem fremden Staate entstandenen Rechte aufser Anwendung bleiben mufste. Ob für die Gesetzgebung des Inlandes ein Anlafs daraus erwächst, Retorsion zu üben, bleibt aufser Betracht; hier könnte nur das in § 45 der Einleitung zum A.L.R. gesetzlich schon vorgesehene Wiedervergeltungsrecht in Frage kommen, an dessen Voraussetzungen aber fehlt es eben. Einen anders gearteten Fall betrifft das Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1886, Entsch. Bd. 19 Nr. 2 S. 7.

Die Annahme des Berufungsrichters, dafs die Hypothek des Beklagten den Rechten der Kläger im Range vorgehe, giebt gleichfalls zu Bedenken keinen Anlafs. Über den Rang der Ansprüche entscheidet nach feststehender Rechtsprechung stets das Gesetz des zur Entscheidung berufenen Gerichtes; vgl. insbesondere Urteil des Reichsgerichtes vom 25. November 1890 (*Böhms* Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 1 S. 365). Diesem Grundsatze steht es auch nicht entgegen, wenn man in dem Rangverhältnisse der mehreren Pfandrechte an derselben Sache eine schon vor dem Konkurse oder dem Verteilungsverfahren bestehende rechtliche Beziehung derselben zu einander erkennt. Diese gehört, wenn die Rechte im Gebiete verschiedener Staaten, und zwar wie hier teils im Inlande und teils im Auslande, entstanden sind, vermöge ihrer Beschaffenheit an sich nicht ausschliefslich einem dieser Gebiete an, und doch kann nur eine Rechtsordnung mafsgebend sein; als dem Willen des inländischen Gesetzgebers entsprechend aber ist allein anzusehen, dafs die Entscheidung nach den Grundsätzen seiner Rechtsordnung, nicht nach denen einer fremden erfolgt. Sogar über die bezeichneten Fälle hinaus führt die praktische Notwendigkeit, im Interesse der Vermeidung sonst unlöslicher Verwickelungen, zur allgemeinen Befolgung der inländischen Rechtsgrundsätze über den Rang bezüglich sämtlicher, in einem inländischen Verfahren konkurrierenden, im Inlande oder Auslande entstandenen Rechte. Von dieser Auffassung ist der Berufungsrichter auch nicht abgewichen. Für die Hypothek des Beklagten ist kein anderer Rang in Anspruch genommen und gewährt, wie er einem einfachen inländischen Konventionalpfandrechte zustehen würde, nämlich wie er nach der Zeit der Entstehung, solange die Hypothek nicht mit einem bevorzugten Recht zusammentrifft, sich ergiebt. Was aber das von den Klägern behauptete, aus dem Schiffszusammenstofs hergeleitete Pfandrecht betrifft, so ist dieses im Inlande entstanden und kann einen anderen, als den nach inländischem Recht begründeten Rang nicht haben. Dieser bestimmt sich dadurch, dafs es

sich um eine aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung herrührende Forderung handelt, und dafs die Kläger also nach § 102 Nr. 5 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes die Rechte eines Schiffsgläubigers haben, die Rechte dieser Gläubiger aber nicht durchweg die gleichen sind. In § 109 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist bestimmt, dafs das Pfandrecht des Schiffsgläubigers den Vorrang hat vor den sonstigen Pfandrechten am Schiff und Fracht, für die im § 102 unter Nr. 4—6 aufgeführten Forderungen jedoch hinsichtlich des Schiffes nur insoweit, als jene Pfandrechte nicht früher entstanden sind. Die Hypothek des Beklagten aber ist früher entstanden als das Schiffsgläubigerrecht der Kläger. Es geht auch dem auf der Arrestpfändung beruhenden Pfandrecht der Kläger zeitlich vor.

Die Revisionskläger führen nun aus, nach Art. 748 des holländischen Handelsgesetzbuches seien die Schiffe, welche die Flüsse und Binnengewässer befahren und zu gleicher Zeit nach dem Auslande bestimmt seien, als Seeschiffe zu betrachten und den für diese gegebenen Bestimmungen unterworfen, u. a. auch der, dafs die Forderungen der Schiffsgläubiger den vertragsmäfsigen Pfandrechten vorgehen; also stehe die Hypothek des Beklagten, wenn man überhaupt holländisches Recht anwende, und nicht die Hypothek, beim Mangel der nach deutschem Recht für die Entstehung eines Konventionalpfandrechtes vorgeschriebenen Voraussetzungen, als unwirksam ansehe, dem Pfandrecht der Kläger nach. Für eine Heranziehung der oben schon berührten Frage, ob der in Holland nach dortigem Recht wirksam entstandenen Hypothek die Anerkennung im Inlande gebührt, ist aber in diesem Zusammenhange überhaupt kein Raum vorhanden, auch schliefst ihre Bejahung nicht in sich, dafs der Rechtsfall allgemein nach holländischem Recht zu beurteilen wäre. Für den Rang der Rechte bleibt stets das Gesetz des Inlandes mafsgebend, mögen dessen Bestimmungen dem einen oder dem andern der konkurrierenden Rechte günstig sein. Könnte aber auch hiervon abgesehen werden, so würde doch dem Revisionsangriffe eine reale Grundlage fehlen. Eine solche wäre jedenfalls nur dann gegeben, wenn der Schiffszusammenstofs sich in Holland ereignet hätte, und deshalb Ansprüche nach Mafsgabe des holländischen Rechtes aus demselben in Wirklichkeit entstanden wären. Das aber ist nicht der Fall, sondern der Ort des Zusammenstofses liegt in Deutschland. Nur auf das konkret entstandene ausländische Recht aber würde es überhaupt ankommen können. Dem lediglich theoretischen Momente, dafs wenn den Klägern ein nach holländischem Recht zu beurteilendes Schiffspfandrecht zustände, dieses nach Mafsgabe desselben Rechtes einen Vorrang vor der Hypothek des Beklagten haben würde, ist keinerlei Bedeutung beizumessen. Das Recht der Kläger kann also von diesem Gesichtspunkt aus eine Steigerung seines Wertes nach irgend einer Richtung hin nicht erfahren. Ebenso unberechtigt aber wäre es, wollte man die Hypothek des Beklagten deshalb, weil ihr etwa nach holländischem Gesetz sämtliche unter dessen Herrschaft entstandene Schiffsgläubigerrechte ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung vorgehen, als in sich allgemein

minderen Rechtes betrachten und sie deshalb auch in Konkurrenz mit Rechten des Inlandes, die den Konventionalpfandrechten gegenüber keinen Vorzug haben, zurücktreten lassen.

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Testament des Belgiers im Auslande.

Urteil des Appellhofes zu Brüssel vom 26. März 1900 (*Clunet* S. 819).

Der Belgier, der sich im Auslande aufhält, kann eine rechtsgültige letztwillige Verfügung nicht nur in einer authentischen Urkunde gemäfs der in dem Lande, wo er sich aufhält, geltenden Form errichten, sondern auch mittelst Privataktes, indem er die in diesem fremden Lande hierfür vorgeschriebene Form dabei beobachtet.

Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils.

Urteil des Civilgerichts vom 8. November 1899 (*Clunet* 1900 S. 818).

Wird eine Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urteils vor ein belgisches Gericht gebracht, so hat dies vorbehaltlich eines etwa mit dem betreffenden Auslande bestehenden Staatsvertrages den Grund des ausländischen Urteils zu prüfen.

Egypten.

Exterritorialität.

Urteil des gemischten Appellhofes zu Alexandrien vom 29. Dezember 1898 (*Clunet* 1900 S. 822).

Die den den Konsuln beigeordneten Dolmetschern nach der Konsularverordnung von 1863 gewährte Exterritorialität ist ein rein persönliches Recht und erstreckt sich nicht auf deren Eltern, Söhne oder Familienglieder, insbesondere kann der Dragoman dies Recht auch nicht als Vormund seiner minderjährigen Kinder geltend machen.

Zuständigkeit bezüglich der römisch-katholischen Bevölkerung.

Urteil des gemischten Appellhofes von Alexandrien vom 27. April 1899 (*Clunet* 1900 S. 822).

Daraus, dafs der römisch-katholischen Kirche nicht gleich den Patriarchaten der übrigen christlichen Religionsgemeinschaften des Orients die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Personalstandes zusteht, folgt

nicht, dafs die gemischten Gerichte in dieser Beziehung eine ausgedehntere Zuständigkeit haben, sondern nur, dafs Rechtsstreitigkeiten hierüber vor den Kadi, als den ordentlichen Richter, gehören.

Zuständigkeit gegenüber den Konsularbeamten ottomanischer Staatsangehörigkeit.

Urteil des gemischten Appellgerichtshofes zu Alexandrien vom 23. März 1899 (*Clunet* 1900 S. 821).

Die Konsularbeamten ottomanischer Staatsangehörigkeit sind Schützlinge der Macht, in deren Dienst sie sich befinden, mithin ist für ihre Angelegenheiten der egyptische gemischte Gerichtshof zuständig unter der Voraussetzung, dafs ihre Eigenschaft als Konsularbeamte von der egyptischen Regierung anerkannt ist.

Aktivlegitimation.

Urteil des einheimischen Appellgerichts vom 5. Januar 1900 (*Clunet* S. 820).

Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation des Klägers ist in jedem Stande des Prozesses, auch in der Berufung, zulässig. Der Grundsatz „*nul ne plaide pas procureur hors le roi*“ ist nur dem französischen Rechte eigentümlich, bildet aber keine allgemeine internationale Rechtsregel.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Französische Staatsangehörigkeit.

a) Urteil des Appellgerichts zu Alger vom 26. Oktober 1899 (*Clunet* 1900 S. 793).

Wer, von ausländischen Eltern stammend, in Frankreich geboren ist und die Grofsjährigkeit noch nicht erreicht hat, kann sich auf die Rechtswohlthat der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1889 berufen, folglich als Franzose gelten, wenn er diese Eigenschaft nicht binnen des Jahres, das auf sein vollendetes 25. Lebensjahr folgt, ausdrücklich abgelehnt hat.

b) Urteil des Civilgerichts zu Lyon vom 17. Februar 1900 (*Clunet* 1900 S. 792).

Die Ausländerin, die die Eigenschaft einer Französin durch ihre Verheiratung mit einem Franzosen erlangt hat, verliert dieselbe im Falle der Ehescheidung nur, wenn sie, falls sie nicht eine förmliche Erklärung hierüber abgegeben hat, durch Handlungen irgendwelcher Art die Absicht erkennen läfst, ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, z. B. indem sie in ihrem ursprünglichen Heimatslande endgültig eine Geschäftsniederlassung begründet.

Staatsangehörigkeit einer Handelsgesellschaft.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 3. Mai 1899 (*Clunet* 1900 S. 802).

Die Staatsangehörigkeit einer Handelsgesellschaft bestimmt sich nach dem Orte, wo sie in Wirklichkeit und thatsächlich ihren Gesellschaftssitz hat. Ist dieser Ort im Auslande, versammelt sich insbesondere der Verwaltungsrat im Auslande, dann mufs die Gesellschaft als ausländische angesehen werden, selbst in dem Falle, dafs die Aktionäre gröfstenteils französische Staatsangehörige sind und es sich um Verwertung einer ursprünglich französischen Erfindung in einem französischen Hüttenwerk handelt.

Güterrechtliche Stellung der Ehefrau in Italien.

Urteil des Appellhofes von Paris vom 30. November 1899 (*Clunet* 1900 S. 786).

Für die Güterrechtsverhältnisse der Eheleute, die sich in Italien ohne Ehevertrag verheiratet haben, sind die Vorschriften über die Gütertrennung mafsgebend.

Wenn auch ein stillschweigender Auftrag des Ehemannes an seine Frau nur für die Ausgaben der Haushaltung angenommen wird, so hat dieser doch nicht weniger vermögensrechtlichen Vorteil für sich selbst, wenn die Ehefrau Ausgaben für Kleidungen gemacht hat, die ihrer gesellschaftlichen oder standesgemäfsen Stellung entsprechen. In solchem Falle schuldet der Ehemann auf Grund einer „*in rem versio*“.

Rechtsstreit in Handelssachen zwischen Ausländern.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 8. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 782).

Wenn auch in Civilsachen die französischen Gerichte unzuständig sind, um über Rechtsstreite zwischen Ausländern zu erkennen, und zwar selbst in den Fällen, dafs es sich um Ausführung von Verbindlichkeiten handelt, die in Frankreich eingegangen wurden, und die Parteien in Frankreich wohnen, so kann doch die Zuständigkeit der französischen Gerichte für Rechtsstreite von Ausländern dann nicht beanstandet werden, wenn eine Handelssache in Frage steht.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

1. Urteil des Handelsger. der Seine vom 5. Okt. 1899 (*Clunet* 1900 S. 808).

Nach den Bestimmungen des Art. 15 obigen Berner Übereinkommens ist der Absender allein zur freien Verfügung über das zur Versendung aufgegebene Gut berechtigt, kann es noch auf dem Bahnhof vor der Wegsendung zurückziehen oder während des Transportes anhalten oder einen anderen Ablieferungsort oder einen anderen Empfänger bezeichnen, als auf dem Frachtbrief angegeben ist. Allein er kann diese Rechte nur unter Vorlage des Duplikats des Frachtbriefes ausüben; jede andere Form ist nichtig und als nicht geschehen anzusehen, selbst wenn ein Beamter der Eisenbahn, dem die Ware über-

geben war, versprochen haben sollte, anderweitige Verfügung des Absenders, ohne dafs ihm das Frachtbriefduplikat vorgelegt ist, auszuführen.

2. Urteil desselben Gerichts vom 15. Januar 1898 (*Clunet* a. a. O. S. 809). (Vergl. Urteil des Appellhofes zu Paris v. 9. Dezember 1899 a. a. O. S. 811.)

Das internationale Berner Übereinkommen hat die rechtliche Bedeutung eines Gesetzes, und können dessen Bestimmungen den Aufstellungen des Absenders rechtswirksam entgegengehalten werden. Unter den Begriff des Verlustes des Frachtgutes fällt nicht nur dessen volle Zerstörung, sondern auch die Unbrauchbarmachung der Ware. Als Ersatz für die Wiederherstellung einer Beschädigung kommt der gemeine Wert, d. i. der laufende Preis der beschädigten Ware, oder ihr nachgewiesener Wert in Betracht, wozu auch die Zoll- und sonstigen nach Art. 34 der Übereinkunft vereinbarten Gebühren und Auslagen kommen. Fordert der Absender eine weitergehende Entschädigung, so hat er das Lieferungsinteresse besonders zu erklären und zu versichern.

3. Urteil des Handelsgerichts St. Étienne vom 22. November 1898 (a. a. O. S. 810).

Aus der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, das Frachtgut genau nach der Weisung, die im Frachtbrief steht, an den Empfänger abzuliefern, folgt, dafs der Frachtbrief nach Art. 6 des Übereinkommens die Bezeichnung der Ware nach Gewicht und Zahl, die Beschreibung der Umhüllung, die Zeichen und Nummern enthält.

Für Deckung der Verantwortlichkeit der letzten Eisenbahnverwaltung genügt es, wenn seit der Übernahme von der ausländischen Eisenbahn eine Umladung des Wagens, in dem das Gut sich befindet, nicht stattgefunden hat.

4. Urteil des Handelsgerichts der Seine v. 13. Mai 1899 (*Clunet* 1900 S. 811).

Besteht zwischen einer in- und ausländischen Eisenbahnverwaltung ein internationaler, in Frankreich vorschriftsmäfsig bestätigter Tarif, so gilt derselbe als Gesetz und mafsgebend für alle und zwar auch für Entschädigungsforderungen wegen Unfälle, Verzögerungen und dergleichen. Die Entschädigung selbst wird am Bestimmungsorte und im Streitfalle von den Gerichten dieses Ortes entschieden.

Testamentserklärung in fremder Sprache.

Urteil des Civilgerichts von Quimper vom 14. März 1900 (*Clunet* S. 805).

Der Notar darf einen ihm in fremder Sprache diktierten letzten Willen in französischer Sprache niederschreiben, hat aber dann dem Testator das aufgenommene Testament mündlich in der fremden Sprache vorzulesen und solches im Akte festzustellen.

Ladung eines Ausländers auf kurze Frist.

Urteil des Handelsgerichts zu Marseille v. 12. Dez. 1899 (*Clunet* 1900 S. 781).

Der Präsident des Handelsgerichts, der eine Ladung auf kurze Frist bewilligt hat, kann seine frühere Entscheidung hierüber wieder-

herstellen, wenn er erfährt, daſs diejenigen, zu deren Gunsten er jene Ladung gewährt hat, nicht in Frankreich wohnen und folglich keine Sicherheit für den Fall bieten, daſs sie in Frankreich verurteilt würden. Der Präsident ist befugt, von denselben in solchem Falle Sicherheit oder den Nachweis hinreichender Zahlungsfähigkeit zu fordern.

Prozeſskostensicherheit.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 8. Juli 1898 (*Clunet* 1900 S. 782).

Die Prozeſskostensicherheit kann in Frankreich vom Beklagten bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern nicht gefordert werden.

Die gemischten Gerichte in Egypten.

Urteil des Handelsgerichts zu Marseille vom 20. Dezember 1899 (*Clunet* 1900 S. 784).

Das Gesetz vom 24. Dezember 1875, durch das in Egypten die gemischten Gerichte eingerichtet wurden, ist an Stelle der früheren Kapitulationen getreten, die die Stellung der Parteien für die in Egypten entstehenden Rechtsstreite regelten.

Griechenland.

Seekrieg, Privateigentum unter feindlicher Flagge.

Urteil des Civilgerichts von Athen von 1898 (*Clunet* 1900 S. 826).

Die Deklaration von Paris aus dem Jahre 1856 hat für die Kriegsschiffe das Recht aufrechterhalten, Privateigentum, das unter der feindlichen Flagge fährt, mit Beschlag zu belegen und einzuziehen.

Im Ausland begangene Verbrechen und Vergehen.

Urteil des Höchsten Gerichtshofes 1899 (*Clunet* 1900 S. 824).

Die Griechen, die im Auslande Verbrechen und Vergehen begehen, können von den griechischen Gerichten verfolgt und bestraft werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbestimmungen des Landes, wo die That begangen wurde. Die in nicht christlichen Ländern errichteten griechischen Konsulargerichte gelten als einheimisch griechische.

Italien.

Litterarisches Eigentum, Übersetzungsrecht.

Urteil des Gerichts von Livorno vom 14. Juli 1896 und Kassationshofes zu Rom vom 16. Oktober 1896 (*Clunet* 1900 S. 829).

Die in Art. 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 bestimmte 10jährige Frist, nach deren Ablauf ein litterarisches Werk

Gemeingut wird, beginnt bei dramatischen Werken nicht vom Tage der dramatischen Aufführung, sondern vom Tage des Erscheinens im Drucke.

Niederlande.

Exterritorialität. Handelskonsul, diplomatischer Agent.

Urteil des Gerichts von Arnheim vom 9. Dezember 1897 (*Clunet* 1900 S. 838).

Die Grundsätze der Exterritorialität gelten nur für den diplomatischen Agenten, der als solcher von der Regierung, bei der er bestellt ist, anerkannt ist. Ein gewöhnlicher (Handels-)Konsul gehört nicht hierzu.

Im Inlande abgeschlossener Vertrag.

Urteil des Appellgerichts zu Arnheim vom 19. Januar 1898 (*Clunet* 1900 S. 840).

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dafs sich die Verträge schliefsenden Parteien dem Gesetze des Landes, wo der Vertrag zu stande kam, unterwerfen, namentlich, wenn der eine Teil von ihnen hier seinen Wohnsitz hat, auch wenn beide eine verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen.

Norwegen.

Zuständigkeit, Auswanderung.

Urteil des Obersten Gerichtshofes von Christiania v. 1894 (*Clunet* 1900 S. 837).

Wenn ein Norweger im Jahre 1887 nach Amerika ausgewandert ist und daselbst ununterbrochen bis zu der ihm im Jahre 1892 zugegangenen Vorladung vor ein norwegisches Gericht geblieben ist, so ist anzunehmen, dafs er für immer ausgewandert ist. Er soll dann als Ausländer betrachtet werden, selbst wenn er bisher in keiner Beziehung einen Anhaltspunkt dafür hat wahrnehmen lassen, dafs er die Staatsangehörigkeit des fremden Landes erwerben will. Deshalb kann er auch nicht vor das Gericht seines letzten Aufenthaltsortes in Norwegen vorgeladen werden.

Prozefskostensicherheit.

Urteil des Gerichts von Gröningen vom 5. November 1897 (*Clunet* 1900 S. 839).

Zur Festsetzung der Höhe der Prozefskostensicherheit in erster Instanz hat der Richter die Kosten und Entschädigungen, die aus der Sache entstehen können, in Betracht zu ziehen. Sobald der Ausländer diese Sicherheit geleistet hat, kann der Beklagte keine Einrede in dem Sinne vorbringen, dafs die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist geschehen ist.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Ungültigkeitserklärung einer zwischen Ausländern nach evangelischem Ritus im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes und des Katholizismus. — Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Untersuchung der Gültigkeit dieser Ehe.

Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. September 1900, Z. 9991.

Mit der beim Landesgerichte in Wien eingebrachten Klage vom 7. Oktober 1899 hat Vincenz R. in Wien unter Anrufung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes und des Katholizismus seine Ehegattin Etelka R., geborene N., verehelicht gewesene L. in Wien auf Ungültigkeit der zwischen ihnen am 25. Mai 1891 in Prefsburg nach evangelischem Ritus geschlossenen Ehe geklagt.

Das über diese Klage gemäfs § 97 a. b. G.B., dann gemäfs des Hofdekretes vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595 und der Justizministerialverfügung vom 9. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 283 von Amts wegen eingeleitete Verfahren hat nachstehendes ergeben: Die am 20. Dezember 1846 in Ér-Adony in Ungarn geborene ungarische Staatsbürgerin Etelka N., helvetischer Religion, hat am 4. Januar 1875 in Wien, Pfarre St. Peter, den derzeit noch am Leben befindlichen Katholiken und österreichischen Staatsbürger August L. geheiratet. Am 4. Mai 1887 brachte dieselbe gegen August L. die Klage auf Scheidung ihrer Ehe von Tisch und Bett ein und wurde diese Ehe mit Beschlufs des Landesgerichtes in Wien vom 25. Oktober 1887 auch einverständlich geschieden. Da Etelka L. durch ihre Verheiratung mit dem österreichischen Staatsbürger August L. gemäfs des Hofdekretes vom 23. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2595 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatte, wurde ihr mit Bestätigung der bestandenen Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus vom 13. März 1891 zum Zwecke der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft bescheinigt, dafs sie aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei. Mit Repatriierungsurkunde des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 14. April 1891 wurde dieselbe unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen und hat am 30. April 1891 vor dem Bürgermeisteramte in Prefsburg den Staatsbürgereid abgelegt. Laut Urteiles des Ehegerichtes des Klausenburger Seniorates des evangelisch-reformierten Siebenbürger Kirchendistriktes vom 8. Mai 1891, bestätigt mit Urteil des Ehe-Obergerichtes vom 12. Mai 1891, wurde der Etelka L., geborenen N. die vom Landesgerichte in Wien bewilligte Absonderung von August L. in eine gänzliche Trennung umgewandelt und derselben die Freiheit zu einer glücklichen Ehe eingeräumt. Aus diesem Urteil geht hervor, dafs Etelka L. damals in Klausenburg zuständig war und ist in diesem Urteile ausdrücklich hervorgehoben, dafs in Ansehung des

anderen Teiles — des August L. — das Urteil — richtig Beschlufs — des Landesgerichtes in Wien vom 25. Oktober 1887, unberührt bleibt. Etelka N. wurde sodann am 25. Mai 1891 in Prefsburg mit dem ledigen Vincenz R. — dem Kläger — nach evangelischem Ritus getraut. Kläger ist in Budapest zuständig, daher ungarischer Staatsbürger, und ist Katholik. Beide Streitteile haben zugegeben, dafs sie schon während des Klausenburger Prozesses und bis 1898 in Wien zusammen gewohnt haben. Vincenz R. erscheint in Wien vom 21. Dezember 1897 bis zum 10. Juli 1898 X-Gasse Nr. 10 mit Gattin Etelka, seit 15. Juli 1898 ebenda allein und seit 12. November 1898 in der Y-Strafse Nr. 5 polizeilich gemeldet.

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dafs Vincenz R. im Frühjahre 1897 in das Haus X-Gasse Nr. 10 gezogen sei, — dafs dessen Gattin im Sommer aufs Land übersiedelte und Vincenz R. sie abmelden liefs, — dafs dieselbe im Herbste 1897 wieder zurückkehrte und polizeilich gemeldet wurde, — dafs die Eheleute R. bis Mai 1898 zusammen wohnten, — dafs dann Etelka R. wieder wegzog und Vincenz R. zu einem der Zeugen, damals Hausbesorger im erwähnten Hause, sagte: „Jetzt weifs ich nicht, wo meine Frau ist, lassen Sie sie ausstreichen“, — dafs diese Abmeldung auch später erfolgte, — und dafs bis zum November 1898, als auch Vincenz R. aus diesem Hause auszog, seine Gattin zu ihm nicht zurückgekehrt war.

Die Beklagte hat angegeben, dafs sie im Mai 1898 nach Székely zur Erholung ging, dafs sie dann vom September 1898 bis Mai 1899 in Debreczin gewohnt hat und seit Mai 1899 in Wien wohnt, wo sie auch polizeilich gemeldet erscheint.

Die Beklagte und der Verteidiger des Ehebandes haben die Unzuständigkeit des Gerichtes und die Gültigkeit der Ehe nach ungarischem Rechte eingewendet, — haben nachgewiesen, dafs die Beklagte am 2. November 1899 beim königl. Gerichtshofe in Budapest gegen den Kläger die Klage auf Feststellung der Gültigkeit ihrer Ehe eingebracht hat, — haben sich auf die §§ 114 und 116 des ungar. Ges.Art. XXXI vom J. 1894, auf den Art. IX des Einf.Ges. zur Jurisdiktionsnorm, auf § 48 J.N. und auf das Hofdekret vom 23. Oktober 1801, J.G.S. Nr. 542 berufen und Abweisung des Klageverfahrens beantragt.

Das Landesgericht hat die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen und die zwischen den Streitteilen geschlossene Ehe als in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ungültig erklärt.

Gründe: Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, dafs die Eheleute R. in den Jahren 1891—1898 zusammen in Wien gewohnt haben und dafs sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Wien, X-Gasse Nr. 10 hatten. Gemäfs § 76 J.N. gehören alle Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe vor das Gericht und zwar gemäfs § 50, Z. 2 J.N. vor den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten, ohne dafs zwischen Ausländern und österreichischen Staats-

bürgern ein Unterschied gemacht wird. Der § 94 a. b. G.B. ordnet an, daſs die Gültigkeit einer Ehe, welcher eines der daselbst angeführten Hindernisse im Wege steht, von Amts wegen zu untersuchen ist, gleichfalls ohne einen derartigen Unterschied zu machen. Wenn nun Kläger gegen die Beklagte unter Anrufung der Ehehindernisse des § 62 a. b. G.B. und der Hofdekrete vom 26. August 1814, J.G.S. 1099 und vom 17. Juli 1835, J.G.S. Nr. 61 am 7. Oktober 1899 beim Landesgerichte in Wien die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe eingebracht hat, so war, da das Ehehindernis des § 62 a. b. G.B. im § 94 a. b. G.B. ausdrücklich angeführt ist, von diesem, als dem nach § 76 J.N. zuständigen Gerichte, das vorgeschriebene amtswegige Verfahren einzuleiten. Die Einwendung der Beklagten und des Verteidigers des Ehebandes, daſs im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den bei dem königl. Gerichtshofe in Budapest anhängigen Rechtsstreit eine Zuständigkeitsstreitigkeit eines inländischen Gerichtes mit einem ausländischen Gerichte vorliegt, welche gemäſs § 48 J.N. dem Justizministerium anzuzeigen ist, trifft nicht zu und hat der Gerichtshof den dahin gehenden Antrag schon mit Beschluſs vom 7. Dezember 1899 zurückgewiesen, weil, abgesehen davon, daſs in dem in Budapest anhängig gemachten Rechtsstreite die Klage erst am 2. November 1899 eingebracht wurde, die hiergerichts geltend gemachte Ungültigkeit von Amts wegen zu untersuchen ist und der vorliegende Rechtsstreit mit dem Feststellungsprozesse in Budapest nicht identisch ist. Die Anrufung des Hofdekretes vom 23. Oktober 1801, J.G.S. Nr. 532, beziehungsweise des in demselben citierten Hofdrekretes vom 15. Juli 1796 trifft gleichfalls nicht zu, weil es sich weder um *sujets mixtes*, noch um fremde Ankömmlinge und Eheleute handelt, von welchen kein Teil hierlands einen steten Wohnsitz hat, sondern um Eheleute, welche in den Jahren 1891—1898 gemeinsam in Wien wohnten und auch derzeit — wenn auch getrennt — in Wien wohnen. Auch die Anrufung der §§ 114 und 116 des ungar. Ges.Art. XXXI aus dem Jahre 1894, des letzteren in Verbindung mit Art. IX des Einf.Ges. zur J.N., ist unzutreffend, denn die in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, daſs in dem Eheprozesse eines ungarischen Staatsbürgers nur das Urteil des ungarischen Gerichtes wirksam ist, und daſs in den Eheprozessen von Ausländern die ungarischen Gerichte nur dann vorgehen können, wenn das Urteil in jenem Staate, dessen Bürger die Ehegenossen sind, Geltung hat, gelten nur für die Länder der ungarischen Krone und können nicht verhindern, daſs das zuständige österreichische Gericht die aus öffentlich-rechtlichen Gründen angeordnete amtswegige Untersuchung über die Gültigkeit dieser Ehe einleitet. Ist aber das Verfahren rite eingeleitet worden, so muſs nach § 18 des Hofdekretes vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595 nach Schluſs des Verfahrens mit Urteil entschieden werden. Vor Entscheidung der Frage, ob die gegenständliche Ehe in dem Geltungsgebiete des a. b. G.B. — und nur um dieses kann es sich mit Rücksicht auf die aus Gründen des öffentlichen Rechtes angeordnete amtswegige Untersuchung handeln — gültig ist oder nicht, muſste vorerst die Frage gelöst

werden, ob die zwischen August L. und der Beklagten am 4. Januar 1875 geschlossene Ehe beziehungsweise das zwischen diesen beiden Personen bestehende Eheband gelöst ist. Diese Vorfrage mufs verneint werden. Diese Ehe ist von dem zuständigen Landesgerichte in Wien mit Beschlufs vom 25. Oktober 1887 nur von Tisch und Bett geschieden worden. Die erwähnten geistlichen Urteile lassen diese Entscheidung in Ansehung des August L. ausdrücklich unberührt, weshalb nicht weiter zu untersuchen war, ob die geistlichen Gerichte zu der von ihnen gefällten Entscheidung vom Standpunkte des österreichischen Rechtes überhaupt zuständig waren. August L. lebt, war immer und ist österreichischer Staatsbürger. Nachdem nun August L. zur Zeit seiner Eheschliefsung mit der Beklagten Katholik war, so kann gemafs § 111 a. b. G.B. das Band dieser Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Demnach besteht das Eheband noch fort und ist die Beklagte im Geltungsgebiete des a. b. G.B. noch derzeit die rechtmäfsige Ehegattin des August L. — Daraus allein folgt schon, dafs die Ehe zwischen R. und der Beklagten in diesem Geltungsgebiete ungültig ist, weil die Beklagte nach § 62 a. b. G.B. nur mit einem Manne zu gleicher Zeit verheiratet sein kann und vor ihrer Wiederverehelichung die gänzliche Auflösung des früheren Ehebandes rechtmäfsig zu beweisen hat, weil die Bestimmung des § 62 a. b. G.B., wie aus der Überschrift zu § 61 a. b. G.B.: „Abgang des sittlichen Vermögens" hervorgeht, ein aus ethischen Gründen erlassenes, öffentlichrechtliches, zwingendes Verbot enthält, welches von jedermann unbedingt zu halten ist und durch Parteienvereinbarung nicht umgangen werden kann. Würde aber die Ehe des Vincenz R. mit der Beklagten im Geltungsgebiete des a. b. G.B. für gültig erklärt werden, so wäre letztere zu gleicher Zeit rechtmäfsige Ehegattin des August L. und des Vincenz R., was nicht nur diesem öffentlich-rechtlichen Verbote widersprechen würde, sondern auch, zumal alle drei Personen derzeit in Wien wohnen, geeignet wäre, in privatrechtlicher Beziehung Verwirrung herbeizuführen. Auch das im Hofdekrete vom 26. August 1814, J.G.S. Nr. 1099, beziehungsweise vom 17. Juli 1835, J.G.S. Nr. 61 enthaltene Verbot, dafs eine katholische Person — und Kläger ist Katholik — mit einer getrennten katholischen Person bei Lebzeiten des getrennten Eheteiles keine gültige Ehe eingehen kann, ist ein öffentlich-rechtliches, zwingendes Verbot und gelangt man demnach auch, von diesem Standpunkte ausgehend, zu demselben Resultate. Da das a. b. G.B. in Ansehung der Eheschliefsungen, welche im § 44 a. b. G.B. ausdrücklich als Vertrag bezeichnet werden, besondere Bestimmungen nicht enthält, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs die §§ 34—37 a. b. G.B., da Verträge unzweifelhaft Rechtsgeschäfte sind, sich auch auf Eheschliefsungen beziehen und dafs demnach, da beide Streitteile zur Zeit der Eheschliefsung ungarische Staatsbürger waren und es noch sind, sowohl ihre persönliche Fähigkeit zur Schliefsung der Ehe, als auch die Gültigkeit der Ehe selbst, im allgemeinen nach ungarischem Rechte zu beurteilen ist. Es kann

auch mit Rücksicht auf die Mitteilungen des königl. ungar. Justizministeriums nicht in Abrede gestellt werden, daſs beide Ehegatten trotz der nach österreichischem Rechte vorliegenden Ehehindernisse des Ehebandes bezw. des Katholizismus die gegenständliche Ehe zu schlieſsen fähig waren und daſs die Ehe in den Ländern der ungarischen Krone gültig ist. Allein dies ist für die Beurteilung dieses Rechtsstreites ohne Belang. Bei der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Ehe im hierländischen Gebiete handelt es sich nur darum, ob der Anerkennung ihrer Gültigkeit nicht ein Hindernis entgegensteht, welches nach österreichischem Rechte diese Anerkennung ausschlieſst, und ein solches war, wie oben dargethan wurde, vorhanden. Es war daher im Sinne des § 18 des Hofdekretes vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595 zu erkennen, daſs die gegenständliche Ehe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, in welchen das a. b. G.B. gilt, ungültig ist.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Verteidigers des Ehebandes keine Folge gegeben und das landesgerichtliche Urteil bestätigt. — Gründe: . . . In Bezug auf die örtliche Kompetenz ist es unzweifelhaft erwiesen, daſs die beiden Streitteile ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Wien hatten. Auf Grund dieser Thatsache erscheint somit der ausschlieſsliche Gerichtsstand des § 76 J.N. zweifellos gegeben. Wenn der Berufungswerber nunmehr anführt, daſs beim königl. Gerichtshofe in Budapest gleichfalls ein Rechtsstreit über die Gültigkeit derselben Ehe anhängig ist — dies erscheint durch die vorgelegte Präsentationsrubrik erwiesen —, so kann dieser Umstand nicht einen Kompetenzstreit zwischen ungarischen und österreichischen Gerichten herbeiführen, da der Gegenstand des Rechtsstreites naturgemäſs ein anderer ist: beim ungarischen Gerichte handelt es sich um die Gültigkeit der Ehe nach ungarischem Gesetze, beim österreichischen Gerichte um deren Gültigkeit nach österreichischem Gesetze. Es muſste daher auch in dieser Richtung das Berufungsgericht der Anschauung des Landesgerichtes beipflichten. *In merito* war nun nicht allein, wie der Berufungswerber annimmt, die Gültigkeit der strittigen Ehe zwischen Vincenz R. und Etelka N. zu prüfen, — es oblag dem Gerichte vielmehr in erster Linie auch die Prüfung des Bestandes der ersteren, zwischen August L. und der Beklagten geschlossenen Ehe. Es steht nun fest und wird von keiner Seite bestritten, daſs Etelka N. am 4. Janurar 1875 in der Pfarre Fünfhaus mit dem österreichischen Unterthanen August L., welcher Katholik war und ist, nach christkatholischem Gebrauche getraut wurde, — sowie daſs der Ehegatte sich zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe und jetzt noch am Leben befindet, — daſs somit die nach § 111 a. b. G.B., — wenn auch nur ein Teil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war — einzig mögliche Auflösung der Ehe nicht eingetreten ist. Es besteht also zweifellos zwischen August L. und Etelka, geb. N., eine nach österreichischem Rechte — und daſs dieses auf eine im In-

lande, von einem Inländer mit einer Ausländerin, welche durch die Eheschliefsung die inländische Staatsbürgerschaft erlangt, abgeschlossene Ehe anzuwenden ist, kann keinem Zweifel unterliegen — gültige Ehe. Wenn aber diese erste Ehe eine gültige war, so ergiebt sich daraus mit zwingender Notwendigkeit die Ungültigkeit der zweiten Ehe, nach welchem Rechte dieselbe auch immer beurteilt werden möge.

Der Oberste Gerichtshof hat die Revision des Verteidigers des Ehebandes zurückgewiesen. — Gründe: Was zunächst die Frage der Zuständigkeit der inländischen Gerichte zur Untersuchung der Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe betrifft, so ergiebt sich dieselbe klar aus der Vorschrift des § 76 J.N. und der erhobenen Thatsache des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Eheleute in Wien. Das in Budapest in derselben Richtung anhängige Verfahren kann die Streitanhängigkeit nicht begründen, weil im Inlande die Gültigkeit der Ehe eben nur für das Inland geprüft werden soll, während sich das in Ungarn anhängige Verfahren nur auf die Gültigkeit für Ungarn beziehen kann. Bei Prüfung, ob die Ehe im Inlande gültig ist, handelt es sich aber darum, ob ihr ein im Inlande anerkanntes Ehehindernis entgegensteht, weshalb der Entscheidung auch das inländische Eherecht zu Grunde zu legen ist. Da nun die Beklagte vor Eingehung der gegenständlichen Ehe mit dem Kläger am 4. Januar 1875 mit August L. in Wien rechtskräftig eine Ehe geschlossen hatte, August L. katholischer Religion war und ist, und sich auch noch am Leben befindet, so folgt aus der Vorschrift des § 111 a. b. G.B., wonach, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, die Ehe nur durch den Tod des einen Ehegenossen getrennt werden kann, dafs die Beklagte auch heute noch als mit August L. rechtmäfsig verheiratet anzusehen ist. Das Urteil des Ehegerichtes des Klausenburger Kirchensprengels vom 8. Mai 1891 konnte diese Ehe angesichts der verbietenden Bestimmung des § 111 a. b. G.B. mit der Wirkung für Österreich nicht auflösen und hat sie bezüglich des August L., der österreichischer Staatsbürger geblieben war, auch ausdrücklich unberührt gelassen und nur der nunmehrigen Beklagten die Freiheit zu einer glücklicheren Ehe eingeräumt. August L. wohnt nach wie vor in Wien und auch die beiden Streitteile wohnen, wie zur Zeit des Verfahrens vor dem Klausenburger Ehegerichte, so auch heute noch in Wien. Da nun die geborene Etelka N. nach § 62 a. b. G.B. gleichzeitig nur mit einem Manne verheiratet sein kann, so müfste die rechtsgültige Trennung der Ehe mit L. erwiesen sein, was aber — wie gezeigt — nicht der Fall ist. Somit stand zur Zeit der mit dem Kläger eingegangenen Ehe der Beklagten wenigstens für den Geltungsbereich des a. b. G.B. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen, weshalb die Untergerichte mit Recht die Ungültigkeit der mit dem Kläger eingegangenen Ehe ausgesprochen haben.

Dem zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels berufenen Gerichte bleibt es unbenommen, allfällige, zur Aufklärung dienliche Behelfe, in deren Besitz die Partei offenbar ist, von dieser direkt abzuverlangen.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. August 1900, Z. 11796.

In der Exekutionssache des A. in Wien, betreibenden Gläubigers wider B. in Hatschein, Verpflichteten wegen 1512 Mk. 80 Pfg. hat die erste Instanz den betreibenden Gläubiger angewiesen, den Nachweis durch Vorlage des Urteiles oder in anderer Weise zu erbringen, daſs die Rechtssache zwischen beiden Parteien nach Maſsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen bei dem Landgerichte in Berlin anhängig gemacht werden konnte.

Die zweite Instanz hat dem Rekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben. — Begründung: Gemäſs § 82 Abs. 3 Exek.O. kann das Gericht im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Exekution die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt, um Aufklärung ersuchen. Diese Gesetzesstelle verwehrt es aber keineswegs dem Gerichte, allfällige, zur Aufklärung dienliche Behelfe, in deren Besitz die Partei offenbar ist, von dieser direkt abzuverlangen. Da sich nun in dem den Exekutionstitel bildenden Beschlusse des Landgerichtes in Berlin auf das rechtskräftige Urteil dieses Gerichtes berufen wird, so kann in dem Auftrage des Gerichtes erster Instanz an den betreibenden Gläubiger zur Vorlage dieses Urteiles, an dessen Kenntnis dem Gerichte erster Instanz gelegen ist, ein Grund zur Beschwerde nicht gefunden werden.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers keine Folge gegeben, weil die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz im Sinne der §§ 80 Z. 1 und 82 Abs. 3 Exek.O. gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Übertragung der vormundschaftsbehördlichen Gerichtsbarkeit über einen ausländischen Pflegebefohlenen an ein österreichisches Gericht.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. August 1900, Z. 11086.

Der Oberste Gerichtshof hat über den Antrag auf Delegierung des Bezirksgerichtes in X. nach § 111 J.N. zur Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte bezüglich des bayerischen Staatsangehörigen A., dem genannten Gerichte eröffnet, daſs die analoge Anwendung der Sonderbestimmungen des § 111 J.N. auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um die Übernahme der Besorgung der gesamten vormundschaftlichen Geschäfte eines ausländischen Pflegebefohlenen handelt, ausgeschlossen ist, daſs zur Genehmigung derselben auch der Oberste Gerichtshof nicht zuständig ist, daſs vielmehr in einem solchen Falle die Akten im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes an den letzteren zur Weiterbeförderung an das k. k. Justizministerium vorzulegen sind und vor allem festzustellen ist, ob das ausländische Gericht

nach den Gesetzen seines Landes zur Übertragung der vormundschaftsbehördlichen Gerichtsbarkeit an das Gericht eines fremden Staates ermächtigt erscheint, — ferner das mehrgenannte Gericht angewiesen, in dieser Richtung vorerst mit dem bayerischen Amtsgerichte in Y. das Einvernehmen zu pflegen und dasselbe zu ersuchen, erforderlichenfalls die Zustimmung der ihm vorgesetzten zuständigen höheren Behörde darzuthun.

Die Gebühren für Übersetzungen von Ersuchschreiben österreichischer Gerichte sind an Gerichtsdolmetsche — ausgenommen Beamte und für beständig und entgeltlich angestellte Dolmetsche — zu bezahlen, und zwar von der beteiligten Partei (§ 123 der Geschäftsordnung).

Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofs vom 25. April 1900 (Allg. österr. Gerichtszeitung, 51. Jahrg. S. 287).

In der Exekutionssache des A. in Zara gegen B. in Wien wurde infolge Rekurses des betreibenden Gläubigers der Beschlufs des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien vom 14. Februar 1900, G.Z. $\frac{\text{E XII 588,00}}{1}$, mit welchem die Einhebung der auf 9 Kronen 12 Heller bestimmten Übersetzungsgebühr des Gerichtsdolmetsches Dr. Karl Ružička von dem betreibenden Gläubiger angeordnet worden war, vom k. k. Landesgerichte in Wien in Civilrechtssachen als Rekursgericht am 19. März 1900, Z. $\frac{\text{B XIII 113,00}}{1}$, dahin abgeändert, dafs dem Gerichtsdolmetsch für diese Übersetzung keine Gebühr zugesprochen wird und die Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger 6 Kronen 20 Heller an Rekurskosten zu ersetzen haben.

Gründe: Dem requirierten Exekutionsgerichte oblag es, sich im geeigneten Wege von dem Inhalte des in kroatischer Sprache ergangenen Ersuchschreibens des Bezirksgerichtes Zara samt beigeschlossenem Schriftsatz Kenntnis zu verschaffen.

Da das Exekutionsgericht Wien diese Schriftstücke durch einen ständig beeideten Gerichtsdolmetsch übersetzen liefs, so können bei dem Umstande, als die Sprache, in welcher die Gerichtsbehörden untereinander zu verkehren haben, eine die Parteien nicht berührende innere Angelegenheit der Gerichtsbehörden bildet, die für diese in einer Streitsache ergangene Zuschrift aufgelaufenen Übersetzungsgebühren nicht der Partei auferlegt werden, sondern war diese Übersetzung von dem beständig beeideten Dolmetsch im Sinne des Hofdekretes vom 31. Januar 1837 J.G.S. Nr. 167, welches durch den § 123 der G.O. nicht aufgehoben erscheint, unentgeltlich zu fordern.

Über Revisionsrekurs des Gerichtsdolmetsches entschied der k. k. Oberste Gerichtshof am 25. April, Nr. 5348: Es werde dem Revisionsrekurse Folge gegeben, der Beschlufs des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien wiederhergestellt und erkannt, dafs A. die Kosten seines Rekurses selbst zu tragen und die Kosten des Revisionsrekurses im Betrage von 13 Kronen 22 Heller dem Gerichtsdolmetsch zu ersetzen hat.

Gründe: Das Hofdekret vom 31. Januar 1837, J.G.S. Nr. 167, hat unzweifelhaft, wie aus den Artikeln II und III der J.M.V. vom 5. Mai 1897, R.G.Bl. Nr. 112 hervorgeht, dermalen keine Geltung mehr und kann es nur fraglich sein, ob die vorliegende Angelegenheit unter Zugrundelegung des mit obigem Hofdekrete wörtlich gleichlautenden § 291 des kaiterl. Pat. v. 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, oder gemäfs § 123 der mit der obcitierten Justizministerialverordnung eingeführten Geschäftsordnung zu entscheiden ist.

In beiden Fällen gelangt man zu demselben Resultate, dafs die fragliche vom Beschwerdeführer über amtlichen Auftrag gelieferte Übersetzung zu honorieren ist, weil es sich nicht um ein Amtsgeschäft, sondern um eine Parteisache, nämlich den Vollzug einer vom betreibenden Gläubiger angesuchten Exekution handelt und weil der zur Anfertigung der Übersetzung ausgewählte Dolmetsch weder bei Gericht angestellter Beamter, noch für beständig und entgeltlich angestellter Dolmetsch, daher zur Leistung unentgeltlicher Arbeiten in bürgerlichen Rechtssachen nicht verpflichtet ist.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Exequatur. Ein durch ein ausländisches Gericht, betreffend die Ehe zwischen Schweizer Bürgern erlassenes Scheidungsurteil ist in der Schweiz nicht vollstreckbar.

Urteil des Berner Appell- und Kassationshofes vom 4. November 1899 (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Bd. XXXVI S. 468).

Entscheidungsgründe: Die Gründe, aus welchen eine Ehe zwischen Schweizern getrennt werden kann, sind in den Art. 45—47 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 abschliefsend aufgezählt und sind zwingender Natur. Ein bezügliches Scheidungsurteil kann deshalb in der Schweiz nur dann als vollstreckbar anerkannt werden, wenn dasselbe sich auf einen Grund stützt, der durch das schweizerische Gesetz als Scheidungsgrund anerkannt ist. Das ausländische Gericht, das ein Scheidungsurteil erlassen hat, stützt nun aber dasselbe auf die Gründe seiner eigenen, nicht schweizerischen Gesetzgebung. Voraussetzung seiner Vollstreckbarerklärung ist deshalb, dafs es durch die hierzu kompetente schweizerische Behörde dahin überprüft wird, ob die durch das ausländische Gericht angenommenen Scheidungsgründe auch nach dem schweizerischem Gesetze die Scheidung rechtfertigen würden. Da nun das eidgenössische Gesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 in Art. 43 absolut und ausschliefslich festsetzt, welche Behörden über Scheidungsklagen und damit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der im schweizerischen Gesetz aufgestellten Scheidungsgründe zu urteilen zuständig sind, aber keine Bestimmung über den allfälligen Vollzug der von ausländischen Behörden

erlassenen Scheidungsurteile enthält, so ist klar, dafs nach dem Willen des schweizerischen Gesetzgebers eben die Frage, ob im Fragefalle die Scheidung sich nach schweizerischem Rechte rechtfertige oder nicht, welche bei Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Scheidungsurteils, wie ausgeführt, beantwortet werden mufs, nur auf dem Wege des ordentlichen Scheidungsprozesses durch die nach Art. 43 leg. cit. kompetenten Gerichte, eventuell in letzter Instanz durch das Bundesgericht entschieden werden kann (vergl. Abhandlung von Bundesrichter *Morel* in Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F., Bd. VIII, S. 381 u. ff.). Hieraus folgt aber, dafs ein durch ein ausländisches Gericht, betreffend die Ehe von Schweizerbürgern, erlassenes Scheidungsurteil in der Schweiz überhaupt nicht vollstreckbar ist.

Örtliches Recht für die Frist von Alimentationsklagen aus unehelicher Schwängerung.

Urteil des Obergerichts in Schaffhausen vom 14. April 1899 (Zeitschrift für Schweiz. Recht 42. Bd., n. F. 20. Bd. S. 69).

Die Klägerin wurde in Basel aufserehelich geschwängert und kam am 30. Mai 1898 mit einem Kinde nieder, als dessen Vater sie den Beklagten bezeichnete. Der letztere verliefs Basel kurze Zeit, nachdem ihm die Klägerin mitgeteilt hatte, dafs sie sich „in andern Umständen“ befinde. Am 22. August erfuhr die Klägerin, dafs sich der Beklagte in Schaffhausen aufhalte, worauf sie ohne Verzug beim Civilstandsamt Schaffhausen gegen den letzteren Klage auf Vaterschaft anhob. Vor Kantonsgericht, welches die am 23. August 1898 angehobene Klage erstinstanzlich zu beurteilen hatte, machte der Beklagte geltend, dafs dieselbe, weil nicht während der Schwangerschaft der Klägerin erhoben, verspätet sei und deshalb nach § 255 P.R. aus diesem formellen Grunde abgewiesen werden müsse. Dem entgegen wurde für die Klägerin die Anwendung des in Basel geltenden Rechts in Anspruch genommen und unter Hinweis auf § 190 der baslerischen Civilprozefsordnung, nach welcher die Vaterschaftsklage noch während dreier Monate nach erfolgter Niederkunft erhoben werden kann, verlangt, dafs die Klage hierorts an die Hand genommen werde.

Die erste Instanz schützte die Einrede des Beklagten und wies mit Urteil vom 22. September 1898 die Klage als eine verspätete von der Hand, im wesentlichen mit folgender, den Standpunkt des Beklagten deckenden Begründung: § 255 P.R. schreibe vor, dafs eine Vaterschaftsklage nur während der Schwangerschaft der Mutter, eventuell, wenn ein Eheverlöbnis oder eine Anerkennung der Vaterschaft seitens des Beklagten vorliege, noch während sechs Wochen nach erfolgter Niederkunft anhängig gemacht werden könne. Die Vorschrift des § 255 P.R. sei nun aber eine zwingende, die durch sie festgesetzte Frist für die Klaganhebung eine unerstreckbare, so dafs eine Verlängerung derselben aus Billigkeitsrücksichten nicht denkbar sei. Von der Anwendung des in Basel geltenden Rechts könne keine Rede

sein; der Umstand, dafs die Klägerin in Basel geschwängert worden sei, habe die letztere nur berechtigen können, ihre Klage binnen nützlicher Frist in Basel anhängig zu machen; sie hätte das auch thun können, trotzdem der Beklagte von Basel weggezogen sei; es hätte eben in diesem Falle ein Ediktalverfahren stattfinden müssen. Weil die Klägerin diesen Weg nicht eingeschlagen habe, so habe sie sich es selber zuzuschreiben, wenn sie ihres Klagerechts verlustig gegangen sei.

Dieser Auffassung entgegen stellte sich das Obergericht, das im übrigen auch die Kompetenzfrage prüfte und dabei zu dem Schlusse gelangte, dafs im vorliegenden Falle der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten ein zwingender sei, und dafs die Klägerin, sobald ihr der Wohnort des Beklagten bekannt geworden, den letzteren in Basel nicht mehr habe belangen können, auf den von der Klägerin eingenommenen Standpunkt, dafs die Frage, ob am 23. August 1898 noch geklagt werden konnte, nach Basler Recht zu beurteilen sei. Folgerichtig mufste es in Gemäfsheit des § 190 der Basler Civilprozefsordnung, nach welcher am 28. August 1898 die Klage noch zulässig war, auf Rückweisung des Falles behufs materieller Beurteilung an die erste Instanz erkennen.

Diese Entscheidung stützt sich auf den in der Theorie des internationalen Privatrechts allgemein anerkannten Grundsatz, dafs die Frage, ob eine Thatsache oder ein Komplex von Thatsachen gewisse rechtliche Wirkungen habe und welche, sich nach dem Rechte des Ortes beurteilt, an welchem die betreffenden Thatsachen existent geworden sind.

Nach diesem Grundsatze mufs auch die Feststellung der materiellrechtlichen Folgen einer in Basel erfolgten Schwängerung nach Mafsgabe des Basler Rechtes geschehen, mit anderen Worten: das aus der Schwängerung in Basel hervorgegangene, zwischen den Beteiligten bestehende materielle Rechtsverhältnis mufs nach Basler Recht beurteilt werden. Sofern nun dieses Rechtsverhältnis unter anderem im wesentlichen mitbestimmt wird durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Klagbarkeit des der Geschwängerten zustehenden Anspruches und deren zeitliche Beschränkungen, so ist zweifellos auch die Frage, ob in casu am 23. August 1898 noch geklagt werden konnte, nach Basler Recht zu beantworten. Dafs für die Beurteilung der Klagverjährung speciell das örtliche Recht mafsgebend ist, dem die Obligation ihrer Wirkung nach untersteht, ist von der Theorie des internationalen Privatrechts überall anerkannt. (S. *Gierke*, D. P.R. § 26, S. 247; *Stobbe*, D. P.R., Bd. 1 S. 234; *Seuffert*, Archiv, Bd. XXXIII, S. 95; XXV, S. 2, 114; XXX, S. 221.)

Es könnte sich höchstens fragen, ob die Bestimmung, dafs die Vaterschaftsklage nur während einer bestimmten Frist anhängig gemacht werden kann, wirklich unter dem Gesichtspunkte der Klagverjährung zu betrachten sei, oder ob es sich hier nicht eher um eine Bestimmung über eine prozessuale Verwirkung, also um eine Bestim-

mung des Prozeſsrechtes handle, in welchem Falle die *lex fori* zur Geltung kommen müſste. Man kann über die auf diese Frage zu erteilende Antwort nicht im Zweifel sein: Offenbar hat man es hier mit der Frage der Klagverjährung zu thun. Verwirkung in prozessualischem Sinne käme nur da in Frage, wo die Nichtweiterverfolgung eines bereits gerichtlich geltend gemachten Anspruches mit einer rechtsvernichtenden Wirkung bedroht ist.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. September 1900, Rechtshülfeverkehr mit Japan betreffend (J.M.Bl. S. 1153).

Nach dem Aufhören der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Japan (Art. XX des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 — R.G.Bl. S. 715 —, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1899 — R.G.Bl. S. 364 —) sind Ersuchen um Rechtshülfe, welche dort erledigt werden sollen, in derselben Weise zu behandeln, wie es gegenüber Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, beim Fehlen eines besonderen, die Gewährung von Rechtshülfe betreffenden Vertrages geschieht.

Baden.

Just.Min.E. vom 13. August 1900, Nr. 26 787, die im Ausland zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend.

Den Gerichten aller Schutzgebiete ist der unmittelbare Verkehr mit den badischen Gerichten, wie er nach dem Erlaſs vom 8. Oktober 1899, Nr. 25 225, zwischen dem Gerichte in Kiautschou sowie den Marinegerichten im Auslande einerseits und den badischen Gerichten andererseits besteht, gestattet worden. Ersuchen badischer Behörden an die genannten Gerichte sind jedoch stets dem Min. des Ausw. zur Weiterbeförderung vorzulegen. Vergl. I A und B der Bekanntmachung obigen Betreffs vom 15. Februar 1888 (G.u.V.Bl. S. 103).

Hessen.

Min.Bekanntmachung vom 28. September 1900, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden (Amtsbl. d. Min. d. Justiz Nr. 24).

Mecklenburg-Schwerin.

Min.Bekanntmachung vom 12. Juli 1900, betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnen (Reg.Bl. S. 325).

Mecklenburg-Strelitz.

Reg.Bekanntmachung vom 6. September 1900, betreffend Ersuchen um Rechtshülfe in Japan (Off.Anz. S. 337).

Sachsen-Altenburg.

Min.Bekanntmachung vom 1. September 1900, betreffend Eheschliefsungen von Ausländern (Ges.Slg. S. 252).

Lippe.

Allg.Verfügung vom 3. August 1900, betreffend die in Fällen des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885 neben der Gesamtstrafe zu vollziehenden substituierten Freiheitsstrafen (Ges.Slg. S. 151).

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. November 1900, den Rechtshülfeverkehr mit dem Deutschen Reich betreffend.

Den k. k. Justizbehörden wird zur Kenntnis gebracht, dafs in sämtlichen deutschen Bundesstaaten und in den Reichslanden Elsafs-Lothringen Anordnungen erlassen wurden, wonach die dortigen Gerichte — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die Erstattung der Gebühren und Auslagen, die in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bei der Zustellung und Aushändigung von Verfügungen und Urteilen österreichischer Gerichte entstehen, vom ersuchenden Gerichte nicht zu verlangen haben. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit werden nunmehr die k. k. Gerichte angewiesen, die Erstattung der Gebühren und Auslagen, die in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen bei der Zustellung und Aushändigung von Verfügungen und Urteilen deutscher Gerichte entstehen, von der ersuchenden Behörde nicht zu begehren. Derlei Gebühren und Auslagen sind, wenn sie nicht von einer hierlands wohnhaften Partei einbringlich gemacht werden können, aus dem Amtspauschale der ersuchten Behörde zu berichtigen.

2. Gesetz vom 17. September 1900, den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer aufserhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen betreffend (N.Ö. L.G.Bl. St. XXVII Nr. 63).

Von dem in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte aufserhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Mafsgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1891, Nr. 1 ex 1872 L.G.B. und der in dem Gesetze vom 17. September 1900 weiter ergehenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfonds einzuholen (§ 1).

Internationale Verträge.

Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den direkten gerichtlichen Verkehr, vom 29. November 1900 (Eidg. amtl. Slg. N. 5 Bd. XVIII S. 295).

Die schweizerischen und belgischen Gerichtsbehörden (Gerichte und Staatsanwälte) sind ermächtigt, für die Übermittelung der gerichtlichen oder aufsergerichtlichen Urkunden und Rogatorien in Civil- oder Handelsstreitigkeiten direkt miteinander zu verkehren, sofern nicht besondere Umstände die diplomatische Übermittelung erfordern.

Vermischte Mitteilungen.

(Von dem Nachlasse eines in Österreich verstorbenen preufsischen Staatsangehörigen ist ein Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltsfonds nicht einzuholen). Am 5. Mai 1899 ist in Salzburg der in Wien wohnhaft gewesene preufsische Staatsangehörige Dr. A. W. mit Hinterlassung eines in Österreich befindlichen beweglichen Nachlafsvermögens gestorben, von welchem im Grunde des Finanzministerialerlasses vom 25. Februar 1858, Z. 8665, und des Justizministerialerlasses vom 17. September 1875, Z. 12 748, eine Vermögensübertragungsgebühr nicht abzunehmen war.

Rücksichtlich des Beitrages zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes wurde in Anbetracht des Umstandes, dafs weder das Gesetz vom 31. Dezember 1891, Nr. 72 L.G.Bl. für Österreich unter der Enns, noch dasjenige vom 14. März 1895, Nr. 12 desselben Landesgesetzblattes, eine die Verlassenschaften von Ausländern betreffende Ausnahme ausdrücklich statuieren, vorerst eine Nachweisung des Nachlasses mit dem Antrage erstattet, dafs von der Bemessung des Krankenanstaltenbeitrages mit Bedachtnahme darauf, dafs die citierten Landesgesetze die Entrichtung des Krankenanstaltenbeitrages in striktem Anschlusse an die Bestimmungen des Gebührengesetzes und seiner Nachträge, beziehungsweise authentischen Interpretationen über die Vermögensübertragungsgebühr regeln, Abstand genommen werden möge.

Hierüber hat das k. k. Centraltaxamt Wien dem Abhandlungsgerichte nachstehende Note zugemittelt:

„Zu dem dortgerichtlichen Indorsat vom 10. März 1900, Z. $\frac{\text{A. 621—99}}{11}$ mit dem Beifügen zurückgemittelt, dafs auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 30. April 1900, Z. 21146, von dem hierlands befindlichen beweglichen Nachlasse nach dem am 5. September 1899 in Salzburg verstorbenen, in Wien wohnhaft gewesenen preufsischen Staatsangehörigen Dr. A. W. weder staatliche Vermögensübertragungsgebühren noch ein Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds bemessen wurde“. (Zeitschr. f. Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, 1900 S. 349 f.)

Litteraturberichte.

Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Bd., 1. Heft: *Bonhoeffer*, Ein Beitrag zur Kenntnis des grofsstädtischen Bettel- und Vagabondentums. *Bartolomäus*, Über Hexenprozesse. *Schlecht*, Die Stellung des „Unlauteren Wettbewerbs" im System des Strafrechts. *Levis*, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. *v. Liszt*, Das gewerbsmäfsige Verbrechen. *Hilse*, Unfallfürsorge für Gefangene. *Freudenthal*, Professor Dr. Bennecke. Eine Entgegnung.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. VI, 3. u. 4. Heft, enthält Besprechungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte (*Horten*, Die Personalexekution in Geschichte und Dogma; *Bremer*, *Jurisprudentiae antehadrianae quae supersunt. Pars altera: primi post principatum constitutum saeculi juris consulti; Erman*, *Servus vicarius. L'esclavage de l'esclavage romain; Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung), des bürgerlichen Rechtes (*Boyens*, Das deutsche Seerecht, I. Bd.; *Burchard*, Bergung und Hülfeleistung in Seenot; *van Lier*, *Het Oostenrijksch en Duitsch Warrantrecht, beschormod in verband met de belangen van den Nederlandschen goederenhandel; Ehrlich*, Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich; *Lehr*, *Le mariage, le divorce et la séparation de corps dans les principaux pays civilisés; Frhr. v. Schwind*, Wesen und Inhalt des Pfandrechts; *Pfaff*, Die Klausel: *Rebus sic stantibus* in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung; *Schneider*, Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze; *Borchardt*, Das Erbrecht und die Nachlafsbehandlung nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen, mit besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes; *Döringer* und *Hachenburg*, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 [mit Ausschlufs des Seerechts], 1. u. 2. Lief.; *Arnold*, Die Wohnungsmiete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, mit besonderer Rücksicht auf die bisherigen Zustände in München), des Civilprozesses (Materialien zu den neuen österreichischen Civilprozefsgesetzen; *Schauer*, Die Civilprozefsordnung und Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetzen und den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen. — Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 samt dem Einführungsgesetze etc. — Die Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung samt allen Durchführungsverordnungen zu den Civilprozefsgesetzen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen; Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der neuen Prozefsgesetze vorgelegt werden, Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1897, Z 25 801; *Wachtel*, Erlafs zur Civilprozefsordnung vom 1. August 1895 und den einschlägigen Gesetzen; *Fürstl*, Die österreichischen Civilprozefsgesetze; *Neumann*, Kommentar zu den Civilprozefsgesetzen vom 1. August 1895; *Horten*, Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. *Frhr. v. Czoernig*, Vorlesungen über die Exekutionsordnung; *Schuster v. Bonott*, Österreichisches Civilprozefsrecht; *Trutter*, Das österreichische Civilprozefsrecht in systematischer Darstellung; *Neumann*, Die Exekutionsordnung; *Nothnagel*, Exekution durch sociale Interessengruppen; *Bülow*, Das Geständnisrecht), des Strafrechts (*Mayer*, Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht), des Staatsrechts (*Rehm*, Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit; *Chambrun*, *Le pouvoir exécutif aux États-Unis; Tezner*, Der österreichische Kaisertitel, das

ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik; *Luschin v. Ebengreuth*, Grundrifs der österreichischen Reichsgeschichte; *Herrmann v. Herrnritt*, Nationalität und Recht, dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung; *Paulus*, Die Begründung eines Reservatrechtes Bayerns auf einen eigenen obersten Gerichtshof.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1900. *Habicht*, Zusammentreffen von zeitlicher und örtlicher Kollision der Gesetze (19). *Niedner*, Streifzüge durch das Einführungsgesetz, V. (20).

Die Entwickelung dieser Zeitschrift auf Grund des neuen Prospektes (s. oben S. 172) hat die gehegte Erwartung in hohem Mafse gerechtfertigt. Der Inhalt jeder einzelnen Nummer ist so reichhaltig und umfafst alle Gebiete des Rechtslebens in so ausgiebiger Weise, dafs der hier gegebene Raum die Aufzählung aller der wichtigen und interessanten Abhandlungen, Mitteilung von Entscheidungen, Besprechungen, Auszügen aus Fachzeitschriften etc. unmöglich macht. Wir müssen uns daher zunächst auf die Anzeige der das internationale Recht und die Rechtshülfe betreffenden Abhandlungen etc. beschränken.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 10. Bd., 9. u. 10. Heft: *Feisenberger*, Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. *Frey*, Die Zusammenrechnung mehrerer Ansprüche bei der Sicherungshypothek nach § 866 C.Pr.O.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 41. Bd., N. F. 20. Bd., Heft 1: *Wieland*, Das Rückkaufsrecht des Bundes und die Rechtsstellung der Obligationäre bei der Verstaatlichung schweizerischer Eisenbahnen.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 13. Jahrgang, 3. u. 4. Heft: *Weiss*, Die Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidgenössischen Rechtes an den Kassationshof des Bundesgerichts, nach Art. 145, lit. d, 160 bis 174 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. *Hitzig*, Zum römischen Strafrecht. (Römisches Strafrecht von Theodor Mommsen.) *Rittler*, Ist Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord nach österreichischem Rechte strafbar?

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. IX, Fasc. II: Carnevale, Agenti della forza publica e persone legittimamente incaricate di un pubblico servizio. Puxeddu, Sul capoverso dell' Articolo 45. Argenti, Intorno alle armi e alla detensione di strumenti da punta e da taglio.*

Revue internationale du droit maritime, *16. Année, Nr. I—II: Bulletins de la Jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Govare, Buttheel, Morel-Spiers), Austro-Hongroise (Martinolich), Belge (Maeterlinck), des États-Unis (Autran), Italienne (Koch). — Documents internationaux et informations diverses.*

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des zehnten Bandes.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P. Q.

R.

S.

T.

W.





